Baumgartner

Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,
Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.

Dritter Band.

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1865.

Vorwort.

Die Vollendung der vaterländischen Geschichte neuer Zeit, welche zu schreiben ich vor einer Anzahl Jahre unternommen, hat gegen meine Absicht eine Verzögerung erlitten, die mir selbst am unliebsten war. Theils rein private, theils politische Verhältnisse veranlaßten mich zu längerer Unterbrechung der Arbeit. Seither konnte ich unbehindert zum Niederschreiben der letzten Abtheilungen des Werkes zurückkehren. Inzwischen hatte ich die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Beschränkung auf drei Bände, wie es ursprünglich im Plane gelegen, der Ausführung wesentlich nachtheilig sein würde. Die Ereignisse schon vor dem Sonderbundskriege stellten sich in solcher Bedeutsamkeit und Vielheit dar, daß ich angemessener fand, von ihrer Erzählung und Darstellung den Zwang gesuchter Kürze fern zu halten und vielmehr soviel thunlich auf Vollständigkeit zu sehen. In gleicher Weise verhielt es sich mit den Zeitabschnitten, die unmittelbar auf den kurzen innern Krieg folgten. Einmal aber von der Nothwendigkeit durchdrungen, das Werk auf vier Bände auszudehnen, hielt ich für zweckgemäß, auch den neuen Bundeseinrichtungen, wie sie aus der Bundesverfassung von 1848 hervorgingen, ihrem Entstehen und ihrer Ausführung, volle Aufmerksamkeit und den wünschbaren Raum zu widmen, und zwar in umfassenderer Weise, als es nach meinem anfänglichen Vorhaben geschehen wäre, und ohne mich an die auf

dem Titelblatt bezeichnete Zeitschranke zu binden. So war es mir vergönnt, selbst noch das erfreuliche Ereigniß der Verzichtleistung eines europäischen Fürstenhauses auf die Herrschaft in einem der XXII Kantone in den Rahmen des Buches aufzunehmen, dasselbe demnach mit einem unserer wichtigsten vaterländischen Erfolge zu schließen. Weniger frei konnte ich mich in Bezug auf kantonale Zustände und Entwickelungen bewegen; ich mußte dieselben, in wie weit sie nicht in näherer Beziehung zu der allgemeinen politischen Umgestaltung der Dinge stehen, den Spezialgeschichten der Kantone überlassen.

Der vierte und letzte Band wird unfehlbar noch im Laufe dieses Jahres ausgegeben.

St. Gallen, den 8. März 1865.

Der Verfasser.

Viertes Buch.

Von der politischen und kirchlichen Reaktion in Luzern bis zu der Niederlage des großen Freischaarenzuges.
(Mitte 1841 bis Frühjahr 1845.)

Erster Abschnitt.

Der Dotationsstreit in Bern. Der Direktorialhandel in St. Gallen. Aufstand im Tessin. Ordentliche Tagsatzung von 1841. Die Staatsraison als oberster Regierungsgrundsatz der Schweiz proklamirt. Die Klosterfrage nicht gelöset. Radikale Agitation mit Zuzug protestantischer Antipathien. Umwälzung in Genf. (Von Mitte bis Ende 1841.)

In den vorangehenden Bänden sind drei Hauptabtheilungen der neueren Schweizergeschichte erzählt: Die Staatsumwälzungen von 1830 und 1831 mit ihren unmittelbaren Folgen, der innern politischen Spaltung und ihrer Hebung durch Waffengewalt im Jahr 1833, die Befestigung der neuen Ordnung und ihre Herrschaft in den Angelegenheiten der Eidgenossenschaft bis zu ihrer Erschütterung durch den Sturz der Züricher Regierung im Jahr 1839, dann Veranlassung und nächster Verlauf eines neuen allgemeinen Zerwürfnisses, diesmal wesentlich auf dem Gebiete der religiösen Bekenntnisse, hervorgerufen durch die gewaltsame Aufhebung der aargauischen Klöster und die kirchlich-politische Reaktion in Luzern.

Wir übergehen zum vierten Buch, das uns in die ernsthaften Verwickelungen dieser Zeit und zu der versuchten Selbsthülfe einer Faktion führt. Auch in dieser Periode wucherten kantonale Streitigkeiten, die nicht unmittelbar dem politischen Feld angehören.

Vor Allem in Bern wollten die innern Fehden kein Ende nehmen. Dort schaffte sich der Haß gegen das gestürzte patrizische Regiment stets neue Nahrung; er begnügte sich nicht mit Ausführung der Grundbestimmungen der neuen Verfassung, die allein genügt hätte, die Rückkehr zur ehemaligen Ordnung unmöglich zu machen: er griff auch in die Entscheide und vollendeten Thatsachen einer frühern Zeit ein. Auffallende Handlungen der Führer und Vertheidiger städtischer Interessen in aufgeregter Zeit gaben hiezu, wie öfter schon, die willkommene Veranlassung.

Wie für die übrigen Kantone, so war auch für Bern zur Zeit der Einführung der Mediationsakte eine Ausscheidung zwischen Stadt- und Staatsgut geschehen; richtiger gesagt: von dem alten Stadtvermögen, der bis 1798 ungetrennten Masse, insoweit sie nicht von den Franzosen geraubt oder von der helvetischen Republik verbraucht, oder zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld in Anspruch genommen worden, hatte die schweizerische Liquidationskommission i. J. 1803 einen bescheidenen Theil der Stadt Bern als Dotation zugeschieden. Der Rest wurde Staatsgut. Der Stadt wurden neben Anderem zwei milde Stiftungen älterer Zeit: der Inselspital und das äußere Krankenhaus, als Eigenthum zuerkannt, doch mit dem Recht der Oberaufsicht der Kantonsregierung über die Verwaltung*. Fast mit denselben Ausdrücken wurden „Insel“ und äußeres Krankenhaus durch einen spätern Spruch der Liquidationskommission als Kantonaleigenthum anerkannt**. Das Ziel beider Bestimmungen war unzweideutig: Benutzung jener Anstalten für allgemeine Zwecke, Verwaltung durch die Stadt, doch Oberaufsicht der Regierung. Des Eigenthums halber blieb wirklich oder scheinbar eine Unsicherheit des Rechtszustandes; dieselbe Unsicherheit waltete Jahrzehente hindurch hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse. Die Regierung that Verschiedenes zur Regelung aller Be-

* Urkunde der Aussteurung für die Stadt Bern, 20. September 1803, fünfte Abtheilung, Ziffer 3, f und g.

** Bestimmung der dem Kanton Bern eigenthümlich zurückfallenden Kantonalgüter, vom 15. Juli 1804.

ziehungen. Endlich (19. September 1829) gedieh ein Vertrag zwischen Staat und Stadt zum Abschluß, der den Inselspital als Eigenthum der Stadt Bern anerkannte; ein späterer Akt vom 27. Juli 1831 verfügte Gleiches über das äußere Krankenhaus; bald nachher sprach der Große Rath über beide Verträge die Genehmigung aus. Um dieselbe Zeit wurden beide Anstalten zusammen mit 1¼ Million Schweizerfranken dotirt, nachdem lange Verhandlungen vorangegangen, ob der wirkliche Bedarf blos durch jährliche oder zeitweise Zuschüsse oder aber durch festes Stiftungskapital zu decken sei. Diese Vereinigung fiel sonach in das Provisorium von Bern, während welchem die alte Regierung ihre Verrichtungen fortsetzte, der Verfassungsrath mühevoll die neue Verfassung schuf. Jene Regierung hatte dann eine Theilrechnung zu stellen bis zum Tag ihres Abtretens (20. Oktober 1831). Eine staatswirthschaftliche Kommission prüfte diese Rechnung. Die Sache an sich, wie die politischen Zerwürfnisse jener Zeit, führten zur Erwägung, ob die abgetretene Regierung zu jener Dotation berechtiget gewesen. Eine zweite Kommission verneinte diese Frage und erklärte den Staat für berechtiget, beide bezeichnete milde Anstalten zu eigenen Handen zurückzufordern. Die Verträge und Verfügungen von 1829 bis 1831 wurden aufgehoben. Weiter ergab sich ein Angriff auf die Dotation von 1803 überhaupt und der Auftrag zur Untersuchung, ob jene Dotation, nach Aufhebung der Mediationsakte, rechtsgültig geblieben oder nicht. Da solchermaßen nicht bloß das Recht an sich, sondern auch Fonde in Frage gestellt worden, so verbreitete sich die Untersuchung über den ganzen Vermögensstand von Staat und Stadt, wie er vor 1798 gewesen und seither thatsächlich und rechtlich geworden. Der Schluß der Kommission lautete bejahend über die Hauptfrage: es habe die Dotationsurkunde der Stadt durch die Aufhebung der Mediationsakte ihre Rechtsgültigkeit nicht verloren; im Allgemeinen seien daher die der Stadt und Bürgerschaft von Bern zugeschiedenen Vermögenstheile als deren wohlerworbenes und unantastbares Eigenthum zu betrachten. Abweichend lautete der Schluß über einzelne konkrete Vermögens-

objekte, theils milde Anstalten, theils Kapitalien, welche die Kommission als der Stadt nicht ausdrücklich zugeschieden anerkannte. Daraus entstanden Forderungen des Staates von doppeltem Belang: einmal forderte er von der Stadt mehrere milde Stiftungen und Fonde, unter ihnen den Inselspital und das äußere Krankenhaus, zurück, von denen er glaubte, daß sie ihm durch den Entscheid der Liquidationskommission vom 15. Juni 1804 eigenthümlich zuerkannt worden seien, während die Stadt Bern, gestützt auf einen andern Entscheid (die Dotationsurkunde vom 20. September 1803) dieselben Gegenstände für sich in Anspruch nahm. Sodann forderte der Stand Bern von der gleichen städtischen Korporation eine Anzahl Kapitalien zurück, über welche der Endbeschluß der Liquidationskommission vom 6. September entschieden hatte. Der Große Rath beantragte der Stadt: Untersuchung und Beurtheilung der Forderungen entweder durch einen der beiden obersten Gerichtshöfe von Zürich oder Luzern, oder durch ein von beiden Theilen zu erwählendes Kompromißgericht. Die Stadt aber lehnte ab unter Berufung, daß die Beschlüsse der Liquidationskommission unantastbar und unter Garantie der Bundesbehörden ständen (1836). Darauf neue Untersuchungen, Berathungen und Abschlüsse des Großen Rathes 1838. In Gemäßheit der letztern erließ der Stand Bern (12. Mai) eine Denkschrift an die Stände mit dem Begehren, es wolle die oberste Bundesbehörde eine richterliche Kommission zur Aburtheilung des Rechtsstreites aufstellen. Gleichwie nämlich die Liquidationskommission seiner Zeit Namens der Eidgenossenschaft Recht gesprochen, so hätte nun ein oberstes eidgenössisches Gericht über die aus den Sprüchen jener Kommission und ihrer Vollziehung hervorgegangenen Streitigkeiten zu urtheilen; ein nach § 5 des Bundesvertrages aufzustellendes Schiedsgericht, weil ein solches nur für Anstände zwischen Kantonen angerufen werden könne, wäre unzulässig.

Der Gegenstand kam zunächst an der Tagsatzung von 1838 in Luzern zur Verhandlung. Der Stand Bern, vertreten durch das Haupt der „Dotationskommission", Regierungsrath Friedrich

Kohler, gab in seinen Vorträgen einige Enthüllungen, die nach seiner Meinung Eindruck machen sollten, wesentlich zur vorläufigen Beweisführung bestimmt, daß die Stadt Bern sich bei dem Liquidationsgeschäft Täuschungen erlaubt habe. Kapitalien, die der Liquidationskommission für Tilgung der helvetischen Schuld abgegeben werden sollten, seien nicht abgeliefert; dieselbe über bereits geschehene Verwendung solcher Kapitalien getäuscht und zu irrthümlichen Erkenntnissen verleitet, selbst unlautere Mittel, Geschenke an Frau Josephine Bonaparte, des Ersten Konsuls Gemahlin, und an General Ney, den französischen Botschafter bei der Schweiz, in Anwendung gesetzt worden, um durch französischen Einfluß gewisse Abschlüsse der Liquidationskommission zu Gunsten der Stadt Bern zu lenken. Aus solchen und ähnlichen Behauptungen folgerte der Stand Bern: der Endbeschluß von 1803 sei materiell nichtig und unverbindlich für den Staat; dieser habe, nach allgemeinen Rechtsregeln wie nach bernischen Gesetzen, Ansprache auf Restitution. Wohl anerkenne Bern im Allgemeinen den Grundsatz, daß die Beschlüsse der Liquidationskommission unantastbar seien, wie die Tagsatzung solches in den Jahren 1804, 1811 und 1835 beschlossen, doch könne solches keine Anwendung finden auf Erkenntnisse, die auf Fälschung und Betrug beruhen.

Die eidgenössischen Stände waren nicht beeilt, einen Ausspruch zu geben; der Gegenstand blieb sonach hängend. Inzwischen deckte sich die Stadt Bern durch eine Denkschrift an die Stände, mit Berufung auf die rechtliche Unantastbarkeit jenes eidgenössischen Liquidationsspruches, auf die Verjährung in Folge mehr als dreißigjährigen Besitzes der besprochenen Schuldtitel und auf die förmlichste Anerkennung des Spruches durch zwei vorangegangene Regierungen Berns. Der Entscheid fiel der Tagsatzung von 1839 zu. Für das unklare Begehren einer eidgenössischen „richterlichen Kommission“, welches der Kanton früher gestellt, gab er nun entschuldigend die Erläuterung: Bern suche eben nur einen Richter, gleichviel in welcher Form, heiße man ihn „richterliche Kommission“ oder „Schiedsgericht“, oder „eidge-

nössischen Richter". Der Beschluß der Tagsatzung, mit 13 Stimmen gefaßt, war ganz ablehnend: über die Rechtsgültigkeit der Verhandlungen der helvetischen Liquidationskommission sei kein gerichtlicher Entscheid rechtlich zulässig, vielmehr stünden dieselben als unantastbar unter der förmlichen Gewährleistung des Bundes. Die Mehrheit ließ sich theilweise auch durch den Beweggrund leiten, daß sich keine zuständige gerichtliche Instanz gefunden hätte, weil Schiedsgerichte nur für Streitigkeiten zwischen Kantonen bestimmt seien, Spezialkommissionen oder Spezialgerichte aber der Bund nicht gestatte.

Der Entscheid der Tagsatzung wirkte wohlthätig zurück auf die Parteien in Bern. Der Streit mußte vom politischen Felde hinweg entweder zum Zivilverfahren oder zum Vergleich geleitet werden. Die Regierung zog anfänglich das erstere vor. Die Stadt aber erwiederte mit der Einrede der Uneinläßlichkeit, gestützt auf Verjährung und auf rechtskräftige Urkunden. Endlich überwog das Bedürfniß gütlicher Verständigung. Eduard Blösch, in dieser Zeit bereits zu hohem Einfluß gelangt, als Landammann-Präsident des Großen Rathes mit der ersten Würde der Republik betraut, verschaffte ihm Anerkennung. Ein Vergleich löste alle Streitfragen. Regierung und Stadt verzichteten beidseitig auf die ihnen durch die Liquidations-Urkunden zugeschiedenen Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspital und dem äußern Krankenhaus; beide Stiftungen wurden zu selbstständigen Anstalten mit Korporationsrecht, mit dem Rechte des Erwerbes auf eigenen Namen und eigener Administration, erhoben; folgerecht wurden ihre Fonde als unantastbares Korporationsgut erklärt; der Regierung blieb nur die Oberaufsicht. Zur Dotation der beiden Anstalten gab jeder Theil 750,000 Franken. Ebenso wurden beidseitige Ansprüche auf zwei Schulstiftungen aufgegeben, der Regierung zwar die Verwaltung anvertraut, das Vermögen aber auch als unantastbares, mit dem Staatsvermögen nicht zu vermengendes, Stiftungsgut erklärt. So wurden verschiedene wichtige Zwecke zugleich erreicht: Die Stadt erhielt Sicherheit, daß ie erwähnten vier Stiftungen nicht zum Staatsgut geschlagen,

nicht von der Staatsgewalt verschlungen werden; erhielt Sicherheit ihres freien Fortbestandes, so der Gesammtkanton ebenfalls; gleichfalls waren alle vieljährigen Anstände und Verhandlungen wegen der Rechte beider Theile auf die Stiftungen an sich gehoben und geschlossen; die neue Ausstattung machte gut, was vorangegangene Regierungen in Widerspruch mit den Liquidationsurkunden verfügt, wies den beiden Spitälern ein Aequivalent für die Schuldschriften zu, welche theils die Stadt, theils der Staat ihnen entrückt hatten; gleichzeitig war der Streit über das Eigenthum dieser Gelder ausgeglichen. Endlich hatte der Vergleich das Verdienst, daß er den Vermögensstand beider kontrahirenden Theile, wie solcher laut den helvetischen Urkunden sich gestaltet hatte, mit einziger Ausnahme der durch ihn selbst begründeten Abänderungen, zur allseitigen Anerkennung brachte, somit auch die angehobenen Prozesse niederschlug. Der Vergleich ist vom 17. Juni 1841 und hat einige Tage nachher die Genehmigung beider Theile, für den Staat jene des Großen Rathes erhalten.

Der Vergleich war von höchster Bedeutung für Bern und die Eidgenossenschaft. Daß die Stadt in unrechtmäßigem Besitz von Diesem und Jenem sei, dem Staat öffentliche Gelder vorenthalten worden, daß die Stadt überhaupt zu mächtig, daß auf ihrer Geldmacht die Kraft der politischen Gegner der neuen Regierung beruhe, diese so lange gefährdet sei, als nicht jene gebrochen, — das waren politische Glaubensartikel, welche von 1830 und 1831 her bei der damals zur Gewalt gelangten Partei vorherrschend gewesen. Daher die Bestrebungen der neuen Regierung, die Ergebnisse gewissenhafter Bemühungen der helvetischen Liquidationskommission zu stürzen und unter der Form eines neuen Rechtes den mäßigen Antheil zu verkümmern, welchen die Stadt als Korporation aus den Vermögenstrümmern der ehemaligen Republik gerettet, aus einem Vermögen also, das sie bis 1798 in seiner Gesammtheit als das Ihrige angesehen hatte. So fehlte eine wesentliche Grundlage des innern Friedens. Der Streit nährte das gegenseitige Mißtrauen, führte zu

Gewaltthaten oder doch zu gefährlichen Versuchen von solchen (im J. 1836 hatte Kohler im Großen Rath die Sequestration des gesammten Stadtvermögens in Antrag gebracht), hinderte ruhigen und weisen Gang der Verwaltung. Der Vergleich machte all dem Hader rechtlich und thatsächlich ein Ende; er war die Morgenröthe einer bessern Zeit für Bern, war ein Akt der Entsagung auf die systematische Verfolgung gegen die Stadt und die Vertheidiger ihrer Rechte. Mit großem Beifall vernahm ihn der besonnene und unbefangene Theil der Eidgenossen, welche in den Zuständen Berns längst schon einen wunden Fleck erkannt hatten und die Schweiz nicht für geborgen erachten konnten, so lang jene Krankheit nicht gehoben. Landammann Eduard Blösch ward mit Recht als Friedensstifter gepriesen; die Männer, welche das große Wort für die Verewigung des Unfriedens geführt, unter ihnen der genannte Kohler, büßten ihren Einfluß ein. Zu ihrem Ruhme hatte es ohnehin nicht gereicht, daß sie auch in dem Dotationsstreite sich wesentlich fremder Federn bedient; ein Deutscher, Rheinwald, war Hauptinquirent und Berichterstatter für die Kommission gewesen.

Schlimmer als dieses war das gewaltthätige Verfahren gegen den Altrathsherrn und Bankier Ludwig Zeerleder von Bern. Der Streit über die Rechtskräftigkeit der Liquidationsurkunden führte zur Aufstöberung aller Schatz- nnd Geldverhältnisse des alten Berns. Nun war bekannt, daß ein Theil des bernerischen Schatzes im Frühjahr 1798 in das Berner Oberland verlegt, von demselben Einiges im Interesse Berns und für Bern gerettet worden war. Zeerleder selbst hatte gute Rechnung geführt, wie ein musterhafter Hausvater gespart, endlich den Betrag an die Häupter des Staates (1810) ausgeliefert, von welchem Zeitpunkt an diese und ähnliche Ersparnisse durch eine eigene Standeskommission verwaltet wurden. Endlich gelangte das Kasse- und Rechnungsverhältniß (1821) an den Großen Rath selbst, der ausführlichen Untersuch pflog, Zeerleder'n die vollständigste und in den dankbarsten Ausdrücken verfaßte Entlastung ertheilte. Die Verfolger aber wollten mehr, als die Vereinigung jener Spitalver-

hältnisse; sie wollten ein unterschlagenes Berner-Vermögen zu Tage fördern; folgerecht sollten Jene, welche treu gewirthschaftet, zu Verbrechern werden. Zeerleder wurde einvernommen (1835), sollte Rechnung stellen über dreißig Jahre rückwärts und Aufschlüsse über Verhandlungen geben, die selbst viel spätere langwierige Untersuchungen in den Archiven nie ganz aufzuhellen vermochten. Dessen weigerte er sich, begründet auf bereits empfangene amtliche Entlastung. Der Zorn der Machthaber warf sich auf den unglücklichen, aber festen Mann. Es wurde die Kriminalanklage „wegen Entfremdung öffentlicher Gelder“ gegen Zeerleder'n angehoben, derselbe in das Gefängniß geschleppt (1836). Nach einiger Haft folgte Entlassung. Später wurde der Untersuch wieder aufgenommen, Zeerleder abermals gefangen gesetzt. Zweihundertachtundfünfzig Tage lang saß er im Kerker, aller Tröstungen und Erleichterungen entbehrend, mit einer Härte behandelt, wie sie selbst gegen rohe Verbrecher nicht zu entschuldigen. Unterdessen ging der Untersuchungsrichter seinem Advokatenberuf nach. Kohler selbst, der an der Tagsatzung zu Luzern wenig Verbindliches über Dotationsstreit und Zugehör zu vernehmen hatte, mußte endlich diesen Justizgräueln ein Ende machen. Zeerleder ward am 30. Juli 1838 der Haft entlassen. Endlich, am vorletzten Tage des Jahres 1839, erfolgte einmüthige erstinstanzliche Freisprechung. Aber Zeerleders Kraft und Gesundheit waren gebrochen. Das letztinstanzliche Urtheil erlebte er nicht mehr. Es erklärte auf den Grund der obrigkeitlichen Entlastung von 1821 die Untersuchung als unstatthaft, sprach den Angeklagten frei von jeder Schuld und schöpfte ihm (dem zwei Jahre zuvor Hingeschiedenen) 1000 Fr. Entschädigung (Urtheil vom 18. Juni 1842); gleicher Spruch zu Gunsten von Ith und Wyß, welche in die Untersuchung mit verflochten gewesen. Sieben Jahre lang hatte also dieser Inquisitionsskandal gedauert; einen ehrenhaften Greisen, Enkel des großen Haller, hatte er vor der Zeit ins Grab gefördert. An solchen Geschichten lerne der Republikaner, unter welchen Bedingungen er sich seiner Freiheit vor andern Völkern berühmen möge. Viele auswärtige Rechtsgutachten aus Ländern, wo große

und kleine Könige herrschen, hatten das Rechtsverfahren gegen Zeerleder in den stärksten Ausdrücken verurtheilt; der englische Kronanwalt das seinige mit der Frage geschlossen: „wie in einem Lande der Freiheit dergleichen Willkür möglich." * — Nach dem Dotationsvergleich von 1841 lebte Jedermann der Hoffnung: es sei der ärgerliche Handel auf immer geschlossen. Dem war aber nicht so. Es tauchten in spätern Jahren abermals politische Partei-Ansprachen auf. Sie führten endlich zu einer annähernden vollen Aufhellung. Die Franzosen allein hatten sich (1798 und in den folgenden Jahren) nach diesen neueren Berechnungen nahezu 20 Millionen französische Livres angeeignet, davon 14 Millionen aus dem öffentlichen Gute Berns. Hinsichtlich der geringen, unaufklärt gebliebenen Rechnungsdifferenzen blieb nur noch die Frage zu entscheiden, ob deren Betrag in die Taschen der plündernden Franzosen, oder in jene der Stadtbernerischen Ehrenmänner geflossen, welche große Summen gerettet und der Republik zurückgestellt.

Wie in Zürich, so nahm auch in St. Gallen das kaufmännische Direktorium von Langem her eine einflußreiche Stellung ein. In Zürich hate ein Vertrag seinem Bestand ein Ende gemacht, dem Vermögen der kaufmännischen Korporation unmittelbare Verwendung zumal für wichtige öffentliche Bauten gegeben. Noch stand das kaufmännische Direktorium in St. Gallen aufrecht, als jenes in Zürich die Auflösung der von ihm verwalteten Genossenschaft unterschrieb. Es verwaltete das Vermögen der kaufmännischen Korporation in St. Gallen, verwaltete gegen Aversionalentschädigung, laut Privatvertrag mit dem Staat, die obrigkeitliche Post, unterstützte Handel und Verkehr, mit besonderer Rücksicht auf die Stadt St. Gallen und deren Bürgerschaft, leitete und besorgte mehrere gemeinnützige Anstalten. Für die Handelssachen im Allgemeinen versah es überhin die Verrichtungen einer Handelskammer im Verhältniß zur Regierung, die in

* Aus der Schrift: „Erinnerung an Ludwig Zeerleder," Konstanz 1843.

allen vorkommenden wichtigen Anlässen sein Gutachten einzog. In dieser Stellung verlief es sich zuweilen selbst auf das Gebiet der Politik. Als die Regierung im Streit mit dem Großherzogthum Baden wegen Handwerkerausschluß Repressalien ergriff, trat das Direktorium schriftlich mit Vorstellungen dagegen auf. Gleiches bei Anlaß des Sequesterhandels zwischen St. Gallen und Graubünden. Einzelne Vorsteher des Direktoriums, so vorzüglich sein mehrgenannter Präsident, Karl von Gonzenbach, waren dem herrschenden System überhaupt abhold in manchen politischen Fragen des Tages, wenn auch Gonzenbach seine Opposition stets in loyalster Weise geltend machte. So trieb die Sache an sich, ebenso die politischen Stellungen zur Erörterung, welche Bewandtniß es habe mit dem Direktorium wie mit seinen Fonden. Das Verhältniß war Allen unklar, die nicht unmittelbaren Antheil an dem Geschäftsbetriebe nahmen, und letztere trugen durch eigene Handlungsweise nicht wenig bei, die Unklarheit zu steigern. Anregungen im Kleinen Rath zur Untersuchung blieben auf sich beruhen. Der Große Rath nahm den Gegenstand nun in eigene Hand und befahl jenem, was er aus eigenem Antrieb nicht gethan: in seiner Eigenschaft als oberster Vormundschaftsbehörde Beschaffenheit und Eigenthum des Direktorialfondes zn untersuchen. Der Kleine Rath ließ sich nun vom Direktorium selbst Bericht geben über Entstehung und Bestimmung des Fondes, sowie über Bestand und Zweck der kaufmännischen Korporation. Das Ergebniß schien ihm entscheidend: die Korporation sei privatrechtlicher Gründung, der Fond ihr Eigenthum, dem Staate stünden Ansprachen auf selben nicht zu. Daher sein Bericht und der Antrag an den Großen Rath: die Frage auf sich beruhen zu lassen. Der Umstand, daß die Verwaltung der Posten schon 1836, nach Ablauf des bezüglichen Vertrages, vom Staate selbst, vermöge hoheitlichen Rechtes, zur Hand genommen worden, trug wesentlich bei, dieser Anschauung Gewicht zu geben, da durch jene Veränderung eine der wichtigsten Verrichtungen der Korporation, welche deren Vorsteher vielfältig mit den Behörden der übrigen Schweiz und ihren Postverwaltungen, dann selbst mit dem Aus-

land in Verbindung brachte, ihre Endschaft erreicht hatte. Deß ungeachtet waren vorgefaßte Meinungen, die in dem reichlichen Fond der Korporation ein öffentliches Gut erblickten, nicht beschwichtiget. Der Große Rath bestellte einen eigenen Ausschuß zu freier Untersuchung, mit der ausdrücklichen Befugniß, nöthigenfalls auch gutfindende Erhebungen aus dem Archiv des Direktoriums zu machen. Männer ganz entgegengesetzter politischer Bestrebungen hatten solches Vorgehen verlangt, so einzelne Häupter der radikalen Partei und neben ihnen geachtete Führer der katholisch-kirchlichen Fraktion. Baumgartner hatte eine undankbare Mittelstellung, indem er dem Ergebniß des kleinräthlichen Untersuches bezüglich auf das Eigenthum des Fondes nichts entgegenstellte, wohl aber die Ansicht hegte, daß das Direktorium noch einzelne Funktionen übe, welche einer noch zu errichtenden kantonalen Handelskammer zu übertragen wären.

Die gleichen Elemente mit Zuzug fanden sich wieder im Ausschuß; zwei der Mitglieder, welche die Untersuchung am Entschiedensten verlangt hatten, Staatsschreiber Steiger und Regierungsrath Ferdinand Curti, an dessen Spitze. Schon diese Einleitung ließ nichts Gutes erwarten. Die Neigung zu finanzieller Eroberung, dem Befund einer Regierung zuwider, die im Uebrigen das allgemeine Vertrauen besaß, ließ nichts Gutes erwarten. Der Ausschuß saß und berieth, verlangte durch Vermittlung der Regierung freie Einsichtnahme in das Archiv der Korporation. Das Direktorium lehnte ab; zu exekutiven Mitteln wollte der Kleine Rath nicht schreiten. Von nun an warf sich die Verhandlung auf die Vorfrage, ob der Staat zur Archiveröffnung berechtiget oder nicht. Sechs Mitglieder des Ausschusses sprachen sich bejahend aus; Baumgartner allein für die Verneinung. So entstand der Erstern Antrag an den Großen Rath, den Befehl zu exekutiver Eröffnung des Archives von sich aus zu geben. Er gründete sich auf das allgemeine Oberaufsichtsrecht des Staates und auf die aus einer Reihe von Thatsachen hervorgehende Präsumtion: daß das Institut der kaufmännischen Korporation ein öffentliches, der Staat somit zur Archiveröffnung, als einer rein

administrativen Maßregel berechtiget sei; ein Aufgeben solcher Befugsame würde präjudiziell die privatıechtliche Stellung der Korporation anerkennen, während diese erst noch in Frage liege. Die Minderheit hielt die Ansicht fest: aus dem bereits vorliegenden reichlichen Stoff könne sich jeder Einzelne, wie dsr Große Rath, bereits einen richtigen Begriff von der Beschaffenheit der Korporation und ihres Fondes bilden; beide erscheinen unzweideutig als Schöpfungen privatrechtlichen Charakters; wolle der Große Rath dieß noch in Frage stellen und zu diesem Behuf Archiveröffnung (Aktenedition), so möge er sie, wie jeder andere Kläger, vor Richter und Recht suchen. Ob hoheitliches Einschreiten auf dem Wege der Gewalt, oder der einfache Gang Rechtens, das lag nun im Streit. Nach den ersten Einleitungen im Juni konnte der Ausgang kaum zweifelhaft sein; gleichwohl entbrannte heftiger Streit und zwar ganz und gar außer dem Geleise der gewöhnlichen politischen oder Parteistellungen. Diese wiesen im Ganzen auf eine sogenannte liberale Partei, in zwei Fraktionen getheilt, wovon die eine in Tendenz und Haltung entschieden radikal, — dann auf eine konservative Partei, deren wesentliche Macht und Zahl in Katholiken bestand, den nämlichen, welche den Kern der katholisch-kirchlichen Partei bildeten. Weit entfernt, daß Stimmung und Stimmgebung sich nach dieser Gruppirung gerichtet hätte: es entstand vielmehr eine noch nie dagewesene Vereinbarung von Parteien, die ihre geschichtliche Begründnng leicht findet. Die radikale Fraktion war durch eutschiedene Abneigung gegen das ganze korporative Wirken des kaufmännischen Direktoriums, vorab gegen seinen politischen Einfluß, angeregt; mit dieser Abneigung ging Hand in Hand der allgemeine Trieb nach Beseitigung unwillkommener Institute aus früherer Zeit, dann Eifersucht gegen städtischen Besitz und die höhere gesellschaftliche Stellung, die er so leicht vermittelt. Die katholisch-kirchliche Partei nährte tiefen Unwillen über kürzlich vorangegangene hoheitliche Beschlüsse, in Folge deren das katholische St. Gallen, als Gesammtheit gedacht, der nicht unbeträchtliche Vermögensnachlaß aus dem Kloster Pfäfers entgangen. Unter solchen Umständen

war an einen glimpflichen Ausgang nicht zu denken; auch vermittelnde Anträge, so jene von Baumgartner, durch gütliche Unterhandlung mit dem Direktorium die Gründung einer Handelskammer und deren etwelche Dotation zu erzielen, wobei selbstverständlich die gewaltsame Eröffnung der Archive wie die Prozeßführung gegen die Korporation zu unterbleiben gehabt hätte, — dann jener der Regierungsräthe Näff und Fels, die Angelegenheit überhaupt, ohne gewaltsame Archiveröffnung, zu gütlicher oder rechtlicher Austragung zu bringen, waren fruchtlos. Der 18. November 1840 war der Tag des denkwürdigen Entscheides: 78 gegen 53 Stimmen bewilligten und forderten die, nöthigenfalls gewaltsame, Eröffnung des Direktorial-Archives. Die Mehrheit bestand theilweise aus der katholisch-kirchlichen Partei, dann jener radikalen Fraktion, deren Führer genannt worden; die Minderheit aus den sonst einflußreichsten Liberalen, etlichen protestantischen Konservativen, wenigen Katholiken dieser Färbung. So neue Stellungen hatte eine der heftigsten und bittersten Diskussionen erzeugt, die der Große Rath von St. Gallen je erlebt. Alle Elemente waren in Gährung; die liberale Partei hatte sich in zwei sehr ungleiche Fraktionen ausgeschieden, von denen die weitaus stärkere der ruhigen Entwickelung und Austragung der Angelegenheit keineswegs durch eine höchst gewagte Anwendung ungezügelter hoheitlicher Gewalt vorzugreifen gedachte, während die andere Fraktion eine Entscheidung auf dem kürzesten Weg der Exekution als Aufgabe freisinniger Bethätigung angesehen wissen wollte; die katholisch-kirchliche Partei, sonst immer für Handhabung des strikten formellen Rechtes in die Schranken tretend, ward der eigenen Fahne untreu und wähnte gute Geschäfte zu machen, wenn sie beitrage, zu den laut ihren Klagen schon eingebrochenen Störungen allseitig wohlwollender Verhältnisse eine neue herbeizuführen. Zwischen den Mitgliedern der Regierung, welche für und wider den Gewaltakt gekämpft, Hungerbühler und Curti nebst dem Staatsschreiber Steiger auf der einen, dann Baumgartner auf der andern Seite, entstand offener Bruch. Erstere wurden die Zielscheibe massenhafter Anfeindung in der Stadt

St. Gallen, wo die Bürgerschaft damals sich noch fühlte; auf Baumgartner'n ergoß sich eine stürmische Fluth von Schmähungen aus der radikalen Presse, nicht nur als Folge augenblicklicher Zerfahrenheit, sondern ebenso sehr in längst vorbereitetem Ausbruch einer gegnerischen Partei aus dem eigenen Lager. Mit unsäglichem Bedauren vernahmen die Liberalen aus der übrigen Schweiz das Geschehene, die eingerissene Spaltung zumal; ihre angesehensten Häupter mit zahlreichem Anhang standen indessen auf Seite Baumgartners und er erhielt zu dieser Zeit manches entschiedene Zeugniß des Beifalls und der Anerkennung aus dem politischen Lager, zu welchem man ihn so gerne zählte.

Die Exekution trat bald ein; was der Kleine Rath von sich aus zu thun sich geweigert, das sollte nun auf Geheiß des Großen Rathes geschehen; aus der Stadt vernahm man Zumuthungen, die Mehrheit des Kleinen Rathes soll eher abtreten, als mitvollziehen; der Entschluß dieser Mitglieder mußte verneinend ausfallen, da sie für sich gerechtfertiget dastanden, alles Gehässige der Maßregel auf die Mehrheit des Großen Rathes selbst zurückfiel. Der Kleine Rath erließ nun die gebotene Aufforderung an das Direktorium; dieses berief gesammte Mitglieder der kaufmännischen Korporation; einhellig, obwohl unter sich verschiedener politischer Meinungen, beschlossen diese Männer, vierzig an der Zahl, die verlangte Eröffnung des Archives zu Handen der Großrathskommission abzulehnen; gleichzeitig erließ der Bezirksammann ein Rechtsbot zum Schutze der Korporation in ihrem redlichen Besitz gegen den Staat, mit Insinuation an diesen, allfällige Ansprüche auf dem Wege Rechtens geltend zu machen. Das waren Beweise bürgerlichen Muthes gegenüber despotischer Gewalt. Aber so weit war es gekommen, daß der Kleine Rath vermöge des Großrathsbeschlusses auch das Rechtsbot nicht achten durfte. Er war genöthiget, die Archivschränke der Korporation durch einen eigenen Kommissär, den er außer der Stadt zu suchen gezwungen war, öffnen zu lassen; der Kommissär hinwieder mußte hiezu sich eines herbeigezogenen Schlossers bedienen. Der gehässige Akt geschah in einem Gebäude, von dem der Staat in Folge Privatvertrages

seit längerer Zeit einen großen Theil in Miethe hatte. Man hatte Unruhen besorgt; das Direktorium selbst beschwichtigte, besseren Sinnes, die aufgeregte Bürgerschaft; nach vollzogener Arbeit des Schlossers zog der Kommissär, unter Zischen und Pfeifen der Menge, von dannen; für jenen aber war ein Sicherheitsgeleite nöthig geworden (14. Dezember 1840). So gelangte der Staat zur freien Benutzung des Archives; gewonnen hatte er dadurch nichts als die Einsicht von Papieren, welche vor ihm die juristische Fakultät der Hochschule in Zürich vollkommen geprüft hatte. Noch machte das Direktorium einen letzten Versuch zu Wahrung seiner rechtlichen Stellung: es erhob eine Provokationsklage gegen den Staat; die Gerichte wiesen ab (Jänner und Februar 1841). Alle diese Ereignisse wirkten günstig zurück auf die Dotationsfehde in Bern, und trugen bei zu dem Werke der Vermittlung, welches Eduard Blösch bald nachher zur Vollendung brachte. Von nun an blieb der St. Gallische Direktorialhandel noch Jahre lang auf der Tagesordnung. Es folgten angestrengte Kommissionaluntersuche in zwei Fraktionen, nach den rechtlichen Anschauungen, die sich bereits beide gebildet. Der mittlerweile ausgebrochene Klosterstreit vom Aargau aber trug bei zur allseitigen Verbitterung der Gemüther.

Der Kanton Tessin hatte durch den bewaffneten Aufstand vom Dezember 1839 eine neue Regierung, nicht aber Ruhe und Frieden gewonnen. Die siegende Partei, nicht zufrieden mit dem glänzenden Erfolg, der ihr den Besitz der öffentlichen Gewalt mit allen seinen ökonomischen Genüssen gewährte, nicht zufrieden, ihre Gegner politisch geworfen zu haben, suchte auch ihre gesellschaftliche Vernichtung. Ein Hochverrathsprozeß wurde angehoben, in Folge Schlußnahme des Großen Rathes, gegen Johann Anton Rusca, gewesenen Präsidenten des Staatsrathes, dann die Staatsräthe Konrad Molo, Johann Baptist Riva, Jakob Angelo Lotti, Anton Monti, Johan Kaspar Nessi und Vital Rusca, ferner die Großrathsmitglieder Joseph Quadri, Franz Orlandi, Bernhard Vanoni, Vikar Johann Joseph Calgari (gewesenen ersten Gesandten an der Tagsatzung), Pfarrer Joseph Fumagalli. Der

gewesene Staatsrathspräsident war angeklagt, sich diktatorische Gewalt angemaßt, mittelst dieser Volk angeworben und die Ermordung der aus Ascona rückkehrenden Schützen vorbereitet zu haben; — andere Mitglieder des Staatsrathes der nachherigen Billigung dieser Anordnungen; die Mitglieder des Großen Rathes, durch Anträge und Stimmgebung die Auflösung der Schützengesellschaft und die Erschwerung der Preßfreiheit in Antrag gebracht zu haben; alle — durch diese hochverrätherischen Handlungen die Septemberrevolution vorbereitet, angeregt und hervorgerufen, endlich den Versuch gemacht zu haben, den Bürgerkrieg im Kanton anzufachen. Ein erstinstanzliches Urtheil fand die Anklagen nicht begründet und beschränkte sich, den Gesandten Calgari, wegen unbefugter Stimmgebung zu Gunsten der neuen Gesandtschaft von Zürich (September 1839), zu fünfjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht zu verurtheilen. Das genügte dem Großen Rathe nicht; er kehrte an die zweite Instanz. Das Appellationsgericht war gefügiger, erkläre die Angeklagten schuldig der Verschwörung und der Anzettelung des Bürgerkrieges, sowie durch verfassungs- und gesetzwidrige Handlungen den Volksaufstand nothwendig gemacht zu haben. Es verurtheilte vier Mitglieder des Staatsrathes und mehrere des Großen Rathes zu drei Jahren Kettenstrafe (lavori forzati), die Priester Fumagalli und Calgari zu einem Jahre Gefängniß, endlich drei Mitglieder des Staatsrathes zu halbjährigem Gefängniß, alle solidarisch in die Kosten des Aufstandes und des Prozesses. Die Angeklagten waren flüchtig, aber sie hatten ihre Partei im Lande; nur Vital Rusca war gänzlich begnadigt worden. Drinnen und draußen kochte der Ingrimm über eingetretene Bedrückung und über Willkür aller Art; die Verurtheilten, zumal die reicheren unter ihnen, waren mit empfindlichen Vermögensverlursten bedroht, denn der Fiscus griff, für die namhaften Revolutions- und Prozeßkosten, zur Beschlagnahme ihres Vermögens und brachte die Liegenschaften der Einzelnen auf die Gant. Endlich mochten sie der Ansicht nicht fremd sein, daß, was dem Obersten Luvini und seinen Freunden erlaubt gewesen, den Unterlegenen nicht minder verstattet sei.

Nicht lange, nachdem die Regierung in einem Amtsbericht voller Selbstzufriedenheit das glückliche Fortschreiten des Kantons in allen schönen und nützlichen Dingen dem Großen Rathe gepriesen (Mai 1841), ward ein Komplott reif, das in den ersten Tagen des Juli 1841 ausbrach. Zusammenkünfte auf lombardischem Boden haben weniger dazu beigetragen, als die gereizte Stimmung der unterdrückten Partei überhaupt. Am 30. Juni erhielt die Regierung Kunde von einbrechender Gefahr; sie rüstete, bot ein Milizbataillon unter Oberstlieutenant Pioda auf, dann auch die Carabinieri (Schützen) von Lugano und Mendrisio, ihre stets bereiten Vertheidiger. Wenn 1839 von Süden her lawinenartig die öffentliche Ordnung niedergewälzt worden, so sollte es dießmal von Norden her geschehen. Ein gleichzeitiger Angriff aus dem Maienthal und dem Thal Verzasca, welche beide nächst Locarno in das Gebiet des Ticino ausmünden, dann aus Livinen und dem Bleniothal, sollte der revolutionären Regierung ein Ende machen. Unter Hauptmann Pedrazzini brach am 1. Juli ein Zug Volkes von 2—300 Mann aus dem Maienthale hervor; unter Advokat Joseph Nessi, dem Neffen eines der gewesenen Staatsräthe, eine andere Schaar von derselben Stärke aus dem Thale Verzasca nach der Brücke von Tenero an der Hauptstraße zwischen Locarno und Bellinzona. Ein Priester, Chiapella, sollte Zuzug aus Livinen, Großrath Poglia aus Malvaglia solchen aus dem Bleniothal über Biasca bringen. Die Ausführung blieb Stückwerk. Darum wurde am 1. Juli der Zug aus Maienthal her mit leichter Mühe bis zur Brolla-Brücke zurückgeschlagen, am 2. das Häuflein bei der Brücke von Tenero durch Pioda zerstreut. An beiden Tagen verloren die Aufrührer bei 13 Mann an Todten und Verwundeten. Von Bellinzona war für sie nicht die mindeste Hülfe gekommen; gegentheils zog von dorther Major Jauch mit einer Schaar von 150 Mann dem Oberstlieutenant Pioda zu Hülfe und vereinigte sich mit diesem. Der Aufstand war zu Ende. Am 3. wurde der junge Advokat Joseph Nessi eingebracht und den Regierungstruppen überliefert. Alsbald ward auf Befehl der Regierung ein Standgericht aufgestellt, von die-

sem der unglückliche Führer zum Tode verurtheilt. Angesichts einer großen Volksmenge, auf einer Wiese allernächst bei Locarno, wurde der 34jährige Mann, Sohn eines noch lebenden Vaters, selbst Vater zweier Knaben, am 6. Juli erschossen. Die Richter waren Advokat Carl Joseph Rusconi, Advokat Peter Peri, Advokat Rudolf Rusconi-Orelli, Advokat Franz Luchini und Johann Chicherio. Die Sentenz nannte, neben Nessi, noch eilf andere Verhaftete und Angeschuldigte. Das Urtheil wurde auf den Grund eines Artikels der Strafprozeßordnung vom Jahr 1816 gefällt. So vergossen Aufrührer das Blut von Aufrührern im Namen des Gesetzes. Mit Entsetzen vernahm die übrige Schweiz den tragischen Ausgang; zum ersten Mal seit Jahren ward, für System und Zwecke der liberalen Partei, ein Bluturtheil gefällt, ein Bluturtheil, durch ein Standgericht gefällt. Man fragte sich ernstlich, ob die Verfassung zu solchem berechtigte. Bezeichnend war im Laufe der Bewegung von 1830 und 1831 durch die ganze Schweiz der Ruf nach Beseitigung der Spezialgerichte; wo die Spuren von solchen in Verfassungen oder Gesetzen vorhanden, mußten sie weichen. So auch im Tessin. Dessen Verfassung von 1830 schrieb vor: daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe, eröffnete für alle Straffälle zwei Instanzen, befahl überhin, daß alle mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen schlechterdings vor das Appellationsgericht gebracht werden müssen. Standrecht und Spezialgericht waren somit eine verfassungsmäßige Unmöglichkeit geworden. Die herrschende Partei setzte sich über das Bedenken hinweg und holte einen durch die Verfassung dreifach aufgehobenen Artikel einer halb verschollenen Strafprozeßordnung zu Hülfe, ja verletzte diese selbst, die überhaupt ein Standrecht nur während eines Aufstandes selbst duldete, nicht aber nach dessen Unterdrückung. Die meisten Führer der liberalen Partei der Schweiz schwiegen zu solcher Niedertretung ihrer eigenen so oft proklamirten Grundsätze; nur wenige bezeichneten die blutige Handlung als das, was sie war und bleibt, als Justizmord.

Die Regierung von Tessin war bemüht, auch die Eidge-

nossenschaft in ihre innern Händel zu ziehen; sie verlangte deren Dazwischenkunft zu dem dreifachen Zweck, daß die lombardische und die sardinische Regierung angegangen werden um Verhaftung und Bestrafung jenseitiger Förderer des Unternehmens und um Internirung der Flüchtlinge. Das Begehren wurde durch einen Ausschuß der Tagsatzung auf den Grund einer reichen Aktensammlung geprüft, aus der sich ergeben, daß beide Regierungen, die österreichische und die sardinische, allen Vorschriften des Völkerrechts und guter Nachbarschaft bereits Genüge geleistet, somit ein Grund zu Beschwerde keineswegs vorliege * Einverstanden hiemit lehnte die Tagsatzung die tessinischen Begehren ab. Den Akten hatte man entnommen, daß die Betriebsamkeit der Flüchtlinge in Mailand nicht nur an sich von geringer Bedeutung gewesen, sondern überhin von Seite der österreichischen Polizei Hindernisse gefunden hatte. Um so richtiger wird geschlossen, daß der Aufstand im Innern des Kantons selbst Ursprung und Nahrung gefunden. Mittel und Weise seiner Ausführung, beide ungenügend, bestätigen dieß. Von nun an stand die Regierung, welche sich im Kanton Tessin zu Ende des Jahres 1839 auf dem Wege des Aufstandes der öffentlichen Gewalt bemächtiget hatte, frei von ferneren Anfechtungen. Das Spezialgericht fand lange und traurige Arbeit mit mehr denn fünfzig Angeklagten.

Während dieser Vorgänge hatte Schultheiß Neuhaus von Bern die ordentliche Tagsatzung eröffnet (5. Juli 1841). Schwache Hoffnung für friedliche Entwickelung der Dinge war aufgetaucht, nachdem sich am Schlusse der kantonalen Instruktionsberathungen ergeben, daß beinahe alle Kantone den aargauischen Widerstand gegen den Bundesbeschluß vom 2. April mißbilligten. Man übersah, daß in diesen vielgestaltigen Großrathsdekreten wohl eine Meinung, nicht aber der Stoff zu einem entscheidenden Beschluß enthalten war. Die ersten Wochen der Tagsatzung verliefen nicht ohne Glimpf und gegenseitige Rücksichten. Damit nahm es aber bald ein Ende, als ernstere Meinungen gegen Aargau auf die

* Kommissionalbericht von Baumgartner, vom 19. Juli 1841.

Bahn gebracht wurden. Aargau hatte wie Neuhaus den merkwürdigen Grundsatz auf die Bahn gebracht: es liege im Begriff einer Föderativverfassung, daß der Bund einzig zum Schutz und zu besserer Ermöglichung der freien staatlichen Entwickelung seiner Glieder da sei.* So wenig scheute es den grellsten Widerspruch zu seinen sonst sehr unitarischen Rathschlägen, sobald es galt, seine Machtvollkommenheit über und gegen den Bund zur Geltung zu bringen. Die Tagsatzung berieth über die Klosterangelegenheit, während 60 bis 70 Mitglieder des Großen Rathes von Aargau durch Petition ankündeten, daß sie seiner Zeit zur Zurückziehung des Aufhebungsbeschlusses gestimmt, und daß zur Beruhigung des Landes nicht bloß Wiederherstellung aller Klöster, sondern überhin konfessionelle Trennung und allgemeine Amnestie nöthig sein werde. Aargaus eigener Antrag, vom Aprilbeschluß abzustehen, mit andern Worten, die Forderung der frühern Tagsatzung, in seinen Klosterbeschluß abändernd einzutreten und solchen mit dem Bundesvertrag in Einklang zu setzen, zurückzuziehen, fiel durch, denn er erhielt nur die Stimmen von Tessin und Basellandschaft. Eine bundesmäßige Mehrheit beschloß: bei dem ersten Begehren zu beharren, die Einladung an Aargau aber in eine Aufforderung zu verschärfen, mit Verpflichtung für diesen Stand, noch im Laufe des Monats Juli der Tagsatzung Bericht über seine Entschließungen einzubringen. Das Votum von Zürich diente diesem Beschluß zur Grundlage; es war vorzüglich vertreten durch seinen Gesandten, Bürgermeister von Muralt. Als Ausgang solchen Bestrebens hatten sich dessen Anhänger die Wiederherstellung der Frauenklöster, neben thatsächlicher Anerkennung der Vernichtung der wichtigeren Mannsklöster, gedacht. Aargau entsprach nicht. Mit Beschluß vom 19. Juli erklärte es sich bereit zur Wiederherstellung der Frauenklöster zu Fahr, Mariä Krönung und Gnadenthal „unter so weit erforderlicher Staatsadministration und Reformvorbehalt“, d. h. Wiederherstellung mit altem Druck und lang geübter Bevormundung. Hermetschwyl sollte aufgehoben

* Das Kreisschreiben vom 28. Mai 1841.

bleiben, so auch die Mannsklöster. Aus dem Vermögen der drei begüterten Klöster, Muri, Wettingen und Hermetschwyl, sollten vorab die Kosten der militärischen Besetzung der katholischen Bezirke vom Winter 1841 bestritten werden. Die armen Klöster also sollten noch einige Jahre Schmachlebens erhalten, das Vermögen der übrigen dem Fiskus verfallen sein und bleiben, vor Allem zu Beschwichtigung der finanziellen Sorgen dienen; die Errichtung kantonaler Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten aus dem Vermögensrest wurde als Sühne in Aussicht gestellt. Jene Okkupationskosten schlug Aargau auf 700,000 Franken an. Der Tagsatzung wurde das Beschlossene als Ultimatum, als letztes Wort, gemeldet. Sie trat wieder in den Gegenstand ein (6. und 9. August). Selbst protestantische Kantone erklärten sich als nicht befriedigt, so Waadt, welches sein Befremden darüber äußerte, daß auch nicht eines der Mannsklöster wiederhergestellt werden wolle. Namens des Standes Bern ergriff Neuhaus offen die Partei von Aargau. Nochmals wurde nun die Angelegenheit zur Begutachtung an einen Ausschuß gewiesen. Die herbe Aufgabe erhielten zur Lösung: Neuhaus, Muralt, Schmid (von Uri), Baumgartner, Schultheiß Rüttimann (von Luzern), Maillardoz (von Freiburg), Druey. Eine Einigung unter diesen Männern war so wenig möglich als unter den Ständen. Ihre persönlichen Ansichten (und um diese allein handelte es sich bei Abgabe ihres Befundes, der voraussichtlich als Gutachten wieder an die Stände gelangen mußte) waren die ganz auseinander laufenden Repräsentanten der verschiedenen Hauptmeinungen, welche sich bereits durch die Eidgenossenschaft über die Klostersache ausgebildet: Annahme des aargauischen Ultimatums, Wunsch und Streben von Neuhaus, welcher allen übrigen Mitgliedern der Kommission mit beleidigender Schroffheit sich gegenüberstellte; freundlich gemeinte Wiederherstellung der vier Frauenklöster, ohne lästigen Vorbehalt, dann des Kapuzinerklosters von Baden, dieß das Maximum, zu welchem zwei andere protestantische Mitglieder der Kommission, Bürgermeister von Muralt und Staatsrath Druey, Hand bieten wollten; reellere Befriedigung der Ansprüche der Katholiken Aar-

gaus und der schweizerischen Katholiken überhaupt, durch Wiederherstellung, neben den Frauenklöstern, auch von einem der wichtigeren Mannsklöster, und zwar Muri; dieß beantragten Baumgartner und Maillardoz, von denen jedoch der erstere aus Rücksichten für Aargau die Wiederherstellung des Klosters Hermetschwyl fallen lassen wollte; endlich Wiederherstellung aller Klöster, so Rüttimann und Schmid. Jetzt, nach Jahrzehenten, scheint es fast unglaublich, daß verständige Männer (und auf solches Prädikat mochten alle Mitglieder der Kommission Anspruch machen), sich in solcher Weise zersplittern konnten. Dieß lag aber tief in der bereits eingetretenen ebenso vielseitigen Zersplitterung der öffentlichen Meinung in der Schweiz überhaupt begründet. Ungeachtet aller dieser Zerfahrenheit waren indeß doch zwei Hauptrichtungen in der Kommission vorherrschend, von denen die eine die Staatsraison als entscheidenden Grundsatz zur Richtschnur aufstellte und forderte; es war dieß Neuhaus mit seinem Befund voller Sophisterei und phrasenreicher Hohlheit, — dann die andere, vertreten durch alle übrigen Kommissionsmitglieder: nicht die Staatsraison und am wenigsten der Eigenwille Aargaus könne Geltung haben, sondern im Allgemeinen das Recht, und jedenfalls werde Aargau sich den zu erwartenden Beschlüssen des Bundes zu unterziehen haben. In Bezug auf die Ausführung dieses Satzes waren dann allerdings die Mitglieder der Mehrheit sehr getheilt, weil die einen auf schroffe Handhabung des Rechtes abstellten, die andern dem Frieden der Schweiz zulieb eine Transaktion für angemessen hielten. Sobald man aber auf dem Wege der Transaktion angelangt war, konnte es an mehreren Kombinationen nicht fehlen. Die bedeutsamste von allen war die von Baumgartner und Maillardoz, weil sie den Katholiken die Existenz eines ihrer geachteten Mannsklöster garantiren wollte; die Ausgleichung wurde in dem namhaften Vermögen geboten, über welches der Stand Aargau zu seinen milden und Kulturzwecken immerhin noch zu verfügen gehabt hätte. Da nach den Ansichten selbst von Gegnern der sittliche Ruf des Klosters Muri über alle Zweifel erhaben stand, dasselbe auch in andern erheblichen Beziehungen das Kloster

Wettingen übertragte, so war die Auswahl durch die gegebenen Verhältnisse selbst geboten.

Als die Mehrheit ihre staatsrechtlichen und politischen Ansichten in solchen den Forderungen der radikalen Partei widerstrebenden Vorschlägen kundgegeben, brauste wilder Zorn durch ihre Klubbs und ihre Blätter; die Schleußen des boshaftesten Spottes wurden geöffnet; in schmutzigen Karrikaturen entlud sich der Unwille der Aargauisch-Neuhaus'schen Partei; die Verletzung der Gastfreundschaft gegen die Gesandten der Stände in der Bundesstadt Bern ward so arg getrieben, daß sie zu den ernstesten Beschwerden über Verletzung selbst völkerrechtlicher Pflichten berechtiget hätte. Jetzt oder nie, so dachte jene Partei, müssen Aargau und seine Freunde vor schimpflichem Rückzug gerettet werden; sie überschätzte offenbar das Gewicht ihrer Gegner, die mehr um die Erhaltung ihres persönlichen Rufes als Männer des Rechtes und der gesetzlichen Ordnung kämpften, als mit Aussicht auf wirkliche Erfolge, denen der Strudel einer gährenden Zeit, die konfessionelle Befangenheit eines überwiegenden Theils der schweizerischen Bevölkerung, endlich die Abneigung gegen die von der Mehrheit der katholischen Partei im Allgemeinen seit Jahren kundgegebenen politischen Ansichten entgegenstand. Sofort ward Bedacht auf schlagende Demonstrationen genommen. Von Lenzburg aus erging eine Adresse mit 17,242 Unterschriften von meist protestantischen Bürgern, der Schlußnahme des Großen Rathes als Landwehr zu dienen. In Zürich ward am 22. August von einer Anzahl Bürger eine große Volksversammlung veranstaltet. Wirklich versammelten sich am folgenden Sonntag, 29. August, mehr denn 10,000 Männer in Schwamendingen, unter Leitung von Fürsprech Pestalozzi, Dr. Weidmann und des gewesenen Regierungsrathes Zehnder. Oft und ernst hatten die Katholiken über Gefährdung ihrer religiösen Interessen Beschwerde geführt, jetzt lauter noch als früher, wie die ununterbrochen sich folgenden Adressen und Petitionen der katholischen Aargauer, dann die katholische Presse bekundeten. Von jeher wurde dieß Streben verspottet, mit beißender Ironie die Klage über „Religionsgefahr“

abgefertigt. Jetzt wurde das Blatt gewendet, und im August 1841 geschah das bisher Unerhörte. An der Volksversammlung zu Schwamendingen wurde der Protestantismus in Gefahr erklärt, identifizirt mit Allem, was man zur Zeit „Fortschritt“ und „Kultur“ zu nennen beliebte, die katholische Kirche arg geschmäht, die Menge mit dem Hereinbrechen der „fürchterlichen Grundsätze der Jesuiten“ in Harnisch gejagt, der Sieg der Aargauer Regenten überhin als die Garantie aller errungenen Volksfreiheit, ihre Niederlage als das Losungswort zum scheußlichsten Bürgerkrieg proklamirt. In gleichem Tone wirkte die Presse; die radikale Partei versäumte nicht, den günstigen Augenblick zu nutzen, um dem bereits schwachen Rest des im September 1839 in Zürich zur Geltung gekommenen politischen Einflusses die Spitze abzubrechen. Das reizbare Volk ganz in gewünschten Schwung zu bringen, wurden Zwingli's Streben und Worte, seine derben Urtheile über das Mönchsthum, wie es zu seinen Lebzeiten gewesen, abermals auf die Bühne geführt, uneingedenk, daß die Schweizer seit jener Zeit längst die religiösen Fehden unter sich ausgeglichen, gegenseitiges freundliches Verhalten in Verträgen sich zugesichert und wenigstens leidlich geübt hatten. Vom Rechtspunkt keine Rede mehr. Dem fanatischen Geschrei, das gegen angeblichen Fanatismus der andern Seite tobte, setzte der gelehrte Johann Jakob Hottinger Zwingli's Gutachten „über den Eid“ entgegen, „damit nicht der Fluch des Konfessionshasses der Gruft entsteige.“ „Wer nun so schwört,“ so hatte Zwingli einst geschrieben, „wer sich so aufs Heiligste und Feierlichste gegen Gott verpflichtet, und Gott, der die Wahrheit ist, zum Zeugen anruft, soll eher das Leben lassen, als seinen Eid nicht halten.“ Das hieß mit dürren Worten von Seite Hottingers: die Erhaltung der Klöster kann uns Protestanten allerdings nicht genehm sein; aber Eid ist Eid, und geschworne Eide soll man halten. In diesem Sinne sprachen sich Hunderte von angesehenen Bürgern zu Stadt und Land in einer kurzen Schrift aus, welche im Allgemeinen die rechtlichen Ansprüche der Katholiken ehrte, dann aber freilich, im Sinne der großräthlichen Instruktionen, um des

allgemeinen Friedens willen gewichtige Opfer zu ihrem Nachtheil heischte. Immerhin war zu solchem Ausspruch in jener Zeit wüsten Gelärms ein hoher Grad von bürgerlichem Muth, sich stützend auf angestammte schweizerische Redlichkeit, erforderlich. Ueber die hereingebrochene neue Religionsgefahr sagten diese biedern Protestanten selbst: „Seit einem Monat ertönt der Ruf: die reformirte Kirche ist in Gefahr! Die Regierung selbst ist es, die ihr das Grab bereitet! Das zürcherische Volk muß sich zu ihrem Schutz zusammenthun." Aber ohne Verdrehung und Lüge, setzten sie bei, sei von solcher Gefahr auch nicht die leiseste Spur nachzuweisen. Zum Schluß die sarkastische Abfertigung, daß es Denen, welche das Zürcher Volk mit der bekannten Straußischen Lehre beglücken wollten, am wenigsten gut anstehe, sich als Schützer und Schirmer „unserer Kirche" aufzuwerfen.

Die Tagsatzung war kurz in ihren Berathungen über die vielen Gutachten in der Klostersache. Wenige Tage nach der Schwamendinger Versammlung ergaben sich im Laufe zweier langen Sitzungen vierzehn Stimmen, und zwei halbe, für Verschiebung jeglichen Entscheides. Dieß die Folge der allgemeinen Lage, dann der speziellen Standesinstruktionen. Am 8. September folgte Vertagung auf den 25. Oktober, in Widerspruch mit Freiburg, das auf Permanenz angetragen. Die Aargauer Gesandtschaft wurde bei ihrem Eintreffen in Aarau mit Festmahl und Fackelzug begrüßt; die Gesandtschaften von Luzern, Uri und Unterwalden wurden auf ihrer Rückkehr in die Heimat durch ein nächtliches Charivari in Rotherist beschimpft, die Gesandtschaft von Zug erhielt ihren Antheil in Zofingen. Vergebens verlangte die Regierung von Luzern bei jener von Aargau Genugthuung. Im Aargau war bereits aller Sinn für eidgenössische Rücksichten ab Handen gekommen; fanatischer Egoismus führte den Szepter. Bern handelte anständiger; hatte es auch die vielfachen Beschimpfungen einzelner Gesandtschaften während der Tagsatzung mit Stillschweigen angesehen, so sorgte es doch oberpolizeilich gegen ihre etwaige Beleidigung auf der Rückreise. Staatsmänner Frankreichs tadelten jene Vertagung. Allein sie war Gebot der Red-

lichkeit seitens der Standesgesandten gegen ihre Auftraggeber. An ihrem Willen, die Klostersache, zur Herstellung des innern Friedens, so oder anders zum Entscheide zu bringen, fehlte es nicht.

Je matter die Tagsatzung ausgelaufen, desto stürmischer wogte der Meinungskampf durch alle Kantone. Das Gutachten Neuhaus wurde zu vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet, in den besonders reizbaren Theilen der Schweiz zumal, so in Unterwallis, in Genf, in der übrigen westlichen Schweiz, nicht weniger in den deutschen Kantonen, den größern wie den kleinern, so in Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell A. Rh.; Form und Inhalt waren ganz geeignet, die Gemüther zu berücken, die Gewissen zum Stillschweigen zu bringen. Neben dieser Staatsschrift wirkte die Tagespresse; sie vervielfältigte die aargauischen Lügen und Uebertreibungen, beschimpfte jede katholische Regung, schalt sie als Jesuitismus und gewann durch solche Mittel die protestantischen Stimmen; überhin behauptete sie die politischen Errungenschaften von 1830 als mit dem Untergange bedroht, wenn, durch Wiederherstellung der aargauischen Klöster, Kraft, Ansehen und Einfluß dortiger Regierung gebrochen würde. Die Frage des Rechtes wollte sie weder hören noch verstehen, noch erörtern. Das ganze trübe Gelärm bewegte sich ausschließlich inner den engen Schranken der Parteigelüste, stets zugerichtet nach dem Erforderniß der kantonalen Stellungen: in Zürich wurde der Kampf verwoben mit direkten Angriffen auf die Regierung; in St. Gallen wurden Besorgnisse von drohender Einführung der Jesuiten aufgeregt; in Genf beutete ein schon seit längerer Zeit gestifteter politischer Verein die Lage zu dem dreifachen Zweck aus, sich selbst zu heben, die radikale Partei in der übrigen Schweiz zu kräftigen, Verfassung und Regierung im eigenen Kanton endlich zu Falle zu bringen; daher auch von hier aus Adressen an Aargau und Tagsatzung im Sinne der Schwamendinger Versammlung. Wurden so Treu und Glauben, und die Heiligkeit des Eides mit Füßen getreten, ja selbst die Erinnerung an denselben mit Steinen geworfen, so wurde gleichzeitig eine der gefährlichsten Kampfweisen der Demagogie eröffnet: mochten nämlich die radi-

kalen Führer an eine mögliche Entfaltung militärischer Kräfte, von Seite der Tagsatzung gegen Aargau, glauben oder nicht (an sich stand sie nicht im Geringsten in Aussicht und war auch gar nicht in Rede gekommen): so schilderten sie solche doch als nahe bevorstehend, forderten laut die schweizerischen Milizen zum Ungehorsam auf. Von nun an wußte man, daß die eidgenössischen Truppen, in Hinsicht auf den Dienst im Innern, eine höhere Bestimmung nicht hatten, als die, der Partei, welche die unbedingte Herrschaft anstrebte, als stets verfügbare Garde bereit zu stehen; für das Organ des gesetzlichen Willens der Eidgenossenschaft war höhnender Trotz vorbehalten. Die Krankheit der Zeit zeichnete mit Flammenzügen, in einer Bettagspredigt, gehalten in der französischen Kirche zu St. Gallen, der geistreiche, beredte, in den Welthändeln wohl bewanderte protestantische Pfarrer Tschudi, einer der wenig zahlreichen Protestanten der Schweiz, welche die Lage der Dinge in ihrer Wahrheit erfaßten und zu schildern den Muth hatten. Der sagte, von der Kanzel herab, mit der Kühnheit, dem Feuer und der Ueberzeugung eines Apostels:

„Was sonst immer das sich Auszeichnende in unserm Nationalcharakter war, was denselben bei dem Ausländer ehrte, was uns bei uns selber ein süßes Gefühl der Sicherheit gab, das verliert sich von Tage zu Tage — ich meine die Achtung vor der Gerechtigkeit und die Behauptung von Treu und Glauben! Wo sind sie hin, diese Kinder unserer Alpen, diese Schutzengel unserer Städte? — — Ach, Obrigkeiten sowohl als einfache Privaten, Parteihäupter und Parteiglieder, das Volk in Masse versammelt oder vereint in der Person seiner Stellvertreter, Alles schreit seine Willkür aus und sucht ihr Geltung zu verschaffen. Man begnügt sich nicht einmal mehr, die unwidersprechlichsten Rechte, den Buchstaben und Geist der Verträge mit Füßen zu treten, man zieht sogar jeden ins Gespötte, der es sich einfallen läßt, den Grundsätzen der Billigkeit und des gesunden Menschenverstandes zu rufen. Kein Kunstgriff der Sprache, kein spitzfindiges Gerede, keine treulose Behutsamkeit, kein boshaftes Verschweigen, die nicht zu dieser Absicht herhalten müssen! Die Kunst,

das Böse zu sagen und geschickt anzubringen, hat bei uns eine Vollkommenheit erreicht, die dem Verstand Ehre machen würde, wenn sie nicht das Herz der Nation brandmarkte. Und denke man doch ja nicht, daß solches die Frucht einer vorübergehenden Aufwallung, die Wirkung eines vom Feuer der Leidenschaften erzeugten Irrthums, das Werk einer aufrichtigen, wiewohl mißleiteten Ueberzeugung sei. Es ist da weder Irrthum noch jähe Hitze, noch Ueberzeugung. Man ist mit klarem Bewußtsein ungerecht; man glaubt selbst keineswegs an die Wahrheit der Grundsätze, zu denen man sich bekennt, an die Gesetzmäßigkeit der Ansprüche, die man erhebt; wenn's nur gelingt, wenn man nur herrschen und zermalmen kann.“

Ein anderer protestantischer Geistlicher, Dekan Frei von Trogen, schrieb um dieselbe Zeit an einen katholischen Freund: „Wir, Reformirte, haben großen Uebermuth zu verantworten, und das Beispiel steht meines Wissens einzig da, daß eine Konfession mit so rauher Hand in die kirchlichen Institutionen der andern eingreift.“

Wenn Reden von der Kanzel herab nicht verfingen, was war von parlamentarischen Versuchen zu erwarten? Im Großen Rath von Waadt fiel der äußerst bescheidene Transaktionsversuch, von Druey mit Muralt vorgeschlagen, durch; Druey und sein Kollege zur Gesandtschaft, de Weiß, reichten hierauf ihre Demission ein, da Instruktionen im Sinne Berns beschlossen worden. Gleiches Ergebniß in Schaffhausen, wo Meyenburg-Stockar dann ebenfalls zurücktrat, und zwei neuen Gesandten zur Tagsatzung, Böschenstein und Grieshaber, Platz machte. Ergebnisse im Sinne der Handhabung der Bundesverfassung waren höchstens noch in Kantonen möglich, wo die Katholiken nicht nur eine Mehrheit bildeten, sondern auch das katholische Bewußtsein noch nicht vernichtet war. Beides war der Fall im Kanton St. Gallen. Drei Tage währte dort der Kampf um die neuen Instruktionen (vom 12. bis 14. Oktober). Staatsschreiber Steiger war Präsident; er schleuderte die Bannflüche des Protestantismus gleich Martin Luther; nach ihm war es geschichtliche Aufgabe des Kantons

St. Gallen, die Klöster, wenn nicht selbst zu zerstören, so doch wenigstens nicht selbst halten zu wollen; die ganze St. Gallische Existenz beruhe auf dem Ruin des Stiftes St. Gallen. Dem entgegnete Baumgartner: der Kanton St. Gallen ist nicht der Zerstörer jenes Stiftes, sondern dessen Nachfolger; seine Geschichte hindert ihn also nicht, das zu thun, was er als Recht erkennt. Das eigene Gutachten Baumgartners fiel im Großen Rathe durch; auch hier wollte man so wenig als in Waadt eine Abfindung. So wurde Jeder zum Anerkenntniß einer der beiden Sätze getrieben, welche von den beiden Hauptlagern, jenem von Aargau-Bern, dann dem andern von Luzern, ausgingen: Zerstörung der Klöster (der aargauische neuere Großrathsbeschluß war nichts Anderes), oder deren Wiederherstellung in Handhabung der bundesmäßigen Garantie. Baumgartner konnte sich nur für die Letztere entschließen, weil er hier allein das Recht, bei der Gegenpartei das Unrecht und eine verderbliche unhaltbare Politik zugleich sah. Von daher das nunmehrige St. Gallische Votum mit 77 gegen 66 Stimmen, im Grundsatze für Wiederherstellung aller Klöster zu stimmen, mit Vollmacht jedoch für die Gesandtschaft, zur Erledigung der Klosterfrage auch auf weniger entsprechendem Fuß, immerhin mit Ausschluß des aargauischen Antrages, mitzuwirken. Recht und Billigkeit waren vereint in diesem Votum. Der Kanton St. Gallen lehnte durch diesen Akt die Verantwortlichkeit für den Bundesbruch von sich ab und bot gleichzeitig Hand zu friedlicher Abfindung, falls solche noch möglich. Im Gegensatz entsprach das aargauische Votum weder dem Recht noch der Billigkeit, jenem nicht, weil es an die Stelle der Bundesvorschrift die Willkür eines Kantons setzte, der Billigkeit nicht, weil es dem betroffenen katholischen Konfessionstheil nichts Reelles anbot.

Eine Ausnahme von den Kantonen mit ganz oder überwiegender protestantischer Bevölkerung machte Graubünden, welches eine dem St. Gallischen Votum ähnliche Instruktion ertheilte.

Die Tagsatzung versammelte sich wieder am 25. Oktober, unvollzählig, da im Kanton Wallis in Folge der Instruktions-

berathungen, bei welchen die Rechte der Katholiken Geltung verlangten, Störungen ausgebrochen waren. An jenem und dem folgenden Tage wurden die Boten eröffnet. Die konziliirenden Vorschläge von St. Gallen und Graubünden waren bekannt, wenn sie auch in erster Linie für die Herstellung gesammter Klöster zu stimmen hatten; ein anderer von Zürich, wo die Regierungspartei unter Bürgermeister von Muralt annoch ihre Stellung zu behaupten vermochte, lautete auf Wiederherstellung aller Frauenklöster; er war unterstützt von Glarus. Ein Ergebniß war nicht vorzusehen. Die Sitzungen wurden unterbrochen, mittlerweile eine Einladung an Wallis erging, ebenfalls an der Bundesversammlung Theil zu nehmen. In der am 2. November wieder versammelten Tagsatzung kam es zur Abstimmung. Für den Antrag des Standes Bern, sich befriediget zu erklären und den Gegenstand aus dem Abschied zu verweisen, stimmten Bern selbst, mit Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Thurgau und Waadt, nebst Appenzell Außerrhoden und Basel-Landschaft, acht ganze Stimmen und zwei halbe. Für die Herstellung aller Klöster: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Wallis und Neuenburg, nebst Appenzell Innerrhoden, zehn ganze Stimmen und eine halbe. So standen sich also acht gegen zehn Stimmen gegenüber. Die relative Mehrheit konnte eine absolute nicht werden, weil nicht zu erwarten war, daß von Zürich, Genf oder Glarus ihr wenigstens zwei dieser Kantone zufallen werden; die Minderheit der acht Stimmen hatte für einstweilen noch weniger Aussicht, absolute Mehrheit zu werden; sie bedurfte den Zuwachs von wenigstens drei Stimmen, von denen nur Zürich ihr schon nahe stand, weniger nahe Genf, in mehr Entfernung St. Gallen und Graubünden. Ihr galt aber, aus der Minderheit überzugehen in die Stellung der Mehrheit; erst dann konnte sie ihre Partei für gesichert halten. Ununterbrochene Agitation mußte zu diesem Zweck eingeleitet werden. Sie blieb nebst Erfolg nicht aus. Die Tagsatzung aber schloß ihr Werk für diesmal am 3. November, neuerdings mit Vertagung, diesmal auf unbestimmte Zeit. Nach drei wieder-

holten Versammlungen dieser Bundesbehörde in einem Jahr standen die Dinge trostloser als bei deren Beginn.

Eine Nebenpartie der aargauischen Klosterangelegenheit bildeten die innern konstitutionellen Zerwürfnisse im Kanton. Ernster denn je wurde die konfessionelle Trennung betrieben, aus dem katholischen Gebiete Aargaus selbst, dann von der Regierung Luzerns; diese trat zu den angrenzenden Bezirken Aargaus in das gleiche Verhältniß, wie Waadt zum Unterwallis, das des Vertheidigers und Schirmherrn, ein Verhältniß, welches hier wie dort die Integrität des Kantons bedrohte. Das Begehren kam in ernste Erörterung im Schooße der Tagsatzung wie in ihren Ausschüssen. Ein solcher wollte die eingegangenen zahlreichen Bittschriften, in denen, neben der konfessionellen Trennung und andern religiösen Garantien, auch eine allgemeine Amnestie verlangt ward, empfehlend dem Kanton Aargau übermitteln. Wie gewöhnlich scheuten sich die Parteien auch bei diesem Anlaß nicht, ihre Handlungen zu ihrem anderweitig proklamirten politischen System in vollendeten Widerspruch zu setzen. So vertheidigte Luzern das Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten Aargaus, weil es also durch das eigene Interesse des Kantons Aargau, dann durch jenes der Eidgenossenschaft geboten sei. Umgekehrt verbat sich Aargau die Einmischung auf den Grund der kantonalen Souveränetät, und von Amnestie, die es in den Fällen von andern Kantonen so häufig empfohlen, wollte es auch nichts wissen *. Eine Mehrheit von Ständen zu jener empfehlenden Einmischung ergab sich nicht, und Aargau blieb von solcher frei. Am beharrlichsten in dieser ablehnenden Richtung wirkte St. Gallen, für ihn der Gesandte Baumgartner. So wurde Aargaus Integrität gesichert, weil man in diesem Punkte den Bund hielt; seine Wünsche hinsichtlich der Klöster wurden erfüllt, weil keine

* Wir werden im Verlauf dieser Geschichte sehen, wie dann Aargau, im Interesse der Eidgenossenschaft, die Einmischung in die Angelegenheiten Luzerns zur Vertreibung der Jesuiten ganz bundesgemäß fand, Luzern hinwieder sich solche, mit Berufung auf seine kantonale Souveränetät verbat.

Mehrheit von Ständen zu finden, die in diesem Punkte den Bund halten wollte. Es gibt nichts Schamloseres als die Parteilogik.

Die Verhandlungeu der ordentlichen Tagsatzung von 1841, in ihren Versammlungen vom Sommer und Herbst, waren in anderweitigen Dingen von wenigem geschichtlichen Interesse. Alle Kräfte wurden von dem konfessionellen Streit in Anspruch genommen. Das Gutachten zur Bundesrevision, welches gegen Ende 1840 * einiges Aufsehen gemacht, fiel bei der Berathung ganz durch, weil die Anhänger des bestehenden Föderalismus allerlei daran zu mäkeln fanden, die Zentralisten bei ihrem Satze verharrten, daß die Errichtung einer Bundesregierung auf die Nationalrepräsentation gegründet werden müsse. So erlitt die Zürcher-Regierung von 1839 auch in ihren eidgenössischen Entwürfen eine Niederlage. Ein neues Hinderniß alles weiteren Vorrückens bildete die nunmehrige Politik des Kantons Luzern, der von nun an für eine Bundesrevision die vorgängige Zustimmung aller Kantone zugesichert wissen wollte. Vorherrschend war das allgemeine Gefühl, daß bei dermaligen Zuständen nichts Anderes erübrige, als geduldiges Zuwarten.

Während in erzählter Weise die radikale Partei ihre Kräfte sammelte, steigerte, kräftigte, ja selbst mit Gewalt drohte (Rede Berns in der Tagsatzung vom November), falls dem Willen Aargaus nicht nachgelebt würde, entwickelte sich in Luzern und seinen Anhängern die kirchlich-konservative Partei je mehr und mehr. Der Große Rath von Luzern nahm den ehevorigen Beschluß zurück, welcher dem Nuntius die Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit untersagt hatte (August). In Schwyz wurde in Gegenwart sämmtlicher Behörden und vielen Landvolkes der Grundstein zur neuen Jesuitenkirche gelegt. In Hochdorf, unfern der Grenze des Freienamtes, begannen die Missionspredigten der Jesuiten (24. Oktober). Im Großen Rath fiel der erste Antrag zur Wiedereinführung des Ordens im Kanton. Alsbald folgten öffentliche Abmahnungen von Katholiken, welche sich mit Entschiedenheit gegen die radikale Politik in Klostersachen ausgesprochen; in Luzern aber

* Siehe Band II, Seite 398 bis 400.

schien wenig Neigung, die wichtigen Warnungen zu beachten. Aber ebenfalls von dorther wurden bereits Stimmen laut, welche gegen solche Einführung die Intervention der Eidgenossenschaft in Anspruch nahmen. Die Zürcher-Presse war bereit zur Aufnahme solcher Artikel. Unthaten wurden in dieser Zeit eben so leicht verübt wie vorbereitet. Mittlerweile stellte sich Aargau in Verfassung, die Klosterangelegenheit thätlich, durch fortgesetzte Vermögensliquidation, in offenem Widerspruch mit dem bestehenden Beschluß der Tagsatzung, zur Erledigung zu bringen. Eine neue Uster-Feier in Zürich deutete auf den beharrlichen Kampf gegen die bestehende Regierung. In Bern endlich, wo man gewonnener Macht sich freute, die Lorbeeren gern dem kräftig eingreifenden Schultheißen Neuhaus einräumte, war augenblicklich die Rede davon, dem entschlossenen Mann die Diktatur zu verleihen, um der unbequemen Uebertragung des Schultheißenamtes an einen schwächern Magistraten, auf Neujahr, zu entgehen.

Gegen die Neige des Jahres fiel Genf der Macht der radikalen Partei anheim. Bis dahin war das Ausland geneigt, in Genf die Perle der schweizerischen Freistaaten zu ehren. Geschichtlicher und wissenschaftlicher Glanz kamen der Republik Genf in gleich hohem Grade zu statten. Von Seite der übrigen schweizerischen Kantone ward ihr viel Achtung und Zuneigung zu Theil; nur Waadtländer Rivalität, die man in Genf als Zeichen des Neides deutete, brachte Mißtöne in die Geschicke der Republik am Ausflusse des Rhodan. Anfangs Februar 1834, bei Anlaß des revolutionären Zuges gegen Savoyen, war die Regierung, höchst unerwartet, ihrem Sturze nahe. Ein glückliches Aufraffen noch zu guter Zeit rettete sie. Die Bewaffuung gegen Frankreich im Jahr 1838, als die Schweiz wegen verweigerter Ausweisung des Prinzen Ludwig Napoleon vom mächtigen Nachbarstaat bedroht war, brachte der Regierung wieder ein schönes Maß von Volksthümlichkeit ein, den politischen Institutionen, auf welchen ihr Wirken fußte, verlängerte Lebensdauer. Aber auch diese sollte ihre Schranke finden. In dem Wesen der Genferschen Institutionen selbst, die allmählig zu den Ahnungen, Wünschen,

Begriffen und Begierlichkeiten eines großen Theiles der Bürgerschaft in Widerspruch gerieth, lag der Keim zu ihrem Sturz. Nur ein starker Wille, stärker als derjenige des Syndics Rigaud gewesen, hätte wichtige Veränderungen ohne Umsturz bewirken mögen; diese selbst aber waren unvermeidlich geworden. Um Genf ganz zu verstehen, müssen wir es auffassen, wie es zur Zeit gewesen, als der Sturz der ältern Bourbonen in Frankreich das übrige Europa erschütterte. So wenig umfangreich die Republik, so kannte man sie doch nicht. Die Gesellschaft war abgetheilt nach Gruppen, in denen die Ausschließlichkeit vorherrschte. Die durch Herkunft, Vermögen und Wissenschaft hervorragten, bildeten, in allerdings achtunggebietendem Verein, die herrschende Klasse. Im Staatsrath, aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehend, lähmte herkömmliche Zersplitterung der Meinungen. Der Repräsentantenrath war weit entfernt, seinem Namen zu entsprechen. Er faßte (im Jahr 1841) 251 protestantische, nur 18 katholische wirkliche Mitglieder, gegenüber einer verfassungsmäßigen Vollzahl von 274; so war ein wesentlicher Theil des Volkes, zwei Fünftheile betragend, höchst ungenügend vertreten. Aber auch gegenüber der alten Bürgerschaft stand es nicht besser. Der Repräsentantenrath sah einem kompakten Familienrath nicht unähnlich; eine große Zahl der Mitglieder waren durch verwandtschaftliche Bande an einander gewiesen. Gesellschaftliche Vereine trugen ebenfalls das ihrige bei, die waltende Einseitigkeit zu verknöchern; zwei einzige gesellschaftliche Vereine der Stadt zählten 80 Mitglieder in der Behörde. Beide Ursachen vereint zeugten Nepotismus, mit ihm das Eindringen einer Anzahl jüngerer Männer, welche die Wahl über Verdienst ehrte. Das Wahlsystem war verkünstelt; alljährlich fiel der neunte Theil in Erneuerung; die Form der letztern war so beschaffen, daß ein wenig Gunst im Wahlkollegium zur Wiedererwählung oder zum Emporkommen genügte. Unter solchen Umständen war der Fortbestand der Grundeinrichtungen der Republik, welches immer die Bestrebungen und Leistungen der Regierung sein mochten, nicht gesichert. Selbst die Veränderungen, welche sie aus freiem Antrieb vornahm, so die Herabsetzung des

Zensus, zuerst von 63 Gulden auf 25, dann auf 15, endlich auf 7 Gulden herab, genügte nicht, um den Zwiespalt zwischen Regierung und Bürgerschaft zu heben. Im Jahr 1836, als jene letzte Herabsetzung stattgefunden, war die Zahl der Wähler 4500; davon erschienen 2504, bei den Wahlen von 1837 nur noch 1075; zwei Jahre später nur noch 1016; und wieder nach zwei Jahren nur noch 952, d. h. der fünfte Theil aller Wähler und ungefähr der zwölfte Theil der Bevölkerung. So war der Beweis geliefert, daß der herrschende Coteriegeist entweder unüberwindlich schien oder es wirklich war. Vollends gehörten die theilnehmenden Wähler fast ausschließlich der Stadt an; die Landleute, und die Katholiken zumal, fanden sich nicht versucht, vor Allem um die Gunst städtischer „Cercles“ zu werben. Jene Erscheinung war so beunruhigend, daß sie an sich schon zu einer freiwilligen durchgreifenden Veränderung seitens der Staatsverwaltung hätte führen sollen. Aber den Einen fehlte die Einsicht zur Erkenntniß, und die sie hatten, fühlten sich den Muth dazu nicht. Mittlerweile trat die französisch-revolutionäre Schule auf, experimentirte und schaffte sich eine Stellung; Hauptagitator in dieser Richtung war James Fazy mit Hülfe seiner „Europe centrale“. Die Gefahren der Regierung und der öffentlichen Ordnung bei Anlaß des Poleneinfalls in savoyische Gebietstheile haben wir schon erzählt*. Konfessionelle Verhältnisse trugen ebenfalls bei zur Untergrabung der öffentlichen Autorität. Das protestantische Jubiläum von 1835 brachte die Regierung ohne ihre Schuld — sie hatte sich der amtlichen Betheiligung enthalten — in eine schwierige Stellung zu den Katholiken. Diese wurde noch mißlicher durch zähe Streitigkeiten zwischen der katholischen Geistlichkeit und der Regierung. Zwischen den katholischen Neu-Genfern und den protestantischen Alt-Genfern war, seit der Vereinigungsakte von 1815, nicht die mindeste Annäherung geschehen. Eine durchgreifende Verschiedenheit in allen geistigen und materiellen Dingen hielt beide Theile getrennt und in Spannung. Die Sucht der Regierung, sich über Bedarf in die

* Band II, Seite 90.

Angelegenheiten des katholischen Kultus einzumischen, Händel mit dem katholischen Pfarrer in Genf, der sich selbst auch in solchen gefiel, kaltsinniges Verhalten gegenüber den katholischen Notabeln ließen ein besseres Vernehmen nicht aufkommen; dazu gesellten sich wirkliche Verletzungen: die ungenügende Stellvertretung der Katholiken in den Behörden (im Staatsrath saßen von 24 Mitgliedern nur 2 dieser Konfession, während die Bevölkerung sich damals wie 3/5 zu 2/5 verhielt), Eingriffe in die vertragsmäßigen Rechte über die Eheverhältnisse, Weigerung die katholische Kirche in Genf zu erweitern. Der Unwille hierüber sprach sich in der einschneidendsten Form aus in einem Manifest der katholischen Geistlichkeit über die häretischen Umtriebe gegen die katholische Bevölkerung*. Die Regierung war selbst angegriffen. Bischof und Regierung haderten nun über den kecken Wurf und letztere behalf sich durch einen Beschluß, keinen einzigen von den Unterzeichnern bei einer allfälligen Präsentation auf eine Pfründe zu plazetiren. So verhärtete sich die feindselige Stimmung zwischen den Katholiken und der Regierung, und diese war jedenfalls auf die Unterstützung im eigenen Lager beschränkt, wo sie nicht immer zu finden. Denn auch gegenüber dem protestantischen Element trat Verstimmung ein, als (1836) der altgesinnte Genfer Klerus von dem eidgenössischen Bettag nichts wissen wollte, den alten Genfer Bettag feierte und der eifrigste Pastor, Chenevière, zur Strafe für solchen Widerstand auf sechs Monate in seinen geistlichen Verrichtungen durch die Regierung eingestellt wurde. Die

* Die Schrift ging unter dem Titel: „Mémoire présenté à Mgr. l'évêque de Lausanne et de Genève, par le clergé catholique du Canton de Genève, sur les pièges tendus par l'hérésie à la foi de la population catholique", zunächst an den Bischof und wurde gleichzeitig als Flugschrift veröffentlicht, die reißenden Absatz fand. Der Bischof war anfänglich selbst nicht nur betroffen, sondern auch ungehalten über den Schritt, den der katholische Pfarrer Vuarin und seine Mitarbeiter ohne dessen vorherige Begrüßung gethan, rügte in seiner Antwort an den klagenden Staatsrath theilweise das Geschehene, mußte aber doch, theils weil im Wesentlichen die Klagen auf Wahrheit begründet waren, theils wegen seiner Stellung im Allgemeinen, zu seiner Geistlichkeit stehen und sie der Regierung gegenüber unterstützen.

Tage des Ruhmes von 1838, als Folge der energischen Haltung gegen Frankreich im Streit über die Ausweisung des Prinzen Ludwig Napoleon, kamen der Regierung wohl zu statten, aber konnten der innern Zerrüttung nicht gründlich steuern. Der Repräsentantenrath verwarf (12. Januar 1840) mit starker Mehrheit die früher nur furchtsam vorgeschlagene Einführung des Geschwornengerichtes in Strafsachen. Das lag der vorherrschenden Richtung zur Reform nicht recht. Andererseits winselte der altstädtische Genfergeist über die wesentliche Umgestaltung der Bevölkerungsverhältnisse; der alte Genfer sah sich bereits durch eine stets wachsende Zahl der Fremden, unter ihnen die mißbeliebten Katholiken, verdrängt und verlangte von der Regierung Abhülfe gegen die natürliche Entwickelung der Dinge. Endlich brachen ernstere Zerwürfnisse aus. Die Stadt Genf hatte keinen eigenen durch die Bürger gewählten Munizipalrath; die Stadtbehörde war ein Ausfluß des Staatsrathes. Das war in die Länge nicht haltbar, und eine Partei verlangte seit Langem her einen selbstgewählten Munizipalrath für die Hauptstadt. Der Repräsentantenrath, immer steif, wenn auch häufig noch so gelehrt und glänzend in seinen Verhandlungen, klebte hartnäckig am Bestehenden, erließ (10. Februar 1841) ein Gesetz, das die Revision der bestehenden Ordnung auf vier Jahre hinausschob. Vergebens hatten Gide und Delapalud, die zwei Repräsentanten radikaler Reform im Repräsentantenrath, vergebens auch Männer von ganz gemäßigter Gesinnung, so Rigaud-Constant (des Syndics Rigaud Bruder), Dellanoy, Cougnard und Vignet, bescheiden genug, Vertagung nur auf ein Jahr verlangt. Sie wurden mit 135 gegen 54 Stimmen abgewiesen. Drei Wochen später ward der Verein des 3. März gegründet.* Die organisirte Opposition stand nun festgegliedert da, bestehend aus allen geistigen Elementen, welche im Repräsentantenrath entweder keinen Eintritt oder doch kein Gehör gefunden hatten. An solche Opposition schlossen sich jedoch die Landgemeinden nicht an; die Bewegung beschränkte sich vorzüglich auf die Bürgerschaft der Stadt, besonders auf die arbei-

* „L'association du III mars“ genannt.

tende Klasse des Quartiers von St. Gervais, welches am rechten Ufer der Rhone von der Stadt getrennt liegt und in allen aufgeregten Zeiten sich an die Spitze der Revolutionen stellte. Der Verein ward bald, was ähnliche Vereine in andern Kantonen gewesen, eine Gegen-Regierung, wenn die wirkliche es sich auch nicht gestehen wollte. Die gewaltsame Aufhebung der Aargauer Klöster häufte den Stoff der Erbitterung. Die Regierung ertheilte grundsatzlose Instruktionen zur Tagsatzung, welche keinen Theil befriedigten: die Katholiken nicht, weil sie ihre wesentlichen Rechte und Interessen opferten, die streng-konservativen Protestanten nicht, weil sie in ihrer Antipathie gegen alle Erscheinungen radikaler Richtung den Bundesvertrag pünktlich gehandhabt wissen wollten, ebenso wenig die altprotestantische Volksmasse, welche zu Gunsten des alten Bettages gegen den neu-eidgenössischen tumultuirt hatte; denn diese Partei fand, die Regierung liebäugele mit den „ultramontanen Aufrührern". Es war der 5. Oktober, als jene Instruktionen gegeben wurden. Am folgenden Tag erließ der Uhrenhändler, Samuel Bachelard, den Aufruf zu einer Volksversammlung auf den 18. Oktober. Sie fand statt auf einer Wiese (à la Coulouvrenière) in der Nähe der Stadt, zweitausend Personen stark; Redner: Bachelard selbst, Camperio, ein junger heißköpfiger Jurist aus Tessin, und Advokat Gide, Mitglied des Repräsentantenrathes. Die Redner protestirten mit Entrüstung („indignation") gegen die Politik in der Klostersache, und erhoben gleichzeitig die Fahne der Reform; denn nicht jene war das Hauptziel des Tages, sondern der Sturz des Regierungssystems. Man beschloß eine Adresse zu Gunsten und zu Handen der Regierung Aargaus. Die Regierung Genfs war in Verlegenheit, ob solcher Hohn auf ihr Wirken zu dulden, rieth hin und her; Camperio, Kantonsfremder, so schlugen Einzelne vor, sollte aus dem Land geschickt werden. Es blieb bei unfruchtbaren Rathschlägen.

Kehren wir zurück zum März-Verein. Er zählte bei erstem Auftreten einhundert und dreizehn Mitglieder des Repräsentantenrathes, zum Theil Männer von schweizerischem Ruf, so die eidgenössischen Obersten Rilliet und Dufour; dann mehrere Offiziere

der Miliz. Das erste Programm war sehr mäßig gehalten. Später hob sich Muth, Begierlichkeit und Zahl der Mitglieder. Ein periodisches Blatt ungerechnet, gab der Verein im Lauf einer neunmonatlichen Lebensdauer fünfunddreißig Flugschriften aus. Er verlangte: wirkliche Munizipalfreiheit für Stadt und Land; bessere Wahlform; erweiterte Wahlrechte; Umgestaltung der „Nationalrepräsentation", besonders häufigere Erneuerung in zahlreichen Abtheilungen derselben; Umwandlung der vollziehenden Gewalt in ein freies aber verantwortliches Kollegium, während jetzige Regierung den Schein der Unterordnung biete, in Wirklichkeit die Souveränetät übe. Mit einem Wort: das ganze Staatsgebäude wurde angegriffen; der Regierung und ihrem Haupt, dem Syndic Rigaud, wurde verständlich gesagt, sie seien im Irrthum, wenn sie glauben, auf den Lorbeeren von 1838 unthätig ruhen, das Volk mit eiteln Hoffnungen abspeisen zu können.* Dabei wurde die alte Verfassung von 1814 als eine aufgedrungene erklärt, und verlangt, daß eine neue von den Beauftragten des Volkes in öffentlicher Verhandlung geschaffen, dem Volke selbst zur Annahme vorgelegt werde. Den alten Generalrath ließen die Wortführer des Vereins ruhen: ihr Verlangen war das Repräsentativsystem nach der Kopfzahl, wesentlich in Uebereinstimmung mit dem, was bereits in andern Kantonen geworden. Materielle Köder, Errichtung einer Leihbank für die Industriellen, mit hämischen Seitenblicken auf Vernachlässigung seitens der Regierung und der Kapitalisten, wurden politischen Tageswünschen beigefügt. Nebenbei wurden die eidgenössischen Angelegenheiten mitgenommen: der Regierung von Aargau schickte der Verein eine Glückwunsch-Adresse, und erhielt dafür warme Dankesbezeugung. Der Verein vom 3. März empfing auch selbst ermunternde Adressen ab der Landschaft. Also gestärkt, wagte er einen entscheidenden Anlauf gegen den Staatsrath und diktirte

* Ohnehin hatte die öffentliche Meinung im Laufe der Jahre an jenem Ruhme bereits gemäkelt, das rüstige Auftreten der Regierung mehr der Furcht vor den von Unten kommenden Impulsen, als der Ueberzeugung der Regierenden von dem der Schweiz angethanen Unrecht zugeschrieben.

ihm in einer Zuschrift vom 8. November die Zukunft Genfs. Jakob Veillard unterzeichnete als Präsident, A. L. Pons als Sekretär: Abhülfe sei dringend; nur umfassende und aufrichtige Maßnahmen zur Befriedigung der Volkswünsche mögen fürder genügen; als solche wurden in gegliederter Aufzählung bezeichnet: Reform des Wahlsystems mit Erweiterung des Wahlrechtes; Verminderung der Mitgliederzahl beider Räthe; Gewaltentrennung zwischen der Gesetzgebung und der Exekutive; kürzere Amtsdauer des gesetzgebenden Körpers und dessen Erneuerung in größeren Abtheilungen; weise Vertheilung des Vorschlagsrechtes unter beide Räthe; wirkliche Anerkennung des Petitionsrechtes; ein gutes Munizipalgesetz für den ganzen Kanton (die Regierung wählte die Maires auch für die Landgemeinden); ein eigener Munizipalrath für die Stadt Genf. Rasche Willfahr wurde empfohlen; nur durch erwähnte Mittel möge Ruhe und Ordnung erhalten werden. Ein Verfassungsrath wurde in Aussicht gestellt, ohne daß er eben genannt wurde. Die Aufforderung zeigte, auf wessen Seite bereits die Gewalt. Wenige Tage vorher hatten achtzig Mitglieder des Repräsentantenrathes eine andere Adresse eingegeben, durch welche die Bildung einer außerordentlichen Kommission aus beiden Räthen verlangt wurde, welche über gesammte aus dem Volke schriftlich eingehende Begehren ihren Befund dem Staatsrath einzugeben hätte. Also Verfassungsrath auf der einen, Umgehung desselben durch den Nothbehelf jener außerordentlichen Kommission auf der andern Seite. Der Staatsrath wollte sich zwischen beiden in der Mitte halten, um den gesetzlichen Boden nicht zu verlieren, sodann auf dem ordentlichen gesetzgeberischen Weg Einiges bewilligen, zu diesem Ende mit Vorschlägen an den Repräsentantenrath gelangen. Dem Verein wurde in diesem Sinne geantwortet. Er aber erwiederte in öffentlicher Bekanntmachung, sichtlich ironisch: es sei schwer zu glauben, daß der Repräsentantenrath sich selbst verurtheilen, sich selbst reformiren werde. Das Beste sei, wenn das große Werk besonderen Abgeordneten aus der Bürgerschaft anvertraut werde. Den Muth der Regierung zu heben und die Gefahren der drohenden Umwälzung zu

entfernen, erließen abweichend 3198 Bürger eine Adresse an dieselbe, durch welche die nöthigen Verbesserungen zutrauensvoll der Regierung überlassen wurden (10. November). Es war zu spät. Der Verein rückte nun mit dem Begehren eines Verfassungsrathes aus, zu 1 Mitglied auf 1000 Einwohner. Von nun an überging die Aufregung auf die Straßen und in die dritten Galerieen des Theaters; dort wurde bei Wirthshausschluß die Marseillaise gesungen, hier „nieder mit dem Staatsrath, nieder mit den Aristokraten" gerufen. Auf den 22. November sollte der Repräsentantenrath sich versammeln. Der Staatsrath war mit einer Reihe von Gesetzesentwürfen in Bereitschaft, durch welche gewährt würden: allgemeines Petitionsrecht; gleiche Initiative für beide Räthe; Abschaffung der nöthigen Zweidrittelsmehrheit für die Verfassungsrevision; Reduktion des Staatsrathes auf 16 Mitglieder; gänzliche Aufhebung des Zensus oder allgemeines Stimmrecht; neues Wahlgesetz für Bestellung des Repräsentantenraths (dasselbe wurde doch erst auf den Mai 1842 versprochen). Die Vorschläge waren zwar höchst loyal, aber pedantisch-doktrinär gehalten. Die Mehrheit des Staatsrathes hatte nur mit Schmerzen zu solchen Opfern sich bequemt.

Auf Anrufung eidgenössischer Intervention wurde von seiner Seite verzichtet; nach dem Bundesvertrag war der Fall einer solchen nicht vorhanden; sodann war bekannt, daß Interventionen in der Regel nur Unglück brachten; endlich herrschte gegründetes Mißtrauen gegen Waadt vor, welches dabei die wichtigste Rolle zu spielen gehabt hätte.

Aktiver trat der Verein auf; am frühen Morgen des 21. Novembers, es war ein Sonntag, lief durch seine Veranlassung das Losungswort zu Stadt und Land: „Morgen um 8 Uhr, auf der Treille, ohne Waffen!" So ward das Volk zum Voraus zur Ansammlung vor dem Rathhaus aufgerufen. Der Staatsrath antwortete — mit dem Aufgebot gesammter Milizen, einer Proklamation an das Volk und einem Tagesbefehl an erstere. Er saß in Permanenz. Aufgefordert durch eine Abordnung des Vereins, das Aufgebot zurückzuziehen, gab er abschlägige Antwort. Der

Verein erließ nun seinerseits einen Aufruf, in der zwar ruhiges Abwarten empfohlen, die Regierung aber in wegwerfendem Ton behandelt wurde. Von da bis zum Aufruhr war nicht mehr weit: er mußte folgen. Daß die Regierung in ihrem Tagesbefehl besonders die gefährdete Sicherheit der Personen und des Eigenthums als Zweck ihrer Maßnahmen bezeichnet hatte, schien zu bedeuten, daß sie der Behauptung ihrer verfassungsmäßigen Stellung sich schon weniger sicher glaubte. Die Proklamation der Regierung und die Ansprache des Märzvereins, beide vom 21., waren das Werk zweier leiblicher Brüder, von denen jeder die Feder für eine der in Kampf getretenen Parteien führte. So will es das trübe Schicksal in bürgerlichen Unruhen kleiner Freistaaten lebhaften Temperaments. Die fremde Marseillaise spielte wieder während der Nacht; nur mit Mühe konnten die ersten in Dienst getretenen Kompagnieen Milizen den Zudrang des Volkes abhalten.

Der zweiundzwanzigste November war ein blauer Montag. Langsam und unvollständig stellten sich die Milizen ein, von fünftausend Mann bis 10 Uhr Morgens nur 5 bis 600 Mann. Der Staatsrath hatte sich in dem Glauben an die Treue der Bürger-Soldaten bitter verrechnet. Selbst diejenigen, die erschienen und sich geordnet aufzustellen vermochten, waren bald nutzlose Werkzeuge für Handhabung der verfassungsmäßigen Ordnung; Patronen waren nicht ausgetheilt worden, die Bajonnete wurden auf unbefugten Befehl der drohenden Menge abgenommen; so schwach war einer der höhern Offiziere. Der Oberstlieutenant Trembley, Kommandant eines Bataillons, das den Platz la Treille vor dem Rathhaus besetzt hielt, wurde beschimpft. Der geringen Zahl Mannschaft setzten die Verführungskünste frecher Aufrührer zu. Die Menge heulte, drängte die Truppe so viel möglich in den Hintergrund und verhinderte deren freie Bewegung.

So stand es außerhalb, als der sonst so gefeierte Repräsentantenrath von Genf zweihundert Mitglieder stark sich zum letzten Mal versammelte. Sindic Rigaud schilderte die Lage in freund-

licher und wohlgefällig aufgenommener Rede und wies auf die vorbereiteten Gesetzesvorschläge. Drei Redner ließen sich alsbald in einer Richtnng und mit Anträgen vernehmen, welche weit über dieselben hinausgingen: der radikale Rilliet-Constant; er zeigte die Nothwendigkeit eines Verfassungsrathes *; der doktrinär-konservative Cherbuliez, der einen Gesetzesvorschlag für Bildung einer ganz neuen Repräsentation (eines Großen Rathes) beantragte; der katholische Lafontaine, ebenfalls für Erneuerung des Mandates der Abgeordneten; durch sein Organ erklärte sich demnach auch die neue Bevölkerung Genfs gegen dessen bisherige Zustände. Ein solches Zusammentreffen dreier Hauptrichtungen schien einen Augenblick ruhigen Ausgang zu sichern. Aber diesen Augenblick benutzte man nicht. Die selbstgefällige Rednerei kam wie gewohnt in Fluß; darob verging die Zeit, die Menge wurde ungeduldig; Zeichen von Innen nach Außen und umgekehrt waren nicht geeignet, sie zum Schweigen zu bringen, während Delapalud, Gide und Rilliet wiederholt den Verfassungsrath verlangten. Endlich fühlte der Rath die Nothwendigkeit schneller Beschlußfassung und ernannte einen Ausschuß von Siebzehn. Unterdessen setzte sich die aufrührerische Masse in Bereitschaft, das Rathhaus zu stürmen; eine andere Bewegung dieser Partei hatte die Kirche St. Peter im Auge, wollte gewaltsam sich in den Glockenthurm drängen, der jedoch von Innen barrikadirt war; das Volk selbst, als Generalrath wie ehedem versammelt, sollte in jenem Tempel die bestehende Obrigkeit ab- und eine neue einsetzen. Ein Zeitungsbericht vom gleichen Tage verräth, daß James Fazy solchen Akt der Selbsthülfe im Auge hatte. Rilliet-Constant trat dieser beabsichtigten Gewaltthat entgegen. Eben jetzt fiel der Entscheid im Rath. Auf Antrag jenes Ausschusses verordnete er die Revision der Verfassung durch einen von gesammter Bürgerschaft gewählten Verfassungsrath; binnen vierzehn Tagen sollte das Gesetz die Wahlform für denselben bestimmen, und wieder binnen zwei Wochen der Verfassungsrath sich ver-

* Einer „Assemblée constituante“.

sammeln; endlich die neue Verfassung den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Zu gutem Schluß rief Gide zum Fenster hinaus: „nun seid Ihr Alle Bürger; zeigt Euch dessen würdig!“ Die Masse, durch Blousen und graue Filzhüte ausgezeichnet, verlief sich. Gegen 6 Uhr wurde der treue Rest der Milizen entlassen; auf den übrigen haftet die Schmach des Ungehorsams gegen Verfassung und Gesetz!

So fielen, nach siebenundzwanzigjährigem rühmlichen Bestand, die alten Institutionen der Republik Genf, der Glanz seiner Regierenden und der Einfluß der höhern Stände. Wie gewohnt, fiel die Schuld dieses Sturzes nicht allein auf die Fehlerhaftigkeit jener Institutionen, sondern auch auf den öffentlichen Geist der Bürger; der Freiheit und Bildung hold, und geneigt zu augenblicklichem rühmlichen Aufschwung, sind die Genfer aber auch unruhigen Geistes, änderungslustig, unersättlich in Ansprüchen, selbst solchen, die auf so engem Kreis nicht befriediget werden können. Der Geist der Unruhe schwoll dießmal zum Aufstand an.

Die radikale Partei der Schweiz verfügte von nun an über eine eilfte Stimme zum Vorschreiten auf dem Wege der Gewalt.

Wie in die Zustände der Kantone, so wirkte die Zeit auch stürmend ein auf die Entschlüsse oder Geschicke Einzelner, denen die Ehre und Last der Leitung öffentlicher Angelegenheiten zu Theil geworden. Unter ihnen hatte der Landammann Baumgartner von St. Gallen eine hervorragende Stellung. Ein Jahrzehent lang war er einer der Rathgeber der liberalen Partei gewesen. Aber was wüst war auf dieser Seite, das eckelte ihn an, und er widersprach. Jahr um Jahr kämpfte er in diesem Sinne. Er hatte ein Recht, von sich und für sich zu sagen: bis hieher und nicht weiter. Er hatte sich jener Partei so wenig als einer andern mit gebundenen Händen verschrieben. Keine Großrathssession in St. Gallen und keine Tagsatzung verstrich, an der er nicht Gelegenheit fand, gegen das, was in Zürich Brutal-Radikalismus getauft wurde, anzukämpfen. Er hatte daher Gegner im einen Parteilager wie im andern. Der vielgefeierte „Er-

zähler“ (ein Blatt, das er Jahre lang theilweise schrieb) war schon von 1836 her Gegenstand ernster Erörterungen einer radikalen Partei in St. Gallen, die dem einflußreichen Blatt, mehr noch dem Mann, mit einem Gegenblatt auch ein Gegengewicht aufzubringen bemüht war. Der Hader blieb nicht aus. Er überging in den Kleinen Rath. Das friedliche Wirken (und mit einem andern konnte sich Baumgartner nicht zurecht finden) in dieser Behörde hatte ein Ende erreicht. Im Streit über den Direktorialfond war Baumgartner den Gewaltmaßregeln entgegengetreten. Von nun an ward er maßlos aufs Korn genommen. Der Aufstand im Kanton Solothurn, nebst jenem im Kanton Aargau sammt der Klosteraufhebung, die nicht er gemacht, Ereignisse jedoch, die den Kanton St. Gallen empfindlich trafen, wirkten noch störender auf die innern Verhältnisse zurück. Die dortigen Katholiken machten gerechte Ansprüche auf Anerkennung des Bundesvertrages; Recht und Unrecht standen einander gegenüber; neben und zwischen beiden weise Räthe vermittelnder Politik. Baumgartner ergriff diese, wurde aber so wenig angehört und verstanden, als andere Eidgenossen, die in gleichem Sinn zu wirken bemüht waren. Die Hatze gegen Baumgartner verbreitete sich nun über die ganze Schweiz. Fernere ergiebige Wirksamkeit im eigenen Kanton war unter solchen Umständen nicht mehr zu hoffen. Auf diese aber, auf das öffentliche Vertrauen zumal, hielt Baumgartner Vieles, ja Alles, abgeneigt der Beamtenangst, die sich um jeden Preis an den Rathssessel anklammert. Vereinigte Ursachen dieser Art, doch weit überwiegend der Blick auf die innere Spaltung in den Räthen St. Gallens, vorab in der Regierungsbehörde selbst, bewogen ihn zum Rücktritt (Oktober 1841), der ihm im folgenden Monat ehrenvoll gewährt wurde. Sein Blick und seine Thätigkeit aber waren auch fürder der Entwickelung der politischen Geschicke der Schweiz zugewendet. Das Ereigniß wurde in beiden extremen Lagern, wenn auch ganz in der Stille, gefeiert. Radikale Gegner witterten ganz irrthümlich die Absicht, ihren Einfluß auf solchem Umweg zu brechen.

Zweiter Abschnitt.

Ein Jahr mehr scheinbaren als wirklichen Stillstandes. Kräftigung der radikalen Partei im Gebiet der konfessionellen Einseitigkeit. Das Vorrücken katholischer Oppositionsplane. Die Jesuiten. Hochverrathsprozesse in Menge. Eine Tagsatzung ohne Ergebnisse. Friedrich Wilhelm IV. in Neuenburg.
(Jahr 1842.)

Schultheiß Neuhaus trieb seinen Einfluß auch in das Jahr 1842 hinüber. Die Ehre des persönlichen Vorsitzes in der Direktorialregierung und in der Tagsatzung wurde dagegen, durch die Wahl des Großen Rathes von Bern, zum zweiten Mal dem Schultheißen Tscharner zu Theil. In der Stellung Berns zu den heißesten Fragen eidgenössischer Politik konnte sich dadurch nichts ändern.

In allen Theilen der Schweiz nagte indessen der Wurm des Mißbehagens an den öffentlichen Zuständen. Außer den zahlreichen Rednern in den Großen Räthen bearbeiteten siebenzig Zeitungen die sogenannte öffentliche Meinung, davon nur fünfundzwanzig in der konservativ genannten Richtung. Hier und da sprach auch eines der gegnerischen, liberalen oder radikalen Blätter die Verlegenheit der Zeit oder selbst die Wahrheit aus. So sagte die sonst radikale „Nationalzeitung“ in Basel von der aargauischen Klosteraufhebung: „Sie ist eben, was alle noch so geschickten Sophismen nicht haben bestreiten können, eine offenbare Verletzung eines klar gestellten, nicht umzudeutenden Artikels unserer Bundesakte.“ Wenige nur waren treuherzig genug zu solcher Anerkennung. Die Hauptrichtung blieb dieselbe: es soll zum Durchbruch radikaler Anschauungsweise im Gebiete der religiösen wie der rein politischen Fragen kommen.

Noch war Zürich für diese Partei nicht ganz gewonnen; die Bestrebungen zu solchem Ziele wurden daher fortgesetzt und der Erfolg war leicht vorzusehen. Die Umwälzung von 1839, wenn auch durch grobes Verschulden der Regierung und eine bessere Gesinnung im Volk veranlaßt, hatte doch eine Masse von Schlamm mit sich geführt, auf welche die Gegner mit Recht hinweisen konn-

ten. Man hatte, wie so oft, das Maß überschritten. In der Regierung selbst und in der herrschenden Partei gebrach es an Einheit des Strebens wie an Eintracht. Wenig in Betracht fallen etwelcher Personenwechsel und Aenderungen im Organismus. Bürgermeister Heß zog sich im Juni 1840 zurück; an seine Stelle wurde Heinrich Mousson, Sohn des gewesenen eidgenössischen Kanzlers, zur Bürgermeisterwürde erhoben; sogenannte Verfassungsgesetze vom gleichen Jahr verminderten die Mitgliederzahl im Regierungsrath von neunzehn auf dreizehn, im Obergericht von eilf auf neun; allzu schroffe Trennung der Gewalten wurde im Interesse leichterer Handhabung der niederen Polizei gemildert. Die Regierung vermochte gleichwohl die an sie gemachten Ansprüche nicht zu befriedigen; denn ihre Zusammensetzung wie ihr Wirken sollte zwei verschiedenen Richtungen genügen: derjenigen, welche mit dem Leben der dreißiger Jahre und seinen Schöpfungen gebrochen wissen wollte, ohne dafür etwas anderes zu bieten, und einer doktrinären Schule, die Niemand verstand und die Niemanden, keiner der schweizerischen Parteien entsprach: der Partei der Reform nicht, weil jene doktrinäre Schule jeden entscheidenden Schritt zu solcher beargwohnte und verklauselte; der Partei des Rechtes nicht, weil die gedachte Schule selbst auf dem Boden der Illegalität fußte; der katholischen Partei nicht, weil jene ihr Recht nicht anerkannte, sondern nur auf das Unrecht radikaler Gegner verwies; den Männern der Utilitätspolitik oder der materiellen Interessen nicht, weil sie zu gelehrt einherschritt. Das war die Partei des Staatsrathes Dr. Kaspar Bluntschli, der sich die an sich schon schwierige Stellung durch die Protektion zweier aus Deutschland herübergekommenen Brüder Rohmer, anmaßlicher literarischer Gaukler, noch wesentlich erschwerte. Ein anderer Grund bevorstehender Aenderung lag in dem Vorhandensein vieler geistigen Kräfte in den einzelnen Landestheilen. Wer konnte die zahlreichen Unterlegenen vom 6. September mundtodt machen? Wer ihre wirklichen Leistungen mit Erfolg in Vergessenheit bringen? Nach dem ersten Schrecken hatte diese Partei abermals, mit besonderer

Thätigkeit ihr Hauptkämpe Ludwig Snell, die Feder ergriffen, und noch lebte die nach Selbstherrschaft dürstende Antipathie der Schullehrer gegen Geistlichkeit und Kirche. Bald war der Boden der neuen Regierung untergraben. Am Jahrestag von Uster (22. November 1840) warf eine Volksversammlung zu Bassersdorf in derber schriftlicher Rundschau über die Vorgänge seit dem geschichtlichen Septembertag dem Großen Rath für sich und zu Handen der herrschenden Partei den Fehdehandschuh hin; eine Reihe gleichzeitiger „Volkswünsche" blieb nicht aus; Volksversammlungen an andern Orten leisteten Beistand; das leitende Bassersdorfer Komite, in Permanenz geblieben, erneuerte seine Angriffe auf die Regierung in gedruckter Erklärung, als die Aargauer Klosteraufhebung das Signal zu allseitigen neuen radikalen Stürmen gegeben hatte, und konnte durch eine Gegenadresse von Wädenschwyl, der sich Horgen, Zürich und eine beträchtliche Anzahl anderer Gemeinden angeschlossen, wie durch amtliche Manifestationen der Regierung und des Großen Rathes (dieser lehnte das Eingehen auf die wesentlichsten Bassersdorfer Wünsche ab) nicht zum Schweigen gebracht werden. Nach der Schwamendinger Volksversammlung stiegen vollends die Aussichten der Gegner der Regierung; die konservativen Adressen wollten auch jetzt nicht verfangen; Antworten der Regierung, welche die Partei-Absichten ihrer Verfasser enthüllten, blieben wirkungslos, und ein gleichzeitiges Rundschreiben von Hürlimann-Landis hatte seinen Stachel verloren (Herbst 1841). Im folgenden Frühling nahten die Großrathswahlen. Vergebens proklamirte ein konservativer Wahlverein „der Zunft Zürich an die Mitbürger zu Stadt und Land" treue Anerkennung der politischen Rechtsgleichheit aller Bürger, also der Haupterrungenschaft aus der Verfassung von 1831; vergebens proklamirte der Regierungsrath (8. April 1842) an gesammte Bürger, verhieß Berücksichtigung aller Verhältnisse und aller Bedürfnisse, immerhin in der Meinung, daß der Fortschritt in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung ein „besonnener" sein müsse; vergebens auch verhieß er „zeitgemäßen Fortschritt" im Bunde. Die Zerrissenheit der Geister, von denen die einen

die Wohlfahrt des Volkes auf die Grundsätze des Christenthums basiren wollten, die andern sie in der freien ungebundenen Entwickelung der Verstandeskräfte suchten, verlangte ihr Recht. In ungemeiner Spannung bethätigten sich beide Parteien an der integralen Neuwahl des Großen Rathes (1. und 2. Mai 1842). Bei 46,000 Bürger erschienen auf den Wahlplätzen; die Parteien standen sich in gleicher Stärke ungefähr einander gegenüber, große Aufregung herrschte; das Mißtrauen gegen städtische Stimmnng hatte schon wieder zur Aufstellung von Bürgerwachen geführt. Die Häupter der liberalen Partei, unter ihnen der gewesene Bürgermeister Hirzel, wurden beinahe sämmtlich wieder in den Großen Rath gewählt; das war ihr Feld, von dem aus sie neuerdings sich zur Herrschaft emporschwingen mochten. Dr. Keller, ehedem der erste unter ihnen, lehnte ab, um bald unter die Fittige der Monarchie sich zu flüchten. Der im Jahr 1839 verjagte Präsident des Großen Rathes, Fürsprech Jonas Furrer, wurde dessen Vizepräsident. Das politische Programm der Regierung ward alsbald in den Grund gebohrt, da ihr Instruktionsentwurf über die Aargauer Klosterfrage verworfen und die Annahme des Aargauischen Großrathsbeschlusses mit Mehrheit durchgesetzt wurde. Amtsbürgermeister v. Muralt nebst einem Kollegen gleicher Partei lehnte in Folge dessen die Wahl an die Tagsatzung ab; die Gesandtschaftsverrichtungen übergingen an Regierungsrath Hüni und Jonas Furrer. So war Zürich für Bern gewonnen, waren die Hauptkantone der protestantischen Schweiz nun einig, daß der katholischen nicht Recht zu halten sei. Die Regierung blieb, weil eben keine Wahlperiode eingetroffen, aber ihre Haltung war gebrochen. Unterdessen war dem Schultheißen Neuhaus von Bern, aus Dankbarkeit für die den Ansprüchen der Kantonalsouveränetät von Aargau geleisteten Dienste, das aargauische Kantonsbürgerrecht schenkungsweise ertheilt worden.

Mit der Parteiverbündung, welche solche Ereignisse beurkundeten, hielt die Vereinbarung im entgegengesetzten Lager gleichen Schritt. Legal gab es keinen protestantischen Vorort, aber thatsächlich waren es nun ihrer zwei, Arm in Arm. Dem Bundes-

vertrag zufolge gab es keinen katholischen Vorort mit Befugnissen zu besonderer Vertretung katholischer Interessen; der Eifer der Parteien schuf auch diesen, trotz mancher heilsamen Warnung, in konfessionellen Dingen nicht mehr zu thun, als von Bundes wegen geboten, oder doch gerechtfertiget sei. Was Luzern schon im vorangegangenen Jahre begonnen, das setzte es mit verdoppeltem Nachdruck fort: es führte das Wort für die katholische Schweiz. Mit Kreisschreiben vom 1. Februar trat es als Kläger gegen Aargau auf, weil dieser Kanton, in Mißachtung eines verbindlichen Tagsatzungsbeschlusses, mit der Veräußerung der Klostergüter oder den Liquidationsmaßnahmen fortfahre, — als Kläger gegen den wirklichen Vorort, weil dieser den Bundesbeschlüssen keine Nachachtung verschaffe. Durch Schreiben vom 22. April, gleichfalls an die Stände gerichtet, verlangte die Regierung von Luzern, in doppelter Berufung auf nöthigen Schutz des Eigenthums, falls nicht die wichtigste Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung über Bord geworfen werden wolle, und auf die Toleranzpflichten der einen Konfession gegen die andere, Sühne des aargauischen Bundesbruches, mit andern Worten: Wiederherstellung der Klöster, mit aller Verwahrung vor den Folgen entgegengesetzter Handlungsweise. „Mögen die Folgen auf Diejenigen fallen, welche die Urheber solcher Frevel sind oder nicht den Muth oder Willen haben, dafür volle Genugthuung und unbedingte Wiederherstellung des Rechtes zu fordern!" Das Schreiben war in glühendem Tone gehalten und beschuldigt die Gegner „der Störung des Religionsfriedens."

In innern Angelegenheiten Luzerns waltete gleiche Heißblütigkeit. Während in Bern und Aargau alle Schändlichkeiten der Presse, besonders gegen die Träger katholischer Gesinnungen und gegen die katholischen kirchlichen Institute, ungehindert verübt werden konnten, erließ Luzern ein Preßgesetz, das mit einigen Federzügen die freie Meinungsäußerung in politischen und religiösen Dingen genau inner die Schranken zu bannen bemüht war, inner welchen sich die Regierung selbst bewegte, und gegen welches ein Vetoversuch liberalerseits erfolglos verlief. Dem Preß-

gesetze selbst und auf Grund desselben folgte das Verbot vieler mißfälliger Zeitungen anderer Kantone auf dem Fuße nach. Man glaubte im Laufe von Wochen Uebel heilen zu können, zu deren Beseitigung es vielleicht einer neuen Generation bedarf.

Vor Allem aber war es die Frage der Jesuitenberufung, welche, neben der Klosterangelegenheit, die Eidgenossenschaft in entsetzliches Zerwürfniß zu treiben drohte.

In der Schweiz wie in andern Landen lebten damals die Traditionen des achtzehnten Jahrhunderts über die Verderblichkeit jesuitischen Wirkens fort. Schwer wog in den Gemüthern die Vertreibung des Ordens aus mehreren Staaten Europa's, seine Aufhebung durch den Papst Klemens XIV. Die Thatsache einer Wiederherstellung des Ordens durch Pius VII. vermochte die Eindrücke einer Fluth älterer und neuerer jesuitenfeindlicher Schriften nicht zu heben. Wahr oder nicht wahr: die Jesuiten wurden als Friedensstörer angesehen; die Rationalisten und Gegner des Christenthums sahen in ihnen die mächtigsten Feinde, die Protestanten verpflichtete Widersacher, viele Katholiken eine bedenkliche Zuthat zur Hierarchie, während nach ihrer Meinung diese selbst ihrer Aufgabe, der Erhaltung der katholischen Kirche, genügen sollte. Im Jahr 1818 war die förmliche Uebergabe des Kollegiums zu St. Michael in Freiburg an den Orden der Jesuiten von Seite Berns ungern gesehen worden. Inzwischen gedieh seither die Erziehungsanstalt der Jesuiten in Freiburg zu außerordentlicher Blüthe, ohne daß Grund zu irgend welchen Klagen wegen Störung der Religionsfreiheit der Protestanten in der Schweiz gegeben worden wäre. In den Augen der Gegner der Jesuiten waren diese aber deßhalb nicht besser. Letztere breiteten sich noch weiter aus, bildeten eine Filiale in Stäfis am Neuenburgersee, hielten ein Haus in Brieg im Kanton Wallis; ihre Niederlassung in Schwyz war gesichert*. Für Berufung des Ordens auch nach Luzern hatte Großrath Leu schon im Jahr 1839 Anträge gestellt. Nach der seinen Wünschen entsprechenden

* Band II. S. 266 und 267.

Staatsveränderung kam die Angelegenheit wieder auf die Bahn, denn der Streit, der vor Jahren angehoben worden, war noch nicht ausgefochten. Was den Rathsherrn Leu und seine Freunde getrieben, war das Bestreben, die katholische Kirche im Kanton Luzern für alle Zukunft gegen die Angriffe sicher zu stellen, welche, nach ihrer Meinung, unabläßig gegen sie gerichtet wurden. Die unentbehrliche Stütze suchten sie in der Erziehung überhaupt, dann vorzugsweise in der Heranbildung von Priestern, die jener Aufgabe nicht nur gewachsen wären, sondern sich ihrer Erfüllung auch mit Eifer hingeben würden. Das ist die ganz natürliche, ungezwungene, darum auch wahrheitgetreue Erklärung aller Ereignisse, deren Schauplatz von nun an der Kanton Luzern wurde. Die Jesuiten, im Geist ihrer Ordenspflichten handelnd, waren zur Handbietung bereit An die Folgen dachten die anregenden Köpfe nicht, und wurden sie an solche gemahnt, so glaubten sie nicht daran; jedenfalls wiesen sie auf ihr gutes Recht, weil Schule und Kirche, laut Bundesvertrag, dem Ermessen jedes einzelnen Kantons überlassen blieben, der Bundesgewalt in diesen Angelegenheiten keine Befugnisse zustanden. Das war der Standpunkt der Jesuitenfreunde in Luzern, oder vielmehr Derjenigen, welche in der Berufung des Ordens das religiöse Heil dortigen Volkes zu sichern vermeinten. Ihnen gegenüber standen zwei unter sich sehr ungleiche Parteien: die Männer geistlichen und weltlichen Standes, welche, mit der neuen Staatsordnung einverstanden, die Pflege der religiösen Interessen in den bestehenden kirchlichen Instituten hinreichend gesichert erachteten, die höhere Lehranstalt in Luzern, wenn auch nicht fehlerfrei, in wissenschaftlicher und religiöser Beziehung ihrem Zweck entsprechend erachteten; dann die politischen Gegner von Verfassung und Regierung, welche sich durch die langjährigen Kämpfe gegen die kirchliche Gewalt, abgesehen von den Jesuiten, kenntlich gemacht hatten, und welche vom Vorwurf nicht frei waren, daß sie, theilweise wenigstens, dem katholischen Leben überhaupt gram seien. An der Spitze der Freunde des Jesuitenordens stand geistlicherseits der Chorherr Kaufmann; die hervorragenden Staats-

männer konservativer Ansicht, welche der besprochenen Neuerung entgegenstanden, waren der Staatsschreiber Bernhard Meyer und der Großrathspräsident Joseph Mohr; mit ihnen in Uebereinstimmung dachte und handelte die überwiegende Mehrheit der Geistlichkeit. Siegwart war auch dieser Ansicht, sie lag in ihm aber weniger fest ausgeprägt als bei Meyer. Die Gegner der andern Kategorie waren gesammte ehevorige Inhaber der Staatsgewalt, liberaler und radikaler Färbung, an ihrer Spitze vorzugsweise Kasimir Pfyffer und Dr. Robert Steiger; Altschultheiß Kopp, der gleichen Seite angehörend, näherte sich jedoch in seinen Anschauungen mehr den überwiegenden Ansichten der Weltgeistlichkeit. Kaufmann und die Jesuiten selbst gingen ans Werk durch die Volksmissionen. Vom Oktober 1841 an wurden beinahe alle Pfarreien der Landschaft durch Jesuitenprediger besucht. Sie imponirten durch die Macht ihrer Rede und den Feuereifer des Glaubens; sie gewannen das Volk, trotz der eingreifenden Schilderungen menschlicher Gebrechen, die ihre Vorträge würzten und den erwünschten Stoff zu gegnerischem Tadel boten. Eine Anzahl Großräthe aus dem Entlibuch brachte mittlerweile den Antrag in den Großen Rath: die Regierung habe zu berichten, wie dem Wunsche des Volkes für Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt in Luzern zu entsprechen sei und welches daherige Vortheile sein würden (9. Dezember 1841). Die Hauptfrage schien hier schon gelöst, und es sollte nur noch die Ausführung zur Sprache kommen.

Der Große Rath war indessen nicht einläßlich und ließ sich das Versprechen des Erziehungsrathes gefallen, über den Bestand der höhern Lehranstalt Bericht zu erstatten. So blieb das Vorhaben längere Zeit ruhen. Der Erziehungsrath spaltete sich in drei Gruppen, von denen die eine (Regierungsrath Eutych Kopp, Propst Widmer, Propst Waldis und Joseph Mohr) der Anstalt in ihrem jetzigen Bestande das Wort redete, die Berufung der Jesuiten weder nöthig noch zweckmäßig, auch, mit Rücksicht auf die Stellung Luzerns gegenüber den andern eidgenössischen Ständen, höchst unpolitisch erachtete; die andere (Kaufmann, Dekan

Estermann, Leu und sein Freund Dr. Scherer) die Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten forderte; neben beiden stand Siegwart allein mit dem Antrag, weltgeistliche Professoren zu einem Konvikt zu vereinigen und diesen die Leitung der Anstalt zu übergeben. Der Regierungsrath, das Gutachten an den Großen Rath übermittelnd, trug auf Verwerfung beider Vorschläge an. Gestützt auf Art. 63 der Verfassung behauptete er, daß eine Bernfung der Jesuiten selbst gegen die Verfassung sich verstieße, denn laut dieser hätten Regierung und Erziehungsrath das Erziehungswesen zu überwachen, was der Orden nach seinen Gesetzen nicht zugeben könnte. Der Kampf wurde am 9. September 1842 mit Entfaltung aller geistigen Kräfte geführt, welche der Große Rath darbot. Neben Joseph Mohr und Schultheiß Elmiger führte Bernhard Meyer das gewichtigste Wort gegen die Jesuiten, warnend, den politischen Gegnern nicht ein so günstiges Schlachtfeld zu eröffnen, und endlosen Hader voraussagend, falls die Blöße gegeben würde. Leu's Partei hatte dieser Kraft keine ebenbürtige gegenüberzustellen. Ein günstiger Beschluß für sie war nicht zu erhalten. Siegwart selbst wollte vor Allem aus nähere Erbauung über das pädagogische Wirken der Jesuiten. So siegte die Mittelansicht: durch den Regierungsrath, jeglichem Abschluß vorgängig, noch nähere Erkundigungen in diesem Sinn sowie über allfällige Bedingungen, unter welchen der Orden die „Anstalt“ übernähme, einzuziehen. „Männer beider Meinungen haben hiefür gewirkt. Zeit gewonnen, Viel oder Alles gewonnen: so mochten sie gegenseitig denken. Welches der Ausgang bei definitivem Eintreten gewesen wäre, darüber schwanken die Behauptungen. Im parlamentarischen Kampfe waren die Freunde der Jesuiten die schwächern, gediegene Vorträge ihrer Gegner erwiederten sie mit schlecht gelungenen Repliken. Ist der Ansicht der letztern Glauben zu schenken, so wären die Jesuiten dem Druck der Diskussion unterlegen, jedenfalls getrauten sich ihre Freunde nicht, die Würfel fallen zu lassen. Es steht zu hoffen, der Regierungsrath, welcher in dieser Angelegenheit zu Dank der ganzen Eidgenossenschaft gewirkt hat, werde seine Erkundigungen

in einer Weise vollführen und solche Bedingungen an den Orden stellen, daß dieser es selbst rathsamer findet, auf die Rückkehr in den Kanton Luzern zu verzichten" *.

In den letztern Zeilen waren die Grundansichten und Hoffnungen einer Großzahl katholischer Schweizer ausgesprochen, welche aus dem Standpunkt einer toleranten und gerechten Politik der feindlichen Haltung der herrschenden Partei im Aargau und ihres radikalen Anhanges in der übrigen Schweiz gegen gesammtes katholisches Kirchenwesen bereits als kompakte Masse gegenüberstanden, und deßhalb, mit bombastischer Entrüstung, als „Abtrünnige von der liberalen Sache" methodisch durchgeschimpft wurden.

Die katholischen Schweizer dieser Klasse wollten kein verletzendes oder auch nur Argwohn erregendes Vorgehen von Wortführern ihrer Konfession in Schul- und Kirchenangelegenheiten. Sie erkannten, daß im Gebiete der Staatenleitung mit dem Anrufen des Rechtes die Klugheit Hand in Hand gehen müsse. Der Orden der Jesuiten werde nun einmal, so sprachen sie, von der protestantischen Bevölkerung als ein gewaltiges Werkzeug zur Bekämpfung ihrer religiösen Richtung angesehen, die Berufung desselben an den katholischen Vorort als hingeworfener Handschuh aufgenommen werden; was dem Stande Luzern vollkommen freistünde, das würde man dem Vorort als Störung des konfessionellen Friedens anrechnen. So wurde Luzern auch aus dem Schooße anderer Kantone in eindringlichster Sprache gewarnt. Vor Allem hat Baumgartner in dem bereits erwähnten öffentlichen Blatt, mit ausführlicher Verweisung auf die drohende Entwickelung des konfessionellen Zerwürfnisses in der Eidgenossenschaft, sich abmahnend vernehmen lassen. Doch in Luzern war so wenig ernstliche Neigung, die Entschlüsse nach den höhern Forderungen eidgenössischen Wohlvernehmens zu richten, als im Aargau.

* Genaue und ausführliche Relation des Verfassers dieser Schrift in der „Schweizer-Zeitung".

Die Regierung von Luzern, nachdem sie mit Ernst und Würde auf Verwerfung angetragen, war von nun an thatsächlich matt und vollführte, kurzsichtig und unbeholfen zugleich, die ihr vom Großen Rath aufgetragenen Erkundigungen.

Die radikale Presse, voller Insulten gegen die Katholiken und ihre Institute, am leidenschaftlichsten mißbraucht in den Kantonen, die zu der Nachbarschaft von Luzern gehörten, rief einer Journalistik im entgegengesetzten Sinn: in Luzern wurde Mitte Jahres die „katholische Staatszeitung" gegründet. Der Titel enthüllt ihre Tendenz: die katholische Schweiz sollte von nun an als politische Korporation sich gestalten, in dieser Eigenschaft sprechen und handeln. Jene Zeitung war zugleich das Regierungsblatt des Kantons und des künftigen Vororts Luzern, oder der hervorragenden politischen Führer desselben. Lag vielfacher Grund zur Vertheidigung vor, so bedauerten dagegen die Einsichtigern Formen und Mittel, welche solchergestalt in Anwendung gesetzt wurden.

Die konfessionelle Aufregung fand auch in manchen andern Kantonen reichliche Nahrung. So im Kanton Tessin.

Oefter, im Laufe der Dreißiger Jahre, war daselbst die allgemeine Inventarisirung der Klöster zur Sprache gekommen, dann auch beschlossen worden; zu formeller Rechtfertigung der Maßregel berief sich der Große Rath auf ein älteres Gesetz vom Juni 1803, das unter ganz andern Umständen und zu einer Zeit erlassen worden, wo es sich laut der Mediationsurkunde um die Wiederherstellung und den Fortbestand der Klöster gehandelt hatte. Im Jahr 1838 überwog wieder die konservative Ansicht und früher beschlossene Maßnahmen wurden eingestellt. Im Mai 1841 endlich hob der Große Rath diese Einstellung auf und verordnete die allgemeine Aufnahme der Klöster in Vermögens- und Personenbestand, welche dann auch, unter mancherlei Einwendungen der kirchlichen Behörden, des Bischofs von Como und des Erzbischofs von Mailand, dann ihrer Vikarien, sowie der näher Interessirten selbst, durchgeführt wurde. Den Widersetzlichen ward vom Staatsrath mit Anwendung des Strafgesetzes gedroht. Die

letzte Stunde der klösterlichen Korporationen schien auch in diesem Kanton angebrochen zu sein; im Erfolge Aargaus schien Ermuthigung zu liegen für die Regierenden im Tessin. Ein ausführlicher Bericht des Staatsrathes an den Großen Rath (Jänner 1842) meldete die Ergebnisse: den Bestand von zwölf Manns- und neun Frauenklöstern mit einer Gesammtzahl von 338 Religiosen beiderlei Geschlechts und einem Gesammtvermögen von L. 5,208,806. Von nun an war die Selbstständigkeit dieser Korporationen dahin. Doch ward, mit Ausnahme einzelner derselben, die Aufhebung zur Zeit, wenigstens offiziell, nicht ernstlich besprochen. Einschlägige Reklamationen der höheren Klosterobern in Rom waren schon im Jahr 1841 durch die Tagsatzung abschlägig beschieden worden. Aargau und Luzern geriethen in hitzige Fehde wegen der Verwaltung aargauischer Klostergüter in letzterem Kanton. Mit außerordentlicher Heftigkeit entbrannte der Kampf im Kanton Wallis. Abgesehen von der politischen Gegnerschaft zwischen Unter- und Oberwallis war die Geistlichkeit im Allgemeinen sehr ernst gestimmt gegen Alles, was dem herkömmlichen Zustand auf dem religiösen und kirchlichen Gebiet widersprach. Ihr gegenüber brauste voltaire'sche Bildung in einer Anzahl politischer Köpfe im französischen Unterwallis. Träger derselben war Alphons Morand, ein Sohn des gewesenen Staatsrathes, Redaktor des (französischen) Alpenecho's, welches Blatt sich Jahre lang in Schmähungen gegen die katholische Kirche ergoß und die Gerichte selbst in den von der Regierung nur mit Zaudern und Widerwillen angehobenen Preßprozessen einzuschüchtern vermochte. Gleichgesinnte hatten den Verein der „Jungschweizer" gestiftet.* Diese „jeune Suisse" war bewaffnet, selbst mit grobem Geschütz versehen, ihr Hauptsitz in Monthey. Trotz

* Seine Entstehung geht wohl bis in die Dreißiger Jahre zurück und hängt mit der Versammlung in Villeneuve zusammen, von der im Band II. Seite 191 gesprochen worden, und an welcher auch Walliser Theil genommen haben sollen. Spätere Schriften nennen den Cäsar Gros, von Martinach, und Advokat Pottier in Monthey als die ersten Gründer der Walliser Sektion der „jungen Schweiz".

dem Siege von Unterwallis im Frühjahr 1840 konnte der Stoff zu den unablässigen Reibungen zwischen beiden politischen und kirchlichen Parteien nicht vertilgt werden. Die Unterwalliser waren nicht befriediget mit der erworbenen Rechtsgleichheit und der Stellvertretung nach der Kopfzahl. Die radikale Fraktion derselben verlangte auch Anerkennung ihrer tiefer greifenden Neuerungstendenzen in politischen und in kirchlichen Dingen. Dazu fand sich aber die nöthige Unterwürfigkeit nicht. Unterwallis selbst spaltete sich, nach errungener Gleichberechtigung, in beiden Beziehungen, und es entstand allmälig eine entschiedene Mehrheit im Volke gegen die Plane der Reformer. Auf die Repräsentation wirkte dieß zurück. Die Partei, welche die Staatsveränderung von 1839 und 1840 zu Stande gebracht, war nicht mehr Herr über die Geschicke des Landes. Um so ungeberdiger betrugen sich die extremen Wortführer derselben. Entschied die Mehrheit im Großen Rathe gegen ihren Willen, so war sie alsogleich mit einem bewaffneten Zug, oder doch mit der Drohung oder Zurüstung zu solchem, bei der Hand. So im November 1842, als der Große Rath den Wünschen des Bischofs entsprechend bewilligte, daß dieser, bei persönlicher Behinderung, für Ausübung seines verfassungsmäßigen Stimmrechtes einen Stellvertreter in den Großen Rath senden möge. Die Regierung, oder doch die radikale Fraktion in derselben, ließ sich die Unterstützung seitens der Jungschweizer gefallen; dadurch verlor sie aber die eigene Selbstständigkeit, mehr noch den guten Namen einer Wächterin gesetzlicher Ordnung. Ueber das Wesen des Vereins selbst war früher schon ärgerlicher und erbitterter Streit zwischen der Regierung und dem kirchlichen Oberhirten entstanden. Der Bischof, im Vollgefühl kirchlicher Macht und religiöser Pflicht, hatte Anfangs des Jahres 1842 durch Rundschreiben den Verein als einen derjenigen erklärt, über welche Papst Leo XII., Gegenwart und Zukunft umfassend, den Bann ausgesprochen. So waren die Mitglieder durch kompetente Stelle von dem kirchlichen Verband ausgeschlossen, den sie selbst als lästige Fessel zu lösen bemüht gewesen. Die Sakramente sollten ihnen, so hatte der Bischof befohlen, nur

unter dem Beding gereicht werden, daß sie zuvor durch schriftliche Erklärung der Verbindung und ihren Zwecken entsagten. Vierzig Mitglieder traten zurück. Andere blieben. Großes Aergerniß ward gegeben durch außerkirchliche Taufen in Fällen, wo angebotene Pathen, weil exkommunizirte Jungschweizer, in jener Eigenschaft nicht zugelassen wurden. Der Staatsrath, durch politische Sympathie stets zu Denjenigen getrieben, welche der Kirche den Krieg erklärt hatten, unterließ nicht nur beschwichtigende Mahnung, sondern gab sich durch die Form seiner Manifestationen dem gegründeten Verdachte preis, daß er an jenem aktiven Widerstand Wohlgefallen hege. So verbitterte sich die Stellung. An einem und demselben Tag ließ sich der Bischof mit einem Warnbrief gegen das „Echo des Alpes", als dem geistigen Träger aller jener Ungebühr, der Staatsrath hinwieder mit einer Proklamation vernehmen, worin dieser hoch und theuer die vom Bischof behauptete Gefährdung der Religion in Abrede stellte, bezügliche Gesinnung der Regierung als untadelhaft pries und der Oppositionspresse (Gazette du Simplon) den Text las (August 1842). Das waren die Vorboten künftigen neuen Landesunglücks.

Während im Wallis der Bischof mit ergrimmten Feinden zu kämpfen hatte, freute sich derjenige zu Freiburg einer günstigeren Stellung; unangefochten konnte er in einem Hirtenbrief allgemeine Gebete für die verfolgte katholische Kirche in Spanien anordnen, die Stiftung eines Gebetvereines für die unterdrückten Katholiken in der Schweiz, die Einführung der „christlichen Schulschwestern" und die Gründung eines Taubstummeninstitutes genehmigen.

Inner und außer den Rathssälen wurde der aargauische Klosterhandel fortgesponnen. Auf kirchlichem Felde waltete vielseitiges Bestreben zur Lösung desselben in erhaltendem Sinne; Papst Gregor XVI. erließ am 1. April ein Breve an alle Bischöfe, in welchem er die pflichttreuen Kantonsregierungen ob ihres Eifers für Erhaltung der Klöster und ihrer Güter belobte, die Beharrlichkeit der andern auf dem betretenen Wege beklagte,

den Bischöfen fernere Verwendung empfahl und an die rechtliche Nichtigkeit erinnerte, mit welcher vermöge der kanonischen Bestimmungen alle Veräußerungen von Klostergütern ohne des heiligen Stuhles Zustimmung behaftet seien. Der Nuntius d'Andrea erinnerte bei Uebermittlung desselben an die Bischöfe der Schweiz, daß, wenn die Plünderung der Klöster ohne Einrede gestattet werde, auch Angriffe auf andere kirchliche Rechte nicht ausbleiben werden. Augustin Keller aber, der aargauische Seminardirektor und Großrathspräsident, ergoß in einem Toast am Sängerfest zu Aarau seinen Spott über die Warnungen des römischen Papstes, „über den Föhn von den Alpen her". Das Stift Einsiedeln beanstandete die Aufhebung des Klosters Fahr, in der Eigenschaft als dessen urkundlicher Eigenthümer, durch Zivilprozeß vor den Zürcher'schen Gerichten.

Inmitten der kirchlichen Bewegung gingen politische Veränderungen ihren unaufhaltsamen Gang. Genf hatte die Staatsveränderung durch seinen 22. November 1841 eingeleitet. Leicht war zerstört, schwieriger aufgebaut. Nach dem schmachvollen Revolutionstage sammelten sich die Gemüther; Männer von Bedeutung rafften sich auf. Die zu herrschen wähnten, fielen in Minderheit, und der Führer der Revolution, James Fazy, brachte auf 115 Mitglieder des Verfassungsrathes nur 23 der Seinigen in die Behörde. Der Verfassungsrath wählte sich den würdigen Syndic Johann Jakob Rigaud zum Präsidenten. Wie die Interessen, so waren die Mitglieder in drei Hauptparteien gespalten. Die Partei der Bewegung kämpfte für die Niederhaltung alles Dessen, was hergebrachte Vorzüge und Herrschaft irgendwie zu neuer Geltung bringen sollte; ihre Mittel und ihre Stimmgebung konnten nur radikale sein, wie es der Aufstand, und was ihm vorangegangen, ebenfalls gewesen; Rilliet-Constant, Gide und James Fazy waren die Redner dieser Partei; ihnen gegenüber standen die Konservativen, die sich zahlreiche Sitze im Rath erobert, bemüht, aus dem Umsturz an Ehre und an Vorzügen höherer Gesittung zu retten, was nicht durch Veralterung lebens-

unfähig geworden, an ihrer Spitze de la Rive, Tronchin, Sismondi, Cherbuliez, Duval, Achard; für sich und im Gegensatz zum protestantischen Genf standen die Katholiken mit ihren Führern Lafontaine, Monin und Choulmontet. Vermittelnden und leitenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen und der Abschlüsse übten vornehmlich die beiden Brüder Rigaud, der eine als Präsident, Eduard Rigaud als Berichterstatter des Ausschusses. Eigenthümlich während des Verlaufes dieser Verfassungsarbeiten war der Schrecken der alten protestantischen Genfer vor Ueberflügelung durch die Katholiken. Im Geiste sahen jene bereits das calvinistische Rom durch eine Mehrheit römischer Katholiken erobert, und der stets federbereite Fazy-Pasteur gerieth deßhalb auf den abenteuerlichen Vorschlag, Genf (wie ehedem Appenzell) in zwei Halbkantone, reformirt und katholisch Genf, auszuscheiden. Der Verfassungsrath ward mit Petitionen reich beschenkt, aber weitaus die meisten langten ein für Sicherung der protestantischen Kirchengesellschaft gegenüber den Katholiken. Die Kirche der letztern in der Stadt Genf war nun einmal vorhanden; katholische Pfründen und Kirchen in den neuen Landgemeinden waren es ebenfalls; gegen diesen Status quo ließ sich sonach nichts vornehmen. Aber man wollte wenigstens die Entstehung neuer Kirchen verhindern; daher das Begehren, daß den Katholiken in den protestantischen Landgemeinden die Errichtung von öffentlichen Kirchen nicht gestattet werde, so lang sie nicht an Zahl den Protestanten gleich kämen; daß im alten Gebiete da, wo die Katholiken nicht so zahlreich als die Protestanten, der Schullehrer jeweilen protestantischer Konfession sei; falls aber mindestens Gleichzahl vorhanden wäre, daher ein katholischer Schullehrer angestellt würde, soll auch fortan ein protestantischer bleiben. Die Eingaben wurden mit großer Heftigkeit behandelt. Die Katholiken bekämpften sie als überflüssig und von maßlosem Argwohn eingegeben: mit der Gleichberechtigung der Katholiken leide der Protestantismus keineswegs; die beste Stütze werde er durch freie Organisation in seinem eigenen Innern finden. Die Partei der Radikalen sprach g e g e n die Petitionen, weniger aus

Vorliebe für wirkliche Religionsfreiheit, als weil ihr Alles verhaßt war, was dem alten Genf theuer und heilig, und weil die Hervorragenden an Geld und Geist mit der Oberherrschaft des Protestantismus im Lande aufgewachsen waren, dieser und jene sich gegenseitig die Hände boten. Aber nicht bloß die künftigen konfessionellen Stellungen standen in Frage, sonderu auch die Repräsentation, deren Regelung den Sieg der einen Partei über die andere zu bedingen schien. Die alte Genfer Schule wollte sie höchst zahlreich, bis auf 250 Mitglieder, die neue radikale Schule nur 60; eine Bestimmung der ersten Art gab Hoffnung auf zahlreiche Wahlen aus der geistig und ökonomisch bevorzugten Klasse; daher ein lebhafter Widerstand seitens der radikalen Partei für die geringst mögliche Zahl. Aus Parteibesorgniß der Ueberflügelung wurden so die sonstigen Bekenner der Demokratie ungetreu an ihren Grundsätzen. Das Quartier St. Gervais, aus welchem sie ihre meiste Mannschaft, wie ihren revolutionären Kriegsbedarf zog, stand auf; mit 733 Unterschriften wurde jene zahlenschwache Repräsentation verlangt; der Widerstand, geleitet durch die theilweise von ihrer Einschüchterung geheilten Gegner aus den höhern bürgerlichen und gesellschaftlichen Kreisen, erzeugte hohe Erbitterung auf Seite der Neuerer. Die Zeitungen strotzten von schändlichen Drohungen; in einer war das Bedauern darüber ausgesprochen, daß man (die Partei der Reformer) früher den Volkswillen nicht „mit rothen Buchstaben“ an das Rathhaus geschrieben habe. Der Staatsrath, gleichsam die Scharte vom 22. November auszuwetzen, bot für Handhabung der öffentlichen Ordnung und der Freiheit des Verfassungsrathes Milizen auf, verkündete den Zweck der Anordnung durch Proklamation vom 28. Januar, ernannte den Oberst Dufour zum Truppenkommandanten, der seinerseis einen kriegerischen Tagesbefehl erließ. Dießmal fand die Obrigkeit Gehör, denn von Fazy und den Genossen war der Nimbus des politischen Uebergewichts bereits gewichen; schon jene geringe Zahl von Unterschriften auf eilftausend Stimmfähige zeigte wenigstens, wer in Minderheit sei, wenn auch eine mächtige kompakte Mehrheit noch nicht entstanden. Es erfolgte

ein Mittelentscheid, der auf 333 Seelen einen Repräsentanten vorschrieb, was mit Berücksichtigung der Bruchzahlen 176 ergeben sollte. Reaktionäre Versuche, obwohl so sehr gefürchtet von der radikalen Partei, hatten doch keine Aussicht; zweimal, im Laufe Winters und Frühjahrs, trat der gelehrte Sismondi, auch Mitglied des Verfassungsrathes, mit der Erklärung auf: der wahre Wille des Genfer Volkes sei die Erhaltung der Verfassung von 1814; man sollte darüber eiue förmliche Abstimmung vornehmen. Die leitenden Männer aber boten keine Hand zu solchen Wagnissen und setzten das Werk der nun einmal nöthig gewordenen neuen Konstituirung unverdrossen fort. Sie thaten dies ganz in der regelrechten Weise, welche sie sich in den frühern Regierungskreisen angewöhnt. Der Entwurf der Verfassung selbst ging von einem Fünfundzwanziger-Ausschuß aus, und zweimal wurde er durchberathen, damit um so weniger Uebereilung geschehe. Wirklich war das Werk erst auf den 7. Juni zur Abstimmung reif gediegen und bündig in der Form, sich wesentlich inner den Schranken der konstitutionellen Grundlagen haltend, freier von Ausschreitungen in das gesetzgeberische und administrative Gebiet, als andere neue Verfassungen seit 1830; vor Allem aber gerecht in Dingen, die dem bloßen Dafürhalten entrückt sein sollen, und billig in den Vorschriften, durch welche die Gegensätze der Parteien ausgeglichen werden mochten. Die Fonde der „ökonomischen Gesellschaft“, auf deren Theilung oder Zersplitterung den Massen demagogische Hoffnung gegeben worden, wurden, wie die Gesellschaft selbst, garantirt und erneuert ihren wesentlichen Zwecken, dem Gottesdienst und dem Erziehungswesen, zugeschieden. Die protestantische Kirche wurde, annähernd frei von der Staatsgewalt, der „Compagnie des Pasteurs“ und dem Konsistorium oder Kirchenrath zu regieren anheimgestellt; für die Katholiken der neu vereinigten Gemeinden wurden die Traktate von 1815 und 1816 neu gewährleistet, ein anderes Recht, der katholischen Kirche gegenüber, der Regierung nicht gewährt, als dasjenige der Genehmigung der Pfarrwahlen; der Bestand der einen Kirche für die Katholiken in Genf wurde gesichert, eine zweite weder bewilligt

noch abgelehnt. Demnach drang das System der konfessionellen Theilung oder der Sonderverwaltung nach Konfessionen ganz durch. Auch die Freiheit des Unterrichts wurde gewährleistet; doch wappnete sich Genf vorsichtig durch einen verständlichen Artikel (10) gegen mögliche Einführung der Jesuiten, ohne sie zu nennen.

Die formelle Organisation ward denen der meisten andern Kantone gleichgestellt; der Große Rath erhielt eigenes Präsidium; der Staatsrath wurde auf dreizehn Mitglieder, seine und des Großen Rathes Amtsdauer auf wenige Jahre beschränkt; aller Census für das Stimmrecht fiel weg; das erfüllte einundzwanzigste Altersjahr genügte für dasselbe; die Wahlen geschahen unmittelbar in zehn Kreisen, von denen die Hauptstadt selbst vier zählte. Diese erhielt einen eigenen Munizipalrath und somit ganz gesönderte Gemeindeverwaltung. Für das Strafverfahren in Kriminalsachen wurde die Jury beschlossen. Die Verfassung ließ mit einem Wort, nach den Begriffen der Zeit, wenig zu wünschen, und war selbst besser und edler als sie. Nichtsdestoweniger machte sich die Unzufriedenheit bei der Abstimmung geltend. Von 11,586 Stimmfähigen nahmen nur 5426 an der Abstimmung Antheil, darunter 4844 Annehmende, 530 Verwerfende, dann etliche ungültig erfundene Voten. So wenig vermögen die Formen die Gemüther zu versöhnen. Bei der Besetzung des neuen Großen Rathes fand sich die radikale Partei ganz überwältigt. Man rechnete 116 konservative Mitglieder, nur 16 Radikale, das übrige Mittelschlag; Katholiken waren siebenundzwanzig gewählt. Den Letztern war die Staatsumwälzung jedenfalls günstig; ihre Betheiligung bei Leitung des Staates erweiterte sich unzweifelhaft; konfessionelle Rechtssicherheiten, welche früher nur auf dem Buchstaben diplomatischer Verträge beruhten, wurden ihnen nun durch eine, aus liberaler Bewegung entstandene, demokratische Verfassung förmlich gewährleistet. Ein ergiebigeres Maß von Toleranz stand für sie in Aussicht. Der Protestantismus blieb zwar thatsächlich vorherrschend, aber er hatte ernsthafte Warnungen erhalten, sich jeglichen Druckes gegen die andere Religionspartei zu begeben.

Der neue Staatsrath, billig nach den Parteischattirungen im Großen Rathe gewählt, erhielt die ehemaligen Syndics Rigaud und Rieu, mit gleichem Titel, wieder zu Vorständen. So hatte sich Genf aus dem Chaos einer winzigen, aber äußerst belebten Umwälzung herausgearbeitet. Man hoffte Gutes. Aber die Revolutionäre waren straflos aus ihr hervorgegangen. War dadurch nicht der Keim zu neuem Aufruhr gelegt? Einer der ersten Beschlüsse des neuen Großen Rathes war das Eingehen in den Neuhaus'schen Antrag über die aargauischen Klöster; dadurch trat Genf, bestimmter als früher, zur radikalen Seite der Stände. Der ehemalige Syndic Cramer und Advokat Cougnard, dieser aus der Klasse der Bürgerlichen, wurden zu Standesgesandten gewählt (Juni 1842). Genf, wie es nach den Traditionen von 1814 gewesen, war für immer zu Grabe getragen.

In mehreren Kantonen gingen ganz andere Aussaaten von Parteisiegen auf. Noch waren mehrere Hochverrathsprozesse nicht abgewickelt. Sie drückten schwer auf Jene, welche sie eingeleitet, noch schwerer auf zahlreiche Familien Verfolgter oder Geächteter. Während in Solothurn die Regierung und ihre Anhänger die Erfolge des Staatsstreiches feierten, der sie auf den Sesseln erhalten (der Jahrestag der Verfassungsannahme, 10. Jänner 1841, wurde festlich begangen), schwollen die Akten der Kriminalprozedur gegen die Männer der Mümliswyler und jene der Mariasteiner Versammlung zu 3000 Folioseiten an; acht Mitglieder des Großen Rathes blieben, nach der Freilassung, fortwährend in ihre Gemeinden eingegrenzt. Endlich, im Sommer 1842, hatte der Untersuch seine Reife erlangt. Nach ausgesprochener Connexität beider gesöndert geführten Prozeduren folgte der Spruch über die Hauptsache. Mit Berufung auf das helvetische Strafgesetz klagte der Staatsanwalt auf Hochverrath und beantragte Todesstrafe. Weniger durfte nicht geschehen, nachdem die Regierung, erschrocken über die freien Meinungsäußerungen der Mitbürger in Rede und Schrift, ihren Sitz in der Kaserne genommen und thatsächlich den Staat in Revolutionsstand erklärt hatte. Das Kriminalgericht lehnte die Amtsklage ab, und überwies den Fall

zur polizeirichterlichen Beurtheilung an das Amtsgericht Solothurn-Läbern; die Weiterziehung an das Kantonsgericht wurde von diesem nicht angenommen; endlich, nach neuen wochenlangen Verhandlungen der Riesenprozedur, verurtheilte das Polizeigericht die einzelnen Angeklagten zu mehrmonatlichem Gefängnisse und zu Bezahlung der Kosten (9. Februar, obergerichtlich bestätiget am 23. Juni 1843). Die Kostenrechnung, auf deren Berichtigung die Regierung geklagt, erstieg die hohe Summe von 42,549 Franken, denn die Regierung hatte selbst ihre eigene Verpflegung in der Kaserne, wo in Saus und Braus gelebt worden, und den Sold der freiwilligen Bürgerwachen, herbeigelaufener Parteiwerkzeuge, in die Rechnung aufgenommen. Den Verurtheilten wurden die Betreffnisse ausgepreßt, noch während sie im Gefängniß saßen; sie bezahlten Lösegeld. So endete der Prozeß gegen die Männer, welche in Solothurn Ende 1840 und Anfangs 1841 die Demokratie in Wahrheit hatten einführen wollen. Die Hauptpersonen der einen Abtheilung waren Rathsherr Leonz Gugger und Theodor Scherer, jener Mitglied der Regierung, ehedem auch Gesandter an der Tagsatzung, der andere als gewesener Redaktor der „Schildwache" gefürchtet, darum unschädlich gemacht. Von den Männern der Mariasteiner Versammlung hatte vornehmlich der Benediktiner Ordensmann Pius Munzinger die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Jubelnd empfingen ihn, nach erfolgter Freilassung, seine getreuen Pfarrkinder.

Wenn, von 1830 bis 1840, irgend ein einzelner Bürger, oder eine geschlossene Partei, sich gegen eine Regierung verstoßen hatte, welche im Geiste der Umwälzung von 1830 ihr Dasein gewonnen, war die herrschende Partei von Aargau sogleich bei der Hand mit dem Oelzweig eines Amnestiebegehrens; die Reden ihrer Gesandten an der Tagsatzung waren stets von den eifrigsten in dieser Richtung. Im eigenen Falle blieb Aargau gleicher Milde fremd. Die Untersuchungen gegen jene Männer, welchen der Aufstand der Freiämtler zur Last gelegt worden, wurden mit Leidenschaft und Breite geführt; ein außerordentlicher Verhörrichter, Peter Bruggisser, einer der eifrigsten politischen Gegner der

Angeklagten, war damit betraut; die rechtlichen Formen, bestimmt als Gewähr für die Angeklagten gegen Willkür der Regierungsgewalt, wurden vielfach verletzt, in Untersuch und Anklage die Verbrechen bei den Haaren herbeigezogen. Vornemlich trug das Obergericht selbst alle Merkmale der Parteibefangenheit an sich. Jene Männer der katholischen Bezirke, welche das dortige Volk bei der Erneuerung des Großen Rathes übergangen, weil es sie als eingefleischte Gegner seiner Kirche kennen gelernt, wählte hinwieder der Große Rath ins Obergericht; an seiner Spitze stand Dr. Rudolf Tanner, der leidenschaftlichste Führer der siegenden Partei in und außer dem Großen Rathe. Vergeblich mühten sich unbefangene Rechtsgelehrte ab, den wirklichen Zusammenhang der Dinge aufzuklären, die Absichtlosigkeit mancher scheinbar kompromittirenden Handlung darzuthun, die Mangelhaftigkeit der Beweise ans Licht zu ziehen: die Staatsgewalt verlangte und erhielt Urtheile über begangenen Hochverrath und Aufruhr. Anfangs 1841 angehoben, schleppten sich die Prozesse mühsam bis ins Jahr 1843 fort. Dr. Jakob Ruepp, Fürsprech Anton Weißenbach und Bezirksrichter Suter, von Sins, wurden zum Tode verurtheilt; viele andere, unter ihnen Pfarrer Knecht und Hauptmann v. Schmid, auf Schloß Böttstein, dann der P. Theodosius Florentini, Kapuziner-Ordens, in mehrjährige Zuchthausstrafe verfällt. Die zahlreichen Angeklagten waren meist flüchtig; Schmid nicht, der auf ergangenen Ruf in den Großen Rath sich nach Aarau begeben und dort, zu hoher Freude Tanners, sich hatte ergreifen lassen; Schmid büßte das Vertrauen in seine Schuldlosigkeit mit schwerem Kerker an den Untersuchungsorten und auf Aarburg. Schmid, wie P. Theodosius, war der Führung oder Veranlassung von Volkszügen aus den Bezirken Zurzach und Laufenburg gen Baden angeklagt. Schuldlos konnte auch P. Theodosius in den Augen der Aargauer Richter und Herrscher (sie standen in engstem Verband), nicht sein, denn der Landammann Wieland, eine der leitenden Hauptpersonen, rechnete selbst den Trinkspruch, mit welchem der geistreiche und würdige Mann die in Altorf im Sommer 1842 versammelte naturforschende Gesell-

schaft der Schweiz begrüßte, demselben als tadelnswerthe Frechheit an *. Als eines der edlern Opfer der aargauischen Katastrophe nennt die Geschichte noch den Arzt Dr. Bauer aus Muri, der seit 1830 bei allen Anlässen die Rechte der aargauischen Katholiken verfocht, endlich auch dem Kriminaluntersuch verfiel und als flüchtig in Schwyz sein Leben vertrauern mußte.

Im Kanton Tessin war es nicht genug mit dem Bluturtheil über Joseph Nessi. Im Frühjahr 1842 verurtheilte das Spezialgericht den Großrath Karl Poglia, den Advokaten Benedikt Pomatta und den Priester Angelo Chiapella zum Tode durch das Schwert, mehrere andere Theilnehmer am Aufstande vom vorangegangenen Jahre, unter ihnen den Alt-Staatsrath Johann Anton Rusca, zu zwanzigjähriger Kettenstrafe; einzelne kamen mit gelinderer Strafe weg, so Alt-Landammann Jakob Lotti mit zehnjähriger Kettenstrafe. Die Hauptverurtheilten waren flüchtig; das Volk selbst in den Thälern war allen günstig; Versuche zur Aufspürung und Verhaftung Flüchtiger im Gebirge bei Olivone vereitelte es in selbständigem Sinn. Bei neuen Wahlen, welche verurtheilte Großräthe ersetzen sollten, wählte das Volk im Blegnothal Männer gleicher Gesinnung. Der Zwiespalt zwischen Volk und Regierung konnte überall kein Ende finden, weil, seit 1839, die Minderheit die Mehrheit beherrschte. Während jenen gerichtlichen Vorgängen weilten die zum Theil trefflichen Männer, welche der bewaffnete Aufstand vom Dezember des eben genannten Jahres nicht bloß von ihren Stellen, sondern auch aus ihrem Vaterlande vertrieben, wie die Staatsräthe Konrad Molo, Monti und

* Wieland sprach öffentlich und als Berichterstatter im Großen Rath über vorgelegene Begnadigungsgesuche in gleicher Angelegenheit. Er ließ es nicht bei jenem Erguß über P. Theodosius bewenden, sondern beschimpfte gleichzeitig die in Altorf versammelten Gelehrten als Schwachköpfe, weil sie dem „kriminalisirten“ Sprecher Beifall gezollt. Es ist unmöglich, den Meinungsterrorismus, welchen zu jener Zeit die aargauischen Häupter und ihre Befreundeten in der übrigen Schweiz selbst auf die gesellschaftlichen Kreise zu üben sich vermaßen, besser zu charakterisiren, als durch Hinweisung auf jenen an sich unbedeutenden Vorgang. Daraus schließt sich richtig auf das ganze Gewicht ihres Einflusses in politischen, und vorab in konfessionellen Dingen.

Johann Baptist Riva *, Bernhard Vanoni und Andere, im Exil; an der Tagsatzung, an welche sie sich über verletztes Recht klagend wendeten, fanden sie kein Gehör; bei Schultheiß Neuhaus hatte Riva, persönlich im Interesse Aller nach Bern gekommen, vergebens um persönlichen Empfang gebeten. So erhielt sich die Regierung dieses ennetbirgischen Kantons durch Gewalt, gleichwie sie durch dieses verwerfliche Mittel zur Herrschaft des Landes gelangt war.

Der Berner Vorliebe für Hochverrathsprozesse traf zur Zeit Männer aus der alten wie aus der neuen Schule. Alt-Schultheiß Fischer und Oberst Tscharner waren, nebst dem Alt-Rathsherrn Zeerleder die Männer, welche jene Sucht am empfindlichsten traf. Erst nach neuer zweijähriger Haft auf Thorberg erhielten jene ihre Freiheit wieder (März 1842). Das tragische Schicksal Zeerleders ist bereits oben erzählt. Das Seitenstück zu diesen politischen Prozessen bildete die gegen den flüchtigen Stockmar anhängige Klage auf Hochverrath; auch dieser Prozeß endete mit obrigkeitlicher Freisprechung von der Kriminalanklage, doch wurde der gewesene Regierungsrath wegen Provokation zur Trennung des Jura vom Kanton Bern polizeirichterlich zu hunderttägiger Gefangenschaft, 100 Franken Buße und in die Bezahlung eines Theils der Prozeßkosten verurtheilt (12. Oktober 1842). Auch die übrigen Angeklagten, etliche zwanzig an der Zahl, unbedeutende Namen, wegen aufreizenden Geschreis, Insulten gegen den Regierungskommissär und Schießens auf das Standeswappen angeklagt, wurden meist freigesprochen oder nur zu etwelchen Kosten verurtheilt. Solche freisprechende Urtheile waren das mittelbare „Schuldig" einer Regierung, welche im Hinblick auf materielle Kraft die Weisheit entbehrlich fand.

Es ist hier der Ort, mit wenigen Worten zu melden, wie die vom Großen Rathe Berns niedergesetzte Kommission die Angelegenheiten des Jura angesehen **. Mit der Entfernung

* Monti und Riva starben später in der Verbannung.
** Band II, S. 381.

Stockmars aus dem Lande war wenigstens die äußere Ruhe zurückgekehrt und jener Ausschuß hatte sich für Erfüllung seiner Aufträge Zeit genommen. In ausführlichem Bericht (Januar 1842) ging er im Wesentlichen zustimmeud auf die Begehren des Jura ein, inwiefern sie nicht in das Bereich einer politischen Trennung fielen, empfahl zulässige Rücksicht auf die Wünsche des Leberbergs bei der allgemeinen Gesetzesrevision, die Niedersetzung einer eigenen, dem Erziehungsdepartement koordinirten katholischen Sektion, Einführung eines eigenen Erziehungssystems für den ganzen Leberberg und Verminderung dortiger Grundsteuer im Verhältniß zu den Abgaben des alten Kantons. Die erheblichsten Begehren jenes Landestheils durften demnach auf Erhörung zählen.

Auch Basel-Landschaft sollte ein Stück Hochverrathsprozeß aufführen. Die junge Republik beging manche Ausschweifung; die Behörden waren neu und unerfahren; Alles mußte erst gelernt werden; Kantonsfremde, auch Ausländer, drängten sich zahlreicher zu, als dem Volke genehm und nützlich; dazu gesellte sich Unzufriedenheit und Tadelsucht vieler von Jenen, die im Kampfe von 1831 bis 1833 auf Seite der alten Baseler Regierung gestanden. Die bündige Form, mit der das Volk von Zürich im Jahr 1839 seine Regierung gestürzt, wirkte zurück auch auf Baselland. Ende Oktober gl. J. wurde „von einem Komite der Vaterlandsfreunde“ eine Petition in Umlauf gesetzt, in der eine Anzahl von Beschwerden, vornemlich gegen die in Basellandschaft sich aufhaltenden fremden Flüchtlinge gerichtet, zu lesen, und welche mit einer langen Reihe von Begehren schloß: Wegweisung unbeurkundeter Fremder, Verbot der Anstellung von Nichtschweizern, Gewerbebeschränkung derselben wenigstens nach Gegenrecht, sparsamere Ertheilung des Bürgerrechtes an solche, bessere Aemter-Besetzung, Ermäßigung des gesammten Sportelnwesens, Erlassung eines billigeren Abgabengesetzes, Rechnungsstellung seitens der ehemaligen provisorischen Regierung. Der Landrath ging darüber zur Tagesordnung (10. Dezember 1839). Die Gährung war damit nicht beigelegt. Es folgte nach damaliger Uebung die Einladung zu einer großen Volksversammlung mit einem noch reichern Pro-

gramm, als das erste gewesen, doch in der Hauptsache gleichen Geistes; zu den ersten Begehren wurde die Vertheilung des Zeughausmaterials in die Bezirke, Aufhebung des Advokatenberufes, Ablegung rückständiger Staatsrechnungen durch die Regierung, Bürgschaftsleistung ihrer Mitglieder für die in ihren Händen befindlichen Gelder, schleunige Anerkennung der aus den Aufständen von 1839 hervorgegangenen Regierungen von Zürich und Tessin beigefügt. Die Versammlung (Februar 1840) war nicht zahlreich, die Redner aber gaben Blößen; die Regierung schritt wegen „Aufregung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit“ ein, verordnete Verhaftungen, fand Widerstand, brach ihn mittelst Truppenaufgebotes und Besetzung von Gelterkinden (April). Es entspann sich ein langer Kriminalprozeß, bei dem dreißig Individuen betheiligt waren, an ihrer Spitze ein Heinrich Martin, Johann Martin, Jakob Freivogel, Heinrich Völlmy, die mit 2 und 1 Jahr Zuchthaus bestraft wurden, in Folge einer Anklage „auf Versuch eines Umsturzes gegenwärtiger Staatsordnung“. Im Oktober 1842 war der Prozeß letztinstanzlich abgethan.

Während in mehreren Kantonen alte, meist giftige Händel ihre Erledigung fanden, gab man sich in einzelnen mit den schon länger her beliebt gewordenen Verfassungsrevisionen ab. Von selbst kamen sie jedoch nicht; irgend ein altes oder neues Uebel, besonders aber verübter Druck auf die öffentliche Meinung, gaben den Anstoß. So im Kanton Schwyz. Derselbe war noch immer nach der Verfassung von 1833 regiert, diese selbst das Erzeugniß eines politischen Nothzustandes, mit viel Neuerung und Schwerfälligkeit behaftet, mit den geschichtlichen Ansprüchen von Alt-Schwyz vorzüglich im Widerspruch. Die Regierung selbst aber war, zumal nach dem Siege der „Hornen“ von 1838, in den Händen der Altgesinnten. Der Gang der Zeit, vornämlich die Demokratisirung Luzerns unter überwiegendem geistlichem Einfluß, steigerten ihre Rüstigkeit und ihre Hoffnungen. Die Verfassung selbst verlieh die Möglichkeit einer Revision, nach nunmehr verflossenen acht Jahren Dauer. So wurde Hand an die Verfassungsrevision gelegt, diese einem Verfassungsrath anver-

traut, der sich zum Präsidenten den Landammann Theodor Abyberg wählte. Alte und neue Schule maßen sich wie immer, jene vorzüglich durch den Bezirk Schwyz, diese durch die Abgeordneten von March und Einsiedeln vertreten. Im alten Lande Schwyz war man auf Erringung vermehrten politischen Einflusses bedacht; die Geistlichkeit des Landes stellte sechs ausdrückliche Begehren, im Sinne der Einrichtungen, welche bereits im Kanton Luzern herrschend geworden: Anerkennung der katholischen Religion als Staatsreligion, Behandlung kirchlich-politischer Angelegenheiten durch eine von Staat und Kirche gemeinsam bestellte Behörde; bisherige geistliche Immunität; Abwehr des Preßmißbrauchs in seinen anti-religiösen Erscheinungen; Sicherung des Einflusses der Geistlichkeit auf die Erziehung.

Im Wesentlichen fanden diese Bestrebungen Anklang; die Kantons-Landsgemeinde wurde von Rothenthurm nach Schwyz verlegt, jedoch mit engerer Befugniß ausgestattet als bis dahin, denn die Abstimmung über die Gesetze wurde in die Hände der Bezirke gelegt; der Bestand der Klöster und Stifte, den die frühere Verfassung blosstellte, ihr Eigenthum und ihre Verwaltung wurden gewährleistet; die Verfassung versprach Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Einverständniß mit der Kirche selbst, Erziehung der Jugend im Geiste der christkatholischen Religion und Anderes in diesem Sinne. Die schroffen, einem Theil des Volkes wenigstens mißfällig gewesenen Ecken der Verfassung von 1833 wurden beseitiget. Allein der Parteigeist sieht weniger auf die Sache als auf politische Stellung; die äußeren Bezirke fürchteten für ihre errungene Ebenbürtigkeit. Schwyz, Küßnacht und Pfäffikon, mit einer Seelenzahl von 20,223, nahmen zwar an, aber March, Einsiedeln, Wollerau und Gersau, mit einer Bevölkerung von nur 19,050, verwarfen. Zur Annahme wären zwei Drittheile der Stimmen nöthig gewesen. So konnte die wirkliche Mehrheit, zusammengesetzt aus starker Majorität im alten Land und zahlreichen Minderheiten in den äußeren Bezirken, nicht zur Geltung kommen. Die Verfassung blieb, die Abyberg'sche Partei hatte eine formelle Schlappe erhalten; allein die Abneigung

gegen alle liberalisirende Projekte und der Eifer für Erhaltung kirchlicher Stellung und Rechte wuchs gleichwohl sichtlich an. Die unmittelbar nachher getroffenen Wahlen der Maienlandsgemeinde bestätigten die herrschende Gewalt und vergönnten abweichender Stimmung keinen Spielraum.

Aehnliches im Tessin. Zwölf Jahre Lebensdauer waren der Verfassung vom 23. Juni 1830 gegeben. Wir haben gesehen, wie die Menschen trotz dieser wohlgemeinten Verfassung wenig besser geworden, wie die Leidenschaften dem Kanton gleichwohl mitspielten, wie eine neue Opposition entstand, wie sie zweimal nacheinander durch Gewalt niedergeschmettert wurde, die Minderheit sich zur Herrschaft emporgeschwungen. Als die zwölf Jahre ihrem Ende nahten, gedachte die Regierung die Zeit zu allgemeiner Revision der Verfassung zu benutzen; der Große Rath war willfährig bei der Hand. Im Laufe Frühjahrs kam ein ganz neuer Verfassungsentwurf zu Stande und er gedieh zur Reife am Jahrestag jener Dreißiger Verfassung (23. Juni). Aber gegen das Beginnen selbst machte sich lebhafter Widerstand in den Thälern, im Allgemeinen auf den Landschaften geltend. Das Mißtrauen, welches die Ereignisse von 1839 auf 1841 gepflanzt, ging üppig auf. Man bestritt den Behörden die Vollmacht, behauptete, daß sie zuerst den Ruf aus dem Volk für eine Revision hätten abwarten, dann von ihm bestimmen lassen sollen, wer zu revidiren habe. Die Geistlichkeit und ihre zahlreichen Anhänger konnten nicht mißkenneu, daß man ihrem eigenen Einfluß zu Leibe gehen wolle. Seit 1830 war nämlich die Zahl der Geistlichen im Großen Rath ungebührlich angewachsen. Die prüfende Großrathskommission hatte den allgemeinen Ausschluß derselben von der Wählbarkeit in den Großen Rath gefordert. Dieser ging zwar nicht durch, dagegen eine halbe Maßregel, die der Geistlichkeit immer noch zu empfindlich schien: aus jedem Bezirk sollte nur ein Geistlicher in den Großen Rath eintreten können; überzählig gewählte hätte das Loos auszuschießen. In noch anderer Richtung sollten heilsame Aenderungen geschehen: der vielfachen Aemterhäufung wurden eine Reihe Unvereinbarkeiten (Inkompati-

bilitäten) entgegengestellt, welche die Krankheiten des Landes enthüllten. Wie der Einfluß der Geistlichen, war auch die Stellung der Advokaten im Großen Rath eine verderbliche geworden; daher die Bestimmung, daß sie bei Wahlen der Richter im Großen Rath nicht theilnehmen könnten, eben so wenig bei Wahlen von Untersuchungskommissionen über die Rechtspflege. Für die Beaufsichtigung der letztern und als oberste Instanz ward ein Revisionsgericht aufgestellt. Die politische Ordnung wurde wenig geändert, doch das Alter der Stimmfähigkeit vom fünfundzwanzigsten auf das zwanzigste Jahr vorgerückt Die Gegner der neuen Verfassung waren mächtiger beim Volk als ihre Schöpfer. Auch deren gutgeschriebene Vertheidigung durch Franscini vermochte die Entschiedenheit der Opposition nicht zu bändigen. Vergeblich zeigte der Große Rath Beharrlichkeit, indem er eingelaufene Petitionen um Abänderungen des Entwurfes von der Hand wies. Derselbe wurde sodann mit 6586 gegen 3810 Stimmen vom Volke verworfen, das vom „exzessiven Liberalismus" nichts wollte, dessen die Gegenpartei die Verfassung beschuldigte (Jänner 1843). Die Verwerfung war eine ständige Mißtrauenserklärung gegen Jene, welche nach Innen und Außen als die Regenten des Landes erschienen.

Häufiger als in irgend einem andern Kanton kam die Revision der Verfassung in Schaffhausen zur Sprache. Er hatte sein demokratisches Gleichgewicht noch immer nicht gefunden, die Landschaft klagte auch jetzt noch über vorwiegenden Einfluß der Stadt, verlangte eine Verminderung der Stellvertretung der letztern gegenüber der Landschaft bis auf einen Viertheil, und zeigte Lüsternheit nach städtischen Fonden (Almosen- und Spendamt), die man als allgemeine Stiftung ansah. Reformistische Gesinnung fand die Staatsverwaltung noch immer zu schleppend, empfahl Verminderung der Mitgliederzahl der Regierung und Erhöhung ihres Gehaltes, Einführung des Departementalsystems, als ob für kleine Gemeinwesen alle Einrichtungen taugen, welche in größern eine Nothwendigkeit sein mögen; der Ausschluß der Advokaten von den Gerichten wurde angegriffen. Neben diesen

Entwürfen zeigten sich Ausbrüche von Unzufriedenheit; einzelne Häupter des Staates wurden bei Anlaß einer Baufrage wegen des Salzhauses beschimpft. Alt-Bürgermeister v. Meyenburg-Rausch, an dem die Eidgenossenschaft durch die politischen Wechsel in Schaffhausen eine der ausgezeichnetsten staatsmännischen Kräfte verloren, zeigte in einer Rede bei Eröffnung des Großen Rathes (9. September), wie die örtlichen Reibungen, unklare Begriffe über die wirklichen Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt und das Haschen nach politischen Veränderungen das Schaffhauser Gemeinwesen seit zwölf Jahren her noch nicht auf grünen Zweig haben kommen lassen. Sein Vetter, Meyenburg-Stockar, der ein Jahr zuvor wegen Uebertritt des Großen Rathes zur Aargauer Politik die Gesandtenstelle abgelehnt, trat jetzt im Unmuth über erlittene Unbill und über die inneren Zerwürfnisse vom öffentlichen Leben ab, in welches ihn jedoch eine spätere Wahl bald wieder zurückführte.

Im Kanton Graubünden erneuerten sich die Versuche für eingreifende Veränderungen in Verfassung und Gesetzgebung: schon im Sommer 1841 ward die Bildung eines „Reformvereins“ eingeleitet, in welchen Männer verschiedener politischer Meinungen eintraten oder wenigstens erbeten wurden. Bundslandammann Joh. Rudolf Brosi aus dem Prätigäu, Bundslandammann Georg Buol aus Parpan standen zunächst an der Spitze; förmliche Konstituirung und Organisation des Vereins erfolgte in zahlreicher Versammlung (bei sechshundert Theilnehmer waren anwesend) in einer der Churer Kirchen am 17. Mai 1842. Es war ein feierlicher Tag, im Grund ein allgemeines Peccavi der Ersten des Landes, voran jene Männer, die in ihren politischen Gesinnungen sich der liberalen Schweizer Partei näherten. Doch bestand hier nicht die Manie der „Grund- und Menschenrechte“: Diese freien Rhätier legten treu das Bekenntniß ab, daß es in den meisten Zweigen des öffentlichen Lebens, zumal in der bürgerlichen und Strafrechtspflege, in Armen-, Waisen- und Schulsachen, höchst unbefriedigend aussehe, und daß die politischen Einrichtungen selbst, die Organisation und Wirksamkeit der Behörden, den alten

Schlendrian begünstigen. Das war der Sinn der langen und gediegenen Eröffnungsrede Buol's an genanntem Tage. Auf politische Parteiung im Geiste der andern Kantone zielte er nicht ab, und es fehlte dazu auch der Boden. Der Verein gliederte sich nun im ganzen Lande durch örtliche Zweigvereine, und schritt, ohne Phrasenmacherei, zur Sache, indem er von dann an verschiedene Zweige des öffentlichen Lebens an Handen nahm und Verbesserungsvorschläge ausarbeitete, zunächst im Gebiete der Rechtspflege. — Anderer Natur war der Versuch der Thalschaft Misox und Calanca zur Trennung von Graubünden und Vereinigung mit Tessin. Diese Landschaft, durch ihren Herrn seit 1496 zum Grauen Bunde gehörend, 1549 durch schönes Lösegeld in den Besitz der Freiheit gelangt, glaubte sich verwahrloset von Graubünden. In einzelnen Köpfen stieg, geweckt durch die örtliche Lage des Ländchens selbst, der Gedanke des Anschlusses an Tessin auf. Unbekannt ist, ob tessinischer Einfluß gewirkt. Während der Wirren in diesem Kanton war Misox still geblieben. Dann aber schritten die Freunde der Trennung vom Gedanken zur That.* Ein sechs Spalten langes Manifest, mit den Worten anhebend: „Die Menschenrechte und die Freiheit verbreiten sich immer mehr über alle Theile der Erde", und in welchem übrigens auch manch treffendes Wort über die innern Zustände Graubündens zu lesen, empfahl den Thalleuten, bei den Behörden des Landes, nöthigenfalls bei der Tagsatzung, um Trennung einzukommen. Eine Landsgemeinde sollte zu diesem Ende statt haben; der Versuch scheiterte; das Volk, weniger heißblütig als die anregenden Führer, ließ solche im Stiche; dagegen richtete die Landschaft eine warme Vorstellung an den Großen Rath um mehrere Rücksicht für Hebung des Verkehrs über die Bernhardiner Straße, Erleichterung in Zollverhältnissen zu Tessin, Gewährung der Amtskorrespondenz in italienischer Sprache, um Hebung der Klagen wegen empfindlicher Zurücksetzung der Katholiken in Bestellung bezahlter Aemter und Bedienstungen, endlich um allgemeine Ver-

* „Mit mehr Keckheit als Vorsicht und Verstand", sagt Theodor Mohr in seiner nachherigen Vorstellung für Misox an den Großen Rath.

besserungen, namentlich in der Zivil- und Strafrechtspflege. Neben den Deputirten der Landschaft im Großen Rath waren es Aurel Schenardi und Karl a Marca, welche diese Wünsche noch mündlich unterstützen sollten. Der Große Rath verhandelte gelegentlich Punkt für Punkt, gewährte bald und willig, was am Leichtesten zu geben: den Gebrauch der italienischen Sprache im Amtsverkehr, verordnete Untersuch der Straßenverhältnisse, die Ausschreibung der öffentlichen, mit Gehalt ausgestatteten Stellen, und verwies im Allgemeinen auf die waltenden Bestrebungen zur Hebung der Justizpflege. Hiermit nahm der gefährliche Trennungsversuch sein Ende.

Zu dem gespannten öffentlichen Leben in den Kantonen trat die Tagsatzung von 1842 in vortheilhaften Gegensatz. Neuhaus bestimmte zwar die Politik des Vororts, aber Schultheiß Tscharner präsidirte die oberste Bundesbehörde. Schon dieser Wechsel begründete ein besseres Vernehmen unter den Gesandtschaften. Tscharner war der leibhafte Widerspruch zum Berner Votum über die schweizerische Hauptfrage; dieses lautete, wie immer, auf Wahl eines schweizerischen Verfassungsrathes; in der Prasidialrede dagegen sprach sich der Schultheiß ächt föderalistisch aus, dem System der Kantonalsouveränetät huldigend; das war seine eigene persönliche Ansicht, im Grund auch jene seines Kantons; denn Bern verstand den Verfassungsrath nicht so, daß es sich selbst einer unitarischen Mehrheit unterzogen hätte, in welcher seine Ansichten und Wünsche nicht ausdrücklich verkörpert gewesen wären. Wie üblich mußte auch diese Tagsatzung die meiste Zeit mit dem Milizwesen sich abmühen, weitschichtige Berathungen über Kleidungs- und Bewaffnungsreglemente pflegen, den patriotischen Eifer der Häupter des Generalstabes und der Mitglieder des Kriegsrathes für Gewinnung starker Kredite und ausgedehntere Zentralisation in allen Zweigen des Militärwesens soviel thunlich mäßigen, was eine höchst undankbare und von Vielen mißkannte Aufgabe war. Wirklich war eine Opposition in dieser Richtung zumeist vergeblich; das neue Militärreglement wollte und mußte vollzogen und dafür das erforderliche Geld angewiesen werden. In diese

Zeit fällt der Beginn der großen Anschaffungen von Kriegsmaterial, namentlich an groben Geschützen, für Rechnung der Eidgenossenschaft; Berechnungen von damals stellten heraus, daß sich die Zentralausgaben des Landes für das Heerwesen seit den Dreißiger Jahren bereits verdoppelt hatten, und nach damaligen Anschauungen war die Bundesbehörde bereits auf dem erreichbaren Maximum angelangt. Glücklich war, daß in Fragen über das Milizwesen die politische Parteiung sich nicht geltend machte; eine andere Scheidung war in der Regel nicht bemerkbar, als die zwischen der deutschen und der französischen Schweiz, indem letztere das Ueberschwängliche liebte, während die deutschen Kantone für die Warnungen der Oekonomisten und für die Beachtung föderaler Schranken zugänglicher waren.

Standen sich die Gesandtschaften im Allgemeinen weniger schroff gegenüber als im vorangegangenen Jahre und war manches Vorurtheil, wenn nicht gehoben, so doch gemildert, so blieben die gegenseitigen Verhältnisse gleichwohl höchst unerquicklich, zum Theil unlauter; Gründe galten immer noch weniger als die wirkliche oder vermeinte Parteistellung der einzelnen Gesandtschaften; die vorkommenden wichtigen Fragen wurden nicht nach ihrer Eigenthümlichkeit, sondern meist nur in ihrem krankhaften Zusammenhang mit den Parteitendenzen aufgegriffen und behandelt. Die Bundesrevision, wie gewohnt in Berathung gebracht, war der Gegenstand verstärkten Mißtrauens, das seinen Ursprung in der wieder angefachten konfessionellen Fehde genommen, und rückte sonach in weitere Ferne denn je. Acht Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Neuenburg, mit Appenzell Außerrhoden, wollten sie aus dem Abschied verweisen; ähnlich wie Solothurn, stimmte St. Gallen, das wenigstens für dermal nicht eintreten wollte, auch Waadt, welches anrieth, bei vorbereitenden Formfragen über die Berathungsweise stehen zu bleiben. Die Lähmung erschien daher als eine vollständige; das ganz ausschließliche Votum Berns war durch seine anderweitigen Aeußerungen geschwächt; eine Reihe anderer Kantone, zwar der Reform huldigend, wiederholten stärker als sonst,

daß sie an der Grundlage des Bundes nichts verändern lassen können, insbesondere die Stimmgleichheit der Stände behauptet wissen wollen, so namentlich die Stände Glarus, Schaffhausen, Graubünden, Waadt und Genf; sagten sie solches nicht gerade mit dürren Worten, so war solcher Schluß doch den etwas gewundenen Reden leicht zu entnehmen.

Weniger stabil als die Bundesrevision war der aargauische Klosterkampf geblieben. Für das angefochtene illusorische Herstellungsdekret war seit einem Jahr mit Erfolg geworben worden. Schon zählte der Bundesweibel im Kreise der Gesandten eilf befriedigte Stimmen: Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, nebst Baselland und Appenzell Außerrhoden; daß einige der zustimmenden Kantone mildernde Beisätze gemacht, war bedeutungslos für das Recht, nur Schnörkel zu etwelcher Beschönigung des Rückzuges von demselben. Jenen Kantonen gegenüber standen in ernster Stellung sieben andere: Luzern mit den Urkantonen, Zug, Freiburg und Neuenburg, nebst Appenzell Innerrhoden; St. Gallen, Wallis und Baselstadt, in Bezug auf die Hauptfrage dieser Gruppe angehörend, nahmen doch eine Mittelstellung ein, welche die Möglichkeit einer Abfindung offen halten wollte. So blieb die Frage unausgetragen. In vielen Gemüthern aber sprach es noch immer laut: mit noch so vielen Stimmen kann die Natur eines unglückschwangern politischen Ereignisses nicht verändert, können seine Folgen nicht ausgeglichen werden. Aargaus Zustand veranlaßte auch anderweitige zahlreiche Petitionen, nicht bloß für Wiederherstellung der Klöster, sondern auch für konfessionelle Trennung, Garantie für Erfüllung der Zusagen der Verfassung in kirchlichen Dingen, allgemeine Amnestie. Das Einschreiten hätte die Verwirrung nur vermehrt; aber nicht das war der Grund der Ablehnung, sondern die nun zur Uebung gewordene doppelte Elle: die Petenten waren Katholiken. Nicht besser ging es den Thurgauer Klöstern, welche Wiedereröffnung des Noviziats und Rückgabe eigener Vermögensverwaltung verlangten. Das lag nicht in den Absichten der Machthaber, daher beschränkten sie sich auf

Zusicherung abhülflicher Verfügungen in Bezug auf den ersten Punkt. Den Kanton Bern, welcher in der Forderungssache von Solothurn, vom bischöflich basel'schen Anleihen herrührend, das eidgenössische Schiedsgericht refusirte, verpflichtete die Tagsatzung einhellig zu dessen Anerkennung. Nur Aargau schwieg; denn es stand unter Bern'scher Hut und durfte diese nicht verscherzen. Am günstigsten stand die Eidgenossenschaft während der langen Dauer der Tagsatzung gegenüber dem Auslande: es waren keinerlei Verhandlungen mit demselben zu pflegen, die gegenseitigen Beziehungen friedlicher denn je; kein Anstand lag vor, kein Zerwürfniß der Gegenwart erregte Sorgen, kein zukünftiges stand in Aussicht. Man durfte sich ruhig der Meinung hingeben, daß die europäischen Mächte die Eidgenossenschaft sich selbst überlassen.

Die Eintönigkeit schweizerischen Lebens unterbrach der Besuch Friedrich Wilhelms IV., Königs von Preußen, in seinem Fürstenthum Neuenburg. Solcher Besuch war etwas Außerordentliches, denn seit länger als einem Jahrhundert hatte das Land keinen hohenzollern'schen Fürsten bei sich gesehen, die flüchtige Durchreise des vorigen Königs zum Kongreß von Verona ausgenommen. Die Schweiz witterte nichts Arges und hatte Recht. Der Vorort Bern ordnete zwei angesehene Magistraten, Bürgermeister Konrad v. Muralt von Zürich, und Staatsrathspräsident Ruchet von Waadt, zur Beglückwünschung des Königs nach Neuenburg ab, der es an freundlichster Aufnahme derselben nicht fehlen ließ; ein dritter Abgeordneter, der gewesene Schultheiß Kopp, hatte den guten Takt abzulehnen. Kopp war zu dieser Zeit außer der Regierung von Luzern, und diese Wahl hatte demnach daselbst eben so viel Mißfallen erregt, als eine vom Vorort Luzern dem Alt-Schultheißen Fischer von Bern anvertraute ähnliche Mission bei dem Vorort Bern geweckt haben würde. Am 24. September trafen König und Königin, begleitet vom Gouverneur Pfuel und vom Baron Chambrier, unter begeisterter Begrüßung seitens des Volkes in Neuenburg ein; in den folgenden Tagen besuchte der Fürst eine Reihe von öffentlichen Anstalten, spendete reichliche Geschenke zu wohlthätigen Zwecken, ermunterte die

Gelehrten und Künstler, präsidirte den Staatsrath, verlieh sportelnfreie Ausübung der Rechtspflege seitens des obersten Gerichtshofes, befriedigte mit Orden und Amtsbeförderungen, wer am Einen oder Andern Gefallen hegte oder solche verdiente, machte auch einen Abstecher in das nahe gelegene Traversthal und verließ, nebst Königin und Gefolge, am 27. September über Locle und Lachaux-de-fonds den Boden des Fürstenthums wieder, schwerlich mit der trüben Aussicht, ihn nie wieder zu betreten. Der aufrichtige und keineswegs gemachte Enthusiasmus, mit welchem der wohlgesinnte König in Neuenburg und Umgebungen aufgenommen wurde, blieb nicht ohne Gegenstück. Die Republikaner benutzten den Anlaß, Forderungen zu stellen, welche die Klugheit und die Sorge für den Frieden des Landes dem Fürsten zu befriedigen nicht erlaubte, oder welche vollends als Beleidigung seiner Person und seiner Rechte erschienen. Verschiedene Petitionen wurden ihm eingereicht, zunächst eine solche um allgemeine Amnestie; Bescheid: der Kabinetsbefehl vom 13. Februar 1836 sei bestätiget, demzufolge jene, die nicht zu den Strafbarsten gehören, auf eingegebene Bitte hin Begnadigung erwarten mögen; wer nicht einzukommen für gut finde, scheine sich nicht gebessert zu haben; eine Petition um fernere Feier der Einverleibung des Fürstenthums in die Schweiz und um Zurücknahme des Beschlusses, welcher das Tragen der schweizerischen Farben verbiete; Bescheid: das Tragen der schweizerischen Farben sei nicht verboten; aber Banner jeder Art sollen nur mit eingeholter Bewilligung getragen werden; S. M. könne nicht erlauben, daß sie von Privaten zur Ausbeutung zwieträchtiger Gesinnung mißbraucht werden. Das Fest des 12. September * könnte nur die Ehre der Eidgenossenschaft gefährden, da es auch der Jahrestag eines unglücklichen Ereignisses geworden, dessen Andenken vertilgt werden müsse; eine Petition der Republikaner in Lachaux-de-fonds für Wiedergestattung der Schützengesellschaft des armes

* Zugleich Jahrestag der Aufnahme Neuenburgs als Kanton im Jahr 1814 und des bewaffneten Aufstandes vom Jahr 1831.

réunies; Bescheid: S. M. werde durch den Staatsrath auf weitere Grundlage eine neue Gesellschaft im gleichen Lokal organisiren lassen. Nach der Abreise des Fürsten folgten Verhaftsbefehle und Untersuchungen gegen solche, welche der fürstlichen Würde und dem fürstlichen Rechte zu nahe getreten, so gegen Gärtner Courvoisier von Cormondrèche, welcher in einer Petition an den König denselben angegangen hatte, seine Oberherrlichkeit über das Fürstenthum aufzugeben. Die Regierung gab jedoch solchen Prozessen keine weitere Folge und zeigte sich sonach klüger und milder, als manche andere ihrer demokratischen Schwesterregierungen der übrigen Schweiz. Ernst lautete ein schriftlicher Bescheid des Gouverneurs von Pfuel auf eine Bittschrift, welche, als natürliche Entwickelung der Institutionen des Landes, die gänzliche Einverleibung in die Schweiz zu wünschen sich erkühnt hatte: S. M. könne den Bittstellern keine andere Antwort geben, als den Rath, ein Land zu verlassen, wo sie nicht zufrieden und glücklich leben können und wo ihre extravaganten Meinungen nur dazu führen, den Unfrieden zu unterhalten und die öffentliche Ruhe zu stören. Sie haben den Rath nicht befolgt, sind geblieben.

Unter den schweizerischen Festen von diesem Jahr ragte, wie immer, das eidgenössische Freischießen hervor, dießmal in der Hauptstadt Graubündens gehalten. Mit der wachsenden politischen und konfessionellen Zwietracht in der Schweiz hielt die Derbheit der radikalen Reden am Feste gleichen Schritt. Die große Tagesfrage, den Kampf der Katholiken um ihre Anstalten und übrigen Rechte, fertigte Munzinger bei Uebergabe der eidgenössischen Fahne mit folgendem rednerischen Phantasiestück ab: „die Fahnenburg war unterwühlt: aber die Fahne rauschte, — die Schützen eilten herbei und die Kinder der Finsterniß verkrochen sich in ihre alten Schlupfwinkel, wo sie fortwühlen, und, ihrem Instinkte folgend, Finsterniß — Licht, Lüge — Wahrheit, geistige Sklaverei — Religion nennen. Laßt sie wühlen, laßt sie heucheln, laßt sie Donnerkeile betteln jenseits der Alpen! sie werden nicht zünden, so wenig Irrlichter zünden, die aus Sümpfen emporsteigen.“

Kennzeichnend war auch, daß Oberstlieutenant Meinrad Breni, von Rapperschwyl, obwohl einer der ausgezeichneten und sonst beliebten Redner der Schweiz, durch die lärmende Versammlung in der Speisehütte die Rednerbühne zu verlassen gezwungen ward. Die Freiheit der Meinungen und des Wortes war aus allen Kreisen verbannt.

Im Laufe Jahres waren zwei schweizerische Staatsmänner in das Jenseits hinübergegangen, welche in kantonalen und eidgenössischen Dingen vielen Einfluß geübt hatten: Emanuel Laharpe, gewesener Landammann und Staatsrath von Waadt, und Schultheiß v. Montenach in Freiburg.

Ein hitziger Streit zwischen Aargau und dem Großherzogthum Baden über den Grenzverkehr auf drei Rheinübergängen, der in zeitweise völlige Grenzsperre ausschlug, hatte keine weitere Bedeutung, als daß er die Reizbarkeit beidseitiger Regierungen bloßstellte.

Dritter Abschnitt.

Luzern zum letzten Mal Vorort. Vergeblicher legaler Anlauf. Aargau, von Bern unterstützt, unnachgiebig. Sanktion des Bundesbruches durch die Tagsatzung. Trennung, Schutzbund und Bürgerkrieg in ihren Anfängen. Anarchie und Terrorismus in einzelnen Kantonen. Ausgang des Direktorialhandels in St. Gallen. Schneider Weitling und der Kommunismus.

(1843.)

Der Vorortswechsel sollte bundesgemäß geschehen; wie einst (Ende 1830) die liberale Partei der Schweiz sich gegen Gelüste zur Wehre setzen mußte, welche die vorörtliche Führung für Bern zurückzuhalten und nicht an Luzern zu übergeben gedachten, so zeigte jetzt die gleiche Partei in ihrer nunmehrigen radikalen Ausartung Neigung zu einem Ausspruche: es solle der Vorort in Bern verbleiben und nicht nach Luzern übergehen. Dem Bundesvertrag zufolge blieb es indessen bei eitlem Gerede. Bern trat seine Vollmachten ab nnd Luzern wurde, nicht ahnend, daß es das letzte Mal sei, vorörtlicher Stand der Eidgenossenschaft für die Jahre 1843 und 1844. An der Spitze der Direktiorialbehörde

stand Rudolf Rüttimann, der Sohn des ehemaligen Landammanns der Schweiz, Vinzenz Rüttimann, zur Zeit auch eidgenössischer Oberst, ein Mann von einnehmenden gesellschaftlichen Formen, billigen Wesens, mehr in der Schule des Lebens als in jener der Bücher gebildet, solider Gesinnung, untadelhaft und anspruchlos, Repräsentant der Ueberreste der ehemals regierenden Familien in Luzern, mit der Demokratie einhergehend, ohne ihr geradezu befreundet zu sein. Dem Schultheißen Rüttimann zur Seite stand Siegwart als Vizepräsident der Regierung, überwiegend durch Thätigkeit und Einfluß, dann der gelehrte Geschichtschreiber Eutych Kopp, der kräftige Wendelin Kost, Landmann und der in Verwaltungssachen gut bewanderte Regierungsrath Joseph Zünd; sie bildeten zusammen den vorörtlichen Staatsrath. Je mehr diese Männer neu in eidgenössischer Geschäftsführung, um so höher darf man den Einfluß der Bundeskanzleibeamten während dieser Periode anschlagen, was indessen doch wesentlich nur vom Staatsschreiber v. Gonzenbach gilt, da der Kanzler Amrhyn gleich seinem Vater, dem ehemaligen Schultheißen, bei den nunmehrigen Regenten Luzerns nicht in Gunst stand. Die Vororte Bern und Luzern standen als schroffe Widersacher in Ansichten und Handlungsweise einander gegenüber: Bern glaubte, während zwei Jahren, das Recht durch die Macht zu ersetzen; Luzern nahm sich vor, der Alles zermalmenden Macht gegenüber das Recht auf den Thron zu erheben; außerhalb beiden stand Zürich, welches die Machtentwickelung Berns scheel ansah, oft auch ernstlich tadelte, den Rechtsbestrebungen von Luzern aber höchstens eine theoretische Unterstützung verlieh, thatsächlich bereits zur Gehülfenschaft für Bern sich herbeigelassen hatte.

Luzern begann die vorörtlichen Verrichtungen nicht ohne ausdrückliche Hindeutung, daß seine Bestrebungen vorzugsweise der Handhabung des bundesmäßigen Rechtszustandes und der Vollziehung der bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse zugewendet sein werden. Nur dadurch könne, so erachtete der neue Vorort, das gegenseitige Wohlvernehmen und der Friede unter sämmtlichen Bundesgliedern erhalten werden.

Beinahe gleichzeitig mit der Bundeskanzlei zog auch der päpstliche Nuntius wieder in Luzern ein. Frühere Fehden auf kirchlichem Gebiet mit der Regierung von Luzern hatten ihn vor mehr denn sieben Jahren nach Schwyz vertrieben, wo die Nuntiatur wohl angesehen war.* Solches anerkannte Papst Gregor XVI. mittelst Dankschreibens an die Regierung (23. September 1842), das von mancher Gnadenbezeugung, unter andern von der Gewährung eines Freiplatzes für einen Schwyzer Jüngling im Collegium germanicum zu Rom begleitet war. Am 22. Jänner 1843 hielt der apostolische Nuntius Monsignore d'Andrea, Erzbischof von Melitene, seinen feierlichen Einzug in Luzern, nachdem ihn eine Abordnung in Brunnen abgeholt und ihr Haupt, Schultheiß Siegwart, ihn an Bord des Dampfschiffes in lateinischer Anrede begrüßt hatte. So war auch der äußere Friede Luzerns mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche geschlossen; auf den Gang der Bundesangelegenheiten blieb dieß Ereigniß jedoch ohne besondern Einfluß; was Luzern schon gethan oder noch beabsichtigte, dazu waren die Impulse längst gegeben.**

Der Vorort Luzern griff alsbald zum Bundeswerk, das er in seiner Aufgabe erachtete. Er forderte die Regierung von Aargau auf, alle mit dem Verbot der Tagsatzung in Widerspruch stehenden Verkäufe von Klostergütern sowie die Ende Dezembers getroffene Verfügung zu Errichtung einer Bezirksschule, in den Gebäuden des Klosters Muri und aus dessen Mitteln, zurückzunehmen, mit dem Ersuchen um entsprechenden Bescheid, „damit wir (Vorort), sollte unserer Aufforderung keine Folge geleistet werden wollen, die weiter geeigneten bundesgemäßen Mittel für Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 ergreifen können." Aargau, seit ein paar Jahren vom Vorort gehätschelt und verwöhnt, ja unter der Hand von seinen bern'schen Schutzherren wohl ermuntert, seine Liquidationsvorkehren fortzu-

* Band II, Seite 180.

** Band II, Seite 404.

setzen, um sich später um so sicherer der „vollendeten Thatsache“ freuen zu können, zumal in der Eidgenossenschaft das Glück einer solchen bereits höher stand, als Eid und Siegel und Brief, fand sich in seinem politischen Haushalt durch solche neue ganz abweichende Aeußerungen vorörtlichen Ansehens unangenehm berührt, antwortete (23. Februar) mit Vorwürfen von greller Ueberschreitung der vorörtlichen Befugnisse, da diese nicht weiter als auf Vollziehung ausdrücklich erhaltener Aufträge seitens der Tagsatzung reichen, solche aber nicht vorliegen, endliche Beschlüsse dieser obersten Bundesbehörde hinsichtlich der Klosteraufhebung noch nicht gefaßt seien. Die vom Vorort in Aussicht gestellten „bundesgemäßen Maßregeln“ sah Aargau als unbefugte Drohung eigenmächtigen Einschreitens des Vorortes selbst an und in diesem Sinne leistete ihm die radikale Presse der Schweiz auch Beistand; jener wirklichen oder vermeinten Drohung stellte Aargau die „ungebrochene Macht des guten Rechtes“ und die öffentliche Meinung entgegen; es ersuchte den Vorort von der betretenen Bahn abzugehen, fügte die Betheurung bei, daß Aargau einzustehen wissen werde „zur Bewahrung der Eidgenossenschaft vor innerer Auflösung und geistiger Knechtschaft“, und wies schließlich alle Verantwortlichkeit für die Folgen des vorörtlichen Einschreitens von sich ab und auf Luzern zurück. Mittlerweile hatte der Vorort durch Kreisschreiben gesammte Stände von seinem Schritt unterrichtet und solchen auch mit Thatsachen begründet; Aargau hatte nämlich bis Ende 1842 für nahezu 300,000 Franken an Gebäuden und Gütern der Klöster verkauft; durch die Verfügung über Vermögen und Räumlichkeiten des Klosters Muri zu einer Schulanstalt erachtete der Vorort ebenfalls die künftige freie Schlußbestimmung der Tagsatzung für bundesgemäße Wiederherstellung dieses Klosters gefährdet. Aargau sandte hierauf an die Stände noch ausführlichere Rechtfertigung des Geschehenen, behauptete, der Vorort habe bis auf Weiteres sich aller Einmischung in die Verwaltungsmaßnahmen Aargau's zu enthalten (etwas anderes seien geschehene Güterverkäufe nicht) und die endlichen Beschlüsse der Tagsatzung abzuwarten; was Aargau gethan,

sei Mehreres und Anderes nicht, als was es bereits seit 1835 geübt, ohne daß die Tagsatzung dagegen mit einem Bundesverbot eingeschritten wäre; vielmehr sei auch durch den Beschluß von 1841 die Liquidation nur unter Vorbehalt der ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen eingestellt worden; schließlich bestehen, so erachtete Aargau, seine Vorbehalte und Protestationen noch zu Recht und es sei eine allfällige Wiederherstellung der Klöster durch das Geschehene in keiner Weise gefährdet. Die Sophistik war unerschöpflich, um auch die einfachste Rechtsfrage vor jeder rechtlichen Lösung sicher zu stellen. Durch allseitige üble Aufnahme seines Schrittes fand sich der Vorort bald merklich eingeschüchtert; er bestätigte zwar seine an Aargau erlassene Aufforderung durch wiederholtes, in seiner Beurtheilung der aargauischen Handlungsweise ganz unnachsichtiges Schreiben, ließ aber seiner früheren Drohung die einfache Erläuterung folgen, er habe damit Anderes nicht verstanden, als daß er, im Fall von Fruchtlosigkeit seiner Mahnung, sämmtliche Stände einladen werde, an der Tagsatzung eine authentische Interpretation über den in Frage stehenden Tagsatzungsbeschluß zu erlassen und gleichzeitig die entsprechenden erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hievon wurden auch gesammte Stände in Kenntniß gesetzt; so war der Statusquo in gutem Fluß erhalten, wie es Aargau gewünscht und beabsichtiget hatte. Luzern aber mochte bereits zur Erkenntniß gekommen sein, daß auch seine nunmehrige, allerdings günstigere, vorörtliche Stellung nicht vermögend sei, den ausgetretenen Strom in sein ordentliches Bett zurückzuführen.

Ganz einflußlos bewegte sich neben den vom Vorort Luzern selbstständig ausgegangenen Verfügungen und Erklärungen die auswärtige Diplomatie. Das österreichische Kabinet mahnte bei dem französischen zu ernsten Maßnahmen für Wiederherstellung der aargauischen Klöster. Guizot, der französische Minister des Auswärtigen, fand Aargau im Unrecht, sich und das französische Ministerium aber nicht in der Lage, den Wünschen Oesterreichs Genüge zu thun. Die Korrespondenz blieb also ohne Folge. Einem persönlichen Besuch des Grafen von Bombelles in Luzern

gab die radikale Partei eine Bedeutung, die er nicht verdiente; die Verfügungen des Vorortes gegen Aargau waren beschlossen, noch ehe der österreichische Gesandte in der vorörtlichen Hauptstadt eingetroffen war und bevor man daselbst von seinem Eintreffen irgend eine Kunde erhalten hatte. Luzern suchte in dieser Zeit seine Kräfte nach Innen und Außen aus seinem eigenen Innern heraus zu stärken, so durch Erlaß eines Preßgesetzes, welches den rohen, oft zynischen Angriffen der gegnerischen Partei, zumal auf die religiöse Gesinnung des Volkes und auf den Gegenstand, dem sie zugewendet war, die Stirne bieten sollte, ein Produkt der Gesetzgebung, welches jedoch mit der allerwärts zeitläufigen Formulirung der Preßschranken in auffallendem Widerspruch stand und zudem einen durch das ganze Land verbreiteten Vetosturm hervorrief, — so ferner durch den Fortbestand des Rußwyler Vereins, der im Frühling seine Jahresversammlung hielt und, zu einer ansehnlichen Landsgemeinde herangewachsen, unbeleidigend für Andere die unentwegte Verfolgung seiner Zwecke sich feierlich gelobte. Die Richtung war und blieb vornemlich dem Kirchlichen zugewendet, daher die Erlassung eines Beschlusses für Errichtung einer allgemeinen Töchterschule in Luzern unter Leitung der wieder einzuberufenden Ursulinerinnen, Beschlüsse, um von dem kirchlichen Oberhaupt in Rom die Genehmigung der in früheren Jahren vollzogenen Aufhebung der Franziskaner-Klöster in Luzern und in Werthenstein zu erhalten, — die fortgesetzten Bestrebungen wenigstens eines Theils der einflußreichen Männer zu Einführung der Jesuiten.

Als die Tagsatzung heranrückte, ward, wie jährlich zuvor, vielseitige Thätigkeit für die unterdrückten Klöster wahrnehmbar. Die aargauischen Klostervorstände selbst richteten eine neue Petition an die Stände, um theils die Handhabung des Statusquo gesichert zu sehen (wobei sie die Seichtheit der von der Regierung dargebrachten Entschuldigungen zu beweisen nicht unterließen), theils ihre Herstellung selbst bei der Tagsatzung zu bewirken; nahe an 8000 aargauische Katholiken unterstützten das Begehren in einer Eingabe ebenfalls an die Stände. In den

Regierungen und Großen Räthen aller Kantone, wo das Zerwürfniß heimisch geworden, erneuerte sich der Kampf über Instruktionen im Sinne des Bundesrechtes oder dann in der entgegengesetzten Richtung aargauischer Kantonal-Omnipotenz. Das merkwürdigste Ereigniß war die Rede des Staatsraths Bluntschli im Großen Rathe von Zürich, am 21. Juni. Im Widerspruch mit Allem, was die bereits zur Thatsache gewordene Parteistellung Zürichs hervorgebracht, zumal mit der politisch und kirchlich in Befangenheit hineingezogenen Volksmeinung, wagte sich dieser gelehrte Staatsmann mit selten gewordener Unerschrockenheit auf die freie Höhe des rechtlichen Standpunktes: „die rechtliche Seite der Sache (so sprach er) ist so überaus einfach, so ungeheuer klar (eigene Worte), daß man sie mit einem Schlußsatz abthun kann: Der Art. XII des Bundesvertrages garantirt die Klöster; aargauischerseits sind sie einseitig aufgehoben worden; daraus folgt, daß dieselben von der Eidgenossenschaft wiederhergestellt werden müssen.“ Der Redner blieb aber auch den Beweis nicht schuldig, daß selbst „eine gesunde Politik die Aufhebung der Aargauer Klöster verdamme und ihre Wiederherstellung fordere.“ Die Stellung, welche Zürich eingenommen, schilderte er mit scharfen Worten als inkonsequent und schwach, ebenso konfessionell einseitig. Das sei eine falsche Politik; Zürich sollte sich auf eine eidgenössische Höhe erheben; es dürfe nicht eidgenössische Fragen aus einem kleinlichen, bloß zürcherischen Standpunkte behandeln, nicht in konfessionellen Fragen der Eidgenossenschaft einen bloß reformirten Standpunkt festhalten. „Es gibt eine kantonale Bornirtheit und es gibt eine reformirte Bornirtheit. Beide muß Zürich in der eidgenössischen Stellung abstreifen, wenn es groß sein, wenn es in der gesammten Eidgenossenschaft Zutrauen finden will.“ Aber Zürich wollte von dieser Größe und von solchem Zutrauen nichts wissen, und verwarf den Antrag des Redners auf bundesgemäße Erledigung der Klosterfrage; Bluntschli hatte vergebens eine Lanze eingelegt für das Recht, doch nicht fruchtlos für seine Ehre. Noch schärfer als Dr. Bluntschli sprach sich bei gleichem Anlaß Großrath v. Schultheß-Rechberg aus;

den aargauischen Großrathsbeschluß verwarf er im Namen sowol einer gesunden Politik als der Heiligkeit des Eides, ebenso das zu dessen Gunsten lautende abermalige Standesvotum, welches nichts Anderes war, als das bereits in Bern abgegebene: „durch eine derartige Instruktion mache der Große Rath sich einer Verletzung des Eides schuldig; die Strafe für solches Unterfangen werde nicht ausbleiben und bestünde sie auch nur im Gefühl der unauslöschlichen Schande, das Beschworene nicht gehalten zu haben." Solche Reden hochgestellter Männer bezeichnen schlagender, als die persönlichen Urtheile des Geschichtschreibers, Wesen und Bedeutung des Kampfes, den Aargau und seine Partei in der Eidgenossenschaft hervorgerufen.

Im Kanton St. Gallen fand im Mai verfassungsgemäß eine Integralerneuerung des Großen Rathes statt, ebenso jene des Kleinen Rathes. Baumgartner, der wegen der Zerwürfnisse in der Behörde im Spätjahr 1841 seine Demission genommen, wurde vom Großen Rathe jetzt (Juni 1843) neuerdings zum ersten Mitglied der Regierung und zum Landammann gewählt; der Gewählte nahm an, um, wie er sich schriftlich ausdrückte, den Versuch zu machen, ob bei waltenden Umständen seine fernere Wirksamkeit für die öffentliche Wohlfahrt möglich. Der schweren Befeindung entgegen, welche ihn getroffen, seitdem ihn der Gang der Ereignisse gezwungen, der Ausartung und den Ausschreitungen der liberalen Partei ernste Voten und noch ernstere Abmahnungen entgegenzustellen, fügte er im Schreiben an den Großen Rath bei: „dem etwelchen Mißtrauen, welches gegen die wahren Zielpunkte meiner politischen Richtung erweckt und verbreitet werden wollte, habe ich nur Eines entgegenzustellen: es wird meine Sorge sein, zu wachen, daß sich die neu anzutretende höhere Laufbahn würdig anschließe an bereits Verlebtes; mein politischer Ruf und sein innerer reeller Werth und Gehalt ist ein Kleinod, das mir so lieb ist, als die Wesen, welche heilige Bande an mich knüpfen. Wolle man mir nur erlauben, dessen sorgfältiger, wohlbedachter und gewissenhafter Bewahrer selbst zu sein." Wenige Tage nachher Berathung der Instruktionen für

die Gesandtschaft und Wahl der letztern; gleichwie in den unmittelbar vorangegangenen Jahren wählte der Große Rath abermal den Landammann Baumgartner zum ersten Gesandten; derselbe lehnte dankend ab, weil er schicklich erachtete, sich vor Allem wieder den nächsten kantonalen Interessen zuzuwenden. In Folge weiterer Wahlen fiel die Stelle eines ersten Gesandten dem Regierungsrath Dr. Fels zu. In der, wie wir gesehen, sehr zufälligen, Ablehnung des Erstgewählten, liegt die nächste Veranlassung zu den folgenschweren Ereignissen, die wir noch in diesem Abschnitt zu erzählen haben. Fels gab der St. Gallischen Instruktion an der Tagsatzung eine Anwendung, die ihr Baumgartner unter keinen Umständen gegeben hätte.

Verstatten wir uns, noch vor dem Eintritt in die dießjährige Bundesversammlung, einen Rückblick auf die erste Jahreshälfte, so finden wir zwar wohl einen im Allgemeinen befriedigenden Zustand der Ruhe und die augenblickliche Besorgniß wegen des vorörtlichen Auftretens in der Aargauer Sache bald wieder gehoben, da die Kantone im Uebrigen mit dem bundesrechtlichen Verhalten des Vorortes sich wohl befreunden konnten, in Wahrheit aber doch die Lage sehr getrübt durch die konfessionelle Spaltung und das durch diese hervorgerufene Parteitreiben.

Schultheiß Rudolf Rüttimann eröffnete die Tagsatzung am 3. Juli mit einer sehr mild und gemessen gehaltenen Rede, in der er jedoch ernst vor religiösem Zwist warnte und das Bedauern aussprach, daß man in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wieder in Frage stelle, was zu Anfang des achtzehnten mit dem Blute der Väter erkauft worden. Im gleichen Geist lautete der ausführliche Präsidialbericht über die allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes; „möge die Tagsatzung," so sprach ihr Präsident, „sich hüten, in der obwaltenden Klosterfrage die „Souveränetät der Kantone über den Bund zu stellen und da„durch den letztern noch mehr zu entkräften, oder wohl gar der „Auflösung zuzuführen; möge sie sich hüten, auf konfessionelle „Empfindungen mehr zu achten, als auf unzweideutige Bundes„vorschriften."

Der Stand Luzern hatte seinem Schultheißen als Mitgesandte den Altschultheiß Siegwart und den Staatsschreiber Bernhard Meyer beigegeben; neben diesen war der gewandteste Abgeordnete katholischerseits der Schultheiß Ludwig Fournier von Freiburg; — Calame von Neuenburg und Bürgermeister Frei von Basel repräsentirten mit Auszeichnung die reformirte Abtheilung der gleichen politischen Partei an der Tagsatzung. Die hervorragenden Köpfe der Gegenpartei waren: Neuhaus von Bern, der zweite Gesandte Furrer von Zürich, Munzinger von Solothurn, der zweite Gesandte von St. Gallen, Staatsschreiber Steiger, und Wieland von Aargau. Unwürdig repräsentirt war Schaffhausen durch seinen Vizepräsidenten des Großen Rathes, Grieshaber, der sich in burschikosem Wesen und rohem Ton selbst im Kreise der Bundesversammlung gefiel und nebenbei Boten von der krassesten Intoleranz ablegte. Gefürchtet vor Allen war seitens der radikalen Partei Siegwart; der Schreckensmann der Katholiken war Neuhaus, wohl unterstützt durch Munzinger und Steiger, diese drei fest entschlossen, dießmal dem bedrängten und drängenden Aargau für bleibend aus der Klemme zu helfen.

Es versteht sich, daß bei der allgemeinen Lage der Dinge Niemand irgend einen Fortschritt in der Bundesrevisionsfrage erwartete; der Vorort Luzern wollte in seinem Ausschreiben selbst rückwärts gehen und beantragte, ganz übereinstimmend mit seinen politischen Anschauungen, völlige Streichung aus den Traktanden; einverstanden hiemit waren seine Freunde, die Urkantone und Gleichgesinnte; abweichend in Stellung und Tendenz, waren auch Solothurn und St. Gallen für Nichteintreten, weil sie dermalige Behandlung für Zeitverlurst ansahen; lauteste Klagen gegen diese vielfachen Zeichen des Rückschrittes, der Apathie oder des Mißmuthes erhob Waadt, ohne irgend einen Ausweg zu zeigen, wie der angestrebte Zweck erreicht werden könnte. Das Ergebniß war null, Zersplitterung in Form und Wesen unter Wiederholung längst breit geschlagener Anträge und Phrasen; entkleidete man dasselbe seiner protokollarischen Hülle, so erblickte man die stabile Schweiz: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg,

Wallis und Neuenburg, nebst Appenzell Innerrhoden, gegenüber allen übrigen in der Bewegung begriffenen Kantonen, die jedoch ganz verschieden abgestufte Meinungen hegten, und, ohne außerordentliche Ereignisse, zu einer Verständigung auch nur unter sich allein, keine Aussicht hatten.

Es war dieß übrigens nichts Neues und um so weniger geeignet, einen besonders nachtheiligen Eindruck auf die öffentliche Meinung hervorzubringen.

Ganz anders verhielt es sich mit der Klosterfrage. Wußte man auch zum Voraus, daß die Instruktionsbeschlüsse der Großen Räthe selbst durch die ausgezeichnetsten rednerischen Kunststücke an der Tagsatzung nicht geändert werden können, so war doch Jedermann auf den Verlauf und Ausgang der Verhandlungen ganz ungewöhnlich gespannt. Aargau mit seinen politischen Freunden strebte einen formellen Ausgang durch einen Beschluß der Tagsatzung an, daß sie sich mit seinem Anerbieten von 1841 befriediget erkläre und den Gegenstand aus Abschied und Traktanden verweise; die weitere thatsächliche Austragung der Klosterangelegenheit, so dachten die Regierenden im Kanton Aargau, sei dann durch fortgesetzte Liquidation, Verkauf der Klostergüter und Auszahlung der verheißenen besondern Fundationen aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifte unschwierig durchzuführen und bald werde der gewaltthätige Souveränetätsakt mit dem Grase der Vergessenheit überwachsen sein. Gerade entgegengesetzt lauteten die Wünsche der Vertheidiger des positiven Bundesrechtes in den ganz katholischen Kantonen und der übrigen katholischen Bevölkerungen der Schweiz: sei auch nicht möglich, einen Beschluß für Handhabung des § XII des Bundesvertrages bei waltenden Umständen zu Stande zu bringen, so sei doch zu trachten, das große Protokoll künftiger Wechselfälle offen zu behalten; ungünstigere Stimmung als die dermalige könne ja doch nicht eintreten. Luzern und seine unmittelbaren katholischen Nachbarn hatten noch einen sehr erheblichen Grund, die Wünsche von Aargau und seiner Freunde, von Bern vornemlich, durchkreuzt zu sehen, weil sie, die katholischen Kantone, wohl fühlen mochten, daß sie,

im Fall einer nach ihrer Ansicht bundeswidrigen Erledigung der Klosterfrage, nach so vielen und schwerhaltigen Erklärungen und Protestationen nicht stillschweigen, sondern vielmehr in die höchst bedenkliche Lage kommen dürften, diesen Protestationen ernstlichere Schritte folgen zu lassen. Einzelne mochten solche im Stillen wünschen, aber die meisten der Führer hatten eine bange Scheu vor denselben. Die Verhandlung war feierlich, drei Tage (16. bis 18. August) dauerte allein jene über die Hauptfrage der Wiederherstellung der aargauischen Klöster, zwei andere nahmen die Verhandlungen über die Verletzung des Statusquo, über die Begehren der aargauischen Katholiken um konfessionelle Trennung und sonstige Garantien für ihre religiösen Rechte, jene um Amnestie, zumal für die zahlreichen Flüchtlinge im Kanton Schwyz und anderwärts, endlich über die Klage Aargaus gegen Luzern, wegen behinderter Wiederbesetzung der Schaffnerei des Klosters Muri in Sursee, in Anspruch. Siegwart führte in diesen Tagen den Vorsitz der Versammlung und sprach für Luzern; schon dieser Umstand erregte Bitterkeit. Aargau empfahl umständlich, im Interesse der Bundesgesammtheit, in jenem der einzelnen Kantone und des Kantons Aargau insbesondere, baldige Erledigung; wie ein Alp drücke der Klosterstreit auf alle eidgenössischen Verhältnisse, überall werde er mißbraucht zu Erregung oder Befriedigung von Reaktionsgelüsten; im Kanton Aargau hemme er gedeihliche Entwickelung, selbst die Befriedigung der Ansprüche der katholischen Bevölkerung, die doch endlich des Genusses so vieler ihnen bisher entzogenen Schätze theilhaftig werden sollte; dabei bestätigte Aargau sein bekanntes Ultimatum von 1841, mit beigefügter Drohung: nehme die Tagsatzung es nicht an, so dürfte die Zeit nahe sein, wo Aargau sich berechtiget glauben möge, auch das damals Angebotene zurückzunehmen. Körnig und treffend war die Gegenrede von Luzern: der angebliche Aufruhr der Klöster, die Staatsraison von Neuhaus, die von Bern und Aargau auf die Spitze getriebene und dem Rechte des Bundes übergeordnete Kantonalsouveränetät, die verdächtige Appellation der Störer des Friedens an das unabweisliche Bedürfniß desselben

fanden in Siegwarts Rede eine dermaßen gediegene, juristisch und politisch überlegene Abfertigung, wie sie bisher im Schooße der Tagsatzung noch nicht vernommen worden. Durch dieselbe wurden aber nicht bloß die Urheber des Unheils, sondern auch Jene schwer getroffen, welche solches durch konziliatorische Mittel zu heben glaubten. Der ächte Friede, sagte der Gesandte von Luzern, wäre schon da, wenn man sich ebenso viel Mühe um denselben, wie um den faulen Frieden gegeben hätte! nur die Anerkennung des Rechts führe zum Frieden; — nie aber könne ein die Forderungen des Bundesvertrages umgehender Zwölfständebeschluß das Unrecht zum Recht erheben. Zum Schluß fiel die Drohung Luzerns: daß ein bundeswidriger Beschluß der Tagsatzung zur Auflösung der Eidgenossenschaft führen dürfte und daß die bundesgetreuen Stände, weil einig in der Sache, auch das Mittel finden werden, mit Entschiedenheit gegen einen solchen Bundesbruch aufzutreten. Zürich und Bern ließen Bedauern vernehmen über die herbe Sprache von Luzern, und Neuhaus sezirte überhin mit seiner scharfen Dialektik alle gegnerischen Voten, das seinige mit der Behauptung schließend, daß ein Bundesartikel, wie derjenige über die Klostergarantie, welcher verschiedener Auslegung fähig (der Redner zählte viererlei mögliche Auslegungen auf), gar nicht verletzt werden könne, der angeschuldigte Bundesbruch also leere Erfindung sei. Die Vorträge boten sonst nichts Neues, wohl aber wurden manche Repliken vernommen, die höchst unwürdig gehalten waren, und namentlich gegen Siegwart in grobe Persönlichkeiten ausliefen. Nun das Schicksalsvotum von St. Gallen. Dieser Kanton hatte in seiner Instruktion eine Variante eintreten lassen. Zwar wollte der Große Rath die in den Jahren 1841 und 1842 ausgesprochene Rechtsansicht festhalten; weil jedoch die Erledigung im Interesse der Eidgenossenschaft liege, andererseits aber das aargauische Zugeständniß formell und materiell nicht genüge, so stimme St. Gallen zu denjenigen Vergleichsanträgen, für welche sich die meisten Boten anderer, ebenfalls konzedirender Stände, vereinigen lassen, immerhin mit Ausschluß des aargauischen Antrages. Im ungün=

stigsten Falle mußten demnach, nach dem Begehren von St. Gallen, wenigstens vier Klöster, und diese mit allen ihnen zustehenden Rechten, wieder eingesetzt werden. Das Letztere erklärte die Gesandtschaft selbst in ihrem Vortrag als nothwendig, weil die aargauischen Beschlüsse und Erklärungen einer wahren Herstellung zuwiderlaufen, die versprochene Herstellung als ganz illusorisch erscheinen lassen. Das Hauptergebniß der Abstimmung lautete: sieben Kantone, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Neuenburg, nebst Appenzell J. R., forderten die Herstellung aller Klöster; neun Kantone erklärten sich befriedigt mit dem Anerbieten von Aargau: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, nebst Appenzell A. R.; nur vier Kantone wollten Aargau einladen, auch das Kloster Hermetschwyl herzustellen: Glarus, Solothurn, Waadt und Graubünden. Ueber Manches behielten Manche das Protokoll offen, St. Gallen über Alles. Der entscheidende Zeitpunkt war nun eingetreten. Solothurn gab Aargau öffentlich den Rath, entgegenzukommen und zwar noch im Laufe dieser nämlichen Tagsatzung. Unter der Hand nnd im Stillen ward zu Gleichem getrieben. Der aargauische Große Rath versammelte sich am 29. August; vorher eilten die Gesandten von Graubünden und Waadt, Brosi und Ruchet, nach Aarau, um die von Munzinger in kluger Berechnung empfohlene Nachgiebigkeit Aargaus zum Durchbruch zu bringen; Steiger, einverstanden mit Munzinger, ja „zahlreiche befreundete Standesboten", wie das nachfolgende Aargauer Dekret selbst sagt, wirkten in gleichem Sinn. Der Große Rath beschloß, mit 110 von 180 Stimmen, unter Widerspruch von Waller und Keller, den Urhebern des Unheils, desgleichen von einzelnen Sprechern der verletzten katholischen Bevölkerung, die Wiederherstellung auch von Hermetschwyl, nebst den andern drei Frauenklöstern, unter Vorbehalt voller Kompetenz, wenn die Tagsatzung gleichwohl die Klosterangelegenheit hiermit nicht erledigt erklären würde, und unter eventueller Anordnung der Liquidation des Vermögens sämmtlicher Klöster. Zwei Tage nachher (31. August) verlas der Gesandte von Aar-

gau im Kreise der Tagsatzung den Beschluß seines Großen Rathes, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß eine andere Herstellung nicht gemeint sei, als wie bewußte Frauenklöster vor dem 13. Jänner 1841 bestanden. Graubünden und Genf erklärten sich nun befriedigt; so zählte man eilf Stimmen in diesem Sinn. Hierauf gab St. Gallen die verhängnißvolle zwölfte Stimme ab, allein mit dem Vorbehalt, daß die Herstellung der vier Frauenklöster eine ächte und rechte sein müsse, während Aargau sich kurz zuvor eine solche Herstellung ausdrücklich verbeten hatte, um den Zustand von Bedrückung und Bevogtigung der Klöster, wie solcher vor Jänner 1841 bestanden, nach Ermessen fortdauern zu lassen. Mit erwähnten Erklärungen war verstanden, daß die Erledigung der Klosterangelegenheit nun erreicht sei. Nach dritthalbjährigen Mühen und Kämpfen hatte die Eidgenossenschaft also nichts Anderes und Besseres errungen, als daß Aargau sich anheischig gemacht hatte, die vertriebenen und in aller Weise sonst schwer mißhandelten Nonnen in ihre vier Ordenshäuser zurückkehren zu lassen, um sie nach wie vor unter fortgesetzter Einstellung des Noviziats und gänzlicher Entziehung aller und jeder Verwaltungsrechte über das Vermögen zum endlichen „Aussterben" reif zu machen. Das war die Folge jener zufälligen Ablehnung von Baumgartner, solches der in den Augen der Einen glückliche, in den Augen der Andern unselige, immerhin geschichtlich Epoche machende 31. August 1843. Ueber dieses, allen seit 1839 gefaßten Schlußnahmen des St. Gallischen Großen Rathes bezüglich der Rechte der aargauischen und thurgauischen Klöster zuwiderlaufende, faule Ergebniß wurden die Gesandten Fels und Steiger in der folgenden Novembersitzung ernst zur Rede gestellt. Allein der große Wurf war geschehen; Fels vertheidigte sich während der siebenstündigen Verhandlung so tapfer, als es die Noth des Tages erheischte, worauf 78 Stimmen sich für Gutheißung, 53 dagegen für Mißbilligung der gesandtschaftlichen Amtsführung und Stimmgebung in der Aargauer Klostersache, als einer instruktionswidrigen, aussprachen.

Der Abschluß der Tagsatzung über die Hauptfrage ließ auf

das Uebrige schließen. Für die thatsächliche Handhabung des Statusquo in Bestand und Verwaltung des Vermögens der Aargauer Klöster sprach der Stand Luzern vergeblich, gleichwie der Vorort etliche Monate früher fruchtlos geschrieben hatte; sein Ansinnen erhielt keine Mehrheit, und dem freien Schalten und Walten der Regierung von Aargau war somit bundeshoheitlicher Beifall gezollt. Dagegen ergab sich eine bundesgemäße Mehrheit für Abweisung der aargauischen Katholiken bezüglich der geforderten konfessionellen Garantieen und namentlich konfessioneller Selbstständigkeit durch Abschluß von Konkordaten mit der Kirche. Vergebens auch petitionirten die aargauischen Flüchtlinge in Schwyz, Med. Dr. Bauer von Muri an ihrer Spitze, um allgemeine Amnestie; dafür fand sich keine Sympathie auf sogenannter liberaler Seite und ebenso wenig eine Mehrheit, wohl aber eine solche, um Luzern wegen seiner gegen die Besetzung der Muri-Schaffnerei in Sursee gemachten Schwierigkeiten, als im Unrecht stehend zu verfällen. In ähnlichem Sinn verlief die Verhandlung über Sicherung der Rechte der thurgauischen Klöster; von Thurgau war zwar ein Gesetz für Wiedereröffnung des Noviziats entworfen worden und es hoffte damit die Kläger zu befriedigen; aber die Gesandtschaft von St. Gallen entgegnete, daß sich dadurch die Lage dieser Angelegenheit wohl etwas geändert, allein nicht gebessert, sondern verschlimmert habe; der St. Gallische Antrag, daß Thurgau eingeladen werde, das Noviziat „unter billigen Bedingungen" wieder zu eröffnen, konnte indessen nicht durchdringen. Das war damals der Rechtssinn der Eidgenossen, die doch hätten wissen sollen, daß ein Kloster ohne Selbstergänzung nicht fortbestehen kann; das die Heilighaltung des Eides, den die Stände durch ihre Gesandten alljährlich und feierlich in einem Gotteshause schwören ließen!

Nach gewechselten Protestationen und Gegenprotestationen schloß die Tagsatzung am 1. September; der Vorhang fällt; eine andere Szene eröffnet sich. Luzern und die katholischen Kantone waren mit der Lage vertraut; die Parteiführer hatten sich in ihren engsten Kreisen bereits in das Aeußerste hineingedacht. Schon

vor der Tagsatzung stellten Zeitungen der innern Schweiz die bevorstehende Trennung der katholischen Kantone von der „bundesbrüchigen“ Mehrheit der Stände in Aussicht; das Gerede von diesem Schritte war Wunsch, konnte wenigstens nicht anders verstanden werden; hinter dem Wunsche steckte Ansicht und Hoffnung, durch einen solchen energischen Schritt die Gegenpartei zur Erkenntniß ihrer Pflichten, mittelst dieser Erkenntniß zu besserer Gesinnung und Handlungsweise zurückzuführen; — selbst der ökonomischen, nationalwirthschaftlichen und allgemeinen politischen Wohlfahrt der katholischen Kantone werde, so schrieb etwas später die „katholische Staatszeitung“ in Luzern, die beabsichtigte Trennung dienlich sein. Für Vieh und Käse werde die Urschweiz beinahe zollfreie Einfuhr in Sardinien und der Lombardei finden; sie würde gleichzeitig der schweren Militärlasten, des eidgenössischen Maßes und Gewichtes, der Nachtheile der freien Niederlassung ledig und los werden. „Geschieht die Scheidung nicht, so geht der Glaube an das männliche Ehr-, Treu- und Rechtsgefühl auch in Beziehung auf die Urschweizer verloren und die fünf Orte werden früh oder spät zugleich mit der radikalen Schweiz als Opfer fallen.“ So weit trieb der Unmuth und die Selbstüberschätzung auf der einen Seite, hervorgerufen durch Härte und Unredlichkeit auf der andern. Anfänglich hieß es freilich: auf Trennung sei es eigentlich nicht abgesehen, sondern nur auf nähere Einigung zur Vertheidigung der angegriffenen Rechte; aber n a c h dem 31. August erscholl der Ruf nach Trennung in jener unzweifelhaften Bestimmtheit.

In den Räthen war man, wenigstens allgemein, so sanguinisch nicht, aber schon frühzeitig ward die Lage der Dinge in besondern Versammlungen zum Gegenstand vertraulicher Besprechungen gemacht. An denselben betheiligten sich die Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell J. R. (Fäßler, ganz passiv). Zweck der Berathung: welche Stellung einzunehmen, wenn die Tagsatzung, wie voraussichtlich, nach dem Plane der radikalen Partei Aargau zum Siege verhelfe. Schultheiß Rüttimann, der Präsident der Tagsatzung,

wohnte allen Verhandlungen bei, lehnte aber deren Leitung ab. Siegwart übernahm sie; Siegwart, Schmid von Uri, und Fournier, bildeten den engern Ausschuß zur Vorberathung. Dessen erste Vorschläge enthielten für den besorgten Fall eines ungünstigen Tagsatzungsbeschlusses Folgendes: Eingabe einer feierlichen Verwahrung gegen denselben, mit Erklärung, daß die betreffenden Stände ihn nicht als rechtskräftig und bindend betrachten; Enthaltung von jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen der Tagsatzung, allsofortiges Verlassen derselben, Heimreise, Besammlung der Instruktionsräthe, auf daß sie erklären: es betrachten dieselben die die Mehrheit bildenden Stände als außer dem Bunde stehend, den sie verletzt, und daß sie gleichzeitig die erforderlichen Vollmachten zu Ergreifung der weiters für Wahrung des Bundesrechtes nöthigen Maßregeln ertheilen; Zusammentritt einer Ständekonferenz auf Grund solcher Instruktionen und Vollmachten, und zum Zwecke, der Bundesverletzung je nach den verschiedenen Eventualitäten auf angemessene Weise entgegenzutreten. Der Protestation halber war man bald einig, nicht aber wegen des Verlassens der Tagsatzung; gegen diese ließen vornemlich Zug und Nidwalden (Bossart und Ackermann) sich vernehmen; Freiburg und Wallis, anfänglich zustimmend, schwankten; Rüttimann erhob Bedenken. Das Verlassen der Tagsatzung mit allen dieser Stellung entsprechenden weitern Schritten empfahlen dagegen in weitläufigen, energischen Auseinandersetzungen vornemlich Siegwart, dann die Urner und Schwyzer, auch Obwalden (der junge Hermann, in der Schule von Spichtig gebildet). Wirksame Entgegnung leistete besonders Bossart. Der Austritt aus der Bundesversammlung sei leicht, schwer der Wiedereintritt; im Hintergrunde laure förmliche Trennung, selbst der Bürgerkrieg und Gefährdung der Existenz der sich also vorwagenden Kantone; auf kommende „Vermittlung" sich zu vertrösten, sei hohle Hoffnung. Jener Ausschußantrag trat dann in den Hintergrund und machte einer andern Kombination Platz; nach dem Eintreten des beabsichtigten Zwölfermehres im Sinne Aargaus und der St. Gallischen Gesandten solle der Präsident der Tagsatzung solche von

sich aus vertagen, die übrigen katholischen Gesandtschaften ihm folgen, damit allseits neue Instruktionen eingeholt würden. Aber Rüttimann hatte inzwischen den Rath hoch begabter Staatsmänner (wir nennen Bürgermeister Frei von Basel, Staatsrath Calame von Neuenburg und den eidgenössischen Staatsschreiber v. Gonzenbach) empfangen, die ihn beschworen, „die Ruhe und den Frieden der Eidgenossenschaft nicht auf die Spitze zu stellen“; der Tagsatzungspräsident erklärte, nur auf förmlichen Beschluß und Befehl der vorörtlichen Regierung, in Beisein der eidgenössischen Kanzlei gefaßt, würde er das Geforderte thun. Siegwart, sichtlich betroffen, erachtete nun, daß auch jener zweite Vorschlag auf sich beruhen müsse, worüber Uri und Schwyz ihre Empfindlichkeit nicht bergen konnten. Nach all solchem Tasten und Suchen entschloß man sich zu bleiben, aber an den Verhandlungen der Tagsatzung weiter keinen Theil zu nehmen; allein selbst dieser Entschluß war bedeutungslos, weil die Klosterfrage ohnehin, kaum ohne Berechnung der leitenden Personen, das letzte Geschäft der Session geworden. Am Vorabend der Tagsatzung wurde die Protestation unterzeichnet, und schließlich vereinigten sich die konferirenden Stände, die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen dem Kanton Luzern zu übertragen.

Unmittelbar nach der Tagsatnng arbeitete Luzern in zwiefacher Richtung, amtlich und außeramtlich. Schultheiß Siegwart berief auf den 12. September eine große Zahl politisch Befreundeter aus den katholischen und gemischten Kantonen nach dem Bade Rothen zu gemeinsamer Privatbesprechung; die Regierung von Luzern lud auf den folgenden Tag die gleichen Kantone, von welchen die Protestation an die Tagsatzung ausgegangen, zu offizieller Konferenz nach Luzern ein. Basel, in's Vertrauen gesetzt, warnte vor der Konferenz, insbesondere vor einem Separatbündniß, das den Gegnern nur erwünscht kommen würde, um ihre Parteizwecke durchzuführen und die eigene Schuld auf Andere zu wälzen. Weniger weit ging Neuenburg; weder rathend noch abmahnend, erbat es sich bloß Mittheilung von den Konferenzbeschlüssen. An der Rothener Versammlung trafen sich nebst den

höheren Magistraten aus Luzern und den Urkantonen (von Zug Niemand) auch Großrath Leu von Luzern, Leonhard Gmür aus St. Gallen und Professor Schleuniger, einer der entschlossensten Kämpfer für die aargauischen Katholiken. Berichte von damals meldeten, daß „allgemein und entschieden die Stimmung sich kund gegeben habe, eher das Aeußerste zu wagen, als noch weitere Bedrückungen zu dulden, und daß ein Einmuth und eine Entschlossenheit vorhanden war, welche auch vor dem letzten Opfer sich nicht scheuen würde." Folgenden Tages erschienen in der Ständekonferenz in Luzern: für diesen Kanton Rüttimann, Siegwart und Bernhard Meyer; von Uri Vinzenz Müller und Schmid; von Schwyz Abyberg, Karl v. Schorno und Styger; von Nidwalden Ackermann und Zelger; von Obwalden Spichtig, Wirz und Hermann; von Zug Bossard, von Freiburg Schultheiß Rudolf Weck; das ebenfalls geladene Wallis erschien nicht. In dieser Konferenz hatten die Meinungen und Anträge von Schultheiß Siegwart härteren Stand als im Bade Rothen*; dieselben Meinungsdifferenzen, welche bereits an den Vorberathungen während der Tagsatzung sich vorgefunden hatten, tauchten auch hier auf: ob bloß Protestiren oder Handeln, ob eventuell die Bundesverhältnisse zu den Zwölferständen abbrechen oder nicht, darüber waltete ernster, nicht selten mit Wärme geführter Streit, dieß um so mehr, als Instruktionen der Behörden noch wenige vorlagen, die persönliche Ansicht der einzelnen Theilnehmer sich um so freier kundgeben mochte. Dadurch war aber auch das Uebergewicht Siegwarts gesichert. Nidwalden beantragte, für einmal bei der Protestation vom 31. August stehen zu bleiben; ein früherer Antrag von Freiburg, einfach die alten Begehren an der kommenden ordentlichen Tagsatzung zu erneuern, wurde wieder aufgenommen; beredte Vertheidiger fand die Ansicht, zwar das von Siegwart angetragene Manifest zu erlassen, doch sich alles

* Die radikale Presse brachte im Jahr 1845 das „Rothener Protokoll", wie sie es nannte, in Umlauf; es war dieß aber nichts Anderes als das Protokoll der oben erwähnten Ständekonferenz.

und jedes drohenden Beisatzes zu enthalten. Nidwalden und Zug vertraten dießmal die mildere Ansicht allein, da Weck, der Abgeordnete Freiburgs, mehr durchgreifenden Charakters war als Fournier. Sie deuteten auf die Gefahr einer provozirenden Stellung und zeigten, wie die Drohung einer allfälligen Trennung entweder lächerlich würde, oder zur Ausführung kommen müßte; besser sei, vor einem solchen äußersten Schritt alle friedlichen Mittel zu erschöpfen, um das verletzte Recht zur Geltung zu bringen. Ihnen wurde vornehmlich von Siegwart, dann von den Abgeordneten von Schwyz, Uri, Obwalden und Freiburg entgegnet: das Maß der Unbilden und Bedrückungen sei voll; ein Bruch werde doch einmal erfolgen; besser sei, am Ende mit Ehre unterzugehen, als mit Schande zu bestehen. Dabei verwies man auf vielfachen Zwist in den Zwölfer Kantonen und zählte auf den kräftigen Arm der Bevölkerungen der Urstände, unterstützt durch den regen Eifer der unterdrückten Katholiken in den verschiedenen gemischten Kantonen. Die entschiedenere Meinung siegte, und es wurde beliebt, an die Behörden der betheiligten Kantone folgende Anträge zu stellen: 1. auf Grundlage schon erlassener Protestation soll eine gemeinschaftliche Manifestation an sämmtliche Eidgenossen erfolgen, worin die garantirten Rechte der Katholiken zurückgefordert, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August, die Wiederherstellung der Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der Klöster Thurgaus in ihre selbstständige Verwaltung und in das Recht der Novizenaufnahme, endlich auch die Wahrung der Rechte der katholischen Konfession in allen paritätischen Kantonen verlangt werden soll. Beizufügen sei, daß die benannten Stände eine Verweigerung als Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genöthiget sehen müßten, um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, welche den Bundesbruch nicht gutmachen würden. 2. An neuer Konferenz soll die Erklärung abgefaßt und Weiteres eingeleitet werden, „was diese Angelegenheit zu einem dem Recht der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen

Ziele führen kann.“ 3. „Die Regierungen der katholischen Stände sind mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen Maßnahmen für Wahrung und Vertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen.“

Diese protokollarischen Anträge gelangten bald an die betroffenen Kantone; auch Basel und Neuenburg erhielten vertrauliche Kunde davon. Die Regierung von Basel, ängstlich vor den drohenden Verwickelungen, beschloß unverweilt eine Rundreise in die katholischen Kantone, um zu kühlerer Stimmung zu mahnen, ersuchte Neuenburg sich ebenfalls daran zu betheiligen, was dortiger Staatsrath jedoch ablehnte. So erschienen Bürgermeister Frei und Rathsherr Dr. Häusler allein in Luzern und in den andern Kantonen, riethen von weit gehenden Schritten ab und wurden nicht gerade gern gesehen. Ohne Einfluß blieb indessen die Sendung nicht. Thatsache ist, daß die gewichtigsten Bestimmungen des Protokolls später allwärts Widerstand fanden und erhebliche Abänderungen erlitten. In Luzern selbst fand sein Inhalt nicht allgemeine Billigung; vor dem bald einberufenen Großen Rathe mußte die eventuelle Drohung einer Trennung weichen, und die Anordnung militärischer Mittel wurde von ihm ausdrücklich nur zu dem Zwecke bewilligt, „um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können.“ Hierdurch war die ganze Demonstration bis auf das untadelhafteste Maß zurückgeführt: die ursprüngliche Absicht Derjenigen, welche die nähere Vereinbarung hervorgerufen, stand der Organisation einer getrennten alten katholischen Eidgenossenschaft sehr nahe, ja wurde einige Zeit lang sogar als Zielpunkt zur Schau gestellt; bei den Septemberkonferenzen mußte d i e s e Tendenz bereits in den Hintergrund treten, indem sie nur noch als eventuell anzuwendendes Drohmittel Anklang fand; im Großen Rathe von Luzern mußte auch diese Form weichen, da für den Fall des Verharrens der Ständemehrheit bei dem bundeswidrigen Klosterbeschluß Luzern sich bloß „die weiter gutfindenden bundesgemäßen Schritte vorbehielt.“ Dessen ungeachtet jagte der Großrathsbeschluß von Luzern (vom 20. Oktober), die gegnerischen Kantone, zumal die beiden

andern Vororte, in Harnisch. Trotzig fragte Bern bei dem Vorort an, ob hinter dem Beschlossenen nicht Trennungsprojekte lauern, da nur in diesem Falle die Organisation von militärischen Vertheidigungskräften erklärlich wäre; ängstlicher schrieb Zürich: es freue sich zwar der beseitigten Trennungsgelüste, glaube aber gleichwohl vor bundeswidriger Vereinbarung warnen zu sollen; würde die Integrität der Eidgenossenschaft durch eine solche oder durch bewaffnete Angriffe, die Zürich indessen nicht voraussehe, gefährdet werden, dannzumal aber der wirkliche Vorort (Luzern) nicht von sich aus die Tagsatzung außerordentlicher Weise versammeln, so würde Zürich gesammte Stände zur Erhaltung des Friedens zu sich berufen. Beleidigt waren beide Stände, und mit ihnen alle Uebrigen, dadurch, daß die Machenschaft vom letzten Tag Augusts als bundeswidrig widersprochen, der Zwölfer Mehrheit in offiziellster Form unabläßig Bundesbruch vorgeworfen wurde, und daß sie überdem mit neuen Begehren um Wiedereinsetzung der Katholiken in ihre Rechte bedroht war; diese als Beleidigung aufgenommenen Schritte stachelten mehr als die wirklich eingetretene Gefährdung des vaterländischen Friedens. Der Vorort Luzern antwortete beiden Beschwerdeführern geziemend; an Bern: eingetretene bundeswidrige Störungen seien nicht von Luzern, sondern vielmehr vom Vorort Bern ausgegangen (sein Sündenregister der beiden vergangenen Jahre wurde aufgezählt); über Tendenz-Anschuldigungen habe kein Kanton sich zu verantworten, daß aber insbesondere der Kanton Luzern nichts Bundeswidriges beabsichtige, darüber sei der Vorort Luzern vollkommen beruhiget und möge daher auch Bern es sein; — an Zürich antwortete der Vorort Luzern: für Handhabung aller bundesgemäßen Rechtsame gebe die vorörtliche Wirksamkeit von Luzern selbst die beste Gewähr, und auch die bekannte Vereinbarung habe keineswegs etwas Anderes zum Zwecke; dabei könne übrigens der Vorort Luzern während der Dauer seiner vorörtlichen Funktionen keinem andern Stande das Recht einräumen, die Boten gesammter Stände um sich zu versammeln. Mit diesem unerquicklichen Briefwechsel endete für einmal der Span; in den

meisten Kantonen erachtete man, es werde billig der weitere Verlauf der Dinge abgewartet; die augenblicklichen Besorgnisse, einerseits vor Trennung, anderseits vor einer Gegentagsatzung, waren gestillt; aber auch die Anfänge des Schutzbündnisses lagen vor Augen und die Vorboten des Bürgerkrieges hatten sich vernehmen lassen.

Abgesehen von der allgemeinen Lage war auch dieses Jahr wieder reich an besondern Händeln, Aufständen, Skandalen mancher Art; mühsam erhielt und arbeitete sich Besseres durch solche Tageserscheinungen hindurch.

Das bewegliche Genf voran bot den Eidgenossen abermals das Bild innerer Zerrüttung. Wohl hatte bei der neuen Konstituirung im vorangegangenen Jahre die Partei der Ordnung über jene der Revolution gesiegt, und war die Regierung im Geiste der erstern besetzt worden. Aber die Leidenschaften der Massen waren deßhalb noch nicht geheilt. Mehr denn je gährte es von Unten gegen Oben. Der häßliche Neid war es, welcher, Nahrung einsaugend in täglicher Berührung zwischen den reichen Klassen und den Proletariern, die Spannung und den Geist der Unzufriedenheit in den untern Schichten der Bevölkerung fortwährend unterhielt; diese, mit den gewonnenen politischen Rechten, welche sie den mit den Augen der Mißgunst angesehenen höheren Abtheilungen der Gesellschaft in der Staatsordnung gleichstellten, nicht zufrieden, wollten auch ihren Antheil an Reichthum und Ueberfluß. Die revolutionäre Presse blies, wie immer, geschäftig ins Feuer, weil sie wußte, daß ein unzufriedenes Volk auch leicht zu verführen. Solch trüber Gesinnung war die Regierung nicht gewachsen; die Politik, welche einige Trümmer der alten Regierung der neuen einverleibt und damit Wunder zu wirken gehofft hatte, bewährte sich bald als unzureichend. Die Regierung war schwankend, darum auch rath- und machtlos, die Lage der Dinge im Allgemeinen so unbefriedigend, daß die französische Presse, in beflissener nachbarlicher Aufmerksamkeit, die Besorgniß nicht verhehlte, es möchte Genf der Sammelplatz der europäischen Revolutionäre werden, das Ministerium in Paris

selbst in solche Besorgnisse einging. Der neuen Regierung von Genf fehlte es nämlich an den Grundsätzen, deren Gewicht auch die selbstgefälligste Pfiffigkeit nicht zu ersetzen vermag. Sah man auf den Bestand und auf ihr Wirken in innern kantonalen Dingen, so spiegelte sich in beiden das Ergebniß einer an sich natürlichen Verbindung zwischen den altstädtischen reformirten konservativen Elementen und der katholischen Partei vom Lande. Was aber die Regierung in dieser Richtung gut machen mochte, das verdarb sie wieder durch ihre Verbündung mit dem radikalen Elemente, sobald es sich um eidgenössische Fragen handelte. Abgesehen hievon wollte die radikale Partei, die in Genf mehr als anderswo den Namen der revolutionären verdiente, selbst regieren. Darum konnten der Staatsrath und der Große Rath es ihr nicht treffen. Sie griff alle gesetzgeberische Thätigkeit dieser Behörden an; obwohl bei der Besetzung des Munizipalrathes der Stadt die Mehrheit auf Seiten der Radikalen gekommen war, organisirte sie sich zu stürmischer Opposition gegen das aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangene neue Regiment. In den letzten Monaten von 1842 hatte die Aufregung bereits solche Fortschritte gemacht, daß die Konservativen ihrerseits Vertheidigungsmaßregeln nöthig fanden. Sie „embrigadirten" Freiwillige zum Schutz der Regierung gegen Aufstandsversuche. Ihrerseits suchten die Revolutionäre Gelegenheit zu Tumult und Thätlichkeiten. Schon am 11. Februar hatten die Führer die „Sektionen", d. h. die revolutionären Vereine, in Bereitschaft zum Ausbrechen gesetzt, auch Sonntags den 12. sich mit Vorbereitungen hiezu beschäftiget. Am folgenden Tage berieth der Große Rath, mit üblicher Wohlmeinenheit für des Landes Beste, den Gesetzesentwurf, welcher die ganze administrative Thätigkeit der Regierung regeln und alle Fragen entscheiden sollte, die sich über den Fortbestand vieler Verwaltungskommissionen im Gegensatz zu dem mehr individuellen Departementalsystem aufgeworfen fanden. Das war in Genf eine viel wichtigere Frage als sonst irgendwo in der Schweiz, daher die Aufregung um so leichter erklärlich. Bei Berathung des Artikels, welcher die Befugnisse der Regierung

zur Hausuntersuchung für polizeiliche Habhaftmachung von Fremden betraf, entstand Tumult auf der Bühne, von wo aus scheußliche Drohungen gegen die Mitglieder der Mehrheit ausgestoßen wurden. Der Präsident befahl deren Räumung. Großrath Carteret, der radikalen Partei angehörend, entfernte sich plötzlich, und es behaupten die Freunde der Regierung, er habe alsbald der unten vor dem Rathhaus stehenden Menge das Signal zum Aufstand gegeben. Sei dem so oder anders: plötzlich erscholl aus den Massen der gellende Ruf: „aux armes!“ zu den Waffen! unfehlbar wäre der Großrathssaal gestürmt worden, hätten nicht die Gegner einen Theil ihrer sogenannten „Embrigadirten“ ebenfalls vor dem Rathhaus postirt gehabt. James Fazy wohnte der Sitzung nicht bei, sondern befand sich im Quartier von St. Gervais. Während der Große Rath nach bewältigtem Tumult seine Sitzung ruhig zu Ende führte, verließen die Schreier den Schauplatz ihres Treibens vor dem Rathhaus, warfen sich auf la Treille und in die Gassen um St. Gervais zu erreichen. Die Obrigkeit ließ den Generalmarsch schlagen; allein die Tambouren wurden verhindert, ihre Pflicht zu erfüllen, die Trommeln zertrümmert; versuchte Gegenwehr der ruhigen Bürger war vergeblich; einer derselben empfing dabei einen Messerstich. Zum Aufgebot der nöthigen Mannschaft für Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung wurde nun die Sturmglocke gezogen. Die Milizen sammelten sich alsbald in der Kaserne; zu ihrem Kommandanten ernannte die Regierung den Obersten Dufour. Inzwischen wurde noch in den Abendstunden St. Gervais von den Aufrührern entpflastert; sie verbarrikadirten die Häfen von Bel-Air und des Bergues, richteten die Kaserne von Chantepoulet als ihr Hauptquartier ein. Von hier aus drangen einzelne Abtheilungen vor zum Angriff auf die obere Stadt; auf dem Zuge besetzte die eine das Pulvermagazin von St. Gervais; eine andere Rotte debouchirte auf den Platz Bourg de Four, und feuerte auf die in der Gasse des Chaudronniers aufgestellte Miliz eine mörderische Ladung ab. Die Milizen erwiderten das Feuer mit Erfolg, brachten den Insurgenten einen Verlurst von 3 Todten und 11 Verwundeten

bei und zwangen sie zum Rückzug. Früh Morgens am 14. Februar wurde abermals Generalmarsch geschlagen; vom Lande her rückten Truppen nach, doch nicht mit besonderer Beflissenheit, weil die Landgemeinden in den sich wiederholenden Aufständen mehr nur einen Lokalstreit zwischen den Stadt-Genfern unter sich als einen Kampf um die gefährdete Staatsordnung erblickten. Doch waren die Truppen nun auf 1500 Mann angewachsen, und ihr Kommandant hatte im Laufe des Vormittags solche Anordnungen getroffen, die einen entscheidenden Sieg über die Aufrührer hoffen ließen. Nachmittags 2 Uhr sollten sie zur Ausführung kommen. Inzwischen hatte der Munizipalrath der Stadt, die zweite Regierung, eine von den Maßregeln des Staatsraths unabhängige Stellung eingenommen und wirkte vermittelnd, oder vielmehr jene lähmend; in gleicher Absicht wollte Rilliet-Constant, angethan mit der Uniform eines eidgenössischen Obersten, in St. Gervais eingerückt sein. Die mildere Meinung siegte bei den verfassungsmäßigen Regenten. In erwähnter Stunde verkündete ein Polizeikommissär, Herold des faulen Friedens, es werde eine Amnestie folgen, nachdem zuvor die Aufrührer sich verpflichtet, die Barrikaden selbst wieder abzutragen, was dann auch geschah. Damit auch die Regierung das gegebene Wort löse, berief sie auf den 15. Februar Nachmittags den Großen Rath neuerdings ein, der auf ihren Antrag volle und gänzliche Amnestie für alle Handlungen ertheilte, „die sich auf das in diesen Tagen zwischen den Bürgern eingetretene Zerwürfniß beziehen;“ so war der Aufstand zur bloßen „collision survenue entre les citoyens“ herabgemäkelt. Nach wenigen bedeutungslosen Erörterungen, an denen auch James Fazy Theil nahm, war das Friedenswerk vollendet, die Sitzung geschlossen. Die Milizen wurden lizenzirt, Gefangene entlassen. Schwer lastete dieser Ausgang auf den Gemüthern der pflichttreuen Milizen und der den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung, dem Recht im Lande und darum auch der gesetzlichen Regierung ergebenen Bürger. Der Amnestie-Beschluß war im Grunde nichts Besseres, als die Urkunde über die Tags zuvor abgeschlossene Kapitulation. Nüchterne und ehr-

bare Köpfe verletzte vor Allem der Umstand, daß in der Amnestieformel die gewaltthätigen Störer der öffentlichen Ordnung im Staat und ihre Vertheidiger in einen Topf geworfen wurden. Aber so ist es den kleinen Republiken eigen, wo der große Charakter der schwächlichen und kurzsichtigen Auffassung der Dinge erliegt. Die nothwendige Folge war, daß die revolutionäre Partei, obwohl nicht Sieger, doch gestärkt aus dem Aufstande hervorging; solches verrieth die keineswegs mildere Sprache ihrer Blätter.

Eigenthümlich erscheint die Stellung, welche während dieser schweren Tage die Regierung gegen den Vorort und die Eidgenossenschaft einnahm. Längst hatte der Bund seine heilsame Kraft verloren, daher die Scheu vor eidgenössischer Intervention. Die Regierung von Genf machte zur Zeit der Gefahr keine Anzeige an den Vorort. Dieser konnte indessen nicht als theilnahmloser Fremdling den Ereignissen zusehen. Er ordnete den eidgenössischen Kanzler Amrhyn zur Ausmittlung der Lage der Dinge nach Genf ab und mahnte die Stände Bern, Freiburg und Waadt zum eidgenössischen Aufsehen; Amrhyn war am 18. Februar lange in Konferenz mit dem Staatsrath. Zu verfügen war aber nichts, jeglicher Rath verspätet. Das verordnete „eidgenössische Aufsehen" wollte der Regierung von Genf nicht behagen, weßhalb sie sich beklagte, ja selbst ihr Erstaunen darüber ausdrückte und die Rücknahme der Maßregel verlangte. Der Vorort entsprach, unwillig über die Schwäche, welche dem Aufruhr weicht, und über die vermeinte Kraft, welche sich selbst genügt und die Autorität des Bundes verschmäht. Der Abgeordnete des Vororts brachte seinen Kommittenten die gewonnene Ueberzeugung, daß die Regierung von Genf ebensowenig späteren Ausbrüchen gewachsen sein werde, als demjenigen, der die Sendung veranlaßte. Unausbleibliches Befremden über die Genfer Zustände in Paris und Wien zu beschwichtigen, gab der Vorort durch Schreiben an die dortigen Geschäftsträger den guten Willen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe zu erkennen. Die Meinung der mächtigen Nachbarn konnte aber deßhalb keine bessere werden. — Im Innern Genfs trat

für den Rest des Jahres doch ein scheinbarer Ruhestand ein. Nach mehr denn sechsunddreißigjährigem Wirken starb Pfarrer Vuarin. Seine feierliche Bestattung (13. September) war ein Ereigniß: ein Trauergeleite von zwei Bischöfen, zweihundert Priestern und zwölf bis fünfzehntausend Gläubigen von Stadt und Land und den benachbarten Gegenden legte Zeugniß ab von dem Einfluß, den dieser Mann geübt. Die Geschichte bezeichnet ihn als Wiederhersteller des Katholizismus in Genf.* Gegen den Schluß des Jahres traten drei der angesehensten Staatsmänner, die Syndics Johann Jakob Rigaud, Rieu und Cramer, ohne Zweifel tiefer in die Gebrechen des öffentlichen Lebens blickend, aus dem Staatsrath aus. Von nun an führten nur neue Namen die Zügel des Freistaates.

Hartnäckiger als in Genf durchwühlte die Anarchie das unglückliche Wallis. Besiegt im Jahr 1840 hatte sich Oberwallis der neuen Verfassung gefügt, ja allmälig sich selbst in dieselbe hineingelebt, mit ihr versöhnt. In Oberwallis herrschte seither die verfassungsmäßige Ordnung. Nicht so in Unterwallis; wir haben gesehen, wie dort, nach Befriedigung des Rufes um Rechtsgleichheit, sich zwei Parteien bildeten, von denen die eine, die „junge Schweiz" genannt, mit der Kirche zerfiel und überhin revolutionären Charakter annahm, die andere hinwieder in Kirche und Staat es wesentlich bei den Abänderungen wollte bewenden lassen, welche aus den Kämpfen von 1839 und 1840 hervorgegangen. Dieser Partei gehörte wesentlich die Bergbevölkerung von Unterwallis an, in Lebensart, Sitten und Denkungsweise derjenigen von Oberwallis nahe verwandt; die übereinstimmende Gesinnung dieser beiden Abtheilungen des Landes in Bezug auf bürgerliches und religiöses Leben trat bald mit entschiedenem Uebergewicht hervor; dadurch kam jene Partei in Unterwallis, welche, durch die Einführung der Rechtsgleichheit nicht befriedigt, auch die Herrschaft des Landes in erwähnten beiden

* Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du Catholicisme à Genève. Zwei Bände, 1861.

Richtungen behaupten wollte, in empfindliche Minderheit. Von daher die Gesellschaft „der jungen Schweiz", deren Konflikte mit der Kirche wir bereits erzählt. Das christlich-gläubige Volk von Wallis konnte mit den Gesinnungen nicht übereinstimmen, welche jene Gesellschaft zu Tage gab; die Erhaltung alles dessen, was die Volksmehrheit für Staat und Kirche forderte, war in Frage. Die vielseitigste Rührigkeit der Jungschweiz, die sich seit der Exkommunikation um vier neue Sektionen vermehrt hatte, rief ähnliche Thätigkeit von Seite ihrer Gegner hervor; so entstand im Anfang des Jahres 1843 die „alte Schweiz". War die „junge" auf ganz militärischem Fuße eingerichtet, mit Waffen, Munition, ja sogar mit Feldstücken versehen, so sah sich ihre Gegnerin gezwungen, sich ebenfalls militärisch zu organisiren; ihre Verbindung breitete sich bald nicht nur über ganz Oberwallis, sondern auch über einen großen Theil von Mittel- und Unterwallis aus. Bei solcher Stellung der Parteien sollte im Frühjahr die Gesammterneuerung des Großen Rathes und mit ihr auch jene der übrigen Staatsbehörden vor sich gehen. Die junge Schweiz ergriff, um zum Siege zu gelangen, Mittel der Gewalt. Sie hatte am meisten die konservative Presse zu scheuen, die sichtlich großen Einfluß gewonnen. Dem mußte, für die Zwecke der jungen Schweiz, ein Ende gemacht werden; in der Nacht vom 12. auf den 13. April zerstörte eine Bande Jungschweizer, 150 bis 200 an der Zahl, unter ihnen Waadtländer, auch französische und italienische Flüchtlinge, die Presse der gefürchteten „Simplonzeitung" in St. Moriz, nebst gesammtem Material. So weit war es also gekommen, daß im Namen des Liberalismus gewaltsam in die heiligen Rechte des Hauses und des Eigenthums eingegriffen wurde. Der Zweck der Anarchisten wurde aber nicht erreicht. Manch ehrlicher Mann, früher auf der „liberalen" Seite, wandte sich nun von den Terroristen ab, stand zu der konservativen Partei, und vermehrte die Zahl derjenigen, welche sich zum Schutze der von der „Jungschweiz" bedrohten Abtei St. Moriz verbunden hatten. Auch die Wahlen fielen nicht nach den Wünschen der revolutionären Partei aus; der Große Rath

war das Ergebniß der Gesinnungen der Mehrheit, wenigstens zu zwei Dritttheilen anti-jungschweizerisch gewählt, als Demonstration gegen alle Herabwürdigung der Kirche und gegen jegliche Verletzung daran geknüpfter religiöser Interessen. Die Bestellung des Staatsrathes bot Schwierigkeiten, Häupter von Unten und Oben lehnten ab; die endliche Zusammensetzung ließ zu wünschen, aber auch die beste Regierung wäre vielleicht den Umständen nicht gewachsen gewesen. Der neue Staatsrath beeilte sich, durch die Antrittsproklamation vom 29. Mai die Pflege der religiösen Gesinnung als erstes und höchstes Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft darzustellen. Das war gut alt-schweizerisch. Aber auch diese Thatsachen vermochten nicht, die Partei der Jungschweiz zur Besonnenheit zurückzuführen. An ihrer Spitze stand Alexis Joris, den wir bereits kennen gelernt.* Schon am 23. Mai war er mit einer bewaffneten Bande seiner Anhänger in Monthey aufmarschirt, regierte von da aus seine Partei, hielt die Gegner in Schrecken, die Behörden in Ohnmacht. Von da an verschlimmerten sich die öffentlichen Zustände noch mehr. So lang die Jungschweiz bestand, wollte die Altschweiz nicht weichen. Sie drängte den neugewählten Staatsrath zu kräftigem Einschreiten gegen ihre bewaffneten Gegner. Allein in Wallis ist die Regierung zum Befehlen meist zu schwach; das Gehorchen verbietet ihr die Verfassung. So dauerte die Anarchie den ganzen langen Sommer hindurch, lähmte die Behörden, zerklüftete das öffentliche Leben, steigerte die Parteileidenschaft bis zur Fieberhitze, brachte Hässer und Vertheidiger der Geistlichkeit noch heftiger gegen einander auf, als sie es schon waren, vergiftete endlich auch die Privatverhältnisse. Den Trotz gegen die verfassungsmäßige Gewalt trieb die Jungschweiz bis auf das Aeußerste: eine bewaffnete Bande derselben sprengte die mit der Einleitung des Prozesses wegen Zerstörung der Simplonpresse bestellte Untersuchungskommission gewaltsam auseinander. Also auch die verfassungsmäßige Rechtspflege wurde frevelnd zur Unmöglichkeit gemacht.

* Band II. Seite 313.

Endlich ging dem Staatsrath die Geduld aus und er schritt zu militärischen Maßregeln. Ein Bataillon Milizen wurde auf das Piquet gestellt, dann einer Kompagnie desselben der Befehl zum Abmarsch nach St. Moriz, zum Schutz des dortigen Gerichtshofes ertheilt. Aber kaum war dieser erste Versuch von obrigkeitlicher Energie kundgegeben, kehrte die alte übliche Unschlüssigkeit zurück. Statt der Truppen wurde bloß eine Abordnung des Staatsrathes nach St. Moriz entsendet, dann auf den 24. August der Große Rath einberufen. Zur Sicherung der Ruhe des Landes und zum Schutze der obersten Landesbehörde wurde auch alsbald ein Aufgebot des ganzen Kontingentes erlassen. Im Großen Rathe trat die radikale Partei mit eingewöhnter Entschiedenheit auf; Ansinnen zur Zurückgabe der in Unterwallis stehenden Kanonen wurden als beleidigende Zumuthung zurückgewiesen; darauf Beschluß, den Oberwallisern ebenfalls grobes Geschütz aus dem Zeughaus einzuräumen; daneben viel Schrecken und Unschlüssigkeit, nebst der überwiegenden Besorgniß, daß mittelst der aufgebotenen Truppen die gesetzliche Ordnung doch nicht hergestellt werden könne, die angeordnete Bewaffnung nur zum Bürgerkrieg führen würde. Der Staatsrath, aus dem man inzwischen ein zur konservativen Partei zählendes Mitglied verdrängt und durch einen der „Jungen Schweiz“ befreundeten Nachfolger ersetzt hatte, hielt nun Nachgeben für das Beste und der Große Rath pflichtete ihm bei. Für alle politischen Vergehen, also mit Inbegriff der Zerstörung der Presse in St. Moriz, wurde mit Vorbehalt der Zivilklagen Amnestie ausgesprochen; gleichzeitig wurde die Entlassung der Truppen beschlossen und löste der Große Rath sich auf (29. August), dieß Alles, während neue aufrührerische Bewegungen in Unterwallis vorgingen und in Sitten nicht unbekannt sein konnten. Voll Unmuth zogen nun die Oberwalliser wieder heim, unter ihnen 700 Mann Freiwillige, welche aus dem Einfischthal vorgerückt waren. Aber zu gleicher Zeit war die „junge Schweiz“, nachdem eine ihrer Banden den Großkastellan Rouiller von St. Moriz zur Abdankung gezwungen, dann einen Kampf mit einer Wache der Alt-Schweiz im

Dorfe Miéville hervorgerufen, von Martinach her aufgebrochen und in der Nähe von Sitten eingetroffen, um dem, nach ihrer Meinung, drohenden Ueberfall seitens des Oberwallis die Stirne zu bieten * und der eigenen Auflösung zuvorzukommen. Unter Joris und Kasimir Dufour rückte ein Theil der Jungschweizer am Tage nach der Truppenentlassung selbst in Sitten ein; dort preßten die Führer zur Bezahlung ihrer Leute dem Staatsrath eine Summe von 12 bis 1300 Franken und eine Dankeserklärung ab „für beabsichtigte Vertheidigung der Hauptstadt".** So regierte die Mehrheit dieser Behörde, während eine Minderheit auf Verlegung des Regierungssitzes in den obern Landestheil und Bewerbung um eidgenössische Intervention drang, und vergeblich gegen ein paar schimpfliche Artikel der Kapitulation mit Joris und Dufour protestirte. Den Rückmarsch in's untere Land bezeichnete die „junge Schweiz" durch manche Gewaltthat, wie sie aufrührerischen bewaffneten Banden eigen sind. Das war der traurige Zustand von Wallis zu dieser Zeit: im untern Land eine in Waffen stehende terrorisirende Minderheit, stets bereit, in allen Richtungen ihren Willen durchzusetzen; im Mittelland die Regierung, in sich zerfallen, von der falschen Ansicht geleitet, weil Partei gegen Partei stehe, habe sie weniger Pflicht, mit Hülfe der gesetzlichen Mittel die verfassungsmäßige Ordnung aufrecht zu erhalten; die Freunde der letztern zur Unthätigkeit durch die Regierung und den eben so schwachen Großen Rath verurtheilt, also auch die Besseren demoralisirt, die „junge Schweiz" siegreich, mit Trotz und Lorbeeren heimkehrend, alle begangenen Gewaltthätigkeiten straflos, ein großer Theil der Bürger im untern Lande deren Wiederholung ausgesetzt, Viele darum sich flüchtend. Der Vorort, in seiner Stellung verpflichtet, von den Vorgängen in Wallis sich nähere Kunde zu verschaffen, sandte Anfangs September den Staatsschreiber Bernhard Meyer über die

* Aufruf des Martinacher Komite's vom 27. August, unterzeichnet von Moriz Barman und dem Sekretär Pignat.

** Kapitulation und Staatsrathsbeschluß vom 30. August 1843.

Gemmi dorthin ab, ließ sich Bericht geben, ersuchte dann Uri und Waadt als Nachbarn um Wachsamkeit und schleunige Meldung wichtiger Vorgänge, und mahnte die Regierung von Wallis, unter Zusicherung vorörtlicher Unterstützung, zu bester Handhabung der verfassungsmäßigen Ordnung. Diese Aussicht auf eidgenössische Intervention veranlaßte sofort die Protestation mehrerer östlichen Zehnen gegen eine solche, aus einer Versammlung in Turtman am 20. September.

Auch Tessin konnte sich der seit Verwerfung des neuen Verfassungsentwurfes wieder eingetretenen Ruhe nicht lange freuen. Die Regierung wollte Kunde erhalten haben von Verabredungen in Mailand zum Umsturz der bestehenden Ordnung; acht Tage nachher machte die von der Tessiner Regierung in Anspruch genommene sardinische Polizei sehr verdächtige Entdeckungen, verhaftete in Folge dessen theils auf der Straße nach Arona, theils in einem unfern vom Städtchen gelegenen Hause sechszehn Männer, welche sich über ihre Begangenschaft nicht ausweisen konnten, und bemächtigte sich unmittelbar nachher eines mit Waffen (unter ihnen 200 Feuergewehre) beladenen Schiffes; im Augenblick der Festnehmung des Schiffes und seines Inhalts stoben ein paar Hundert in der Nähe postirte Männer (so erzählten die amtlichen Berichte der Regierung) flüchtend auseinander und ins Gebirge (16. April). Die Regierung schloß daraus auf einen beabsichtigten bewaffneten Einfall in tessinisches Gebiet, verkündete den Frevel dem eigenen Volk und den Eidgenossen diesseits der Berge und erließ alsbald neue strenge Maßnahmen gegen die in der Lombardei und in Piemont weilenden Flüchtlinge; erwägend, daß sie sich neuer Aufruhrversuche schuldig gemacht haben, indem sie Mannschaft und Waffen sammelten, um Unordnung und Störung in den Kanton zu bringen, in der Absicht, Vermögensverschleppungen der Implizirten zu verhindern, verordnete der Staatsrath (20. April): alle Güter und Effekten jeglicher Art, welche jenen flüchtigen politischen Ausgewanderten gehören, werden einer besondern Verwaltung übergeben und unterstellt; jedem Gegenstand wird ein eigener Verwalter gesetzt;

für die Objekte, welche sich in Liquidation befinden, wird der Staatsrath in geeigneter Weise fürsorgen. Eine Menge Verhaftungen im Kanton Tessin selbst blieben auch nicht aus. Die getroffenen Maßregeln erhielten vom Großen Rath im Juni Gutheißung; einen weitern Vorschlag des Staatsraths, bei Wiederkehr ähnlicher Ereignisse den Kanton in Kriegszustand zu erklären, verwarf der Große Rath, die Regierung an bestehende Gesetze, mit Zugabe etwelcher ernsthafterer Maßregeln, verweisend. Ihm schien es an den Gräueln von 1841 genug — Die Opposition stellte in Briefen und öffentlichen Blättern den Vorgang als unerheblich und bloßen Schmuggelversuch dar.

In Bern geschah das Gegentheil von dem, was anderwärts nach durchgreifenden Staatsveränderungen einzutreten pflegt: die Leidenschaften der Gewalthaber wollten, obwohl ihr Hauptziel schon seit Langem erreicht war, nicht zur Ruhe kommen. Die Mitglieder der sogenannten Siebner Kommission, nachdem im Namen der Justiz ein Recht an ihnen geübt worden, dessen nähere Beschaffenheit wir früher dargestellt haben, * wendeten sich an den Burgerrath von Bern um Rückvergütung der Kosten, welche ihnen durch das richterliche Urtheil auferlegt worden, in gutem Glauben, seiner Zeit nur als Beauftragte der Stadtbürgerschaft gehandelt zu haben; es betraf die Summe von 26,536 Franken. Der Burgerrath erachtete das Begehren für wohlbegründet, empfahl solches der Burgergemeinde, welche dann, beinahe einhellig, die Uebernahme oder Rückerstattung jener Kosten auf Gemeinderechnung beschloß (4. März). Die Regierung, mit dem Vorhaben bekannt, ließ geschehen statt zu warnen, forderte alsbald gesammten Mitgliedern des Burgerrathes eine persönliche Verantwortung ab, denn sie, argwöhnisch wie die Tyrannen des vorchristlichen Alterthums geschildert werden, sah im Geschehenen nur Trotz und reaktionäre Absichten, während nur die ehrenvolle Meinung gewaltet hatte, Männer, die für Wahrung der Interessen und im Auftrage der Stadt so schweres Ungemach erlitten, wenigstens

* Band II. Seite 400 bis 402.

für wirkliche Auslagen schadlos zu halten. Der Regierungsrath wollte wieder einmal einen Akt der Autorität von sich geben, wobei er sich, wie gewohnt, mehr an den Personen als an den Sachen rieb. Statt im ungünstigsten Falle bloß den Gemeindebeschluß aufzuheben, verhängte er durch Mehrheitsbeschluß vom 7. April die Abberufung gegen den gesammten Burgerrath; dadurch waren 23 Ehrenmänner schwer betroffen, und, wie vorherrschend in der Eidgenossenschaft das öffentliche Urtheil lautete, ungerecht; das Gemeindegesetz gab allerdings der Regierung die Befugniß, unfähige und pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindebehörden abzurufen; man wußte aber auch, daß die Regierung im ganzen Land umher den Gemeindehaushalt nicht eben strenge beaufsichtigte, und das Gesetz auf den gegebenen Fall nicht paßte, nachdem einmal die Gemeinde den bewußten Akt der Schenkung zu dem ihrigen gemacht. Die Regierung wollte aber selbst im bloßen Gutachten „Mangel an Achtung gegen die Staatsgewalt, namentlich gegen die oberstrichterliche Behörde und ihre Sentenz“ wittern; so lauteten unter anderm ihre amtlich verkündeten Motive, während das nämliche Obergericht früher wegen Unfügsamkeit gegen bewußte Staatsgewalt ebenfalls mit Abberufung bedroht gewesen. Die Mitglieder der Siebner Kommission handelten, wie immer, als ehrenhafte Männer und stellten die bereits empfangene Summe der Gemeinde zurück. Die übrige Bürgerschaft, zwar im Innersten verletzt über die mindestens zwecklose Kränkung ihrer vorzüglichsten Vertrauensmänner, doch der Ansicht Gehör leihend, daß ihr Beschluß, wenn auch nicht ungesetzlich, vom Standpunkte der Ehrenhaftigkeit selbst lobenswerth, immerhin aus demjenigen der Klugheit eine andere Beurtheilung verstatte, machte dieser neuen Fehde dadurch ein Ende, daß sie von einem Rekurs gegen den regierungsräthlichen Beschluß abstand und sich stillschweigend zu neuer Besetzung des Burgerrathes fügte; so verlor die Gemeinde eine treffliche Verwaltung, die Regierung aber gewann nichts, weil die neuen Wahlen auf „starre Aristokraten“ fielen, welche der neuen Ordnung abgeneigter waren als wer immer in der Republik. Auf diesen Ausgang

hatte besonders Großrath Friedrich Stettler eingewirkt, obwohl er die Abberufung des Burgerrathes als eine ungesetzliche angesehen.

Im Laufe dieses Jahres wurde endlich der „Direktorialhandel“ in St. Gallen zum Entscheide reif. Die beiden Hauptfraktionen der Großrathskommission machten sich mit dem ganzen Archive der kaufmännischen Korporation vertraut und brachten Gutachten zu Tage, welche zu Bänden anwuchsen, und von denen das eine von Hungerbühler, das andere von Baumgartner verfaßt worden. Für jenes standen, nebst seinem Verfasser, Curti und Steiger ein. Es lautete: den Fond als öffentliches Gut (er betrug mehr denn 300,000 Gulden) zu Staatshanden zu ziehen, die Hälfte davon für allgemeine Post- und Handelszwecke zu bestimmen, die andere Hälfte der Orts- (Bürger-) Gemeinde St. Gallen, zum Besten lokaler Handelszwecke zu überlassen, mit kurzer Frist für die Korporation, ihre allfälligen Ansprüche auf den Fond, als Kläger, bei dem Richter anhängig zu machen. Die andere Abtheilung der Großrathskommission (Baumgartner, Saylern und Fürsprech J. J. Müller) führte in ihrem Gutachten den urkundlichen Beweis, daß der von den vereinigten Kaufleuten gesammelte und geäufnete Fond von jeher und bis zur Stunde alle Eigenschaften eines freien Korporationseigenthums hatte und noch habe; daher ihr Befund und Antrag: es habe der Staat an die in Händen der kaufmännischen Korporation in der Stadt St. Gallen, als einer rechtlich bestehenden Privat-Korporation befindlichen Fonde keinerlei Ansprüche zu erheben. Weder wollte noch mehr als seine Gesinnungsgenossen der radikalen Partei: den ganzen Fond zu Handen des Staats einziehen. Die Debatte nahm zwei Tage in Anspruch; endlich erfolgte (24. November) mit 88 Stimmen (unter ihnen die konservativen Katholiken) gegen 44 die unveränderte Annahme jenes Antrages, welcher das Privatrecht der Korporation voll, ungeschwächt, ohne Vorbehalt und lästige Zuthaten, anerkannte; das war für Baumgartner der schönste Sieg, den er bis dahin errungen; auch machte er Epoche in der Schweiz als seltenes Ereigniß zu einer

Zeit, welche bereits die Allgewalt des Staates über Gebühr hätschelte, und seiner Gier die Korporationen, zumal jene mit ansehnlichem Besitzthum, zu opfern nur zu geneigt war. Fünf Jahre und fünf Monate lang hatte der Streit gedauert. In der Stadt St. Gallen weckte der Entscheid wahrhaft jugendliche Freude; aus Aller Mund erklang die neu auflebende Ueberzeugung: von nun an möge die dem Korporations- und Assoziationsgeist entspringende Thätigkeit sich erneutem Schwung hingeben und diejenigen Lücken öffentlicher Strebungen ausfüllen, denen auch der bestorganisirte Staat nicht zu genügen vermöge; in diesem Sinne auch lautete namentlich ein ausführliches, warmes Dankschreiben des kaufmännischen Direktoriums an Baumgartner (29. Dezember). Jedenfalls hatte der Große Rath durch seine frohe und entschlossene Unbefangenheit ein Beispiel jenes unverwüstlichen Rechtlichkeitssinnes wie jener verständigen Politik gegeben, die die wahren Palladien der Freiheit unter allen Staatsformen sind, auf deren Erhaltung aber eine Republik besonders ihren höchsten Stolz setzen soll.

Noch lebten die Erinnerungen an die unangenehmen Erfahrungen, welche der Schweiz der Mißbrauch des Asyl- und Vereinsrechtes zugezogen, und doch konnten viele Fremdlinge auch in diesen Zeiten wieder sich einer ganz unverdienten Duldung erfreuen. Zürich machte eine neue bedenkliche Erfahrung auf seinem eigenen Gebiet. Aus dem Westen der Schweiz war einer der thätigsten Weltverbesserer, der ehemalige Schneidergeselle Wilhelm Weitling, von Magdeburg, nach Zürich gekommen, wo er kommunistische Propaganda emsiger trieb als sein schon früher aufgegebenes Handwerk. Bereits hatte er sich als Kommunist durch mehrere Schriften, insbesondere durch seine „Garantien der Harmonie und Freiheit“ hervorgethan; nunmehr ertappte ihn die Zürcher Polizei auf der Herausgabe einer neuen Schrift gleichen Zweckes: „Evangelium des armen Sünders“, eine Schrift, deren Prospektus schon, wie die Staatsanwaltschaft von Zürich sich amtlich ausdrückte, auf einen blasphemirenden und die Persönlichkeit Christi sowohl als die christliche Religion herabwürdigen-

den Inhalt habe schließen lassen. Darum wurden von dem eben genannten Amt sowohl die bereits gedruckten Bogen als das Manuskript selbst mit Beschlag belegt. Bei Weitling wurde auch eine große Zahl wichtiger Papiere aufgefunden, welche Aufschlüsse über das kommunistische Treiben in der Schweiz gewährten. Von diesen Thatsachen in Kenntniß gesetzt, ließ der Regierungsrath von Zürich durch einen Ausschuß die gemachten Entdeckungen näher würdigen, um sich vollständige Aufschlüsse über Bestand und Wirken der Kommunistenpartei zu verschaffen. Das Ergebniß war ein vom Staatsrath Dr. Bluntschli Namens der Kommission verfaßter ausführlicher Bericht über den ebenso reichhaltigen als belehrenden Stoff. In Aufsätzen und andern schriftlichen Mittheilungen Weitlings selbst fand sich die Angabe, daß die Zahl der in Vereinen lebenden fremden, deutschen und französischen, Handwerker in der Schweiz bereits auf 1100 Arbeiter angestiegen sei, welche sich „die Verbesserung ihrer Lebenslage“ und die „Nothwendigkeit der Gleichstellung derselben mit der aller Uebrigen“ zur Aufgabe gemacht hatten. Weitling zählte im Weitern dreierlei Gattung von Vereinen in der Schweiz, deren Wirken zum Theil schon in frühern Bogen dieser Geschichte geschildert worden: 1. die Grütlivereine, bloß aus Schweizern bestehend; ihre Tendenz sei die politische Einheit der Schweiz; 2. die jung-deutschen Vereine, aus Deutschen und Schweizern bestehend; die Tendenz derselben die politische Einheit und Republikanisirung Deutschlands; 3. endlich die Kommunistenvereine, Deutsche und Schweizer; als Tendenz dieser letztern bezeichnet Weitling „die Befreiung der ganzen Menschheit, die Abschaffung des Eigenthums, der Erbschaft, des Geldes, der Belohnungen, der Gesetze und Strafen, und eine gleiche Vertheilung der Arbeiten und Genüsse nach den natürlichen Verhältnissen“. Die in Untersuchung gefallenen Papiere lieferten auch Beweise, daß die deutschen Kommunisten mit dem Bestreben, auch Schweizer in ihre unlautere Wirksamkeit hineinzuziehen, nicht gerade glücklich waren, dagegen bei einigen deutschen Literaten, Flüchtlinge oder selbst Neubürger in der Schweiz, Anklang fanden. In den Korre-

spondenzen erscheinen die Namen: Herwegh, Becker, Follen, Julius Fröbel, Seiler, Schulz, und Andere. Ebenso wußten sich Weitling und seine Mitarbeiter theils einige schweizerische Pressen zur Herausgabe ihrer kleinen Schriften, theils mehrere Zeitungen dienstbar zu machen, die nebenbei durch ihren zum großen Theil abschreckenden Radikalismus berüchtiget waren: so das Posthörnchen, der Volksbote, der Seeländer, die Nationalzeitung, die Dorfzeitung (in den Kantonen Aargau, Bern und Basel erscheinend). Es konnte nicht fehlen, daß in den aufgefangenen Schriften auch die Mittel zu endlicher Einführung der kommunistischen Zustände in der bürgerlichen Gesellschaft zur Sprache kamen; sie sind ebenso erfinderisch als ruchlos gewählt, und ihre Anwendung würde buchstäblich keinen Stein auf dem andern lassen. Vor Allem aber spekulirte die Partei auf das „Elend". „Zwei Wege", so schrieb Weitling, „werden dieses Elend beschleunigen: erstens die Industrie, und zweitens bessere Schulen. Erstere frißt gleich einem Drachen alle Mittelmäßigkeiten, die Kleinmeisterei, und speit einen Bankerott nach dem andern. Und letztere steigern die Bedürfnisse zum Leben. Arme Bauern, die bis jetzt wie das Vieh lebten und sich glücklich fühlten, lassen ihre Kinder studiren oder wenigstens aufklären: das gibt Unzufriedenheit, Plätzlijagd, verzweifelte Kerle — mit einem Worte: gute Schulen arbeiten dem Kommunismus in die Hände. Je höher daher die Bedürfnisse steigen, desto größer die Verzweiflung." Der Kommissionalbericht machte tiefen Eindruck in der Eidgenossenschaft; die Leute griffen an die Taschen, ob da noch alles in Ordnung; Wenigere mochten sich die am Schlusse desselben enthaltenen guten Räthe merken: die Erziehung in der Familie und in der Schule auf eine solide sittliche Grundlage zu stellen und dem christlich-religiösen Leben alle erforderliche Pflege angedeihen zu lassen. Weitling wurde zur Strafe eingeleitet und vom zürcherischen Obergericht zu zehnmonatlicher Gefängnißstrafe und zu fünfjähriger Verweisung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt. Vom Bericht erhielten die auswärtigen, namentlich die deutschen Regierungen, amtliche Kenntniß.

Das größte Skandal des Jahres war die einem Privat-

dozenten an der Berner Hochschule, Namens Glück, zur Last fallende Herausgabe einer gefälschten Bulle, unter dem Titel: „Sr. Heiligkeit Gregorius XVI. Verdammungsbulle der jungen Schweiz im Kanton Wallis. Getreu nach dem Original übersetzt. Mit allergnädigsten Privilegien Sr. Exzellenz des apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft. Luzern, bei Gebrüder Räber, 1843;“ Druckort und Offizin, wie der Text selbst, Fälschung. Der Nuntius führte Beschwerde über den Frevel; der Vorort seinerseits gab dem Repräsentanten des heil. Stuhls mögliche Genugthuung und ersuchte in gleichem Sinn gesammte Kantone, die weitere Verbreitung der eingeklagten Schmähschrift nach Kräften zu verhindern. Die Regierung von Aargau hatte die Schwäche, dem Vorort eine ablehnende Antwort zu geben; vorsichtiger war Bern: es versprach Untersuchung und Strafeinleitung gegen die Buchhandlung Jenni, welche sich mit der Verbreitung befaßt hatte; ein erstinstanzlicher Spruch verurtheilte den flüchtigen Glück zu vier Jahre Zuchthausstrafe, den mitbetheiligten Ex-Kapuziner Sebastian Ammann aus dem Kanton St. Gallen zu vier-, und den Buchdrucker Jenni zu zweijähriger Landesverweisung; letztere beiden hatten zudem längere Untersuchungshaft auszustehen gehabt. Das Obergericht behandelte den Fall bloß als Preßvergehen, in Folge dessen Glück und Ammann freigesprochen, Jenni als Verleger zu 30 Tagen Gefangenschaft und einem Dritttheil der Kosten verfällt wurde.

Der Streit zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogthum Baden fand seine gütliche Erledigung durch einen ersten Schritt des Entgegenkommens von Seite Aargaus, welcher die Grenzsperre bei Kadelburg aufhob; Baden ließ alsdann die ehevorigen Zollbegünstigungen für schweizerische Produkte an seiner Grenze wieder eintreten und Aargau zog das als Repressalie erlassene Verbot badischen Weines, Bieres und Mehles zurück.

Im Laufe dieses Jahres verließen zwei Männer, welche in die Zeit, der diese Geschichte gewidmet ist, tief eingegriffen haben: Melchior Hirzel, Bürgermeister von Zürich, und Karl Schaller,

Schultheiß von Freiburg, mit der irdischen auch die politische Laufbahn, Hirzel mehr ein Mann der Ideen, Schaller mehr ein Mann der Praxis, beide aus der Thätigkeit in eidgenössischen Dingen durch reaktionäre Bewegungen verdrängt, welche einen kirchlich-religiösen Ursprung hatten.

Dagegen trat Schultheiß von Tavel, der Präsident der Tagsatzung von 1835, abermals in den Großen Rath und in die Regierung von Bern ein. Daran knüpften sich Hoffnungen, daß er zur Milderung der bestehenden Spannung zwischen Bern und manch andern Kantonen beitragen werde.

Gegen Ende des Jahres wurde das Volk von Thurgau mit einer periodischen Abstimmung über die Frage der Verfassungsrevision auf die Probe gestellt: mit 9873 gegen 7720 Stimmen wurde sie abgelehnt (12. November); es würde schwer fallen, meldeten gleichzeitige Berichte, die bewegenden Ursachen dieses Ergebnisses genau zu bezeichnen; angesichts der starken Minderheit wurde auf große Zufriedenheit des Volkes mit den bestehenden Zuständen nicht geschlossen.

Aehnliches im Kanton St. Gallen; zum erstenmal kam das Revisionsstatut vom Jahre 1838 in Anwendung; von den Stimmenden erklärten sich 26,455 Bürger gegen, nur 423 für eine Verfassungsrevision (10. Dezember); solchen Zahlen gegenüber kann die Geschichte schweigen.

Vierter Abschnitt.

Schultheiß Siegwart, Präsident des Vorortes und der Tagsatzung. Das Manifest der katholischen Stände. Die aufständische Jungschweiz in Wallis überwunden, die gesetzliche Ordnung daselbst wieder hergestellt; Auflehnung der Kantone Bern und Waadt gegen die Bundesgewalt; außerordentliche Tagsatzung deßhalb. Ordentliche Tagsatzung. Erster Bundesbeschluß über die Jesuitenfrage. Luzern beruft die Jesuiten. (Vom Anfang 1844 bis Ende November gleichen Jahres.)

Der Große Rath von Luzern hatte in den letzten Wochen von 1843 der eigenen Regierung ein Haupt, der Tagsatzung einen Präsidenten zu geben. Die Wahl fiel den Umständen gemäß auf

Konstantin Siegwart. Seit dem Entstehen der neuen Regierung in diesem vorörtlichen Kanton nahm er eine hervorragende Stellung ein; die höchste Staatswürde überging folgerecht auf den Mann, welcher mehr als irgend ein anderer die Geschicke des Landes und die Entschlüsse seiner Behörden leitete, dann vorzugsweise die Fäden jener höheren Politik in der Hand hielt, in welche Luzern, als erster katholischer Stand, seit 1841 eingetreten war. Die Gegner nannten Siegwart einen Ausländer oder Fremdling. Die unparteiische Geschichte kennt ihn nur als Schweizer. Seine Eltern und Voreltern waren ansäßig in der Schweiz; seine Mutter war eine geborne Luzernerin; auf unserm eigenen vaterländischen Boden ist Siegwart geboren und erzogen, in den Urkantonen, in der hohen Gebirgswelt herangewachsen;* auf schweizerischen Anstalten, vorerst in Altorf, dann in Luzern und Solothurn, empfing er seine humanistische Bildung; seine philosophischen und juridischen Studien vollendete er, und zwar überall mit Auszeichnung, auf den deutschen Hochschulen Würzburg und Heidelberg; ein nachheriger mehrmonatlicher Aufenthalt in Genf und Lausanne machte ihn vertraut mit der westlichen Schweiz und ihrer Sprache; im Frühjahr 1826 wurde er Landmann von Uri, 1833 Bürger von Luzern; bald nachher trat er in luzernische Staatsämter ein. Daß er, einige Jahre später, die Wahrung der Rechte der schweizerischen Katholiken sich zur Aufgabe gemacht, war ein Opfer, welches er sich, nicht Andern, auferlegte. Daran stieß sich vornehmlich die radikale Partei; die protestantische Schweiz blickte aus gleichem Grunde scheu und mißtrauisch auf seine bevorstehende Wirksamkeit. Der Gang der politischen Ereignisse hing übrigens nicht mehr von ihm ab, denn die Parteien standen sich schon seit längerer Zeit,

* Siegwart ist im Jahre 1801 geboren in Lodrino im jetzigen tessinischen Kreis Riviera. Seine Voreltern wanderten schon im siebenzehnten Jahrhundert aus dem Schwarzwald in das Entlibuch ein; sein Großvater zog weiter nach tessinischem Gebiet, wo er eine Glashütte errichtete. Den schon im Kindesalter verwaiseten jungen Siegwart pflegte und schulte der Pfarrer auf Selisberg in Uri von 1808 bis 1818.

wenigstens geistig, schlagfertig gegenüber. Stand er in konfessionellen Dingen auf dem Rechtsboden, so ist hingegen nicht zu läugnen, daß er, in Beziehung auf die politische Entwickelung der Eidgenossenschaft, die staatenbündliche Richtung in einer Schroffheit sich aneignete, die zwar früheren Zeiten wirklich angehört hat, mit der sich aber die Eidgenossenschaft in ihren neueren Zuständen nicht mehr befreunden konnte. Sein Privatleben war musterhaft. Seinen Charakter griffen die Gegner erst von der Zeit hinweg an, da seine und ihre politischen und kirchlichen Tendenzen ganz auseinander gingen; fehlte ihm Etwas, so war es der scharfe Blick in die Zukunft, denn er rechnete auf rasche entsprechende Resultate einer auf fester Handhabung positiven Staats- und Bundesrechts gegründeten Politik, während solche Erfolge meist erst im Laufe ganzer Menschenalter errungen werden können. Einen Theil seiner nächsten Thätigkeit hatten ihm bereits die September-Konferenzen des vorangegangenen Jahres angewiesen.

Wie in den Konferenzen von Luzern selbst, so waren auch in den Behörden und im Volke der bei derselben betheiligten Kantone die Ansichten über die geeignetsten Mittel zur Wahrung katholischer Rechtsame sehr abweichend; die Einen geneigt zu entschiedener Sprache und Handlungsweise, die Andern, schüchtern, nur zu bescheidenerem Vorgehen. Abänderungen im letzteren Sinne kamen da und dort zur Anerkennung, vornehmlich in Zug. Der Landrath von Zug erklärte sich bereit zur Mitwirkung für die Wahrung politischer und konfessioneller Rechte der katholischen Kantone, fügte jedoch bei, daß die in Anwendung zu setzenden Mittel vorzugsweise jene der Ueberzeugung und der Berufung auf das Rechts- und Billigkeitsgefühl der übrigen Eidgenossen sein sollen. In diesem Sinn wurde die Erlassung eines Manifestes gebilliget (15. Januar).

Nunmehr mit ausdrücklichen Instruktionen versehen, versammelten sich die Gesandten der katholischen Stände nochmals zu Luzern vom 24. Januar bis 2. Februar. Die früher von Nidwalden und Zug empfohlene Ansicht war vorherrschend geworden;

Schultheiß Fournier von Freiburg wirkte ebenfalls in diesem Sinn; man war nun einig, alles zu unterlassen, was eine feindselige Stellung beurkundet hätte, oder was die Gegner als „bundeswidrige“ Handlung hätten angreifen mögen. Siegwart entwarf das Manifest, der vorherrschenden Richtung entsprechend; doch blieben Erörterungen und Anträge nicht aus, die Verbindung unter den Anwesenden fester zu schließen, Presse, Polizei, Erziehungswesen, die Angelegenheiten des Wehrstandes gemeinsam zu regeln, um dadurch, wie man glaubte, nach Innen und Außen zu erstarken. Den Verhandlungen wohnte auch Großrath Leu von Luzern bei, jeweilen für durchgreifendere Maßnahmen gestimmt. Der Entwurf des Manifestes erhielt im Laufe Hornungs die Genehmigung aller Konferenzkantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg, und ward alsbald an alle übrigen Stände abgesendet. Hier sein wesentlicher Inhalt: Es sehen sich genannte katholische Kantone verpflichtet, an die übrigen Mitstände mit dem Begehren um treue Handhabung der durch den Art. XII des Bundesvertrages der katholischen Konfession und den kirchlichen Instituten und Gütern derselben ertheilten Gewährleistung zu gelangen. Günstigen Erfolg hoffen sie um so mehr, „als unsere Bestrebungen und Verlangen durch uralte, nie entkräftete Verträge, durch den Bundesvertrag, durch Tagsatzungsbeschlüsse und durch die Grundsätze der Gerechtigkeit und des eidgenössischen Friedens gerechtfertiget, anerkannt und geheiliget sind.“ In jenen ältern Verträgen habe nach blutigen Bürgerkriegen der Grundsatz Anerkennung gefunden, daß jeder Stand den andern bei dem angenommenen Glauben, bei den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten ruhig belassen und die wohlerworbenen kirchlichen Güter und Stiftungen schützen und schirmen solle und wolle; daß keine Konfession sich in die Angelegenheiten der andern mische, gesammte Eidgenossenschaft die Rechte, Freiheiten und Güter beider christlicher Konfessionen zn schützen und zu schirmen habe. Bei Handhabung dieser Verträge habe sich die Eidgenossenschaft wohl befunden „bis zum Jahr, wo fremde Gewalt alle Bande zerriß

und auch die dreizehnörtige Eidgenossenschaft auflöste.“ Dann habe die helvetische Einheit den Abgrund gezeigt, in welchen die Lossagung von den Grundsätzen der Väter das Vaterland stürze. Darum folgte billige Restauration unter der Mediationsakte, mit Anerkennung der korporativen Rechte der Klöster, förmlicher Garantie ihres Bestandes durch den Bundesvertrag von 1815; das Vorgehen Aargau's gegen dieselben habe die Tagsatzung 1841 entschieden mißbilliget, Sühne und Wiederherstellung verlangt; doch vergebens, indem Aargau in Wirklichkeit bei seinem Widerstande beharrte. Daß dortige Versicherungen leere Täuschungen seien, beweise die Art, wie der Großrathsbeschluß vom 29. August 1843 vollzogen werde, da nicht einmal die Noviziatseröffnung gewährt worden. In den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. gleichen Monats können die Stände der Minderheit nichts Abschließliches, noch viel weniger Bundesgemäßes finden; darum haben sie unverweilt Verwahrung eingelegt und bestätigen diese um so mehr, als „die Klöster im Aargau als schuldlose Opfer unerwiesener Anschuldigungen gefallen seien“. Würden aber auch die Verfügungen von genanntem Tage nicht an Unförmlichkeit leiden, und würden zwölf Kantone (also die Mehrheit) zu einer positiven Schlußnahme sich vereiniget haben (was aber nicht der Fall sei): so würden auch dann die katholischen Stände gegen solche Mehrheitsbeschlüsse Einwand erheben; denn die Anerkennung des Grundsatzes, daß eine bloße Tagsatzungsmehrheit befugt wäre, einen Kanton von Erfüllung seiner Bundespflicht zu befreien, würde den Untergang der Eidgenossenschaft herbeiführen; groß seien ohnehin die Gebrechen und Gefahren der Zeit, denn nicht bloß „werden die Lehren, Anstalten und Vorsteher der römisch-katholischen Konfession ungescheut und ungestraft verdreht, beschimpft und verleumdet, sondern sogar die Göttlichkeit des Christenthums hinweggeläugnet.“ Werde Bund, Eid, Eigenthum nicht mehr geachtet, werde von Oben herab selbst das Beispiel solcher Mißachtung gegeben, so sei kaum Rettung zu hoffen. Jene Gefahren und ihre Folgen nun abzuwenden, seien sie, die katholischen Kantone, „fest ent-

schlossen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze unserer Väter, von der Pflicht der Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gebotenen und angerathenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Konfessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen". Eine solche erwarten sie um so eher, als sie sich bewußt seien, alle Pflichten der christlichen Duldung gegen die schweizerischen Protestanten erfüllt zu haben. Am Schluß das Begehren um Instruktion an nächste Tagsatzung: es seien sämmtliche aargauische Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte wieder einzusetzen.

Das Manifest wurde der vorörtlichen Behörde und gesammten Ständen übermacht und in den drei Landessprachen der Schweiz bestmöglich verbreitet. Nur abermalige Berufung auf alte und neue Rechtsame der Katholiken enthaltend, und Ansprüche erneuernd, welche vergeblich schon seit Jahren mit allem Aufwand von geschichtlicher und staatsrechtlicher Begabtheit in den meisten Großen Räthen so wie an der Tagsatzung gestellt und begründet worden waren, konnte der Erfolg des Aktenstückes, dessen Zustandekommen den katholischen Ständen nicht geringe Mühe gekostet, kein bedeutsamer sein. Das Manifest erschien nur als Demonstration, daß die Rechtsansprüche festgehalten und die Väter des Augustbeschlusses von 1843 sich vergebens der Hoffnung hingeben würden, mittelst dessen ihr Schäflein ins Trockne gebracht zu haben. Einem solchen Schritt waren aber die Mehrheitskantone wohl gewachsen. Frühere Besorgnisse vor der Entschiedenheit der katholischen Kantone wichen; Beschlüsse wie die, welche der Große Rath von Tessin gegen Ende des vorangegangenen Jahres gefaßt hatte: es habe der Staatsrath ein wachsames Auge zu halten auf die Bestrebungen der Reaktion, waren überflüssig geworden. Die meisten Kantone legten das Manifest zu den Akten, um erst unmittelbar vor dem Beginn der folgenden Tagsatzung in den neuen Gesandtschaftsinstruktionen ihre Antwort zu geben. Eine Anfrage von Dr. Furrer im Großen

Rath von Zürich, wie die Regierung sich gegen die katholischen Stände zu verhalten gedenke, war mehr gegen die Tendenzen der erstern als gegen diese selbst gerichtet. Eine vernehmliche Antwort gab Aargau: dem Augustbeschluß eine Rechtskraft beilegend, die dieser Kanton am Bundesvertrage selbst nicht hatte anerkennen wollen, schritt derselbe zur Liquidation des Klostervermögens von Muri und Wettingen, wesentlich auf Grundlage dessen, was bereits im Jänner 1841 geschehen. Aus diesem Vermögen wurde dem Kantonalschulgut ein hinreichendes Kapital zur Unterhaltung der Bezirksschule in Muri und zur Ausrichtung von Stipendien an katholische Studirende der Theologie angewiesen; die katholischen Gemeinden sollten für sich eine halbe Million Franken, später, nach Erlöschung der Pensionen, eine zweite erhalten; noch folgten andere Dotationen für kantonale Erziehungs- und Hülfsanstalten; für kirchliche Zwecke am wenigsten. Den aargauischen Fiskus dagegen bedachte der Große Rath am Besten. Da die Klöster früher, zur Zeit ihres Bestandes, zur Ausgleichung der Steuerpflicht, jährlich die runde Summe von Franken 40,000 an die Staatslasten beizutragen hatten, so fand der Große Rath, die Klöster hätten solche auch nach ihrem Tode noch zu bezahlen, und votirte demnach dem Staat ein entsprechendes Kapital (eine Million Franken), und zwar sämmtliche Waldungen sowie die Grundstücke und Oekonomiegebäude, welche unmittelbares Klostergut gewesen, überhin die Kosten der militärischen Okkupation vom Jahr 1841. Die Vertheilung der ersten halben Million an die katholischen Gemeinden fand unverweilt statt. Damit waren aber diese Gemeinden nichts weniger als einverstanden. Noch vorangehend ward eine Petition in Umlauf gesetzt, durch welche das Vermögen der aufgelösten Klöster als Eigenthum der katholischen Konfessionsgenossenschaft erklärt und der Große Rath veranlaßt werden sollte, sich aller Liquidationsmaßnahmen zu enthalten. Professor Schleuniger an der Bezirksschule in Baden war Verfasser dieses „ehrerbietigen Begehrens" der katholischen Gemeinden an den Großen Rath; es gelte Mein und Dein, hieß es darin; entweder solle der Große Rath das gute Recht der katho-

lischen Konfessionsgenossenschaft anerkennen, oder aber gegen diese klagend vor dem zuständigen Richter auftreten. Die Regierung antwortete mit ihrer gewohnten Schlagfertigkeit, ließ den kühnen Verfasser in das Gefängniß abführen, wo er mit aller Rohheit behandelt wurde, machte ihm den kriminellen Prozeß, was die unabhängige schweizerische Presse mit hohem Ernst rügte, und schritt in der Sache selbst auf bereits gemeldete Weise vor. In Bezug auf das Hauptbegehren geschlagen, suchten viele der katholischen Gemeinden wenigstens ihre Ehre zu retten. Sie schickten sich an, die ihnen zugeschiedenen Betreffnisse aus der halben Million abzulehnen, denn in ihren Augen war es Sündengeld. Die Regierung aber machte die Vorsteher verantwortlich für jede Weigerung; die Opposition schrumpfte anfänglich auf zwanzig Gemeinden in den Freiämtler Bezirken zusammen, zuletzt auf eine. Aktiver und passiver Widerstand war also gebrochen; Aargau handelte, die katholischen Kantone schrieben; mit jeder Woche rückte Aargau in seinem Zerstörungswerke vorwärts, während diese sich in ihren erhaltenden Bemühungen stets auf dem gleichen Flecke bewegten; die Partie war eine ungleiche. Die Regierung von Aargau hatte den einzigen Verdruß, daß Schleuniger von den Gerichten gänzlich freigesprochen wurde, dabei aber doch den Vortheil errungen, daß sie den eifrigen Vertheidiger der katholischen Interessen für längere Zeit mundtodt machte.*

Neben dieser ungünstigen Stellung hatten die katholischen Kantone die fortgesetzten Schmähungen einer wüsten radikalen Presse zu ertragen, die nicht nur ihre Politik verurtheilte, sondern sich auch an der katholischen Kirche vergriff; Luzern und die Regierungen der übrigen schwer betroffenen Kantone antworteten mit größtentheils unfruchtbaren Zeitungsverboten; allein nicht solche Verbote konnten helfen, sondern nur die Rechtlichkeit der Regierungen, und was von dieser zu hoffen, wußte man

* S. die ausgezeichnete Schrift: „Professor Schleuniger und die aargauische Regierung". Von Dr. K. Leonz Bruggisser. Zürich 1844. Auch: „Ein freies Wort über Schleuniger's Verhaftung und Einkerkerung; von einem Manne von 1830. Zürich 1844."

längst. Als gefährlicher denn die Zeitungen ward der „schweizerische Bilder-Kalender" gehalten, nach seinem Verfasser kurz der „Disteli-Kalender" genannt. Der Bischof von Basel verbot vermöge kirchlichen Amtes dessen Jahrgang 1844; die Regierungen der Konferenzstände nebst Wallis vollzogen polizeilich. Anderswo wurde der Kalender nur desto berühmter. Eine höhere Hand schlichtete bald den ärgerlichen Handel; sie rief den Disteli aus Olten hinüber in die andere Welt; die Geschichte anerkennt billig sein künstlerisches Talent, wenn sie auch theilweise dessen Anwendung verwerflich finden muß.

In diese Zeit fällt Dr. Karl Schnell's von Burgdorf Wanderung nach Aarau und sein freiwillig in der Aare gesuchter Tod (Kummer über die schlimme Wendung der politischen Dinge in Bern und häusliche Mißverhältnisse führten das traurige Ende dieses Mannes herbei, der so lange der Schrecken der alten Berner Familien gewesen); — die Auswanderung des ehemaligen Hauptes der Züricher Radikalen, des Dr. Friedrich Keller, als Professor nach Halle, der Hinschied des gewesenen Landammanns der Schweiz, Vinzenz Rüttimann in Luzern, des Schultheißen Tscharner von Bern und des Staatsanwalts David Ulrich in Zürich, letzterer einer jener Männer, welche neben Keller am Eingreifendsten alter bürgerlicher Anschauung und Sitte in jener altvorörtlichen Stadt Trotz geboten hatten, endlich die Aufnahme des Deutschen Georg Herwegh in das Bürgerrecht von Basel-Landschaft; die Zeitgenossen kannten ihn als Freund germanischer Revolution und als einen der Dichter, die das Heiligste nicht schonten.

In Luzern eröffneten die Schwestern des Ursulinerordens, die bereitwillig aus Landshut in Bayern entsendet worden, eine höhere Töchtererziehungsanstalt, mit Aussichten auf Anerkennung und Erfolge; im Kanton Aargau bezogen die vor etlichen Jahren im Namen der Humanität höchst inhuman vertriebenen Klosterfrauen ihre Zellen wieder, doch nicht, um ihre Institute in neue Blüthe zu bringen, sondern höchstens, um wie früher, unter der zweideutigen Obhut einer feindselig gesinnten Regierung, ein

bevogtetes Leben zu führen. Die Voraussagungen Vieler, daß die zu Ende Augusts 1843 zugesagte Wiederherstellung dieser Klösterinstitute eine bare Täuschung sein würde, ging buchstäblich in Erfüllung, und die Bedingungen, welche St. Gallen seiner Stimme im August 1843 angehängt, blieben fromme Wünsche, auf welche Aargau so wenig achtete, als auf die vollständigen Rechtsbegehren des Kantons Luzern und seiner konfessionellen Genossen.

Die Verhältnisse zum Ausland bieten wenig erwähnenswerthe Thatsachen. Eine Zeit lang war Gerede, es werde der Herzog von Bordeaux sich in der Schweiz ansiedeln; das französische Ministerium machte aufmerksam auf die Unzulässigkeit eines solchen Gastes; die Angabe erwahrte sich indessen nicht, und die Schweiz wäre ohnehin kaum geneigt gewesen, eine zweite Auflage der Erörterungen zu erleben, welche im Jahre 1838 der verlängerte Aufenthalt des napoleonischen Kronprätendenten herbeigeführt hatte. Den französischen Botschafter, Freiherrn v. Mortier, ersetzte die Regierung durch den Grafen v. Pontois.

Aller Blicke waren auf Luzern gerichtet, welches sich mit Wahrung der aus dem Bundesvertrage hervorgeholten Rechte der schweizerischen Katholiken nicht begnügte, sondern auch auf eigenem Gebiete die Sicherung der religiösen Interessen anstrebte. Daher der dortige fortgesetzte Kampf um die Einführung der Jesuiten. Die vom Großen Rath beschlossenen Erkundigungen über pädagogisches Wesen und Wirken der Väter dieses Ordens hatten inhaltreiche Berichte von vielen Seiten her zusammengebracht; denn sechs Bischöfe und mehrere Regierungen waren angefragt worden. Doch mehr als das viele Papier entschieden die vorgefaßten Meinungen, und das längst gehegte Vorhaben rückte wieder um einen Schritt der Erfüllung näher. Im Regierungsrath herrschte zwar große Meinungsverschiedenheit, im Erziehungsrathe nicht weniger; eine Minderheit dieses letztern enthüllte mit ebenso viel Würde als Gründlichkeit die Schattenseite jenes Vorhabens; fünfundachtzig Priester, unter ihnen sehr angesehene, sprachen sich öffentlich gegen die Berufung des Ordens aus. Allein

die Jesuiten hatten bereits so viel Boden im Lande gewonnen, daß ein Aufgeben derselben kaum mehr zu erwarten war; eines der ihnen zugethanen Blätter rühmte mit Offenheit, daß im Laufe der damaligen Jesuitenmissionen 17,000 Vereinsmitglieder im Kanton Luzern gewonnen worden seien; dabei trieb die politisch-religiöse Tendenz, die nun einmal herrschend geworden, zum Abschluß. Im Regierungsrath war die Zahl der Mitglieder, die jetzt für die Berufung stimmten, bereits auf fünf angewachsen, an ihrer Spitze Schultheiß Siegwart; dagegen nur noch fünf andere; Schultheiß Rudolf Rüttimann gab den Stichentscheid gegen die Berufung. Im Großen Rath konnte Leu auf eine Mehrheit in seinem Sinne zählen. Nach längerem Verschub trat diese Behörde im Februar 1844 in das Wesen der Frage ein. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Regierungsrathes wurde die allgemeine Reorganisation der höhern Lehranstalten, Gymnasium und Lyceum, im Grundsatze beschlossen; in der Ausführung aber ging der Große Rath andere Pfade als die Regierung vorgeschlagen. Auf Antrag von Schultheiß Siegwart wurde die Frage getrennt, die erwähnte Reorganisation für einmal auf das Gymnasium und die philosophische Abtheilung des Lyceums beschränkt; so entstand ein Gesetz, vermöge welchem alle Professoren dieser Abtheilungen neu gewählt und einer Amtsdauer von vier Jahren unterstellt werden sollen, mit der näheren Bestimmung, daß die wesentlichen Lehrstühle mit Männern geistlichen Standes zu bestellen seien. Hiedurch gedachte man Uebelstände, deren sich im Laufe der vorangegangenen Jahre manche gezeigt, gründlich zu heben. Für die theologische Lehranstalt dagegen und ein zu gründendes Priesterseminar wurde, ebenfalls auf Antrag von Siegwart, ein Beschluß gefaßt, welcher der thatsächlichen Uebergabe derselben an den Jesuitenorden nahezu gleichkam: es wurden nämlich der Regierungsrath und der Erziehungsrath beauftragt, unter Zustimmung des Bischofs von Basel, mit den Obern des Ordens wegen solcher Uebergabe, unter Vorbehalt der Ratifikation, in Unterhandlung zu treten (24. Februar), unter beigesetzter Bedingung, daß sich die Jesuiten der verfassungs-

mäßigen Aufsicht der Staatsgewalten über ihr pädagogisches Wirken zu unterwerfen hätten.

Fragliche Unterwerfung hat eine große Rolle gespielt; die ganze Opposition gründete darauf ihren Kampf; Staatsschreiber Meyer insbesondere, der in diesen Tagen Beweise hohen staatsmännischen Geistes ablegte, wollte jedes Eintreten an die Bedingung knüpfen, daß die Jesuiten vorangehend die Anerkennung der bezüglichen Vorschriften der Verfassung zusicherten, konnte damit aber nicht durchdringen. Es sollten die Geschicke erfüllt werden!

Der Stoff zu noch mehrerer Aufregung in der Schweiz war nun gegeben; die Besorgnisse der Protestanten wuchsen von Monat zu Monat mehr an; selbst Staatsmänner von klarem Sinn und tolerantem Gemüthe wurden irre an der Zeit und konnten sich mit deren seltsamen Wendungen nicht befreunden. In Genf nahm Altsyndic Rigaud bei Berathung eines Gesetzes über die Fremdenpolizei Anlaß über weitgreifenden Fremdeneinfluß zu klagen; unter Fremden verstand der treffliche Mann die sich in der alten protestantischen Stadt Genf zusehends mehrenden Katholiken, und mit bitterer Ironie erinnerte er, daß bei Beerdigung des katholischen Pfarrers Vuarin 160 katholische Priester, Bischöfe und Kapuziner an der Spitze des Zuges einhergeschritten seien. Er sah bereits in Wirklichkeit die katholische Propaganda mit Macht auf das reformirte Rom eindringen. Andere Zeiger der Zeit verkündeten das Entstehen einer „protestantischen Union“ in demselben Genf.

Inmitten dieser großen Bewegung der Geister sind Vorgänge anderen Belanges kaum des Erwähnens werth. Der Vorort Luzern hatte sich viel mit einer zahlreichen eidgenössischen Kommission zu befassen, welche den Kantonen und der Tagsatzung zuverlässige Normen für die beste Pflege der schweizerischen Handelsinteressen an die Hand geben sollte. Hebung der Industrie durch Schutzzölle, und hinwieder das Fortbestehen bisherigen Freihandelssystems, standen noch immer im Kampf einander gegenüber, und nur über einen Punkt waltete keine Meinungsver-

schiedenheit, darüber nämlich, daß die inneren Zölle jeder Art noch immer sehr hemmend auf den Verkehr nach Innen und Außen einwirkten. Ausgezeichnete Fachmänner waren in die Kommission berufen worden; Schultheiß Neuhaus von Bern sollte sie präsidiren. Da ergab sich ein Etikettenstreit zwischen ihm und dem Vorort Luzern, die sich ohnehin gegenseitig gründlich haßten; Neuhaus, je länger je reizbarer, erschien nicht; der Vorort übertrug hierauf die Leitung der Kommission dem eidgenössischen Zollrevisor (Altlandammann) Sidler; den Freund Neuhaus als verletzt erachtend, blieben nun Munzinger und Frei-Herosee ebenfalls aus, worauf der Vorort sie durch weniger befangene Männer aus andern Kantonen ersetzte. Diese scheinbaren oder wirklichen Kleinlichkeiten sind immerhin groß genug, um klar zu machen, wie tief die politischen Zerwürfnisse in alle Landesangelegenheiten eingriffen. Die Sache anlangend, entschied sich die Kommission nach gründlicher Berathung in ihrer Mehrheit, an dem Statusquo bisheriger Handelsfreiheit festzuhalten und auf keinerlei Weise hemmend in den bestehenden freien Verkehr einzugreifen, während die Minderheit ein zentrales Zollsystem schaffen, die Zölle an die Grenzen verlegen, dadurch auch gewissermaßen Schutzzölle errichten wollte. Der Vorort, einseitiges Streben nach industrieller Entwickelung wahrnehmend, hatte nicht überflüssig gefunden, der Kommission ernste Räthe zu ertheilen. Nachdem er nämlich das Ueberfluthen einer materiellen, im Industrialismus insbesondere sich kundgebenden Richtung über die geistigen und sittlichen Bestrebungen als eine Kalamität der Gegenwart bezeichnet und möglichste Wahrung der geistigen und moralischen Elemente, auf welchen das öffentliche Leben beruhen solle, dringend empfohlen hatte, warnte er (Vorort) in umständlicher Begründung vor den Schutzzöllen, welche die Vertreter der Fabrikindustrie forderten, und empfahl, ihren Ansprüchen keine größere Bedeutung beizumessen als dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Weinbau und als dem eigentlichen Handelsstand. Die Behandlung des Gutachtens blieb Aufgabe der spätern Tagsatzungen.

Während im Innern der Schweiz bereits hohe Gährung

herrschte, entwickelte sich im Kanton Wallis eine gefahrdrohende Krisis. Die vorörtliche Mahnung an den Staatsrath zu Handhabung der verfassungsmäßigen Ordnung blieb fruchtlos, die Lage des Landes vom Herbst 1843 bis Frühjahr 1844 ungefähr dieselbe. Schon im Laufe Februars besorgte der Staatsrath, gesprengt oder ins Oberwallis zurückgedrängt zu werden. Die Exzesse wiederholten sich; ihr Schauplatz war bei Beginn des eben genannten Jahres theilweise schon in das Mittelwallis verlegt, der Zehnen Gondis (Conthey) und namentlich die Gemeinde Ardon zu selbem auserkoren worden. Der Staatsrath schritt nun allernächst wieder mit der obrigkeitlichen Feder ein: durch Proklamation vom 27. März forderte er jede Gemeinde auf, im eigenen Gebiet die Ordnung aufrecht zu erhalten, bedrohte die nachlässigen oder widerspännigen Gemeinden mit militärischer Besetzung oder andern Zwangsmaßnahmen, alle mit Verantwortlichkeit für weitere Störung der öffentlichen Ruhe. Einzelne Gemeinden schickten die Proklamation zurück, andere, insbesondere viele Gemeinden des Unterwallis, erfreuten die Regierung mit Ergebenheisadressen. Letztere konnten nicht helfen; der Bogen war bereits zu stark gespannt, die Partei der Anarchisten fühlte sich stärker in ihrem Unrecht, als die schwache Regierung in ihrem Recht.

Anfangs Mai begingen erstere neue Gewaltthaten in St. Moriz und Umgegend. In Folge von Händeln zwischen Alt- und Jungschweizern wurde in Verossaz Großrath Voeffrey von einer Bande der letzteren aus der Mitte des Gemeinderathes fortgeschleppt und auf eine entehrende Weise mißhandelt *, und da aus gleicher Veranlassung ein Jungschweizer verhaftet worden, drang eine Bande derselben in St. Moriz zur Nachtzeit in das Haus des Präsidenten de la Pierre, zugleich Wohnung des Gerichtspräsidenten, beschimpfte und mißhandelte beide; nicht befrie-

* Die Bande schleppte ihn auf den Felsen oberhalb St. Moriz und ließ ihm, mit dem Gesicht gegen die Erde gelegt, dreizehn Stockstreiche aufmessen. Aus dem Strafurtheil über den Anführer Ludwig Martin.

diget hiemit, befreite sie mit Anwendung von Gewalt jenen Gefangenen.

Vorangehend hatte sich in Martinach ein radikales Komite organisirt und durch Proklama Widerstand gegen jegliche reaktionäre Versuche verkündet (25. April).

Auf die Kunde von jenen Gewaltthaten und in Uebereinstimmung mit seinem Erlaß vom 27. März, beschloß der Staatsrath (7. Mai), St. Moriz, Verossaz und Massongex militärisch besetzen zu lassen, ein Reservekorps nach Sitten zu verlegen und den Großen Rath auf den 14. Mai einzuberufen. Gleichzeitig wendete er sich an den Vorort um eidgenössische Intervention, doch in dem beschränkten Sinn, daß die aufzubietenden Truppen vor der Hand nur auf das Piquet gestellt werden sollten. Das Begehren wurde am folgenden Tag erneuert, worauf der Vorort, obwohl voraussehend, daß eine eidgenössische Intervention mehr zu Gunsten der revolutionären Partei als ihrer Gegner ausfallen dürfte *, wirklich einige Truppen aus den Kantonen Waadt, Freiburg, Bern, Obwalden und Luzern zu den Waffen rief und den eidgenössischen Obersten Johann Ulrich v. Salis aus Graubünden zu deren Kommandanten bestellte; gleichfalls beschloß er, den Landammann Schmid von Uri und Bürgermeister Burckhardt von Basel als eidgenössische Kommissarien zu entsenden; Burckhardt lehnte ab, nach ihm Blösch von Bern ebenfalls, so daß sich vor der Hand Landammann Schmid allein in Bewegung setzen mußte. Kaum hatten der Staatsrath und der Vorort gesprochen und gehandelt, trat das Martinacher Komite (12. Mai) zum zweiten Mal mit der Haltung und dem Ton einer Gegenregierung auf, mahnte die Seinigen zur Wachsamkeit und zur Entschlossenheit gegen die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen und bezeichnete diese als Meineid und Verrath. Durch diesen Akt war der Aufruhr, wenn auch unter phrasenreicher Umschreibung, erklärt, und es konnte nur noch in Frage kommen, auf wessen Seite die Kraft mit dem Erfolg sich einigen werde. In der übri-

* „Eidgenössische Monatsschrift 1846", Seite 357.

gen Schweiz wurde die Gesammtheit dieser Ereignisse mit unnennbarer Aufregung vernommen, in der westlichen zumal, wo sofort besonders die Kantone Bern und Waadt Partei für das Martinacher Komite und seine Zwecke nahmen. Wir erzählen zuerst den Fortgang der Dinge im Kreise der Walliser Behörden.

Sehr zahlreich versammelte sich der Große Rath, in seiner Mitte auch jene Männer, welche zugleich Mitglieder des Martinacher Komite's waren. Die Handlungen des Staatsrathes wurden gebilliget; dieser selbst hoffte inzwischen die Unordnung zu bändigen ohne wirkliche Besetzung von St. Moriz, trug jedoch auf ein Dekret an, welches die außerhalb der Staatsgewalten militärisch organisirten und bewaffneten Gesellschaften im Kanton verbiete. Zwischenhinein ward eine Kommission niedergesetzt; aber auch die Klubbs versammelten sich. Neununddreißig Mitglieder verlangten mit eigenhändiger Unterzeichnung: 1. daß dem Staatsrath eine Regierungskommission von 5 Mitgliedern beigegeben; 2. ein Oberkommandant der Truppen, welche man aufzubieten in den Fall kommen könnte, durch den Großen Rath ernannt; 3. daß der Regierungsgewalt unbedingte Vollmacht ertheilt werde, die ihr zur Wiederherstellung der Ruhe, zur sichern Ausübung der Gerechtigkeit und zur Schadloshaltung der Beschädigten geeignet erscheinenden Maßregeln zu ergreifen; 4. daß das Dekret über Verbot von Gesellschaften sich auf alle diejenigen Vereine ausdehne, welche durch den Großen Rath nicht gebilliget seien. Die Kommission pflichtete diesen Begehren bei. Die Berathung war stürmisch; ein Theil der Mitglieder, größtentheils aus den Zehnen Monthey und Martinach, verließ die Versammluug, in deren Mehrheit sie nur die organisirte Gegenpartei erblickten. Der Große Rath beschloß die angetragene Kommission, wenn auch nur von drei Mitgliedern, mit unbedingter Vollmacht zur Vermehrung der Zahl der für die Handhabung des Friedens erforderlichen Truppen, und die Ernennung eines Oberkommandanten der Landwehr. Die Wahl des letztern fiel auf Wilhelm von Kalbermatten, zugleich das erste Mitglied jener Kommission. In außeramtliche Sprache übersetzt, war dieß gleichbedeutend mit

dem Ausspruch: Die herrschende Mehrheit bietet das gesammte ihr treue Volk, das ohnehin schon zum Aufbruch bereit stand, gegen jeglichen Widerstand der Anarchisten auf und überträgt dem genannten Offizier die militärische Vollstreckung der Exekution; ein regelmäßiges Aufgebot der Milizen wäre mit der Lage nicht mehr verträglich gewesen.* Am 17. spät Abends, eine Stunde nach Erlaß des Großrathsbeschlusses, forderte das Martinacher Komite in einem Proklam aus Sitten die Seinigen zur Ergreifung der Waffen auf: „für die Vertheidigung unserer Freiheiten.“ Moriz Barman unterzeichnete als Präsident. Darauf verließen die Komitemitglieder und die Häupter der jungen Schweiz die Stadt. Am 18. beschloß der Große Rath, in Widerspruch mit dem frühern milden Antrag des Staatsrathes, es sei der Zehnen St. Moriz militärisch zu besetzen. Von nun an standen sich Wilhelm v. Kalbermatten und Moriz Barman als Heerführer gegenüber; der Krieg begann. Kalbermatten besetzte am 18. mit seinen Truppen die Hauptstadt des Kantons. Bis in die Nacht vom 19. standen sie schon 3000 Mann stark in Stadt und Umgegend. Außerhalb der Stadt lagen die Vorposten der Jungschweizer. Am 19. früh stattete der Große Rath den Oberkommandanten v. Kalbermatten mit allen Befugnissen militärischer Diktatur aus; Sitten wurde in Belagerungszustand erklärt; die junge Schweiz machte einen fruchtlosen Angriff auf Savièse und den rechten Flügel der Regierungstruppen, zog sich dann nach Ardon zurück und verschanzte sich dort. Regelrecht griff am 20. Kalbermatten die Position an und zwang die Gegner nach kurzem Kampfe zum Rückzug über die Brücke von Riddes, die sie zu ihrer Deckung sofort in Brand steckten, und weiter abwärts nach Martinach. Der entscheidende Tag war der 21. Mai. Während der erzählten Ereignisse in Ober- und Mittelwallis trafen die verbündeten Altschweizer in Unterwallis Anstalt, der feindlichen Hauptkolonne den Rückzug abzuschneiden. Schon am 18. besetzten sie La Balma, einen

* Daher das Aufgebot an alle organisirten Korps von Freiwilligen erging (so lautete das Zirkular an die Gemeinderäthe der östlichen Zehnen, vom 17. Mai).

Weiler zwischen Evionnaz und Miéville, unterhalb Martinach; eine kleinere gegnerische Kolonne, von Joseph Torrent angeführt, der sich an das bereits früher aufwärts marschirte Korps von Joris anschließen wollte, ließen sie nach etwelchem Kugelwechsel passiren und maskirten ihre Stärke, um desto sicherer den bezeichneten Zweck zu erreichen. Bis zum 20. waren die Altschweizer zu einer Division von 350 Mann angewachsen, die sich aller günstigen Posten, insbesondere der Brücke über den Trient, bemächtigte, um allda den Hauptschlag zu führen. Noch am 20. Abends traten Barman und Joris mit ihren vereinten Korps von 900 Mann ihren Rückzug von der Brücke zu Riddes nach Martinach an und gedachten ihn bis St. Moriz fortzusetzen. Am 21. Mai früh mit Tagesanbruch griffen sie die Altschweizer an, um den Marsch über die Brücke nach St. Moriz zu erzwingen; ein mörderisches Gefecht entspann sich, beide Theile fochten mit Muth und Ausdauer, zuerst bei der Brücke, dann unterhalb derselben, nachdem ein Theil der Jungschweizer den Trient mittelst Fuhrten durchwatet hatte; hier fiel neben andern Offizieren auf Seite der Jungschweizer der Oberstlieutenant de Nucé. Schon Morgens 6 Uhr war das ernsthafte Gefecht beendiget. Nach Angabe der Sieger verloren die Jungschweizer an Todten 54 Mann, dann 58 Gefangene, beide Theile zusammen 22 Verwundete. Moriz Barman und Joris erhielten selbst von ihren Gegnern das Zeugniß der Tapferkeit. Am Tage zuvor hatte man sich nicht bloß in Ardon, sondern auch unterhalb im Thale Entremont geschlagen, da die aus diesem Thal ausbrechenden Altschweizer vereinzelten Widerstand von Jungschweizern fanden. Es setzte auch hier Todte und Verwundete ab. Während dem entscheidenden Kampf am Trient stand das Hauptheer von Kalbermatten noch bei Riddes; erst am 21. Abends war hier eine provisorische Brücke erbaut und konnte die Rhone passirt werden. In der folgenden Nacht ward Martinach besetzt; am 23. rückten die siegenden Landwehrtruppeu in St. Moriz und Monthey ein, aller Widerstand hatte aufgehört; die revolutionäre Gewalt war vernichtet; die Führer, die sie geübt, hatten flüchtig das Land verlassen.

Die Führer der Aufständischen haben wir genannt. Außer dem Oberbefehlshaber der Landwehr oder der Regierungstruppen sind zu nennen als zweiter Chef derselben der Oberstlieutenant Taffiner aus Reckingen, Adrian v. Courten als Chef des Generalstabs; de Werra kommandirte die rechte, Major v. Roten die linke Flügelkolonne. Oberst de Preux stand mit Elias v. Courten und Cathrin im Zentrum unmittelbar unter Kalbermatten. Die Artillerie kommandirte Lieutenant Wolf aus Sitten. Die selbstständig aufgestellte Division am Trient befehligte ein fünfundsechszigjähriger in französischen Diensten ergrauter Offizier mit dem Feuer eines Jünglings. Mit dem starken Zuzug, den Taffiner aus dem obersten Wallis heruntergebracht, war Kalbermatten's Heer bei 8000 Mann stark geworden. Der Vater war mit dem Sohn ausgezogen und in mehr als einem Zehnen mochte der Großvater auch den Enkel mitgenommen haben. Die ganze Masse war bewaffnet, die einen mit Schießgewehren, beinahe die Hälfte mit Stutzern. Außerdem führten sie 200 Doppelhacken oder Musketen mit sich, welche wegen ihrer Schwere von zwei Schützen abwechselnd getragen und bedient wurden. Munition war hinreichend vorhanden, Verpflegung und Sanitätsdienst wohl geordnet. Freunde und Gegner dieses improvisirten Volksheeres, das aus den entlegensten Thälern vom Fuße der Furka, der Gemmi und des Monterosa, aus Haupt- und Nebenthälern des Wallis, einhergestürmt war, anerkannten, daß es musterhafte Mannszucht gehalten habe; der Stadtrath von Sitten sprach solches urkundlich aus (28. Mai); Kalbermatten erntete für sich den Ruf eines ausgezeichneten Offiziers, der einen trefflichen Kriegsplan nicht nur zu entwerfen, sondern auch auszuführen gewußt hat. Das ihm gegenüberstehende Heer der Jungschweizer wurde amtlich im Ganzen auf 1200 bis 1500 Mann angeschlagen. Es werden ihm einige Brandstiftungen zur Last gelegt, die durch militärische Gründe nicht gerechtfertigt werden konnten.

Während der Krieg in Wallis wüthete, fletschte diplomatischer Hader in der übrigen Schweiz die Zähne. Für Waadt war Unterwallis nach den Ereignissen von 1839 und 1840 soviel als

eine gewonnene Provinz. Treu und ängstlich hütete Druey seinen Pflegling. Im Laufe der Zeit drohte er ihm zu entschlüpfen. Die von Wallis begehrte, vom Vorort Luzern dargebotene bewaffnete Intervention verhieß der Regierung und den Gegnern der Jungschweiz, letztere Eines mit der radikalen Partei in Wallis, günstig zu sein. Kaum hatte Waadt den Befehl zum Aufgebot erhalten, bestritt es dem Vorort die daherige Kompetenz und verweigerte die Stellung der Truppen unter vorörtlichen Befehl. Um so massenhafter bot es seine Truppen doch auf, mit der kaum verhehlten Absicht, sie unter Umständen nach eigenem Ermessen und im Interesse der eigenen kantonalen Politik im Kanton Wallis oder wenigstens an dessen Grenzen zu verwenden. Dabei blieben Waadt und seine Freunde nicht stehen. Unmittelbar nach dem ablehnenden Beschluß des Großen Rathes von Waadt, am folgenden Morgen nämlich, beschloß die Regierung von Bern dasselbe, indem sie für die nach dem Wallis aufgebotenen Truppen von Luzern und Obwalden die Bewilligung zum Durchmarsch ablehnte, gleichzeitig aber mehrere eigene Bataillone auf das Piket stellte, Alles in unverkennbarem, wenn auch geheimem Einverständniß mit Waadt. Zu der obrigkeitlichen Unbotmäßigkeit gesellte sich jene der Privaten; die Waadtländer Bevölkerung, durch ihre politischen Sympathien, wie nicht minder durch emsig verbreitete Gerüchte von den Greuelthaten getrieben, mit denen die „liberalen" Freunde in Unterwallis bedroht sein sollten, hielt sich zur bewaffneten Einmischung auf eigene Faust berechtigt. Am 20. Mai, also unverweilt nach Empfang der Berichte vom Anmarsch des Kalbermatten'schen Heeres nach dem Unterwallis, zogen 3 bis 400 Freiwillige aus dem Kanton Waadt unter Gebietsverletzung über die Rhonebrücke in St. Moriz ein und lagerten sich dort auf einer Wiese, die Gelegenheit zur Theilnahme am Kampfe abwartend; erst die Kunde von der Niederlage ihrer Freunde am Trient trieb sie zurück auf den heimathlichen Boden. Die Theilnahme auch von Fremden, deutschen und italienischen Revolutionären, an jenem Zuge der Waadtländer, wird vielfach behauptet; zum Beweise liegen jedoch keine genügenden Thatsachen vor.

In schwieriger Stellung befanden sich das eidgenössische Kommissariat und der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, die nicht zu vereinigen waren. Landammann Schmid blieb in Freiburg, bis er am 20. Mai ausdrücklichen vorörtlichen Befehl zur Weiterreise in den Kanton Wallis erhielt. Mittlerweile hatte der Vorort, um klar auszumitteln, ob die von Bern und Waadt bestrittene Intervention wirklich nöthig oder nicht, den Staatsschreiber Meyer abermals als „Berichterstatter" nach dem Wallis entsendet, mit Vollmacht, unter Umständen neben Schmid als zweiter eidgenössischer Kommissär daselbst aufzutreten, eine Doppelstellung, die alle Betheiligten in Verlegenheit setzte. Meyer traf am 15. in Sitten ein, wo der Staatsrath selbst nicht wollte, daß er in der Eigenschaft eines Kommissärs auftrete, denn der Staatsrath hatte unterdessen gelernt, daß es nützlicher sein dürfte, sich der eidgenössischen Intervention nicht ohne äußerste Noth zu bedienen. Ueberhaupt hatte er die Dazwischenkunft eidgenössischer Kommissarien nie verlangt und in amtlichen Aktenstücken erklärte er jede gegentheilige Behauptung als unwahr. So blieb Meyer für einmal bloßer Berichterstatter; die radikale Partei aber gefiel sich, ihm wesentlichen Einfluß auf die gegnerischen Führer behufs des allgemeinen Aufgebotes zuzuschreiben, wobei sie vergaß, daß die waltende Aufregung auch ohne solchen Lenker bereits den höchsten Grad erreicht hatte, das Oberwallis insbesondere darüberhin von der Begierde getrieben sein mußte, für die Niederlage von 1840 sich glänzende Genugthuung zu holen. Mittlerweile befahl der Vorort (19. Mai) dem Kommissär Schmid den Eintritt in den Kanton, dem Staatsschreiber Meyer den Anschluß in gleicher Stellung; diesen Auftrag erhielt Meyer aber erst nach der Vernichtung der Jungschweiz am Trient, und ebenfalls erst nachher gab der Staatsrath die Erklärung, daß es ihm nunmehr genehm sei, das Kommissariat zu empfangen. Das letztere trat am 23. Mai in St. Moriz auf, hatte jedoch für seine Wirksamkeit nur noch eine Nachlese. Die Kommissarien verwendeten ihren Einfluß, an den Grenzen von Wallis und Waadt jeden möglichen Konflikt zwischen den dieß- und jenseits

zahlreich angehäuften beidseitigen Truppen zu verhindern, erließen Befehl an den Oberkommandanten Oberst v. Salis, die mittlerweile durch den Vorort in wirklichen Dienst berufenen eidgenössischen Truppen zu entlassen, und empfahlen dem Staatsrath von Waadt, die von ihm selbst aufgebotenen Korps an der Walliser Grenze zu vermindern, die zahlreichen Walliser Flüchtlinge von denselben zu entfernen. Am 24. Mai in Sitten angekommen, setzten sie daselbst dieselben Bemühungen fort. Am 4. Juni waren die Waadtländer Truppen gänzlich entlassen; schon vorangehend hatte die Walliser Landwehr ihren Rückzug angetreten mit einziger Ausnahme von sechs Milizkompagnieen, welche die Zehnen St. Moriz und Monthey besetzt hielten; die Kommissarien und der eidgenössische Oberkommandant verließen den Kanton am 11. Juni. Wallis hatte sich selbst geholfen, gewiß besser als es seine besten Freunde in Luzern vermocht hätten.

Auch nach dem Aufbruch des Volksheeres von Sitten abwärts blieb der Große Rath, in seiner Mehrheit gesetzlich versammelt, in ununterbrochener Thätigkeit; er erklärte Alle, welche absichtlich die Waffen gegen die Regierung ergriffen oder dazu aufgefordert hatten, als Rebellen, befahl die Verhaftung ihrer Führer und Truppenkommandanten, verwies die mit den Waffen in der Hand Ergriffenen vor ein Kriegsgericht und verordnete allgemeine Entwaffnung der Theilnehmer am Aufruhr. Den Gemeinden Martinach, Fully, Saillon, Leytron, Saxon, Riddes, St. Moriz, Collonges, Massongex und der Ebene von Monthey legte er eine Steuer von 14000 Franken auf. Ein paar Tage nachher wurden einzelne dieser strengen Verfügungen gemildert, das Kriegsgericht fiel weg, dagegen wurde ein besonderes Zentralgericht zur Beurtheilung der Preß- und politischen Delikte aufgestellt, dessen Urtheile an das verfassungsmäßige Appellationsgericht des Kantons gezogen werden konnten. Die längst zu Tage getretene Rathlosigkeit und Unzulänglichkeit der ordentlichen Zehnengerichte hatte diese Maßregel hervorgerufen. Jenes Spezialgericht wurde Gegenstand vielfacher Anfechtung, konnte zwar aus den Umständen entschuldiget, aus dem formellen Standpunkte der Ver-

fassung jedoch nie vollends gerechtfertiget werden.* Ein weiteres Dekret vom 30. Mai bezeichnete näher die Kategorien der bei dem Aufstande Betheiligten, gegen welche die gerichtliche Verfolgung in Anwendung kommen solle; einbegriffen wurden nun auch die Mitglieder des Kantonalkomite's der Jungen Schweiz und jene des Martinacher Komite's, von welchen die Proklamation vom 12. Mai ausgegangen. Der Große Rath verfügte im Fernern die Unterdrückung des „Alpenecho", das so lange zum Aufstande geblasen, die Aufstellung einer mobilen Kolonne von 1 bis 200 Mann zur gänzlichen Säuberung des Gebietes, die Auflösung „der bewaffneten Gesellschaft der jungen Schweiz", und erließ ein allgemeines Verbot von politischen Gesellschaften, die zu ihrem Verband nicht vom Großen Rath ermächtiget würden.** Endlich verordnete er die Revision der Verfassung und schloß am 5. Juni seine denkwürdige Versammlung.

Den Charakter des nun beendigten Kampfes bezeichneten die eidgenössischen Kommissarien mit folgenden Worten: „Der ganze Verlauf der Mai-Ereignisse hat den augenscheinlichsten Beweis geliefert, daß keineswegs zwei verschiedene Landestheile des Kantons Wallis mit einander im Kampfe standen, sondern die ungeheure Mehrzahl der Landesbevölkerung gegen eine störrische, aufrührerische Faktion. Wirklich wurde auch der Hauptschlag zur Vernichtung der Aufrührer von der bewaffneten Mannschaft des Unterwallis selbst geführt, und am Orte selbst, wo die Ruhestörung ihren Ursprung hatte, wo sie zum Aufruhr heranwuchs, wurde sie auch vernichtet." In ähnlichem Sinn sprach sich ein unparteiisches Waadtländer Blatt aus; „der letzte Kampf hat es bewiesen: fünf Sechstheile des Wallis vielleicht haben sich gegen einen Sechstheil erhoben. Auf der einen Seite fand sich ganz Oberwallis, alle Seitenthäler des Unterwallis und selbst einige Dörfer der Ebene, auf der andern Seite die junge Schweiz, der

* Es ist aber vom Volk mit 19,003 gegen 584 Stimmen angenommen worden.

** Vom Volk angenommen mit 18,034 gegen 1042 Stimmen.

Radikalismus, mit Gewalt einige Liberale guten Schlages mit sich fortschleppend, die nicht in den entgegengesetzten Reihen erscheinen, noch eine neutrale Stellung, die man als Feigheit angesehen hätte, einnehmen konnten. Das Zahlenverhältniß beider Parteien und die Zusammensetzung der siegreichen Partei zeigen allen, welche nicht halsstarrig die Augen verschließen wollen, daß der Kampf nicht zwischen Ober- und Unterwallis, und auch nicht zwischen der retrograden und der eigentlich liberalen Sache geführt wurde, sondern vielmehr zwischen der jungen Schweiz und Allem, was von ihr angegriffen war, zwischen dem wilden irreligiösen Radikalismus und Allem, was ihn verabscheut, zwischen einer durch ihre Exzesse unmächtigen Minderheit und der durch priesterliche Macht geleiteten Volksmeinung."

Anders dachte die radikale Partei in der Schweiz, mit ihr einige Regierungen, welche vornämlich ihren Einflüssen zugänglich waren oder aus andern Gründen durch den Ausgang das Ziel ihrer heißesten Wünsche verloren sahen. Vorort und Kommissarien sollten zur Rede gestellt, durch eine neue eidgenössische Intervention sollte der nun gewordene neue Zustand in Wallis wieder gestürzt werden. Waadt hatte schon am 20. Mai die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung begehrt, damals um dem möglichen Einflusse des Vorortes und seiner Kommissarien auf die Angelegenheiten von Wallis einen Damm entgegenzustellen; auch nachdem die Thatsachen entschieden hatten, nachdem es durch Sendungen des Postdirektors Noblet und des Staatsraths Ruchet in jenen Kanton sich leicht hätte über den wahren Sachverhalt erbauen können, und obwohl der Vorort schon mit Rücksicht auf die Nähe der ordentlichen Tagsatzung vom Begehren abgemahnt hatte, beharrte der Staatsrath gleichwohl auf der Einberufung. Ueberboten wurde die Waadtländer Hitzköpfigkeit durch die Partei-Leidenschaftlichkeit von Aargau. Hier überschritt der Zorn über das Geschehene, Kind der Furcht wegen der eigenen mit so vielen Blößen behafteten Stellung, alle Schranken: Der Große Rath beschloß ebenfalls, mit starker Mehrheit, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu begehren, instruirte

und wählte an solche seine Gesandtschaft: sie sollte den ernstesten Tadel gegen Vorort und Kommissarien aussprechen, auf Absendung neuer „unparteiischer“ Kommissarien nnd Untersuchung der Lage der Dinge abstellen, dann mitwirken, daß jede Verfolgung wegen der stattgehabten Ereignisse von Rechtswegen niedergeschlagen, und durch Rekonstituirung „ein allseitig schützender neuer Rechtszustand“ herbeigeführt werde. Er beschloß sonach eine viel weiter greifende Einmischung gegenüber von Wallis, als je gegen Aargau von irgendwem in Antrag gebracht, durch Aargau selbst beharrlich abgelehnt worden war. Nach Ansicht Aargau's sollte der Bund der geschlagenen Partei wieder auf die Beine helfen. Die Angst über gefährdete eigene Macht war für Vieles mit im Spiel. Im Laufe einer höchst leidenschaftlichen Diskussion wiesen Wieland und Waller auf einen zürcherischen Staatsmann hin, welcher der aargauischen Regierung schon längst den Untergang voraus verkündet habe. Waller aber ermannte sich mit dem Ausruf: „Bluntschli, Bluntschli! wahrlich, wahrlich ich sage dir: eher wird Zürich als Aargau in Trümmer fallen.“ Oberrichter Lützelschwab und Meienberg hatten vergebens der Politik der aargauischen Großrathsmehrheit eine ehrenwerthe Opposition gegenübergestellt. An Waadt und Aargau, welche die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung begehrten, schlossen sich zum gleichen Zwecke Glarus, Schaffhausen und Tessin nebst Basel-Landschaft an. So war das Begehren von fünf Kantonen vorhanden, der Vorort mußte entsprechen und berief die Tagsatzung auf den 25. Juni.

Sie erschien vollzählig in der Bundesstadt Luzern, aus den Gesandten bestehend, die zugleich für diese außerordentliche, wie für die spätere ordentliche Tagsatzung gewählt worden, an ihrer Spitze Schultheiß Siegwart. In der Eröffnungsrede verwies er auf die bereits wiederhergestellte Ruhe im Kanton Wallis und auf die Mäßigung, welche die dortige Regierung bisher bewährt habe. Er erklärte die Behauptung, daß in dem letzten Kampfe der Geist der Freiheit und des Fortschrittes eine Niederlage erlitten habe, als ungegründet, da sich die große Mehrheit — auch

solche, die vor wenigen Jahren für die Rechtsgleichheit gekämpft — gegen eine zügellose Minderheit erhoben habe. Er schilderte hierauf die Ereignisse seit 1840, sowie das Treiben einer Partei, welche sich gegen alle Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung, gegen Sicherheit der Personen und des Eigenthums drohend aufgelehnt, und für welche es eine Wohlthat gewesen wäre, hätte man sie gleich bei der ersten Ungesetzlichkeit in die Schranken zurückgewiesen. Der Präsident der Tagsatzung schloß mit einer Ermahnung an sämmtliche Stände, Ordnung und Gesetz zu handhaben und das Land laut Bundesvertrag, Sitten und Gewohnheiten des Volkes zu regieren, endlich mit ernster Klage über das geringe Zusammenwirken der Kantone zu Erhaltung der Ordnung. Sofort beantragte Baselland: die anwesende Gesandtschaft von Wallis von der Theilnahme an den Verhandlungen auszuschließen, bis erwiesen, daß die Rechtssicherheit daselbst hergestellt und die Verfassung in ungestörte Wirksamkeit wieder eingetreten sei. Nur Aargau pflichtete bei; beinahe einhellig verwarf die Tagsatzung den Antrag. Der weitere Erfolg entsprach diesem Anfang. Die klagenden Kantone waren schon vor dem Zusammentritt der Tagsatzung geschlagen, insbesondere gründlich wiederlegt durch eine ausführliche Denkschrift des Vorortes vom 5. Juni über bisherige eidgenössische Praxis bei inneren Unruhen und über die seit 1815 stattgefundene Bethätigung der Vororte in Anordnung von eidgenössischen Interventionen und deren Durchführung. Nach der Eidesleistung zum Vortrag aufgefordert, wiesen jene Kantone auf die laut ihren Instruktionen verfassungswidrigen Vorgänge im Wallis hin, verlangten Untersuch und Abhülfe, auch Würdigung des vorörtlichen Verhaltens und desjenigen der Kommissarien, alles in mancherlei Abweichungen und verschiedenen Wendungen, am schärfsten ausgeprägt im Votum von Aargau, dessen Wesen schon oben angegeben worden. Nach Anhörung dieser ersten Eröffnungen gefiel es der Versammlung, auf Antrag des Präsidenten, vor Allem aus die Frage in Behandlung zu nehmen, ob eine Einmischung in die Angelegenheiten von Wallis stattfinden solle oder nicht. Später erst sollte die Prüfung der

gegenseitigen Klagen über das Benehmen des Vorortes, dann desjenigen der Kantone Bern und Waadt, folgen. Durch diese kluge Ausscheidung des Berathungsstoffes wurde die Stellung der beschwerdeführenden Kantone noch schlimmer, als sie von Haus aus gewesen. Am 26. Juni folgte die Verhandlung über jene Interventionsfrage; Aargau trat als Kläger und Reklamant auf, Wallis trug seine Verantwortung vor. Von dem als verfassungswidrig eingeklagten Zentralgericht sagte die Gesandtschaft: es sei nur deshalb aufgestellt worden, weil politische und Preßvergehen von den entweder mitbetheiligten oder eingeschüchterten Zehnengerichten gar nicht bestraft wurden; übrigens seien jedem Zehnen seine Zivil-, Korrektional- und Kriminalgerichte unangetastet gelassen worden. Die Verhandlung dauerte volle drei Tage lang; die meisten Gesandtschaften ergingen sich in Rückblicken auf frühere eidgenössische Interventionen oder auf Fälle, wo selbst bei außerordentlicher Sachlage (wie 1839 in Zürich) eine eidgenössische Intervention unterlassen worden, und gelangten zum Schluß, daß nach dem Gang und Stand der Angelegenheiten von Wallis eine gegründete Veranlassung zu der von Aargau geforderten, die ganze zeitweilige Existenz des Kantons Wallis in Frage stellenden Einmischung nicht vorhanden sei. Wohl flossen Aeußerungen oder Begehren mehr oder weniger im Sinne von Aargau, so von Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. R., Thurgau und Genf; aber die Macht der Umstände gebot den heftigsten politischen Leidenschaften Stillschweigen. Die in Berathung gestandenen Hauptpunkte entnimmt man am besten aus der Reihenfolge der Fragen, welche zur Abstimmung gelangten, aus dieser selbst die Stellung, welche die einzelnen Kantone eingenommen haben: Nur drei Kantone (Glarus, Schaffhausen und Thurgau nebst Appenzell A. R.) stimmten für Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung der ganzen Angelegenheit; dagegen sprach sich eine überwiegende Mehrheit von Ständen für Ablehnung jeglicher Intervention aus, und zwar: Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Baselstadt und Appenzell

J. R., unter sich freilich durch sehr verschiedene Beweggründe geleitet. Eine Amnestie wollten empfehlen fünf Stände: Bern, Glarus, Graubünden, Thurgau und Genf. Ein anderer Wunsch, daß Wallis endlich sein Spezialgericht einstellen möchte, vereinigte bloß die Stimmen von Bern, Glarus, Graubünden und Thurgau, nebst Appenzell A. R. Für den Antrag endlich, „unparteiische" eidgenössische Repräsentanten zur Anhörung beider Parteien nach Wallis abzuordnen, stimmte nur dessen Urheber: der Kanton Aargau. Diese Willenserklärungen der Kantone erfolgten am 28. Juni, als am vierten Tage der außerordentlichen Tagsatzung. Es war Freitag, der folgende Tag ein katholischer Festtag, der weitere ein Sonntag. Auf Montag den 1. Juli war laut Bundesvertrag die ordentliche Tagsatzung zu eröffnen. Auf diese blieben nun die übrigen wegen der Walliser Angelegenheit aufgeworfenen Fragen verschoben, und die Eidgenossenschaft hatte ein Schauspiel aufgeführt, auf welches sie selbst nur mit Beschämung zurückblicken mochte. Die Schuld aber traf nicht Alle, sondern Jene, welche auch durch die weisesten Abmahnungen nicht vermocht werden konnten, ihr übereiltes Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung fallen zu lassen. Mit Widersprüchen und daherigen verdienten Vorwürfen beladen hat sich in dieser Zeit vornemlich Aargau, welches sich nicht erinnern wollte, durch welche Mittel es im Januar 1841 den Bestand seines bis zum nahen Fall erschütterten Regierungssystems sammt dessen Trägern aufrecht erhalten, ebensowenig, daß es gegen die damals von einzelnen Kantonen in Antrag gebrachte Intervention in dortige Angelegenheiten laute Verwahrung eingelegt hatte, nun aber, wenige Jahre nachher, sich nicht scheute, gegen Wallis auf Maßnahmen zu dringen, welche diesen Kanton zu einer Landvogtei der radikalen Partei herabgewürdigt hätten.

An genanntem Tag wurde die ordentliche Tagsatzung durch Schultheiß Siegwart eröffnet. Die Feier an sich schon war erhebend. Der Präsident erhöhte den Ernst dieser Stunde durch die Kraft und die Entschiedenheit einer Rede, welche den schneidenden Gegensatz der alten, auf der Gleichberechtigung aller Kantone

oder Stände beruhenden Eidgenossenschaft zu der einheitlichen Schweiz, wie solche durch bekannte Reform- oder vollends Umwälzungspläne geschaffen werden wolle, mit scharfer Logik aushob und den versammelten Boten zu Gemüthe führte. Nach Siegwart war die Eidgenossenschaft nie stärker, als in jenen Jahrhunderten, in welchen die Kantone im vollen Besitz einer unbedingten Gleichberechtigung zu einander stunden; nie kleiner, schwächer und weniger geachtet, als zur Zeit der Aufhebung der kantonalen Selbstständigkeit und Gleichberechtigung. Die gleichen (bekannten) Folgen, sagte der Redner, würden sich alle wieder einstellen, wenn es gelingen sollte, wenn auch in milderer Form, das helvetische Einheitssystem wieder ins Leben zu rufen. Mit der Aufhebung der Gleichberechtigung gehe die politische Freiheit zu Grunde; „sobald in der obersten Bundesbehörde die Bevölkerung den Maßstab der Stellvertretung abgibt, werden sich leicht zwei oder drei Kantone zur Beherrschung aller übrigen zusammen finden. Allein dabei wird es nicht bleiben; nach der Natur und dem Laufe der Dinge und nach den Erfahrungen der Geschichte werden die Zentralbehörden mehr und mehr ihre Befugnisse ausdehnen, die Gewalt wird sich konzentriren, und nach allen Gewaltthaten, welche mit solchen Bestrebungen überall und zu allen Zeiten in Freistaaten verbunden sind, damit enden, die Freiheit der Völkerschaften dem eisernen Szepter eines Emporkömmlings zu Füßen zu legen.“ So sprach der Gefürchtete zu den meist unwillig lauschenden Eidgenossen. Sie leisteten dann insgesammt den Bundeseid, um alsbald die Werke des Haders mit erneutem Grimm fortzusetzen. Die wichtigsten Berathungen während der ersten Zeit der Versammlung betrafen abermals den Kanton Wallis, und zunächst handelte es sich um das stattgefundene Einschreiten des Vorortes, ob dasselbe zu billigen oder zu mißbilligen. Jeder Kanton gab dabei seine Deutung des Bundesvertrages zum Besten; die Boten waren buntscheckig der Form nach, wenn auch dem Wesen nach sich in billigende und mißbilligende ausscheidend. Ein Beschluß kam überhaupt nicht zu Stande: Der Vorort gewann keine Mehrheit für seinen Antrag, daß er bun-

desgemäß gehandelt, — seine Gegner hinwieder keine zu einem Beschluß, daß er seine Befugnisse überschritten habe. Recht aber behielt die vollendete Thatsache, womit der Vorort zufrieden sein mochte. Die meiste Unzufriedenheit gab sich im Laufe der langen und vielen Reden über die Entsendung Meyer's kund, den die vorörtlichen Gegner unablässig als den Hauptschuldigen, als denjenigen ansahen, der durch seine außeramtlich gegebenen Räthe das Aufgebot in Masse und die Niederlage am Trient herbeigeführt habe. Der Unwille gegen Meyer machte sich besonders Luft in der Sitzung vom 13. Juli, welcher er selbst, in der Eigenschaft als einer der Gesandten von Luzern, präsidirte. An der Tagesordnung war nämlich die Würdigung des Verhaltens der eidgenössischen Kommissarien in Wallis. Auf die verschiedenen gegen Meyer angebrachten Klagen erwiederte dieser vom Präsidentenstuhle herab: seine Instruktion sei gewesen, für gesetzliche und verfassungsmäßige Ordnung zu wirken; um so weniger mache er ein Hehl daraus, daß er, auch bevor er als Kommissär aufgetreten, außeramtlich zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes allerdings aufgemuntert habe. Zwischen die Parteien aber sei er nicht getreten, weil ihn die Regierung als Kommissär nicht anerkannt habe und weil in Folge der Ereignisse von 1840 einem eidgenössischen Kommissär überhaupt kein Vertrauen entgegengekommen wäre; er wies den Gesandten von Aargau zurecht, weil dieser das getreue Volk, das sich für seine Regierung erhoben, Rebellen genannt; er erhob sich endlich mit besonderer Schärfe gegen denjenigen von Waadt, weil dieser von einer geschehenen Verletzung des Briefgeheimnisses Gebrauch gemacht und eine aufgefangene Depesche Meyer's mit in die Diskussion gezogen hatte. Dieser mit mancherlei wohl angebrachten Hieben gewürzte und in schneidendem Ton gesprochene Vortrag rief einen Sturm von Entgegnungen hervor; mit Ingrimm fuhr insbesondere Munzinger von Solothurn auf den verhaßten Gegner los, indem er ihm die in dessen Berichten zu Tage tretende Freude über den Gang der Ereignisse in Wallis und über den Sieg der gesetzlichen Ordnung als unmenschliche Blutgier vorwarf. „So hat noch kein

Kommissär gesprochen und gehandelt,“ rief Munzinger aus, „so noch kein Präsident der Tagsatzung seine blutigen Hände gegen die Versammlung ausgestreckt.“ Vergebens mahnten Zürich und Neuenburg die erhitzten Köpfe zur Beachtung der Würde der Versammlung. Ein Entscheid über das Verhalten der Kommissarien blieb aus, da die Mehrheit der Gesandten positive Instruktionen nicht hatte. Eben so fruchtlos waren die Berathungen der Tagsatzung über die andern Tagesfragen; ernstlich hatte der Vorort über das bundeswidrige Verhalten der Kantone Waadt und Bern geklagt; zu deren Mißbilligung ergaben sich, neben der Stimme von Luzern, nur noch jene der Urkantone; — Baselland wollte das Benehmen von Waadt und Bern durch den Bundesvertrag gerechtfertigt erklären; zwischen diesen beiden Gegensätzen bewegten sich die andern Boten nach verschiedenen Abstufungen in Aeußerungen des Tadels oder der Entschuldigung. Ebenfalls wollte der Vorort, durch die neuesten Ereignisse mit der Schwierigkeit der Lage einer jeden vorörtlichen Behörde besonders vertraut, die Tagsatzung veranlassen, die bundesmäßigen Vorschriften über das Interventionsrecht in einem förmlichen Tagsatzungsbeschluß kund zu geben; allein die meisten Kantone hatten genug und darüber am Siege der konservativen Partei in Oberwallis und wollten sich für die Folge wenigstens nicht noch selbst die Hände binden; daher der Antrag abgelehnt wurde. Hiermit schloß sich der Kreis der dießmaligen Berathungen aus Anlaß der Walliser Ereignisse. Die Zerrüttung der Eidgenossenschaft erschien bereits als eine vollendete; nicht nur waren die Bande alles Vertrauens gewichen, auch das Recht hatte Geltung und Einfluß verloren. Der Standpunkt der Partei war vorherrschend. Das erregte Befremden bei dem französischen Ministerium; es war aber mit dem innersten Wesen revolutionärer Gesinnung in der Schweiz so wenig vertraut als im eigenen Hause. Noch weniger begriff es den Einfluß konfessioneller Befangenheit, der in der Eidgenossenschaft, gegenüber den katholischen Kantonen, bereits überwiegend geworden war.

Wir erinnern an das Manifest der sechs katholischen Kan-

tone, denen sich, in Folge der neuesten Ereignisse, der Kanton Wallis endlich angeschlossen hatte. Im Manifest selbst lag die Aufforderung an die übrigen Stände, Bescheid über den Inhalt zu geben. Dem Begehren der nunmehrigen sieben katholischen Kantone um bundesgemäße Herstellung aller aargauischen Klöster hatten sich angereiht: Bittschriften der Konvente Muri und Wettingen; eine Vorstellung der schweizerischen Bischöfe, mit Inbegriff des apostolischen Vikars der Diözese St. Gallen und des Bischofs von Como für den tessinischen Bisthumsantheil, über die eingetretene Beeinträchtigung der katholischen Kirche in der Schweiz, mit speziellem Bezug auf die aargauische Klosteraufhebung; eine Bittschrift von Dr. Bauer und von 1858 Bürgern des Bezirkes Muri, enthaltend Begehren um Wiederherstellung der Klöster, um konfessionelle Trennung, Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten in Ausübung des Petitionsrechtes, endlich um Fortbestand des in seiner Existenz angegriffenen Stiftes Baden; eine Bittschrift von 1380 katholischen Graubündnern gegen die dortige den Rechten der Katholiken nachtheilige Instruktion der Gesandtschaft, welche im Widerspruch beinahe aller katholischen Großrathsmitglieder beschlossen worden, mit dem weitern Bedauern über planmäßige Bedrückung der Katholiken in mehrern Kantonen. Das waren die Vorläufer einer, wie nicht anders möglich, abermals bittern Erörterung der Klosterfrage im Kreise der Tagsatzung. Baselstadt war bemüht, eine vermittelnde Stellung einzunehmen; sein Gesandter zeigte mit ebenso viel Muth als Einsicht, und mit Berufung auf eine Reihe von Wahrheiten, den bereits entstandenen Riß zwischen beiden Konfessionen in der Schweiz, die begründete Verstimmung der Katholiken, glaubte Rettung nur möglich in einem „gütlichen Vergleich“, welcher die klagenden katholischen Stände zu beruhigen vermöchte; worin solcher Vergleich zu bestehen hätte, sei freilich noch nicht zu erörtern, denn vor Allem aus müßte dessen Nothwendigkeit erkannt werden. Aber was konnte solcher Vortrag gegenüber von Gesandten fruchten, welche genau nach gegebenen Instruktionen zu stimmen hatten; was gegenüber einer Mehrzahl von Ständen,

welche sich selbst und Aargau das Wort gegeben hatten, der gewaltsamen Aufhebung der Klöster die Sanktion der vollendeten Thatsache zu verleihen, wie überhaupt über alle von Katholiken herrührenden Rechtsbegehren mit Tagesordnung hinwegzugehen? Was endlich konnte jener Vortrag fruchten gegenüber von einzelnen Männern, welche das, was der Gesandte von Basel als Unrecht schilderte, abgesehen von Recht oder Unrecht als das hohe Ziel ihrer Bestrebungen verehrten? Siegwart, als Gesandter von Luzern, ermangelte nicht, den Inhalt des Manifestes zur Berücksichtigung zu empfehlen; er sprach mit Zuversicht, sah in dem (1843) Vorangegangenen nur einen faulen Frieden, in den durch das Manifest verkündeten Rechtsgrundsätzen das alleinige Heil für die Schweiz, und hielt dieselben mächtig genug, um als Banner zu gelten, um welches sich in Bälde nicht bloß die katholischen, sondern auch die reformirten und die gemischten Kantone schaaren würden; er verkündete gleichzeitig, daß erstere unentwegt fortfahren werden, Sühne des begangenen Unrechts zu verlangen. Alles vergeblich. Der Stand St. Gallen blieb selbst mit seinem Antrag: daß Aargau zu unzweideutiger Wiedereröffnung des Noviziates in den vier Frauenklöstern verpflichtet werde, ganz allein; dann ebenso die Kantone des Manifestes für ihr Hauptbegehren mit ihren sieben Stimmen, denen sich nur das treue Appenzell J. R. beigesellte, wogegen eine wirkliche Mehrheit von zwölf Stimmen jegliches Wiedereintreten ablehnte und den Gegenstand aus Abschied und Traktanden entfernte (8. August). Dieser Ausgang, der schon bei den langen Konferenzberathungen der katholischen Kantone im vorangegangenen Winter hätte vorausgesehen werden mögen, rief eine neue scharfe Rechtsverwahrung hervor, welche die katholischen Kantone zu Protokoll gaben. In derselben wurde wiederholt die Rechtmäßigkeit eines Zwölfstimmenbeschlusses in bekannter Bundesfrage bestritten, die Entbindung Aargau's von Erfüllung der Bundespflicht als Bundesbruch bezeichnet, die Verantwortlichkeit für den letztern auf die Kantone der Mehrheit geworfen, endlich jeder weitere gut erachtete Schritt für Aufrechthaltung des Bundesvertrages im Allgemeinen und

zur Wahrung der Rechte der katholischen Konfession vorbehalten. Zürich beantwortete die Verwahrung mit einer Gegenerklärung, worin der Vorwurf des Bundesbruches als grundlos und unstatthaft zurückgewiesen, die verbindliche Rechtskraft der Entscheidungen vom 31. August 1843 und 8. August 1844 behauptet, der vorgehaltene Eingriff in die Rechte der katholischen Konfession als nicht geschehen erklärt und die Verantwortlichkeit für die Folgen einer Mißachtung der bundesmäßigen Stellung der Tagsatzung auf die Gegner gewälzt wird. Alle übrigen Kantone der Mehrheit traten bei. In gleicher Weise wurde über die Klagen der Thurgauer Klöster wegen des neuen Novizengesetzes und der bestehenden Verwaltungsanordnungen ohne einen entsprechenden Beschluß hinweggegangen, obwohl St. Gallen in trefflicher Rede bewiesen hatte, daß erwähnte Verfügungen den Fortbestand der klösterlichen Korporationen unmöglich machen.

Der konfessionelle Kampf nahm bald einen noch größern Maßstab an. Aargau warf eine neue gefährliche Brandfackel in die schweizerischen Rathssääle, wie in die Kreise des ohnehin schon allzu aufgeregten Volkes. Der Wortführer war jetzt, wie früher, Augustin Keller. In Herzen und Nieren dringt der Geschichtschreiber nicht ein; der Vermuthungen viele sind laut geworden über die Ursachen, die diesen Mann zu der übernommenen, verhängnißvollen Stellung in konfessionellen Dingen getrieben, über die Veranlassungen zumal, aus welchen sein Antrag auf Vertreibung der Jesuiten hervorgegangen. Die Einen sagten: aus der unseligen Aufhebung der Aargauer Klöster ist der Gegenstoß von Seite Luzerns gefolgt, dortige Bemühung für Einführung der Jesuiten; hinwieder habe die konzentrirte Stellung der katholischen Kantone und der katholischen Völkerschaften überhaupt jenen Direktor des aargauischen Lehrerseminars gereizt, der genannten Partei eine neue Verlegenheit zu bereiten, um dadurch um so sicherer sich aus der eigenen zu ziehen, namentlich die Aargauer Angelegenheiten in den Hintergrund und in Vergessenheit zu bringen. Andere meinten: der betäubende Sieg der Konservativen in Wallis habe den Augustin Keller wirklich auf den Gedanken

gebracht, es sei derselbe wesentlich durch jesuitischen Einfluß herbeigeführt worden. Wieder Andere, so namentlich Siegwart, wollten den eigentlichen Anstifter des Jesuitenhandels in der Person des Dr. Ludwig Snell finden, der dann seinen politischen Freund Keller vorgeschoben * habe. Einzelne endlich erblickten in der erweiterten Thätigkeit dieses Mannes nichts Anderes, als die folgerechte Entwickelung seiner tiefwurzelnden Abneigung gegen die Wesenheit der katholischen Kirche. Am wahrscheinlichsten sind von den angeführten verschiedenen Einflüssen alle in Anschlag zu setzen.

Als der Große Rath von Aargau in Sachen des Kantons Wallis seine gewagten Beschlüsse gefaßt, die an der außerordentlichen und ordentlichen Tagsatzung mit ähnlichen Bestrebungen durchfielen, trat Keller mit folgendem Instruktionsvorschlag auf: „Endlich wird die aargauische Gesandtschaft, an der Hand der Zeitgeschichte und bestehender Verträge, mit allem Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, welche durch die Wirksamkeit des Jesuitenordens je länger je verderblicher dem konfessionellen und politischen Frieden in der Eidgenossenschaft bereitet werden. Die Gesandtschaft wird daher, in Anwendung des Art. I der Bundesurkunde, an die hohen Mitstände das Begehren stellen, daß diese wichtige Angelegenheit in der obersten Bundesbehörde beförderlich

* Ludwig Snell hat wirklich unmittelbar nach den Walliser Ereignissen, wenn auch nur als Uebersetzer einer dortigen Flugschrift, die Feder angesetzt, und diesen Anlaß benutzt, um den Sieg der konservativen Partei in Wallis als eine „Jesuitenthat" zu schildern, zu welcher der Plan „aus der Hölle geschöpft und deren Ausführung von Dienern der Hölle geleitet wurde."

Noch ist einer andern Veranlassung des Keller'schen Antrages zu erwähnen, die zur Oeffentlichkeit gelangt ist: „die historisch-politischen Blätter" von 1852 erzählen nämlich, daß in der Maurerzeitschrift Latomia VIII, 128, zu lesen sei: „Wie der belgische Minister Nothomb, ein maurerischer Apostat, im Nationalpalast vor sechs Deputirten dem Deputirten Verhagen erklärt habe: „„daß die Maurerei jetzt in Belgien in den Händen gewisser Männer zur mächtigen Waffe geworden sei; daß der Aufruhr in der Schweiz seinen Ursprung der Machination der belgischen Loge verdanke; daß Bruder Befaegz, Großmeister der belgischen Loge, im Sommer 1844 bloß aus dem Grunde eine Reise dahin unternommen hätte, um jene Bewegung vorzubereiten.""

an die Hand genommen, und der Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufgehoben und ausgewiesen werde." Von den Mitgliedern des Großen Rathes erhoben 123 gegen 42 den Antrag zum Beschluß (29. Mai). Ein bald nachher erlassenes Kreisschreiben des Kleinen Rathes an gesammte Stände sollte das Ansinnen näher begründen. Von nun an waren in den Augen der Menge die Jesuiten die Friedensstörer im geliebten Vaterland.

Mit Staunen vernahm man in den meisten Kantonen die neue Zumuthung Aargau's. Beinahe allgemein wurde sie als unannehmbar erklärt; nur vereinzelte Stimmen äußerten sich abweichend, so im Kanton Zürich, wo eine Petition um Vertreibung der Jesuiten in Umlauf gesetzt wurde. Aber im Widerspruch hiermit erließen 67 Kantonsbürger ein ernstes Wort der Warnung an den Großen Rath: wohl mögen die Reformirten gegen den sich erweiternden Einfluß der Jesuiten mit allen erlaubten Waffen des Geistes sich zur Wehre setzen; zu dem angetragenen Beschluß bestehe kein Recht; die Fassung eines solchen wäre darüberhin mit schweren Gefahren verbunden, denn „es würden unsere katholischen Mitstände nur mit Waffengewalt zur Anerkennung desselben zu bewegen sein".

Während die obersten Behörden der Kantone auch über die Jesuitenfrage rathschlagten, nahmen die Väter dieses Ordens in feierlichem Aufzug, und unter großer Theilnahme des Volkes, Besitz vom neuen Pensionatgebäude in Schwyz und ihrer dortigen Kirche, nachdem sie längere Zeit „im Klösterli" zu St. Joseph geweilt hatten. Zu eben derselben Zeit traten, unangefochten von den Jesuiten und ihren Freunden, Abgeordnete aller schweizerischen Freimaurerlogen in Zürich zusammen, „um einstimmig zur Bildung einer rein vaterländischen, von allen fremden Einflüssen unabhängigen Großloge zu wirken," wie Zeitungen von Zürich sich ausdrückten.

Den Antrag Aargau's verhandelte die Tagsatzung in zwei langen Sitzungen (19. und 20. August). Keller trug ihn in dreistündiger Rede selbst vor. Ursprung, Lehren und Wirksamkeit des

Ordens in alter und neuer Zeit waren Gegenstand der ausführlichsten Beleuchtung; aber was auch davon zu halten: es fehlte immer das entscheidende rechtliche Moment. Mit wenigen Ausnahmen fanden die Stände eben kein Recht zum Angetragenen; Zürich gestand ausdrücklich, daß der aargauische Vorschlag in die Kantonalsouveränetät eingreife, zwingende Beschlüsse in der Jesuitenfrage nicht zulässig seien; Baselstadt setzte mit Gründlichkeit auseinander, daß Schul-, Kirchen- und Ordenssachen nicht Gegenstand der Bundesautorität, sondern ausschließlich Angelegenheit der einzelnen Kantone seien. Lebhaft entbrannte der Kampf zwischen den Gesandten von Aargau und Luzern. Die Rede Keller's erwiederte Siegwart mit einem oratorischen Meisterstück, in welchem er den in allen Staaten Europa's verzweigten Gegnern der Jesuiten schonungslos alle die Gräuel und Verbrechen vorwarf, deren sie die Jesuiten beschuldigten, und das ganze Sündenregister des revolutionären Fanatismus aufrollte. „Mit einer Art höhnischen Entzückens (so schrieb ein Zeitgenosse) kehrte er hundertfach das Messer um in den Wunden, die der Radikalismus der Schweiz geschlagen, und schloß mit der Drohung, die katholischen Stände werden den hingeworfenen Handschuh unbedenklich aufnehmen.“ Keller blieb die Replik nicht schuldig und zerfetzte den Gegner mit Kraftstücken aus den frühern radikalen Schriften Siegwart's, um alle Gehässigkeit einer verletzenden „Apostasie“ auf dessen Haupt zu sammeln.

Der am 20. August gefaßte Beschluß der Tagsatzung gilt als schlagendes Zeugniß für die Rechtswidrigkeit des aargauischen Antrages, denn siebenzehn ganze und zwei halbe Stimmen vereinigten sich zu der Erklärung: es sei in den aargauischen Antrag, den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und aus der Schweiz wegzuweisen, nicht einzutreten (nämlich: Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Baselstadt und Appenzell J. R.). Mit Aargau stimmte nur noch Baselland. Bern, Schaffhausen und Appenzell A. R. stimmten nicht; ihre

Aeußerungen indessen ließen die Neigung durchblicken, das strenge Recht den politisch-konfessionellen Abneigungen zum Opfer zu bringen. *

Vier Tage nachher (24. August) schloß die ordentliche Tagsatzung ihre Berathungen, von denen Erhebliches weiter nicht zu berichten, denn die Bundesrevision mußte wie immer liegen bleiben, die große Zoll- und Handelsfrage verschob man (mit Verwerfung eines Antrages von Glarus auf Niedersetzung einer permanenten Handelskommission) auf ein kommendes Jahr; überhaupt mußten die materiellen Bestrebungen vor der allgemeinen geistigen Aufgeregtheit zurücktreten. Am Schlusse der politisch denkwürdigen Session dankte der Präsident Siegwart der hohen Versammlung für die ihm bewiesene „Güte und Nachsicht", der Gesandte von Zürich (Bürgermeister Mousson) dankte dem Vorstand der Tagsatzung „für die eben so geschickte als unparteiische Geschäftsleitung". Die letztere, wie Gewandtheit und Mäßigung, ist dem Schultheißen Siegwart auch außeramtlich zuerkannt worden, — die Jesuitenverhandlung abgerechnet, bei welcher Siegwart auf groben Klotz einen groben Keil setzen zu müssen glaubte.

Mehr als die Tagsatzung, nahmen öffentliche Feste das Volk in Anspruch. Basel gedachte die vierte Säkularfeier der Schlacht bei St. Jakob zu begehen; gleichfalls hatte es den Besuch des großen eidgenössischen Schützenvereins zu erwarten. Die Komite's verständigten sich zu gemeinsamer Feier also, daß Sonntags den

* Den Magistraten von Bern konnte am wenigsten unbekannt sein, was der Stand und Vorort Bern am 14. September 1818, am Vorabende der Berathung des Großen Rathes von Freiburg über die damals in Frage gelegte Wiederaufnahme der Jesuiten daselbst, an die Freiburger Regierung geschrieben: „die vorörtliche Behörde erkennt allzu wohl und ehrt allzu gern die Souveränetätsrechte der hohen Stände, um sich in solchen Angelegenheiten eine amtliche Einwirkung anzumaßen." Daher beschränkte sich Bern bei jenem Anlaß auf freundliche Vorstellungen an Freiburg, das erwähnte Vorhaben aufzugeben, erklärte aber am Schluß ausdrücklich: „der Entscheid liegt bei der souveränen Behörde" (von Freiburg). Wie Bern später diesem eigenen Ausspruch Rechnung getragen, wird in einem folgenden Abschnitt gemeldet.

30. Juni in den Frühstunden, im Beisein der schweizerischen Schützenvorstände, zuerst das Andenken an den großen vaterländischen Kampf gegen die Armagnaken gefeiert werde, unmittelbar nachher die Eröffnung des eidgenössischen Freischießens stattfinde. So geschah es. Die Schlachtfeier wurde in würdiger Weise durch Morgengottesdienst eingeleitet; hierauf bewegte sich der Zug der Festtheilnehmer unter Leitung des Stadtrathspräsidenten Heußler aus der Stadt nach St. Jakob, wo sich gleichzeitig, vom Jura her anlangend, das Komite des schweizerischen Schützenvereins mit dessen Fahne (in dieser Zeit vorzugsweise „die eidgenössische Fahne" genannt) unter Vorstand des Bundslandammanns Brosi von Graubünden ebenfalls einfand. Grußworte und Ehrenwein erfreuten gegenseitig. Hierauf bestieg Pfarrer Preiswerk die Rednerbühne. Sein Vortrag behandelte im Hinblick auf die Ahnen, welche „die Seele Gott, den Leib den Armagnaken gaben", die Pflicht des Schweizers, die Seele Gott, Leib und Leben dem Vaterlande zu widmen. Gegen Mittag vereinter Einzug der beidseitigen Festtheilnehmer in die Stadt; auf dem Rathhaus empfiengen die Regierung und das höhere Offizierskorps von Basel, an ihrer Spitze Bürgermeister Frey, gesammte anwesende Präsidenten der Schützengesellschaften; der Rath von Basel schloß sich dann dem Zuge der Schützen an und das neue große Freischießen begann, nach üblicher Uebergabe der „eidgenössischen Fahne" durch den abtretenden Präsidenten an den neuen (Baseler) Vorstand des schweizerischen Schützenvereins, Rathsherr Minder. Den Glanz dieses Schützenfestes, vor Allem aber auch die Theilnahme insbesondere der radikalen Mitglieder der Tagsatzung an demselben zu sichern, mußte letztere eine halbe Woche lang feiern. In eben diesen Tagen wurde das Fest zu einem brutalen Akte des Ostrazismus mißbraucht. Von Wallis her waren neben den Gesellschaften anderer Kantone auch vier Schützen mit Fahne angekommen und auf übliche Weise vom Schützenvorstand Minder empfangen worden. Da die Radikalen der Schweiz die Niederlage am Trient nur schwer verdauten, ging bald dumpfer Rumor durch die Reihen: man solle hier, am Sammelplatze der Edelsten

des Landes, die mit dem Blut der „Freisinnigen“ von Wallis befleckte Fahne nicht dulden. Während der Mittagstafel am 5. Juli ergriff Regierungsrath Ferdinand Curti von St. Gallen das Wort und erregte mit künstlich angebrachten Klagen die Gemüther bis zur Glühhitze. Darauf eine wilde Szene am Nachmittag; die Repräsentanten des rohesten Radikalismus, vor Allem die Basellandschafter, verlangten stürmisch, daß die Walliser Fahne von der Fahnenburg (auch „Fahnentempel“ genannt) herabgenommen werde. Schützenvorstand Minder widerstand ehrenhaft, hatte aber doch die Schwäche, zu versprechen, sich mit den Wallisern ins Vernehmen zu setzen, damit sie die Fahne am folgenden Morgen freiwillig zurückziehen und das Fest verlassen; und also geschah es. Das Gastrecht war verletzt, wie zwei Jahre zuvor in Chur die Redefreiheit, und zwar von Denjenigen, die stets von Freiheit und Brüderlichkeit überflossen. Die Zeitgenossen stimmten aber noch in einem weit wichtigeren Punkt überein: sie gaben Zeugniß, daß die Parteileidenschaft radikalerseits an keinem der schweizerischen Schützenfeste so ungemessen hervorgetreten sei, als eben an diesem; vielseitig versicherten sie, daß am Baseler Schützenfest die ersten Verabredungen zu bewaffnetem Einschreiten der Partei getroffen worden, falls ihre Diktate bei den gesetzlichen Kantons- und Bundesbehörden nicht durchgingen, und die Wiege der Freischäärlerei will in Basel gefunden werden. Beweise hiefür hat der Verfasser dieses Buches jedoch nicht in Handen.

Das Fest war auch ein willkommener Anlaß, die Bundesreform wieder zur Sprache zu bringen. Auf den Tag seiner Eröffnung erschien ein kecker Aufruf zu diesem Zweck mit einem stark zentralisirenden Entwurf. *

Das Ausland hatte, wie wohl auch früher schon, seine Blicke auf das Schützenfest gerichtet. Das Berliner Kabinet ließ sich vom preußischen Zollvereins-inspektor in Lörrach, der insbesondere

* „Entwurf einer neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als Festgabe für das eidgenössische Freischießen im Jahr 1844 gewidmet allen eidgenössischen Schützen. Basel.“

die Haltung der Neuenburger Schützen scharf ins Auge gefaßt hatte, einen ausführlichen Bericht erstatten. Das Ministerium sandte ihn später dem Staatsrath zur Kenntniß, der jedoch Takt genug hatte, dem Schriftstücke keine Bedeutung beizulegen.

Abgesehen vom Walliser Sturm, der Alle ergriff, herrschte mancherlei Bewegung auch in den übrigen Kantonen. In Genf entstand Hader wegen der katholischen Pfarrwahl. Der Bischof von Lausanne, Peter Tobias Yenni, hatte im Jahr 1820 sich wegen Besetzung der katholischen Pfarreien mit der Regierung in solcher Weise verständiget, daß er jeweilen den zu Wählenden dem Staatsrath zuvor bezeichne und zu einer neuen Wahl schreite, falls diesem der Ernannte, aus wichtigen Gründen, nicht genehm wäre.* Im Jahr 1841 nahm der Verfassungsrath eine analoge Bestimmung in die Verfassung auf; der Bischof aber protestirte gegen die Erhebung eines Partikularverständnisses zwischen ihm und der Staatsgewalt zu einem Grundgesetz des Staates, zumal er, der Bischof, seiner Zeit den Rechten seiner Nachfolger nicht habe präjudiziren wollen noch können. Seine Beschwerden waren vergebens, worauf er der Regierung erklärte, daß er sich weiter durch seine Zusagen von 1820 nicht gebunden erachte. Nach dem Tode des Pfarrers Vuarin (September 1843) schritt Bischof Yenni, ohne Voranzeige an den Staatsrath, zur Wahl des Nachfolgers in der Person des Abbé Marilley, von Chatel St. Denis, bis dahin erster Pfarrvikar von Genf; die geschehene Wahl zeigte er gleichen Tages dem Staatsrath an. Dieser, damit nicht zufrieden, wollte die Verständigung von 1820 aufrecht erhalten wissen und verweigerte die Anerkennung des neugewählten Pfarrers. Von dann an erfolgloser neunmonatlicher Streit zwischen Regierung und Bischof. Da der Staatsrath diesen nicht zu beu-

* Das Verkommniß ist vom 1. Februar 1820 und beschlägt verschiedene Gegenstände: das Plazet für die Pfarrwahlen in erwähnter Weise; die Amtseinsetzung neuer Benefiziaten durch Regierungskommissäre; die Eidesleistung gesammter katholischen Geistlichen; Geldbeiträge des Staates für Heranbildung junger Priester und an das Seminar zu Freiburg. Histoire de M^r Vuarin etc. Bd. II.

gen vermochte, schritt er zur Gewalt, gab dem Pfarrer Marilley den Befehl, binnen eilf Tagen den Kanton zu verlassen, und ließ ihn nach Ablauf der Frist durch einen Polizeikommissär an die Grenze führen (15. Juni 1844). Das katholische Pfarramt in Genf verwaltete von dann an längere Zeit Namens des verbannten Pfarrers dessen erster Vikar; die Regierung von Genf aber wurde mit mehrseitigen Klagen heimgesucht, von Seite der Regierung von Freiburg über konkordatswidrige Behandlung eines ihrer Angehörigen, von Seite des Bischofs über Verletzung oberhirtlicher Befugsame, seitens der sardinischen Regierung über Hintansetzung der Turiner Verträge. Der Nuntius führte wiederholt Beschwerde bei dem Vorort; es drohte ein weitschichtiger diplomatischer Handel, mit dem indessen die Eidgenossenschaft doch verschont wurde. In Genf aber wuchs der Unfriede zwischen Protestanten und Katholiken, und der Eifer der „Union protestante“ trieb letztere je mehr und mehr in die Arme der radikalen Partei.*

Der gewesene Antistes Dr. Friedrich Hurter kam zur Sommerszeit von der im Frühjahr unternommenen Reise nach Rom als Katholik in die Heimat zurück. Das vermuthete Erscheinen des gelehrten Konvertiten in Schaffhausen (er war aber nicht dort, sondern in Rheinau) gab Anlaß zu unehrenhaftem Pöbelauflauf vor seinem Hause (15. Juli): „nieder mit den Jesuiten! es lebe die Freiheit! es lebe das Vaterland!“ schrie die gereizte Menge, zog dann vor das Haus des „freisinnigen“ Professors Zehnder und brachte diesem ein Lebehoch. Die Familie des also Geächteten ward tief gekränkt und es mußte die Polizei und der Stadtrath selbst gegen den Unfug einschreiten. Die Intoleranz sprach selbst von Anwendung eines verschollenen Gesetzes gegen Hurter, welches Konvertiten mit dem Verlurst des Bürgerrechts bestrafte.

* Dieser protestantische Verein hatte die Bekämpfung katholischen Einflusses zum Ziele; in den Statuten war zu diesem Zweck neben Anderm empfohlen: so viel möglich die katholische Einwanderung zu verhindern, für die Taglöhnerarbeit die Katholiken durch Protestanten zu ersetzen, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise Protestanten als Dienstboten anzustellen. Aus der Schrift des protestantischen Verfassers Gaullieur: Genève.

Bald nachher erhielt Professor Johann Kirchhofer von Schaffhausen von der Universität Königsberg das Ehrendiplom eines Doktors der Theologie, „mit Rücksicht auf den kräftigen Widerstand, welchen Kirchhofer in den letzten Jahren der katholisirenden Tendenz Hurter's entgegengesetzt hatte.“ Um diese Zeit wurden neue bedeutende Defizite in Staats- und Stadtkassen zu Schaffhausen entdeckt, welche handgreiflich bewiesen, daß frühere Gebrechen im Fache der Verwaltung in diesem kleinen Freistaat fortwucherten.

In Bern trat um diese Zeit Karl von Tavel, der gewesene Kollege des Schultheißen Tscharner, als dessen Nachfolger in das Schultheißenamt ein, nachdem er mehrere Jahre von den Staatsgeschäften entfernt geblieben. Politisch näherte sich dieser Kanton je mehr und mehr dem radikalen Extrem; aus Anlaß der angehobenen Hetze gegen den Jesuitenorden war ernstlich von Erlassung eines Gesetzes die Rede, welches dessen Zöglingen den Eintritt in den Staatsdienst untersagen sollte. — Im Kanton Waadt trat ein sehr einflußreich gewesener trefflicher Bürger, Karl Monnard, von der Stelle im Großen Rathe zurück. Einen alten Mitarbeiter desselben an eidgenössischen Tagen, den ehemaligen Landammann Sidler von Zug, nahm die Gemeinde Unterstraß und der Kanton Zürich in das Bürgerrecht auf.

Tessin kam, wie immer, mit seinen Hochverrathsprozessen nicht zu Ende. Die Verhaftungen infolge des April-Ereignisses von 1843 hatten abermals zu einem weitläufigen Kriminalprozeß, insbesondere gegen die angesehenen flüchtigen Bürger, geführt. Das in Locarno versammelte Appellationsgericht bestätigte (26. April) die erstinstanzlichen Urtheile im Strafprozesse gegen jene politischen Flüchtlinge, welche im April 1843 (wie die Gerichte ausgemittelt haben wollten) einen bewaffneten Angriff auf Locarno vom Thale Vegezza und vom Lago Maggiore her beabsichtiget hatten. Demgemäß blieb es gegen Advokat Poglia, früher schon zum Tode verurtheilt, sowie gegen die übrigen Betheiligten, welche bereits durch die Urtheile von 1842 betroffen waren, bei den damals zuerkannten härteren Strafen, als die ihnen

dießmal hätten auferlegt werden können; dagegen wurde noch ein Josaphat Mosi zum Tode, Cinquini von Bergamo zu acht Jahren Zwangsarbeit verurtheilt, — sämmtliche Schuldige auch solidarisch in die Prozeßkosten. Im Juni 1844 ging eine Reihe von Amnestiegesuchen für die bei dem Juli-Attentat von 1841 Betheiligten ein und es kam ein Gesetzesentwurf zur Vorlage, laut welchem die Sequestration der Güter der in Folge der Ereignisse von 1839 und 1841 Verurtheilten aufgehoben werden sollte, insofern sie nicht erweislich an dem neuen Attentat von 1843 Theil genommen.

In Graubünden entspann sich heftiger Schulstreit zwischen dem Bischof von Chur und der Staatsgewalt. Ehedem war das katholische Schulwesen von Seite der katholischen Behörden brach gelassen. Dieß führte im Jahr 1803 zur Errichtung eines Schulrathes von drei Mitgliedern. Die nächste Sorge des Corpus catholicum (das Kollegium der katholischen Mitglieder des allgemeinen Großen Rathes) war, sich mit dem Fürstbischof Karl Rudolf über Vereinigung der höheren Schule in Disentis mit dem Priesterseminar zu verständigen, das im Jahr 1807 von Meran nach St. Luzi verlegt worden war. Mehrjährige dahin zielende Bestrebungen der Schulrathsmitglieder waren vergeblich, und sie gaben im Jahre 1811 entmuthigt ihre Demission ein. Mittlerweile war das Prämonstratenser Kloster St. Luzi abgebrannt und von ihm waren nur noch fünf lebende Mönche vorhanden. Der Große Rath entschied über das Schicksal des Klosters (16. Mai 1812), indem er das Recht der Verfügung über eingegangene geistliche Stifte nur dem Gesammtkanton zustehend erklärte, dem katholischen Religionstheil aber sofort die Benutzung der Zugehörigkeiten jenes Klosters zu einer katholischen Kantonsschule bewilligte. Drei Tage später überließ das Corpus catholicum die Nutznießung von St. Luzi dem bischöflichen Seminar und der katholischen Kantonsschule auf dem Vertragswege. Von dann hinweg Anstände mit der bischöflichen Kurie, welche sich in die ausschließliche Leitung der Schule zu setzen suchte und solche thatsächlich auch übte. Dieser Zustand dauerte bis 1831. Das Cor-

pus catholicum fand die Schule, abgesehen vom Priesterseminar, nicht befriedigend, und beabsichtigte daher eine verbesserte Schuleinrichtung. Es wurde ein Vertrag entworfen, der dem Bischof wesentliche Befugnisse einräumte, z. B. die Ernennung zweier Mitglieder des Schulrathes von fünfen und zwar aus dem geistlichen Stand, das Aufsichtsrecht in religiöser Beziehung und zu diesem Ende auch die Befugniß, auf die Entfernung von Lehrern zu dringen, die in sittlicher oder religiöser Beziehung nicht entsprächen. Der katholische Große Rath genehmigte die Anträge, aber seinen Ansinnen stellte die Kurie den Grundsatz entgegen: allein dem Bischofe stehe es zu, den Jugendunterricht zu beaufsichtigen und Schuleinrichtungen zu treffen; schriftlich wurde von ihr erklärt: daß der Bischof „die Leitung und Anordnung des Schulwesens als ein seiner Würde anhängendes ausschließliches Recht betrachte." Die Unterhandlung zerschlug sich; der weltlichen Behörde (dem Corpus catholicum) ging die Geduld aus, und sie schloß endlich mit dem Abt des Klosters Disentis für die Errichtung einer dortigen katholischen Kantonsschule eine Uebereinkunft ab, welche 1833 ins Leben trat. Von dann bis 1842 wirkte die Anstalt in Disentis mit Erfolg, wenn auch unter Schwierigkeiten, welche theilweise der Entlegenheit des Ortes anklebten. Endlich kam die Rückversetzung nach St. Luzi mittelst Vertrages zwischen der Kurie und dem Corpus catholicum vom Jahr 1842 zu Stande, in welcher Urkunde dem Bischof abermal nicht unwichtige Rechte eingeräumt wurden. Schule und Schulrath traten noch im Herbst genannten Jahres ins Leben, allein der Friede wollte doch nicht kommen. Kompetenzstreitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt erneuerten sich; der Bischof gab die Absicht kund, sich erweiterte Befugnisse in Bezug auf Bildung des Schulrathes, Lehrerwahlen u. s. w. zu erwerben, und wirkte durch ein bischöfliches Rundschreiben (6. Mai 1843) auf die Gemeinden, auf daß die katholischen Volksrepräsentanten in diesem Sinn instruirt würden. Jetzt schritt die staatliche Gewalt ein: bis dahin bestand (seit 1838) zwar ein allgemeiner Erziehungsrath für die Volksschulen; die höheren Schulen beider Konfessionen dage-

gen waren dieser Behörde nicht unterstellt; bürgerliche Rechte oder Ansprüche gegenüber der bischöflichen Gewalt zu wahren, beschloß der Große Rath (1. Juli 1843) die Aufstellung einer durch ihn selbst zu wählenden gemeinschaftlichen Erziehungsbehörde, welcher auch die Kantonsschulen beider Konfessionen untergeordnet wurden; eine spätere Verordnung regelte noch genauer deren Kompetenzen. Für die Kurie lag nun neuer Stoff zur Beschwerdeführung vor. Der Bischof Kaspar v. Carl verlangte (8. Juni 1844) von dem katholischen Großrathskollegium, daß der eben angeführte Beschluß des allgemeinen Großen Rathes rückgängig gemacht werde, legte Verwahrung ein gegen jegliche Kompetenzausübung seitens eines gemischten Erziehungsrathes auf katholische Schulanstalten, ließ im Herbst, als die katholische Kantonsschule unter Leitung und Wirksamkeit des allgemeinen Erziehungsrathes wieder eröffnet werden sollte, die dafür bestimmten Räumlichkeiten unter Siegel legen und verbot den katholischen Geistlichen die Betheiligung als Lehrer. Der Kleine Rath aber ließ jene Räumlichkeiten durch Kommissarien auf dem Exekutionsweg öffnen. Die Schule nahm ihren Anfang (21. Oktober) und hatte sich bald eines zahlreichen Besuches zu erfreuen; man unterhandelte, wonach die weltliche Behörde sich zu einer mildernden Erklärung über die Schranken der erziehungsräthlichen Befugnisse herbeizulassen versprach, der Bischof hinwieder das Verbot der Zulassung der katholischen Priester an die Lehrstellen zurückzog. Es war ein fauler Friede, der nach wenigen Jahren mit der Aufhebung auch dieser katholischen Kantonsschule und der Gründung einer allgemeinen, gemischten Kantonsschule endete. In diesen Tagen (4. Dezember) starb in Chur Friedrich v. Tscharner, der mannliche Vertreter der Stadt Basel im eisernen Kampf mit der Landschaft.

Nach der Ueberwindung der Jungschweiz konnte der Rückschlag im Kanton Wallis nicht ausbleiben. Die neue Verfassung war in Folge der kriegerischen Ereignisse von 1840 eingeführt worden, daher einem starken Theil der Bevölkerung ein Gegenstand der Abneigung. Der Große Rath schritt deßhalb zur Revi-

sion, bei der vorzugsweise die Sicherung der Rechte auf religiösem und kirchlichem Gebiete bezweckt, jedoch an den Grundlagen jener Verfassung, namentlich an der Rechtsgleichheit, nicht gerüttelt wurde. Das Stimmrecht des Bischofes blieb; im Fernern erhielt die übrige Geistlichkeit zwei Repräsentanten im Großen Rath. Das bereits bestehende Zentralgericht wurde durch die Revision legitimirt und in die Verfassung aufgenommen. Widerwärtig war die Erörterung, ob den Protestanten im Kanton überhaupt ein Kultus, wäre es auch kein öffentlicher, gestattet werden solle; derselbe wurde überhaupt abgelehnt, * was die Regierung von Zürich zur Abordnung des Staatsschreibers Hottinger nach Sitten veranlaßte. Seine Verwendungen waren fruchtlos; ebenso eine zu gleichem Zwecke geführte Korrespondenz der Regierung von Neuenburg. Am 20. Oktober wurde die revidirte Verfassung durch die Mehrheit des Volkes angenommen, und zwar von 9849 gegen 2227 Bürger; zu den Verwerfenden wurden übrigens auch noch 7112 abwesende oder nicht stimmende Bürger gerechnet. Unter den fünf Mitgliedern des neugewählten Staatsrathes findet sich auch Wilhelm v. Kalbermatten, der Sieger. Gegen die Führer des Aufstandes, Moriz Barman, Joris und Andere, wurden herbe Strafurtheile, doch keine Todesurtheile gefällt. ** Von nun an blieb Wallis im stabilen Zustand nach

* Art. 2 der Verfassung: „die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Saates; sie allein hat einen Gottesdienst; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert."

** Moriz Barman wurde wegen Aufruhr und Hochverrath zu zwanzigjährigem Gefängniß, lebenslänglicher Entziehung des Aktivbürgerrechtes, Bezahlung der Kriegskosten, dann der Kosten für die Herstellung der Brücken von Riddes, Saillon, Fully und Branson, auch zur Entschädigung wegen des in Vernayaz veranlaßten Brandes verurtheilt, unter Vorbehalt der Entschädigungsquoten, welche andern Mitschuldigen würden auferlegt werden. Joris: lebenslängliche Entziehung des Aktivbürgerrechts; fünfzehn Jahre Gefängniß; Zahlung der Kriegskosten u. s. w. wie Moriz Barman. Joseph Abbet, der Sekretär des Martinacher Komite's: lebenslängliche Entziehung des Aktivbürgerrechts; fünf Jahre Gefängniß; Vergütung des eilften Theiles der Kriegskosten. Alphons Morand, gewesener Redaktor des „Echo des Alpes", unter Anderem auch der Beschimpfung und Verleumdung aller gesetzlichen „geistlichen und weltlichen Be-

neuer Ordnung, bis ernstere Ereignisse solchen gewaltsam verdrängten.

Um diese Zeit wurde den Katholiken in Zürich die ehemalige Augustiner-Kirche eingeräumt; Morsee im Kanton Waadt erhielt ebenfalls die obrigkeitliche Bewilligung zur Errichtung einer Kirche gleichen Bekenntnisses.

Aber alle Begebenheiten im Kreise der Kantone überragte an Bedeutung die nun zum Schluß gelangende Unterhandlung über Berufung der Jesuiten nach Luzern. Mit derselben wurden Chorherr Kaufmann und Großrath Leu, beide Mitglieder des Erziehungsrathes, betraut. In Folge zweier Reisen im August und September nach Freiburg sahen sie sich mit dem Beauftragten des Ordens, P. Kaspar Rothenflue, „Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu," im Reinen, und es wurde nachstehender Vertrag zwischen diesem und dem Erziehungsrath ausgewechselt: 1. Die Gesellschaft Jesu übernimmt spätestens mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Besorgung der theologischen Lehranstalt für den Kanton Luzern und der Pfarrfiliale

hörden", dann der Aufreizung zum Aufstand, angeklagt: wurde mit Infamie belegt („déclaré infâme", sagt das Urtheil), fünf Jahren Gefängniß, Geldbuße, Prozedurkosten. Kasimir Dufour, Oberkommandant der Artillerie der Insurgenten: acht Jahre Gefängniß, zehnjährige Einstellung im Aktivbürgerrecht, Eilftel der Kriegskosten Aehnlich Andere: Advokat Moriz Filliez, Ludwig Martin (wegen Mißhandlung des Voeffrey), Jos. Klaudius Gex, Johann Joseph Barman, als Theilnehmer an derselben; Philibert Chevalley, wegen Gewaltthätigkeiten gegen den Präsidenten de la Pierre; Notar Hippolyte Pignat, von Vouvry, wegen Theilnahme am Mai-Aufstand von 1844, Brandlegung in Vernayaz nach dem Gefecht am Trient, Verbindung mit den Freischäärlern gegen Luzern zum Behuf ähnlicher Gewaltthat gegen Wallis.

Auch Dr. Joseph Hyacinth Barman, von St. Moriz, der Führer im frühern Verfassungskampfe von 1839, wurde wegen Betheiligung bei den Ereignissen von 1844 mit Strafe belegt, und zwar zu einem Drittheil der Kriegskosten, dann zu Fr. 35,000 anderweitiger Entschädigung an den Staat verfällt, durch Urtheil des Appellationsgerichtes vom 1. Juli 1846. Die Urtheile gegen die übrigen Angeschuldigten gingen vom Zentralgericht aus, und fallen in den Zeitraum von 1844 bis 1846. Es scheint, daß einzig der Fall von Dr. Jos. Barman vor das Appellationsgericht gezogen wurde.

Die Verurtheilten waren flüchtig.

für die Kleinstadt Luzern, — und wo möglich auf gleiche Zeit das geistliche Seminar dieses Kantons. 2. Zu diesem Behuf sendet die Gesellschaft Jesu wenigstens sieben Geistliche ihres Ordens, nebst den zu ihrer Bedienung nöthigen Laienbrüdern, nach Luzern, und bezieht für jeden Geistlichen einen Jahresgehalt von 750 Schweizerfranken. Eine Vermehrung des Personals darf bei vorhandenem Bedürfniß nur mit Bewilligung der Regierung stattfinden. 3. Die Regierung hat die nöthigen Gebäulichkeiten sammt Inventar der Kirche anzuweisen und das erforderliche Brennmaterial zu liefern, ebenso das Inventar für die Wohnung der Väter Jesuiten. 4. Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen und benanntlich den §§ 5, 6, 11 und 63 der Kantonsverfassung unterworfen.* 5. Mit Rücksicht auf den § 63 der genannten Kantonsverfassung wird die Gesellschaft Jesu in Bezug auf die Theologie sich nach dem hier in seinen Grundlinien beigefügten, im Einverständnisse mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe und nach vorangegangener Kenntnißgabe an den Regierungsrath abgefaßten Plane und der in Uebereinstimmung damit gesetzten Lehrweise richten. (Folgt die Aufzählung der Fächer u. dgl.) 6. Den sub 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken. 7. Ueber die Lehrbücher der Theologie wird sich die Gesellschaft Jesu mit dem Bischof durch Vermittlung des Erziehungsrathes ins Einverständniß setzen. 8. Allfällige Abänderungen in dem hier dargegebenen Lehrplan können nur in Folge

* Sie lauten:

„§ 5. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich. Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§ 6. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vor-

einer gegenseitigen Verständigung zwischen der Gesellschaft Jesu, dem Bischof und dem Erziehungsrath vorgenommen werden. Am 12. und 14. September wurde der Vertrag unterzeichnet. Zwei Tage später fügte der Bischof auch seine Genehmigung bei, „jedoch ohne Präjudiz des laut apostolischer Zirkumskriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözesanseminars." Der Große Rath genehmigte den Vertrag nach zwölfstündiger Sitzung, mit 70 gegen 24 Stimmen (24. Oktober). Vergebens hatte Alt-Schultheiß Kopp eindringlich auf Verwerfung angetragen und im Fluß der Rede die Genehmigung selbst als Verrath am Vaterland erklärt, was ihm auf Leu's Antrag ein Mißfallensdekret des Großen Raths zuzog. Derselbe Kopp, im Verein mit Kasimir Pfyffer, Joseph Bühler, Martin Arnold und Ignaz Kaufmann, wollten aus dem Grund eine Verwahrung gegen den Hauptbeschluß eingeben, weil sie in § 6 des Vertrages eine Verletzung der Kantonsverfassung erblickten. Der Große Rath aber verweigerte die Aufnahme. Leu, nun Sieger, war auf Alles gefaßt und scheint, wie die Regierung selbst, das Schlimmste auch befürchtet zu haben. Denn auf seinen Antrag wurde der Regierungsrath ermächtiget, gegen allfällige Ruhestörungen nöthige Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, ihm auch der hiezu erforderliche Kredit eröffnet. Folgenden Tages (25. Oktober) ertheilte die Regierung sämmtlichen Amtsstatthaltern Auftrag und Ermächtigung,

gesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§ 11. Alles Vermögen, Einkommen und der Erwerb ist steuerbar. Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen die Vermögenssteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen. Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften nach dem Katasterwerth besteuert.

§ 63. Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Demselben kommt auch die Vorberathung über Alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorbehaltenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath."

falls es zu aufrührerischen Auftritten in ihrem Amt, oder im Kanton überhaupt kommen sollte, sofort die ganze milizpflichtige Mannschaft unter die Waffen zu rufen; sie bezeichnete für jedes Amt einen Truppenkommandanten, ernannte als Oberkommandant aller kantonalen Truppen den Oberstlieutenant Göldlin, von Sursee; für Zeughaus und Regierungsgebäude wurden nöthige Sicherheitsmaßnahmen getroffen; Anfangs November waren nahe an 300 Mann Garnisonstruppen in der Hauptstadt.

Die Würfel waren geworfen; laut Kantonsverfassung war das Volk berechtiget, gegen Einführung neuer Korporationen das Veto zu erheben; somit war der Vertrag für Einführung der Jesuiten von dem Ausgang einer allfälligen Vetobewegung abhängig. Die radikale Opposition brachte alsbald eine solche in Bewegung. Ob sie selbst an die Verfassungswidrigkeit des Vertrages glaubte oder nicht, kommt hier nicht in Betracht; genug, sie berief sich auf die im Vertrage selbst angeführten Vorschriften der Verfassung und behauptete, daß sie durch die Bestimmungen des Vertrages (namentlich 4, 5, 7 und 8 desselben) keineswegs gewahrt seien. Umgekehrt stützten sich die Vertheidiger der Großrathsmehrheit auf die durch § 4 des Vertrages von den Jesuiten unbedingt ausgesprochene Unterwerfung unter Verfassung und Gesetze, demnach sie keinerlei Vorrechte, also weder Personal- noch Real-Immunitäten ansprechen konnten, sondern vielmehr dem weltlichen Richter und den Steuern unterworfen waren, überhaupt auch die verfassungsmäßige und gesetzliche Wirksamkeit der Staatsbehörden über sich erkannten; im Weitern auf die vertragsmäßigen Befugnisse des Erziehungsrathes bezüglich auf Lehrplan und Lehrweise. Als Mittel der Opposition wurden von deren Führern ferner gebraucht die zeitläufige Anrüchigkeit der Jesuiten und die Rücksichten, welche man den andern Kantonen, zumal der reformirten Bevölkerung, schuldig sei. Umgekehrt priesen Leu und seine geistlichen und weltlichen Freunde den religiösen Gewinn, der aus dem Vertrag, demnach aus der Enthaltung vom Veto, hervorgehen werde. Die Gemüther erhitzten sich in solcher Weise, daß der Bischof von Basel der Klugheit angemessen fand, die Geist-

lichkeit durch ein allgemeines Mahnschreiben anzuweisen, sich selbst aller Umtriebe zu enthalten, so wie überhin die Gemüther zur Sanftmuth und Ruhe zu stimmen; und damit ihm überhaupt nicht vorgeworfen werden könne, er habe für oder gegen die Jesuiten auf die Gewissen der Bürger eingewirkt, sprach er ausdrücklich aus, es möge das Volk, frei und nach eigenem Ermessen, sich für Ja oder Nein erklären.

Die Zahl der Vetirenden war verhältnißmäßig stark; von 26,231 stimmfähigen Bürgern verwarfen (in 72 Gemeinden) 7985 den Vertrag; 18,246 erhoben keine Einsprache gegen denselben. Im Verlauf der Vetozeit und noch vor Ausgang derselben war ein Theil der radikalen Partei thätig für Einleitungen zu einem bewaffneten Aufstand, die Regierung hinwieder wachsam auf alle ihre Schritte. Die Spannung im Innern des Kantons hatte bereits den höchsten Grad erreicht; sie war nicht geringer in der übrigen Schweiz. Die Reformirten sahen in der Berufung der sieben Ordensmänner nach Luzern einen gefährlichen Angriff auf ihren Glauben und ihre konfessionelle Stellung in der Schweiz; und selbst hochkonservative Preßorgane protestantischer Redaktion vermochten nicht, sich zu der allein richtigen Auffassung zu erheben, daß Luzern die Berufung wesentlich nur aus Rücksicht auf die pädagogischen und religiösen Interessen seiner eigenen Bevölkerung, keineswegs mit Rückgedanken gegen die schweizerischen Protestanten, beschlossen habe.

Diese wußten nicht, oder wollten nicht glauben, daß der Orden keineswegs dem Kanton Luzern sich aufgedrängt, sondern daß vielmehr des letzteren Regierung und Volk seine Rückkehr in den Kanton verlangt und betrieben habe. Sie hatten keine Ahnung davon, daß, als der Vorsteher des Ordens in der Schweiz, auf ausdrücklichen Befehl seines Generalobern in Rom, ein zauderndes Verfahren einhielt, von Luzern aus nicht nur bei diesem, sondern auch bei dem Papst Vorstellungen dagegen gemacht worden: seltsam, ja unbegreiflich erscheine es, daß die Jesuiten, die sich doch nie weigerten, zu den wilden Völkern zu gehen, nun so viel Widerwillen zeigten, nach Luzern zu kommen.

Fünfter Abschnitt.

Aufruhr in Luzern in Verbindung mit Landfriedensbruch und Freischaarenzug gegen diesen Kanton. Niederlage der Aufrührer und ihrer Genossen. Allgemeine über die ganze Schweiz verbreitete Agitation zur Austreibung der Jesuiten und Verdrängung der Luzerner Regierung. Waffnung der Urkantone. Zürich Vorort, in unhaltbarer Stellung. Umwälzung im Kanton Waadt. Außerordentliche Tagsatzung. Das Ausland stutzig. Bern und Aargau, Hauptbehler des Landfriedensbruches. Der zweite Freischaarenzug unter Ochsenbein; die gesetzliche Ordnung siegreich. (Dezember 1844 bis Frühjahr 1845.)

Die radikale Partei war in Luzern schon längst mit dem Gedanken an bewaffnete Selbsthülfe vertraut. Schon während der Dreißiger Jahre, als sie zu wiederholten Malen wahrnehmen mußte, daß die politische Richtung der Regierung mit den Gesinnungen von einem großen Theil des Volkes nicht in Uebereinstimmung gehe, organisirte sie Vereine, die je nach Umständen eine bewaffnete Macht neben den gesetzlichen Milizen hätten bilden sollen. Einzelne Gruppen solcher Vereinsgenossen hatten sich in den Angelegenheiten von Schwyz hervorgethan im Jahr 1833 *; ähnlich hatten früher schon Zuzüger aus dem Kanton Luzern sich bei dem Aufstande der Landschaft Basel betheiliget. Die Niederlage genannter Partei im Jahr 1841 brachte zeitweise eine etwelche Bescheidenheit in dieselbe; allein sie ermannte sich mit der Zeit wieder; die Führer fanden sich abermals zusammen; aus dem landwirthschaftlichen oder Kulturverein organisirte sich gegenüber der gesetzlichen Obrigkeit eine Art Parteiregierung, die sich durch aktiven und passiven Widerstand geltend zu machen suchte. Daß die Partei auch mildere oder gemäßigte, jedenfalls vorsichtigere Elemente in sich zählte, benimmt ihrem Bestande nichts. Als die demokratische Regierung je mehr und mehr Fuß faßte und die Schritte für die Berufung der Jesuiten Gelegenheit zu verstärkter Opposition boten, ward in einer Versammlung auf der Gerwern zu Luzern ein größerer Ausschuß zur Durchführung der Parteivorhaben bestellt. Von jetzt an vermehrte Thä-

* Band I, Seite 423 und 430.

tigkeit. Von dem, was folgt, war aber die Berufung der Jesuiten keineswegs der Ursprung, sie war vielmehr nur die willkommene Veranlassung zu größter Kraftanstrengung gegenüber der Regierung. Es wurden Verbindungen mit den Gleichgesinnten von Aargau, Solothurn und Bern angeknüpft; Amtsgerichtspräsident Trog und Oberamtmann Fröhlicher aus Olten hatten sich in Reiden zu schaffen gemacht, Andere, man nennt Augustin Keller aus Aargau, in Luzern. Ungewiß bleibt, ob die unzufriedenen Luzerner mehr ihre Nachbarn, oder diese die Luzerner aufgesucht und angeregt haben; zuverlässig aber ist, daß die Aargauer Regierung und ihre radikalen Anhänger wichtige Gründe hatten, zu wünschen, daß die Lebensdauer der konservativen Regierung von Luzern möglichst abgekürzt werde. Auch in Baselland fanden Vorbereitungen zu bewaffnetem Zuzug statt, und selbst die Radikalen der Stadt Basel traten ein in den Geheimbund. Der Vetobewegung folgten in Luzern größere Versammlungen; an einer derselben im Gasthof zum Adler (26. November) wurde der Aufruhr, den gleichzeitig ein verbrecherischer, bundes- und völkerrechtswidriger bewaffneter Einfall aus den genannten Nachbarkantonen unterstützen sollte, umständlich besprochen. Als Mitglieder des speziell mit der Ausführung betrauten Komite's nennen die Untersuchungsakten den Fürsprech Eduard Schnyder, Julius Salzmann, Stadtammann Berchtold, Alt-Regierungsrath Baumann, Alt-Oberrichter Fellmann. Dr. Steiger wird ferner als einer derjenigen bezeichnet, welche Mitglieder eines größeren Ausschusses gewesen. Mehrere Militärpersonen wurden mit ins Geheimniß und zur Aktivität gezogen, so vornemlich Oberstlieutenant Guggenbühler. Glaube der untergeordneten Verschwornen oder Mithelfer war, daß auch höhere Amtspersonen, welche unter den Bezeichneten nicht vorkommen, bei dem Unternehmen betheiligt gewesen, oder doch nicht ermangelt hätten, in geeignetem Augenblick, bei gutem Fortschreiten desselben, solches mit ihrem Einfluß zu unterstützen. Der Plan war: in der Hauptstadt des Kantons sich des Zeughauses und der Kaserne zu bemächtigen, in Sursee eine provisorische Regierung zu bestellen,

durch diese und mit Hülfe von Aufrührern in den Landbezirken und der bewaffneten Zuzüger aus den benachbarten Kantonen das Aufgebot und die Wirksamkeit der gesetzlichen Milizen, welche die Regierung etwa aufrufen würde, unwirksam zu machen, endlich gleichzeitig die Emmenbrücke zu besetzen und den Aufrührern in der Stadt die Hand zu bieten zum Sturz der verfassungsmäßigen Regierung. Nach den Aussagen einzelner Betheiligten wäre den Aufrührern die Absicht nicht fremd gewesen, nach gewaltsamer Aenderung der Dinge im Kanton Luzern auch nach Schwyz zu marschiren, dort ein Gleiches zu versuchen und die Urkantone zur Unterwerfung unter eine projektirte neue Bundesverfassung zu zwingen. Allem vorgängig gedachten die Verschworenen, sich der von der Regierung in Willisau aufgestellten vier Stücke Kanonen durch einen Handstreich zu bemächtigen.* Der Ausbruch von Unruhen in diesem Städtchen brachte der Regierung heilsame Warnung. Am 4. Dezember ging nämlich in Willisau das Gerücht, der Aufstand werde ausbrechen, von Triengen her eine Kolonne einrücken und die vier Kanonen zum Weitermarsch nach Luzern in Besitz nehmen. Sofort bot der Truppenkommandant des Amtes, Quartier-Adjutant Fellmann, Mannschaft zum Schutz auf; als er mit derselben aber den bezeichneten Wachtposten beziehen lassen wollte, leisteten die radikalen Bewohner Widerstand; endlich vermittelte man und kam überein, daß die Stadt- und die Landgemeinde Willisau gemeinsam (diese beiden Gemeinden waren politische Gegner) das Geschütz hüten sollten. Schleunigst sandte nun die Regierung ihr Mitglied Wendelin Kost als Kommissär ab und verstärkte die Garnison in der Hauptstadt (5. Dezember). Kaum hatte die Regierung von Bern Kunde von den Vorfällen in Willisau erhalten, welche sie als den Anfang vom Ende der verhaßten Luzerner Regierung ansah, bot sie eine namhafte Truppenzahl auf, stellte sie unter den Oberbefehl des Obersten Zim-

* Bericht über die Untersuchung, den Aufruhr vom 8. Dezember 1844 betreffend, an den Regierungsrath von Luzern erstattet durch das außerordentliche Verhöramt. Luzern 1846.

merli und beorderte sie an die Grenze, theilweise in das Oberland gegen die Urkantone. Zimmerli's Bestimmung war, mit den ihm untergeordneten Truppen, auf Begehren einer provisorischen Regierung des Kantons Luzern, in denselben einzurücken und ihrer Wünsche gewärtig zu sein; der bestehenden und gesetzlichen Regierung von Luzern wurde vom Truppenaufgebot keine Anzeige gemacht. Letztere verlangte durch einen persönlichen Abgeordneten, Vinzenz Fischer, Auskunft über den Zweck des bernischen Aufgebotes und erhielt die unwahre mündliche Antwort, daß die Berner Truppen bestimmt seien, das Eindringen von Freischaaren in den Kanton Luzern zu verhindern. Unwahr ist jene Antwort gewesen, weil aus dem genau ermittelten Zusammenhang aller damaligen Ereignisse hervorgeht, daß die Verfügung Bern's mit der angezettelten Luzerner Verschwörung in Wechselwirkung stand und deren Erfolg in Sicherheit bringen sollte; Schultheiß von Tavel selbst prahlte gegenüber jenem Abgeordneten mit zahlreichen Berichten über bereits ausgebrochenen Aufruhr im Kanton Luzern. Gleichzeitig mit dem Truppenaufgebot in Bern (über welches dieser Kanton auch von der Regierung von Obwalden zur Rede gestellt wurde) erfolgte ein solches auch von Seite Aargau's, und Baselland rüstete sich zur Bereitschaft, nachdem das Herumtreiben von Sendlingen in diesen Schweizergebieten bereits zuvor, und ganz abgesehen von dem Handel in Willisau, hatte ahnen lassen, daß ein entscheidender Streich im Wurfe liege. Noch wollte die Regierung von Luzern, sah sie auch den Aufstand im Innern herannahen, nicht glauben, daß ein eidgenössisches Kantonsgebiet mitten im Frieden von bewaffneten Horden aus andern Kantonen werde überfallen werden. Inzwischen bat sie vorsichthalber die Regierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ihre Truppen in Marschbereitschaft zu setzen; die Standeskommission blieb in Permanenz. In der Kaserne waren 2 bis 300 Mann; mit Kartätschen geladene Stücke im Zeughause waren mit hinreichender Mannschaft ebenfalls zur Vertheidigung bestimmt; auch im Regierungsgebäude lagerte eine Kompagnie Truppen. Am Abend des 7. erhielt die

Regierung vielfältige Anzeigen von bevorstehendem Ausbruch und verlangte nun von Seite der befreundeten Kantone das förmliche Aufgebot ihrer Truppen, dem bereitwilligst entsprochen wurde. Unterdessen brachten die Verschwörer den Vorabend und die Nacht vor dem 8. Dezember mit emsigen Vorbereitungen zu; die Sammelplätze wurden angewiesen, die Bewaffneten in einzelne Häuser vertheilt; vom Gasthaus zum Engel aus, gegenüber dem Zeughaus, sollte dieses mit Hülfe anderer Aufrührer genommen, oder seine Vertheidiger meuchlerisch angegriffen werden. Sonntags, den 8. Dezember, des Morgens 5 Uhr, zog eine bewaffnete Rotte, 40 bis 50 Mann stark, an ihrer Spitze Oberstlieutenant Guggenbühler und Alt-Regierungsrath Baumann, von der Adlergasse her auf den Mühleplatz, um über diesen und die Spreuerbrücke das Zeughaus und die Kaserne zu erreichen und einzunehmen. Um eben diese Zeit hatte der Milizinspektor, Oberst Rüttimann, wachsam drei Patrouillen ausgesendet, eine davon 28 Mann stark durch Lieutenant Jenny kommandirt. Die Jenny'sche Streifwache vertrat den Aufrührern den Weg; im Sturmschritt auf jene anrückend, gaben die Aufrührer, statt Antwort auf den Werda-Ruf, Feuer. Jenny erwiederte dasselbe, drang dann mit gefälltem Bajonnet auf die Anstürmenden und zersprengte sie. Die Aufrührer, welche, inbegriffen die fremden Gesellen vom Grütli- und Sängerverein, 600 Mann allein in der Stadt zusammenzubringen gehofft hatten, verkrochen sich in Schlupfwinkel oder ergriffen die Flucht. Jenny zählte 9 Verwundete unter den Seinigen, mehrere unter den Gegnern. In der Stadt war nun der Aufruhr überwunden, da der Handstreich auf das Zeughaus mißlungen war; die Verhaftungen begannen, zunächst im Gasthause zum Engel, wo zwanzig Personen eingezogen, eine Menge Stutzer, Gewehre und Munition vorgefunden und zu Handen genommen wurden. Guggenbühler entwich nach Lenzburg und starb daselbst nach neun Tagen. Er und die Komiteglieder waren inzwischen als Hochverräther polizeilich ausgeschrieben worden. Der Aufstand war aber nicht bloß in der Stadt, sondern auch in den meisten Land-Aemtern vorbereitet. Während der Nacht sammelten sich die

einzelnen Aufrührer auf dem Lande zu kleineren Banden und rückten auf den verschiedenen Straßen, zumeist in der Richtung vom Kanton Aargau und vom Oberamt Hochdorf her, nach der Emmenbrücke. Aufständische von Rothenburg waren die ersten auf dem Hauptsammelplatz bei der Emmenbrücke und besetzten sie. Die Nachrichten über den Ausgang der Dinge in Luzern machten die Aufrührer unentschlossen; sie zogen sich nach Rothenburg zurück. Im Laufe Vormittags schlossen sich den Luzernern, in mehreren Zügen, aargauische Freischäärler unter Regierungsrath Waller an, der zum Behuf seines Zuges zuvor die Demission von seiner Amtsstelle eingereicht hatte. Waller wollte nicht unverrichteter Dinge zurückkehren und empfahl abermaliges Vorrücken, Wiederbesetzung des Postens an der Emme und einen Siegesmarsch nach Luzern. Unterdessen hatte der treue Major Schmid eine Kolonne Milizen aus dem Oberamt Hochdorf in die Nähe der Brücke geführt; die vereinte Bande der Freischäärler, Luzerner und Aargauer zusammen, 6 bis 700 Mann stark, gab Feuer auf jene, tödtete der Kolonne Schmid fünf Mann; nebstbei verlor diese an Verwundeten 20 Mann. Schmid, zu schwach, sah sich zum Rückzug genöthiget. Inmitten des Aufruhres aber, der in den meisten Gegenden des Kantons, zumal in den längs dem Kanton Aargau gelegenen, hochauf zu lodern schien, erhoben sich die in allen Landestheilen aufgebotenen Milizen. Major Schmid rückte verstärkt (ihm hatte sich Rathsherr Leu mit ein paar hundert Mann beigesellt) abermal vor, besetzte die nunmehr von den Aufrührern aufgegebene Emmenbrücke und marschirte am 8. Abends in die Stadt ein. Während der Nacht war das Aufgebot auch in Sursee ergangen; von dort rückte Oberstlieutenant Göldlin mit kleiner Zahl Mannschaft aus, zog unterwegs überall die übrigen Milizen an sich und traf 1260 Mann stark Abends am 8. Dezember ebenfalls in Luzern ein. Noch mehrere Truppen folgten am 9., so daß an diesem Tage die Hauptstadt von Milizen wimmelte. Die Gefahr war vorüber.

Längst schon hatten inzwischen die Freischäärler, nachdem sie in verbrecherischer Weise an der Emmenbrücke das Blut treuer

Bürger vergossen, den Kampfplatz verlassen; vertraut mit dem Ausgang des Aufruhrs in der Stadt Luzern, der ihnen schon vor dem Gefecht an der Emmenbrücke bekannt war, und in höchster Gefahr schwebend, von den aus den nordwestlichen Theilen des Kantons anrückenden Milizen im Rücken gefaßt und vernichtet zu werden, ergriffen sie die Flucht über Rothenburg und Hildisrieden, und verließen theils über Sempach und Büron, theils über Münster den Kanton. Das war der Heldenzug Franz Waller's von Aargau und seiner luzernischen Freunde. Zurückgelassene aargauische Munition verrieth, daß selbst das Aarauer Zeughaus in Mitleidenschaft gezogen worden. Aber auch Solothurn sollte sein Kontingent zum zuchtlosen Einfall in das Gebiet von Luzern liefern; Sonntags Vormittags war von dort eine Kolonne von 80 Mann mit 2 Kanonen durch Dagmersellen bis auf die Knutwylerhöhe vorgerückt, machte hier Halt und schwenkte gegen Büron ab; bei dieser Rotte hatten sich der Obergerichtspräsident Schmid von Solothurn, der Polizeidirektor Gugger und andere Standespersonen von Solothurn betheiliget, damit kund werde, daß im Lande der Aare alle Rechtsbegriffe abhanden gekommen; folgenden Tages saßen die betheiligten Solothurner Magistraten wieder gravitätisch im Großen Rath. Abends endlich trafen einzelne Banden aus Bern und Baselland in Reiden ein, ergriffen aber auch alsbald den Rückzug. Professor Herzog aus Bern hatte 40 Studenten von dorther bis nach Zofingen verführt. Montags den 9. früh fand sich das ganze Gebiet von Luzern mit weniger Ausnahme von Freischaaren geräumt. Die Nachbarkantone sahen nicht nur ihre eigenen Auszüger wieder, sondern hatten von nun an auch die zahlreichen luzernischen Aufrührer, die zur Flucht gezwungen waren, zu beherbergen. Ueber das unselige Ereigniß berichtete die Regierung an den Großen Rath*: „die neueste Geschichte unsers Vaterlandes bietet leider die traurige Erfahrung, daß unser Kanton nicht der einzige ist, wo Aufruhr gegen die

* Bericht des Regierungsrathes des Kantons Luzern an den Großen Rath über den Aufruhr am 8. Christmonat 1844; vom 31. Dezember gl. J.

verfassungsmäßigen Landesgewalten stattgefunden hat. Einzig mag unser Kanton nur in dem Punkte sein, daß der hier stattgehabte Aufruhr keine vereinzelte Kantonalerscheinung war, sondern auf einer ausgedehnten, in viele Kantone verzweigten, Verschwörung fußete, daß er gegen die legal ausgesprochene Mehrheit des Volkes, den Souverän selbst, stattfand, und auf Beknechtung dessen Willens und seiner Rechte abzielte. Es war ein Krieg gegen ein gesammtes Volk im tiefsten Frieden, ausgeführt zur Stunde der Nacht, der Vertrauten jeder schlechten That." Der vorbereitete Umfang der Verschwörung war ein weit größerer gewesen, als er in der Ausführung erschien; und doch kann die Zahl der Aufrührer und Freischäärler, welche in und außer dem Kanton Luzern sich in Bewegung gesetzt hatten, auf 2000 angenommen werden. *

Den günstigen Ausgang dieser Aufruhrtage hatte die Regierung von Luzern mehr ihrem guten Geschicke, als eigener, klug entwickelter Thatkraft zu danken. Gewitziget, wollte sie sich nun auf festeren Fuß stellen gegenüber einer, wie sie voraussehen konnte, schwierigen Zukunft. Sie blieb bewaffnet, bis Bern und Aargau ihre Truppen gänzlich entlassen hatten, ließ auch die aufgebotenen Truppen der Urkantone und von Zug nicht verabschieden, ehe Jenes geschehen war; sie verlangte von Bern Internirung der Flüchtlinge und erhielt wenigstens das Versprechen derselben; sie verlangte überhin von den Kantonen, von deren Gebiet her der Landfriedensbruch begangen worden, also von Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Baselstadt, die Bestrafung der Schuldigen, empfieng aber keine oder nur ablehnende Antwort; ehrenvolle Ausnahme machte die Regierung von Baselstadt, welche die Schuldigen, unter ihnen den Großrath und Advokaten Dr. Brenner, ernstlich dem Strafrichter einleitete, obwohl sie den Kanton Luzern nicht betreten, sondern sich bloß auf den Marsch begeben hatten. Die Regierung von Luzern verlangte im

* Siehe die Schrift: „Erklärung des luzernischen Ueberfalls vom 8. Christmonat 1844." Luzern. 1845.

Fernern durch Kreisschreiben an die Stände, daß von Bundeswegen ein Gesetz gegen künftige Freischäärlerei erlassen werde, im guten Glauben, daß der Rechtssinn der eidgenössischen Stände noch nicht ganz erstorben sei, und noch immer nicht begreifend, bis zu welchem Grade der Parteigeist denselben im größeren Theile der Eidgenossenschaft bereits weggeschwemmt habe. Im Innern befehligte sie den kräftigen Regierungsrath Wendelin Kost als Kommissär in die Amtsbezirke zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung, zur Verhaftung und Einlieferung der Schuldigen; bestellte ein außerordentliches Verhöramt zur Führung des Strafprozesses gegen die bei dem Aufruhr Betheiligten, Verhaftete und Flüchtlinge, verordnete Beschlagnahme alles Vermögens derselben, damit der Staat für die durch den Aufruhr dem Fiskus erlaufenen Kosten so viel möglich, zu Gunsten der gesetzlich gesinnten Bürger, sich schadlos halten möge, organisirte den Landsturm, verordnete ein jährliches kirchliches Dankfest für die glückliche Errettung des Kantons, jeweilen auf das Fest von Mariä Empfängniß (8. Dezember), endlich Belohnung und Unterstützung Derjenigen, welche sich in Vertheidigung der gesetzlichen Ordnung um den Kanton verdient gemacht. Diejenigen von den aufgezählten Maßnahmen, welche wegen ihrer Tragweite der Befugniß des Großen Rathes anheimfielen, wurden von diesem im Wesentlichen genehmiget.

So schloß Luzern als Kanton das Jahr 1844, so seine letzte Amtsdauer als Vorort nach dem Bundesvertrag von 1815.

Von Bedeutung ist die Stellung, welche im Laufe dieser Ereignisse die Regierung von Zürich einnahm. Erschreckt durch das auffallende und starke Truppenaufgebot von Bern, eben so durch die Mahnschreiben der Regierung von Luzern und durch den besorgten baldigen Aufbruch von Truppen aus den vier katholischen Kantonen nach Luzern, schritt der Regierungsrath (9. Dezember) zu ganz außerordentlichen Maßregeln, bot ein kleines Heer von 3000 Mann eigener Truppen aller Waffen auf, beschloß eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes, wollte bei Luzern auch die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung

verlangen, lud die Regierungen der östlichen Nachbarstände Glarus, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau zu einer eben so außerordentlichen Konferenz nach Zürich, und verbot endlich den Zuzug von Freischäärlern außer den Kanton, Alles, nachdem er zwei Tage zuvor auch eine persönliche Abordnung zur Erkundigung nach Luzern hatte abgehen lassen. Aus diesen Einleitungen ist zu schließen, welche eidgenössischen Verwickelungen eingetreten wären, falls Luzern nicht selbst auf eigenem Boden Herr gegen die Aufrührer geworden wäre. In den Verfügungen der Regierung von Zürich war im Allgemeinen der Wille für Handhabung der bundesrechtlichen Ordnung ausgesprochen; die Ausführung dieses Willens machte sie selbst aber wieder unausführbar durch ihre Furcht vor dem Einfluß der „ultramontanen Tendenzen auf die politischen Zustände des Vaterlandes.“ Auch sie war von der Jesuitenfurcht ergriffen, daher zu demselben Ziele getrieben wie Bern; Bern aber wollte Gewaltanwendung zu Erreichung desselben, Zürich zwar drängende Rathschläge, nicht aber zwingende Beschlüsse. Nach Vertreibung der Aufrührer und Freischäärler aus Luzern nahm Zürich seine Maßnahmen augenblicklich zurück. In seinem Innern aber herrschte gleichwohl heftige Gährung. Personen und Sachen lagen nicht mehr im Blei zu einander. Bürgermeister Konrad v. Muralt, müde fruchtlosen Ringens in der Staatsleitung, trat aus der Regierung aus und wurde als Bürgermeister durch den radikalen Dr. Zehnder ersetzt. Von nun an war die Einheit in der Regierung vollends gebrochen, ein erklecklicher Einfluß von Dr Bluntschli für die konservative Partei nicht mehr möglich. Das Reich der letztern nahte seinem Ende; sie war nicht stark genug, die Grundsätze, auf welchen sie zur Regierung des Kantons emporgestiegen, ungeschwächt auch auf die eidgenössischen Angelegenheiten anzuwenden, hatte aber doch noch zu viel Anhang, um mit Ehren das Ruder abgeben zu können. In der letzten Hälfte Dezembers trat der Große Rath selbst über die Angelegenheiten Luzerns ein und beschloß auf den Antrag von Dr. Furrer eine persönliche Sendung dorthin, um die Berufung der

Jesuiten rückgängig zu machen, mit der beigefügten Drohung, daß im Fall einer unbefriedigenden Antwort auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung gedrungen werden würde; Abgeordnete: der neue Bürgermeister Zehnder und Melchior Sulzer; sie wurden gut empfangen, reisten aber erfolglos.

Unter diesen Zuständen trat Zürich abermal, und zum letzten Mal, als eidgenössischer Vorort auf die Zeitbühne (1. Jänner 1845). Bürgermeister Heinrich Mousson war Vorstand der Regierung, als solcher der nächste Präsident der Tagsatzung. Eidgenössischer Staatsschreiber während einigen Jahren, wissenschaftlich und in der Schule des praktischen Lebens gleich vortheilhaft gebildet, von einnehmendem bescheidenen Wesen, in dieser Hinsicht ein persönlicher Gegensatz zur Selbstüberhebung, die so manchen seiner politischen Gegner kennzeichnete, genoß Bürgermeister Mousson zwar allgemeine Hochachtung, aber an seinen persönlichen Einfluß konnten sich bei der eingetretenen Sachlage keine erheblichen Hoffnungen knüpfen. Eine der ersten Verrichtungen des neuen Vorortes war, die Regierung Aargau's von Duldung fernerer Freischaarenzüge abzumahnen, Bericht und Nachweis über die gegen solche getroffenen vorbeugenden Maßregeln von ihr zu fordern und vorörtlichen Beistand in gleicher Richtung zuzusichern. Aargau aber schob die Schuld des Geschehenen auf Luzern und gab sich den Anschein, an Erneuerung jener Züge nicht zu glauben.

Die Niederlage der Luzerner Opposition und ihrer Zuzüger hatte außer dem Kanton Luzern Niemanden eines Besseren belehrt. Wie in Luzern nun das Volk massenhaft sich um die siegende Regierung schaarte, zahlreiche Jesuitengegner in deren Lager übergingen, die gesetzliche Ordnung dadurch einen festen Halt für die Zukunft gewann, so war umgekehrt in der radikalen Nachbarschaft jene Niederlage nur das Signal zu neuen Wagnissen, zu verstärktem Terrorismus. Damals schrieb ein reformirter schweizerischer Staatsmann *: „Eine ruhigere Zukunft wird es unbe-

* Dr. Heusler in der Basler Zeitung.

greiflich finden, daß man es heutzutage für eine ganz erlaubte Beschäftigung halten kann, von Zofingen aus eine Jagdpartie nach der Emmenbrücke zu machen, um dort inter pocula einige Luzerner Bauern, die sich dessen nicht versahen, über den Haufen zu schießen.“ Aber die Schweiz war noch nicht am Ende der Frevel angelangt. Kaum waren die Freischaaren wieder in der warmen Stube zu Haus eingetroffen, rief ein Aargauer Häuptling, ohne Zweifel Waller, im „Schweizerboten“: „Eidgenossen, in Basel war die Stunde des Wortes, jetzt ist die ernste Stunde der That!“ * Ebendemselben Waller wurde von seinem Großen Rath die früher verlangte Entlassung aus der Regierung verweigert und großes Lob für seinen Patriotismus gespendet. Eine starke Minderheit von vierzig Mitgliedern wollte eine ernst mißbilligende Erklärung über den Freischaarenzug zu Protokoll geben; der Große Rath aber verweigerte die Aufnahme und gab vielmehr der Regierung Auftrag, mit den andern Ständen, welche „über die verderblichen Folgen der Jesuiten in der Schweiz“ mit Aargau einig gehen, weiter nöthige Verabredungen zu treffen. Die wühlerischen Gegner der Jesuiten schickten sich übrigens bereits an, ohne Rücksicht auf die Regierungen vorzugehen. In Bern insbesondere nahmen die Dinge eine solche Wendung, und die Vorboten der Anarchie und Bundesumwälzung (um letztere handelte es sich in den Augen der Eingeweihten, die Schädlichkeit der Jesuiten und die angebliche Nothwendigkeit ihrer Vertreibung war nur Vorwand) traten von Tag zu Tag stärker hervor. Die radikalen Häuptlinge in der mittleren und westlichen Schweiz nahmen Zuflucht zu den beliebten Volksversammlungen. In Fraubrunnen wurde der Anfang gemacht (15. Dezember). Hieher hatte ein Komite, an dessen Spitze der gewesene Regierungsrath (nun Amtsstatthalter) Kohler von Bern, die Leute einberufen; 3000 Männer erschienen da aus allen deutschen Theilen

* Zweifel in die Behauptung, daß am Schützenfest zu Basel Abreden zu gewaltthätigem Handeln gegen Luzern getroffen worden, verloren nach solchen Aufforderungen ihr ganzes Gewicht.

des Kantons, Solothurner und Aargauer ebenfalls, unter ihnen Waller, der mit feuriger Beredtsamkeit die Leidenschaften der Menge erregte. Beschlüsse: 1. die Regierung von Bern durch Adressen zu bitten, sich an die Spitze der anti-jesuitischen Bewegung zu stellen und zu diesem Ende Vereinbarung mit den übrigen „freisinnigen“ Regierungen zu vereintem Handeln zu treffen; 2. eine Volksadresse für Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz an alle Kantonsregierungen in 100,000 Exemplaren zur Unterzeichnung in Umlauf zu setzen; 3. Errichtung eines Zentralkomite's für die ganze Schweiz und von Kantonalkomite's in den einzelnen Kantonen. „Keine Jesuiten,“ hieß es da; „fort mit dieser Pest aus dem Vaterland!“ war der einstimmige Ruf. Von nun an ging es wie ein Lauffeuer von Ort zu Ort, von Kanton zu Kanton: Versammlung in Zofingen unter Augustin Keller, wo neben der Vertreibung der Jesuiten auch ein allgemeines Amnestiebegehren an Luzern beschlossen wurde; Versammlung in Ins im bernischen Seeland, wo Fürsprech Ulrich Ochsenbein, Fürsprech Imobersteg und Professor Wilhelm Snell den Ton angaben. Da auch Wälsche hier, so fehlte es nicht an lautem Zurufen, Jauchzen, Klatschen: „nix diète, bayonnettes,“ riefen sie begeistert, und die Deutschen: „nit Suppliren, lieber Marschiren;“ so stürmte die Revolution in Knittelversen einher. Arzt Knobel aus Luzern, ein zum Protestantismus übergetretener ehemaliger Franziskaner, erfrischte in Ins seine zweideutige Berühmtheit. Am heftigsten war der Jugendlehrer Wilhelm Snell; dieser schlug den „bewaffneten Volksbund“ im Gegensatz von bloßen Adressen vor; lieber wolle er sich den rechten Arm abhacken lassen, als eine solche unterzeichnen, rief dieser bernische Hochschullehrer aus; Andere warteten mit zotenhaften Ausdrücken auf und verlangten, man solle endlich mit den Regierungen der Kleinen Kantone „fertig machen“; ein Bürger Druey aus Pfauen, Bruder des Staatsraths Heinrich Druey, schlug vor, den Schultheißen Siegwart und den Staatsschreiber Bernhard Meyer in eidgenössischen Verruf zu erklären; zum Schluß sang die Versammlung: „Rufst du mein Vaterland u. s. w.“ Am

gleichen Tage (29. Dezember) radikale Versammlungen im Kasino in Lausanne, in Montreux, in Genf ein eidgenössischer Sicherheitsverein zu demselben Zweck gebildet, wie die Komite's anderwärts; in Langenthal (5. Jänner 1845) Versammlung „von Ausschüssen und Deputirten der einzelnen Kantone", welche ein Zentralkomite des Antijesuitenvereins" bestellten, von dem nachhin eine schnalzende Erklärung an das Schweizervolk ausging, daß es weder die Zertrümmerung des Bundesvertrages, noch einen Eingriff in die Rechte der Katholiken beabsichtige (unter den Unterzeichnern Großrath und Oberrichter Imobersteg, auch Stabshauptmann und Advokat Ochsenbein); in Sumiswald Vorversammlung am gleichen Tage, am folgenden Sonntag (den 12.) ebendaselbst Versammlung von 4000 Männern, unter ihnen Fürsprech Niggeler, der schon genannte Kohler und Regierungsrath Weber von Bern. In Wimmis Aehnliches; dann in Liestal und Herzogenbuchsee (19. Jänner); die Beschlüsse waren aller Orten auf einen Leisten, doch in Herzogenbuchsee am Heftigsten, weil in Folge der Tapferkeit der Vorgänger bereits der Kamm gewachsen und das revolutionärste Begehren zum Voraus auf Straflosigkeit rechnen konnte; daher wagte Buchdrucker Weingart unbedenklich den Antrag zum Aufstand gegen den bernischen Großen Rath, falls er den ihm vorzutragenden Wünschen nicht entspräche; wir nennen noch kleinere Versammlungen in Dachsfelden (Kanton Bern), in Gais, in Lugano; alle im Laufe Jänners. Als Mitglieder des leitenden Komite's des „Volksbundes" nannten sich in der Berner Zeitung selbst: Seminardirektor Keller, Präsident; Amtsgerichtspräsident Trog, in Olten, Oberstlieutenant Kohler, von Büren im Kanton Bern, Alt-Regierungsrath Bürgi, von Zürich; Fürsprech Vögtli, in Aarau, als Aktuar. Die Presse leistete üblichen Beistand. Der „Schweizerbote" in Aarau rief ohne Rückhalt zu bewaffnetem Aufstand, „und wer dann mit Trennung droht, der werde mit der Schärfe des Schwertes zur Ruhe und Ordnung zurückgebracht."

Das war die rauhe Seite der Agitation; dieselbe hatte aber auch eine feinere. Durch amtliche und außeramtliche Sendungen

und Reisen von Personen in höherer Stellung wurde der Zweck des gewaltsamen Einschreitens gegen Luzern und zur Austreibung der Jesuiten aus der übrigen Schweiz bei den Regierungen und ihren einzelnen Mitgliedern betrieben. Die Regierung von Bern entsendete den Schultheißen v. Tavel und Regierungsrath Weber an die meisten Kantonsregierungen;* nach Zürich kamen sie gemeinschaftlich, von dort bereiste Weber allein die östliche, v. Tavel die westliche Schweiz. Zweck war, die Regierungen zu bestimmen, mittelst eines Zwölfer-Beschlusses der Tagsatzung die Austreibung der Jesuiten zu erkennen und, wenn gutwillig von den befehdeten Ständen nicht nachgegeben werde, Vollziehung des Beschlusses durch Waffengewalt. Der Krieg gegen die katholischen Kantone wurde demnach schon offiziell betrieben lange zuvor, ehe ein Wort von einem sogenannten Sonderbund verlautet hatte, und zu einer Zeit, da selbst diese Bezeichnung noch unbekannt war. Die Abgeordneten von Bern erhielten meist ungünstigen Bescheid, so auch in Zürich. Außeramtlich hatten Furrer und Alfred Escher (vorangehend) sich für ähnliche Zwecke nach Bern, Fürsprech Pestalutz und Alt-Regierungsrath Rüegg, ebenfalls von Zürich, nach Frauenfeld begeben. In Zürich selbst mußte es nun biegen oder brechen. Die radikale Partei drängte zum Bruch und erzielte ihn. Am Tage, an welchem mehrere Volksversammlungen in andern Kantonen gehalten worden (19. Januar), ward eine solche auch von der radikalen Partei in Zürich eingeleitet. Der Aufruf trägt die Unterschriften von Dr. Furrer, Weiß, Fierz, Dr. Pestalutz, Rüegg, Alfred Escher und Prokurator Benz. Er übertrifft an Sophistik Alles, was dieser Winter an ähnlichen Erzeugnissen hervorgebracht, nimmt die Befugniß der Tagsatzung zu verbindlichen Beschlüssen von vornherein an, ohne sich um die Rechtsfrage zu kümmern, ob die Kantone, als sie den Bundesvertrag eingegangen, je die Meinung hegten, die vielbe-

* In Privatbriefen aus kundiger Hand ist der Verfasser damals aufmerksam gemacht worden: es dürfte der französische Botschafter, Graf v. Pontois, zu dieser Reise mitgeblasen haben.

sprochene Befugniß der Tagsatzung einzuräumen, und beschuldigt dann Diejenigen als Urheber des Bürgerkriegs, welche sich ihren Beschlüssen widersetzen würden. Professor Hottinger, der Geschichtsschreiber, war anderer Meinung; obwohl eifriger Protestant, warnte er vor Gewaltschritten gegen die katholischen Kantone und rief aus: „Wer zu einem Religionskriege zuerst in die Trompete stößt, der verdient, daß des Himmels Zorn ihn treffe.“ Die Regierung wollte nun ohne Zaudern feste Stellung nehmen, beschloß Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung auf den 24. Februar, und verkündete ihrem Volk durch Proklamation die Lage der Dinge, ihre Ansichten über dieselbe und die Anträge, welche sie in vorörtlicher Stellung an die Tagsatzung bringen werde (21. und 23. Januar). Das Wesen dieser Anträge war: die Frage über Wegweisung geistlicher Orden gehöre grundsätzlich in das Gebiet der Kantonalsouveränetät, unbeschadet des Rechtes, gegen solche Orden von Bundeswegen einzuschreiten, insofern denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder an wirklichem Landfriedensbruch nachgewiesen werden könne; gegenwärtig liege in Betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vor; dagegen richte die Tagsatzung die dringende Einladung an Luzern, daß es mit Rücksicht auf seine vorörtliche Stellung auf die Berufung Verzicht leiste. Gut gemeint; aber der weitere Inhalt der Proklamation sprach über die Jesuiten ein so herbes Urtheil aus, daß darin mehr Veranlassung zum Sturm als zur Beschwichtigung lag, trotz allen Schrecknissen des Bürgerkrieges, welche die Regierung auszumalen nicht vergaß. Die radikale Partei aber wollte entscheidende Ergebnisse. Unter Leitung ihrer Führer versammelten sich, infolge erwähnten Aufrufes, in Unterstraß bei 12000 Menschen mit 56 Schützenfähnlein (denn die Schützengesellschaften bildeten zur Zeit die bewegende politische Hauptkraft), unter ihnen Dr. Steiger von Luzern, der eben ein paar Tage zuvor für einmal aus seiner Haft entlassen worden war, und eine Schaar Nachbarn aus Konstanz. Furrer, Weiß und Fierz führten das Wort; Steiger und Sidler wollten öffentlich nicht sprechen.

Das Ergebniß war die Gutheißung einer Petition an die Staatsbehörde, durch welche eben das verlangt wurde, was die Regierung nicht wollte: ein Beschluß der Tagsatzung zur Ausweisung aller Jesuiten und ernste Vollstreckung desselben im Falle der Widersetzlichkeit. Am Schluß ward der Regierung die Erwartung zu Gemüthe geführt, „daß sie die Stimme des Volkes nicht unbeachtet werde verklingen lassen.“ Diese Petition ward bekräftiget durch 34,000 Unterschriften. Eine Petition im Gegensinn, von Anhängern der Regierung ausgeboten, gelangte im Namen von 18,251 einverstandenen Bürgern an die Behörden, vermochte aber den Strom konfessioneller Aufregung nicht aufzuhalten. In außerordentlicher Versammlung verwarf der Große Rath mit 103 gegen 95 Stimmen die Anträge der Regierung und stimmte für die Bundeskompetenz zum Einschreiten gegen die Jesuiten und für unverweilte Maßnahmen gegen die betheiligten Kantone, in Form einer Aufforderung an dieselben, den Orden aus ihrem Gebiet zu entfernen, beziehungsweise ihn nicht aufzunehmen (7. Februar). Zürich stand nun dem Wesen nach, wenn auch in gewundenen Ausdrücken, zu Bern, und der Religions- oder Bürgerkrieg, wie man ihn nennen will, war wenigstens mittelbar beschlossen. Furrer und Rüttimann, der siegenden Mehrheit angehörend, wurden dem Präsidenten der Tagsatzung als Mitgesandte beigegeben. Die Regierung, in wie weit sie noch eine konservative und bundesrechtliche Richtung eingehalten hatte, war gesprengt; der Grundsatz der Gewaltanwendung in einer kirchlichen Angelegenheit gegen die allein betroffenen katholischen Kantone hatte nun selbst die vorörtliche Behörde der Eidgenossenschaft für sich.

So weit war es gekommen, obwohl drei der angesehensten Männer von Zürich, Altbürgermeister v. Muralt, der gewesene Kanzler Markus Mousson und Professor J. J. Hottinger, eine ernste Adresse an die Tagsatzung gegen gebieterisches Einschreiten in Umlauf gesetzt hatten, dieselbe auch namentlich in Basel zur Unterzeichnung empfohlen worden war. *

* Staatsschreiber Steiger von St. Gallen nannte im „Erzähler“ die drei genannten trefflichen Männer in Folge ihrer freimüthigen Vorstellung: Partei-

Die Bewegung trieb aber unaufhaltsam noch weiter. Abgesehen von der außerordentlichen Aufregung, welche im Frühjahr 1844 einen Theil des Kantons Waadt wegen der Walliser Angelegenheiten ergriffen hatte, genoß dieser Kanton wenigstens äußerlich noch der Ruhe. Doch war nicht zu verkennen, daß das innere Wohlvernehmen im Laufe der Zeit gelitten hatte. Auch hier standen sich zwei Parteien gegenüber, von denen sich die eine bald liberal, bald konservativ nannte, weil sie die freisinnigen Institutionen des Landes zu behaupten bemüht war. Die andere nannte sich ungescheut radikal; sie machte kein Hehl, daß der Staat auf neuer Grundlage aufgebaut werden sollte; vor Allem aus aber wollte sie Bewegung. Begreiflich hatte sie die Tadelsüchtigen auf ihrer Seite; dazu die Menge fremder Handwerker, meist Deutscher, die sich zahlreich in Vereine organisirt hatten, besonders eine rührige Rotte von Kommunisten, die um diese Zeit ihre Thätigkeit im Kanton Waadt entwickelten; in den Bibliotheken dieser letztern waren die Memoiren der französischen Revolutionshäupter, Robespierre und Konsorten, dann jene der französischen Kommunisten, Baboeuf und Nachfolger, als Lieblingslektüre zu finden. Reiche, Höhergebildete und Gelehrte verhielten sich überhin, durch ihre Lebensweise, mehr vom Volk ab- als ihm zugewendet. Wer im Waadtland populär sein will, kann nicht leicht das Wirthshaus meiden, wo die heitern Bürger sich die Zeit vertreiben und ihre politischen Ansichten und Wünsche austauschen. Bald sprach man daher von Aristokraten in diesem demokratischen Land, wo die völligste Rechtsgleichheit herrschte und kein Mensch auf Privilegien Anspruch machte. Volk wollte man nur noch die Männer der Klubs und die Anhänger einiger radikalen Führer nennen. Neben dieser bürgerlichen Ausscheidung ging eine religiöse einher. Viele Bewohner, von den angeseheneren zumal, waren mit den

gänger, Mitverschworene der Jesuiten, Mitkrieger im geheimen Kampfe gegen die Volkssache, protestantische Mitwühler im Schweizerlande. So schrieb eines der angeseheneren radikalen Blätter; man bemesse darnach die Sprache des Trosses im gleichen politischen Lager.

kirchlichen Zuständen des Landes nicht zufrieden und pflegten besondere Religionsübungen. Diese abermalige Auszeichnung auf dem geistigen Gebiet war den Radikalen ebenfalls ein Dorn im Auge; die „Momiers“ wurden ein Gegenstand der öffentlichen Fingerzeige. Statt einem hatte man nun zwei Parteinamen; beide bequem, um alle Jene dem Volk verhaßt zu machen, welche man nach Gutfinden als „Aristokraten“ oder „Momiers“ dem Unwillen oder dem Gelächter der Massen überliefern wollte. Bringt man noch in Betracht, daß ein paar Mitglieder der Regierung durch die Presse das Vertrauen untergruben, dessen ihre Mehrheit im Volke genoß, so ist erklärlich, daß auch im Kanton Waadt zu dieser Zeit die schöneren friedlichen Tage vorüber waren. Doch zum Durchbruch war es noch nicht gekommen; noch in dieser Zeit wurde der Advokat de Miéville, als Gegner der Radikalen bekannt, an eine erledigte Stelle im Staatsrath befördert. Im Frühling 1845 stand eine Erneuerung des Staatsraths bevor, welche die radikale Minderheit desselben getroffen hätte. Das war trotz der Parteiung im Volke bedenklich für sie. Bringt man weiter in Anschlag die ganze radikale Bewegung in der mittleren und Westschweiz nach der Niederlage der Freischaaren in Luzern, so erklärt sich, daß jetzt, Ende 1844, die radikalen Führer in der Waadt einen entschlossenen Anlauf nahmen. Daher jene schon oben berührte Versammlung im Kasino in Lausanne (29. Dezember), Bildung eines patriotischen Vereins, Abreden zur Erhaltung des Parteiblattes, des Nouvelliste Vaudois, der sich nur mit außerordentlichen Zuschüssen behelfen konnte. *

Bald kam Schultheiß von Tavel auf seiner erwähnten Rund-

* Ein paar Wochen vorher hatte Druey, Protektor des Blattes, 14,000 Franken erhalten, welche in Basel auf die Post gegeben worden, und, wie versichert wird, aus London angewiesen waren, wo sich Mazzini und Konsorten aufhielten. Ob das Geld für das Blatt oder für andere Parteizwecke verwendet worden, darüber hat unser Gewährsmann keine Nachricht geben können. — Befremde man sich nicht über solche Angaben; »L'Italia del popolo«, Mazzini's Journal, kam in den Jahren 1849 bis 1851 in Lausanne heraus. Mazzini war in der westlichen Schweiz lange Jahre hindurch kein Fremdling.

reise an; in Genf wollte man von seiner Jesuitenausweisung nichts wissen; Staatsrath und Großer Rath lehnten die Verletzung des Bundesvertrages, welche sie darin erblickten, von der Hand. Der Staatsrath in Lausanne antwortete wie jener von Genf, aber nicht einträchtig. Bereits waren zwei seiner Mitglieder, Druey und Blanchenay, zur Partei der Gewalt übergetreten. Von Druey schien es um so befremdlicher, als er bei Anlaß der ersten Instruktionsberathung über die Jesuitenfrage alles Ernstes gegen den aargauischen Antrag gestimmt hatte: „kein Artikel des Bundesvertrages, so hatte er gesprochen, räumt der Tagsatzung eine Kompetenz ein, welche die kantonale Souveränetät vernichten würde, weder Art. I noch Art. VIII. Hüten wir uns, selbst Jesuiten zu sein, um die Jesuiten zu bekämpfen; hüten wir uns vor despotischen Handlungen zum angeblichen Vortheil der Freiheit.“ Als dieser Mann sich in solcher Weise äußerte, galt ihm das Recht. Aber damals war ähnliche Antwort von fast allen Seiten der Schweiz zu erwarten. Sechs Monate später tobte der Aufruhr durch die Schweiz. Druey, der doch früher in seiner burlesken Umgangssprache die Jesuiten als „inchassables“ erklärt hatte, fühlte große Neigung, dem Strome der Massen zu folgen, und fand sich dann besser in seinem Element, als in der Rathsstube. Es galt jetzt, langweilige Gegner vom Regiment zu entfernen und sich selbst an die Spitze zu stellen, was er vergebens seit mehr denn einem Jahrzehnt angestrebt hatte. Der Augenblick war günstig: die „Aristokraten“ und „Momiers“ waren schon verschrieen; es bedurfte nun nur noch, diese beiden Bürgerklassen dem übrigen Volk als „Jesuiten“ zu verzeigen, dann mit den gleichgesinnten Freunden in den andern Kantonen zunächst auf Vertreibung der Jesuiten anzutragen, und den Massen zu verstehen zu geben, daß man nicht ermangeln werde, auf gleiche Weise mit den „Aristokraten und Momiers“ aufzuräumen. Kaum war der bernische Abgeordnete mit dem mündlichen Abschlag verreiset, rief das Blatt der radikalen Partei: jetzt liegt die Verwandtschaft zwischen Jesuitismus und Aristokratie am Tage! Die Petitionen um Vertreibung der Jesuiten wurden in Umlauf

gesetzt, unter allerlei Vorwänden, selbst unter dem, daß die Regierung solchen Beistand wünsche, zur Unterschrift empfohlen, und endlich mit 32,000 Namen beigebracht. Die Konservativen sahen dem Sturme fast unthätig zu und mühten sich, verspätet erst, mit einer Gegenpetition ab, die nur spärlichen Erfolg haben konnte. Unterdessen hatte der Staatsrath sein Instruktionsgutachten über die Jesuiten- und Freischaarenfrage entworfen, dann auch unter das Volk gebracht. Es ist ein Meisterstück von Beweisführung für ausschließlich kantonale Rechtsame in Kirchen- und Schulsachen im Gegensatz jeglicher Bundeskompetenz in diesen Lebenselementen des Volkes, demnach auch die ausgezeichnetste Widerlegung dessen, was Furrer und Andere im entgegengesetzten Sinn empfehlen zu dürfen glaubten, endlich rechtlich um so werthvoller, weil es im Gutachten gleichzeitig an Darlegung der stärksten Antipathien gegen den Orden der Jesuiten nicht fehlt. Der neue Staatsrath de Miéville wird als Verfasser desselben genannt. In den Schlußsätzen lautet das Gutachten einfach und rund gegen alle Vorschläge für die Vertreibung der Jesuiten aus der Schweiz und für Verwerfung des vorörtlichen Vorschlages, sich auf den Wunsch beschränkend, daß Luzern von freien Stücken verzichten möchte. Konsequent wollte dieses Gutachten auch nichts wissen von einem Tagsatzungsbeschluß gegen Freischaaren; wem der Bundesvertrag nicht genug war und wer diesen nicht halten wollte, von dem war ohnehin kein ernstes Einschreiten gegen den Landfriedensbruch zu erwarten. Diese offizielle Schrift fand keinen Eingang mehr, denn der Sinn des Volkes war bereits auf den Abweg gerathen. Das Maß der Verwirrung voll zu machen, hielten die Radikalen Volksversammlungen an verschiedenen Orten, so in Cully, Milden, Morsee, Aubonne, Iferten, am zahlreichsten in Villeneuve (2. Februar), wo bei 3000 Mann erschienen, und die Regierung nebst der zu ihr haltenden Partei offen und ohne Rückhalt angegriffen wurde. Die Jesuiten mußten nur als Umschlag gelten. „Das Volk hat Feinde, und diese Feinde sitzen unter den ersten Magistraten;“ und weiter: „Als Kanaille sieht man Euch an; wollt Ihr wirklich Kanaille sein?“ Nein!

Nein! antwortete zornentbrannt die Masse. So machte man im Kanton Waadt Demokratie. Am nächsten Sonntag (9. Februar) folgten ähnliche Versammlungen in Cossonay, Lucens und Lutry. Aus der beabsichtigten kantonalen Umwälzung machte man jetzt noch weniger ein Hehl als acht Tage zuvor. „Es wäre nicht genug," hieß es, „die Jesuiten aus Luzern zu verjagen, auch aus unserem Lande muß man sie vertreiben." Darauf lärmender Ruf: „Nieder mit den Aristokraten, nieder mit den Momiers!" Und wie an den Volksversammlungen der deutschen Kantone, so wurde auch hier der offene Widerstand gegen den Großen Rath ans Herz gelegt, falls er die Jesuitenvertreibung nicht beschlösse. Im Namen der Freiheit schlug man, wie auch schon geschehen, die Freiheit selbst der Meinungsäußerung todt; in Lutry hatte ein junger Mann den Muth, das staatsräthliche Gutachten zu vertheidigen; das brachte ihm Lebensgefahr. Die Kräfte maßen sich bald im Großen Rath, der sich am 11. versammelte. Ruchet, der Präsident des Staatsrathes, de Miéville und Andere standen, trotz der nun nicht mehr zu verkennenden Aufregung im Lande, entschlossen zu ihrer Meinung. Druey ward ernstlich an weitere offizielle Aeußerungen gewiesen, die er wenige Monate zuvor gethan: „Kein Artikel des Bundesvertrages, so hatte er gesagt, gibt der Tagsatzung die maß- und schrankenlose Gewalt, die man ihr jetzt verleihen will. Heute wird sie diese Gewalt gegen die Jesuiten, morgen gegen die Radikalen anwenden. Hüten wir uns, dem Grundsatze zu huldigen, mit Hülfe dessen Rom den Despotismus gründet, die Ideen erstickt und alle ihm entgegenstehenden freien Aeußerungen verbannt." Druey, geübt in Gedankensprüngen, erwiederte dem Ankläger de Miéville: „ja wohl sei er für den Gebrauch der g e i s t i g e n Waffen; gelte es aber Kampf, so verlange er jedenfalls, daß die Waffen die gleichen seien. Nur ein Thor wird mit Geisteswaffen gegen Gegner kämpfen, welche Dolch und Gift brauchen." Zwei Tage lang dauerte dieser parlamentarische Kampf, an dem sich eine Reihe anderer Redner betheiligte, unter ihnen der Ingenieur Fraisse, der ernstlich vor Beschlüssen warnte, die nach seiner Ansicht nothwendigerweise zum

Bürgerkrieg führen mußten. Der Große Rath genehmigte weder die Anträge der radikalen Stürmer, noch das Gutachten des Staatsrathes: er wagte keinen Entscheid über die Rechtsfrage, und beschränkte sich auf den Beschluß, an der Tagsatzung für eine an den Stand Luzern zu erlassende freundeidgenössische Einladung zu stimmen. Während der Große Rath im Schlosse tagte, war eine andere Regierung im Kasino nicht unthätig. Lügen in Menge, unter andern die, daß die Konservativen geheime Bewaffnungen zu gewaltsamem Angriff auf das Volk im Schilde führen, wurden umgeboten; je ärger die Lügen, desto elektrischer wirkten sie auf die Hitzköpfe in der Lausanner Bevölkerung, und im Großen Rath wurde bald die Nachricht umgeboten, daß die Stadt eine drohende Stellung einnehme, eine Berufung der Radikalen an die Massen bevorstehe. In dieser Stunde lehnten de Miéville und Ruchet die ihnen übertragene Sendung an die Tagsatzung ab. Die Wahlen fielen nun auf Druey und Briatte. Jener gab sofort zu verstehen, daß er sich um die unvollständige Instruktion nicht kümmern, sondern nach Umständen handeln würde. So war mittelbar die Gewaltmaßregel beschlossen, weil das Votum des Standes einem Manne anvertraut worden, der zu dieser Zeit vielleicht der gewaltthätigste aller Schweizer und zehnmal gefährlicher als alle Freischäärler war (13. Februar). Die Leute im Kasino aber waren noch nicht befriediget, denn die Regierung stand noch aufrecht, und ihr galt es, nicht den Jesuiten. Sie eilten auf die Anhöhe zum „Signal“ und zündeten das verabredete Mahnfeuer an.* Das war das hellauflodernde Aufgebot an alle Jene auf dem Land, welche bereits die Hand zum Aufruhr gereicht hatten. Es war Abends zehn Uhr. Die patriotische Hitze der Leute bei dem Signal bezahlte der Staat später mit Einlösung der Zeche für 193 Maß Wein, die bei diesem Anlaß vertilgt wurden. Jetzt fielen dem gutmüthigen und ehrlichen Staats-

* Fremdlinge waren auch in dieser ernsten Stunde der Schweiz thätig. Der revolutionäre und kommunistische Jungdeutsche Wilhelm Marr rühmt sich in eigener Schrift, zum Anzünden des Holzstoßes der Erste aufgemuntert zu haben.

rath in seiner Mehrheit die Schuppen ganz von den Augen; er raffte sich einen Augenblick auf, stellte den ganzen Bundesauszug auf das Piquet, rief sechs Bataillone unter dem Oberbefehl des Obersten Bontems wirklich unter die Waffen, ließ in Lausanne den Generalmarsch schlagen und veröffentlichte eine Proklamation an das Volk, in der er Veranlassung und Zweck seiner Anordnungen, Handhabung der im höchsten Maß bedrohten gesetzlichen Ordnung, kundgab. Auf Mitternacht versetzte der Staatsrath seine Sitzung in das Postgebäude; Druey aber, Mitberather und Mitwisser der Maßregeln der Behörde, lief wieder ins Kasino; von dort gingen die Boten aus zum Aufgebot der Massen, während seitens der Regierung die Ordonnanzen die Milizen einriefen. Schwach an Zahl rückten am 14. die letztern ein, Bruchstücke von ein paar Bataillonen; die Rotten der Aufrührer in der Hauptstadt wuchsen dagegen an Zahl und an Entschlossenheit; der Staatsrath saß wieder im Schloß; L. Frossard, der Präsident des Großen Rathes, begab sich mit einer Anzahl seiner Mitglieder ebenfalls dorthin, und verlangte vom Staatsrath, Angesichts der drohenden Thätlichkeiten zwischen den Milizen und den Aufständischen, Wiederversammlung des Großen Rathes zu nochmaliger Berathung der Instruktionen und Entlassung der aufgebotenen Truppen, in der trügerischen Hoffnung, dadurch die aufgeregten Massen zu beschwichtigen. Der Staatsrath, der schon in der Nacht nützliche Hülfe, welche ihm gutgesinnte Bürger von Lausanne angeboten hatten, schüchtern von der Hand gewiesen, gab nun auch nach, bewilligte die neue Einberufung des Großen Rathes auf den 15. Februar und beschränkte das Milizaufgebot auf zwei Bataillone. Druey war eben vom Kasino in den Rath zurückgekommen und hatte seine längere Abwesenheit mit einem Gang zum Schneider entschuldiget, bei dem er sich einen neuen Rock bestellt habe. Er übernahm alsbald die Abfassung der nothwendig gewordenen neuen Proklamation und gerieth darüber mit den Kollegen in Streit, indem er alle Truppen entlassen wissen wollte. Der Staatsrath jedoch beharrte auf seinem Beschluß, vermochte indessen den gänzlichen Sturz der erschütterten Staats-

ordnung nicht mehr zurückzuhalten. Vom Kasino her rückten Eytel und Delarageaz mit einer zahlreichen Schaar Bewaffneter aller Gattung, unter ihnen auch die deutschen Kommunisten, auf den Schloßplatz heran; die Verführung der Truppen wurde von nun an in großem Maßstab betrieben; viele wankten in der Treue, in Folge dessen Bontems dem Staatsrath erklärte, daß er auf die Milizen nicht zählen könne, die Regierung aber in Gesammtheit ihre Stellen niederlegte. Druey und Blanchenay beeilten sich, dieses Ergebniß des Tages den Aufrührern zu eröffnen. Die Umwälzung war geschehen (14. Februar).

Nun stürmte die siegende Menge zum Kantonsspital, befreite dort den einige Zeit zuvor wegen Preßvergehen in einem mit Recht verrufenen Blatt zu Gefängnißhaft verurtheilten Redaktor Luquiens und zog von dannen auf den Montbenon. In Ermangelung eines Landsgemeindestuhls ward eine Leiter an einen Baum angesetzt. Delarageaz bestieg sie zuerst, belobte die Bürger um ihres denkwürdigen Werkes und empfahl ihnen die Handhabung der Ordnung; ihm folgte Druey auf die Leiter. In kurzer Einleitung rühmte er sich und Blanchenay, wie sie dem Aufgebot der Truppen sich widersetzt hätten, die Milizen nun aber entlassen, der Große Rath auf folgenden Tag einberufen sei. „Es handelt sich nun darum, was *wir* thun wollen.“ Sprach's, zog ein Papier aus der Tasche, verlas die in Bereitschaft gesetzten Vorschläge und brachte sie in Abstimmung; beschlossen wurde folgsam, vom Großen Rath nach Maßgabe des Begehrens der 32,000 Petenten die Austreibung der Jesuiten und seine eigene Auflösung zu fordern, sodann eine provisorische Regierung mit außerordentlicher Vollmacht einzusetzen. Dann las er die Liste der Mitglieder, an deren Spitze seinen eigenen Namen Druey; ferner Blanchenay und Muret (Staatsräthe), Fischer, Karl Veillon, Schopfer, Mercier, Veret und Bourgeois, meist radikale Mitglieder des Großen Rathes; für die ablehnenden Muret und Schopfer traten später Briatte und Vulliet ein. Das waren die „Beschlüsse der allgemeinen Volksversammlung des Kantons Waadt“, obwohl die ungeheure Mehrheit des Volkes weit entfernt gewesen, eine Revolution zu verlangen.

In der folgenden Nacht zog Oberst Friedrich Veillon mit 1500 Mann von Aigle her in die Hauptstadt ein. Am 15. Februar neue Volksversammlung unter Leitung der provisorischen Regierung; hier wurden alle Beamtungen als provisorisch erklärt und den Inhabern die Zustimmung zu den „Volksbeschlüssen“ unter Androhung der Entlassung zur Pflicht gemacht, das ganze Lehrerpersonale inbegriffen. Ein weiterer Beschluß dehnte das bereits nach der Verfassung von 1831 bestandene allgemeine Stimmrecht auch auf die Unterstützungsgenössigen, Falliten, Bevogteten und kriminell Verurtheilten aus. Die Auflösung des Großen Rathes und des Staatsrathes wurde bestätiget, und die provisorische Regierung nahm Besitz vom Schloß, welches der alte Staatsrath seinerseits verließ. Eben um diese Zeit begaben sich 38 Mitglieder des Großen Rathes in den Sitzungssaal, Frossard bestieg den Präsidentenstuhl, vernahm hier die offizielle Anzeige seitens der provisorischen Regierung von der Absetzung der obersten Staatsbehörde, mitten unter dem Gewühl bewaffneter Bürger, die in den Saal eingedrungen waren. Hierauf trat die Rumpf-Stellvertretung ab; der Große Rath war „ausgefegt“, wie ein Volksredner sich auszudrücken beliebte.

Von nun an beginnt die mehrjährige Diktatur Druey's in dem Lande, das die „Freiheit“ in seinem Wappen führt. Großrath und Ingenieur Fraisse mußte flüchten, Postdirektor Noblet eben so, auch die noch vor Kurzem gefeierten Staatsräthe Ruchet und de Miéville, jener nach schwerer Lebensgefahr. Schreiende Banden durchzogen die Stadt; die Jesuiten waren vergessen, selbst die Aristokraten, um so lauter die Rufe: „Nieder mit den Momiers! nieder mit den honnêtes gens! nieder mit den Leuten, die Dienstboten haben! „A bas le bon Dieu!“ Es war eine Wuth gegen alles Höherstehende, die selbst bis zur Gotteslästerung sich verstieg.* Die neue Freiheit wurde nach neumodischer Sitte

* Aus der Schrift: „Le 14 février, ou simple récit de la révolution du Canton de Vaud en 1845. Lausanne, librairie de Georges Bridel. 1845.“ Wir halten den bekannten Verfasser, Professor Vuillemin, für einen Ehrenmann, der die Wahrheit geschrieben.

durch zahllose Freiheitsbäume zu Stadt und Land verkündet. Wenige Wochen nachher versammelte sich der überwiegend aus der radikalen Partei gewählte Große Rath, bestellte die neue Regierung, zumeist aus den Mitgliedern der provisorischen, mit Zugabe von Delarageaz, und begann die Berathung einer neuen Kantonsverfassung. Noch im Jänner hatten viele reformirte Anhänger der schweizerischen konservativen Partei den Kanton Waadt als den stärksten Schutzherrn der gesetzlichen Ordnung in der westlichen Schweiz verehrt; von nun an trat derselbe Kanton mit Bern und Zürich an die Spitze für gewaltsame Entscheidung der Bundesfragen.

Als Vorort war Zürich der Wächter des Bundesvertrages, der die Kantonsverfassungen, darunter jene von Waadt aus dem Jahr 1831, garantirt hatte. Der Wächter aber sah schweigend zu, als diese Verfassung niedergetreten ward. Was war aber anderes zu thun? Er mußte geschehen lassen, hatte er ja doch selbst im Jahr 1839 in ähnlichem Fall sich jede Intervention der Eidgenossen fast stürmend verbeten. Hätte er aber auch gegen die nunmehrigen Herrscher im Kanton Waadt die Fahne der Legalität erheben wollen, so wäre er, Vorort, nur der gänzlichen Ohnmacht der Bundesbehörde neuerdings kund geworden; für die Gesetzlichkeit gab es keine Bundesgewalt mehr, fürder nur für die gänzliche Revolutionirung der Schweiz; das bewies, im Bunde mit der allseitigsten Anarchie, die politische Haltung von Bern mit seinen Trabanten. Uebrigens war auch in Zürich das Band der Gesetzlichkeit bereits zerrissen, wie aus den Verhandlungen des Großen Rathes über die Jesuitenfrage hervorgegangen. Allüberall in der Schweiz beklagten die nüchternen Staatsmänner die Niederlage der gesetzlichen Ordnung in Waadt und der trefflichen Männer, welche dort, in uneigennützigster Weise, für Vertheidigung des Rechtes ihre Stellungen preisgegeben hatten. Mehr noch im Ausland beklagte man das Geschehene; von Langem her galten als einer der Lieblingssitze der höheren Gesellschaft Europa's die schönen Ufer des Lemansee's, wo auch geistige Kultur in hohen Ehren stand, gelehrte Männer von Ruf,

wie die Monnard, Vuillemin, Vinet, sich selbst, der Akademie zu Lausanne und dem ganzen Land Ehre einbrachten. Plötzlich sah das Ausland den schönen Kanton einer unheimlichen Demagogenherrschaft zugefallen, mit deren Bestand es sich nicht versöhnen konnte. Unmittelbar gefährdet war Genf, aber es hielt fest, der bessere Sinn hatte noch treue Kräfte zu seiner Verfügung; 2000 Milizen standen bewaffnet zur Sicherung der gesetzlichen Ordnung unter Führung des charakterfesten Milizinspektors Trembley und der Große Rath stimmte muthvoll und in starker Mehrheit (111 gegen 35) gegen die Jesuitenausweisung; eine nicht zahlreich besuchte Volksversammlung, an welcher sich James Fazy, Carteret und Camperio für die Jesuitenvertreibung hören ließen, blieb ohne Einfluß auf die Standesstimme von Genf. Aber ringsum durch die ganze Eidgenossenschaft jubelte die radikale Partei, die nun im rührigen Westen den Hort der Gesetzlichkeit niedergeschmettert sah. Von nun an wurde die Waffnung der katholischen Kantone noch dringender, als sie bis jetzt erschienen. Im Wallis ertheilte der Große Rath dem Staatsrath Vollmachten zu den umfassendsten militärischen Maßnahmen, zu diesem Behuf einen Kredit von 200,000 Franken; Freiburg stellte seine Milizen unter den Oberbefehl eines bewährten, ältern Militärs, des Oberstlieutenants Albiez; Luzern, gewarnt durch die eigenen Unschlüssigkeiten, welche vor und während dem 8. Dezember in Ergreifung und Durchführung militärischer Maßnahmen zu Tage getreten waren*, hatte schon früher seinen Bürger, den ehemaligen eidgenössischen Obersten Ludwig von Sonnenberg, jetzt Maréchal de Camp in k. neapolitanischen Diensten, zum Oberbefehl seines durch das Aufgebot des Landsturmes stark angewachsenen Heeres berufen, und Sonnenberg war wirklich nebst zwei wackern Söhnen Anfangs Februar mit königlichem Urlaub in Luzern eingetroffen; in Folge der Waadtländer Umwälzung schritt die Regierung zu neuen Truppenaufgeboten; durch eine Brigade wurde die Linie

* Vergleiche Elgger: des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus. Schaffhausen 1850, S. 8, 9 und folgende.

von Willisau bis Münster und Hochdorf besetzt; eine zweite Brigade ward hinter die Emme und Reuß von Wohlhusen bis Gislikon in Kantonnemente verlegt. Rathsherr Leu zeichnete sich aus durch Thätigkeit für Wehrhaftmachung des Landsturms, er selbst Vorbild eines Landsturmführers, dem Jünglinge, Männer und Greise freudig in die Reihen folgten. Von Zeit zu Zeit war in Luzern zu gemeinsamer Berathung der militärischen Maßnahmen ein Kriegsrath der katholischen Kantone versammelt, in welchen der Landrath von Zug doch zögernd einen Abgeordneten erst am 17. Februar eintreten ließ. In den Urkantonen sah man in Folge der zahlreichen radikalen Volksversammlungen und noch vor der Umwälzung im Kanton Waadt, daß die Zeit für die Fassung starker Entschlüsse und die noch stärkere Ausführung nahe; die Entschiedenheit brach auch bei den schwächern durch; wo man ohnehin gewohnt war, ein hohes Wort zu führen, so in Schwyz, zeugten die öffentlichen Aufrufe, insonderheit das Proklama der Regierung, für die Gesinnungen des entschlossensten Widerstandes, ja für das Vorhandensein des Muthes der Verzweiflung; ungescheut nannte sie den Freischaareneinfall in den Kanton Luzern einen „Banditenzug", riß die Maske vom Gesicht der Gegner herab: „Nie können wir glauben, daß die beschlossene Einführung der Väter der Gesellschaft Jesu an die Lehranstalt von Luzern die Ursache davon sei. Das ist offenbar nur Vorwand, ein längst gesuchtes, verbreitetes und ausgebeutetes Schlagwort, um den Religionshaß unter den Protestanten zu wecken, die so Irregeleiteten und Aufgeregten zu mißbrauchen und die längst angestrebte Zentralherrschaft durch einen Handstreich zu gewinnen." Und weiter: „Sie selbst (die Ruchlosen) sagen es, rufen es in alle Welt hinaus und verkünden schamlos, was sie vorhaben und erzielen möchten: Auflösung, gewaltsame Zerreißung des Schweizerbundes, Sturz der bestehenden Ordnung, Zernichtung des Katholizismus, Knechtung und Unterdrückung der Urkantone. Selbst in Grosrathssäälen einiger Kantone schämte man sich nicht, unumwunden auszusprechen: „„Aufgelöst muß er werden der Schweizerbund!"" — „Wie man unsere katholischen Glaubensbrüder

behandelte, Recht und Gerechtigkeit, ja die Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit außer Acht setzte, ist Euch bekannt.“ Und übergehend auf die radikalen Volksversammlungen sagte die Regierung zum Schwyzervolk: „Da verkünden und gestehen sie es laut, daß es nicht nur Luzern, daß es bis an den Mythen und den Urkantonen insgesammt gelte. Geknechtet unter einer Gewaltherrschaft des Radikalismus, beraubt unserer kirchlichen und politischen Freiheiten und Rechte, wehr- und schutzlos sollen wir werden, und die Gründer der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit sollen ihr gutes Recht und ihre Bünde zernichtet wissen durch zügellose und räuberische Horden! Und wer sind diese? Wir sagen es offen: hergelaufenes, fremdes Gesindel, das das Mark unseres Landes frißt und, ausgeworfen aus dem Heimatlande, die Giftpflanze unchristlichen Sinnes und einer hohlen und mißbrauchten zügellosen Freiheit auch in unsere Hochebenen und Gebirge versetzen möchte; junge Schweizer, welche mißleitet oder boshaft ihre Mutter, die Schweiz, und ihre ältesten Brüder undankbar mißhandeln und sklavisch beherrschen möchten. Aber das sind keine Söhne Tell’s, unter ihren Ahnen ist kein Stauffacher und kein Winkelried; ihre Vorväter kämpften nicht am Morgarten, nicht zu Sempach; durch sie entstand keine freie, unabhängige Schweiz!“ — „Wir suchen und wollen keine Einmischung in die konfessionellen, kirchlichen Rechte unserer protestantischen Miteidgenossen. Nie haben wir uns eines Ein- oder Uebergriffs in dieselben schuldig gemacht; wir können aber auch nicht dulden, daß sie uns Gesetze geben, — daß sie uns lehren, auf welchem Wege wir das Heil unserer Seelen suchen und finden sollen, — daß sie uns vorschreiben, welche Lehren und Lehrer wir unsern Kindern geben und vorsetzen sollen.“ So sprach Schwyz am 21. Jänner, als Antwort auf die beschimpfende Herausforderung, die von den Führern des sogenannten „Volksbundes“ in und außer den Rathssäälen ausgegangen. Was vermochte zwischen den Erbitterten beider Theile hindurch die glatte Sprache vorörtlicher Behörden und Kanzleien, was die mindestens zweideutigen Versicherungen protestantischer Regierungen und ihrer Rathgeber: man

suche und wolle ja nur den Frieden und weil die Jesuiten den Frieden stören, so solle man sie doch aufgeben? Revolution, politische und kirchliche, stand bereits kampfgerüstet gegenüber; es war Alles in Frage gestellt, nicht die Spezialität der Jesuiten; aber diese war bestimmt, die Revolution zum Durchbruch zu bringen.

Während auf solche und ähnliche Rufe der Regierungen die ganze waffenfähige Mannschaft in den fünf katholischen Kantonen sich zu ernstem Kampfe rüstete, auch Freiburg und Wallis zu gleichem Zwecke Vorbereitungen trafen, wurden auch fromme Gebetübungen nicht unterlassen. Die Obwaldner flehten in feierlichem Bittgang zum sel. Bruder Klaus den höhern Beistand an.

Unterdessen erschwerte sich die Lage Luzern's von Tag zu Tag. In gerechtem Unmuth über den Frevel, mit welchem bundeswidrig am 8. Dezember sein Hausrecht verletzt worden war, hatte Luzern eine weitschichtige Kriminaluntersuchung angehoben, solche einem außerordentlichen Verhörrichter (Bossard) übertragen, die Gefängnisse mit Schuldigen und Kompromittirten angefüllt, Anträge von Kasimir Pfyffer im Großen Rathe auf gänzliche Niederschlagung des Prozesses und Zurücknahme des Beschlusses für die Jesuitenberufung abgelehnt. Den in Folge des 8. Dezember Flüchtigen folgten zahlreiche Andere nach, die sich ob der inquisitorischen Strenge nicht mehr sicher fühlten. Eine zahlreiche Luzerner Emigration füllte die Nachbarkantone an, klagte und hetzte, schilderte das in ihren Augen despotische Einschreiten der Siegwart'schen Regierung und fachte durch alle ersinnliche Mittel zu neuem bewaffneten Zuge gegen dieselbe an. Zahlreich, mächtig und keck waren ihre Freunde überall, alt und jung; Dr. Steiger, der von der Volksversammlung von Zürich nach Bern geeilt war, wurde dort durch ein Studentenständchen gefeiert. Der herannahenden Tagsatzung gaben die Flüchtlinge eine derbe Beschwerdeschrift ein, in welcher sie verlangten, daß die Tagsatzung eine völlige Straflosigkeit zu ihren Gunsten erkenne. Ueberhaupt versäumten sie nichts, um überall den giftigsten Haß gegen die heimatliche Regierung wach zu erhalten oder anzufachen. Ein-

zelne Maßnahmen derselben konnten leicht zu ihrem Nachtheil ausgebeutet werden. Die allgemeine Beschlagnahme des Vermögens der durch den Untersuch Betroffenen schien manche Gläubiger derselben auch in andern Kantonen zu gefährden; daher wurden lebhafte Klagen laut gegen jene Anordnung und Zürich entsendete die Regierungsräthe Bluntschli und Wild nach Luzern, um Abhülfe zu erhalten, was zur beschwichtigenden Erklärung führte, daß rechtmäßige Guthaben Dritter würden geachtet werden.

Auf die frühere Sendung Zürich's wegen der Hauptfrage ertheilte Luzern völlig ablehnende Antwort: die freiwillige Verzichtung auf die Berufung der Jesuiten wäre ein rein vergebliches Opfer, jegliche Konzession nur ein Reizmittel zu neuer Gier, eine Aufmunterung der radikalen Partei zu neuem Anstürmen gegen die bundesrechtliche Ordnung, die Selbstständigkeit der Kantone und die religiöse Gleichberechtigung der Katholiken. *

Als der Zusammentritt der außerordentlichen Tagsatzung herannahte, herrschte allgemeine Aufregung, ein baldiger, neuer Freischaarenzug gegen Luzern war das Tagesgespräch; der Vorort selbst hielt ihn für bevorstehend, bot zürcherische Truppen zum Schutze der Tagsatzung auf, ließ ebenfalls Milizen von St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau auf das Piquet stellen, ordnete den Bürgermeister Zehnder und den Staatsrath Melchior Sulzer nach Bern und Aarau ab, um allen Ernstes abmahnen zu lassen, traf außerordentliche polizeiliche Maßnahmen für sichere Reise der Luzerner Gesandten Siegwart und Meyer zur Tagsatzung, denen man nach allgemeinem Gered' auf zürcherischem Gebiet zu Leib gehen wollte. In Aarau wurden die Abgeordneten des Vororts mit der Aeußerung empfangen, daß man dorten von einem bevorstehenden Freischaarenzuge nichts wisse, übrigens keine Verfügungen treffen werde, die mit den Gesinnungen einer Mehrzahl der aargauischen Bevölkerung in Widerspruch ständen; in

* Schreiben der Regierung von Luzern an jene von Zürich, vom 1. Februar, das bedeutsamste Aktenstück zur richtigen Würdigung der reformirterseits beabsichtigten Einmischung in die Angelegenheiten der andern Konfession.

Bern ungefähr in gleicher Weise, mit der durch nichts gerechtfertigten Drohung gegen Luzern, daß Bern eine Verletzung des aargauischen Gebiets von Luzern aus als Kriegserklärung ansehen würde. Schließlich brachten die Abgeordneten den beruhigenden Bericht nach Hause, daß sie in beiden Kantonen nichts Beunruhigendes bemerkt hätten; sie sahen also nicht, was alle Welt wußte. Der Vorort entließ dann die Truppen und mahnte Luzern, sich alles Aufregenden zu enthalten. Das war der Schutz, den der schwer gefährdete Kanton vom eidgenössischen Vorort empfing.

Inzwischen hatten die auswärtigen Kabinete sich ernsthaft mit den Vorfällen in der Schweiz beschäftiget und waren übereingekommen, eine gutgemeinte Mahnung zur Wiederherstellung oder Handhabung der gesetzlichen Ordnung durch die großbritannische Regierung an die Eidgenossenschaft gelangen zu lassen. Am 22. Februar gab der britische Gesandte Morier dem vorörtlichen Präsidenten Kenntniß von einer Depesche Lord Aberdeen's, in welcher den Eidgenossen verdeutet wurde, daß eine Auflösung der bestehenden Bundeszustände die Schweiz der Gefahr aussetze, in Konflikt mit den befreundeten Mächten zu kommen und die Anerkennung bisheriger Neutralität zu verlieren, ein ausbrechender Bürgerkrieg zur Intervention dieser Mächte in die Angelegenheiten der Schweiz führen dürfte.

Die Gesandtschaften der Kantone erschienen vollständig an der Tagsatzung, an ihrer Spitze Bürgermeister Mousson, unter ihnen auch Druey und Briatte, als Gesandte von Waadt. Der Präsident bezeichnete in der Eröffnungsrede die Lage der Dinge als die verhängnißvollste, welche seit 1815 je einer Tagsatzung vorgekommen, und schilderte die Gefahren des Einschreitens roher Gewalt und der Menge, während die Lösung der waltenden Fragen gesetzlicher Weise nur von den Behörden ausgehen könne. Kaum waren die Kreditive verlesen, erhob sich Streit über dasjenige der Gesandtschaft von Waadt; Luzern bezeichnete es als ungültig und verlangte, daß diese nicht zugelassen werde, bis sie von einem ordnungsmäßig gewählten neuen Großen Rathe ein

Kreditiv vorlegen könne. Für Waadt führte Druey das Wort: er war nicht verlegen, rühmte das Beglaubigungsschreiben, das ja von einem aus garantirter Verfassung hervorgegangenen Großen Rath ausgestellt worden; wollte man übrigens solches auch nicht anerkennen, so habe er noch ein anderes, von der provisorischen Regierung ausgestellt, in der Tasche; halte man sich an die Form, so genüge das alte Kreditiv, gehe man der Sache aber auf den Grund, so sei die Gesandtschaft Stellvertreter eines souveränen Volkes; hüte man sich, setzte er bei, vor einer Ausschließung, denn die waadtländische Revolution habe bewiesen, wie weit der gerechte Zorn eines Volkes führen könne. Die Gesandtschaften gruppirten sich alsbald in zwei Lager, indem die meisten ganz oder halb radikalisirten Kantone für Anerkennung, die Gegner nach Antrag Luzerns stimmten. Ueber die Vergleichung mit dem Falle von Schwyz im Jahr 1838 wußten sich erstere mit gewohnter Unterscheidungsfertigkeit hinwegzusetzen; dortige kantonale Behörden seien durch den Vorort als eingestellt erklärt worden, und somit habe von ihrer Repräsentation nicht die Rede sein können. Ebenso wenig kümmerten sie sich darum, daß im Jahr 1839 nach dem Züricher Aufstande keine Tagsatzung gehalten wurde, bis nicht der neue Große Rath eine neue Gesandtschaft gewählt hatte. Wer nicht durch die Parteistellung bestimmt wurde, den leitete die Furcht vor gewaltthätigem Auftreten von Waadt und Bern, falls Druey heimgeschickt würde; daher mußte Appenzell J. R. die nöthige Stimmenzahl vollmachen. Für die Zulassung stimmten alsdann Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, endlich Waadt selbst und Genf, nebst Baselland, also die knappen zwölf Stimmen, inbegriffen die eigene von Waadt; die übrigen verweigerten die Anerkennung. Von den zahlreichen Petitionen für die Jesuitenausweisung wurde Kenntniß genommen,* dann Priorität für

* Es waren im Ganzen aus den Kantonen Aargau, Baselland, Bern, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau und Waadt für Ausweisung der Jesuiten, oder doch für Zurücknahme des Luzern'schen Berufungs-

die Frage der Jesuiten erkennt, mit Abweisung von Luzern, welches vor Allem aus die nöthigen Maßregeln gegen das Freischaaren-Unwesen zu besprechen vorschlug. In erschöpfenden Reden wurde während mehreren Sitzungen für und wider die verlangte Ausweisung gesprochen; selbstgefällig sprach Basellandschaft die Freude aus, daß bereits jetzt manche Stände, welche an der unmittelbar vorangegangenen Tagsatzung gegen den aargauischen Antrag gestimmt hatten, sich nun auf diese Seite wendeten. Sehr gründlich sprach Siegwart für Luzern, mit Hinweisung darauf, wie man zu Gunsten Aargau's in der Klosterfrage die Kantonalsouveränetät zu den Himmeln erhoben habe und nunmehr aus dem also gedeuteten Bundesvertrage eine bis dahin unerhörte Bundesbefugsame folgere. Das Wort für Zürich führte nicht Mousson, der erste Gesandte, sondern Furrer, der die von seinem Stand beantragte Maßregel der Ausweisung als durch die politischen Konjunkturen geboten darstellte und beinebens auch gestand, daß die Frage eine konfessionelle sei, „weil die Verbreitung des Jesuitenordens den Haß und Hader zwischen Katholiken und Protestanten erst recht pflanzen werde.“ Im Gegensatze zum Votum von Zürich war reformirterseits dasjenige von Neuenburg streng bundesgemäß, trotz zugestandener Abneigung gegen den Jesuitenorden; dasjenige von Basel bewegte sich im Sinn einer Pazifikation, zu der Niemand die Mittel in Händen hatte. Es gefiel endlich einer Mehrheit von Ständen, die Angelegenheit zur Begutachtung einer Kommission zu überweisen, an deren Besetzung die sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis keinen Antheil nahmen; ihre Stellung war diejenige eines grundsätzlichen Widerstandes gegen alles und jedes Eintreten in diese Tagesfrage. Um so einseitiger fiel aber die Wahl der Kommissionsmitglieder aus: Mousson, Neuhaus, Munzinger, Kern, Näff, Bürgermeister Frei von Basel, Druey; unter

dekrets und für dortige Amnestie, Petitionen mit 67,815 Unterschriften bei der Tagsatzung eingelangt, aus den Kantonen Aargau und Thurgau 13,643 Unterschriften für Aufrechthaltung des bundesmäßigen Rechtes der katholischen Kantone in Bezug auf Beibehaltung oder Einführung der Jesuiten

diesen mochte man fünf gegen zwei als der Partei gehörend ansehen, welche in dieser oder jener Form mit den Jesuiten aufzuräumen bereit war. Die Bedeutung der Kommission stieg, als sich bald herausstellte, daß man auch alle übrigen wichtigen Berathungsgegenstände ihr zur Vorberathung in den Schooß legen werde, so die Anträge und Begehren auf Maßnahmen gegen die Freischaaren, und die von vielen Seiten so gebieterisch geforderte Amnestirung aller durch die angehobene Untersuchung betroffenen Luzerner. Kern war Berichterstatter. Eine Majorität der Kommission, erwägend, „daß der Tagsatzung das Recht zustehe, in der Jesuitenfrage diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie für die gefährdete innere Sicherheit der Eidgenossenschaft nothwendig finde," (hiedurch war die Omnipotenz der Tagsatzung ausgesprochen) beantragte: 1. dem Stande Luzern die Einführung des Jesuitenordens von Bundeswegen zu untersagen, mit dringender Empfehlung zu Ertheilung allgemeiner Amnestie oder Begnadigung wegen politischer Vergehen vom Dezember 1844; drei durch die Tagsatzung zu wählende eidgenössische Repräsentanten sollen dem Großen Rathe von Luzern diese beiden Beschlüsse persönlich eröffnen; dieser habe innert Monatsfrist seine Entschließungen dem Vorort zu Handen der gegenwärtigen außerordentlichen Tagsatzung mitzutheilen; 2. im Falle des Nichtentsprechens seitens Luzern behalte sich die Tagsatzung die weitern Maßnahmen vor; 3. solle eine freundeidgenössische und dringende Einladung an Schwyz, Freiburg und Wallis ergehen, den Jesuitenorden aus ihrem Gebiet zu entfernen; 4. jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in schweizerischen Kantonen sei von Bundeswegen untersagt; 5. Vertagung der Tagsatzung, falls keine Mehrheit sich ergebe, damit seitens der Stände neue Instruktionen ertheilt werden. Eine Minderheit der Kommission wollte gegenüber von Luzern wegen der Jesuiten nicht weiter gehen, als zu einer dringenden Einladung, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung, als einer der drei Vororte, auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten. Infolge einer St. Gallischen Instruktion kam gleichzeitig eine „dringende Empfehlung" an Aargau, Tessin und

Wallis zu allgemeiner Amnestie auf das Tapet. Dem allgemeinen Ruf nach Amnestirung der Luzerner Aufständischen glaubte nämlich der St. Gallische Große Rath nicht anders entsprechen zu können, als wenn man gleichzeitig eine ähnliche Einladung an die drei genannten Kantone erlasse, wo die Hochverrathsprozesse, zum Theil von länger her, einen wichtigen Theil der Tagesgeschichte ausfüllten. Der Freischaaren wegen wurde folgender Beschluß beantragt: „1. die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaaren), sowie jedes Auftreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierung, sei nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrages unzulässig; 2. die eidgenössischen Stände seien demnach eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch solche Freischaaren oder durch einzelne bewaffnete Zuzüger stattfinden; 3. die Kantone seien eingeladen, zu diesem Zweck angemessene Strafbestimmungen zu erlassen.“

Welche starke Fortschritte die Gegner der Luzerner Regierung und der Jesuiten seit wenigen Monaten gemacht, zeigte die Abstimmung; im Jahr 1844 erklärten achtzehn Stände, es sei nicht der Fall, in den aargauischen Antrag einzutreten; viele aus ihnen waren dabei allein von der Ansicht geleitet, daß der Bundesvertrag eine solche Einmischung schlechterdings nicht zulasse, denn am guten Willen hätte es schon damals nicht gefehlt; gegen Ende März 1845 erklärten sich bereits eilf Kantone für das Eintreten, zehn von ihnen für Wegweisung der Jesuiten aus dem Vorort, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, nebst Baselland und Appenzell A. R.; die hitzigsten von diesen zehn ganzen Stimmen, unter ihnen Solothurn, wollten die Jesuiten sofort aus der ganzen Schweiz wegweisen, dann neun Kantone die Aufnahme der Jesuiten für alle Zeiten und unter allen Formen untersagen. So weit war man nun gekommen, wenn auch der Hauptantrag der Kommission eine reglementarische Mehrheit von Ständen noch nicht erhalten konnte; es fehlte nämlich noch die Zustimmung der Kantone St. Gallen und Genf, welche die

radikale Partei möglicher Weise noch zu erhalten hoffte (St. Gallen war schon auf halbem Weg entgegengekommen); entschiedene Gegner blieben die sieben katholischen Stände, neben ihnen Neuenburg; nicht in Zählung fielen die getrennten Landestheile von Basel und Appenzell, weil ihre Boten auseinander gingen. Der angetragene Beschluß gegen die Freischaaren kam mit dreizehn ganzen Kantonsstimmen zu Stande; fern blieben demselben: Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Neuenburg, mehrere von ihnen, weil sie das Freischaaren-Unwesen selbst großgezogen hatten, Neuenburg, weil es jeden Beschluß als schwächer hielt, denn die Grundbestimmungen des Bundesvertrages; beide Basel und Appenzell hoben sich auch bei dieser Frage gegenseitig auf. Für einseitige Amnestirung der Luzerner brachte es die radikale Partei bis auf neun ganze Stimmen; die gleiche Elle gegen Tessin, Aargau und Wallis fand gar keinen Anklang.

Während die Kommission und die Tagsatzung über diese und andere Dinge verhandelten, trafen fortgesetzte und verstärkte Mahnungen des Auslandes ein. Die „Schweizerwirren“ sollten nach Wunsch einzelner Kabinete in förmlichen diplomatischen Konferenzen erörtert werden, die entweder in London oder Paris hätten gehalten werden sollen; allein eine Verständigung hierüber fand nicht statt, und es blieb bei Einzelschritten der Kabinete. Der französische Minister des Auswärtigen, Guizot, gab in einer Depesche an den Botschafter Graf v. Pontois die Mißbilligung der anarchischen Bewegungen in der Schweiz in einer Sprache kund, welche vielseitig verletzte. Hinweisend auf die Gefahren, mit welchen diese „bewaffnete Anarchie“ (die Freischaarenzüge) nicht bloß die Ruhe, sondern selbst die Existenz der Eidgenossenschaft bedrohe, gab Guizot dem Botschafter den Auftrag, „die ernsteste Aufmerksamkeit des Präsidenten der Tagsatzung auf die entschiedene Illegalität und die unberechenbaren Folgen einer derartigen Organisation zu lenken. Theilen Sie ihm in den bestimmtesten Ausdrücken unsere vollendete Ueberzeugung mit, daß es für die Tagsatzung eine gebieterische Verpflichtung ist, vor ihrem Auseinandergehen die kräftigsten und wirksamsten Maßregeln zu er-

greifen, um der Erneuerung der Unternehmungen, welche die Ruhe der Schweiz gefährdet haben, zuvorzukommen. Machen Sie dringend auf die unermeßliche Verantwortlichkeit aufmerksam, welche in den Augen der Schweiz und von ganz Europa diejenigen Kantonsregierungen auf sich laden würden, welche in Mißachtung des Völkerrechts und der Bestimmungen des Bundesvertrages eine Verletzung des öffentlichen Friedens entweder dulden würden oder nicht zu verhindern wüßten (Paris, 3. März)." Der Ton der Note war einem Befehl an die Tagsatzung gleichkommend und mißfiel um so mehr, je freundlicher und zarter die englische Depesche gelautet hatte. Bürgermeister Mousson empfing gewohntermaßen in einer Audienz, die er dem Grafen v. Pontois dieser Sache halber ertheilte, eine Abschrift. „Auf einen groben Klotz ein grober Keil!" So dachte Schultheiß Neuhaus, der erste Gesandte von Bern an der Tagsatzung. Als die Beschlußfassung gegen die Freischaaren zur Tagesordnung kam (19. März), zog er in einer durch Schärfe der Dialektik, derben Witz und eine in eidgenössischen Kreisen beinahe unerhörte Freimüthigkeit sich auszeichnenden Rede gegen die bereits in zwei diplomatischen Aktenstücken zu Tage getretene Einmischung des Auslandes in die innern Angelegenheiteu der Schweiz zu Felde, unterwarf die englische und die französische Verbalnote der Reihe nach einer strengen Analyse, billigte jene im Ton und zum Theil auch in der Auffassung der völkerrechtlichen Verhältnisse, ohne jedoch den von Lord Aberdeen aufgestellten Satz als richtig anzuerkennen, daß die unveränderte Erhaltung des Bundesvertrages von 1815 eine Grundbedingung der völkerrechtlich gewährleisteten Neutralität der Schweiz sei, — schwang dann aber um so muthwilliger das Schwert über dem Haupte des Lehrmeisters in Paris, „dem zwar ohne Zweifel gestattet sein möge, für die helvetischen Demokratien keine Sympathie zu haben, dem dagegen, so lange die Schweiz nicht aus der Karte von Europa getilgt ist, D a s nicht gestattet sein solle, unser Vaterland wie ein französisches Departement zu behandeln." Neuhaus betonte besonders stark, daß in der Schweiz allerdings einige Unordnungen vorgekommen, daß es

aber in andern Ländern auch schon Unordnungen, und lange Unordnungen gegeben habe, ohne daß deßwegen die vereinte Diplomatie Europa's sich in Bewegung gesetzt habe; daß die Schweiz stark genug sei, die Ordnung in ihrem Innern mit eigener Kraft zu erhalten; — daß eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten (gegen das Ausland) in dem einzig vorgekommenen Falle nicht liege, den die Schweizer unter sich auszutragen haben; daß gegentheils Frankreich gegen die Schweiz seine völkerrechtlichen Pflichten nicht erfüllt habe (beißende Anspielung auf das vorenthaltene Dappenthal); — daß die auswärtigen Regierungen bei viel stärkeren Unordnungen im Sinne der Reaktion (Zürcher Aufstand im Jahr 1839, Volksbewaffnung in Wallis gegen die Jungschweizer) geschwiegen. Zum Schluß erklärte Neuhaus übermüthig, daß er nunmehr, da man vom Ausland her Maßnahmen gegen Freischaaren gebieten wolle, von seiner Instruktion zur Theilnahme an daheriger Beschlußfassung keinen Gebrauch machen werde. Das also wenigstens der ostensible Grund, warum wir Bern unter den dreizehn Kantonen nicht gesehen haben. Erklärlich, daß sich die radikale Partei durch die Redekunst ihres zeitigen Oberhauptes geschmeichelt und ermuthiget fand; für die Konservativen änderte sie die Lage nicht: sie wollten Sicherheit gegen Angriff auf ihre kantonalen Rechtsame und gegen allgemeine Umwälzung; diese Sicherheit brachten ihnen die Noten von Lord Aberdeen und Minister Guizot ebenso wenig, als die Meisterreden von Siegwart, Bernhard Meyer, Calame aus Neuenburg und Andern. Die Wirkung der Noten war eher eine nachtheilige als eine nützliche für die Sache des Rechts und der Ordnung. Gleichwohl wurden die katholischen Stände durch den Gesandten von Baselland beschuldiget, daß sie dieselben „erbettelt" hätten, worauf ein Sturm in der Tagsatzung den frechen Kläger (Hug) zu einer Art Widerruf zwang.

Bei der englischen und französischen Note hatte es sein Bewenden nicht. Bald ließ sich auch Fürst Metternich für das österreichische Kabinet zu gleichem Zwecke vernehmen (13. März). Sein Schreiben bestätigte einläßlich die in der englischen Note

ausgesprochene Ansicht, daß mit der Vernichtung des Bundesvertrages auch die günstige völkerrechtliche Stellung gegenüber dem Ausland gebrochen sein werde, Bürgerkrieg, Anarchie und Bedrückung ungerechnet, die einem solchen Ereigniß auf dem Fuße folgen würden. Noch schärfer als die französische züchtigte die österreichische Depesche die Freischärlerei: „Eine Regierung, die nicht die Macht hätte, ihre Untergebenen hinreichend zu beherrschen, daß sie nicht mit bewaffneter Hand Raub und Mord in das Gebiet eines ruhigen Nachbars tragen, eine solche Regierung würde den Namen einer Regierung nicht verdienen; ja wenn sie solch ein Unwesen nicht bloß duldete, sondern demselben sogar Vorschub leisten würde, so verdiente sie, in den Bann der öffentlichen Meinung des ganzen zivilisirten Europa's gethan zu werden." So entschieden der Inhalt dieser Note, so fühlte doch Jedermann, daß der befehlende Ton in derselben nicht vorkomme, sondern nur derjenige der ernstesten Warnung. Bald folgte auch eine russische Note nach, welche mit Grund vorwarf, daß die Tagsatzung gegen den Freischaaren-Unfug nur „ohnmächtige Formeln" ausgesprochen habe. Preußen schwieg zur Zeit, wenigstens offiziell. Im Laufe Jänners war dem dortigen Kabinet ein ausführlicher Bericht des Staatsraths von Neuenburg über die Lage der Schweiz, mit besonderer Beziehung auf den Freischaarenzug gegen Luzern zugekommen; der Staatsrath erwähnte darin, wie im Volke seither die Besorgniß aufgestiegen, daß radikalerseits das gleiche Mittel gegen Neuenburg versucht werden dürfte, welches gegen die Regierung von Luzern in Anwendung gekommen; diese Furcht theile er, der Staatsrath, zwar nicht, denn er wisse aus guter Quelle, daß für den Augenblick die Neuenburger Frage als „noch nicht zu genügender Reife gebracht", in den Hintergrund gestellt und die Revolutionirung von Neuenburg „auf bessere Zeiten" vertagt worden sei. So ganz ohne alle Besorgnisse war der Staatsrath indessen nicht; er wies auf die höchst schlimme Gesinnung Bern's, auf die Schwierigkeit und Gefährlichkeit, vorbeugende militärische Maßregeln zu treffen, auf die unangenehme Nachbarschaft der Volksversammlung in Ins, welche

in der besondern Absicht, die revolutionären Neuenburger zur Theilnahme zu locken, so nahe an der Grenze von Neuenburg abgehalten worden sei. Der Bericht schloß mit der Bitte, es möge das Ministerium den Gouverneur v. Pfuel bemächtigen, auf ersten Ruf des Staatsrathes nach Neuenburg zu eilen. Pfuel versprach das Beste, witterte aber keine Gefahr für Neuenburg; zunächst gehe es noch einmal gegen Luzern los, doch wahrscheinlich erst, nachdem die Tagsatzung sich mit der Jesuitenfrage werde beschäftiget haben; der Staatsrath möge nur ruhig sein und ja nichts thun, was zu Gunsten der Jesuiten ausgelegt werden könnte. Dabei tadelte Pfuel scharf die Luzerner Politik; am Rechte zur Jesuitenberufung sei zwar nicht zu zweifeln, aber Angesichts der protestantischen Kantone klinge dieselbe gleich einer Herausforderung. Der Gouverneur v. Pfuel, wie der damalige preußische Minister des Auswärtigen, sahen Alles, was für die Vertheidigung der katholischen Rechtsame in der Schweiz geschah, mit Unlieb. Der Staatsrathspräsident v. Chambrier und sein Kollege Calame hielten nichts desto weniger an ihrer rechtlichen Ueberzeugung: der Bundesvertrag erlaube das Einschreiten gegen Luzern und die übrigen katholischen Kantone zur Entfernung der Jesuiten nicht; so entstand das gemeldete Votum Neuenburgs in der Jesuitenfrage. Von dann an Gerede im Volk: Chambrier sei Krypto-Katholik.

Die Tagsatzung vertagte sich am 20. März. Das Einzige, was von ihr ausging, der Beschluß gegen die Freischaaren, war im Grund nicht viel besser als ein Akt der Täuschung. Von den dreizehn Kantonen, die ihn gefaßt, waren sieben die Angegriffenen; fünf andere: Zürich, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin waren trotz den Formeln von Legalität, innert welchen sie sich noch bewegten, durch die radikalen Umtriebe bereits dermaßen unterwühlt, daß aus ihrer Mitte ein thatsächliches Einschreiten gegen Bern, Aargau, Solothurn, Waadt und Basellandschaft, wo der Kern der anarchischen Elemente und der Sitz der Freischaaren-Häuptlinge war, nicht erwartet werden konnte; Genf endlich lag zu entfernt, um in die Waagschale zu fallen. Deßhalb

nahmen jene Häuptlinge von dem Beschlusse der Tagsatzung nicht die geringste Notiz, und die radikalen Regierungen, welche demselben nicht beigepflichtet hatten, machten es ebenso. Was seit ein paar Monaten durch die besser unterrichteten Zeitungen der konservativen Partei vorausgesagt wurde, ein zweiter Freischaarenzug nach größerem Maßstab, das war auf dem Punkt, zur Reife zu gelangen. Der Vorort rathschlagte dann in Folge umlaufender Gerüchte, was zu thun (24. März), wußte aber kein Mittel zur Verhütung.* Bald nachher langten wiederholte schriftliche und mündliche Klagen von Luzern ein, letztere durch die Regierungsräthe Eutych Kopp und Peyer überbracht, daß auf aargauischem Boden neuerdings gewaffnet werde, ein neuer Einfall bevorstehe; damit verband Luzern die Forderung, daß die jenseits seiner Grenze angesammelten Freischaaren aufgelöst, die Luzernischen Flüchtlinge von der Grenze in das Innere verlegt werden, drohte mit Ersatzbegehren für eigene Kosten und endlich mit Selbsthülfe. Der Vorort schrieb an Aargau, zog Erkundigungen ein, was für Gegenmaßregeln dort getroffen worden. Aargau erwiederte wie immer mit Verweisung auf Anordnungen, die nichts zu bedeuten hatten, klagte über den Abgang eines Tagsatzungsbeschlusses zur Jesuitenausweisung und über die Strenge Luzerns gegen die Flüchtlinge. Mit diesem nichtssagenden amtlichen Briefwechsel verliefen Tage und Nächte, bis ein neues Freischaarenheer auf den Beinen war.

Die Vorbereitungen zum zweiten Freischaarenzuge, wie sie der nachherige Anführer selbst angibt, reichen auf ein paar Monate zurück. Den Plan zu solchem hatte er am 2. Februar in Olten fünfundzwanzig Offizieren aus Baselland, Aargau, Solothurn und Bern vorgelegt. Damals versprachen die Aargauer allein, 2000 Mann aus ihrem Kanton zu bringen. Man suchte die Auswanderung aus Luzern zum Heere zu mehren, während

* Es gab nur ein Mittel: Die äußere Grenze von Luzern gegen Zürich, Aargau und Bern mit einer zuverlässigen starken eidgenössischen Truppenmacht zu besetzen und jeden versuchten neuen Einfall mit dem Bajonnet zurückweisen zu lassen. Dazu fehlte am Vororte Macht und Wille.

die Regierung von Aargau nicht müde wurde, das Zuströmen der Luzerner Flüchtlinge auf ihrem Gebiet ausschließlich dem Verfolgungssystem der Luzerner Regierung zuzuschreiben. Mit dem eidgenössischen Obersten Ludwig Rilliet-Constant aus Genf waren Unterhandlungen zur Uebernahme des Oberbefehls angeknüpft, es waren Zusicherungen von ihm gewonnen worden; vielseitigen Angaben zufolge war es der Geldpunkt, über den die Parteien nicht einig wurden und welcher für den in ungünstigen Vermögensumständen lebenden Obersten nicht gleichgültig sein konnte. Die Leitung der Unternehmung war inzwischen von dem in Langenthal am 5. Januar gewählten Zentralkomite des Antijesuitenvereins auf ein ausschließlich aus Luzerner Flüchtlingen bestelltes Militärkomite übergegangen. Jakob Robert Steiger von Luzern, Flüchtling nach einer Haft von 47 Tagen, war wohl die Seele des Ausschusses und das geistige Haupt der neuen Verschwörung. Jenes Komite trug dann auf Ablehnung Rilliet's den Oberbefehl dem Advokaten Ulrich Ochsenbein von Nidau an, der sich bis dahin ausschließlich durch seine Stellung als eidgenössischer Stabshauptmann bekannt gemacht hatte. Ochsenbein hatte längern Aufenthalt im Kanton Luzern gemacht, mit falschem Paß, zu militärischen Studien des Terrains, um sich desto besser zum Wagniß vorzubereiten; von der Widerrechtlichkeit desselben schien der junge Mann keinen Begriff gehabt zu haben. Ochsenbein wohnte (20. März) in Aarau einem aus den „angesehensten Männern" der Eidgenossenschaft bestehenden „Kriegsrathe" bei, will damals noch abgelehnt haben, nahm aber endlich (28. März) den gefährlichen Ruf an. Von Luzern her hatten die in Aarau tagenden Verschwörer die günstigsten Berichte; dortige Freunde versicherten: sobald die Freischaaren die Emme überschritten hätten, würden sie die Revolution in der Stadt ausführen, den Freischaaren die Thore öffnen, den Gütsch und Sonnenberg während der im Kriegsplan hiezu vorbezeichneten Nacht vom 30. auf den 31. März besetzen, zum Postiren der freischäärlerischen Artillerie die von den Regierungstruppen angelegten Verhaue aussägen, den untern See mit bewaffneter Mannschaft in kleinen

Schiffen bewachen und so jeden Zuzug aus den Urkantonen auf Dampfschiffen verhindern; Meggen und Umgegend hatten, laut jenen Berichten, jeden Zuzug von Schwyz oder Zug, zu Land, abzuwehren versprochen. Darüberhin hatten die Luzerner Flüchtlinge ihren Freunden aus den übrigen Kantonen vorgegeben, es würden die Freischaaren vom Luzerner Volk als Retter empfangen, die aufgebotenen Truppen zum größern Theil sich ihnen anschließen. Eben so günstige Versprechungen waren bei dem Komite in Aarau aus Zürich eingegangen, von woher ein Offizier die Besetzung von Gisikon mit 600 Zürchern versprochen habe. Ochsenbein erzählt in eigenen Berichten solche und ähnliche Dinge, um die Tollheit seines Unternehmens weniger stark hervortreten zu lassen. Die wirklichen Aufgebote an die einzelnen heranziehenden Rotten von Freischaaren erließ Steiger, „Namens des Oberkommandanten"; Ochsenbein selbst blieb im Hintergrund und kommandirte in verdächtigem Inkognito. Von Bern, Solothurn, Baselland rückten alsbald die Aufgebotenen und Angeworbenen heran, Aargauer gesellten sich in Menge dazu; Ueberläufer von Luzern her mehrten die Schaaren. Von Seite der Regierungen von Aargau, Bern, Solothurn, Baselland geschah Vieles zur Begünstigung des Zuges, nichts Ernstliches zu seiner Verhinderung; einzelne Häupter dieser Kantone mochten als in die Verschwörung Eingeweihte gelten und boten Beistand jeglicher Art. Die von der Gesandtschaft von Aargau am 20. März in der Tagsatzung abgegebene Verwahrung war eine mittelbare Provokation zum bewaffneten Einschreiten der Freischaaren. Zu einem der Befehlshaber wurde der aargauische Milizinspektor Rothpletz erkieset, nicht ohne Wissen des Präsidenten der Militärkommission, Frei-Herosee, der den Milizinspektor durch Ochsenbein nur erinnern ließ, daß er im Falle der Theilnahme am Zuge für einen Stellvertreter im Amt zu sorgen hätte. Rothpletz hielt öffentliche Musterungen der Freischaaren. In dem eben versammelten Großen Rathe von Aargau prahlte Regierungsrath Waller offen bei Anlaß der besprochenen Amnestie für die Luzerner Flüchtlinge: es

lohne sich der Mühe nicht, weiter hierüber zu verhandeln, in wenigen Tagen werden sich die Flüchtlinge die Amnestie in Luzern selbst geben. Andern Sinnes deckten die Großräthe Fahrländer und Wilhelm Baldinger vollends das ganze Gewebe der amtlichen Mitwirkung des Regierungspersonals und der Unterbeamteten in öffentlicher Sitzung des Großen Rathes auf. Aus dem Zeughause von Aarau wurde zahlreiche Munition mit amtlichen Etiquetten beigebracht; eben daselbst wurden die kongrev'schen Raketen gefertigt, mittelst welchen die Stadt Luzern beschossen werden sollte; des in Aarburg liegenden groben Geschützes konnten die Freischaaren sich bemächtigen, ohne daß die Regierung ernstliche Anstalt getroffen hätte, solches zu verhindern; gegen den Vorwurf, daß die Militärverwaltung die Kanonen absichtlich von Aarau nach Aarburg habe führen lassen, damit sie um so leichter entführt werden mögen, hat sich dieselbe niemals rein waschen können. Die Aufgebote an die Freischaaren gingen durch amtliche Hände, wie früher Amts- und Militärpersonen vorzüglich für die Werbungen thätig gewesen. Die Stadt Aarau lieferte offen reichlichen Proviant, und, wie berechtiget, als handelte es sich um einen von der Eidgenossenschaft aufgebotenen Zug, sammelten sich die kleinen Heerschaaren an den bezeichneten Hauptsammelplätzen, Zofingen und Hutwyl. Auf ähnliche Weise wie in Aarburg nahmen sich die Befreundeten zwei Kanonen aus dem Schloß Nidau. Die Regierung von Bern, gern und eitel auf ihre 40,000 Bajonnete pochend, war mit all dieser Macht nicht stark genug, den Raub zu verhindern, weil sie nicht wollte. In Baselland erschien der Aufruf zur Sammlung mit den Unterschriften von Landräthen, Regierungsräthen und deutschen Flüchtlingen in buntem Gemisch. Wenige Tage nachher folgte eine Bekanntmachung der Regierung, welche das Freischaarenverbot der Tagsatzung zu öffentlicher Kunde bringen sollte; an ihrem Fuß stand die Unterschrift des nämlichen Regierungspräsidenten, der jenen Aufruf zum Zuge mit unterzeichnet hatte. Die Abmahnung erschien eben, als die Mannschaft trefflich ausgerüstet zum Abmarschiren sich in Bereitschaft gesetzt

hatte; zuvor hatte sich die Regierung in stiller Mitternachtsstunde zwei Haubitzen aus dem Zeughaus entführen lassen; zum Schein wurde der Militärinspektor Sulzberger nachgesendet, um die Schaar zur Rückkehr zu mahnen, kam aber ohne Verdruß allein zurück. Die Regierung von Solothurn ließ eigene und Schaaren aus andern Kantonen frei durchziehen, ohne ein Wort dagegen zu sagen, und veröffentlichte den Tagsatzungsbeschluß mit einer an Hohn gegen die oberste Behörde grenzenden Wortkargheit. Besser gehalten der Form nach war die Abmahnung Bern's; sie warnte, aber ließ es hiebei bewenden. Von woher das viele Geld geflossen, welches für diese außeramtliche Waffnung erforderlich gewesen, ist bis dahin nur zum geringern Theil ermittelt; viele Gemeinden der genannten Kantone zahlten Handgeld und reichlichen Sold, oder versprachen solches wenigstens; in Reinach war eine Komitekasse, deren Bestand auf 6000 Franken angegeben ward, ohne Zweifel von früher her zum Unterhalt der Luzernischen Flüchtlinge gesammelt. Man nannte seither hohe Radikale in schweizerischen Städten, welche große Summen beigeschossen hätten; behauptet wird auch, daß ansehnliche Beiträge von den Protestanten in Frankreich gespendet worden seien; zuverlässige Angaben aber sind nicht zur Hand; Ochsenbein selbst spricht in seinen Berichten von der ursprünglichen Absicht, die erforderlichen Geldmittel durch Subskriptionen zu sammeln.

Dem Kriegsplan zufolge war der 30. März zur Sammlung auf genannten Hauptplätzen, die folgende Nacht zum Aufbruch, der letzte Tag des Monats zur Einnahme der Stadt Luzern und zum Sturz der dortigen gesetzlichen Regierung bestimmt; in den Nachmittagsstunden gedachte der Oberführer Ochsenbein dort einzurücken. Das Freischaarenheer sollte in zwei Kolonnen marschiren, die Hauptkolonne, Brigade Rothpletz genannt, von Zofingen aus; ihre Stärke mag zu mehr denn vierthalb tausend Mann angenommen werden; die andere unter Major Billo aus Aargau von Hutwyl weg, 1600 bis 1800 Mann stark; bei dieser Kolonne befand sich als Kommandant der Artillerie Karl Eduard Funk von Nidau; in runder Zahl mögen beide Korps eine Stärke von

5300 Mann erreicht haben *, wovon etwa der sechste Theil aus Luzernern bestanden haben mag. Das kleine Heer führte zehn Stücke grobes Geschütz mit sich. Unter den Bewaffneten von Bern, Aargau, Solothurn und Baselland fanden sich jüngere und ältere Männer aus angesehenen Familien, neben ihnen dann wohl auch Leute von gemeinem Schlag, die mit Geld gewonnen werden mußten. Ein geordneter Zuzug von Zürchern hat nicht stattgefunden; ebenso blieben Verheißungen aus Glarus, welche Ochsenbein empfangen, für Aufstellung eines Korps gegen Schwyz, unerfüllt. Obengenannte beide Hauptkolonnen, gleichzeitig von Zofingen und Hutwyl aufbrechend, sollten sich in Ettiswyl vereinigen, um unterhalb Hellbühl einen doppelten Angriff auf die Positionen der Stadt Luzern auszuführen, nämlich einen Scheinangriff gegen das Bad Rothen, und einen Hauptangriff über die Thorbergbrücke auf Littau und auf die, die Stadt Luzern beherrschenden Anhöhen. Dadurch hätte es den Freischaaren möglich werden sollen, auf kürzestem Wege durch Gebietstheile von Luzern zu dringen, die nicht mit Regierungstruppen besetzt waren, sowie das enge Défilé bei der Emmenbrücke und die dabei befindlichen Befestigungen zu umgehen. Dem Abmarsch ging ein Aufruf des Luzerner Komite's an das Luzern'sche Volk voraus, in dem zum Schluß die Drohung enthalten, daß im unerwarteten Fall des Widerstandes sie, die Flüchtlinge, einen Kampf der Verzweiflung auf Tod und Leben aufnehmen und vorzüglich gegen diejenigen einen Vernichtungskrieg führen werden, welche verrätherisch in ihrem Rücken die Waffen gegen sie erheben würden, denn ihre Loosung sei: Tod oder Sieg. Eine Kriegserklärung ging nicht voran; wer hätte sie ausstellen sollen?

Seit bald vier Monaten war Luzern im Kriegszustand, zu wiederholten Aufgeboten der eigenen Milizen und jener der Nachbarkantone, sowie zu außerordentlichen Ausgaben gezwungen.

* Nahe an 6000 Mann nach der Schrift: „Der Aprilzang der Freischaaren; Luzern, 1845." Elgger nimmt 5300 Mann an. Ochsenbein bringt Etats von bloß 3499 Mann. Die starke Zahl der spätern Gefangenen und andere Umstände rechtfertigen die Annahme wenigstens der mittlern Zahl.

Tage der Entscheidung waren ihm daher Bedürfniß, wenn auch Regierung und Volk mit Entrüstung auf das in ihren Augen treulose Verhalten der gegnerischen Nachbarregierungen hinblickten, und erstere mit gerechtem Unmuth ihren Beschwerden und Klagen bei dem ohnmächtigen, an eigener Zerrüttung leidenden Vororte geltend zu machen suchte. In den letzten Tagen des März stand Luzern gerüstet, den bewaffneten Einfall erwartend. An die aargauische Grenze war die Brigade Göldlin vorgeschoben, die zweite Brigade Meyer auf der festen Linie aufgestellt, welche von Wohlhusen bis Gisikon durch die Emme und Reuß, so wie durch die Schanzen an der Rengg und an der Emmenbrücke (wo Minen angelegt waren) gedeckt ist. Der Landsturm war in Bereitschaft, sammelte sich jedoch erst auf die Nachricht vom stattgefundenen feindlichen Einmarsch. Die Milizen der befreundeten Urkantone nebst Zug wurden ebenfalls erst in dieser Zeit berufen

In der Nacht vom 30. auf den 31. März, nach Mitternacht, sammelte sich die Mannschaft der Hauptkolonne der Freischaaren in Zofingen unter starkem Zulauf der Bevölkerung. Nach zwei Uhr setzte sie sich in Bewegung; es waren vier Bataillone Infanterie, dazu an 1200 wohlbewaffnete Schützen, Artillerie mit sechs Geschützen, darunter vier Haubitzen, und etwas Reiterei als Nachtrab. Ein Aufruf des Oberkommandanten an die Theilnehmer des Zuges mahnte zu treuer Pflichterfüllung und Einhaltung strenger Mannszucht und sollte zugleich die luzernische Bevölkerung beruhigen; das Papier wurde alsbald in den nächsten Dörfern verbreitet, welche der Zug erreichte. In Ettiswyl, wo die Kolonne Billo schon in den Morgenstunden angelangt war, wurde Halt gemacht, um sich zu sammeln und Proviant auszutheilen. Ueber diesem Geschäfte, welches aus Saumseligkeit des Kommissariates schlecht von statten ging (daherige Schuld wurde auf die Luzernischen Komitemitglieder Baumann und Bühler geworfen) gingen zwei Stunden verloren, wobei die Hälfte der Truppen nichts zu genießen bekam. Also vereiniget, setzte nun das Freischaarenheer voll stolzer Siegeshoffnung den Marsch zum ersehnten Ziele fort über Großwangen, bei Buttisholz

vorbei, bis Ruswyl, wo eine Besatzung von 150 Mann zurückgelassen und nebenbei laut amtlichem Bericht ein Mann erschossen, eine Magd schwer verwundet, Unschuldige an ihrem Eigenthum geschädiget wurden. Die Luzernische Brigade Göldlin, vermöge früher empfangener Befehle angewiesen, den Feind zu beobachten, durch geeignete Aufstellungen zur Demaskirung seiner Kräfte und seiner Plane zu veranlassen, endlich seinen Marsch zu verzögern und sich auf diese Weise Schritt für Schritt bis in die Stellung von Neuenkirch zurückzuziehen, vollzog den Befehl wenigstens in letzterem Punkt, so daß die Freischaaren ungehindert in der Richtung nach Hellbühl vorwärts dringen konnten. General v. Sonnenberg erhielt des Morgens früh Nachricht von der rückgängigen Bewegung der Seinigen, traf dann verschiedene Anordnungen zu Deckung der wichtigsten Posten in der Nähe von Luzern, selbst auf den Fall eines Angriffs von Gisikon her, nahm bei der Emmenbrücke nähere Kenntniß von dem Stande der Vertheidigungsmaßregeln und eilte mit seinem Chef des Generalstabes, Oberstlieutenant v. Elgger, selbst nach Neuenkirch. Hier vernahm er den Bericht, daß die Freischaaren in langem, wohlgeordneten Zuge mit vielem Geschütz bereits über das Ruswyler Moos zögen. Da Ruswyl von Luzern nur drei Stunden entfernt ist, auf dieser Straße nur eine schwache Kompagnie postirt war, so wurden eingreifendere Maßnahmen dringend. Irrigerweise hielt man bei dem Luzerner Oberkommando die Freischaaren nach Gerüchten 10 bis 12,000 Mann stark. Elgger wurde befehligt, fünf in den nahen Ortschaften gelegene Kompagnien zu sammeln und sich dem Feind in der Gegend von Hellbühl entgegenzuwerfen. Diese kleine Truppe traf daselbst auf die Vorhut der Freischaaren, die 6 bis 800 Mann stark war; das Feuer wurde eröffnet, von beiden Seiten mit geringem Erfolg geführt; Uebermacht aber brachte die Regierungstruppen bald zum Wanken und Elgger sah sich mit Verlurst von ein paar Mann zum Rückzug auf die Emmenlinie genöthiget. Seiner eigenen Erzählung zufolge hatten sich die ihm untergebenen Truppen keineswegs ausgezeichnet.

Dieser kleine Anfang vom wirklichen Krieg, bei welchem auch die Freischaaren einen unbedeutenden Verlurst an Mannschaft erlitten, hatte wenigstens zur Folge, daß von nun an ihr Heereszug langsamer vorrückte. Bald nach diesem Vorpostengefechte rückte die Hauptmacht der Freischaaren in Hellbühl ein, wo sie in Wirthshäusern und einzelnen Höfen durch reichliche Requisitionen an Nahrung und Trank den thatsächlichen Beweis leisteten, daß ihr Kriegskommissariat höchst unbefriedigend seinen Dienst verrichtet hatte. Wie früher in Ruswyl, so wurde nun auch in Hellbüel eine Besatzung von 200 Mann nebst zwei Stücken Geschütz als Reservekorps zurückgelassen. Es war 3 Uhr Nachmittags. Von Hellbühl aus theilte Ochsenbein sein Heer; den linken Flügel unter Major Billo befehligte er in der Richtung des Schooßwäldchens vorzurücken, zum Angriff gegen die Position der Luzerner an der Emmenbrücke; diese Schaar war 1000 bis 1200 Mann stark; mit dem Hauptkorps rückte er selbst gegen die Thorenbergbrücke und Littau vor. Von Neuenkirch inzwischen nach Luzern zurückgekehrt, erließ General v. Sonnenberg an alle detaschirten Bataillone den Befehl sich der Stadt zu nähern, und während der folgenden Nacht alle verfügbaren Kräfte zu einem auf den 1. April projektirten Gesammtangriff gegen die Freischaaren zu konzentriren. Brigadekommandant Göldlin aber erhielt Befehl, mit ein paar seiner Bataillone nebst Artillerie und Scharfschützen, Truppen, die bis dahin dem Feinde seitwärts gestanden, von Oberkirch bei Sursee über Buttisholz auf die Straße hinter Ruswyl zu ziehen, dann im Rücken des Feindes gegen Luzern vorzudringen. Um diese Zeit waren die treuen Bundesgenossen von Ob- und Nidwalden (die Engelberger wurden in Wagen auf den Sammelplatz geführt), 6 Kompagnien stark unter Oberstlieutenant Röttlin, die ersten eidgenössischen Hülfstruppen, in Luzern eingerückt. Es wurde beschlossen, diese Truppen sofort zur Vertheidigung der Position von Littau zu verwenden; mit dieser wichtigen Aufgabe betraut, eilte Elgger nun voran auf den neuen Kampfplatz. Die wenigen dort bereits aufgestellten Truppen suchten vergebens den Uebergang der Frei-

schaaren über die Thorenbergbrücke zu verhindern und solche abzudecken. Der Vorsatz mußte aufgegeben werden; Freischäärler Scharfschützen von Luzern drangen über die Brücke vor, stellten dieselbe völlig wieder her und erklommen die Hochebene von Littau. Von der Anhöhe jenseits der Emme herab wälzte sich nun die Hauptkolonne des Ochsenbein=Steiger'schen Heeres in langem Zuge, voran die beiden Führer, ein imposanter Anblick für die spärlich aufgestellten und bereits entmuthigten Regierungstruppen; sie setzte ebenfalls über die Brücke; den Widerstand vom Kirchhofe bei Littau her brachte das Feuer des groben Geschützes der Freischaaren zum Schweigen; der Augenblick war peinlich für Elgger, denn noch immer waren die Unterwaldner nicht da und eine von Luzern her erwartete halbe Batterie war ebenfalls nicht eingetroffen. Endlich rückten jene heran, doch nur theilweise, weil über ein paar ihrer Kompagnien wieder anders verfügt worden war; Elgger führte sie im Sturmschritt zum Kampfe gegen die Freischaaren, die inzwischen das Littauer Plateau selbst besetzt hatten, sein Pferd wurde verwundet; das brachte Verwirrung, die kleine Truppe hielt nicht weiter Stand und es wurde abermal der Rückzug angetreten. In die Stadt zurückgekehrt und mit einem von Seite der Regierungstruppen inzwischen bei der Emmenbrücke mit Erfolg bestandenen Gefechte noch nicht bekannt, hielt Elgger selbst die Lage nun für bedenklich. Der Regierungsrath und der Kriegsrath der fünf Orte waren eben versammelt und besprachen dieselbe in Gegenwart des Generals von Sonnenberg und seines Stabschefs; die Behörden zeigten Entschlossenheit und Ausdauer, unter ihren Mitgliedern vornemlich die Schultheißen Siegwart und Rüttimann, und Landammann Schmid von Uri. Der General erhielt mündlich und schriftlich den Befehl, falls etwa die Stadt Luzern nicht gehalten werden könnte, die kantonalen Truppen auf irgend einem andern Punkt des Luzerner Gebietes zu sammeln und mit jenen der vier befreundeten Kantone zu vereinigen, sodann mit der also verstärkten Macht die Freischaaren unmittelbar wieder anzugreifen. Es war Abend; die detaschirten Bataillone rückten in die Stadt ein;

es wurde der Gütsch besetzt, von dort und von der Stadt aus ein gemeinsamer Angriff gegen die inzwischen von Littau her anrückende Freischaarenkolonne, deren Vortrab bereits beim „Lädeli" nahe an der Sentivorstadt angekommen war, beschlossen, nach reiferer Ueberlegung aber für die Nacht aufgegeben und auf die Frühstunden des 1. April verschoben.

Fast zu derselben Zeit, als die Brücke von Thorenberg durch die Hauptkolonne der Freischaaren genommen wurde, erreichte die Kolonne Billo das Emmenfeld, wollte vordringen, wurde aber von der Artillerie und den Scharfschützen der Regierung übel empfangen und zugerichtet. Nach anderthalbstündigem Kampfe, in welchem beide Theile sich tapfer hielten, die Freischaaren aber, unter ihnen besonders die Luzerner selbst, namhaften Verlurst erlitten, zog sich diese Kolonne auf Hellbühl zurück, vereinigte sich dort mit den Besatzungen von Hellbühl und Ruswyl und gedachte am folgenden Tag über Littau zum Hauptkorps zu marschiren.

Ochsenbein stand jetzt mit der Hauptkolonne vor der Stadt Luzern, mit dem größten Theil seiner Mannschaft, Geschütz und Bagage, auf der zwischen Hügeln eingeschachtelten engen Entlebucher Straße, aber viele Stunden später, als er gehofft und berechnet hatte, denn es war bereits finstere Nacht geworden; die Beschießung der Stadt, die früher im Plane gelegen, hielt er nicht mehr für räthlich und unterließ dieselbe, unter heftigem Widerspruch von Steiger, aus den gleichen Ursachen, aus welchen General v. Sonnenberg den von ihm selbst beschlossenen Ausfall auf den Feind ebenfalls auf den nächsten Tag verschob. Als er dann die anderweitigen Anordnungen für die Nacht und den folgenden Tag getroffen, — schon früher hatte er den Brigadekommandanten Rothpletz mit zahlreicher Mannschaft zur Besetzung des Sonnenbergs und des Gütsch, auf welch letztern es besonders abgesehen war, detaschirt —, brachten Zufälle, Indisziplin, Ermüdung und Entmuthigung eine allgemeine Verwirrung unter das Hauptkorps, welches er unter eigenem Befehl behalten. Von der Emmenbrücke her wollte ein Zug Luzerner Truppen nach

der Stadt zurück; sie geriethen in die Ochsenbein'schen Vorposten, es entstand ein regelloses Gefecht, dessen Zweck Niemand verstand, in Folge dessen Unordnung und Flucht, darum selbstverständlich die Nothwendigkeit für Ochsenbein, dieser Thatsache den formalen Befehl zum Rückzug nach Littau folgen zu lassen (Abends 9 Uhr), ungerechnet die Kunde von dem projektirten nächtlichen Ausfall aus der Stadt, und den Eindruck, den sie auf den Führer der Freischaaren gemacht haben mochte. Mit dem Rückzug Ochsenbeins stand in genauester Verbindung das Verhalten seiner politischen Freunde in der Luzern'schen Hauptstadt. Auf sie und den revolutionären Aufstand hatte Ochsenbein sicher gerechnet. Daß Verbindungen unterhalten worden, ist nicht zu bezweifeln: schon am 31. Mittags wußten die Radikalen genau, woher der Angriff kommen werde; um diese Zeit nämlich hatten sie am „Luogislandthurm“, einem Punkt, von welchem aus man die Straße von Littau, und keine andere, überschauen kann, einen Beobachtungsposten aufgestellt, der aber alsbald durch die Bürgerwache aufgehoben ward; die Gesichter der Radikalen wurden freudiger und trotziger, je näher das in ihren Augen befreundete Heer heranrückte, allein die Permanenz der Regierung und des fünfortigen Kriegsrathes, beider Ausdauer, der je mehr und mehr in die militärischen Vertheidigungsmaßregeln übergehende Zusammenhang, der Umstand, daß starke Hülfskorps im Anmarsche waren und noch ganz frisch zum Kampfe geführt werden konnten, daß der Landsturm mit der wachsenden Gefahr ebenfalls in Thätigkeit gesetzt werden konnte und wirklich gesetzt wurde: das Alles waren Erscheinungen, welche einen Aufstand in der Stadt zu Gunsten des Freischaarenheeres zurückhielten, gleichviel ob zu diesem Zweck eine wirkliche Leitung organisirt gewesen sei oder nicht. Die Mißrechnung Ochsenbein's war also eine vollständige geworden.

Während die Regierung und ihre Getreuen sich auf den Kampf des folgenden Tages vorbereiteten, erlitten, in der Nacht vom 31. März auf den 1. April, die Freischaaren die stärkste Niederlage, welche ihnen in diesem Zuge geworden. Ochsenbein,

voller Pläne (bald wollte er mittelst Festhaltung des Renggpasses, der Renggbrücke und der Thorenbergbrücke sich behaupten, bald und im schlimmsten Falle von Malters aus über Schwarzenberg in das Thal von Kriens einfallen) sah sich, nach allen gedenkbaren Versuchen, seine Leute auf den bezeichneten Hauptpunkten zum Stehen zu bringen, zu ununterbrochenem Rückzug in der Richtung nach Malters gezwungen; die geordnete Mannschaft bildete aber doch nur noch eine schwache Kolonne, die er bis St. Jost begleitete. Im Zuge befand sich die Artillerie von Baselland und Solothurn. Malters war von den Regierungstruppen besetzt, welche die heranziehenden Feinde während dem Dunkel der Nacht mit Muth, Ausdauer und Glück in einem mehrstündigen Nachtkampfe mitten im Dorf Malters, mit besonderem Erfolg aus dem Klösterliwirthshaus, das als Citadelle benutzt wurde, beinahe gänzlich vernichteten. Vier Haubitzen von Baselland und Aargau, drei Kanonen von Aarau und Bern, vier Caissons, ein Wagen mit kongreveschen Raketen, ein Wagen mit Schanzzeug, mehrere Wagen mit Lebensmitteln, eine Menge Waffen und 30 lebende Pferde waren die Beute dieses nächtlichen Gefechts. Die Freischaaren verloren an Todten 25, an Verwundeten 26, an Gefangenen 370 Mann, wozu im Laufe des folgenden Tages noch an 100 eingebracht wurden. Dreißig Pferde lagen todt auf dem Platze; was in Malters an Geschütz, Mannschaft und Pferden durchschlüpfte, wurde nachträglich mit gleichem Erfolg in Schachen aufgehoben. Die Regierungstruppen in Malters hatten im Ganzen fünf Mann, darunter nur einen Todten, verloren. Von den mehreren ihrer Offiziere, welche bei diesem Anlaß sich auszeichneten, ragt vor Allen der Brigadeadjutant Joseph Plazidus Segesser hervor, der Angriff und Vertheidigung geleitet hatte. Ochsenbein war nicht dabei; bereits war er, wie er in seinem eigenen Berichte sagt, muthlos über die Verwirrung, deren Zeuge er von der Vorstadt Luzern's hinweg bis Littau gewesen, mit dürftiger Begleitung nach Hellbühl geeilt, um die Kolonne Billo abzuholen, die er jedoch nicht mehr antraf.

Von dem glücklichen Kampf bei Malters erhielt man in

Luzern erst am folgenden Mittag Kunde. Dort waren inzwischen, in der Nacht vom 31. März auf den 1. April, die Hülfstruppen von Uri und Zug eingerückt; Großrath Leu hatte 1200 Mann Landsturm nach Emmen gebracht; die Dispositionen für den Angriff der Freischaaren von der Stadt aus, — man glaubte dieselben noch in voller Stärke in den Stellungen, welche sie Abends zuvor eingenommen, während nur einzelne Banden in der Gegend des „Lädeli" und die Schaar Rothpletz auf dem Sonnenberg geblieben, — waren in umfassender Weise getroffen. Am 1. April früh krachten die Signalschüsse, die Truppen der Regierung drangen aus der Sentivorstadt vor gegen das „Lädeli", säuberten Häuser und Gegend gänzlich von den Freischaaren und traten den Marsch an zur Wiedereinnahme von Littau, während die auf den Gütsch und den Sonnenberg befehligten Luzerner und Hülfstruppen (namentlich die Unterwaldner) die zahlreichen dortigen Freischaaren, welche allein an Scharfschützen 450 Mann zählten, in dreistündigem Kampfe völlig überwältigten, wobei die Freischaaren bedeutende Einbuße an Todten, Verwundeten und Gefangenen erlitten. Littau wurde wieder genommen, der Feind über die Thorenberger Brücke zurückgetrieben, und noch denselben Abend erreichte Elgger, der Führer der Expedition, mit seinen Truppen Ettiswyl, nachdem in Hellbühl auf diesem Zuge der letzte Schuß gefallen. Elgger hatte vor sich nur noch flüchtige Heeresreste; sein Marsch war um so leichter gewesen, als Billo, welcher in Hellbühl angekommen von der bei der Hauptkolonne eingerissenen Verwirrung Kenntniß erhielt, mit seiner Mannschaft am 1. April, ein paar Stunden nach Mitternacht, den Rückzug nach Zofingen angetreten hatte, wo er Abends mit 1100 Mann und zwei Kanonen wieder eintraf, nachdem diese Abtheilung auf ihrem Rückzug noch ein Gefecht gegen die von Sursee über Buttisholz nach Luzern vordringenden Truppen von der Brigade Göldlin bestanden hatte.

Wir stehen nun am Schluß der kriegerischen Operationen beider Theile, haben im Fluge das rasche Vordringen des Freischaarenheeres bis an die Vorstadt Luzern's, an den nahen Posten

bei der Emmenbrücke und auf die am Rücken der Kleinstadt von Luzern gelegenen, die ganze Stadt beherrschenden Anhöhen, dann die mißlungenen Versuche, diesen Marsch in Hellbühl und Littau aufzuhalten, erzählt; haben erzählt, wie ein überraschender Sieg der Freischaaren, oberflächlich zu urtheilen, nahe schien, ein Sieg, der von ihren zahlreichen mit unsäglicher Gespanntheit auf den Ausgang lauernden Freunden in und außer den Rathssäälen der übrigen Schweiz, weil gewünscht, darum auch unausbleiblich erwartet wurde; wie die von der Regierung aufgestellte Kriegsleitung sich anfänglich etwas unbeholfen bewegte, doch im Verein mit der Regierung und ihren treuen, biedern Bundesgenossen festhielt, mittlerweile die Bürgertreue im Volke wuchs und sich in einer allgemeinen Erhebung des Landsturmes kundgab; wie die Truppen der befreundeten Stände, weil nicht früher als bei äußerster Noth berufen, zum Theil erst in Verwendung kamen, als bereits Unordnung im eigenen Lager der Freischaaren den Beginn ihres Rückzuges herbeigeführt, in dunkler Mitternachtsstunde die Nemesis einen wichtigen Theil ihrer Heereskräfte auf der Flucht in Malters ereilt und der Vernichtung überliefert hatte; wie dann endlich, nach wohl angelegtem Kampfsplan seitens des Kommandanten der Regierungstruppen, diese in Gemeinschaft mit den Milizen von Unterwalden, Uri und Zug die am meisten vorgeschobene von ihrem Oberanführer getrennte Abtheilung der Freischaaren aus ihren Stellungen verdrängten und zersprengten, und am ersten Tage Aprils bis auf eine Entfernung von sieben Stunden vorrückten. Der Sieg war gesichert. Er sollte aber nicht bloß ein entscheidender, sondern ein überaus beschämender, moralisch vernichtender für die übermüthigen Führer der Freischaaren, wie für die theils mitschuldigen, theils mehr bloß verführten Theilnehmer am Zuge werden. Mit Ausnahme der Kolonne Billo wurden alle Freischaarenhaufen theils von den Regierungstruppen und ihren Bundesgenossen, vornämlich aber durch den allerwärts hervorgebrochenen, den Feind in einem großen Halbkreis umgebenden Landsturm, der die Flüchtigen über alle Berge und durch alle Thäler verfolgte, entweder versprengt oder gefangen genommen.

Während Elgger am 2. April mit seiner Kolonne bis an die Kantonsgrenze nach Dagmarsellen vordrang, Billo von Zofingen aus einen vergeblichen Versuch machte, mit zwei Kanonen auf Luzerner Boden abermal einzufallen, solchen aber in Folge des Siegesmarsches der Regierungstruppen und der Urner aufgeben mußte, in Luzern (etwas spät) zwei Hülfsbataillone aus Schwyz einrückten, ward in den Nachmittagsstunden desselben Tages eine Legion von Gefangenen, 800 an Zahl, in Luzern eingebracht; an langen Tauen paarweise und mittelst zum Theil selbst mitgebrachter Stricke gebunden, gingen sie düster, zerknickt, übel zugerichtet und übel aussehend einher; in ihrem Gefolge waren eine Menge Fahnen und Fähnchen, die erbeuteten Geschütze, der Wagen mit den kongreveschen Raketen, dessen Anblick den Zorn der Sieger am meisten weckte, viel Wagenwerk sonst noch, eine Menge erbeuteter Pferde. Im Laufe der nächsten Tage wuchs die Zahl der Gefangenen bis nahe an 2000 an * und betrug demnach mehr als den dritten Theil des ganzen Freischaarenheeres. Unter den Gefangenen waren Robert Steiger, den nur die Kavallerie-Begleitung vor dem Ausbruche der Volkswuth zu sichern vermochte, Rothpletz, der aargauische Milizinspektor, sechs Oberstlieutenants, nebstbei viele andere Offiziere, auch höhere Staatsangestellte aus Aargau, Solothurn, Baselland und Bern, andere bürgerliche Häupter der Agitation vom vorangegangenen Winter, wie Professor Herzog von Bern (ursprünglich aus Münster im Kanton Luzern), der Ex-Franziskaner Knobel und der Lehrer Hagnauer von Aarau, viele Namensverwandte von Schultheiß Neuhaus, ein Bruder des Landammanns Munzinger von Solothurn. Steiger wurde im Kesselthurm verwahrt, die übrigen Führer, die schuldigen Luzerner zumal, in andern Gefängnissen. Die Hauptschaar jener zahlreichen lebendigen Zeugen des im Laufe jener Agitation errichteten Antijesuitenvereins wurde in der ehemaligen Jesuitenkirche untergebracht und verpflegt. Ungefähr 200 der Freischäärler (genau konnte ihre Zahl nie ermittelt

* Die Zahl wird genau auf 1931 festgestellt.

werden), unter ihnen einzelne junge Männer aus angesehenen Familien der Nachbarkantone von Luzern, büßten die frevelhafte Theilnahme mit dem Verlurst ihres Lebens; Verwundete kamen 68 in den Feldspital nach Luzern zur ärztlichen Behandlung. Die Regierungstruppen von Luzern verloren nicht ein volles Dutzend Mann an Todten und zählten 31 Verwundete. Ochsenbein, der militärische Führer, entging dem Schicksal von Steiger und Rothpletz nur durch schmähliche Flucht. Nachdem er Hellbühl von den Seinigen verlassen gefunden, verlor er seine Geistesgegenwart, überließ sein Pferd eigenem Belieben, irrte todtmüde in der Schreckensnacht durch Wald und Dickicht, dann noch länger, herum, und kroch sich endlich, doch erst am 3. April, unterhalb Botenwyl zum Lande hinaus in den Kanton Aargau, schmachbeladen vor Freund und Feind, doch auch dann noch nicht über das entsetzliche Unrecht belehrt, das er verübt hatte.

Viel wurde geklagt, daß der Luzerner Landsturm in fanatische Wuth sich gegen die Freischäärler ausgelassen habe; einzelne wilde Auftritte mögen auch ihm zur Last fallen; aber im Ganzen siegte er auch über eigene Leidenschaft; hätte er das Luzerner Gesetz, welches die (nicht-Luzernischen) Freischaaren der Vernichtung preisgab *, vollzogen, so würde die Geschichte ein scheußliches Blutbad, statt der Einpferchung der Volksbündler in eine geräumige Kirche, zu melden haben. Jene Klagen erscheinen übrigens um so weniger am Platze, als sich die Freischaaren selbst Unthaten, wie die Ermordung eines Offiziers (Widmer), nach dessen erfolgter Gefangennehmung, zu Schulden kommen ließen, und ein aufgefundenes Verzeichniß der Personen, welche „im Amt

* Darin war unter Anderem die Bestimmung: „Derjenige Freischäärler, welcher einen Menschen umbringt, soll mit der auf das Verbrechen des Mordes gelegten Strafe belegt werden. Sollten fremde Freischäärler im Kanton Unruhe stiften oder in denselben eindringen, so ist Jedermann verpflichtet, auf dieselben loszuziehen und sie als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen." — „Gefangene Freischäärler sollen dem Kriegsgericht zur Beurtheilung überliefert und von demselben nach der Strenge des Kriegsgesetzes als Hochverräther oder Aufrührer behandelt werden."

Willisau sollen aufgeknüpft werden", ahnen läßt, welcherlei Kriegsrecht die Freischaaren bei einem allfälligen Sieg eingehalten haben würden. *

Während der Wirren über die Luzerner Zustände hatte auch der Kanton St. Gallen seinen Theil innerer Bewegung. In dessen Entwicklungsgeschichte steht hervorragend die endliche Regulirung seiner Bisthumsverhältnisse. Für die Verwaltung des Sprengels wirkte seit 1836 ein apostolischer Vikar. Bald sahen die weltlichen katholischen Behörden wie die Geistlichkeit selbst ein, daß der Zustand eine gänzliche Vereinigung erheische; das katholische Großrathskollegium beschloß deßhalb die Wiederaufnahme der seit 1835 unterbrochenen Unterhandlungen, zum Zweck der Errichtung eines eigenen Bisthums, wie die Einen sagten, zur Reorganisation des schon vorhandenen Bisthums, wie die Andern sich ausdrückten, im Gegensatze zu dem von Baumgartner abermal angeregten Anschluß an das Bisthum Basel (24. September 1839). ** Als neue Unterhandlungskommissarien bezeichnete der katholische Administrationsrath seinen Präsidenten Leonhard Gmür und Johann Nepomuk v. Saylern, Mitglied der Behörde. Die Unterhandlungen zogen sich sehr in die Länge. Endlich kam zwischen den genannten Beauftragten und dem Bevollmächtigten des päpstlichen Stuhles, dem Nuntius Hieronymus d'Andrea, Erzbischof von Melitene, der Entwurf zu einer neuen Organisation des Bisthums St. Gallen zu Stande, welcher jedoch, vor der gegenseitigen Unterzeichnung, dem katholischen Großrathskollegium zur Genehmigung unterstellt werden mußte. Dieser Entwurf war allerdings mit dem ursprünglichen Projekt von 1834 nicht in allen Theilen übereistimmend, behielt aber doch dessen Wesenheit bei:

* Das Original dieses Verzeichnisses gelangte in das Staatsarchiv von Luzern. Neben den böswilligen gingen auch muthwillige Drohungen der Freischaaren einher, so lang sie Siegeshoffnungen hatten, so beim Durchmarsch durch Ruswyl gegen Luzern: „in ein paar Tagen lese man in Luzern keine Messe mehr;" „die Klosterfrauen sollen nur lustig sein, morgen muß jede ihren Mann haben." — Beispiele von Ausrüfen, die wir als kannibalisch bezeichnen müßten, übergehen wir lieber mit Stillschweigen.

** Vergleiche Band II, Seite 159, 163 und 375.

eine höchst einfache Organisation mit verhältnißmäßig sehr sparsamer Dotation. Hingegen verschwand aus dem ältern Entwurf, was insbesondere bezüglich der Bischofswahl nach demokratischen Formen, und widersprechend mit der allgemeinen Kirchenverfassung, in denselben hineingebracht worden war. Es hatte nämlich damals (1834) die Geistlichkeit in ihrer großen Mehrheit ein Kathedralkapitel nicht zugeben und die Wahl des Bischofs einem zahlreichen Ausschuß aus eigener Mitte, auf mehrfachen Vorschlag des katholischen Großrathskollegiums, zulegen wollen. Beseitigte nun die neue Organisation diese Wünsche, welche in spätern Tagen von der Geistlichkeit selbst nicht mehr unterstützt wurden, so brachte sie hinwieder eine solche Einrichtung des Kathedralkapitels, gegen welche sich nichts Erhebliches einwenden ließ, indem bloß die bestehenden Benefizien an der Hauptkirche in Residenzialkanonikate umgeschaffen, die übrigen Domherren als forenses aufgestellt wurden. Dem Entwurf ging deßhalb bei der großen Mehrheit der katholischen Geistlichen und Laien des Kantons der Ruf der Annehmbarkeit voran. Gleichwohl wurde im katholischen Kollegium (Oktober 1844) ein erbitterter Kampf während drei Tagen gefochten, indem die radikale Partei, früher lebhaft für die Wünsche der Geistlichkeit um ein eigenes Bisthum eingenommen, nunmehr diese Stellung ganz verließ und von nichts Anderem mehr wissen wollte, als von dem Anschluß an irgend ein anderes Bisthum, was die Freunde der endlichen kirchlichen Pazifikation zu dem wohlbegründeten Vorwurfe berechtigte, daß diese Gegner überhaupt nichts, als bloße Negation, wollten. Von zwei andern Fraktionen des Rathes war die weitaus zahlreichste diejenige, welche in Form und Sache mit dem Vorschlag einig war; ihr schlossen sich einzelne der früheren Opponenten an, unter ihnen Baumgartner, geleitet vom Pflichtgefühl, daß die kirchlichen Wirren zum allgemeinen Besten des Landes schlechterdings an ein Ziel gebracht werden müßten, dann von der Ueberzeugung, daß der früher, meist nur eventuell, besprochene Anschluß an das Bisthum Basel durch die im Laufe der letzten Jahre eingetretenen allgemeinen konfessionellen Fehden in der Schweiz eine gänz-

liche Unmöglichkeit geworden, und daß endlich die zu Stande gebrachte Vereinbarung das unter waltenden Umständen Erreichbare enthalte. Mit 58 gegen 13 Stimmen ward Annahme beschlossen und es eilten die Kommissarien zum Nuntius nach Luzern zur Unterzeichnung (30. Oktober). Dem Staatsgesetze gemäß bedurfte das Konkordat der Sanktion des Großen Rathes, die sofort auch eingeholt wurde. Bei schwacher Geneigtheit des Kleinen Rathes, die Angelegenheit zu fördern, trat der Große Rath selbst ins Mittel, bestellte schon im November eine Kommission zur Begutachtung der Angelegenheit und beauftragte den Kleinen Rath, ohne Verschub seinen eigenen Befund abzugeben. Zur Schlußfassung des Großen Rathes wurde eine außerordentliche Sitzung auf Februar 1845 angeordnet. Die Leidenschaften geriethen abermals in Gährung: die radikalen Katholiken beschuldigten die Behörden ihrer Konfession der Vergeudung einer halben Million Gulden für das Bisthum, während ihre Gegner, die kirchlich-gesinnten Katholiken, mit weit mehr Wahrheit die Behauptung hätten aufstellen mögen, daß die Dotation in allen ihren Theilen als eine fast knauserige erscheine. Der Staatsschreiber Steiger seinerseits rekrutirte durch ein von ihm emsig bedientes Zeitungsblatt ein Heer protestantischer Besorgnisse. Statt ruhig zu prüfen, ob durch dasselbe wirkliche Rechte des Staats verletzt seien, griff er das Projekt unmittelbar nach seinem Erscheinen mit Leidenschaftlichkeit, „ja mit wahrer Brutalität“ an. * So trübten sich die Aussichten auf endliche kirchliche Beruhigung des bis in's Innerste aufgeregten Kantons. Der ausführlich begründete Antrag des Kleinen Rathes lautete auf Verweigerung der Staatssanktion, zwar anerkennend, „daß in der durch vorerwähntes Konkordat in Aussicht gestellten Errichtung eines eigenen St. Gallischen Bisthums kein Grund zur Sanktionsverweigerung liege,“ allein im Entwurf verschiedene Garantieen sich nicht vorfinden, auf welche der Staat schlechterdings nicht ver-

* Basler Zeitung vom 22. November 1844.

zichten dürfe.* Der Kleine Rath erachtete namentlich die vorgeschlagene Formel für den Eid des Bischofs nicht als genügend (sie war die konkordatsgemäß seit Langem für den Bischof von Basel bestehende), vermißte im Weitern das Recht der Plazetirung der Bischofswahl, so wie der Wahlen sämmtlicher Domherren, Dignitare und Hülfsvikarien, rügte gewisse Einflüsse und Berechtigungen des Bischofs bei Besetzung der Kanonikate als widersprechend mit einer Bestimmung der Verfassung über Loskauf der Kollaturrechte, witterte Gefährdung der Ansprüche der katholischen Armen auf den allgemeinen Fond der katholischen Korporation durch die dem Bisthum zugeschiedene Dotation von 160,000 Gulden, und verlangte schließlich, daß die bedungenen Abänderungen in das Konkordat selbst aufgenommen würden. Wie in den mittlern und westlichen Kantonen das Feuer hoch aufloderte, welches gegen Luzern und seine Jesuiten angefacht worden, so litt auch St. Gallen wegen der konfessionellen Verhältnisse überhaupt und der Bisthumsfrage im Besondern eine nicht gewöhnliche Aufregung, die in alle Volksschichten eindrang und sich selbst der reformirten Nachbarkantone bemächtigte. In solcher Stimmung bot die Regierung von Appenzell A. R. ungerufen derjenigen von St. Gallen, zu großem Befremden der letztern, die bewaffnete Macht jenes Kantons zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung in St. Gallen an, was dann der St. Gallische Kleine Rath höflich mit dem Ausdrucke der Hoffnung erwiederte, daß er davon keinen Gebrauch zu machen im Fall sein werde, und auch in Thurgau machte man Miene zu Gleichem. Die Katholiken von St. Gallen konnten jenes Anerbieten nicht anders deuten, als daß es, eventuell, gegen sie gerichtet war und in unbefugter Weise eingeblasen worden sei. Die Verhandlungen des Großen Rathes verliefen in Ruhe; zwei Mitglieder der Kommission, Baumgartner und Großrath Johann Joseph Müller, trugen auf unbedingte Sanktion an, Curti und

* Bericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath über Sanktion des Bisthumskonkordates, vom 3. Januar 1845.

Hoffmann, mit den reformirten Mitgliedern Stadler, Näff und Steiger, auf Annahme des kleinräthlichen Vorschlages. Im Laufe der Berathung wurde zunächst ein Antrag von Hungerbühler: die Errichtung eines eigenen St. Gallischen Bisthums mit der staatlichen Ordnung als unverträglich zu erklären, fast einhellig verworfen, sodann durch ansehnliche Mehrheit zwar die Sanktion für dießmal abgelehnt, von den neuen Begehren aber nur diejenigen genehmiget, welche sich auf Eid und Plazet beziehen, die übrigen abgelehnt, ebenso das Begehren, daß die geforderten Garantieen im Konkordat selbst aufgenommen werden müßten. Dadurch ward die Möglichkeit gesichert, durch neue Unterhandlungen doch noch zum Ziele der Sanktion zu gelangen. Dieselben wurden alsbald durch Baumgartner und Leonhard Gmür, als neugewählte Kommissarien, mit dem Nuntius in persönlicher Sendung eröffnet (März 1845).

Auch in Glarus waren die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken noch immer nicht bereiniget. Der provisorische Bisthumsverband mit Chur war seit Langem aufgehoben * und Unterhandlungen der Regierung für den Anschluß an ein anderes schweizerisches Bisthum blieben ohne Erfolg. Thatsächlich wurde indessen die katholische Bevölkerung kirchlich gleichwohl von Chur aus administrirt, was die Regierung nicht hindern konnte. Dabei war sie bemüht, dem waltenden Zustand der Dinge auf dem Konferenzweg ein Ende zu machen. Im Jahr 1842 wurden deßhalb Verhandlungen mit dem Nuntius in Schwyz, dann im Jahr 1844 mit eben demselben in Luzern gepflogen, dießmal mit vorläufigem Erfolg. Vereinbart wurde: 1. Glarus trete in früherer provisorischer Weise unter Chur zurück, es bleibe ihm jedoch vorbehalten, über den definitiven Anschluß an ein anderes Bisthum zu unterhandeln; 2. die im Jahr 1838 wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit verurtheilten Priester werden begnadiget, dürfen aber in ihre Pfründen nur wieder eintreten, wenn sie zuvor den Landeseid geleistet haben; 3. Glarus gibt die förmliche

* Band II. Seite 255.

Erklärung ab, daß aus dem Priestereid nichts gefolgert werden dürfe, was den Rechten der Kirche zuwiderlaufe; endlich 4. in Betreff der Fahrtfeier soll die Regierung sich mit dem Bischof von Chur unmittelbar verständigen. Der Bischof zeigte sich in den von ihm abhängenden Punkten willfährig und der Landrath genehmigte das Uebereinkommen (22. August 1844); vom päpstlichen Stuhl jedoch ging keinerlei Erklärung ein. Der Gegenstand überging deßhalb auf die Traktanden einer spätern Zeit. *

* Im Jahr 1848 erlaubte die Regierung dem Bischof von Chur, der katholischen Bevölkerung das lang ersehnte Sakrament der Firmung auszuspenden; bei diesem Anlaß unterhandelte sie unmittelbar mit dem Bischof zu Beilegung der Anstände. Dieselbe erfolgte jedoch erst im J. 1857; die Regierung verzichtete auf die besondere Eidesleistung der katholischen Geistlichen (da ohnehin schon nach der Kantonsverfassung jeder katholische Geistliche unter der Verpflichtung des Landeseides stehe, gleichviel ob er an der Landsgemeinde erscheine oder nicht); eben so stand sie ab vom Plazet, wogegen jedoch der Bischof sich verpflichtete, jeden zur Publikation bestimmten Erlaß, welchen er an die katholischen Geistlichen richte, gleichzeitig auch der Regierung mitzutheilen. Unter diesen Verabredungen trat Glarus in früherer provisorischer Weise unter das Bisthum Chur zurück. Die Anstände wegen der früher verurtheilten Priester hatte der Tod gehoben, jene wegen der Fahrtfeier ließ der Bischof selbst fallen.

Fünftes Buch.

Von der Niederlage der Freischaaren bis zum Kriegszug der Tagsatzung gegen die VII katholischen Kantone.
(Frühjahr 1845 bis Herbst 1847.)

Erster Abschnitt.

Eidgenössische Bewaffnung. Gänzlicher Sieg der Radikalen in Zürich. Jonas Furrer erster Bundesmagistrat. Die außerordentliche Tagsatzung wieder versammelt. Neue Mahnungen des Auslandes. Einlenken der Berner Regierung. Loskauf und Entlassung der Freischaaren. Aargauer Amnestie. Dr. Steiger's Schicksale. Stimmung im schweizerischen Osten; in St. Gallen Fünfundsiebenzig gegen Fünfundsiebenzig. Die Pläne der Führer der schweizerischen radikalen Partei durchkreuzt. Die Jesuiten in Luzern.
(Frühjahr 1845.)

Während die Freischaaren Angesichts der Regierungen von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland sich gerüstet und den Marsch angetreten hatten, war zwischen dem Vorort und den beiden Regierungen von Luzern und Aargau ein emsiger Briefwechsel gepflogen worden. Luzern war Kläger in Folge der Nachrichten, die ihm von allen Seiten her über den bevorstehenden Angriff zugingen; Aargau der Beklagte, der für alle ihm vorgehaltenen Thatsachen Entschuldigungen oder Verneinungen in Bereitschaft hatte. Statt aufrichtig und wahr anzuzeigen, was die eigenen Bürger alles Ernstes trieben, meldete die Regierung von Aargau noch am 29. März bloß fortdauernden Uebergang der Luzerner Radikalen aus Wynikon und Reiden; von weitern Freischaarenzügen, sagte sie, sei ihr nicht die mindeste sichere Kunde zugekommen, obwohl sich deßhalb manche Gerüchte durchkreuzten. Dabei berief sich die Regierung auf bevorstehende Berathung des Großen Rathes, in welcher, wie bereits erzählt worden, ihr der Spiegel

der Thatsachen vorgehalten wurde, sicherte unausgesetzte Wachsamkeit zu, ließ jedoch durchblicken, „daß die Verhältnisse sich immer ernster gestalten.“ Als endlich das kleine Heer zum Abmarsch und Angriff wie bereit stand, rückte sie in bombastischem, gewundenem Styl mit der halben Wahrheit heraus: es seien den Luzerner Freischäärlern Verstärkungen aus mehreren Kantonen zugekommen, ein das Gewitter entladendes Ereigniß sei unvermeidlich geworden, ihr selbst fehle die Macht, demselben mit Gewalt entgegenzutreten, übrigens habe die Bevölkerung von Aargau bis zur Stunde noch keinen bedeutenden Antheil; dabei verlangte Aargau abermalige und unverweilte Einberufung der Tagsatzung zur Wiederanhandnahme der Jesuitenangelegenheit; denn die seitens der Tagsatzung unterlassene Beschlußfassung gegen die Jesuiteu sei die Quelle alles Unheils. So schrieb Aargau am 30. März Mittags, also kurz vor dem Abmarsch der Hauptkolonne aus Zofingen. Alsdann bot es bei 2000 Mann eigener Truppen auf, die entweder müßig gehen mußten oder die Bestimmung hatten, im Fall der erwarteten Einsetzung einer provisorischen Regierung in Luzern sofort für bewaffnete Einmischung zu ihren Gunsten verwendet zu werden. Noch am 31. März erließ die aargauische Regierung einen weitern Bericht an den Vorort, der ihre Erwartungen vom Siege der Freischaaren nicht verhehlte. Im Laufe dieser Tage hatte die rührigste Thätigkeit der vorörtlichen Behörde sich auf Einziehen von Berichten, Mahnungen an Aargau zur Wachsamkeit gegen Landfriedensbruch, Erinnerungen an Luzern zu mildernden Maßnahmen gegen die Flüchtigen beschränkt. Mochte bei einzelnen Mitgliedern guter Wille zur Verhütung des Schlimmsten gewaltet haben, das darf vorausgesetzt werden; einheitliche, zweckentsprechende Maßnahmen unterblieben schon deßhalb, weil die grundsätzliche Spaltung im Großen Rath von Zürich nachtheiligst auf die Regierung zurückwirken mußte. Der Vorort schritt erst ein, als seine Aktion den Landfriedensbruch nicht mehr verhüten konnte, am 31. März, nachdem er von dem wirklichen Einmarsch der Freischaaren in Luzern sichere Kunde erhalten hatte. Er rief ein zahlreiches Heer eidgenössischer

Truppen zunächst aus den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen und Thurgau in Dienst, bestehend in 17 Bataillonen Infanterie, 8 Batterien Artillerie nebst 2 Parkkompagnien, 9 Kompagnien Scharfschützen, 8 Kompagnien Kavallerie, 2 Kompagnien Sappeurs und Pontonniers, stellte sie unter den Oberbefehl des eidgenössischen Obersten v. Donats aus Graubünden, ließ aus ihnen eine westliche Division unter Oberst Zimmerli und eine östliche unter Oberst Gmür bilden; als dritte Division gedachte er die dem Kanton Luzern zueilenden Hülfstruppen der Urkantone und von Zug (von deren Aufgebot hatte ihm Luzern Kunde gegeben), so wie die Luzerner Truppen selbst, ebenfalls unter eidgenössischen Oberbefehl zu stellen. Zweck dieses vorörtlichen Aufgebotes sollte die Wiederherstellung des Landfriedens, Entwaffnung der Freischaaren und Rückweisung derselben in die heimatlichen Kantone sein; später, nach bekannt gewordenem Siege Luzern's, kam die weitere Absicht hinzu, das allfällige Vorrücken von Luzerner Truppen in den Kanton Aargau zu verhindern, nachdem in umgekehrter Richtung nichts Erkleckliches geschehen war, das Gebiet Luzern's vor bewaffnetem Einfall zu sichern. Die politische Ausführung dieser Maßnahmen wurde zwei eidgenössischen Kommissarien, Landammann Wilhelm Näff von St Gallen und Kanzleidirektor Hößli aus Graubünden, übertragen, welch letzterer erst gewählt wurde, nachdem zuvor zwei Katholiken, Landrichter Balthasar Vieli aus Graubünden und Oberrichter v. Streng aus Thurgau, die mißliche Beehrung abgelehnt hatten. Gleichzeitig berief der Vorort auf den 5. April die vertagte Tagsatzung wieder ein.

Schrecken und Entsetzen verbreiteten sich im reformirten Aargau, in seiner kleinen Hauptstadt zumal, als die Hiobsposten von der Niederlage der Freischaaren dort einliefen. Die Regierung selbst sah im Geiste bereits das verdiente Schicksal über sich hereinbrechen; schleunigst mahnte sie Bern, Solothurn, Baselland und Zürich zu getreuem Aufsehen, worauf Bern sogleich wieder Truppen aufbot. Allüberall hin verbreitete sich das (unwahre) Gerücht: katholisch Aargau sei im Aufstand, in Villmergen schlage

man sich bereits. In Solothurn gleiche Furcht und eben so böses Gewissen als weiter unten an der Aare. Auf solche Berichte und die Hülferufe Aargau's beschloß der Vorort unverweilt eine Verstärkung der bereits aufgebotenen Truppenmacht. Unsäglich gespannt war inzwischen auch die Stimmung in beinahe allen Kantonen gewesen; vom Aufbruch der Freischaaren hinweg und als die ersten Nachrichten darüber durch die Postkondukteure sich verbreiteten, waren die Postgebäude in allen größeren Schweizerstädten eigentlich umlagert. Nach baldigem Eintreffen der Berichte über Flucht und Auflösung des Ochsenbein'schen Heeres malten sich Niedergeschlagenheit, Scham und Zorn auf den Gesichtern aller Derer, welche die Sprengung der verhaßten Luzerner Regierung als selbstverständlich angesehen, weil sie dieselbe innig gewünscht und den lügenhaften Berichten der radikalen Presse von ungünstiger Volksstimmung im Kanton Luzern blinden Glauben geschenkt hatten; in der Stadt St. Gallen machte der Unwille über fehlgeschlagene Hoffnungen sich Luft durch Fenstereinwerfen in den Wohnungen angesehener katholischer Konservativen und andere ähnliche Bübereien gegen dieselben. Mit freudigem Händedruck begrüßten sich anderseits die Konservativen, die Katholiken zumal, welche mit Bangen dem Ausgang der langen Agitatiou des vorangegangenen Winters entgegengesehen hatten. Sie hatten das keineswegs auf Täuschung beruhende Gefühl mit sich herumgetragen, daß ein gelungener Sturm auf Luzern sofort auch zum Einfall in die Urkantone und zu einer allgemeinen radikalen Gewaltherrschaft geführt hätte. Von den Boten der Stände rückten zur Tagsatzung in Zürich die Einen als Sieger, die Andern als Besiegte, die Dritten als Solche ein, die sich nun bessern Erfolg als bisher von ihren vermittelnden Ansichten oder Instruktionen versprachen.

Unterdessen brach im vorörtlichen Stande selbst die letzte konservative Kraft zusammen. Verfassungsgemäß fiel ein Drittheil der Mitglieder des Regierungsrathes in Austritt; es waren deren fünf, von denen nur Bürgermeister Mousson wieder gewählt wurde; vier andere Mitglieder, noch aus den Wahlen von

1839 herstammend, mußten der Abneigung der radikalen Partei als Opfer weichen. Von den Ersatzmännern war für die bisherige Politik der Regierung eine Unterstützung nicht zu hoffen. Deßhalb nahm Staatsrath Bluntschli am folgenden Tag, nach ihm auch Mousson die Entlassung; Furrer wurde zum Regierungsrath und in gleicher Stunde mit 120 von 165 Stimmen zum Amtsbürgermeister gewählt. Das war das Erlöschen der Reaktion von 1839 und ihres Einflusses. Der in den ersten Dreißiger Jahren vorherrschend gewesene Geist kam wieder zu Ehren, doch mit der schlimmen Zuthat der konfessionellen Spannung und der Befehdung katholischer Institute.

Jonas Furrer trat mit dem 5. April in die Würde eines Präsidenten der Tagsatzung ein. Furrer, Bürger von Winterthur, wissenschaftlich gebildeter Jurist, beliebter Advokat, im schönsten Mannesalter stehend, hatte sich seit mehreren Jahren her durch scharfen Verstand, gewandte Dialektik, durch gesellschaftliche Formen, die auch den politischen Gegner nicht abstießen, durch eine gewisse Ruhe in der Auffassung der Tagesereignisse, durch eine Verfolgung der Parteizwecke, welcher die Mäßigung wenigstens in ihrem äußern Auftreten nicht abzusprechen war, vortheilhaft bekannt gemacht, Ansehen und Einfluß gewonnen. Furrer war der Mann der Zeit, wie ihn Zürich für seine damalige Gesinnung und Zwecke bedurfte. Er war hinaus über die Legalität der Dreißiger Jahre, denn diese war zur Erfüllung der Zwecke der radikalen Partei, welchen bereits ein größerer Umfang angewiesen worden, nicht mehr hinreichend. Er war Gegner des Erhaltungssystems der Katholiken für katholische Rechte und hielt sie als unvereinbar mit dem Wohle der Schweiz. Er war aber auch nicht einverstanden mit dem Stürmen und Gewaltwesen der „Volksbündler“, die so eben die verdiente Strafe für ihren Wahnsinn empfangen. Er wollte Erreichung der radikalen Zwecke durch die verfassungs- und bundesgemäßen Organe. Man konnte ihn das Haupt der legal-radikalen, im Gegensatz der brutal-radikalen Partei nennen; seine Fraktion der Gesammtpartei war der Hofstaat derselben. Furrer's gemessenes Wesen war für solche Stellung

wie gemacht. Als eigenthümlich in einer Demokratie erscheint, daß die Stadt Winterthur dem neuen Amtsbürgermeister von Zürich eine Gehaltszulage aus der Gemeindekasse zuwendete, die auch angenommen wurde. Dem neuen Tagsatzungspräsidenten hatte der Große Rath den noch jüngeren Dr. Alfred Escher als dritten Gesandten beigegeben.

Als die Wiedereröffnung der Tagsatzung herannahte, war Zürich in Gefahr, das Gastrecht, Völkerrecht und Bundesrecht zugleich in seiner eigenen Hauptstadt verletzt zu sehen; es herrschte in der Bevölkerung gegen die Gesandtschaft von Luzern eine überaus gereizte Stimmung, die auf dem Punkt war, in thatsächliche Beschimpfung auszubrechen. Vorsorglich hatte die Regierung indessen eine Kompagnie Infanterie zum Schutze der Tagsatzung aufgeboten und in der Person des Oberstlieutenants Schultheß ein Platzkommando bestellt. Die Eröffnungsrede Furrer's war kurz und parteilos zugleich. Er gedachte des Freischaaren-Einfalls, er erinnerte, daß ein furchtbares Gericht die Verblendeten erreicht, groß der Jammer der Hinterbliebenen, noch größer die gegenseitige Erbitterung im Vaterlande sei, empfahl der Bundesbehörde, vor Allem zu erwägen, was den Frieden im Vaterlande wieder herbeiführen und die Achtung des Auslandes für die Schweiz erhalten möge. Ausdrücklich setzte er bei, daß die Personalveränderungen in der vorörtlichen Behörde keinerlei Einfluß auf Ansichten und Instruktion des Standes Zürich geübt hätten. Beredter als Furrer war der Anblick der Tagsatzung. Auf dem Stuhle Bern's vermißte man den stolzen Schultheiß Neuhaus, der zwei Wochen zuvor den Ministern mächtiger Reiche den Handschuh hingeworfen hatte. Druey war krank zu Hause geblieben. Die Gesandten von Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, mit einigem Anhang, saßen stumm oder kurzsylbig in ihren Fauteuils. Es sah aus, als hätte jeder eine Tafel an der Brust, auf welcher geschrieben: „Ihr habt gewußt, was im Schilde geführt worden; Ihr habt es geläugnet, nicht verhindert; Ihr seid Haupt-, nicht bloß Mitschuldige am verübten Frevel!“ Aengstlich hafteten ihre Erwartungen auf der Thätigkeit des Kommissärs Näff, von

dem sie wenigstens milderndes Einschreiten für die Opfer des Landfriedensbruches erwarteten.* Vom Vororte wurde über die jüngsten Ereignisse Bericht erstattet, dann zunächst die „Berathung der Maßnahmen für Aufrechthaltung der Ordnung und Wiederherstellung des Landfriedens“ auf die Tagesordnung genommen. Gesandte von Luzern waren wieder Siegwart und Bernhard Meyer. Jener ließ Namens seines Standes die Sprache der Entrüstung vernehmen; nachdem er des Verhaltens der Tagsatzung und der gegnerischen Kantonsregierungen, dann des errungenen Sieges in kurzen Worten gedacht, sprach er also: „Der Sieg wurde durch keine Grausamkeiten befleckt; nicht ein Einziger, welcher um Gnade bat, wurde getödtet. Diesen vollständigen Sieg verdankte Luzern seinem getreuen Volk, den Bundesgenossen von Unterwalden, Zug und Uri, der geschickten Leitung des Truppenkommandanten, und zuerst und zuletzt dem allmächtigen Gott, welcher es in der Gefahr sichtbar beschützt hat! Mit tiefem Schmerz wendet der Gesandte seinen Blick von einem treuen Volk auf treulose Regierungen, auf meineidige Bundesbrüder, auf die Werkstätten des Verrathes. Ein Blick auf die gefangenen Horden in den Kirchen von Luzern überzeugt Einen sofort, daß sie zum großen Theil aus fremdem Gesindel und dem Abschaum der schweizerischen Bevölkerung bestehen. Der Gesandte muß aber reden von den Regierungen, welche solche Horden unter ihren Milizoffizieren sich organisiren ließen. Es stehen als sprechende Zeugen dieser Zulassung und Begünstigung in Luzern die Kanonen von Aargau, es stehen im Sonnenglanze zwei neue Geschütze von Baselland, eines von Solothurn und sogar eines von Bern, welches mit seinen 40,000 Bajonneten nicht stark genug war, eine seiner Kanonen zu schützen!“ Hierauf Hinweisung auf die bekannten Offiziere, Militär- und Civilbeamten, die an der Spitze

* „Auf der Tagsatzung waren anfänglich die Radikalen wie zusammengewettert;“ so schrieb dem Verfasser ein vertrauter und in politischen Dingen scharfsichtiger Korrespondent. Andere Augenzeugen bemerkten, daß die Bestürzung der Gesandten der Freischaarenkantone nur so lange gedauert habe, bis sie wußten, daß kein einziger Mann von höherer Stellung geblieben.

der Freischaaren gestanden. Dann fährt der Luzerner Schultheiß fort: „Eine Menge aufgefangener Schriften beweisen die Konnivenz der obrigkeitlichen Behörden. Doch genug der Beweise. Die Regierungen tragen die Schuld des Landfriedensbruches und haften für die Folgen. Luzern stellt daher folgende Begehren: 1. Entfernung der Luzerner Flüchtlinge von seinen Grenzen; 2. Entwaffnung der Freischaaren, wo sie sich finden, durch Befehl der Tagsatzung; 3. daß zunächst Aargau und Baselland für die seit dem Dezember v. J. dem Kanton Luzern verursachten Kosten und Schaden zu haften haben; 4. Genugthuung durch die gleichen Kantone, nebst Solothurn und Bern, für die verübten Gebietsverletzungen durch Freischaaren von dort her. Solchen Forderungen gegenüber sprachen andere Kantone, die Schuldigsten voraus, für die Nothwendigkeit baldiger Amnestie; die Unterlassung einer solchen sei eine Hauptquelle des Geschehenen. Aargau wagte eine Rechtfertigung gegen die Beschuldigungen Luzern's nicht und verwies zu diesem Behuf auf seine zahlreichen Schreiben; es sei nicht wohlgethan, in der Wunde zu wühlen, der lindernde Balsam das Beste. Das war die süße Sprache seines Gesandten, des Regierungsraths Wieland. Bemerkenswerth war das Votum von Basel-Stadt. Den Aeußerungen entgegen, welche alle Schuld auf die Tagsatzung selbst warfen, die keinen entsprechenden Beschluß gegen die Jesuiten gefaßt habe, antwortete Basel: hätte man einen billigen Beschluß in der Jesuiten-Angelegenheit gewollt, so wäre ein solcher erhältlich gewesen, und hätte man gegen die Freischaaren einschreiten wollen, so hätte man es ebenfalls gekonnt. Wolle man jetzt endlich Ordnung schaffen, so geschehe es nicht durch verletzende Aufforderungen an Luzern zu einer allgemeinen Amnestie, sondern durch Erlassung strenger Beschlüsse gegen weiteres Auftreten von Freischaaren. In ähnlichem Geist warf St. Gallen die Schuld der Ereignisse auf die Unbotmäßigkeit gegen verfassungsmäßige Regierungsgewalt, auf anarchische und gesetzlose Thätigkeit, welche zur Einmischung bewaffneter Schaaren in die Angelegenheiten eines andern Kantons geführt; um so unschicklicher sei Drängen gegen Luzern, welchem

Kanton man Zeit lassen solle, in der Amnestiefrage das Geeignete zu beschließen, vollends ein vereinzeltes Drängen gegen diesen Kanton, während andere seit Jahren her mit ähnlichen Zumuthungen verschont worden; überhaupt möge eine Einladung zur Amnestie-Ertheilung schicklich nur dann Platz finden, wenn sie an alle betroffenen Kantone erlassen werde, also nicht bloß an Luzern allein, sondern auch an alle übrigen Kantone, in welchen politische Prozesse an der Tagesordnung gewesen (gemeint waren Tessin, Aargau und Wallis). Die Tagsatzung erwählte eine Kommission zur Vorberathung, in welche neben Furrer, Weber (von Bern), Kern und Blumer (dieser von Glarus), dann die wesentlich verschieden gesinnten Schmid von Uri, Calame von Neuenburg und J. J. Müller von St. Gallen gewählt wurden. Gegen schroffe Einseitigkeit lag hierin ein Gegengewicht. Ein noch stärkeres fand sich in dem günstigen Bericht, den der Kommissär Näff über die Behandlung der gefangenen Freischäärler in Luzern erstattete, an welcher er auch vom Standpunkt der strengsten Humanität nichts auszusetzen gefunden hatte. Die Kommission umfaßte mit ihren Berathungen alle Hauptfragen der Zeitlage, doch mit Ausnahme jener der Jesuiten; dem thurgauischen Gesandten Kern war es beschieden, hierbei der eifrigste Gegner Luzern's und der gewandteste Verfechter aller Interessen Derjenigen zu sein, welche sich an der bundesmäßigen Ordnung im Vaterlande so schwer vergangen hatten.

Während in Zürich also berathschlagt wurde, war das beträchtliche eidgenössische Heer aufgestellt worden. Es besetzte die Grenzen der Nachbarkantone Luzern's, besonders jene von Aargau und Bern. Kommissär Näff eilte nach Luzern, empfahl Schonung gegen die gefangenen Luzerner überhaupt *, verwendete sich insbesondere, daß kein Bluturtheil gegen Steiger erlassen werde, zog Erkundigung ein über Behandlung der Luzerner sowohl als

* Nicht immer zur Zufriedenheit der Luzerner: im Regierungsrath empfahl er die Amnestie in Formen und Ausdrücken, welche selbst die mäßiger gesinnten Mitglieder nicht passend fanden und zum Murren veranlaßten.

der Gefangenen aus andern Kantonen, so wie über jene der Verwundeten, überzeugte sich namentlich in letztern Beziehungen, daß Luzern dießfalls keine Vorwürfe verdiene, in Folge dessen er dann den schon erwähnten günstigen Bericht an die Tagsatzung erstattete; — er versicherte sich, daß wegen Zusammenrottung neuer Freischaaren nichts weiter zu besorgen sei. Nach diesen ersten Schritten eilte er nach Zürich zurück, um dort an den Verhandlungen der Tagsatzung und an deren Schlußnahmen als erster Gesandter von St. Gallen Theil zu nehmen. Wenige Tage nachher (12. April) faßte der Große Rath von Luzern verschiedene auf das Schicksal der Gefangenen bezügliche Schlußnahmen: er beauftragte die Regierung, Anordnung zu treffen, daß mit Ausnahme der Chefs, Haupt- und Rottenführer, ausländische Freischäärler mit Beförderung durch strafrichterliches Urtheil aus der Eidgenossenschaft verbannt werden; junge Leute unter 20 Jahren seien sofort gegen angemessene Vergütung der Verpflegungskosten auszuliefern; bezüglich der gefangenen Freischäärler aus andern Kantonen — mit Ausnahme der schon erwähnten Führer, welche nach dem Gesetz gegen die Freischaaren beurtheilt werden sollen — gab er Vollmacht, mit den Regierungen der Heimatkantone, falls sie es wünschen, einen Loslassungsvertrag zu unterhandeln, doch gegen genügende Garantien für Verhinderung eines künftigen Landfriedensbruches und vollständige Tilgung aller dem Kanton Luzern durch den Freischaaren-Unfug erwachsenen Kosten; falls ein solcher Vertrag nicht zu Stande käme, behielt sich der Große Rath in allen Beziehungen die weitern Verfügungen vor. Wegen der betheiligten Kantonsangehörigen von Luzern verordnete er Einleitung an den zuständigen Richter zur Beurtheilung nach den ordentlichen Strafgesetzen, unter Zusicherung, auf Ansuchen hin Begnadigung eintreten zu lassen, — wieder mit Ausnahme der Führer, gegen welche das besondere Freischaarengesetz in Anwendung zu treten habe.

In solcher Weise verfügte Luzern aus eigenem Antrieb, nach den Umständen milde genug, und keinesfalls strenger, als es unter gleichen Verhältnissen andere Kantone gethan haben würden.

Um so weniger wollte es sich Eingriffe in souveräne Befugnisse wegen der Amnestie seitens der Tagsatzung gefallen lassen. Das Letztere begriff am Besten der eidgenössische Kommissär selbst, der in Luzern persönliche Eindrücke empfangen hatte, welchen andere Mitglieder der Tagsatzung fremd blieben. Auf seine Empfehlung und Verwendung ergab sich eine Mehrheit von zwölf Standesstimmen, welche sich auf eine dringende Empfehlung an den Kanton Luzern beschränkten: bezüglich der Dezember- und April-Ereignisse Amnestie oder Begnadigung zu erkennen, allfällige Todesurtheile aber nicht vollstrecken zu lassen, während anfänglich eine Anzahl Kantone zu gleichem Zweck eine „Einladung" an Luzern erlassen wollten. Nach damaligem Sprachgebrauch wäre das Letztere einem verbindlichen Befehle gleich zu halten gewesen. Ebenso mußte der von der Kommissionsmehrheit ausgegangene Antrag, die Amnestie-Ertheilung durch zwei eidgenössische Kommissarien den Behörden Luzern's besonders und mündlich zu empfehlen, als widerwärtige und dem Zwecke nur schädliche Drängerei fallen gelassen werden. Oberwähnte Schlußfassung konnte Luzern freilich nicht verhindern, aber es war ganz in der Lage, der Mehrheit der Tagsatzung schneidende Wahrheiten ins Gesicht zu sagen: sei der gefaßte Beschluß auch kein Eingriff in seine Souveränetätsrechte, so erscheine er doch als unbillige Zumuthung, unbillig, weil derselbe, im Gegensatz zu dem gegen andere Stände gerichteten Verfahren, unmittelbar nach den vorgefallenen Ereignissen erlassen worden; unbillig, indem er erlassen wurde, während man allgemein wußte, daß sich der Große Rath bereits mit Ertheilung einer Amnestie beschäftige; unbillig, weil man gegen Aargau und Tessin zu keinem ähnlichen Beschluß sich veranlaßt gefunden; unbillig, weil kein Ansuchen der Gefangenen in Luzern vorlag, man aber seiner Zeit eine wirkliche Petition der Aargauer Katholiken um Erlassung einer Amnestie von der Hand gewiesen habe; mehr als unbillig fand Luzern endlich, daß Tessin zu jenem Beschluß stimmte, während es sich selbst jede ähnliche Zumuthung seitens der Tagsatzung verbat.

War eine reglementarische Mehrheit bei der Hand gewesen,

um Luzern der Amnestie wegen dringende Räthe zu geben, und war vorangehend seinem Begehren um Internirung der Luzerner Flüchtlinge entsprochen worden, so blieb dieser Kanton dagegen unbefriedigt in Hinsicht seiner Klage auf Kostenersatz und Genugthuung, obwohl Schultheiß Siegwart in einer ausführlichen Rede vom 16. April die Verschuldungen der vier betheiligten Kantone unwiderleglich nachgewiesen hatte. Die angefochtenen Stände hatten keine Neigung, sich als die Schuldigen anzuerkennen und vertheidigten sich, so gut es gehen mochte, immerhin schwach; andere hatten noch keine Instruktionen gegeben und zu solchen auch weder Lust noch bestimmte Veranlassung gehabt; die Freunde Luzern's selbst, so Schmid und Calame in der Kommission, wußten nur auf das eidgenössische Recht zu verweisen; so blieb der Gegenstand für einmal auf sich beruhen. Indessen hatte Luzern eine Pfandschaft in der Hand, die es geltend machen konnte. Auch ein Beschluß zur Entwaffnung der Freischaaren unterblieb. Uebereinstimmend mit der Kommission lehnten achtzehn Stände das von Aargau und Bern abermals verlangte Eintreten in die Jesuitenfrage ab, die Einen für immer, die Mehreren für dießmal. Luzern's Antrag, die Stabsoffiziere, welche am Freischaarenzug Theil genommen, Ochsenbein voran, aus dem eidgenössischen Generalstab zu streichen, wurde für die nächste ordentliche Tagsatzung auf die Traktanden genommen.

Noch mißlicher als gegenüber von Luzern war die Stellung der Mehrheit der Stände in Bezug auf das Ausland. Mochte ein Einmischungsrecht der auswärtigen Mächte mit Berufung auf die Ereignisse in der Schweiz völkerrechtlich ein begründetes sein oder auch nicht: immerhin war schwer zu antworten auf die Klagen und Vorwürfe, die von den Kabineten ausgingen. Der französische Minister des Auswärtigen, Guizot, hatte auf die erste Note eine beschwichtigende Erwiederung seitens des Präsidenten der Tagsatzung, Mousson, erhalten; davon nahm er Veranlassung, zwar in schicklicheren Ausdrücken als früher, aber neuerdings tadelnd, auf die schweren Unordnungen in der Schweiz zurückzukommen, wobei ihm die inzwischen eingetretene Umwälzung von

Waadt reichlichen Stoff darbot (Note vom 25. März). Graf von Pontois ward in Folge des zweiten Freischaarenzuges beauftragt, diese neue Depesche ebenfalls zur Kenntniß des Vorortspräsidenten zu bringen. Sardinien sprach am 8. April, aufrichtige Rückkehr zu den Grundsätzen empfehlend, welche (nach seiner Ansicht) die Ruhe der Eidgenossenschaft während langen Jahren begründet haben: nämlich Aufrechthaltung und Beachtung der Souveränetät der Kantone und Schutz der religiösen Bekenntnisse vor jeder Beeinträchtigung und Verletzung. Gleichzeitig brachten selbst die besonnensten Blätter düstere Berichte von unausweichlichem Einrücken der Truppen auswärtiger Mächte im Falle neuer Konflikte, was, so wenig begründet es war, doch als Fingerzeig damaliger Volksstimmung gelten kann. Nach kurzer Pause traf eine preußische Note vom 11. April ein; darin wurde gesagt und geklagt, daß der Beschluß der Tagsatzung gegen die Freischaaren ein todter Buchstabe geblieben und ein neues gehässiges Attentat ausgeführt worden sei gegen ein Bundesglied, dem doch der Bundesverband zum Schilde gegen Angriffe hätte dienen sollen, welche die öffentliche Meinung Europa's längst mit energischer und einstimmiger Verwerfung gebrandmarkt habe. Dann wurde die angeblich internationale Bedeutung des Bundesvertrages ausgehoben und beigefügt: es sei unmöglich, die traurigen und unberechenbaren Folgen zu verkennen, welche die Vernichtung dieses Bundesvertrages nicht nur in den innern, sondern auch in den völkerrechtlichen Verhältnissen der Schweiz nach sich ziehen müßte. Es war dieß die übliche eventuelle Aufkündung der Anerkennung, falls die Schweiz ihre innere Bundeseinrichtung, namentlich gewaltsam, ändern würde. Dem Bürgermeister Furrer wurden diese neuen Noten, wie die frühern seinem Vorgänger, durch Verlesung und Abschrift zur Kenntniß gebracht. Eine offizielle Erörterung fand nicht statt. Neuhaus, der inzwischen von Bern her in die Tagsatzung eingerückt war, hielt dießmal das Schweigen für zeitgemäßer. Der Eindruck solcher Noten wurde übrigens im Ausland überschätzt; die Gesinnungen und Absichten der radikalen Partei änderten sie nicht; bei manchen Anhängern der konserva-

tiven Politik machten sie Hoffnungen rege, die sie besser bei sich nicht hätten aufkommen lassen. Aus der gleichzeitigen diplomatischen Korrespondenz zwischen den Höfen ging hervor, daß Frankreich in Berlin augenblicklich eine Konferenz der fünf Mächte in Antrag gebracht habe; es blieb bei der bloßen Anregung; Preußen beschränkte sich auf jene Depesche, der österreichische Staatskanzler, Fürst von Metternich, erließ eine Verbalnote, die wesentlich bestimmt war, der Regierung von Luzern als Beglückwünschung zu dienen. England unterließ, neuerdings in den Vordergrund zu treten.

Nach diesen Zwischenhandlungen, im Laufe deren bereits die Hälfte der in Dienst gestandenen eidgenössischen Truppen entlassen worden, war die Tagsatzung am Schluß ihrer Berathungen angekommen; sie vertagte sich (22. April) mit Bevollmächtigung des Vorortes, den Rest jener Truppen ebenfalls zu entlassen, nachdem im Laufe des Monats vergebliche Versuche gemacht worden, auch die Luzerner Milizen mit jenen der Urkantone und von Zug unter das früher erwähnte eidgenössische Kommando zu bringen. Im weitern bemächtigte die Tagsatzung den Vorort, über Entlassung des Kommissariats nach Ermessen zu verfügen (Hößli hatte schon vorangehend die Entlassung gewünscht und erhalten), auch nach Gutfinden neue Truppenaufgebote zu beschließen, falls es zu Behauptung des Landfriedens nöthig werden sollte. Luzern, immerhin schwach befriediget durch die Ergebnisse der Tagsatzung, gab zum Schluß eine Erklärung zu Protokoll, die durch Form und Inhalt die Bedeutung eines neuen politischen Manifestes hat und als Deklaration der Rechte der Bundesgenossen erscheint. Diese Urkunde erinnert im Eingang an den zweimaligen Landfriedensbruch durch bewaffnete Freischaaren aus mehreren Kantonen, an den Sieg der gesetzlichen Ordnung über die Anarchie, welchen, nicht die Eidgenossenschaft, sondern die Treue des Luzerner Volkes und seiner ältesten Bundesgenossen unter Gottes Beistand erfochten. Weiter heißt es darin wörtlich: „Die jüngsten Ereignisse zeigten deutlich, daß

die Schweiz in ihren Grundfesten erschüttert sei, daß die Bollwerke ihres ruhigen freien Fortbestandes und ihres Gedeihens: Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Treue, wanken.“ Luzern wolle die Bollwerke des schweizerischen Vaterlandes befestigen helfen; es findet sie im Bundesvertrage von 1815, beruhend auf der Zustimmung aller 22 Kantone. Dieses Band der Eidgenossen wolle Luzern heilig halten wie bisher. „Reißt dasselbe, keine Kraft, kein Interesse, kein Gedanke, mögen sie noch so stark, noch so tief, noch so erhaben sein, werden die auseinander gefallenen Theile mehr weder zusammenbinden noch zusammenhalten.“ Folgt die Bezeichnung des Wesens der Kantonalsouveränetät. „Keine Mehrheit der Stände ist befugt, etwas in den Bereich der Tagsatzung zu ziehen, was die innern Angelegenheiten der Kantone betrifft. Thut sie es dennoch, so wandelt sie eine bundeswidrige, revolutionäre Bahn. Jeder Stand ist nicht nur berechtigt, er ist sogar verpflichtet, sich einer solchen Entscheidung der Mehrheit und der Vollstreckung derselben nicht zu unterziehen. Vor Allem sind unabhängig von der Tagsatzung die Konfessionen oder die Angelegenheiten der Kirche und der Erziehung. Jeder Eingriff in diese ist eine Verletzung der Kantonalsouveränetät und somit auch des Bundesvertrages; er ist zugleich die Quelle zerstörender Zwietracht. So heilig ist das Gebiet des Glaubens, der Kirche und der Erziehung, daß keine Macht befugt ist, sie anzutasten. Glaube, Kirche und Erziehung müssen das Eigenthum und Heiligthum jeder Konfessionsgenossenschaft sein, ohne störende Einwirkung der einen Konfessionsgenossenschaft auf die andere.“ Zum Schluß folgte endlich eine Stelle, in welcher der Pflicht der Tagsatzung gerufen wurde, den gestörten bundesgemäßen Rechtszustand, mit andern Worten, die gewaltsam aufgehobenen Klöster in Aargau, wieder herzustellen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Appenzell J. R. schlossen sich der feierlichen Erklärung unbedingt an; Zug, Freiburg und Neuenburg sprachen sich in ähnlicher Weise aus.

So war man vom Frieden entfernter denn je: Furrer mit

seinen Freunden hielt die Einmischung in die konfessionellen Rechte der Katholiken und die Entscheidung daheriger Fragen durch die Tagsatzung auf Grund einer Stimmenmehrheit für erlaubt und mit dem Bundesvertrage verträglich, überhin für ein zur Pflege eidgenössischer Wohlfahrt nothwendiges Werk; Siegwart mit zahlreichen Katholiken und einer protestantischen Minderheit sah in ihr nichts Anderes und Besseres als Bundesbruch, revolutionäre Gewaltthat und den Ruin des Vaterlandes. Das ganze öffentliche Leben bewegte sich um diesen Streitpunkt. Der radikalen Partei galt die Niederlage der Freischaaren nicht etwa als Mahnung, zu den Grundsätzen des strengen Rechtes zurückzukehren, sondern als Erinnerung, daß es noth thue, die Sache klüger anzufassen. Bald werden die „legalen" Freischaaren folgen, rief Steiger in St. Gallen schon im April dieses Jahres, das heißt: die Truppen der Tagsatzung werden durchführen, was Ochsenbein mit seinen Rotten nicht vermochte.

Geht man auf den äußern Gang der April-Tagsatzung zurück, so macht sie weniger ungünstigen Eindruck als die frühere. Durch die Umstände gezwungen, benahmen sich die radikalen Gesandtschaften weniger keck und gebieterisch als vorangehend; Luzern und die so oft verhöhnten Urkantone ihrerseits hüteten sich vor Prahlerei, unwürdiger Schadenfreude oder verletzendem Hohn gegen die Unterlegenen; sie blieben trotz ihres Sieges die Bescheideneren. Die Deklaration der Rechte, deren wir oben erwähnten, war kein Dokument der Anmaßung, sondern vielmehr ein in guten Treuen gegebenes Urtheil über die Pflichten Aller gegen Alle. Furrer erhielt, wie früher Siegwart, Anerkennung für ruhige und leidenschaftlose Leitung der Versammlung.

Im Laufe Aprils entließ Luzern die Zuzüger aus den katholischen Kantonen, jede Truppe mit einem Theil des über die Freischaaren eroberten schweren Geschützes als Geschenk für bewährte Treue. Jubelnd kehrte die Mannschaft heim, mit Festlichkeit wurde sie empfangen *; die schwachen Oppositionen in den gleichen

* So in Obwalden. Rede des Landammanns Franz Wirz an die heimkehrende Mannschaft am 18. April. Es wurden Ehrenmedaillen verheißen,

Kantonen mußten noch schweigsamer werden, als sie es bisher gewesen. Als die letzten kehrten die Bataillone von Schwyz zurück, welche Wochen lang die Luzerner Grenze gegen Aargau gehütet hatten (3. Mai). Für die Rettung aus schwerem Drang hielt Luzern ein allgemeines kirchliches Dankfest; Obwalden veranstaltete eine „allgemeine Landeswahlfahrt zur Grabstätte des hochseligen Landesvaters“ (Anfangs Mai). Rührend und erhebend war die Theilnahme in den katholischen Gebieten der Schweiz für die Angegriffenen, die gefallenen Opfer und ihre Familien; auch die protestantischen Basler blieben nicht zurück. In Luzern bildeten sich zwei Unterstützungskomite, das eine von Gegnern, das andere von Freunden der Regierung. Reiche Gaben liefen an beide ein, besonders an das Unterstützungskomite, welches unter Schultheiß Rüttimann bestand. Die ansehnlichen Summen, die es empfing, waren den Bekämpfern der Freischaaren gewidmet (mehr denn Fr. 50,000); was nicht für die Verwundeten und für die Familien der Gefallenen benöthigt war, wurde vertheilt an die Haushaltungen der Milizen, welche am meisten in der schweren Zeit gelitten.

Aargau und Bern wendeten ihre nächsten Sorgen den gefangenen Freischäärlern zu. Von Aarau her wurden Oberrichter Hürner und Stadtammann Feer, von Bern der Regierungsrath Aubry als Vertrauenspersonen nach Luzern entsendet, um für die Gefangenen um Milde und Schonung zu bitten. Das gesammte diplomatische Korps: die Gesandten von Frankreich, Oesterreich, Preußen, Rußland, England, Sardinien brachten der Regierung von Luzern, durch Besuch bei dem Amtsschultheißen, die Glückwünsche dar zu dem errungenen Sieg, überzeugten sich durch persönliche Gänge von der milden Behandlung der Gefangenen, nahmen Augenschein von den Kampfplätzen des 31. März und 1. April, und freuten sich der nunmehrigen Lage der Dinge, nicht weniger, als hätten sie selbst das Wesentlichste dazu beigetragen. Zahlreiche Luzerner, 3 bis 4000 an Zahl, unter ihnen der fromme

Soldzulagen bezahlt, die Offiziere gastirt. Die Vertheilung der Medaillen geschah später, im Oktober.

und entschlossene Großrath Leu, machten um gleiche Zeit, in dankbarer Gesinnung für die Errettung aus schwerer Gefahr, einen Pilgerzug nach Einsiedeln.

Während solcher Vorgänge in den Waldstätten grinste die politische Leidenschaft in andern Gebieten der Schweiz. Wie überall so herrschte auch in Genf zur Zeit des Freischaarenzuges die höchste Spannung auf den Ausgang. „Luzern ist genommen“, so meldete ein Postkondukteur. Wie ein Lauffeuer ging die Nachricht von Mund zu Mund. Waadtländer Sendlinge brachten sofort die Bildung einer Freischaar in Antrag; darauf Versammlung aux Pâquis (Vorstadt) am 3. April, an welcher sich jedoch nur sehr wenige Genfer, dagegen sämmtliche Mitglieder des Grütlivereins, Waadtländer, Neuenburger und Deutsche, betheiligten. Aus dieser Masse nun hörte man bald den Ruf: „Nieder mit der Regierung! auf das Rathhaus los!“ Ohne Verzug erhielt man in der Stadt Kunde von der Gefahr, und ließ das Rathhaus von der Bürgerwache besetzen; eine wilde Masse wälzte sich heran, ließ es aber bei dem Toben bewenden, als der obrigkeitliche Ernst sich stärker vernehmen ließ als erwartet worden war. Die Tumultuanten verliefen sich, und einen neuen Freischaarenzug verhinderte die baldige Aufklärung über den wirklichen Ausgang in Luzern. Nicht zu zweifeln ist, daß, falls Luzern durch Steiger und Ochsenbein genommen worden wäre, ein Strom von Bewaffneten aus dem Waadtland mit Reißlustigen aus Genf sich über Wallis ergossen hätte, um Rache zu nehmen für die Niederlage am Trient. Aufregung im umgekehrten Sinn herrschte in den Thälern Graubündens: auf die Nachricht von der Niederlage der Freischaaren trat beinahe allgemeine Bestürzung in Chur ein, nur Wenige lächelten verstohlen; das vorörtliche Truppenaufgebot gab Anlaß zu Gerüchten in den meist katholischen Thälern, zumal in Oberhalbstein und im Oberland, daß die eidgenössischen Truppen gegen Luzern bestimmt seien; man sprach von bevorstehender Widersetzlichkeit der Katholiken, dann von willkürlicher Bewaffnung in reformirten Landesgegenden zur Gegenwehr. Der Kleine Rath sandte zur Erkundigung und Beruhigung je zwei Kommis-

sarien nach Oberhalbstein und in das Oberland ab. Nächst der Aargauischen war keine andere Regierung von dem Rückschlag der Freischaaren-Niederlage in so hohem Maße betroffen, als jene von Bern. Unter ihren Augen und unter dem Schutz ihres treulosen Zusehens und Gewährens war die Agitation groß gewachsen, waren Hunderte von Bürgern in das schwerste Unglück geführt worden; reich war die Erndte von Verwünschungen, die sie trafen, und auch die ernsthaftesten Maßnahmen vermochten nicht mehr, die Mackel zu tilgen, welche sie selbst sich aufgedrückt, eben so wenig ihr früheres Ansehen herzustellen. Maßnahmen der erwähnten Art ergriff sie jetzt: sie stellte alle Staatsbeamteten, welche bei dem Freischaarenzug betheiliget gewesen, in ihren Verrichtungen ein, mit Festsetzung kurzer Frist zur Verantwortung; ja selbst von Abberufung der gleichmäßig betroffenen Offiziere war die Rede gewesen, ohne daß sie jedoch durchgeführt wurde. Es wurden die Regierungsstatthalter beauftragt, gegen neue Versuche zu Bildung von Freischaaren einzuschreiten und die übrigen Beamteten zu eigenem guten Beispiele zu ermahnen. Gleichzeitig richtete der Regierungsrath die Aufmerksamkeit auf die Presse, die allerdings im Kanton Bern wie in Aargau einen unsäglichen Grad von Zügellosigkeit erreicht hatte. Die amtlichen Preßprozesse wurden von nun an so häufig, als sie früher selten gewesen, ersteres mit Recht. Blösch, mit den Gebrechen der Staatsverwaltung und der öffentlichen Zustände genau vertraut, so wie mit der nöthigen Unbefangenheit ausgestattet, solche anzuerkennen, erklärte öffentlich im Großen Rath, bei Anlaß einer Verhandlung über den Gegenstand: die Zerrüttung im Gemeinwesen habe ihre vorzüglichen Ursachen in der Hochschule und in der öffentlichen Presse. Beide Anstalten waren wirklich die Pflanzstätte und Fabrik aller politischen Ausschweifungen. Das schien nun die Regierung nicht nur zu erkennen, sondern auch gut machen zu wolleu, denn neben der gerichtlichen Verfolgung der wühlerischen und revolutionären Presse legte sie Hand selbst an das Personale der Hochschule. Deren politisch am höchsten Gefeierten, den Professor Wilhelm Snell, entsetzte sie mit Berufung auf seine Trunksucht und daherige

schädliche Einwirkung auf die Moralität der akademischen Jugend, in Wahrheit aber nicht bloß deßhalb, sondern weil er Anarchie und Revolution geprediget *; vorangehend hatte Professor Stettler noch kürzeren Prozeß gemacht und sich mit der ihm eigenen Entschiedenheit geweigert, neben ihm im Senat zu sitzen. Für Snell folgten übrigens seitens der Studenten und anderer politischer Jünger die üblichen Ehrenbezeugungen und Verwendungen; jene brachten ihren Fackelzug; eine Versammlung im Gasthaus zum Bären, dem Hauptquartier der Freischäärlerei, beschloß bei dem Großen Rath um Aufhebung der regierungsräthlichen Verfügung einzukommen und für Wilhelm Snell inzwischen die erforderlichen Subsistenzmittel zu sammeln. Die Regierung ließ sich indessen nicht abschrecken und verwies den herrschsüchtigen Gelehrten polizeilich des Landes, worauf sich derselbe in seine neue Heimath, nach Basselland, begab; dortiger Landrath war später nahe daran, den Vertriebenen als Gesandten an die Tagsatzung zu schicken, indem nur wenige Stimmen zur Wahl fehlten. Eben so niederträchtig als dumm waren die Mißhandlungen, welche an Luzernischen Land- und Gewerbsleuten, die in den Kantonen Aargau, Solothurn und Bern zu thun hatten, eben so im Berner Oberland gegen Unterwaldner Marktleute, verübt worden sind; kaum verging ein Markttag, an dem nicht Gewaltthaten gegen diese unschuldigen Einzelnen begangen wurden. Das Stärkste in diesem Fach war die Brandlegung an einem für ordentliche Fuhre von Luzern nach Bern verwendeten Güterwagen in Höchstetten. Ueber Schandthaten dieser Art klagten etwa die besseren Zeitungen, aber an strenge Justiz gegen die Frevler war nicht zu denken. ** Die Geschichte müßte Folianten schreiben, wollte sie die zahllosen, in dieser Zeit der Zerrüttung der öffentlichen Ordnung unter allen Formen an Personen und Eigenthum verübten Beeinträchtigun-

* Wilhelm Snell hatte auch den Fehler begangen, auf die Liste einer neuen Regierung den Schultheiß Neuhaus erst als das vierte Mitglied zu setzen.

** Jener Fall in Höchstetten ging straflos durch; Ehren halber reichte die Regierung dem Fuhrmann eine Entschädigung von Fr. 600.

gen der Rechtssicherheit erzählen. Wenn die schwerste Missethat in einem Staatenbunde möglich gewesen, der bewaffnete Angriff unberufener Banden in großem Maßstab gegen ein Bundesglied in Widerspruch selbst mit einem Beschluß der obersten Bundesbehörde, konnten rachsüchtige Gewaltthaten Einzelner kein besonderes Aufsehen mehr wecken.

Die Ausgleichung der nächsten Folgen jener Missethat ließen sich die Behörden allseitig angelegen sein. Luzern hatte ein hohes Interesse, der Gefangenen recht bald entledigt zu werden, ein gleiches, sich bei diesem Anlaß für seine außerordentlichen Kriegskosten bezahlt zu machen. Die Regierungen der schuldigen Kantone hatten eine moralische Pflicht, ihren gefangenen Angehörigen so schnell als möglich wieder zur Freiheit zu verhelfen, weil sie von dem Vorwurf keineswegs freigesprochen werden konnten, das Unglück derselben wesentlich mitverschuldet zu haben. Die Bundesbehörden endlich, und für sie deren Beauftragte, mußten im Interesse der Beruhigung der öffentlichen Zustände wünschen, Alles in das ordentliche Geleise zurückzubringen, abgesehen von den politischen Sympathien, welche mehr den Gefangenen als der Regierung von Luzern zugewendet waren. Deßhalb entsendete Bern zur Unterhandlung eines Loskaufsvertrages als genehme Personen den Alt-Landammann Blösch nebst dem schon genannten Aubry nach Luzern, Aargau den Bezirksamtmann v. Schmiel und Großrathspräsident Jäger, Solothurn den Regierungsrath Reinert, der gewöhnlich mit Rath und That bei der Hand sein mußte, wenn Munzinger und seine Freunde sich in Verlegenheit gerannt hatten; Baselland seinen Stephan Gutzwiller. Die Wortführer Luzern's forderten zuerst eine Million Schweizerfranken; so hoch nämlich wären, nach ihrer Aussage, die Ausgaben von Luzern und seiner Bundesbrüder anzuschlagen. Der Drang der Umstände mehr, als die Dazwischenkunft des Kommissärs Näff, der namentlich das Vertrauen Luzern's nicht besaß, führte zur Ausgleichung: denn diesem Kanton waren die Gefangenen eine schwere Last, für seine Gegner war deren schnelle Befreiung eine Existenzfrage. So entstand bald ein Auslösungsvertrag, wesentlich folgenden In-

haltes: 1. Luzern gibt vollständige Amnestie allen bei den zwei Freischaarenzügen Betheiligten aus andern Kantonen; 2. für diese Betheiligten und insbesondere für die Gefangenen wird eine Auslösungssumme von 350,000 Franken an Luzern bezahlt; 3. an diese Summe sind für die Angehörigen von Bern 70,000, für jene von Solothurn 20,000, für jene von Baselland 35,000, für jene von Aargau 200,000, für jene aus den andern Kantonen zusammen 25,000 zu entrichten; 4. da für diese letzte Abtheilung Freischäärler kein Repräsentant erschienen ist (Zürich, Glarus, Schaffhausen hatten keine Lust dazu gefühlt), so garantiren die Abgeordneten von Bern und Consorten auch die Bezahlung jener Summe von 25,000 Fr. 5. die Tagsatzung wird angegangen, die für die Hülfstruppen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erlaufenen Kosten nach dem eidgenössischen Besoldungsfuße im Betrage von 130 bis 150,000 Franken aus den eidgenössischen Kriegsfonds zu bezahlen. 6. Bleibt die Zustimmung für die Gefangenen eines Kantons nach Ziffer 3 aus, so ist Luzern berechtiget, nebst der ausgemittelten Auslösungssumme vom 1. Mai an täglich 1 Fr. für den Mann in Anrechnung zu bringen (23. April). * Der Große Rath von Bern genehmigte diesen Vertrag wenige Tage nachher und beschloß auch seinerseits nun allgemeine Amnestie bezüglich des Freischaarenzuges, womit entgegenstehende Maßnahmen des Regierungsrathes, darunter auch der Einstellungsbeschluß gegen die Beamten, ihr Ende erreichten; fortgesetzte drohende Haltung der Freischäärlerpartei gegen die Regierung zählte mit unter den bestimmenden Einflüssen. Bei diesem Anlaß hatte Blösch das erwähnte ungünstige Urtheil über die bernerischen Zustände ausgesprochen. Die Regierung von Aargau mahnte zu allgemeiner Privatunterzeichnung durch Proklama vom 25. April, worin zugegeben ward,

* Vor Empfang der Loskaufssummen hatte Luzern Geldbedarf; es wendete sich deßhalb unter Andern an den Staatsrath von Neuenburg zur Betheiligung bei dem Anleihen; derselbe antwortete für sich ablehnend, setzte aber tröstend hinzu, daß er mit Vergnügen die Betheiligung seitens der Angehörigen sehen werde. Das Anleihen kam dann ohne Neuenburger Hülfe zu Stande.

daß die Gefangenen seiner Zeit „aus eigener Wahl, vor dem äußern Recht nicht bestehende Wege beschritten hätten.“ Die Berufung auf dieses „äußere“ Recht setzt die Anerkennung eines abweichenden „innern“ Rechtes voraus, mit andern Worten die Willkür jedes Einzelnen, und diese verschrobene Rechtslehre ist es, welche den Kanton und seine Mitbürger in das schwere Unglück von damals geworfen hatten. Der Große Rath genehmigte in außerordentlicher Sitzung den Auslösungsvertrag, bezahlte das Aargauer Betreffniß von 200,000 Franken aus der Staatskasse, und that endlich, erschüttert durch den Gang der Ereignisse, was er seit langen vier Jahren im Partei-Starrsin gegen alle Bitten und Vorstellungen abgelehnt hatte: er sprach allgemeine Amnestie aus für alle bei dem Aufstand von 1841 Betheiligten; die zahlreichen Todes- und andere Strafurtheile, die in Folge desselben gefällt worden, verloren dadurch ihre rechtliche Wirksamkeit, und eine bedeutende Zahl Unglücklicher, die lange Jahre außer dem Kanton in Verbannung gelebt hatten, konnte nun zurückkehren an den heimathlichen Heerd. Auch für die gefangenen Luzerner war dieser Vorgang von Bedeutung; ihre politischen Freunde hegten die Ansicht, daß die Aargauer Amnestie wesentlich geeignet sei, eine solche auch in Luzern zu fördern, und hatten daher jene zu solchem Zwecke empfohlen. Allgemeine Befriedigung erzeugte der Aargauische Amnestie-Beschluß noch nicht: Grundsätze und Personale der Regierung waren sich gleich geblieben, die Stellung und die Rechte der Katholiken nach wie vor nicht gesichert, wie viele derselben erachteten. Daher trat Schleuniger in einer folgenden Sitzung des Großen Rathes auf (6. Mai), schilderte in ausführlich motivirter Rede die Verwerflichkeit der bisherigen Regierungspolitik, die nicht in der Verfassung, sondern allein in den Personen ihren Sitz habe; die nachtheiligen Folgen für die Zukunft abzuwenden, sei nur ein Mittel genügend: daß die Mitglieder des Kleinen Rathes nebst Seminardirektor Keller abtreten und ihre Stellen Männern von anderen Gesinnungen und Grundsätzen einräumen; auch der Große Rath habe sich einer schweren Mitschuld theilhaftig gemacht, darum sollte auch er sein Mandat

in die Hände des Volkes niederlegen. Keller und Frei-Herosee fanden sich getroffen; Waller blieb stumm, die Anregung Schleuniger's resultatlos, weil sie weder von Andern aufgegriffen und unterstützt, noch von ihm selbst in gehöriger Form eingebracht worden war. Die Repräsentanten der katholischen Bezirke ließen indessen die Angelegenheit nicht liegen. Bald nach jener Verhandlung verlangten fünfundzwanzig Großräthe dieser Konfession eine außerordentliche Wiederversammlung des Großen Rathes. Schleuniger faßte bei Anlaß derselben seinen Plan neuerdings auf, zeichnete mit einer seltenen Beredtsamkeit die entsetzliche Lage des Landes, den Fanatismus in der reformirten Bevölkerung, die schauderhaften Folgen desselben in einer Reihe von Mißhandlungen der katholischen Bürger, nicht bloß aus dem Freienamt, sondern auch aus den übrigen katholischen Bezirken, bei ihrem Markt- und sonstigen Verkehr in dem andern Landestheil, die Unfähigkeit und Willenlosigkeit der Regierung, den Freveln zu steuern und eine wahre Gesetzlichkeit herzustellen, ihre innigste, ja unauflösbare Brüderschaft mit der Partei des Freischaarenthums, der Gewalt und Anarchie, ihre eingefleischte Feindschaft gegenüber der doch verfassungsmäßig garantirten katholischen Kirche, mit einem Wort ihre ganze politische Sündhaftigkeit und ihre Verkommenheit unter dem glänzenden Aushängeschild der Kultur und des Fortschrittes; — er stellte dar, wie ein längeres Zusammenleben der Bevölkerungen beider Konfessionen nur unter dem Bedinge möglich, daß eine unparteiische Regierung fürder dem Lande vorstehe, die doch wohl zu finden sein dürfte. Er schien selbst die Zusammensetzung einer solchen als möglich zu erachten, indem er darauf hindeutete, daß die wahre und wirkliche Gesinnung vieler Protestanten mit ihrer Handlungsweise doch in Widerspruch sei; er erinnerte nämlich, wie in der Klosterfrage, im Kampf gegen Wallis und Luzern, in der Jesuiten- und Freischaarensache zwar kein Protestant mit den Katholiken gestimmt habe; aber mehr als einmal sei ihm begegnet, daß ihn nach der Sitzung reformirte Mitglieder des Großen Rathes treuherzig gegrüßt und ihm gesagt hätten: „Wir fühlen es freilich wohl, daß Sie recht

haben; aber wir müssen halt doch auch mit den Unsern stimmen." „Wird sich nicht ein reformirtes Mitglied ermannen?" so rief er nun aus. Am Schluß der Rede, und gewitziget durch die Erfolglosigkeit seines frühern Vortrages, schloß er nun diesen mit dem förmlichen Antrag: daß sofort die Urwahlen angeordnet, ein neuer Großer Rath und Kleiner Rath gewählt werden.* Dieser Antrag war um fünfzig Tage verspätet; die Reformirten blieben harthörig wie immer; mit 147 gegen 48 Stimmen schritt die Versammlung zur Tagesordnung. Ein milderer Antrag von Dr. Fahrländer, die Frage über konfessionelle Trennung und damit Verwandtes, woran dem katholischen Volk am meisten gelegen war, einer näheren Prüfung zu unterstellen, erhielt nur 50 Stimmen: es war Alles verspätet, der gute Augenblick verpaßt, denn die Gefahr für die herrschende Partei war vorüber, das Lösegeld von Staatswegen bezahlt, die Gefangenen waren frei;** unter solchen Umständen war für die Katholiken keine Erleichterung ihrer politischen Lage mehr zu gewinnen. Rothpletz war äußerlich glücklicher: nach der Heimkehr aus dem Gefängniß zu Luzern überreichten ihm Abgeordnete von Zofingen und Aarburg eine Dankadresse und einen „Ehrensäbel". Die zu dieser Zeit viel besprochene Krankheit Aargau's bestand darin, daß sich die Protestanten zum Werkzeug einiger katholischen Radikalen hergegeben hatten.***

Während dieser Vorgänge in den Kantonen war der Vorort in die glückliche Lage gekommen, die letzten noch im Dienst und Sold der Eidgenossenschaft gebliebenen Truppen (6000 M.) sammt dem Oberbefehlshaber v. Donats und dem Generalstabspersonale zu entlassen, ein Ereigniß, das von Alt und Jung und von allen Parteien in der Eidgenossenschaft gern gesehen wurde; gleichzeitig erhielt der eidgenössische Kommissär Näff Urlaub, da

* Die Meisterrede ist gedruckt erschienen: „Vortrag des Herrn Schleuniger gehalten in der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes am 29. Mai 1845. Luzern 1845."

** Wie Bern und Aargau, so hatte auch Solothurn sich mit der Ratifikation des Loskaufsvertrages beeilt und schon in den letzten Tagen Aprils nahmen die Entlassung und der Heimmarsch der Gefangenen ihren Anfang.

*** Basler Zeitung vom 2. Juni 1845.

das Feld seiner Einwirkungen sich erschöpft fand; die förmliche Entlassung ward ihm erst später, kurze Zeit vor der ordentlichen Tagsatzung, ertheilt, unter warmer Belobung seitens des Vorortes für geleistete gute Dienste.

Trotz der nun erfolgten allgemeinen Entwaffnung hatte man keinen Frieden und konnte ihn nicht haben. Die Toleranzverhältnisse waren durch und durch in der ganzen Schweiz gestört, in der östlichen Schweiz nicht weniger als in der mittlern und westlichen. Verweilen wir einen Augenblick in den Kantonen des Osten. In Appenzell A. R. bestand die unverkennbarste Gereiztheit gegen die Katholiken; sie war bereits während der St. Gallischen Verhandlungen über das Bisthum zu Tage getreten. An der Landsgemeinde des Frühjahrs rieb sie sich an den eigenen Landesbeamteten: Landeshauptman Roth von Teufen wurde von seinem Amt entfernt, und fragte man nach der Ursache, so war keine andere zu finden, als daß er kurz zuvor seinen Freund, den Staatsrath Bluntschli, bei sich beherbergt hatte; Bluntschli aber hatte sich geweigert, die Katholiken der Schweiz als rechtlos zu behandeln und ihnen den offenen Krieg zu machen. Im gleichen Kanton herrschte glühender Haß gegen Luzern, obwohl es Beweise von ungewöhnlicher Milde und Mäßigung zur Genüge gegeben und am wenigsten dem Kanton Appenzell A. R. irgend etwas in den Weg gelegt hatte. In Thurgau war es bereits um politische Vernichtung des katholischen Elementes zu thun; kein sonst anerkannter Mann, der sich nicht zum brauchbaren Werkzeug reformirter Ueberspanntheit hergeben wollte, konnte bei Wählern dieser Konfession noch Gnade und Rücksicht finden. Gelüste bewaffneter Intervention in die Angelegenheiten St. Gallens waren dort noch nicht verklungen, so wenig als in Appenzell A. R., und es fehlte an der überfreundlichen Absicht nicht, mit thurgauischen Bataillonen einzuschreiten, falls die radikale Partei bei bevorstehendem dortigen Wahlkampf eine entschiedene Niederlage erleiden sollte. Mit großer Bereitwilligkeit waren diese nämlichen Bataillone Anfangs April dem vorörtlichen Aufgebote gefolgt: sie hofften gegen Luzern verwendet zu werden; ihren Unwillen darüber, daß

es nicht geschehen, haben die radikalen Blätter keineswegs verhehlt. An den Freischaarenkrieg gegen Luzern hatte die fanatisirte Masse im Thurgau überspannte und verwegene Hoffnungen und ebenso unlautere Absichten geknüpft: die Vernichtung der Luzerner Regierung wäre das Signal zur ersehnten Aufhebung der Klöster gewesen. Im Kanton Glarus war die Stimmung der Protestanten wo möglich noch gereizter als in Appenzell A. R.; dieß der Grund, warum jener Kanton auf den bundeswidrigen Abweg gerieth, der Regierung von Luzern eine Amnestie sogar befehlen zu wollen; unter der Spannung mußten die Katholiken von Glarus ebenfalls leiden: die Reformirten, statt sich mit der durch die neue Verfassung errungenen Rechtsgleichheit zu begnügen *, schlossen nun die Katholiken von allen wichtigen Landesämtern und Sendungen aus; kein Katholik von Glarus erhielt mehr Ehre und Würde eines Standesgesandten zur Tagsatzung.

Im Kanton St. Gallen erlaubte das Verhältniß der Bevölkerung zwischen Katholiken und Reformirten das Gleiche zwar nicht; aber an Versuchen und Gelüsten, alle Katholiken, die nicht der eigenen Kirche die herbste Opposition entgegenstellten, von politischer Geltung auszuschließen, hat es nicht gefehlt. Dieser Kanton stand wieder im Wahljahr; der Große Rath kam zu integraler Erneuerung. Die unmittelbar vorangegangenen Ereignisse, von denen die ganze Schweiz betroffen gewesen, übten ihren Rückschlag auch auf den Kanton St. Gallen. Da der Schlag gegen Luzern und seine Jesuitenberufung mißlungen, sollte eine eilfte Stimme für die Austreibung gewonnen werden; der Große Rath aber von 1843 bis 1845 hatte sich zu diesem Behuf nicht geschmeidig genug gezeigt. Die radikale Partei spannte darum den Bogen auf das Höchste; nichts wurde versäumt, um die protestantischen Wähler nach Bedarf zu erhitzen und wo möglich den Kreis der radikalen Elemente in der katholischen Bevölkerung zu erweitern; vor Allem aber galt es, wie in Zürich, alle Mitglie-

* Vergleiche Band II. Seite 227 bis 237 und Seite 249 bis 256.

der evangelischer Konfession, welche bis dahin dem Bundesrechte in den obschwebenden konfessionellen Fragen mehr oder weniger hatten Rechnung tragen wollen, aus der Behörde zu verdrängen. Katholischerseits hatte man Grund, sich in den Bezirken dieser Konfession ausschließlich um Repräsentanten umzusehen, welche nicht selbst als Widersacher gegen die Rechte der schweizerischen Katholiken aufträten. Zudem war die Bisthumsfrage noch nicht erlediget, und es mußten deßhalb Wahlen betrieben werden, welche auch in dieser Beziehung den Wünschen der Katholiken entsprächen. Die Wahlagitation übertraf bisher bekannte Anstrengungen. Für die radikale Partei rief Steiger in seinem „Erzähler" noch im letzten Augenblick: „Freisinnige! Mann für Mann an die Bezirksgemeinden, auch wenn es Kieselsteine vom Himmel regnen sollte! Gekämpft werde um jeden Mann, wie wenn's um den Kanton ginge!" Die Wähler beider Parteien thaten im Sinn derselben ihre Schuldigkeit auf glänzende Weise; — in der Stadt St. Gallen wurden nicht nur die Katholiken, welche sich im Sturm gegen Klöster und Jesuiten ungefügig gezeigt hatten, sondern auch alle für konservativ gehaltenen oder verschrieenen evangelischen Mitglieder ausgestoßen; aus beiden Klassen acht von fünfzehn, unter ihnen der Bezirksgerichtspräsident Karl v. Gonzenbach, Kantonsrichter Wegelin und Bezirksrichter Weydmann, Männer evangelischer Konfession, die in verschiedenen öffentlichen Stellungen als die Zierden der Stadt galten, von den städtischen Wahlbehörden, von jenen des evangelischen Kantonstheils, so wie vom Großen Rathe selbst häufig und mit Recht zu hohen Ehrenstellen und Aemtern berufen worden waren. Die Wegwerfung des greisen Gonzenbach erschien den billig denkenden Zeitgenossen als ein Akt schmählicher Undankbarkeit gegen einen Mann, welcher seiner engern Heimath mit Geist und Gut gleich zugethan war; jene von Wegelin entzog dem Großen Rath einen Mitarbeiter, der seit Jahren für Zivil- und Strafgesetzgebung Wesentliches geleistet hatte. In ähnlichem Sinn wurde in den übrigen reformirten Bezirken gewählt, zumal in jenen der ehemaligen Landschaft Toggenburg: da war, wie ein mitten im Volk leben-

der Reformirter vertraulich schrieb, nicht bloß die sogenannte Masse, sondern auch der weitaus größere Theil der höher Gebildeten mit Mißtrauen, Furcht und Haß gegen die Katholiken erfüllt worden; nicht besser war es im Unterrheinthal, wo die gemäßigten Männer unter den Reformirten, wie der evangelische Erziehungsrathspräsident Kaufmann, ebenfalls dem wilden Ausfegungsprozeß weichen mußten. So standen sich die neun ganz oder in Mehrheit katholischen Bezirke und die sechs ganz oder in Mehrheit evangelischen Bezirke als zwei große Kampflager gegenüber: die Katholiken massenhaft für Vertheidigung ihrer Rechte, die Reformirten massenhaft für die Behauptung einer politisch und konfessionell bereits günstiger gewordenen Stellung. Aus den Wahlversammlungen vom 4. Mai in Verbindung mit einigen Nachwahlen ergab sich folgender Bestand des Großen Rathes: 74 katholische Konservative mit 1 Protestanten * gleicher Gesinnung auf der einen; 58 Protestanten mit 17 radikalen Katholiken auf der andern Seite. Die sechs evangelischen Bezirke hatten Alles zusammengerafft, was sich an radikalen Notabilitäten katholischer Konfession finden ließ oder voraussichtlich von den katholischen Bezirken entfernt werde und entfernt werden mußte. Also eine greifbare Mehrheit bestand nicht, und die Bildung einer solchen war auch kaum zu hoffen. Wo lag die Ursache? Die Verfassung von 1831 gab dem Stadtbezirk St. Gallen, aus damals erklärlichen Rücksichten **, ein Vorrecht in der Repräsentation, fünf bis sechs Abgeordnete über das Betreffniß nach der Volkszahl. Hätte der Stadtbezirk nur seine neun oder zehn Abgeordnete zu wählen gehabt, so wäre die Zahl der auf radikaler Seite Stim-

* Johann Jakob Häni, aus der Gemeinde Kirchberg, ein Greis von nahe an 70 Jahren, gläubiger und eifriger Protestant, aber der unentweglichen Ansicht, daß keine Konfession in die Rechte der andern eingreifen soll. Dieser Mann hat Jahre lang in seiner isolirten Stellung verharrt, während gesammte übrige Evangelische im Großen Rath jeden Anschlag, jede Laune, jedes Diktat radikaler Führer der einen oder der andern Konfession in Masse zur Ausführung bringen halfen.

** Vergleiche die Schrift: „Erlebnisse auf dem Felde der Politik, von Baumgartner; Schaffhausen, 1844," S. 487 und 488.

menden höchstens 69 oder 70 gewesen gegen jene 75 der katholischen Bezirke. Die Katholiken sprachen daher bald ernstlich von der Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision zum Zweck der Herstellung der Rechtsgleichheit in der Repräsentation. Allein das Feuer war bald verglommen: die katholischen Konservativen sind zwar bereit zur Wahrung ihrer religiösen Rechte, weniger geneigt zum Angriff um Staatsveränderungen herbeizuführen, welche oft mit ganz unerwarteten und unwillkommenen Ergebnissen enden. Es blieb bei einigen Anregungen. Um so imposanter wurde die Stellung der Katholiken bei Eröffnung des Großen Rathes. Bisher theilweise nachgiebig in politischen und konfessionellen Fragen, glaubten sie den Augenblick eingetroffen, von welchem aus keine Konzessionen mehr möglich seien: in Frage sei Bestand oder Nichtbestand ihrer Rechte, Ebenbürtigkeit neben den Protestanten, oder dann Helotisirung. Im Großrathssaale versammelt, stritten sich unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes drei Tage lang die beiden Parteien um die Präsidentschaft des Großen Rathes, weil keine Partei sie haben wollte, aus Besorgniß, bei Entscheidung wichtiger Fragen eine Stimme zu verlieren; auf dreizehn Wahlen aus beiden Lagern folgten dreizehn Ablehnungen. Der Kanton stand in großer Gefahr, der Anarchie anheimzufallen. Nach drei fruchtlosen Sitzungen versammelten sich in privatlicher Stellung sechszehn Mitglieder aus beiden Parteien zur Verständigung, die in Veränderung des Reglements gefunden wurde. Es wurde vereinbart, daß der jeweilige Präsident sein Stimmrecht bei allen vorkommenden Fragen (nicht bloß bei geheimen Wahlen) ausüben möge, bei Wahlen, nach zweimaligem Einstehen der Stimmen, das Loos entscheiden solle. Der Große Rath nahm an und konstituirte sich endlich am vierten Tage dieser Debatten (5. Juni).

Zu so gespannten Verhältnissen hatte eine wichtige Thatsache die Veranlassung gegeben; einige Zeit vor der Großrathsversammlung hatte man noch hoffen können, daß es nicht bis zu dem äußersten kommen, einzelne Mitglieder beider Parteien sich freie Bewegung wahren und den Entscheid wenigstens in's Schwanken bringen würden. Allein kurz vor derselben ward ein Instruk-

tionsvorschlag des Kleinen Rathes über die Jesuitenfrage veröffentlicht, welcher die Katholiken zu ernster Einigung zwang und dann Gleiches für die Gegenpartei hervorrief; jenem Entwurf zufolge sollte die Angelegenheit der Jesuiten in der Schweiz als Bundessache erklärt, jede weitere Aufnahme von Bundeswegen untersagt und der Beschluß bereits auf Luzern angewendet werden. Vielfältig ward versichert, es habe dieser Vorschlag sein eigentliches Entstehen in Verabredungen gehabt, welche die radikalen Tagsatzungsgesandten beim Scheiden aus Zürich in einer Privatversammlung getroffen; gewiß ist, daß sie sich dort das Wort gegeben hatten, die Tagsatzung an die Stelle der Freischaaren zu setzen! Jene Verschärfung der St. Gallischen Instruktion entschuldigten Einzelne mit der (aus der Luft gegriffenen) Besorgniß, daß die Konservativen St. Gallens selbst mit der Einführung der Jesuiten in diesem Kanton umgingen. Wahr ist nur, daß ihre entschiedene Haltung der Gegenpartei imponirte, wie nie zuvor, und daß sie entschlossen waren, den in Aussicht stehenden Bürger- und Religionskrieg durch ihre Stimmgebung unmöglich zu machen. Wie stark übrigens die Organisation beider Parteien geworden, zeigt der Umstand, daß ein Kantonsrath während der Session aushielt, ohne dem gestorbenen Vater das Geleite zur Grabstätte zu geben; — und es hat diese Parteiorganisation durch zwei lange Jahre gehalten. Nach der Konstituirung pflegte der Große Rath so friedlich, als es die Umstände zuließen, die administrativen Angelegenheiten; in politischen Fragen sprühte das Feuer von Links und von Rechts. Aus den längern Berathungen konnte eine Instruktion weder in Sachen der Klöster noch in jenen der Jesuiten hervorgehen. Die Konservativen hielten sich fest an ihre bundesrechtliche Anschauung, daß die Bundesgewalt keine Befugniß habe, in die Jesuitenfrage einzutreten, da Kirchen- und Schulangelegenheiten dem freien Ermessen der Kantone nicht entrückt werden dürfen, sodann daß die Bundesbehörde hinsichtlich der Klöster zu ihrer wirksamen Garantirung, beziehungsweise zur Wiederherstellung der aufgehobenen Klosterkorporationen, pflichtig sei; die vereinte reformirt-radikale

Partei wollte das Gegentheil, bezüglich der Jesuiten im Sinne des kleinräthlichen Antrages, mehr oder weniger scharf formulirt. Die Gesandtschaft erhielt in Folge dessen die Weisung, im Schoße der Tagsatzung einfach zu eröffnen, „daß der Große Rath wegen Einstehen der Stimmen zu keiner Instruktion gekommen sei.“ * Die wichtigeren Wahlen fielen dem Loos anheim: Fürsprech Breni, der gewaltigste Redner der konservativen Katholiken, ward Großrathspräsident; Regierungsrath Curti, der als Agitator der Freischäärler sich kompromittirt hatte, Landammann; Baumgartner, als Führer der konservativen Katholiken angesehen, erster Standesgesandter; Steiger, dem die reformirte Bevölkerung auf den Wink folgte, zweiter Gesandter, nachdem ein anderes reformirtes Mitglied die auf Betrieb der Konservativen ihm zugefallene Wahl in schroffer Einhaltung der Partei-Organisation abgelehnt hatte. Mit diesen Sach- und Wahlergebnissen im Kanton St. Gallen nahm die ganze Situation der Eidgenossenschaft eine wesentlich veränderte Gestalt an: für die Bestätigung der aargauischen Klosteraufhebung war eine der zwölf Stimmen verloren gegangen; von einem auch nur einleitenden Tagsatzungsbeschluß gegen die Jesuiten konnte keine Rede mehr sein, das Stillschweigen St. Gallens war lautes Wort für längern Widerstand Genfs; auf zwei Jahre hin, man durfte glauben auf noch länger, war das Einschreiten gegen die katholischen Kantone und der in Folge desselben besorgte Bürger- und Religionskrieg zur Unmöglichkeit geworden. Einen so außerordentlichen Erfolg hatten die Wahlen der katholischen St. Galler Bezirke und das feste Zusammenhalten ihrer Repräsentanten. Die Politik der Furrer, Kern, Näff war für einmal überwunden. Auch persönlich machte diese Partei namhaften Verlust. Das Votum Baumgartner's in der Walliser Sache gegen die Jungschweiz und persönliches Uebelwollen hatte ihn im Jahr 1844 und seither von der Gesandtschaftsstelle

* Verfasser erinnert sich noch, daß selbst die Redaktion dieser unschuldigen Erklärung nicht ohne längere Erörterungen in der Instruktionskommission zu Stande gekommen ist.

verdrängt; für ihn war Näff gewählt worden, aus dessen Votum und Haltung, bei aller Mäßigung in den Formen, die radikale Partei immer noch Nutzen zog, ein Einfluß, den auch der Mitgesandte, Großrath Müller, ungeachtet seiner ausgezeichneten Reden, z. B. über die bundeswidrige Mißhandlung der Thurgauer Klöster durch dortige Behörden und Gesetze, nicht hatte verhindern, höchstens schwächen können. Von jetzt an lag Baumgartner's persönliches Gewicht wieder in der Waagschale der Tagsatzung. Dasselbe zum Besten des Vaterlandes, wie er solches auffassen zu sollen glaubte, nutzbar zu machen, wandte er sich alsogleich an das damalige Haupt der Genfer Regierung, Syndic Demole, damit auch von dorther eine die radikalen Pläne durchkreuzende Instruktion gegeben werde. In Genf blieb indessen Politik und Stimmung eine schwankende: man trug sich mit Ausgleichungsgedanken, hatte große Furcht, zu der radikalen Partei gedrängt zu werden, und war daher weder stark genug, noch geneigt, dem Treiben für die Jesuitenausweisung eine einfache Verneinung entgegenzusetzen. Dabei aber fehlte der Edelsinn nicht, die Stimmgebung zur Gewaltanwendung gegen Luzern und die übrigen katholischen Kantone auch ferner zu versagen.

Auch Luzern hatte seine Integralerneuerung des Großen Rathes; die Wahl von 90 konservativen Mitgliedern gegen 10 war das Ergebniß; außer dem freischäärlerischen Kreis Reiden hatte nur die Hauptstadt in Widerspruch zum System der Regierung gewählt: diese beiden Elemente waren zur Zeit unversöhnlich. Für den Kanton war der Zwiespalt zwischen Stadt und Regierung ein unglücklicher, gleichviel wer ihn verschuldete. Im Personale der Regierung geschah heilsamer Wechsel und es gewann dieselbe namhafte Kräfte, neben General v. Sonnenberg den Ingenieur Karl Emanuel Müller in Altorf, welcher, ganz in Widerspruch mit persönlichen Neigungen, bloß zur Vertheidigung katholischer Rechte dem Ruf in die Regierung von Luzern folgte, dann, bei dem Scheiden aus Altorf, eine Vergabung von 16,000 Franken zur Gründung eines Armen- und Krankenhauses für den Bezirk Uri zurückließ. Der erwähnten Wahlsiege ungeachtet er-

schien die Lage des Kantons und der Regierung noch immer als eine qualvolle; sie hatte es mit einer nie rastenden Gegnerschaft zu thun. Von Bern her war noch immer keine Beruhigung eingetreten; bald wurden neue Freischaarenzüge angekündigt, bald trat Besorgniß ein, daß der Kanton als solcher ein Truppenaufgebot ergehen lasse und gewaltsam in die Angelegenheiten Luzern's eingreife. In letzterem Sinn trieb anfänglich die Partei der geschlagenen Anhänger des „Volksbundes", glücklicher Weise ohne Erfolg. Die Beunruhigung ging so weit, daß gegen Ende April Luzern und seine katholischen Nachbarkantone plötzlich zu neuer Waffnung genöthigt zu sein glaubten und zu solchem Zweck bereits die Staffetten hin- und herritten. Dabei blieben eidgenössische Programme zu erfüllen: die sieben Kantone erließen zu diesem Zwecke ein neues Kreisschreiben an sämmtliche übrige Stände für Wiederherstellung aller aargauischen Klöster; besondere Schreiben erließen sie zu gleichem Zweck an die katholischen Mitstände Solothurn und Tessin; es war und blieb ihnen befremdlich, daß die Regenten zweier Kantone, deren Bevölkerung ihre Anhänglichkeit an die katholische Kirche keineswegs aufgegeben hatte, fernerhin gemeinsame Sache mit Solchen machen sollten, welche die nämliche Kirche augenfällig befehdeten. Aber die Antworten von Solothurn und Tessin waren ablehnend; nach den Behauptungen dortiger Regenten wäre der Kampf ein eitel politischer gewesen und hätte mit nichten dem befugten Fortbestande der katholischen Kirche in der Schweiz gegolten.

Um diese Zeit erneuerten auch die Aebte von Muri und Wettingen für ihre Klosterkorporationen das schriftliche Begehren an die Stände um Wiedereinsetzung derselben in ihre Rechte.

Am meisten war die Sorge der Regierung von Luzern durch die zahlreichen Strafprozesse in Anspruch genommen, welche seit länger her schon eingeleitet worden und die sich in Folge des zweiten Freischaarenzuges außerordentlich vermehrt hatten. Es war ein Unstern für Luzern, daß Robert Steiger gefangen worden; der Hochverrathsprozeß gegen ihn war unvermeidlich, ein Todesurtheil nach den Gesetzen eben so. Eine glänzende Vertheidigungs-

rede von Kasimir Pfyffer vor dem Obergericht, so wie das muthvolle und männliche Betragen Steiger's selbst, der auch persönlich das seinige mit Wohlredenheit zur Rechtfertigung beitrug, konnte das Unabwendbare nicht abwenden: das erstinstanzliche Todesurtheil wurde bestätiget (17. Mai); das Volk erwartete Steiger's Hinrichtung. Nun trat namenlose Verlegenheit für die Regierung ein: von allen Seiten ward sie gedrängt, keine Todesurtheile vollstrecken zu lassen, was besonders zu Gunsten von Steiger gemeint war; die Mitglieder der Regierung selbst, Schultheiß Siegwart an der Spitze, waren nichts weniger als blutdürstig oder rachsüchtig, wohl aber vom Bedürfniß durchdrungen, sich und dem Kanton gegenüber der politischen Rührigkeit des Verurtheilten Ruhe zu verschaffen. Der Große Rath pflog die heikle Verhandlung am 19. Mai: ein Begnadigungsgesuch von Steiger lag vor, das er vorzüglich auf die Unschuld und Hülflosigkeit seiner Familie stützte, das Versprechen beifügend, daß er, für den Fall der Begnadigung, zu freiwilliger Verbannung aus der Eidgenossenschaft, ja selbst aus dem ganzen Kontinent, bereit sei; zu seinen Gunsten lagen auch Bittschriften mit zahlreichen Unterschriften von Männern und Frauen vor, eben so Empfehlungen von höhern geistlichen Behörden; Milde, Milde für Steiger, hieß es überall her; aber Milde wurde auch aus der Mitte des Großen Rathes selbst empfohlen; so vom Rathsherrn Leu, dessen Wort in Hauptfragen den wirksamsten Einfluß auf die Mehrheit der Mitglieder übte; schon früher und noch bevor die Bittschriften in reicher Zahl herbeiströmten, hatte Leu den Rath gegeben: „Machet ihn (Steiger) unschädlich, aber tödtet keinen Gefangenen!" Die Begnadigung ward thatsächlich gewährt durch Annahme eines von Siegwart gestellten Antrages: es solle der Regierungsrath berichten, ob und wie der Bittsteller ohne Vollziehung des Todesurtheils für den Kanton Luzern unschädlich gemacht werden könne. Von nun an folgten viele und lange Erörterungen über die nicht unschwierige Aufgabe. Die Regierung verfiel zuletzt auf das schlimmste aller Auskunftmittel: auf den Plan, den Dr. Steiger durch Einverständniß mit einer auswär-

tigen Regierung in dortige Haft zu bringen; besondere Unterhandlung zu diesem Behufe wurde mit der sardinischen Regierung gepflogen, nachdem der Vorort früher schon durch persönliche Sendung des eidgenössischen Staatsschreibers v. Gonzenbach bei den auswärtigen Gesandten Verwendung hatte eintreten lassen, auf daß sie die bloße Verbannung Steiger's durch eigenes Entgegenkommen ihrer Regierungen ermöglichen. Gegen Ende Mai waren die beiden unterhandelnden Theile sich so nahe gekommen, daß eine Verständigung kaum mehr ausgeblieben wäre. Die Anerbietungen Sardiniens gingen aber nicht weiter, als zur Uebernahme des zu Verbannenden für Eingrenzung in der Stadt Coni; ob die Regierung von Luzern sich zuletzt hiemit begnügt hätte oder nicht, mag hier außer Besprechung fallen. Unterdessen hatten von Wochen her politische Freunde der Luzerner Flüchtlinge in Zürich ein Komplott zu listiger Befreiung Steigers gepflogen, das durch Mitwirkung dreier bestochener Landjäger gründlich gelang. Am 20. Juni früh traf Steiger in Begleit der letztern und einiger Freunde wohlbehalten in Zürich ein, ward der Gegenstand eines allgemeinen Jubels, zugleich aber auch der Verlegenheit für die vorörtliche Behörde. Furrer beeilte sich, den Geretteten zu schleuniger Weiterreise nach Winterthur zu bewegen, wo Alt-Regierungsrath Weiß und Hunderte von Gleichgesinnten ihn mit einem glänzenden Festessen beehrten. Von nun an erscholl durch die meisten Gebiete der Schweiz maßloses Freudengeschrei über die glückliche Entweichung, Kanonenschüsse da und dort verherrlichten das Ereigniß; an Spott und Hohn über die Klügeleien der Luzerner Regierung und ihre Vereitelung gebrach es auch nicht. Genannte Regierung schrieb pro forma den Flüchtigen aus, eben so die pflichtvergessenen drei Landjäger. Daß Steiger nicht würde ausgeliefert werden, verstand sich von selbst, da die Kantone gegenseitig schon länger her (auch Luzern bezüglich der Aargauer Flüchtlinge) den wegen politischer Vergehen Verurtheilten Asyl gewährten. Daß diese Gunst auch jenen Landjägern zu Theil werde, rief dagegen den begründeten Tadel aller Derjenigen hervor, welche der politischen Moral nicht entsagen wollten. Die

Verirrung ging übrigens noch viel weiter: nicht bloß wurde Steiger in den Kantonen Zürich und Bern in's Bürgerrecht aufgenommen,* sondern dieselbe Beehrung wurde von zürcherischen Gemeinden und der dortigen Regierung auch den drei „Befreiern" zugewendet. Wie man in Häusern der katholischen Schweiz das Bildniß des Gekreuzigten erblickt, so sah man von dann an mehrere Jahre hindurch in den Wohnungen der schweizerischen Protestanten oder gleichgesinnter katholischer Radikaler, vornämlich an den Wänden der Wirthsstuben, das Konterfei jener drei Landjäger. Die Geschichte findet überflüssig, ihre Namen der Nachwelt aufzubewahren. Luzern grollte nicht über das eingetretene Ende der Schwierigkeiten, welches die Flucht Steiger's herbeigeführt hatte, wohl aber über die zu Tage getretene konkordatswidrige Begünstigung gemeiner Verbrecher durch die verbündeten Kantonsregierungen. Die Geldsumme, welche das Gewissen der Landjäger zum Schweigen gebracht hat, ist nach mehrseitigen Versicherungen aus dem Kanton Zürich beigeschafft worden. Stets waren dort und anderswo die nöthigen Gelder bereit zu fortgesetzter Befehdung der Luzerner Regierung.** Sie ließ sich indessen nicht irre machen und fuhr fort, ihre Pflichten in Gemäßheit des von ihr eingenommenen rechtlichen Standpunktes zu erfüllen. Spendete sie Gunst, so geschah es für Ehrenmänner: Oberstlieutenant von Elgger, der für Recht und Ordnung mit Eifer und Muth eingestanden, wurde in das Luzerner Staatsbürgerrecht aufgenommen. Während dieser Zeit stellte man sich in Aargau, als

* Oppositionsblätter von Zürich griffen die Regierung wegen der Schenkung des „Landrechts" an Steiger an; nach dem Gesetz sei solche Schenkung nur zuläßig, wenn der Betreffende sich „um eine Gemeinde, oder um den Kanton Verdienste erworben." Steiger aber habe keine Verdienste um Zürich.

** Steiger selbst behauptet, ein Nicht-Schweizer, dessen Arzt er gewesen, habe großmüthig 4000 Fr. zum Zweck der Befreiung vorgestreckt, welchen Betrag er, Steiger, später zurückbezahlt habe. Für die drei Landjäger ist, laut gleicher Quelle, nach seiner Befreiung in der ganzen Eidgenossenschaft gesammelt worden; der Ertrag (24,568 Fr.) sei für Ankauf der Bürgerrechte verwendet, theils jenen „Befreiern" baar ausbezahlt worden; im Kanton Zürich seien an jene Gesammtsumme 13,102 Fr. geflossen.

ob dieser Kanton durch Freischäärlerei von Luzern und den Urkantonen her bedroht sei, schrieb in solchem Sinn selbst an den Vorort und jagte parteigenössige Kantone zur Wachsamkeit auf, so Bern, dessen Regierung, in gewohnter Hitze und Uebereilung, sofort dem Schultheißen Vollmacht zu allfällig nöthigem Truppenaufgebot ertheilte. Luzern und seine treuen Nachbarkantone ermangelten nicht, den ihnen durch jene Zulage angethanen Schimpf nach Gebühr durch Kreisschreiben zurückzuweisen.

Mittlerweile waren die meisten Kantone mit Erlassung von Gesetzen gegen das Freischaaren-Unwesen beschäftiget, deren Form und Inhalt bekundet, wie sauer den Verfassern die Arbeit gewesen. Auch dieser Theil der Thätigkeit der Behörden legte Zeugniß ab, daß der Durst nach politischen Siegen über das Pflichtgefühl für die Pflege des Rechtes die Oberhand gewonnen hatte.

Wie Luzern, so hatte auch Wallis in dieser Zeit noch mit seinen politischen Strafprozessen zu thun; das früher so vielseitig angegriffene Zentralgericht bestand noch und fällte über mehrere der flüchtigen angesehenen Bürger, welche bei den Ereignissen von 1844 betheiligt gewesen, Strafurtheile, welche nicht zur Vollziehung kommen konnten, so über Alexis Joris fünfzehnjähriges Gefängniß und lebenslänglichen Verlurst des Aktivbürgerrechtes, über Dr. Joseph Barman und den gewesenen Staatsrathspräsidenten Joseph Torrent mehrjährige Einstellung im Aktivbürgerrecht mit Geldbuße; zu fortgesetzter Bethätigung des Tribunals wurde für dasselbe eine neue Präsidentenwahl vorgenommen. Die Präsidentschaft des Staatsrathes überging, nach Verdienen, an Wilhelm v. Kalbermatten.

Die ordentliche Tagsatzung nahte heran; vergebens hätte man sich der Hoffnung hingegeben, daß sie den wünschbaren Zustand bundesmäßiger Ordnung herbeiführen werde, denn diese hatte in den meisten Kantonen ihre Organe verloren. An guten Formen fehlte es höheren Ortes in der Regel nie. So hatte Furrer, der Tagsatzungspräsident, bei Anlaß der Frühjahrsversammlung der obersten Bundesbehörde, nur Worte der Legalität ausgesprochen; aber was vermochte dieß, wenn man sich in

den Handlungen verirrte? Der gleiche zürcherische Staatsmann war alsogleich bei der Hand gewesen, die schlimmste Revolution, welche die Schweiz in jenen Zeiten erlebte, aus der Taufe zu heben und in die Gemeinschaft der legal Berechtigten aufzunehmen, ohne auch nur die vorangehende Wiederbesetzung des Großen Rathes zu fordern. Der Feldzugsplan für die Sommertagsatzung war kein leeres Gerede; in Weinfelden ward am 1. Mai große Versammlung gehalten, der bei 3000 Personen anwohnten, und welcher der Gesandte Kern frohe Zusicherung gab, daß bisherige Zwecke unentwegt würden verfolgt werden; den beabsichtigten Druck auf St. Gallen konnte man in dieser Erscheinung nicht verkennen. Auf diesen Kanton hatte man mit Zuversicht gezählt: er sollte übergehen zu den früheren zehn Stimmen, und wie, das hat die besprochene Instruktion enthüllt. Mit den eilf Stimmen gedachte man der zwölften auf den Leib zu rücken: für Genf wäre die Lage eine unhaltbare geworden gegenüber der eigenen innern Opposition und der auch dort vorherrschenden protestantischen Gesinnung, so wie gegenüber dem Andrang der stürmischen Waadtländer. Die Erfüllung dieser Absichten zu sichern, hatte Bern die Veranstaltung einer besondern Versammlung der zwölf Stände, nebst den zwei halben, Baselland und Appenzell A. R., betrieben, jedoch bei Zürich keine Mitwirkung gefunden. Mit dem Umschwung in St. Gallen waren jene Plane nun zu Wasser geworden und stand bereits fest, daß die allgemeine Lage in der nächsten Zeit eine stationäre sein werde. Indessen blieben doch, anderswo so wenig als in St. Gallen, die politisch-konfessionellen Kämpfe bei den Instruktionsberathungen aus, welche die wichtigsten Tagesfragen beschlugen: im Großen Rathe Graubündens theilte man sich wegen der Jesuiten wesentlich nach Konfessionen; beinahe alle Katholiken stimmten im Sinne Luzern's, die Protestanten mit wenigen Ausnahmen für die Anschauungen von Zürich und Bern; die Mehrheit in letzterm Sinne erschien als eine knappe. Auch im Großen Rathe von Tessin war trotz aller gewaltthätigen Einflüsse der herrschenden Partei eine Minderheit für die Rechte der Katholiken aufgestanden, welche nicht

weit von der Hälfte der Stimmen entfernt war. Während dieser Vorgänge war Siegwart bemüht, dem Streit über das Bundesrecht eine vollendete Thatsache in den Weg zu legen: er betrieb eifrig das baldige Eintreffen der Jesuiten; wirklich nahmen noch im Juni zwei derselben Besitz vom Franziskaner-Kloster und traten in ihre ganz friedlichen pastoralen Verrichtungen ein; es waren P. Simmen und P. Burgstahler, die durch ihre Kanzelvorträge voll Ruhe und Würde, in denen von verdammender Polemik gegen die andere Konfession nichts zu vernehmen war, bald die Anerkennung auch der politischen und konfessionellen Gegner sich erwarben. Die Eröffnung der theologischen Schule blieb vertragsgemäß auf den Herbst verschoben. Aber auch Bern wollte in der Pflege der religiösen Interessen der Angehörigen des Bisthums Basel nicht zurückbleiben; es that solches indessen auf eigenthümliche Weise. In Bern war schon länger her die Absicht genährt worden, alle Schüler der Jesuiten vom Staatsdienst, und übereinstimmend hiermit auch von der Seelsorge, auszuschließen. Allein vermochte Bern nichts; es suchte demnach ein solches Ausschlußdekret seitens aller Diozesankantone hervorzurufen, von denen es die Mitwirkung erwarten zu dürfen glaubte; das waren Solothurn, Aargau, Thurgau, Baselland und Schaffhausen. Die Hülle, unter welcher dieser Plan verfolgt wurde, war die Einladung an gedachte Kantone (an Luzern und Zug erging sie nicht), behufs der Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt in Konferenz zusammenzutreten, ein Schritt, der von einem großen Theile der katholischen Bevölkerung mit gutem Fug nur mißtrauisch aufgenommen wurde; es ging nämlich das Einladungsschreiben, in einer Angelegenheit der Katholiken, ganz vom protestantischen Standpunkt aus und beschuldigte jene, sich einer Richtung hinzugeben, welche die freien Institutionen und den konfessionellen Frieden der Schweiz gefährde. Das war in dieser Zeit stets die Sprache derer, welche sich durch Irrthümer und Gewaltthaten am schwersten gegen den konfessionellen Frieden der Schweiz versündigt hatten. An der später gehaltenen Konferenz wurde ein Pro-

tokoll auf sechs Jahre vereinbart, laut welchem zwei neue Professorate an der theologischen Lehranstalt in Solothurn errichtet und dafür 4000 Fr. angewiesen werden sollten.

Zweiter Abschnitt

Ordentliche Tagsatzung; Ohnmacht der radikalen Partei in derselben. Rathsherr Leu ermordet. Verhörrichter Ammann und sein Wirken. Strafprozesse und Amnestie in Luzern. Rekonstituirung von Waadt; Verfolgung der Kirche daselbst. Katholische und protestantische Vereine. Die Berner Regierung von den Eigenen bedroht; Einleitungen zu der Verfassungsrevision. Käppistreit in Basel. Revolutionäre Propaganda. Anfänge des Eisenbahnwesens.
(Von Mitte bis Ende des Jahres 1845.)

Jammerten die Schweizer unter sich über die traurige Lage des Vaterlandes und glaubte hier und da Einer: es sollten die allseitig gemachten traurigen Erfahrungen doch endlich zu irgend einer Verständigung über die waltenden Streitfragen, oder zu einer theilweisen Bundesrevision auf föderaler Grundlage, demnach mit gebührender Beachtung der kantonalen Souveränetät führen, damit die Eidgenossenschaft nicht für und für das Schauspiel eines anarchisch aufgelösten Gemeinwesens darbiete: so waren dieß höchstens sogenannte fromme Wünsche, die ohne allen Erfolg bleiben mußten. Der Streit war einmal auf das religiöse Feld geführt worden; nach solcher Verrückung aller Verhältnisse hing der Frieden von dem Eintreten der einen oder der andern Voraussetzung ab: daß entweder die vereinte radikale und protestantische Partei von der Befehdung der katholischen Institutionen ablasse, oder daß die sieben katholischen Stände und ihre Gesinnungsgenossen gleicher Konfession in den übrigen Kantonen den nach ihrer Ansicht widerrechtlichen Zumuthungen der Gegner sich freiwillig unterwärfen. Was zwischen inne lag, konnte Niemanden befriedigen, am wenigsten Rechtsgarantien für die Zukunft schaffen. In gleicher Weise wie die Schweizer selbst mühten sich die Kabinete der auswärtigen Mächte mit fruchtloser Besprechung ab. Bis dahin hatten dieselben einzeln der Eidgenossenschaft zu verstehen gegeben, daß deren fernere völkerrechtliche An-

erkennung von der ungeschwächten Handhabung des Bundesvertrags abhängen dürfte. Der österreichische Staatskanzler hielt nun für rathsam, daß eine gemeinsame Erklärung der Mächte an die Schweiz gerichtet werde, deren Zweck die unangefochtene Beibehaltung jenes Bundesvertrages sein sollte, und erließ deßhalb an das englische Kabinet ein einläßliches Memorandum (3. Juni). Auch dieser Versuch des greisen Staatsmannes mußte ohne allen Erfolg bleiben schon deßhalb, weil die Mächte das ganze Gewicht der kanfessionellen Frage entweder nicht erkannten oder abweichend darüber dachten. Preußen und England hielten sich nicht in der Stellung mitzureden, wenn katholische Rechte oder Ansprüche in Gefahr waren; Rußland fand sich in ähnlicher Lage; Frankreich beschäftigte sich selbst mit dem Verdrängen der Jesuiten vom eigenen Gebiete und war zudem eifersüchtig auf jeglichen Einfluß Oesterreichs in Lösung schweizerischer Wirren. Denkschriften und Briefe wanderten daher zu den Akten und die Schweiz blieb auch ferner von thätlicher Einmischung der auswärtigen Mächte befreit. Gleichwohl wurde solche Einmischung immer gefürchtet; selbst der Vorort glaubte daran und gab dem Geschäftsträger in Wien eventuelle Aufträge zu einer Rechtsverwahrung gegen Schritte erwähnter Art, welche der schweizerischen Unabhängigkeit hätten Gefahr drohen mögen. Bei genauer Nachforschung wäre leicht gewesen, ausländische Einflüsse oder Versuche zu solchen, auch zum Zwecke der Revolution, zu ermitteln. In Schriften, welche sich mit der Freimaurerei befassen, kann neben Anderm gelesen werden, daß der Aufruhr in der Schweiz, wie er durch bewaffneten Volksbund und Freischaaren zu Tage trat, seinen Ursprung den Machinationen dieser geheimen Gesellschaft verdanke, Bruder Befaegz, Großmeister der belgischen Logen, im Sommer 1844 bloß aus dem Grunde eine Reise dahin unternommen hatte, um jene Bewegung vorzubereiten. Ist auch solcherlei Angaben nicht unbedingter Glaube beizumessen, so können sie doch als Mahnung für alle Schweizer gelten, nicht für Fremde die Kohlen aus dem Feuer zu holen.

Unter erwähnten unglücklichen Auspizien versammelte sich die

ordentliche Tagsatzung. Gelärm, das vor der Wohnung des Tagsatzungspräsidenten entstand, während die Gesandtschaft von Luzern reglementsgemäß ihre Kreditive demselben überreichte, gab Kunde von der Gesinnung eines Theils der Bevölkerung gegen Siegwart. Zur Eröffnung hatte sich beinahe das ganze diplomatische Korps wieder eingestellt, denn es galt, ferner zu beobachten und zu berichten, ob die Tagsatzung und wie den öffentlichen Frieden in der Schweiz, und vor Allem die Geltung des Bundesvertrages zu erhalten vermöge. Da war aus Frankreich anwesend der Botschafter Graf von Pontois; Morier, Gesandter von Großbritannien; der Fürst von Palazzolo, Repräsentant Beider Sizilien; der Graf Crotti di Costigliole, für Sardinien; Graf v. Wyllich, für Preußen; Torre y Aillon für Spanien; Freiherr v. Berger für Baiern; Legationsrath v. Philippsberg für Oesterreich, mit ihren Sekretären und Attachés; alle die Herren, welche kurz zuvor der Eidgenossenschaft so ernstliche Lektionen gegeben hatten. Den Pomp üblicher Maßen zu erhöhen, wohnten der eidgenössische Kriegsrath und die Standesbehörden von Zürich bei. Ein herrliches Orchester füllte die bedeutungsvolle Stunde aus. Wer hätte, Angesichts solcher Feier, gedacht oder glauben sollen, daß die oberste Bundesbehörde, der sie galt, ein in sich durch und durch zerrütteter Körper sei, getreues Ebenbild des Staatenbundes, den sie zusammenhalten sollte? Die Eröffnungsrede des Amtsbürgermeisters Furrer war vom Ernst der Zeit tief durchdrungen und geeignet, jenen Theil der Bundesversammlung, welcher vor Allem Bund und Gesetz gehandhabt wissen wollte, weit besser zu befriedigen, als die Partei, für deren Ansprüche er zu wirken und zu stimmen gewohnt war; auch geeignet, gute Aufnahme zu finden bei den auswärtigen Kabineten. Der Präsident der Tagsatzung erblickte in den schweren Zerwürfnissen der Schweiz jenen Kampf der Ideen, der einen großen Theil von Europa bewege, und der keinenfalls mit Einem Schlage, mit einem Federstriche beendiget werden könne; die sich widerstrebenden geistigen Elemente seien auch so beschaffen, daß es keineswegs im Interesse des Staates liegen könne, das Eine derselben völlig zu unterdrücken, auch wenn

die Möglichkeit dazu gegeben wäre. Uebrigens habe nicht sowohl der Kampf der Ideen an sich, als die Form und Richtung, in welcher er in neuerer Zeit geführt worden, die Herzen der Eidgenossen so weit auseinander gerissen; er verstehe hiermit die Appellation an die rohe Gewalt, sobald eine Partei sich hierzu stark genug glaubt, — die Szenen des Aufruhrs, der Staatsumwälzung und des Landfriedensbruches, die leider so häufig die neuere Geschichte der Schweiz beflecken. Es seien das Ereignisse, welche die Leidenschaften entfesseln, bittern Haß zwischen den Bundesgenossen pflanzen, das Volk demoralisiren und das Ansehen des gesammten Vaterlandes gegenüber dem Ausland erniedrigen. Mit diesem ernsten Tadel des anarchischen Unwesens, welches in letzter Zeit die Ehre der Schweiz befleckt, konnte der Präsident der Tagsatzung die Versicherung verbinden, daß, ungeachtet der bekannten Ereignisse und der in Folge derselben geschehenen Schritte des Auslandes, das gute Einverständniß zwischen der Eidgenossenschaft und den auswärtigen Mächten ohne Störung fortbestehe.

Die Instruktionen der Standesgesandtschaften waren nicht durchweg friedlich, aber es waren der friedlichen noch genug, um die Kriegslustigen im Schach zu halten. Die radikale Partei fand sich seit dem Frühjahr ansehnlich geschwächt; die Ergebnisse der Anarchie waren auf die schuldigen Kantone selbst zurückgefallen und ihre Regierungen wußten zur Stunde nicht, ob sie stark genug sein werden, die Folgen der früheren Bewegungen zu bewältigen; zeitweiligen Trost und Aufmunterung hatte die Befreiung Steiger's gegeben; denn in Zeiten des Bürgerkrieges oder seiner Vorboten ist die Erhaltung oder der Verlurst eines Mannes von Willenskraft für jede Partei eine Lebensfrage. Dieser Gewinn war aber anderseits mehr als aufgewogen durch die neue Stellung St. Gallens, welche nun noch entschiedener war als in den Jahren 1841 und 1842. Die Gesandtschaften waren anfänglich bemüht, unter sich auf leidlichem Fuß durchzukommen; es zeigte sich aber bald der unheilbare Riß: Mißtrauen und Haß, und die thatsächliche Zerklüftung an sich, hatten schon so tief

gefressen, daß sich die einzelnen Deputirten bald in zwei ungefähr gleich starke Gruppen theilten. Es waren dieß Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Baselland und Appenzell A. R. auf der einen Seite, — auf der andern Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Neuenburg, Wallis, Genf, Baselstadt und Appenzell J. R.; es standen sich demnach zehn und zwei halbe Kantone, dieß- und jenseits der friedlichen Mitte, feindlich gegenüber, manche einzelne Gesandte mehr nur grundsätzlich, andere nun auch persönlich unter sich in Fehde. Hier und da war ein einzelner Gesandter auch in so glücklicher Stellung, mit Männern beider Lager Verbindung unterhalten zu können; so jene von Genf und Stadt Basel, außer diesen höchstens noch Graubündner. Im Laufe der Verhandlungen und des Beisammenseins wurde die Parteiung je länger je schroffer und es kam so weit, daß eine Anzahl Wahlen für den eidgenössischen Generalstab, vom Obersten bis zum Major herab, durch das Loos vollendet werden mußten, wie die wichtigeren Standeswahlen im Großen Rathe zu St. Gallen; die Vorschläge, theils vom eidgenössischen Kriegsrath, theils von einzelnen Gesandtschaften ausgehend, betrafen zum Theil Männer, welche auch eine politische Färbung trugen oder deren Wahl als Triumph der einen oder der andern Partei ausgebeutet werden mochte. In diesen Fällen schieden sich die Gesandtschaften in die zehn gegen zehn ganze Stimmen aus, wie wir sie oben gegen einander aufgezählt haben; die getheilten Kantone Basel und Appenzell aber annullirten gegenseitig ihr kantonales Stimmrecht; dann mußte das Loos angerufen werden. Diese Erscheinung war übrigens keineswegs das Ergebniß bloßer Leidenschaft, sondern vielmehr der Rückschlag der allgemeinen Lage der Dinge, welche die Gesandtschaften zwang, „die Farbe ihrer Mandanten einzuhalten." In jener Weise sind mehrere eidgenössische Obersten gewählt worden, unter ihnen Elgger. Die Verhandlungen über politische Fragen nahmen wie schon seit länger her die allgemeine Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch, voran die Angelegenheit der Jesuiten. Der Vorort hatte

sie einfach auf den Traktanden gelassen, ohne von sich aus Anträge zu stellen. Zwei Tage lang verwendete die Tagsatzung auf Anhörung der Standesvoten. Bern eröffnete zuerst in wenigen Worten seine bekannte Instruktion, erging sich aber später in Entgegnungen, mittelst welchen es die Jesuiten als wahre Scheusale der Menschheit darstellte; die katholischen Kantone sprachen ihrerseits die bekannten Verwahrungen aus, so wie ihr begründetes Entsetzen über die zunehmende Verwilderung auf dem Felde des eidgenössischen Staatsrechtes, und ihre keineswegs übertriebenen Klagen über ununterbrochene, in jeder Weise künstlich fortgesetzte Befehdung ihrer Existenz, ihrer Ruhe und ihres sozialen Friedens. Solothurn, Graubünden (es sprach der katholische Abgeordnete) und Tessin thaten groß mit ihrem nicht-jesuitischen Katholizismus, ohne es je wagen zu dürfen, an die freien katholischen Bürger ihres Kantons zu appelliren; Baselstadt und Neuenburg hielten fest an dem bundesmäßigen Rechtsprinzip; St. Gallen berichtete buchstäblich was ihm in Auftrag gegeben worden; Aargau stellte sich sehr unschuldig, und meinte, wenn es auch den ersten Anlaß gegeben, so sei der Gegenstand wenigstens dermal ohne seine Veranlassung zur Tagesordnung gekommen; Thurgau fuhr fort, das Leben in der Schweiz, so lange Jesuiten in derselben seien, für tödtlich anzusehen. Am zweiten Tag hob Genf an, indem es der Tagsatzung das Recht zu d e r m a l i g e m Einschreiten absprach, da keine genügenden Klagegründe gegen den Orden vorliegen, und sich demnach auf wiederholte Empfehlung an Luzern beschränkte, von freien Stücken auf die Berufung zu verzichten. Zürich, zuletzt sprechend, beklagte sich schwer über drohende Unterdrückung des Protestantismus. Ergebniß: zehn ganze Stimmen dafür, die Angelegenheit der Jesuiten als Bundessache zu erklären und jede weitere Aufnahme von Jesuiten in den Kantonen von Bundeswegen zu untersagen. Das waren Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, nebst den mehrgenannten zwei Halbkantonen. Für Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz stimmten acht von jenen Kantonen. Ebenso stark war die Anzahl Derer,

welche für Nichteintreten stimmten, weil die Tagsatzung inkompetent, — nämlich die sieben katholischen Kantone und Neuenburg mit Baselstadt und Appenzell J. R. Der Rückschritt für die radikale Partei seit der außerordentlichen Tagsatzung lag nun augenscheinlich vor; damals waren bereits eilf Kantone, welche die Angelegenheit der Jesuiten als Bundessache erklärt hatten; das Zustandekommen eines wirklichen Bundesbeschlusses scheiterte damals nur an dem festen Willen von Genf, dem Bunde nicht eine Autorität einzuräumen, welche, in ähnlicher Weise auf andere Gegenstände und Rechtsbeziehungen angewendet, bald den Ruin kantonaler Selbstständigkeit zur Folge haben müßte. Jetzt stand nebst Genf auch St. Gallen unbeugsam seitwärts, und der beabsichtigte Bundesbeschluß war zur Zeit eine Unmöglichkeit geworden.

Die Klosterangelegenheit nahm eine lange Sitzung in Anspruch; die katholischen Stände brachten und empfahlen ihr Begehren um Wiedereinsetzung aller Klöster; eine Reihe der übrigen wollte die Sache als ausgemacht ansehen und brüstete sich mit dem sogenannten Beschluß vom 31. August 1843. Aargau rückte mit einem Noviziatsdekret aus und rühmte es als Beweis seiner willfährigen Gesinnung, während schriftliche Klage der Frauenklöster vorlag über fortdauernde Verkümmerung ihrer Existenz; Baselstadt und Genf empfahlen Vermittlung, letzteres durch Nachgeben von Seite Aargau's in der Klostersache, von Seite Luzern's in der Jesuitenfrage. Die Erörterung wich sehr von der Hauptfrage ab, warf den letzten Rest von Würde der Bundesversammlung über Bord und gab zu erkennen, daß die Verwilderung im Volke sich wenigstens als Anstandslosigkeit in der Tagsatzung fortsetze. Eine Abstimmung, die Angelegenheit als durch die Beschlüsse von 1843 und 1844 erledigt zu erklären, und aus dem Abschied zu entfernen, wagte die Aargauer Partei nicht, weil sie nur noch eilf Stimmen gehabt hätte. So standen acht Kantone eilfen gegenüber; Basel, Appenzell und St. Gallen zählten nicht; und die Wiederkehr des Begehrens um Anerkennung des guten Rechts war zu erwarten. Das war die Lage dieser Angelegenheit nach Verfluß von fünfthalb mühseligen Jahren! Die vielen anderwei-

tigen Begehren und Klagen wegen Beeinträchtigung der Klöster und ihrer Vorsteher mögen der Kürze wegen übergangen werden; die Verhandlungen mußten fruchtlos bleiben, weil die Zerstörung der Klöster in den Absichten Vieler gelegen, daher alle gedenkbaren Rechtsgründe nichts zum Zwecke der Abhülfe vermochten.

Bedeutungsvoll war die Behandlung der Amnestiefrage; die drängende Sprache der radikalen Kantone gegen Luzern verstummte, und es wurden die früheren Wünsche um Amnestirung der Luzerner Flüchtlinge von denselben ohne alle Wärme vorgetragen. Einläßlicher sprach bloß St. Gallen, und zwar für eine gleichzeitige Empfehlung an Luzern, Tessin und Wallis, Tessin anlangend mit Anführung der Thatsache, daß noch jetzt, seit den Aufständen von 1839 und den spätern Jahren, fünfzehn tessinische Magistratspersonen (ehemalige Mitglieder der Regierung oder des Großen Rathes) als kontumazirte Flüchtlinge im Exil umherirren. Glarus wollte nun allen drei Kantonen die Amnestie befehlen. Abschluß: dringende Amnestie-Empfehlung an Luzern, nicht aber an Tessin und Wallis. Der Freischaaren wegen wurde ein Bericht des Vorortes über die (sehr schwachen) gesetzgeberischen Maßnahmen der Kantone gegen die Theilnehmer an Freischaarenzügen verlesen und verhandelt. Der Vorort wurde mit fernerer Vollziehung des früheren Tagsatzungsbeschlusses beauftragt. Entschiedener lautete ein Antrag von St. Gallen: der Vorort habe, bei drohenden neuen Freischaarenzügen, den oder die Kantone, wo sie sich versammeln, falls sie die Ansammlungen nicht selbst verhindern, mit eidgenössischen Truppen zu besetzen, die Freischaaren mit Hülfe derselben zu entwaffnen und dadurch den bedrohten Kantonen wirksame Sicherheit zu gewähren; aus Mangel an Instruktionen oder gutem Willen blieb der Anwurf ohne Folge. Bereitwillig schöpfte die Tagsatzung dagegen 150,000 Franken aus den eidgenössischen Kriegsfonden an die zwischen den betheiligten Kantonen akkordirte Loskaufssumme für die gefangen gewesenen Freischaaren; der Loskaufsvertrag erhielt dadurch seine gänzliche Vollziehung; so büßte die Gesammtheit für einzelne

schuldige Kantone. Die Freischaarenhäuptlinge Ochsenbein und Mollet, eidgenössische Stabshauptleute, wurden aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen. Ein Antrag Luzern's zu gleicher Verfügung gegen Moriz Barman aus Wallis fand keine genügende Unterstützung; dieser hinwieder, Flüchtling noch immer, hatte Schutz verlangt gegen die Wirksamkeit des Zentralgerichtes, und Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens gegen ihn; die Tagsatzung schritt darüber zur Tagesordnung. In Verbindung mit der politischen Lage stand eine längere Erörterung über reglementarische Abhaltung des Uebungslagers von 1846. Luzern und die ihm besonders befreundeten Kantone hatten Grund zu besorgen, daß bei herrschender Gereiztheit der Bevölkerungen verschiedener Kantone ein Zusammentreffen ihrer Truppen zu Mißhelligkeiten und Unordnungen führen möchte; sie unterließen jedoch, bestimmte Anträge gegen die Abhaltung des Lagers zu stellen. Die übrigen Kantone fanden, daß man nicht immer das Schlimmste besorgen solle und zählten auf ruhigen Verlauf; dabei hatte es sein Bewenden. Die Garantie der Walliser Verfassung erhielt die Mehrheit der Stimmen noch nicht, wegen der bekannten Ausschließung des protestantischen Kultus. Gegen die Garantie erhoben sich besonders Bern, Aargau, Waadt, Glarus und Basellandschaft; Zürich, Graubünden, Genf, Neuenburg und Schaffhausen hielten aus ähnlichen Gründen zurück; ungelegen kam einzelnen dieser Kantone die Nachweisung des St. Gallischen Gesandten, daß die erste neue Walliser Verfassung vom Jänner 1839 in bewußtem Punkt ganz gleichlautend gewesen sei mit derjenigen von 1844 und damals gleichwohl ohne Anstand und eilig von Waadt und Baselland unter eidgenössische Garantie genommen worden sei, ohne Zweifel auch bald die Garantie der übrigen „liberalen" Kantone erhalten hätte, falls nicht die bekannte Rekonstituirung geboten worden wäre. So sehr hatten sich seit fünf Jahren die Dinge geändert; man wog sie jetzt auf der konfessionellen Waagschale. Große praktische Bedeutung hatte jener Streit übrigens nicht; es waren damals mehr nicht als 250 bis 300 Protestanten in Wallis, zerstreut in 169 Gemeinden lebend.

Von den manchen militärischen Berathungsgegenständen verdient Erwähnung die von Tessin in Antrag gebrachte Herstellung der alten Festungswerke bei Bellinzona; sie fand ansehnlichen Widerstand, der auch dadurch begünstiget war, daß eine Empfehlung seitens des eidgenössischen Kriegsrathes nicht vorlag. — Ein wichtiger Rechtsstreit waltete zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt: der ganze Murtnersee mit einem Theil der Broye stand in Frage und Freiburg behauptete den Posseß; die Kantone hatten früher ihren Jurisdiktionsstreit durch Festnehmen selbst von Landjägern geführt. Vorläufig sprach Waadt die Rechtsansicht aus, daß die Frage, wie weit die Souveränetät des einen und des andern Kantons reiche, nicht vom eidgenössischen Richter, sondern von der Tagsatzung zu entscheiden sei. Der Entscheid blieb vertagt. — Die Verhandlungen über die Bundesrevision blieben stationär; der Kampf, ob Verfassungsrath oder nicht, hatte seine Bedeutung verloren, seitdem man fürchten mußte, daß, abgesehen von Aufstellung jener außerordentlichen Behörde, die Lösung der Frage zuletzt durch die Gewalt der Waffen herbeigeführt werde. Von den Gegenständen aus dem Gebiete der Nationalökonomie war der wichtigste die Lösung der Handelsfrage; von der eidgenössischen Expertenkommission waren Mehrheits- und Minderheitsgutachten erstattet worden, in Folge deren sich die Stände zu äußern hatten, ob allgemeine Schutzmaßregeln, namentlich mittelst Aufstellung eiues allgemeinen Zollsystems gegen Außen, nothwendig, wünschbar oder möglich, oder von Allem das Gegentheil seien. Im Ganzen blieben die sogenannten agrikolen Stände (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug) in bisheriger Passivität, sie zeigten sich dem Ergreifen jener Maßregeln wenigstens abgeneigt; in förmliche Opposition gegen dieselben haben sich wie immer die Grenzkantone Genf, Waadt, Neuenburg und Basel gestellt, indem sie nicht bloß alle Kompetenz der Tagsatzung absprachen, sondern überhin die Zweckmäßigkeit von Schutzzollmaßregeln entschieden bestritten. Glarus hatte die schwierige Aufgabe der Vertheidigung eingreifender Maßnahmen übernommen

und blieb so gut als allein; andere Stände waren schwankend oder wollten doch nur auf dem Vertragswege für Zentralisation der Zölle vorgehen; Zürich und St. Gallen hatten den Gegenstand noch in Untersuchung; so ergab sich eine Mehrheit für Beibehaltung des „freien Handels“, nur vier Stände für Verlegung der Zölle an die Grenze, womit jedoch die Frage der Errichtung einer innern Zollunion auf dem Konkordatswege nicht ausgeschlossen blieb. Nach Erschöpfung der Traktanden brachte Neuenburg den Antrag auf bloße Vertagung, der schlimmen Zeitläufe wegen; er erhielt keine Mehrheit. Es erfolgte demnach die Auflösung der Tagsatzung (22. August). „Noch nie ist die Tagsatzung, so schroff in zwei Parteien geschieden, auseinandergegangen;“ so schrieb damals ein aktives Mitglied der Bundesbehörde. Wirklich hatten sich im Laufe derselben die gegenseitigen Stellungen je mehr und mehr verbittert; ein außerordentliches Ereigniß, das wie ein Blitz in's ganze Schweizerland schlug, hatte auch auf die Verhältnisse in der Tagsatzung die verderblichsten Einflüsse geübt.

In Unter-Ebersol war am 19. Juli Abends Rathsherr Joseph Leu, der fromme Führer der Luzerner Demokraten, wie immer heiteren Gemüthes zur Ruhe gegangen. In mitternächtlicher Stunde schoß ihn ein Bösewicht todt im Bett, neben Gattin und Kind. Die Trauernachricht ging wie ein Lauffeuer durch die Eidgenossenschaft, gelangte Sonntags den 20. auch nach Zürich und am folgenden Tag war sie der Gegenstand des Gespräches unter den wiederversammelten Standesgesandten. Munzinger beklagte den Todesfall mit den Worten: „Leu war der einzige redliche Mann seiner Partei!“ Hat die Leidenschaft bei Staatsmännern einen solchen Grad erreicht, wie ist da noch Verständigung, oder auch nur leidliches Nebeneinanderleben möglich? — Kaum war die Trauerbotschaft im Kanton Luzern bekannt geworden, entstand grenzenlose Erbitterung im Volk, so daß Exzesse besorgt wurden; der bessere Sinn der Luzerner Landleute hat sich solche indessen nicht zu Schulden kommen lassen. Massenhaft strömte die Bevölkerung aus Ruswyl, Hochdorf, Hitzkirch, mit Unterbrechung des Gottesdienstes, nach Ebersol zu Leu's Leiche. In der Stadt schossen

trübe Gerüchte wie Pilze auf; der Gedanke an politischen Mord wurde die Meinung Vieler. Die Polizei schritt eiligst ein, verhieß eine Belohnung von 2000 Franken Demjenigen, welcher bestimmte Indizien über die Person des Thäters beibringe, eine solche von 6000 Franken für wirkliche Entdeckung und Einbringung des Mörders. Der Große Rath, am 21. versammelt, betrachtete in düsterer Schweigsamkeit das mit Kränzen umwundene Bildniß des Gemordeten und bestellte eine Abordnung zur Theilnahme an dem feierlichen Leichenbegängniß; eben so der Regierungsrath und der Erziehungsrath, dessen Mitglied Leu gewesen. Nicht minder ernst, rührend und allgemein war auch die Betheiligung des Volkes; mehr denn 8000 Menschen erschienen, „dem edeln Landesvater die letzte Ehre zu erweisen," unter den Anwesenden auch Gäste aus den Urkantonen und katholisch Aargau. Daß Leu's Tod einem Morde beizumessen, war ohne Verzug unzweifelhaft ermittelt; die Spuren der Flucht des Thäters zeigten sich alsbald; diejenigen, die sich zuerst dem Leichnam näherten, rochen noch den Pulver- und Schwefeldampf; die mit Beförderung vorgenommene Legalsektion zeigte, daß ein tödtlicher Schuß beigebracht worden, der von der rechten Unterleibshöhle durch die edelsten Theile der Eingeweide hindurch und zum hintern Theile des Schulterblattes hinausdrang. Dessenungeachtet geschah das Scheußlichste, was sich ersinnen ließ. Die „Neue Zürcher Zeitung", damals das meist verbreitete Blatt in Zürich, das zudem in den liberalen Kreisen der Schweiz und des Auslandes über Schweizer Angelegenheiten meist mit Erfolg den Ton angab, sprach behend und mit kecker Bestimmtheit die Meinung aus: Leu habe durch Selbstmord geendet. Die bessere radikale Presse (von der schlechten nicht zu reden), anfänglich ergriffen vom Ereigniß, stimmte nun alsbald ebenfalls in die freche Lüge ein. Die „Neue Zürcher Zeitung" aber blieb bei dem ersten Wort nicht stehen; sie brachte spaltenlange Artikel, um die zahlreichen Leser des Blattes für ihre Behauptung und Darstellung der Katastrophe zu gewinnen, wobei sie ein außerordentliches Maß von medizinischer und juristischer Spitzfindigkeit zum Besten gab. Die Verfasser solcher

Artikel waren entweder Luzernische Flüchtlinge oder ihnen befreundete Korrespondenten aus Luzern selbst. Was die Radikalen Luzern's der Gegenpartei in Folge der Nachricht vom Tode des flüchtigen Oberstlieutenants Guggenbühler (Dezember 1844) vorgeworfen hatten: „über seinen Tod streuten die Feinde des Verblichenen abscheuliche Gerüchte aus und legten ihm einen verübten Selbstmord zur Last," — das thaten sie nun selbst, aber mit beispielloser Hartnäckigkeit und Ausdauer, während das lieblose Gerede gegen Guggenbühler nur vorübergehend gewesen und schnell verstummte. Ernste und redliche Blätter, wie die „Eidgenössische Zeitung" in Zürich und die „Basler Zeitung", traten der empörenden Anklage gegen Leu mit Nachdruck entgegen; sie sagten: ein Mann, dessen Religiösität keine erheuchelte, sondern eine tief gefühlte und im Leben bewährte gewesen, — dessen kirchlicher Glaube, dem er unbedingt vertraute, den Selbstmord für eine schwere Sünde gegen Gott erkläre, — dessen lebensfrohes, von Melancholie ganz und gar freies Wesen keinen Gedanken an Selbstmord aufkommen lassen konnte, — ein Mann, dessen Vermögens- und Familienverhältnisse darüberhin sehr glücklich waren und der unter seinen Mitbürgern das größte Ansehen genoß, — könne kein Selbstmörder sein, vollends nicht im Bette ruhend, in der Nähe seiner Frau und seines Kindes; unter solchen Umständen sei die Behauptung eines Selbstmordes moralischer Unsinn, wie es physisch unmöglich, sich durch einen Schuß tief in die Seite und hinauf zur Schulter das Leben zu nehmen und das Gewehr dann unsichtbar zu machen, mit dem es geschehen. War es schon ein bedauerliches Zeichen der moralischen Zerrüttung in der Schweiz, daß es unerläßlich geworden, der frechen Lüge während längerer Zeit die Argumente des gesunden Verstandes und die Gebote der Ehrlichkeit, der Humanität und der christlichen Liebe entgegenhalten zu müssen, so erscheint noch als viel beklagenswerther, daß der Eindruck jener Lüge in einem Theile der radikalen Bevölkerung der Schweiz nie ganz hat verwischt werden können, selbst als die zuverlässige Ausmittlung des Mörders erfolgt war. Und wie Leu ein Selbstmörder hatte sein müssen

in den Augen so vieler Verblendeter in der Schweiz, so geschah es auch im Auslande: die viel gelesenen (sogenannten liberalen) französischen Blätter schrieben nach, was sie ihrer Parteistellung zufolge so bereit waren zu glauben oder doch zu wünschen. Aber auch solche, welche in Leu einen Gemordeten sahen, gaben Beweise von entsetzlichem Parteifanatismus; es gab Frauen sogar, die bei der Nachricht von seiner Ermordung ausriefen: „Gott sei Dank, daß dieser Ruhestörer todt ist!"

Bald nach der Ermordung Leu's eilte Schultheiß Siegwart nach Luzern zurück, wo er Dringenderes zu thun hatte, als an der Tagsatzung; für ihn nahm nun Schultheiß Rüttimann den Gesandtschaftsposten ein, unterstützt durch den allen Vorkommenheiten gewachsenen Staatsschreiber Meyer. Es galt vor Allem den oder die Mörder zu entdecken. Siegwart hatte aber auch persönliche Gründe; von den vielen verbrecherischen Aufrufen der Presse, besonders jener in den Freischaarenkantonen, zum Morde mißfälliger Magistratspersonen (am meisten wurden Siegwart, Meyer und Leu als Opfer, die zu fallen bestimmt seien, bezeichnet) war nun ein erster schauerlicher Erfolg vorhanden; in Zürich und der übrigen radikalen Schweiz war jedenfalls noch weniger Sicherheit für Siegwart und andere Bedrohte, als in der eigenen Heimath. Der Geschichtschreiber ist pflichtig, diese persönlichen Gründe auch anzuführen, obwohl er keineswegs der Ansicht ist, daß sich Siegwart durch dieselben habe bestimmen lassen. Welches die Stimmung in den amtlichen Kreisen Luzern's in Folge des Trauerereignisses gewesen, zeigte eine Stelle im Bericht der Regierung an den Großen Rath vom 21. Juli: „Ein schrecklicheres Verbrechen hat die Geschichte des Kantons Luzern noch niemals gesehen, ... es ist ein Brandmal für die Faktion, aus welcher der Mörder hervorging, die würdige Vollendung der Grundsätze, welche für Aufruhr, Landesverrath, Bestechung, Meineid leichte Entschuldigung, ja offene Belobung haben." Die Regierung glaubte also an ein Mörderkomplot, welches der ihr gegenüber stehenden radikalen Partei zur Last falle. Ein solches gründlich an den Tag zu bringen, berief sie, als außerordentlichen

Untersuchungsrichter, d e n Mann, welcher damals vor allen Andern seines Faches im Rufe stand, jedem, auch dem schwierigsten Kriminalprozesse, gewachsen zu sein; das war Wilhelm Ammann, Verhörrichter im Kanton Thurgau, der sich nicht lange zuvor durch eine amtliche Darstellung des Heimathlosen-, Vaganten- und Gaunerwesens in der Schweiz das Vertrauen aller mit Polizei- und Strafsachen vielfach geplagten Beamten und Richter erworben hatte. * Dem Verhörrichter Ammann wurde ebenfalls die Durchführung des Untersuchs gegen die von den Dezember- und März-Ereignissen her Angeklagten übertragen. Ammann hatte gegenüber der aufgewühlten Schweiz eine schwere Aufgabe übernommen; von dem Beginn seiner Verrichtungen an stieß er auf ununterbrochene Hindernisse in und außer dem Kanton, und bald war er auch der Gegenstand des grimmigsten Hasses von Seite der radikalen Partei. Ammann ließ sich indessen nicht irre machen und erfüllte mit seltenem Muth die übernommenen Pflichten. Ein Gleiches that die Luzerner Polizei, an deren Spitze Schultheiß Siegwart stand. Das meiste zur Ausmittlung des Mörders trug indessen die Denunziation eines Michael Ackermann aus dem Kanton Luzern bei, welcher, als Flüchtling in Zürich weilend, gegen Ende Juli dem Luzerner Gesandten Meyer in weitläufiger Deposition den Hergang des Mordes eröffnete und den Mörder in der Person des Jakob Müller, von Stechenrain, Kantons Lu-

* „Aktenbericht über eine, gegen mehrere sogenannte Heimathlose geführte Polizeiprozedur u. s. w. Ein Beitrag zur richtigen Beurtheilung der wahren Verhältnisse dieser Leute. Frauenfeld 1843—1844." In diesem Bericht ist das Treiben der meist ausländischen gefährlichen Vaganten enthüllt, die man gemeinhin Heimathlose nannte und als solche auch ansah. Die so viel besprochene „Heimathlosigkeit" wurde dadurch in ein ganz anderes Stadium der Beurtheilung gestellt und konnte von nun an nicht mehr so leicht als bloßes Mittel zu schönrednerischen Tiraden ausgebeutet werden, mit denen sich Mancher in Vereinen und Zeitschriften spreizte, der von der Sache wenig oder nichts verstund. Die Schrift schloß, für Abhülfe gegen jenes lästige Gauner- und Vagantenwesen, mit durchgreifenden Vorschlägen, die Norm und Grundlage für alle spätern Berathungen schweizerischer Behörden wurden und zuletzt in dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über die Heimathlosigkeit ihren Abschluß gefunden haben.

zern, bezeichnete. Müller ward alsbald verhaftet, von nun an die Untersuchung im umfassendsten Maßstab geführt. Persönliche Verhöre mit Ackermann, zu welchen er mit Sicherheitsbrief (als Garantie für die ihm vorläufig von der Gesandtschaft versprochene Begnadigung) nach Luzern sich begab, lieferten die Spuren des wüsten Gewebes und zugleich die Mittel, mit Erfolg auf ein Geständniß des Thäters einzuwirken. Nach beinahe dreimonatlichem beharrlichen Läugnen erfolgte ein solches am 31. Oktober in Folge einer Konfrontation, deren Verlauf dem Inquisiten keine weitern Ausflüchte übrig ließ. Müller, ein durchaus liederlicher Mensch, war mit einem als Mitwisser ebenfalls in Untersuch gezogenen Bruder Besitzer eines Bauernhofes, dabei aber ökonomisch in sehr schlechten Umständen, hatte sich bei dem ersten Aufstande betheiliget, dann eine Zeit lang im Aargau herumgetrieben und da gehört, wie viele Flüchtlinge gesagt, daß Leu, Siegwart und Kost weggeschafft werden müßten. Nach Hause zurückgekehrt, von Haß gegen Leu durchdrungen, dessen Einflusse auf den Gang der Dinge er eine frühere Haft zuschrieb, befaßte er sich von dann an mit dem Gedanken, den Rathsherrn zu erschießen, falls er ein „Ordentliches“ dafür bekäme. Eigene innere Verdorbenheit, die Hoffnung auf solche Weise sich vor ökonomischem Ruin zu retten, der scheußliche Leichtsinn, mit welchem damals der politische Mord öffentlich besprochen, empfohlen und als letztes Parteihülfsmittel bezeichnet wurde *, und mehrfache wenigstens mittelbare Aufmun-

* Als Probe dieser Sprache führen wir an: den Brief des aargauischen Bezirksammanns Weibel, welcher zur Zeit der Freischaaren seine Gesinnungsgenossen aufforderte, Siegwart, Leu und Meyer „daran glauben zu lassen“; Aufrüfe zu den Bären- und Wolfsjagden gegen „Jesuiten und Aristokraten“; der Rath zu Errichtung eines wandernden Galgens zur Vertilgung aller dem Volksbunde nicht befreundeten Schweizer; die Aufforderung, die Thuner Allmend zum Galgenfeld umzuwandeln, um jeden, den das Volk nicht als radikal erkenne, da aufzuhängen, ein Spiel der Winde und Fraß der Raben. Der Drohbriefe und Hohngedichte nicht zu gedenken, welche Ammann mittheilt in der Schrift: „Die Kriminalprozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain, Zürich 1846.“ Später, unmittelbar nach dem Mord, erschien in Bern in dem sogenannten „Guckkasten“ eine Karrikatur auf die Ermordung und das Begräbniß Leu's,

terung trieben den Müller zur That. Hauptsache war ihm dabei, sich einer namhaften Summe als Blutgeldes zu versichern. Zu diesem Zwecke machte er zu verschiedenen Zeiten mehrere Gänge in die Stadt Luzern, auch zu einigen Personen auf der Landschaft, dann nach Zürich. Er glaubte sich gedeckt, hielt den Lohn für gewiß in Folge mehrerer Geldversprechen, welche Müller bis in die letzten Tage seines Lebens als förmlich geschehen behauptete, und schritt zu Ausführung des Verbrechens, als ihm die Zeit hiefür durch Winke Vertrauter als die Geeignete bezeichnet worden. Nächtlicher Weile schlich er in das ihm wohlbekannte Haus des Großraths Leu und in dessen Schlafkammer und that den tödtlichen Schuß, bei mondheller Nacht, auf den im Bette ruhig Schlafenden.* In den nächsten Tagen wollte er dann bei einzelnen Personen in Luzern und in Zürich die ihm, wie er meinte, im Ernst versprochenen Summen erheben,** ging aber beinahe leer aus, während er von verschiedenen Seiten her zusammen auf 60,000 Franken gerechnet hatte. Darauf folgte die schon gemeldete Verhaftung. Der Prozeß nahm bald eine Wendung, welche die Voraussetzungen der Behörden zu bestätigen schien. Aus den Angaben des Mörders und mehrerer Mitwisser,

voll Hohn und Spott auf das Opfer der Meuchelei, voll Beifall und Applaus an die Mörder, mit dem teuflischen Aufruf: „vivat sequens!“ zu neuem Mord; der Wisch wurde auch in andere Kantone eingeschmuggelt. Kein Wunder, wenn aus der Mitte des Volkes hier und da sich eine blutdürstige Rohheit kundgab; als die Nachricht vom Mord nach St. Gallen kam, wurde an offenem Wirthstisch gesagt: „Der hat ein Trinkgeld verdient!“ Ein anderer rief aus: „Hat's einmal Einen! will man nun noch die zwei, drei andern auch auf die Seite schaffen, so geb' ich auch noch eine Hand voll Thaler!“

* Verfasser hat ungefähr acht Tage nach dem Geständniß einem Verhör beigewohnt, welches mit dem Inquisiten vor mehreren Gerichtspersonen vorgenommen wurde. Auf Einladung des Verhörrichters Ammann erzählte Müller bei diesem Anlaß den ganzen Hergang und zeigte zugleich, mit der Mordwaffe in der Hand unter der Gefängnißthüre stehend, wie er durch die Thüre des Schlafzimmers den Mord vollbracht. Zu den Anwesenden sagte er dann noch, auf das Gewehr zeigend: „Seht Ihr Herren, das ist der Fluch (das Unglückswerkzeug) mit dem ich's gethan habe.“

** Nach Luzern nahm er zu diesem Ende, aktengemäß, einen Sack mit.

unter welchen dessen Bruder Anton Müller und der schon genannte Denunziant Ackermann, in Verbindung mit einigen beigebrachten Korrespondenzstücken, ergab sich eine Reihe von Inzichten auf Mitschuld gegen mehrere theils im Kanton Luzern selbst, theils als Flüchtlinge außer demselben wohnende Luzerner Bürger, unter ihnen Altoberrichter Bühler von Büron, Lieutenant Ludwig Brunner von Küschwand, Venanz Reinhart von Luzern, Hauptmann Karl Rudolf Corragioni von ebendaselbst, Altamtsrath Hüsler von Eschenbach, Ludwig Ineichen von Rothenburg, Altregierungsrath Laurenz Baumann von Oberkirch, endlich Adlerwirth Troller in Luzern, Bürger des Kantons Solothurn. Sie alle waren durch die Akten der Miturheberschaft oder der Begünstigung des Mordes beinzichtet, Bühler, Corragioni, Hüsler und Ineichen insbesondere als diejenigen bezeichnet, welche ansehnliche Geldversprechungen zu Gunsten des Mörders gemacht haben sollten. Corragioni, Hüsler und Ineichen wurden in Haft und Untersuchung gezogen, Bühler und Troller bei den Regierungen von Baselland und Solothurn requirirt, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet hatten, Bühler wenige Tage, nachdem ihm der Mörder in persönlichem Besuch zu Zürich den Bericht von der geschehenen That gebracht und den Blutsold abgefordert hatte, und nachdem in dem benachbarten Höngg wie in Zürcher Kaffehäusern bereits viel Gerede über die Veranlassung des Mordes in Umlauf gekommen, — Troller, nachdem Müller sogleich nach dem Mord zu ähnlichem Zweck ihn im Gasthaus zum Adler besucht und zu geheimer Unterredung auf die Seite genommen hatte. Von Baselland und Solothurn wurde die Auslieferung der beiden Requirirten, obwohl sie auf Grund eines eidgenössischen Konkordates gefordert wurde, unter der Behauptung abgelehnt, daß die Inzichten nicht als genügend erschienen oder vollends jeden Verdacht einer Mitschuld oder Begünstigung ausschließen. War die Erbitterung zwischen Luzern und denjenigen Kantonen, von welchen dortige Regierung schon lange her ununterbrochen befehdet wurde, schon früher groß gewesen, so erreichte sie nun ihren Höhepunkt. Die moralische Ueberzeugung

von der Mitschuld war nun einmal bei der Regierungspartei in Luzern festgestellt und zugleich auch außer dem Kanton von Allen getheilt, welche die politischen Bewegungen dieser Jahre nach den Grundsätzen des strengen Rechtes beurtheilten; die Akten selbst schienen die moralische Ueberzeugung bald zur rechtlichen zu gestalten. Allein die Untersuchung mußte, bei den eingetretenen politischen und andern Hindernissen, eine unvollständige bleiben. Nach längerer Bemühung der Untersuchungsbehörden, ein zusammenhängendes Ergebniß zu erhalten, sah sich das Obergericht zur Schlußnahme veranlaßt (9. Januar 1846), die Beurtheilung des geständigen Mörders von jener der übrigen Inkulpaten zu trennen. Für den Kanton Luzern war dieß ein Akt politischer Klugheit, denn die Gerechtigkeit forderte ihr Opfer, das Volk Sühne des Verbrechens, die Ruhe des Landes Entscheide. Jakob Müller wurde zum Tode verurtheilt und mit dem Schwert hingerichtet (31. Jänner).* Die Untersuchung gegen die andern Angeschuldigten verschleppte sich in die folgenden Jahre hinaus.

Der Kriminalprozeß gegen Müller führte ein Ereigniß herbei, das mehr als alle übrigen Einzelnheiten der Prozedur die öffentliche Aufmerksamkeit im In- und Ausland auf sich zog. Unmittelbar, nachdem der Mörder sein Geständniß abgelegt hatte, schritt das Verhöramt zur Verhaftung des Großraths Dr. Kasimir Pfyffer, gewesenen Präsidenten des Appellationsgerichts. Es war zwar nur Voruntersuchungs- oder Polizeihaft, aber der Bericht, welchen hierüber das Verhöramt dem Großen Rathe erstattete, (3. November) ließ Ernsteres erwarten. Das gleiche Aktenstück bezeichnete den Verhafteten als unter der Zahl Derjenigen stehend, „denen der Mörder von seinem Vorhaben Kenntniß gegeben, sich bei ihnen Raths geholt," zugleich als einen „durch seine Stellung im Staate zur Heilighaltung der öffentlichen Sicherheit besonders verpflichteten Mann." Möge die Prozedur, so fuhr der Bericht

* Noch am Tage vorher gelangten an Schultheiß Siegwart Drohbriefe aus dem Aargau, welche ihm und Andern den Tod drohten, wenn Jakob Müller hingerichtet würde.

weiter fort, gegen ihn später erweisen was da wolle, „so erscheint jetzt schon die Thatsache gegen ihn festgestellt, daß er es unterlassen hat, die Absicht des Mörders zu verzeigen vor und nach der That.“ Der Große Rath genehmigte die Fortdauer der Haft und scheint auch spätere Anträge auf Spezialuntersuchung erwartet zu haben. Pfyffer's Haft dauerte drei Wochen lang, eben so lästig für ihn als kompromittirend für die Regierung. Das Ergebniß des Untersuchs war kein anderes, als daß Jakob Müller zweimal wegen Errichtung einer Pfandverschreibung auf sein Gut bei ihm gewesen und das zweite Mal, als er ungünstigen Bescheid erhielt, in schwere Drohungen gegen Leu ausgebrochen sei, Pfyffer sodann ihn von verbrecherischer Handlung abgemahnt habe; daß Pfyffer, in Bezug auf eine rechtliche Denunziationspflicht, solche ablehnte, übrigens sich darauf berief, einige Zeit nach der Verhaftung Müllers von der geschehenen Drohung die Staatsanwaltschaft in Kenntniß gesetzt zu haben. Nach erwähnter Frist wurde dieser erste Rechtsgelehrte Luzern's aus Untersuch und Haft entlassen und jeder weitere Schritt gegen ihn unterblieb. Gleich nachher wohnte Kasimir Pfyffer als Mitglied einer Sitzung des Bezirksgerichts bei und später gab er in eigener Schrift seine Rechtfertigung heraus.* Wie Schleuniger im Aargau, so war auch Pfyffer in Luzern die Zielscheibe ungeschickter Rohheit: die ersten zwei Tage lang mußte er in der nämlichen finstern Zelle sitzen, in welcher unmittelbar vorher der Mörder Müller längere Zeit gesessen, und in welcher ganz besondere Vorkehrungen gegen allfällige Befreiungsversuche getroffen waren. Höhere und niedere Angestellte in beiden Kantonen und auf beiden Parteien litten fast durchgehends an solcher Befangenheit, daß sich erwähnte Versündigungen an der Rechtspflege leicht erklären, freilich nie entschuldigen lassen. Der Verfasser dieses Buchs, der die vielfachen über den ganzen Prozeß erschienenen Druckschriften und anderes Material durchlesen, wurde von Eckel ergriffen, als er so oft von

* Meine Betheiligung an der Rathsherr Leu'schen Mordgeschichte. Zürich, 1846.

„Roth“ und „Schwarz“ lesen mußte; es wurden nämlich die Konservativen Luzern's die „Rothen“, die Liberalen oder Radikalen die „Schwarzen“ genannt. Drang aber der Parteigeist auch in die Justizpflege, so haben es die höher gestellten Männer (wohl beider Parteien) weit mehr verschuldet, als die bloßen Werkzeuge in untergeordneten Stellungen. Gewöhnlich schwiegen die Höhergestellten zu den Fehlern oder Schlechtigkeiten, die von der eigenen Partei begangen worden. Es ist namentlich eine höchst bedauerliche Erscheinung, daß die Liberalen der Schweiz, nachdem sie im Laufe des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts jedes gerichtliche Einschreiten der ältern Regierungen als despotische Justizgräuel verschrieen hatten, hinwieder gegenüber allen Gewaltthaten, die bei Anlaß der aargauischen (früher auch der bernischen und tessinischen) Händel auf dem Gebiet der Rechtspflege begangen wurden, kein Wort des Tadels zu finden wußten. Leider hüllte auch Kasimir Pfyffer, einer Derjenigen, deren Wort Großes und Gutes in der Eidgenossenschaft vermocht hätte, wenn es überall und zu rechter Zeit gesprochen worden wäre, bei jenen Anlässen sich gewöhnlich in Stillschweigen ein, und sein außerordentlicher Scharfsinn, seine juristische Gründlichkeit und Belesenheit, sein Eifer für fleckenlose Rechtspflege traten im Laufe der langen Schweizerwirren in der Regel nur dann hervor, wenn Leute, denen das Prädikat „liberal“ zu statten kam, der Gegenstand widerrechtlicher Verfolgung oder brutaler Behandlung wurde. So wirkt der Unsegen, der auf den Parteiausscheidungen haftet. Auf betrübende Weise trat das Parteiwesen in diesem Prozesse besonders auch in Zürich hervor. Während Ammann für Ausmittlung aller Personal- und thatsächlichen Verhältnisse, welche zur Entdeckung des oder der Thäter, vor Allem aber zur Ausmittlung von allfälliger Urheberschaft im Kreise der zahlreichen Luzerner Flüchtlinge führen konnten, thätige Mitwirkung bei der städtischen Polizei in Zürich fand, hatte er dagegen mit manchen formalen Hindernissen zu kämpfen, wenn es sich um Unterstützung seitens der dortigen kantonalen Behörden handelte; seinen Mittheilungen und Untersuchungsergebnissen wollte man

keinen oder nur beschränkten Glauben beimessen oder tadelte sie als Erzeugnisse verpönter Torturmittel, dieß in so hohem Grad, daß der Luzernische Verhörrichter zuletzt selbst das förmliche Ersuchen an die Zürcher Gerichtsbehörden stellte, sich durch persönliche Abordnung und Einsichtnahme in die Akten eines Bessern zu belehren. Das Alles mochte das Mißtrauen nicht heben, weil es auf ganz abweichender politischer Richtung beruhte. In der Auslieferungsfrage handelte die Regierung von Zürich wie Baselland und Solothurn; sie antwortete bezüglich des beinzichteten Lieutenants Brunner (Flüchtling) ablehnend, indem sie dem requirirten Kanton ein unbedingtes Entscheidungsrecht zuschrieb, welches das eidgenössische Konkordat in keiner Weise vorbehalten hatte.* Die Presse bemächtigte sich auch dieses Streites und beurtheilte ihn je nach ihrer politischen Stellung. Vor allen aber war es noch immer die radikale zürcherische Presse, welche dem Verhörrichter Ammann am schärfsten zu Leib stieg; er sah sich zuletzt genöthiget, Injurienprozesse gegen drei zürcherische Blätter anzuheben. — In dieser traurigen Zeit war zu Luzern an der sogenannten „Lasterbank" eine Tafel angeschlagen, auf welcher die Worte geschrieben: „Jakob Robert Steiger, dato landesflüchtig, ist wegen Hochverraths laut Freischaarengesetz zum Tod durch Erschießen verurtheilt." Wenige Tage nachher ertheilte der Regierungsrath von Zürich dem Dr. Steiger unentgeltlich das zürcherische Landrecht (23. August).**

Mit den Strafprozessen gegen die Aufrührer und Freischäärler vom Dezember und März hatte sich die Regierung von Luzern eine schwerere Last aufgebürdet als sie selbst einsehen mochte. Die Erbitterung war im Volk; aus dieser Erbitterung überging die Meinung in die Regierungsbehörden: es sei gut, wenn exemplarisch eingeschritten werde; so entstand die Riesenuntersuchung,

* Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke. 1820. Band I, S. 296 bis 305.

** Bezüglich seiner berüchtigten „Befreier" ist nachträglich zu berichten, daß das Haupt derselben, der Landjägerwachtmeister, einige Jahre später, wahnsinnig geworden, in der Irrenanstalt von Solothurn starb.

deren Fortsetzung und Beendigung der thätige Ammann hatte verschieben müssen, bis das Hauptziel in der Prozedur wegen des Leuen=Mordes erreicht war. Aus den zweimaligen Aufständen kamen bei 800 Personen in Untersuchung, ein großer Theil derselben wurde mit wirklicher Kriminalstrafe belegt. Das machte ungewöhnliches Aufsehen, erhielt die Aufregung und Erbitterung in und außer dem Lande, nahm die Behörden über Gebühr in Anspruch und entzog ihre Aufmerksamkeit wenigstens theilweise nützlichern und ersprießlichern Dingen. Das Schlimmste an der Sache war, daß sie noch schlimmer aussah, als sie in Wirklichkeit gewesen: nur ein geringer Theil der Betroffenen war oder blieb längere Zeit im Gefängniß; die Behandlung auch dieser war in der Regel nichts weniger als hart; ein großer Theil wurde ohnehin nicht unmittelbar betroffen, weil flüchtig oder sonst abwesend. Frühere Zusagen und Entschlüsse sollten nun doch endlich durch eine erweiterte Amnestie in Erfüllung gehen. Dabei kam nun aber die Geldfrage in Betracht: die Staatskasse hatte durch den so zu sagen permanenten Belagerungszustand, in welchem der Kanton sich behaupten mußte, außerordentliche Opfer gebracht; die Regierung fürchtete, neue Steuern erheben oder Schulden machen zu müssen; beides aber wäre Wasser auf die Mühle ihrer Gegner gewesen, denn diese beschuldigten die Regierung ohnehin fortan, daß sie den Kanton zum finanziellen Ruin bringe. Nach Bezahlung der halben Million Franken theils von Seite der Freischaarenkantone, theils aus dem eidgenössischen Kriegsfond war Luzern noch für 450,000 Fr. in Schaden (die Prozeßkosten inbegriffen); für diese Summe nun glaubte die Regierung Ersatz suchen zu sollen. Solche Beweggründe führten den Großen Rath zu einem bedingten Begnadigungs= oder Amnestieakt (Dezember), folgenden Inhalts: die Theilnehmer an dem zweimaligen Aufruhr und Landfriedensbruch haben bis zum Februar 1846 zur Deckung der Kriegs= und Prozeßkosten die Summe von 400,000 Franken zu entrichten; 2. sobald diese Summe bezahlt oder dafür genügende Sicherheit geleistet sein wird, ist den Betroffenen, mit Ausnahme der Ausschließung vom Aktivbürgerrecht, jede Strafe

erlassen; allfällig noch Verhaftete sind dannzumal in Freiheit zu setzen; 3. ausgenommen von der Begnadigung sind die Mitglieder der Komite's beider Perioden: Steiger, Bühler, Baumann, Berchtold, Julius Salzmann, Eduard Schnyder, Anton Schnyder, Franz Fellmann, und Altschultheiß Schnyder, ferner alle Flüchtigen, die sich bis 1. Februar 1846 nicht gestellt haben werden. „Es sollen jedoch an den hier ausgenommenen Verbrechern, mit Ausnahme von Steiger, dessen Begnadigungsgesuch * abgewiesen bleibt, allfällige Todesurtheile nicht vollzogen werden“ (es waren solcher einzelne wirklich gefällt). Wohl befugt konnte sich Luzern gegenüber den Kantonen Aargau und Solothurn mit diesem Begnadigungsakt brüsten, denn im Kanton Aargau wurde die Amnestie trotz vielfacher Bitten vier Jahre lang abgelehnt, drei Jahre nach dem Aufstand waren noch eine Menge Spezialinquisitionen verhängt worden. In Luzern hatte man innert acht Monaten zu drei verschiedenen Malen je mehr und mehr erweiterte Amnestie oder Begnadigung bewilliget. In Solothurn wurde nicht nur keine Amnestie gegeben, sondern darüberhin eine große Summe von den Verurtheilten erpreßt. Man kann aber klüger und milder sein als es Aargau und Solothurn damals gewesen, und das Rechte doch nicht getroffen haben. Die Vollziehung des bedingten Gnadenaktes war eine schwierige: weder die Luzernischen noch andere Freunde der Betroffenen hatten Lust oder die Möglichkeit, die geforderte beträchtliche Summe zusammenzuthun; am Ende entstand ein unerbaulicher Markt zwischen der Regierung und den einzelnen Verurtheilten um ein verhältnißmäßiges Betreffniß; die Einen konnten bezahlen und bezahlten wirklich; von Andern geschah es nicht, und in Folge dessen dauerte die vielseitige Unzufriedenheit über das ganze Prozedere fort, wobei die Regierung von Luzern weder zu völligem Ersatz der Kosten gelangte, noch viel weniger neue Freunde gewann.

Druey war am Montbenon Haupt des Landes geworden; es galt die Herrschaft zu befestigen. Ueber die Mittel hierzu war

* In Folge der Entweichung.

er nicht verlegen; er selbst hatte ja gesagt: „große Dinge schafft man nicht allein durch die Wege der Vernunft, sondern mittelst der Leidenschaften, und nicht etwa ausschließlich mittelst der edeln und guten, sondern auch mit den niedrigen und haßreichen Leidenschaften (passions haineuses).“ Mit solchen Klugheitsregeln kann man sehr weit kommen, am sichersten zu längerer Herrschaft in einem zum Schwanken gebrachten Freistaate. Jener, der so sprach, war nicht mehr der jüngere Druey, der gern bei jedem Anlaß die Grundsätze eines gesunden Liberalismus bekennt hatte, sondern ein entschlossener Demagoge, dem jedes Mittel zum Zwecke gut genug war und dem überhin jeder Widerspruch weichen mußte. Ihm gegenüber war es begreiflich, daß die verjagte Regierung von Manchen zurückgewünscht, von Andern bemitleidet und belächelt wurde; in Sturm und Gewitter fanden diese nun heraus, daß es bloß eine Regierung „pour le beau temps“ gewesen sei. Für die gebildeten hohen Stände war das gute Wetter wirklich vorüber und damit sie den Ernst der Zeit ganz ermessen mögen, wurde, im Verlauf der Ereignisse, die Akademie von Lausanne, die schon länger her als Zierde des Kantons Waadt angesehen war und als höhere Unterrichtsanstalt großes Vertrauen in der übrigen Schweiz genoß, aufgehoben; die Aristokratie der Bildung sollte in ihrer Festung vernichtet, die Quellen des Unterrichts radikalisirt werden.

Bei solcher Stimmung wurde vom Großen Rath die Verfassungsrevision zur Hand genommen. Absicht war, von Grund aus neu zu bauen; doch wurden die Arbeiter bald auf alte Fundamente und Formen gewiesen, so daß nach Vollendung des Werkes gerade nicht viel Neues, doch Gewichtiges zum Vorschein kam. Die Vorarbeit ward einem Fünfzehner Ausschuß übertragen, an dessen Spitze Druey stand, neben ihm an bekannten Männern Pidou, Delarageaz, Kehrwand, Muret, Fornerod. Die Berathungen des Großen Rathes waren weitschichtig und den Wagnissen Druey's nicht immer günstig. Er war damals stark von den Lehren des Kommunismus eingenommen und hatte den vielen Fremdlingen, die ihn im Kanton Waadt pflegten, mehr Gunst erwiesen

als sie verdienten. Er wagte folgenden Antrag: „die Arbeit ist geheiligt. Jeder Waadtländer und jeder Eidgenosse ist nach seinen Kräften und Anlagen zur Arbeit verbunden. Die Arbeit soll auf eine Allen zugängliche Weise organisirt werden, erträglich sein und angemessen entschädiget werden.“ * Wie die große Nationalwerkstätte herausgekommen wäre, welche Druey in seinem Gehirn entworfen zu haben schien, ist nicht zu sagen; um so gewisser ist in Erinnerung, daß der Antrag in der ganzen Schweiz mit Grauen aufgenommen ward. Mit demselben hing ein zweiter Vorschlag zusammen: „Die Armengüter werden unter die Aufsicht und Oberleitung der (Staats-) Verwaltung gestellt, die über die ihrer Bestimmung am meisten angemessene Verwendung verfügt.“ So stand die kommunistische Verwendung der Armengüter in Aussicht, und das Eigenthumsrecht der alten Gemeinden war in Gefahr, in der Allmacht eines sozialistischen Staates aufzugehen. Nur wenige Mitglieder, unter ihnen Eytel und Delarageaz, sprachen für Druey's Vorschläge; der Große Rath verwarf beinahe einhellig. Druey's Niederlage war eine gründliche, und doch blieb er der Mann des Tages. Unter den auffallenden Neuerungen, welche eingeführt werden wollten, war auch das Geschwornengericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; nach wiederholtem Kampf fiel es durch. Nachdem dem ganzen Entwurf zweimalige Berathung gewidmet worden, wurde er fast einstimmig vom Großen Rath angenommen. Als ihn die übrigen Eidgenossen in die Hand bekamen, staunten sie wie billig über einige sehr gewagte Bestimmungen, welche der Demokratie die sichere Basis zu entrücken schienen. Ueber die Abschaffung des Zensus war man längst einig und die Gleichberechtigung der selbstständigen Bürger fand keine Widersprecher mehr. Die neue Verfassung von Waadt ging nun aber weiter; nicht bloß setzte sie das Alter für die Stimmfähigkeit vom 23sten auf das 21ste Jahr herab, son-

* „Le travail est sacré. Tout Vaudois ou tout Confédéré est tenu au travail suivant ses forces et sa capacité. Le travail doit être organisé de manière à être accessible à tous, supportable et équitablement rétribué.“

dern sie berief überhin zur Ausübung des Stimmrechtes auch Diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, während Bevogtete ausgeschlossen blieben. Der Staatsrath bemäntelte die demagogische Neuerung mit der Behauptung: es seien doch wohl Alle, welche die Militärpflicht erfüllen, zum Stimmrechte befugt. Eine andere wichtige Veränderung war, daß das bisherige oberste Regierungsrecht des Großen Rathes zum Theil an die Urgemeinden abgetreten wurde: diese wurden nicht bloß befugt erklärt, über die Abänderungen an der Kantonsverfassung und am Bundesvertrag abzustimmen, sondern auch über beliebige andere Vorschläge, welche der Große Rath an die Gemeinden zu bringen gut finde; eben so wurde festgesetzt, daß wenn 8000 Bürger ein bestimmtes Begehren stellen und darüber den Volksentscheid verlangen, solcher in den Gemeinden eingeholt werden müsse; für beide Fälle wurden die Erkenntnisse der Mehrheit des Volkes verbindlich erklärt.* Ueber den Unterricht bestimmt die neue Verfassung: es sei Jeder zum Ertheilen desselben berechtiget, falls er sich den dießfallsigen Gesetzen unterziehe; doch seien die Eltern pflichtig, ihren Kindern wenigstens den Unterricht ertheilen zu lassen, der dem in den öffentlichen Primarschulen gleichkomme; „der Unterricht in den öffentlichen Schulen soll mit den Grundsätzen des Christenthums und der Demokratie in Uebereinstimmung gehen." Man sieht aus diesen Anführungen, daß die Staatsveränderung des Jahres 1845 im Kanton Waadt viel wichtiger und mächtiger war im Leben und in Wirklichkeit, als durch die Formen und Bestimmungen der Verfassung. Wichtig war dem Großen Rath, die Zügel in der Hand zu behalten, daher wurde nicht bloß die Verfassung, sondern auch die Frage zur Abstimmung gebracht, ob das Volk einen neuen Großen Rath (mittelbar auch einen neuen Staatsrath) bestellen wolle oder nicht; viele Bittsteller hatten die Erneuerung der hohen Staatsbehörden ver-

* Absicht war, mit derlei Verfügungen nachträglich die Bedeutung zu legitimiren, welche während der Winterstürme den Petitionen zur Austreibung der Jesuiten eingeräumt worden.

langt, was aber diese abzuwenden bemüht waren. Augenblicklich machte die konservative Partei, durch einen dem „Volksverein" gegenüber gestellten „liberalen Verein", unter Leitung des gewesenen Staatsrathes Ruchet einen Versuch zum Widerstand: sie brachte es aber nicht weiter als zu einer ehrenhaften Minderheit. Die Verfassung wurde vom Volk mit 17,677 gegen 10,031 Stimmen genehmiget, die Beibehaltung des bestehenden Großen Rathes mit 17,118 gegen 8468 Stimmen ausgesprochen (10. August). Dadurch war die unmittelbar aus der Revolution hervorgegangene Stellvertretung für vier Jahre bestätiget, mit ihr der Sinn für Gewaltthätigkeit, im Gegensatz zu dem System der billigen Rücksichten und der freundlichen guten Formen, welche lange Zeit hindurch der Kanton Waadt nach Innen und Außen, mit seltenen Ausnahmen, bethätigt hatte.

Von kirchlichen Fragen war der Kanton Waadt seit länger her nicht weniger bewegt als von politischen. Jetzt traten Zeiten schweren Druckes ein gegen die reformirte Kirche des Landes seitens der nämlichen politischen Partei, welche Anfangs dieses Jahres im Gewande des eifrigsten Protestantismus das reformirte Volk gegen die Jesuiten aufgehetzt hatte. — Wir haben früher des strengen Gesetzes von 1824 gegen die Dissidenten-Versammlungen und der deßhalb eingeleiteten Revision gedacht.* Zum Verständniß des Folgenden ist mitzutheilen, daß neben dem ordentlichen Gottesdienst der National- oder Landeskirche das religiöse Bedürfniß in zwei verschiedenen Weisen seine Befriedigung suchte: einmal in Versammlungen von Dissidenten, welche die Gemeinschaft mit der Nationalkirche aufgaben, sodann in solchen Oratorien, bei welchen Prediger und Glieder der Nationalkirche sich betheiligten. Die Behörden waren mit jener Gesetzesrevision nicht unbedingt glücklich. Zwar wurde das Gesetz von 1824 gegen die Dissidenten-Versammlungen, das auch Anwendung finden konnte gegen die Privatandachten von Gliedern der Nationalkirche (in Bethäusern oder sogenannten oratoires) zurückgenommen; die

* Band II, Seite 13 und 14.

Dissidenten und die Freunde der Oratorien konnten sich freier bewegen, das religiöse Leben der Protestanten im Kanton Waadt konnte höhern Aufschwung nehmen, zu welchem Ziele der eines hohen Rufes genießende Theologe Vinet, als Professor und Prediger, Wesentliches beitrug. Die Aufhebung erwähnten Gesetzes konnte aber nur theilweise und vorübergehende Befriedigung geben. Die Hauptfragen zwischen Kirche und Staat waren noch nicht gelöset. Noch bestanden die alten Berner-Ordonnanzen in Kraft, vermöge welchen der Staat die Kirche beherrschte; seit Waadt Kanton geworden, regierte die neue Obrigkeit nach alter Vorschrift. Alle einschlägigen Fragen bildeten daher auch nach 1834 den Gegenstand ernster Kontroverse. Endlich kam es, nach langer Vorberathung eines kirchlichen Ausschusses, im Großen Rathe selbst zum Entscheid, der die Freunde religiöser Freiheit und einer von den Diktaten der Staatsbehörde freien Kirche nicht befriedigte. Das neue Gesetz, welches nach unsäglich langen Vor- und Endberathungen und nachdem der Große Rath mit einer Fluth von Petitionen für und wider eine unabhängige Stellung der Kirche überschwemmt worden, am 14. Dezember 1839 zu Stande kam, schonte zwar die materiellen Interessen der Pastoren, hielt aber die Kirche auch ferner in der Abhängigkeit des Staates und bestätigte somit in dieser Hinsicht ungefähr den alten Zustand der Dinge. Freunde des kirchlichen Lebens hatten im Fernern zu beklagen, daß der Große Rath sich nicht auf den disziplinären Theil der kirchlichen Ordnung beschränkte, sondern, gleichsam als Synode, selbst in das Lehrgebiet der Kirche übergriff; wirklich war zu wiederholten Malen einläßliche Berathung gepflogen worden, ob der Eid der Geistlichkeit auf das „helvetische Glaubensbekenntniß" beizubehalten oder nicht. Der Entscheid fiel verneinend, das Band des Glaubens ward zerrissen, Glaubensfragen schienen von nun an der Staatsallmacht anheimzufallen. Dieser Theil der neuen Gesetzgebung verletzte manche der angesehenen Geistlichen; Vinet, Vertheidiger der Trennung von Kirche und Staat, „als Garantie der Gewissensfreiheit," und Pfarrer Burnier legten ihre geistlichen Stellen nieder. Inzwischen kehrte, für kurze Zeit, der Friede in's

Land zurück; der Staatsrath befliß sich der Milde in Vollziehung des neuen Gesetzes, und die Geistlichkeit schien sich im Allgemeinen zu beruhigen. Nach wenigen Jahren aber schoß die Saat einer bewegungslustigen Zeit auf: Großer Rath und Regierung (seit den Wahlen von 1841 ohnehin nicht nach dem Geschmack der anwachsenden radikalen Partei) sollten entfernt und diese auf den Thron gesetzt werden. Wie es gelungen, ist bereits erzählt. Wer damals an Gesetz und Bund erinnerte, galt als „Jesuit"; wer für den Frieden sprach, wer still und treu der Kirche anhing und den Gottesdienst besuchte, war „protestantischer Jesuit".* Die provisorische Regierung hatte das Verständniß oder den Instinkt, daß die Geistlichkeit im Ganzen ihr und ihrer Handlungsweise (mit Grundsätzen quälte Druey sich nicht) kaum gewogen sein könne. Statt sie indessen, wie es Obliegenheit war, gleichwohl der ruhigen Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen zu überlassen, wurde die bewußte Ergebenheitserklärung auch von gesammten Geistlichen verlangt. Von dann an wetteiferten das aufgeregte Volk und die Regierung mit einander in Verfolgungen gegen die Kirche und ihre Diener. Im Laufe der heftigsten Aufregung hatten die Geistlichen der Nationalkirche, welche den Privatandachten in den Oratorien vorstanden, dieselben aus Klugheit unterbrochen. Als sie solche wieder aufnahmen (März) ging der Sturm los. Gleichzeitig in Aelen und Morsee wurde der Abendgottesdienst gestört, an letzterm Ort, obwohl er in der Kirche stattgefunden; mit Rohheiten aller Art wurden die frommen Christen gezwungen, den Versammlungsort zu verlassen und waren darüberhin dem höhnenden Geschrei der Menge überantwortet. In Lausanne drangen am Abend des Osterfestes junge bewaffnete Leute in fünf Privathäuser zu gleichem Zweck ein. Hausrecht, Eigenthum, nichts galt mehr, besonders gegenüber den Dissidenten; wilde Banden stürmten in ihre Wohnungen, mißhandelten die Familie, zerstörten den Hausrath. Anrufung der Polizei

* Siehe: Der Konflikt der waadtländischen Geistlichkeit mit ihren Staatsbehörden u. s. w.; Aarau, 1846.

und des Richters war vergebens. In Staatsschreiben wurden die Mißhandelten „Fanatiker“ genannt; statt daß die wirklichen Störer der Ordnung, die Verletzer der durch Verfassung und Gesetze garantirten individuellen Rechte der Bürger, zur Bestrafung eingeleitet worden wären, hieß man verzichten auf die stille Religionsübung im eigenen Hause und auf die zu diesem Zweck gehaltenen, Niemanden belästigenden, wenig zahlreichen Versammlungen, aus dem vorgeschützten Grund, „daß letztere die öffentliche Ordnung stören.“ Würden die Betheiligten solche fortsetzen, so geschehe es auf ihre eigene Gefahr; der Staat habe nur den Gottesdienst der Nationalkirche gewährleistet. So schrieb der staatsräthliche Vizepräsident, Blanchenay, in ähnlichem Sinn bald nachher der Staatsrath selbst (15. Mai): dieser mahnte die Pastoren, sich der Theilnahme am Privatgottesdienst oder an der Leitung desselben zu enthalten; das sei das beste Mittel, den Unordnungen zu steuern; ohnehin sei solche Theilnahme mit ihrer Stellung zur Nationalkirche nicht vereinbarlich. Das Alles wurde mit viel Salbung geschrieben. Der Staatsrath machte sich auch sonst mit den Verhältnissen der Geistlichkeit zu schaffen; sie hatte im Allgemeinen ihre Unterwerfung unter die neue Regierung angezeigt, gleichwohl rieb er sich an einzelnen Mißfälligen, so am Pfarrer in Montreux. Es folgte eine Absetzung, gegen welche das betreffende Kapitel (die Geistlichkeit war in vier Kapitel oder „Klassen“ eingetheilt) mit Berufung auf die formellen Vorschriften des Kirchengesetzes Rekurs erhob, da solche willkürliche Absetzungen mit dem Gesetz nicht vereinbarlich wären. Der Staatsrath schritt über diese Klagschrift (von 45 Pastoren jener „Klasse“) eigenwillig zur Tagesordnung. Es konnte nicht fehlen, daß der Große Rath, während er die Verfassung berieth, auch mit kirchlichen Fragen behelligt wurde, denn die täglichen Ereignisse waren empörend, dieß um so mehr, als ein paar einzelne Fälle gezeigt hatten, daß, wo guter Wille der Gegenpartei oder der Beamteten waltete, Störungen der religiösen Separat-Andachten ohne Mühe verhindert werden konnten. Die Parteien im Volk maßen sich: Petitionen für oder gegen die „Methodisten“ (mit diesem

Namen wurden Alle belegt, die sich nicht auf den öffentlichen Gottesdienst beschränkten) liefen bei dem Großen Rath ein; für die religiöse Freiheit petitionirten unter Andern 207 Pastoren der Nationalkirche, also die überwiegende Mehrheit der Geistlichkeit reformirten Bekenntnisses; es folgte Abweisung, selbst bloße Uebermittlung an den Staatsrath zur Begutachtung war nicht erhältlich. Unmittelbar nachher sollte das im Verfassungsentwurf zugesicherte „allgemeine Vereinsrecht“ garantirt werden; es mußte weichen, weil die Mehrheit des Großen Rathes von Besorgniß ergriffen war, daß es zu Gunsten der freien Religionsübung in Anwendung gebracht werden könnte. Bei Berathung der Artikel über die Nationalkirche wurde der Antrag gestellt, denjenigen Geistlichen derselben, welche auch an andern als den offiziellen gottesdienstlichen Uebungen theilnehmen, den Gehalt zu entziehen, was einer Entsetzung gleichkäme (20. Mai). Diese despotische Maßregel wurde im Grundsatz angenommen, doch nicht in die Verfassung niedergelegt, sondern sollte in Form eines Gesetzes erlassen werden. In Folge jener Verfügung trat Vinet nun auch als Professor der Theologie ab; die große Mehrheit der Geistlichen aber, 221 an Zahl, machten Vorstellungen gegen den Beschluß, in welchem dem Staatsrath zu Gemüthe geführt wurde, daß die im Werk liegende Beschränkung der Andachtsübungen, weit entfernt, zum Vortheil der Nationalkirche sich zu wenden, nur ihren Gegnern Vorschub leisten würde; die Beschwerdeführer versäumten nicht, unter diesen auch die römisch-katholische Kirche zu nennen, stets bereit, ihre Ansprüche auf ein Land geltend zu machen, dessen Verlurst sie noch nicht verschmerzt habe; sie hoben die Inkonsequenz aus, welche darin liege, daß die Katholiken sich ungestört der Proselytenmacherei hingeben, die protestantischen Dissidenten nach Gutfinden in ihrem Geiste der Trennung verharren könnten, während sie, die Pastoren der Nationalkirche, zu all diesen gegnerischen Bewegungen stillschweigen müßten und auf das ausschließliche Predigtamt in den Tempeln beschränkt blieben. Der Erfolg der Klagschrift war null und die halbamtliche Zeitung ermangelte nicht, über ihre Verfasser sich lustig zu machen.

Die protestantische Geistlichkeit des Kantons Waadt sollte den Kelch bis zur Hefe trinken. Als das neue Verfassungswerk vollendet, erließ der Staatsrath eine überaus lange und gesprächige Proklamation an das Volk, enthaltend eine vergleichende Uebersicht der wesentlichen Aenderungen in der Verfassung mit ihrer Begründung, Erörterungen über Neuwahl der höhern Staatsbehörden oder deren Unterlassung, Anweisungen über daherige Abstimmungen und endlich eine Tracht Selbstlob und Rechtfertigung gegen die Anschuldigungen wegen Unterstützung des Kommunismus. Es war dieß eine Proklamation rein politischen Inhaltes (29. Juli), ohne irgend welche Beziehung zu den religiösen und kirchlichen Interessen, denn auch die Hinweisung auf das kirchliche Gebiet enthielt nichts als die kurze Angabe, daß die reformirte Nationalkirche wie bis jetzt garantirt sei, eben so der katholische Kultus in den zehn katholischen Gemeinden. Gleichzeitig befahl der Staatsrath den Pastoren, für die Verlesung der Proklamation ab der Kanzel bei Gelegenheit des ordentlichen Sonntagsgottesdienstes zu sorgen (3. August). Das gefiel den Geistlichen nicht; sie machten Einwendungen gegen die Zumuthung; ihrer ungefähr 40 an Zahl weigerten sich und unterließen die Verlesung; der Staatsrath mußte Schullehrer oder weltliche Unterbeamtete zu Hülfe nehmen; während der Verlesung verließen da und dort die Pastoren sammt einem Theil des Volkes die Kirche und kehrten erst nachher zurück; es gab selbst solche, die dann ihre Predigt vor dem Volk auf dem freien Platz vor der Kirche hielten. Es war allgemeine Aufregung. Die Geistlichen waren mit ihrer Weigerung im guten Recht. Wohl bestand in Folge der von der alten Berner Regierung im Jahr 1773 erlassenen Kirchenordnung eine Vorschrift, nach welcher die Pastoren die obrigkeitlichen Mandate von der Kanzel zu verlesen hatten; das Gesetz von 1839 hob jene Kirchenordnung auf, und schon vorangehend (1832) hatte ein anderes Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen abweichend verfügt und die Verlesung der obrigkeitlichen Verordnungen ab der Kanzel abgeschafft, mit einziger Ausnahme Derer, die sich auf religiöse Gegenstände beziehen

(offenbar war unter letztern das Bettagsmandat verstanden). Der Staatsrath aber wollte wieder Recht behalten; er erließ ein langes Kreisschreiben an Statthalter und Munizipalitäten, voller Sophismen und hoheitlichen Zorns; jene Proklamation stehe mit der Religion in gar naher Verbindung und wäre dieß auch nicht, so habe ihm das Gesetz von 1832 mit der ertheilten Erlaubniß, Mandate über religiöse Gegenstände ab der Kanzel verlesen zu lassen, keineswegs die Verkündung anderer obrigkeitlicher Erlasse ab gleicher Stelle verboten; das Unterlassen der Verlesung sei demnach schwerer Ungehorsam, Ungehorsam seitens der Geistlichkeit aber dulde er nicht; es wäre dessen am früheren schon genug gewesen. Die angeblich Schuldigen verwies der Staatsrath nun zur Bestrafung an die vier Kapitel, sich vorbehaltend, ihr Urtheil zu bestätigen oder aber auch nicht (6. August). Die verfolgten Geistlichen schrieben eine Rechtfertigungsadresse an das Volk und ließen sich ein Rechtsgutachten von neunzehn Rechtsanwälten des Kantons, unter diesen die angesehensten Juristen des Landes, verfassen, ein Gutachten, das die Angeklagten unbedingt freisprach und dem Staatsrath in allen Theilen Unrecht gab. Während diesen und den spätern Schlußverhandlungen begannen die Verfolgungen gegen die freien Hausandachten abermal und in Aelen wurde eine solche Versammlung, nur aus zwölf Personen bestehend, selbst mit Anwendung polizeilicher Gewalt aufgehoben, „im Namen des Gesetzes," das nicht bestand. Das Urtheil der „vier Klassen" lautete von Seite jeder einzelnen, beinahe einhellig, auf gänzliche Freisprechung der wegen des Proklamationshandels angeklagten Geistlichen, eben so einzelner anderer Angeklagten, welche an Oratorien Theil genommen (denn das am 20. Mai vorläufig beschlossene Verbot war noch nicht in Gesetzeskraft erschienen). Der Staatsrath, nicht zufrieden mit dem freisprechenden Urtheil, fällte ein anderes, welches einen der Pastoren auf ein ganzes Jahr, vier derselben auf drei Monate, achtunddreißig (unter ihnen Karl Monnard, der ehemalige Tagsatzungsgesandte von Waadt, kurz vorher neugewählter Pfarrer in Montreux) auf einen Monat in Amt und Gehalt suspendirte,

einen letzten endlich mit einer kleinen Disziplinarstrafe belegte (3. November); es waren demnach 43 Pastoren getroffen. Dem mit allem Scharfsinn abgefaßten staatsräthlichen Urtheil wurde von Freunden der Geistlichkeit entgegengestellt, daß der Staatsrath nach Art. 148 des Kirchengesetzes von 1839 eine Strafbefugniß keineswegs besitze; derselbe erlaube ihm nur, eine von den vier Kapiteln ausgefällte Strafe zu bestätigen, zu erhöhen, zu vermindern, oder gänzlich aufzuheben; sei aber Freisprechung von den vier Kapiteln erfolgt, so habe ihr Spruch Rechtskraft; das staatsräthliche Urtheil sei sonach ein unbefugter Akt der Staatswillkür. * Solche Ereignisse führten zum Bruch.

„Ein hehres Beispiel von christlichem Muth und Entsagung auf zeitliche Vortheile ist so eben durch die Geistlichkeit des Kantons Waadt der Kirche aller Länder des Erdbodens gegeben worden;“ ** am 11. und 12. November waren nämlich im Rathhaus zu Lausanne 225 Geistliche zur Besprechung dessen versammelt, was bei nunmehriger Lage der reformirten Kirche zu geschehen habe. Bald einig im Grundsatz, waren sie es nur nach längerer Erörterung über die Form, in welcher der staatlichen Despotie zu antworten sei; Pfarrer Miéville war Präsident, Monnard Vizepräsident der Versammlung, dieser seine Redekunst und höhere Anschauung der Dinge auch hier bewährend. Nach reifer Erwägung und allseitiger Erbauung entschlossen sie sich zu Dem, was jedem von ihnen am bittersten und peinlichsten sein mußte, und ihr Entschluß gibt Zeugniß von der Tiefe ihrer Ueberzeugungen wie von der Hochherzigkeit ihrer Gesinnung: sie hielten es nämlich mit ihren Pflichten gegen die Kirche, mit den Rechten und dem Wohl derselben nicht mehr für verträglich, ihre Verrichtungen fortzusetzen, legten ihre Stellen nieder, verzichteten damit auf ihr Einkommen, das für ihrer viele, inbegriffen Gattin

* Man vergleiche hierüber: „Lettres d'un citoyen des Etats-Unis sur la crise religieuse du Canton de Vaud, par Girard. Mémoire couronné. Paris et Lausanne 1849;“ und das „Jugement“ des Staatsrathes, nebst den einschlägigen und zitirten Proklamationen u. s. w.

** Girard, in der angeführten Schrift, S. 83.

und Kinder, das einzige Unterhaltsmittel bot; das Maß der öffentlichen Verlegenheiten zu schonen, setzten sie jedoch den Tag des Rücktrittes auf den 15. Dezember an. Von den Anwesenden unterzeichneten sofort 153, andere 31 ließen bald darauf ihre Zustimmung und Unterschrift ebenfalls folgen. Verfasser der Adresse an den Staatsrath und Großen Rath war Monnard. Darin wurde in entschiedener Sprache erklärt, daß und warum alles vom Staatsrath Verfügte widergesetzlich sei; so solle nun die Kirche, statt mit dem Staat verbunden, demselben untergeordnet sein; statt durch die Gesetze von der Willkür des Staatsrathes regiert, es sollen Tempel und Kanzel für weltliche Interessen in Anspruch genommen werden: als Wächter des Gottesdienstes und der Religion können sie, die Unterzeichner, solcher Zumuthung und Stellung sich nicht unterwerfen; — so solle nun den Pfarrern verwehrt sein, sich nach Gutfinden zu religiöser Andacht mit den Pfarrkindern zu vereinigen, sollen die Grenzen des geistlichen Amtes der Pfarrer nach Belieben durch die weltliche Obrigkeit bestimmt werden: diese „Fesseln“ dürfen und wollen die Unterzeichner nicht annehmen. Sie erklären daher den Rücktritt, und „nur dann würden wir zu unsern amtlichen Verrichtungen zu„rückkehren, falls wir genügende Bürgschaft gegen Maßregeln er„halten, wie diejenigen sind, durch welche Sie die Rechte und „Freiheiten unserer Landeskirche und des geistlichen Amtes in der „Kirche angetastet haben.“ An das Volk erließen die Unterzeichner gleichzeitig einen rührenden Hirtenbrief; am Schluß desselben heißt es: „wir rufen Euch auf, mit uns die Kirche der Reformation in unserm Lande, die Landeskirche, die Kirche der Väter zu retten. Von dem Augenblicke an, wo sie aufhört, Regierungskirche zu sein, möge sie auf wahrhaftere Weise die Landeskirche werden.“ Endlich: „Was uns, Euere Hirten, anbetrifft, werden wir fortfahren Euch zu dienen, Euere Ehen einzusegnen, Euere Kinder zu taufen, Euere Jugend zu unterrichten, Euere Kranken und Sterbenden zu trösten, Euch in den heiligen Büchern zu unterrichten.“ Solches Ereigniß erzeugte tiefen Eindruck im Lande; große Bekümmerniß, Beifall und Zuneigung auf der

einen Seite, auf der andern gesteigerte Abneigung und Haß. Die radikale Partei säumte nicht, nach Möglichkeit das Volk gegen die Geistlichen aufzuhetzen und den moralischen Eindruck ihres Schrittes zu schwächen; derselbe wurde ein Selbstmord der Kirche an sich selbst genannt, wie man Leu zum Selbstmörder hatte machen wollen. * Druey mit seinem Staatsrath verlor die Fassung nicht. Schleunigst folgte seine Gegenproklamation an das Volk, in welcher das Strafurtheil nochmals begründet, den vier Kapiteln für alle Fälle bloß erstinstanzliche Befugniß eingeräumt, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ganz anders, als von der Versammlung der Geistlichen ausgelegt, die Verantwortlichkeit für die etwa erfolgenden Verlegenheiten wegen der Seelsorge auf die Austretenden gewälzt wurde. Zugleich kündigte der Staatsrath an, daß er bestens für die Forsetzung des Gottesdienstes zu sorgen und zugleich auch die verfassungsmäßige Verbindung zwischen Kirche und Staat zu erhalten wissen werde. Zu diesem Behuf brachte er einen Dekretsvorschlag ein, durch welchen er für die Frist bis Ende Mai 1846 unbedingte Vollmacht verlangte, die mit der Zeitlage nicht verträglichen Bestimmungen der Gesetze und Regulative über Kirchen- und Schulsachen (Dogmen und Kultusformen uneinbegriffen) zu suspendiren, auch hinsichtlich der Oratorien und anderer religiöser Separatversammlungen nach Ermessen zu verfügen; der Große Rath gewährte die verlangte Vollmacht, trotz des Widerspruches einer ehrenwerthen Minderheit, deren Reden (so diejenige des Großraths Julius Correvon) häufig durch Mißbilligungen im Saal und von den Männern der Klubbs auf der Tribüne unterbrochen wurden. So hatte Waadt im Februar die politische Diktatur, neun Monate später eine solche in Kirchen- und Schulsachen; den Sieg dieser zweiten Diktatur hatte Druey durch einläßliche Reden voll sarkastischen Muthwillens gegen seine Gegner vorbereitet **,

* Siehe die angeführte Schrift: Konflikt der waadtländischen Geistlichkeit u. s. w.

** Sie liegen auch gedruckt vor.

denen er unter Anderem vorhielt, daß sie bei Beginn ihrer Versammlungen im Rathhaus noch andere Stellen der Bibel sich hätten vorlesen mögen als den Psalm 37; beispielsweise führte er Stellen aus dem 13. Kapitel des ersten Briefs des heil. Paulus an die Korinther an.

Herrschte Willkür bis dahin, so lang noch Gesetze bestanden, so konnte das Reich der Gesetzlichkeit noch weniger einkehren, nachdem Alles dem unverantwortlichen Willen des Staatsrathes überantwortet worden, welcher sich selbst für den Staat hielt. Vor Allem suchte er weitern Austritt zu verhüten und belobte darum die auf ihren Pfarreien gebliebenen Geistlichen; dann trachtete er Spaltung zu bringen unter die Demissionäre; er wendete sich mit Kreisschreiben an die Mehrzahl, um deren Rückkehr zu veranlassen, nahm aber von diesem Schritt solche Geistliche aus, welche ihm besonders mißfällig waren und von deren Charakter er einen Erfolg nicht erwarten konnte. Die Ausscheidung war verletzend und die Erklärung, daß der Staatsrath bei seinem Benehmen verharren werde, für den Frieden und für die Rechte der Kirche nichts weniger als beruhigend. Wiederholte Versuche mit verlängerter Frist brachten es nicht weit; nur etwa dreißig der Demissionäre traten zurück, daher blieben deren immer noch 150, so daß weit über die Hälfte der Pfarreien ohne offizielle Seelsorge waren. Anfragen an Genf und Neuenburg, ob nicht Aushülfe von dorther erhältlich, blieben erfolglos. Der Staatsrath wies daher zwei, drei Pfarreien je einem einzigen Pfarrer zur Pastoration zu, so durch das ganze Land,* setzte die Vikarien und Predigtamtskandidaten für bleibend in Requisition, lockte fremde Prediger herbei. Was ihm aber am wichtigsten, war die Unterdrückung jeglichen Gottesdienstes außer dem offiziellen in den Tempeln, um die Bildung der freien Kirche neben der Staatskirche gründlich zu verhindern, die religiöse Wirksamkeit der beharrlichen Demissionäre unmöglich zu machen; den Unterbeamten erklärte er, daß diejenigen von den letztern, welche sich wei-

* Dekret und Tabelle vom 5. Dezember.

tere Funktionen erlauben würden, zu krimineller Bestrafung zu überweisen seien. Nach einem Auflauf, durch welchen ein Oratorium in Lausanne gestört worden, erließ er das Machtgebot, daß alle religiösen Sonderversammlungen von nun an in jener Hauptstadt untersagt sein, nöthigenfalls mit polizeilicher Gewalt aufgelöst werden sollen; für andere ähnliche Fälle im übrigen Kanton drohte er ein Gleiches zu thun. Der Wink blieb nicht unbeachtet. Um diese Zeit eröffnete Dr. Bluntschli in Zürich als Präsident den dortigen Großen Rath; in seiner einleitenden Rede besprach er unter Anderem auch die Ereignisse im schweizerischen Westen: „Der vormals so blühende Stand Waadt wurde das Opfer einer gewaltsamen Revolution. Und nun ist es innerhalb weniger Monate dahin gekommen, daß in einem Lande, wo das Wort Freiheit auf Aller Zungen ist, die religiöse Freiheit der Nationalkirche in einer Weise niedergedrückt und gefesselt ist, die in älterer Zeit nur in der Christenverfolgung unter einzelnen heidnischen Kaisern des römischen Reiches, und in neuerer Zeit einzig in der Schreckensperiode der französischen Revolution, Analogie findet. Durch Pöbelhaufen und durch Gensdarmen werden die, welche mit uns denselben evangelischen Glauben theilen, daran verhindert, selbst in ihren eigenen Häusern verhindert, gemeinsame gottesdienstliche Uebungen zu begehen.“ Sofort verlangte der Staatsrath von Waadt, im Auftrage des Großen Rathes und in bitterster Sprache, beruhigende Erläuterung oder aber volle Genugthung. Die offizielle Heftigkeit überging in die Blätter, wobei von theilweise übler Stimmung in Montreux die Rede war. Als dann Pfarrer Monnard eines Sonntags mit etlichem Begleit, darunter auch angesehene Fremde, sich in eine wenig zahlreiche Versammlung der freien Kirche begab (18. Jänner), wurden sie insgesammt mit einer Ladung Wasser aus einer Feuerspritze begossen und folgenden Tags hatte die halboffizielle Zeitung die Frechheit zu spotten: einige Männer hätten bloß eine Spritzenprobe halten wollen. Acht Tage nachher verbot der Staatsrath alle religiösen Sonderversammlungen in Montreux; das galt dem Pastor, Gelehrten, Schriftsteller und Staatsmann Karl

Monnard, weniger weil er eine Predigt hatte vortragen wollen, als weil er, vielleicht schärfer als Andere, das Wesen der Kirchenpolitik der neuen Regierung durchschaute und im Rufe stand, auf den Entschluß der Novemberversammlung zu allgemeinem Austritt besondern Einfluß geübt zu haben. Die Erzählung jener Rohheiten schließt hier für einmal. Bei der evangelischen Geistlichkeit in mehreren Theilen der übrigen Schweiz, dann in Deutschland, Frankreich, England, bei den gebildeten Ständen dieser Länder überhaupt, fanden die waadtländischen Demissionäre die wärmsten Sympathien; es gingen ihnen Glückwünsche und ermuthigende Adressen ein;* in Edinburg, in Glasgow und in andern Gegenden Schottlands wurden Versammlungen gehalten, um sich über die Mittel des Beistandes für jene Bedrängten zu besprechen und um insbesondere die Regierung Großbritanniens zu schützender Dazwischenkunft für dieselben zu ersuchen.

Von der antikatholischen Aufregung zur Zeit der Agitation gegen die Jesuiten und der Freischaarenzüge wurde auch der reformirte Bezirk Murten im Kanton Freiburg ergriffen. Obwohl konfessionell in Minderheit und nicht viel mehr als den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung enthaltend, konnte er sich gegenüber der meist katholischen Regierung ganz wohl befinden. Seit 1806 aus dem engern Verband mit der protestantischen Kirche von Bern getreten, bildete die Murtener Geistlichkeit von dann an ein eigenes Kapitel, von dem die Regierung von Freiburg als kirchliches Haupt anerkannt wurde; die Befugnisse und Verrichtungen der Regierung in jener Eigenschaft waren übrigens mehr formaler Natur als eingreifend, und sie war überhin darauf bedacht, dieselben mit Zartheit und Schonung auszuüben. Das Wesentliche der konfessionellen Aufsichtsbefugnisse war dem Kapitel selbst und einem Kirchenrath von dreizehn Mitgliedern anvertraut, der zugleich die Verrichtungen eines Schulrathes übte.

* Adressen der freien schottischen Kirche, der schottischen Nationalkirche, der englischen Presbyterialkirche, der evangelischen Gesellschaft und der vénérable Compagnie in Genf, der evangelischen Kirche von Colmar, Mülhausen und Frankfurt.

Die Stadt Murten besaß zudem eine eigene höhere Schulanstalt unter der nähern Aufsicht ihres Gemeinderathes. So genoß Murten eine rechtliche und thatsächliche Selbstständigkeit, die aus dem konfessionellen Standpunkte nichts zu wünschen übrig ließ. Die Kantonsverfassungen von 1803 und 1814 waren diesem Zustand günstig; sie garantirten die freie Religionsübung des protestantischen Bezirks Murten; jene von 1831 ging weiter, indem sie die „evangelisch-reformirte Religion als die einzige öffentliche Religion dieses Bezirkes“ erklärte. Um auch jeder finanziellen Eifersüchtelei vorzubeugen, setzte jene Verfassung weiter fest, daß so oft Geldverwendungen für das katholische Kirchen- oder Schulwesen gemacht würden, für das reformirte Kirchen- oder Schulwesen eine Summe gleich dem zehnten Theil jener Verwendung zu spenden sei. Endlich mußte der Regierungsstatthalter (préfet) von der Konfession des Bezirks sein. Aber nicht bloß die Verfassung, auch die Verwaltung war sorgsam bemüht, den protestantischen Sonderwünschen der Murtner in vorkommenden Fällen zu entsprechen. Unter der konservativen Regierung von 1842 wurden Fonde zur Errichtung eines Kantonal-Krankenhauses angewiesen und jährliche milde Beiträge zu sammeln beschlossen; bei diesem Anlaß gab der evangelische Kirchenrath von Murten Besorgnisse kund wegen bevorstehender Vereinigung beider Kulte in der neuen Anstalt und verlangte Garantie für den eigenen. Solche Aengstlichkeit zu beschwichtigen, wurden sämmtliche protestantische Gaben besonders verzeichnet, damit bei der endlichen Organisation der Krankenanstalt deren Verwendung nach dem Sinn der Geber gesichert werden möge. Es genoß, nach dem Gesagten, der protestantische Bezirk Murten eine so rücksichtvolle Behandlung seitens der katholischen Mehrheit, daß manche katholische Minderheit in andern Kantonen Grund gehabt hätte, ihn deßhalb zu beneiden. Und doch entsprach die Stimmung der Murtner so günstiger Behandlung nicht. Durch die Kämpfe der übrigen Schweiz wurde sie ebenfalls verbittert; die Murtner glaubten an die Gefahr seitens der Jesuiten, wie Züricher und Berner und Andere, und sahen in der Niederlage der Freischaaren eine solche

des Protestantismus. Die Staatsbehörden Freiburgs hatten Grund gehabt, von den Stürmen des Winters von 1844 auf 1845 alles Unheil für die Selbstständigkeit und die Ruhe des Kantons zu besorgen. Mit dem Siege Luzern's vom 1. April fiel ihnen ein Stein ab dem Herzen; darum verordneten sie, wie Luzern und seine Nachbaren, ein religiöses Dankfest auf Sonntag den 1. Juni. Die Geschichte dieser Jahre zeigt uns überhaupt, daß dort, wo die Freunde und Anhänger der katholischen Kirche Siege feiern zu können glaubten, die Vorliebe für Anordnung solcher außerordentlicher Dankfeste sich wiederholt kund gab; Luzern hatte wesentlich den Anstoß gegeben. Der größere Theil der Murtner und ihr Kirchenrath waren mit der befohlenen Feierlichkeit keineswegs einverstanden. Der Kirchenrath traf zwar gehorsam die vorgeschriebenen Anordnungen; Wirthshäuser und Schenken waren den ganzen Tag geschlossen geblieben; kein Vorfall störte die äußere Ruhe des Tages. Aber nachdem die bittere Pille verschluckt war, gab der Kirchenrath seinen ganzen Unwillen dem Großen Rath kund *: kein einziger protestantischer Kanton habe den Gedanken gehabt, dem Andenken jener Ereignisse ein Fest zu widmen; darum könne es nicht befremden, wenn Murten in den Beschlüssen der Obrigkeit einen Angriff auf seine konstitutionell gesicherte religiöse Freiheit erblickt habe; die erlassene Proklamation selbst beweise, daß es sich nur darum gehandelt habe, den Triumph einer Partei, und zwar den Triumph des Jesuitenordens, zu feiern; dazu aber hätten die „evangelischen Christen" jetzt noch weniger Grund als sonst; für die Bevölkerung von Murten sei darum das Fest ein Tag der Demüthigung und Trauer gewesen; mit Murren wurde die Verlesung der Proklamation angehört und es fehlte nicht viel, so wären die Kirchen durch ungeziemende Aeußerungen entweiht worden. Das Geschehene trage nicht mehr das Gepräge der Weisheit, mit der sie, Murtener, früher zur Verwunderung benachbarter Staaten behandelt worden. Alles mit Mehrerem. Ange-

* Memorial des Kirchenrathes des Bezirks Murten an den Großen Rath des Kantons Freiburg, betreffend das Dankfest vom 1. Juni 1845.

knüpft wurden Klagen über Zurücksetzung in Schulverhältnissen, katholischen Bekehrungseifer („Proselytensucht"), Verbote von Büchern und des Disteli-Kalenders, über das neue Preßgesetz und „die Tendenzen der Gegenwart" im Allgemeinen. Am Schluß die Drohung: würde sich Aehnliches wegen Gegenständen, die auf die Religion Bezug haben, ohne vorherige Zuratheziehung des Kirchenrathes wiederholen, so müßte derselbe seine Mitwirkung zur Vollstreckung versagen. Das Memorial flog gedruckt in die ganze Schweiz. Erst gegen Ende Jahres berieth über die Klage der Große Rath und ließ durch die Regierung rechtfertigend und ablehnend antworten:* die frühere Schlußnahme der obersten Landesbehörde habe keineswegs den Charakter, den ihr der Kirchenrath beilege, und sie konnte daher auch keineswegs für die reformirte Bevölkerung von Murten ein Gegenstand von Besorgnissen sein; denke man zurück an die Ereignisse des Winters, welche die ganze öffentliche Ordnung bedrohten, die brutale Gewalt an die Stelle der Behörden setzten, die Eidgenossenschaft mit gänzlicher Anarchie und Auflösung bedrohten; das Dankfest habe demnach der Wiederherstellung der Ordnung, der Unabhängigkeit und der Freiheit des Vaterlandes gegolten, und hätte daher mit nichten die religiöse Empfindlichkeit der reformirten Murtner aufregen sollen; sei in der Proklamation von Gefährdung religiöser Institutionen und von den verderblichen Folgen eines entgegengesetzten Ausganges (des Freischaareneinfalls) die Rede gewesen, so war das nur allzu wahr; darin aber, daß man die religiösen Rechte der Katholiken geschützt wissen wolle, liege kein Eingriff in jene der Reformirten; der Staatsrath anerkenne übrigens gerne die ruhige Haltung, die Murten bei Anlaß des Festes bewährte. Betreffend die Preßpolizei, so habe die Regierung Pflicht und Recht gehabt, gegen die empörenden Erzeugnisse von Cynismus und Immoralität einzuschreiten, welche in Frage gelegen; Bekehrungen anlangend, folge ihre Möglichkeit aus dem nicht zu beschränkenden Recht der Gewissensfreiheit; die Zumuthung end-

* Ausführliches Antwortschreiben des Staatsrathes vom 19. Januar 1846.

lich, daß die Regierung sich in der Folge für ähnliche Vorfallenheiten und für Arbeiten im Fache der Gesetzgebung mit dem Kirchenrath von Murten zuvor in's Vernehmen setze, wurde abgelehnt. — So war der Geist der Zeit: von einem Ende der Schweiz zum andern ein Kampf in Sachen des Gewissens, der Protestanten gegen die Katholiken und umgekehrt, des Rationalismus gegen die positiven christlichen Bekenntnisse, das katholische zumal.

Im Osten der Schweiz beobachtete Baumgartner den unglücklichen Stand der vaterländischen Angelegenheiten; er suchte dem waltenden Streit auf den Grund zu kommen und er konnte ihn in Anderem nicht finden, als in der Störung der gegenseitigen Beziehungen zwischen beiden Konfessionen. Nach seinen Anschauungen waren die Rechte der Evangelischen in der Neuzeit unangefochten geblieben; die Katholiken dagegen führten manche im Bundesrecht begründete Klage; wolle man Frieden, so könne er anders nicht gewonnen werden, als in Beachtung der bundesmäßigen Rechte der katholischen Kantone und des katholischen Glaubensbekenntnisses in der Schweiz überhaupt; mit der Wiedergewinnung des Friedens auf dem konfessionellen Gebiete würden die Gemüther vom herrschenden Parteidrucke befreit, würde die Lösung der rein politischen und materiellen Fragen ohne die gefährliche Beimischung konfessionellen Mißtrauens und Hasses möglich, die Eidgenossenschaft vor weiterer Gefährdung gesichert werden. Er erwog ferner, daß die isolirte Bethätiguug der sieben katholischen Kantone dem Frieden der Schweiz weniger zuträglich sei, als wenn sich die große Mehrheit der Katholiken in gesammten Kantonen zu dem bezeichneten Pazifikationszwecke vereinigte, vollends wenn es gelänge, die angesehenen Reformirten in der Schweiz, welche die Hintansetzung des Bundesrechtes in den konfessionellen Fragen bereits ernsthaft mißbilliget hatten, zu gemeinsamem Wirken zu bewegen. Aus solchen Beweggründen faßte Baumgartner den Entschluß, einen allgemeinen Katholikenverein zu gründen und hinwieder die Assoziation des letztern mit politisch gleichgesinnten Evangelischen zu versuchen. Das war im

April, als die Angelegenheiten einen gewissen Ruhepunkt wieder gefunden hatten. Während der folgenden Tagsatzung nahm er darüber Rücksprache mit Mehreren und vernahm nur billigende Aeußerungen. Auf seine Einladung versammelten sich in Zug siebenundfünfzig angesehene Katholiken aus Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell J. R., St. Gallen, Thurgau, Aargau, Tessin und Wallis, unter ihnen, neben den ersten Kantonalvorständen, auch andere Männer, welche schon damals oder später in höherer Stellung sich bewegten (15. und 16. September). Für Zug war die Versammlung ein wahres Fest; die Gemüther erschlossen sich; man hoffte Heilung schwerer Wunden von dem Zusammenwirken so vieler achtbarer Männer aus theilweise selbst entlegenen Kantonen; den Saal des Landwing'schen Landhauses, in welchem der Verein tagte, schuf Zuger'sche Gastfreundschaft zum schmuck- und blumenreichen Garten. Unter solchen günstigen Auspizien konstituirte sich der schweizerische Katholikenverein; Bernhard Meyer von Luzern führte die Feder. Als Vereinszweck wurde bezeichnet die Wahrung der angefeindeten Rechte des Katholizismus, so wie des allgemeinen bundesmäßigen Rechtszustandes gegen willkürliche Eingriffe und Verletzungen; der Verein erhielt somit einen wesentlich politischen Charakter, nicht zur Spaltung, sondern zur brüderlichen Einigung der Konfessionen bestimmt.* Es konnte nicht fehlen, daß neben den Grundsätzen des Vereins auch die Fragen des Tages in Besprechung gesetzt wurden. Solle und könne die bisher eingehaltene Rechtsstellung der Katholiken in der Sache der Klöster und der religiösen Orden überhaupt beibehalten oder aufgegeben werden? Das war der Gegenstand einläßlicher Erörterung unter Männern, deren große Mehrzahl eine ganz nüchterne, konfessionell-unbefangene Anschauung zu hegen und zu pflegen gewohnt war. Jene Frage wurde aus dem Standpunkte des Bun-

* Der Verfasser besitzt noch das von ihm entworfene Programm für die Wirksamkeit des Vereins. Die darin enthaltenen Grundgedanken sind und bleiben maßgebend für Wiedergewinnung des konfessionellen Friedens in der Schweiz.

desrechtes und wahrer religiöser Toleranz einhellig bejaht. Daher die Vereinbarung: auch ferner auf die Wiederherstellung der Klöster im Aargau zu dringen und zur Beschützung der übrigen Klöster thätig zu sein, durch erneuerte Kreisschreiben der VII Konferenzstände an gesammte Kantone, durch persönliche Sendungen an einzelne Kantonsregierungen, wo etwa Einfluß gedenkbar, durch Einwirkung auf gesammte katholische Bevölkerung der Schweiz, damit sie sich im gleichen Sinn ausspreche an Landsgemeinden, oder durch Petitionen an die Tagsatzung, oder durch Volksversammlungen, wo das Sammeln von Unterschriften wegen der Oertlichkeiten weniger zulässig, — daneben auch durch eifrige Benutzung der Presse. In Bezug der Jesuitenfrage insbesondere war der Verein einstimmig, daß das positive Bundesrecht eine Einmischung der Bundesgewalt schlechterdings nicht verstatte; dieselbe solle und dürfe daher auch nicht zugegeben werden; zu diesem Behuf sei eine die Vorurtheile der protestantischen Bevölkerung zu heben geeignete Druckschrift auszugeben, auch durch alle erlaubten Mittel dahin zu wirken, daß für ein Einschreiten der Bundesbehörde keine ferneren Standesstimmen gewonnen, schon bisher in jenem Sinn abgegebene Voten zurückgenommen werden. Der Fall etwa später eintretender Gewalt-Anwendung gegen die betroffenen katholischen Kantone wurde zwar auch besprochen; es konnte dieß aber begreiflich zu nichts Anderem führen, als daß solches Gegenstand künftiger Erwägung sein möge. Viel Unheil sahen die Versammelten in der vorherrschenden Ausartung der Presse: auch dieser entgegenzuwirken wurde übernommen. Eben so wenig entging ihnen, daß gewisse öffentliche Feste (so die Versammlungen des schweizerischen Schützenvereins) den allgemeinen und konfessionellen Frieden zu trüben angefangen hatten, und sie nahmen sich vor, den Nachtheilen solcher Erscheinungen so viel möglich zu begegnen. Speziell in katholischen Dingen lag vor: daß zweideutige Bildung und Gesinnung eines Theils der katholischen Geistlichen Vieles zu den waltenden konfessionellen Wirren der Schweiz beigetragen hatten, daher auch die Resolution gefaßt wurde, die Errichtung guter Priesterseminarien nach Möglichkeit

zu begünstigen. Uebereinstimmend mit dem allgemeinen Vereinszwecke sollten Kantonalvereine, namentlich auch in Solothurn und katholisch Bern, gegründet werden, welche bei dieser Versammlung nicht vertreten waren. Zu ununterbrochener Bethätigung des Hauptvereins und zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse bestellte die Versammlung ein eigenes Komite aus drei St. Gallischen Mitgliedern: Baumgartner, Höfliger und Leonhard Gmür, und gab ihnen für allgemeinere Verhandlungen sechs andere bei: Siegwart, Schmid von Uri, Fürsprech Fahrländer von Aargau, Arpagaus von Sumvix, Schultheiß Weck von Freiburg, Ramsperger von Thurgau. Zum guten Schluß wurde diesem Komite der ernste Versuch einer Verständigung mit den gleichgesinnten Protestanten der Schweiz zu gemeinsamer Erreichung der Vereinszwecke, in wie weit sie sich auf den bundesmäßigen Rechtszustand beziehen, in Auftrag gegeben. Der Versuch wurde nicht unterlassen, allein die zunächst mit angesehenen Zürichern gepflogenen Besprechungen scheiterten eben an dem, was erzielt werden sollte: feste Rechtsgrundlage, dann auch ihre Anerkennung und Geltendmachung. Die volle Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der Katholiken glaubten die Züricher nicht zugeben zu können; die katholischen Vereinsmänner dagegen erachteten, daß Konzessionen zu Gunsten protestantischer Anschauungen oder Ansprüche den Rechtsbestand auf solche Weise verrücken, daß er endlich ganz verloren gehe. Darum wurde die Verständigung eine Unmöglichkeit. In übrigen Dingen suchte das Komite durch thätigen Briefwechsel die Vereinszwecke zu fördern, war einigemal versammelt, bethätigte viel guten Willen; im Drange der Zeiten und Geschäfte aber blieb sein Wirken, wie es bei schweizerischen Vereinen meist Uebung ist, unter den eigenen Wünschen und Vorsätzen. — Man hat damals und später den Katholikenverein mit den Standeskonferenzen der sieben katholischen Kantone identifiziren wollen: diese Ansicht oder Darstellung war irrig; die Aufstellung eines leitenden Komite's in St. Gallen zeigt zur Genüge, daß man die Dinge allgemeiner auffaßte.

Alt-Bürgermeister Mousson und Dr. Bluntschli in Zürich,

mit dem Gang der Dinge so wenig einverstanden, als die in Zug versammelten Katholiken, veranlaßten ihrerseits in Zürich eine Versammlung angesehener Protestanten, an welcher Bürger von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Graubünden und Waadt Theil nahmen (25. September). Ein förmliches Einverständniß zur Bethätigung in irgend einer bestimmten Richtung ist nicht erfolgt, wenn auch die gleiche Grundansicht alle Anwesenden beleben mochte; es waltete namentlich Verschiedenheit der Meinungen über Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit allfälligen Auftretens.

Ueber beide Versammlungen, in Zug und Zürich, wurden alsbald zur Vermehrung des allgemeinen Mißtrauens die Schleusen der radikalen Presse geöffnet: in Zug sollte es sich um einen neuen borromäischen Bund gehandelt haben;* in Zürich um Einleitungen zu politischer Reaktion. Die radikale Partei wollte auch das Vereinsrecht, wie die Herrschaft, für sich monopolisiren.

Die schweizerischen Milizen lieben Abwechselung in der Mode gleich den Frauen. In Basel wurde die Einführung des Käppi für die Milizen, doch mit Ausschluß der Artillerie, beabsichtiget. Großrath Dr. Brenner, selbst dieser Waffe angehörend, Haupt der Radikalen in Basel, ließ in einem dortigen Blatt das Mißfallen über die Ausnahme in einer Weise aussprechen, von welcher die Regierung eine Aufregung unter der Truppe besorgte; da deren Musterung bevorstand, ließ sie den Dr. Brenner vorsorglich verhaften. Um eine schöne Hoffnung ärmer geworden, gaben die Artilleristen, nach vollendeter Musterung, in lebhaftester Weise ihren Unmuth kund und schickten sich an, die Freigebung ihres Fürsprechers zu fordern. Schlimmeres zu verhüten, begaben sich zwei höhere Offiziere auf das Rathhaus, um der Regierungsbehörde den Wunsch der Milizen um Freigebung des Verhafteten mündlich an's Herz zu legen; zu gleichem Zweck folgten eine Anzahl

* Gegen solche Zulagen trat die konservative protestantische Presse vertheidigend auf; s. eidgenössische Monatsschrift, 1845, S 134; und Basler-Zeitung vom 30. September.

Unteroffiziere nach. Da ihre Verwendungen nicht alsogleich zum Ziele führten, stürmte die Mannschaft aus dem Klingenthal, wo sie versammelt war, in die große Stadt hinüber, am Rathhause vorbei nach dem Lohnhof, wo Brenner saß. Dort hatte sich der Amtsbürgermeister Dr. Burkhardt aufgestellt und mahnte vergebens ab. Die tumultuirende Masse (den Milizen hatte sich auch anderes Volk angeschlossen) sprengte mit Brecheisen und Aexten das Thor und drang in die inneren Räume ein. Muthig stellte sich Burkhardt nun vor den Haupteingang zu den Gefängnissen und rief: nur über seine Person würde man eindringen können! Persönlichen Angriff auf den Bürgermeister meidend, stiegen die Erbitterten zu den Fenstern hinein und befreiten den Verhafteten. Unter musikalischem Begleit führte ihn eine große Volksmasse triumphirend nach dem Klingenthal zurück. Es geschah dieß Alles, nachdem kurz zuvor im Großen Rathe den Ursachen der Verhaftung nachgefragt worden und Bürgermeister Burkhardt sich dabei auf den ausdrücklichen Wortlaut des korrektionellen Gesetzes berufen hatte (4. August). Die Regierung bot nun vier Landwehrkompagnien auf, empfing Adressen gutgesinnter Bürger und brachte den erschütternden Vorfall vor den Großen Rath. Von der Tagsatzung eilte Bürgermeister Frey zur Mitberathung her. Der Behörde lag unter Anderem eine Eingabe von 136 Artilleristen vor, unter denen die Schuldigsten; dieselben baten die Behörde, den wahren Sachverhalt im Auge zu behalten, indem keine Nebenabsichten gewaltet hätten und wenn ein Fehler begangen worden, selber aus gekränktem militärischem Ehrgefühl hervorgegangen sei. Die beiden Bürgermeister, seit Langem her Vertheidiger der strengen gesetzlichen Ordnung bei allen schweizerischen Vorkommenheiten, waren tief ergriffen über die Symptome von Losgebundenheit, welche sich nun auch in Basel kundgegeben hatten, und sprachen darüber ein ernstes Bedauern aus, das nicht frei von Besorgnissen vor der Zukunft sich ausdrückte. Der Rath bewilligte allgemeine Amnestie, gab so den Ernst der Gesetze preis, aber wich auch den Verlegenheiten aus, welche ein auf Massen von Schuldigen ausgedehnter Strafprozeß bereitet

hätte. Konservative Männer, so Dr. Heusler, beklagten die Schlußnahme wie das Ereigniß, entschuldigten die erstere aber mit der absoluten Nothwendigkeit, Unglück und Trauer von einer großen Zahl Familien abzuwenden, deren Angehörige hätten betroffen werden müssen. Den Ursachen der nunmehrigen Lage Basels nachforschend, sagte Heusler: „Wir haben den Feind in unsern Eingeweiden; es ist ein materieller, auf Genuß, Besitz und Bequemlichkeit gerichteter Sinn, eine durch zwölf Jahre der Ruhe, des Friedens, der innern Eintracht herbeigeführte Verweichlichung," gefährlicher als der vielbesprochene Radikalismus. Wie dem auch sei: Das streng-legale System fing selbst in der Stadt Basel zu wanken an; die Gemüther waren aufgeregt, leicht entzündlich, ergriffen durch den politisch-konfessionellen Kampf in der übrigen Schweiz; mit dieser Stimmung lief ein Zug von Besorgniß durch die Reihen eines Theils der Konservativen, daß Baselstadt sich durch allzu ängstliche Legalität an das Schlepptau der katholischen Kantone habe nehmen lassen, was die Stellung der leitenden Häupter, Burkhardt und Frey, für die Folge wesentlich erschwerte.

In Bern war der Bruch zwischen der radikalen und der anarchischen Partei ein bleibender und er nahm bald auch formelle Gestalt an; erstere Partei, durch die Regierung repräsentirt, machte einen Versuch der Rückkehr zur Legalität; die früher anarchische Partei trat in die Stellung einer liberalen Opposition gegen die Regierung und deren Parteigenossen. Ihr Streben war durchgreifend: sie gedachte die Herrschaft selbst an sich zu ziehen und setzte dafür die üblichen Hebel an: ökonomische und finanzielle Reformen zur Erleichterung des Volkes und Durchführung der Regimentsveränderung mittelst Verfassungsrevision. Eine solche Umwälzung hatte sie schon früher gewollt und es ist nicht zu zweifeln, daß nach dem Sturz der Regierung von Luzern und der Einschüchterung oder Begwältigung der Urkantone, falls den Freischaaren solches gelungen wäre, ihr Uebermuth sich rückwärts auch gegen die gesetzliche Ordnung der Dinge in Bern gewendet hätte. Die Rollen waren schon vertheilt und in den Druckschriften jener

Zeit kann man ein Verzeichniß der Kandidaten lesen, durch deren Wahl die mißfällig gewordene Regierung hätte aufgefrischt werden sollen, unter ihnen Ochsenbein, der Bärenwirth Karlen, die Advokaten Niggeler und Jakob Stämpfli, Imobersteg, der Regierungsstatthalter Kohler, neben andern weniger bekannten Namen.* Die unfreiwillige Reise Ochsenbeins von Luzern nach Nidau zurück, in den ersten Apriltagen, machte den Plan scheitern. Die anarchische Partei mußte wenigstens die Kampfweise wechseln, die Regierung suchen, sich wieder fester in den Sattel zu setzen. Jene organisirte in verschiedenen Versammlungen statt des ehemaligen „bewaffneten Volksbundes" den neuen unbewaffneten „Volksverein," der die Verfassungsrevision als Ziel verkündete. Es erschien der Entwurf zu einem neuen Grundgesetz für den Kanton Bern, sehr radikal gehalten im Vergleich zur Verfassung von 1831, doch weniger als die neue Verfassung von Waadt geworden, originell in manchen Beziehungen. So sagte der Verfasser zur Erläuterung: „von der sogenannten Volkssouveränetät ist (im Entwurf) keine Rede, so wenig als von Meerjungfern, feuerspeienden Drachen und andern wesenlosen Phantasiegebilden; unser Grundgesetz schafft ein in der That freies Volk, statt eines durch das Nebelbild der Volkssouveränetät geköderten und geblendeten Pöbels. Die Glaubensfreiheit gewährleisten wir so wenig als die Freiheit des Blutumlaufes, der Verdauung, des Gedächtnisses, der Liebe und anderer geistiger und leiblicher Kräfte und Verrichtungen, die Niemand weder verhindern noch gewährleisten kann. Dagegen gestattet das Gesetz die mit dem Strafgesetze nicht kollidirende Ausübung jedes Gottesdienstes u. s. w." Dieser Entwurf scheint indessen zu der Freischäärlerpartei in keiner unmittelbaren Beziehung gewesen zu sein, da er sich nicht innert ihrem üblichen Ideenkreis bewegt. Er gilt aber immerhin als Zeichen der Zeit. Der Volksverein selbst ließ sich auf das Materielle ein, verhieß dem Volk im alten Kanton

* Dr. Johann Schnell: Meine Erlebnisse unter dem Berner Freischaaren-Regiment; Burgdorf, 1851; S. 117.

Abschaffung der Feudallasten (Zehnten und Bodenzinse), zu diesem Behuf allgemeine Reform des Finanzwesens, wobei Jeder nur zu gewinnen, Niemand zu verlieren hoffte, obwohl die erwähnte Abschaffung jener Grundlasten den Fiskus mit einem Kapitalverlurst von 7 Millionen Franken bedrohte; Reform des Armenwesens, das sich in drückender Weise entfaltet hatte, Abkürzung des Prozeßganges. Nachdem der Kanton anderthalb Jahrzehnte lang als ein fortschrittlicher Staat sich selbst gelobt und hatte loben lassen, erschien er unerwartet als einer, in welchem es keineswegs geheuer aussehe und eine gänzliche Umkehr erforderlich sei. Dem Volksverein gegenüber raffte sich eine halb-konservative Partei in einigen Aemtern, wie Konolfingen und Schwarzenburg, auf und schlug sich auf Seite der Regierung. Diese erkannte die Schwierigkeit ihrer Stellung und wollte dem Treiben ihrer Gegner durch eigenes Eintreten in die Verfassungsrevision die Spitze abbrechen und befaßte sich selbst mit einem Entwurf zu Verfassungsabänderungen, laut welchem die Zahl der Regierungsmitglieder von 17 auf 9 herabgesetzt, dem Großen Rath das Recht eingeräumt werden sollte, den Regierungsrath in Gesammtheit oder auch einzelne Mitglieder desselben abzuberufen, mit Anderem mehr, das sich aber mit den demokratischer gewordenen Ansichten im Volk nicht vertrug. Stämpfli ergoß sich darüber in Spott, worauf ihm die Regierung die Führung gewisser Staatsprozesse entzog, jener dann mit der Aeußerung antwortete: er wolle fürohin nur den Bauern dienen. Der wichtigste Schritt der Regierung zu neuer Befestigung ihres Ansehens war die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes und die Vorlegung eines Berichtes über die Lage des Staates, mit dem mittelbaren Begehren eines Vertrauensvotums; der Bericht enthüllt die Lockerung aller gesetzlichen Bande, die Irrthümer und die Illegalität des Freischaarenwesens, das verwerfliche Drängen zu gewaltsamem Einschreiten gegen Luzern vom Kanton aus mittelst geordnetem Milizaufgebot, die Komplizität des Volksvereins wie überhaupt den wühlerischen Charakter der Opposition, und verspricht Abhülfe, auf besserem Wege, als d i e s e es wolle. Zu die-

sem Behuf wurden verschiedene Versprechungen gemacht für Revision dieser und jener Gesetze so wie einzelner Verfassungsbestimmungen, und die Unterstützung des Großen Rathes verlangt. Dieselbe werde die Regierung finden in der Billigung dieses Berichts und der darin enthaltenen Regierungsgrundsätze; gewährte der Große Rath solches Vertrauensvotum nicht, so würde die Regierung die ihr anvertraute Gewalt niederlegen. In dreitägiger Diskussion wurde nun ein seit Jahren angehäufter Unrath an's Tageslicht gebracht: die erhitzten Kämpfer beider Seiten warfen sich gegenseitig im Saale der obersten Landesbehörde vor, was sonst offiziell weggeläugnet worden war, und besonders erschienen einzelne Mitglieder der Regierung in der ganzen Blöße, welche sie sich in der Freischaarenzeit gegeben hatten. Das Ergebniß war den Vorbereitungen entsprechend: mit 137 gegen 42 Stimmen wurde das verlangte Vertrauensvotum bewilliget. Zu dem neuen Glaubensbekenntniß der Regierung von Bern lag große Genugthuung für die Männer, welche, wie Blösch und Johann Schnell, in Rede und Schrift so nachdrücklich gegen die bekannten Exzesse aufgetreten waren, für Luzern und die andern angefochtenen Kantone, für die Vertheidiger der gesetzlichen Ordnung in der ganzen Eidgenossenschaft. Allein, wenn der Kern faul, was frommt die glänzende Schale? Johann Schnell hatte in jener Zeit geschrieben: „wenn die Regierung nicht eine diametral entgegengesetzte Richtung in der Erziehung und Bildung unseres Volkes von oben bis unten einschlägt, so gehen wir nothwendig einer Krise entgegen, die mit der überstandenen keinen Vergleich aushält.“ Das Uebel saß mindestens so tief, als der wohlerfahrene Burgdorfer ahnte und sagte. Solches thaten die nächsten Wahlen kund; bei Anlaß der Drittelserneuerung des Großen Rathes trug die Freischaarenpartei manchen schönen Sieg davon und schwächte die Reihen der Regierungsfreunde; so wurde Ochsenbein doppelt, Blösch nur mit knapper Noth wieder gewählt. Am wenigsten gab jene Partei ihre Projekte auf; ein paar Wochen nach dem Vertrauensvotum verlangte der weitere Ausschuß des Volksvereins eine Totalrevision der Verfassung und gegen Ende Jahres eine

baldige außerordentliche Einberufung des Großen Rathes, damit er vorgehen könne in Sachen des Kantons Bern wie in den Parteischritten gegen die katholischen Stände. — Wie es in Bern troß der äußern Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung aussah, zeigt der Hergang bei Ausweisung zweier ausländischer Freischäärler. Daffner und Fein, beide Deutsche, letzterer in früherer Zeit Redaktor der Neuen Zürcher-Zeitung, saßen seit April gefangen in Luzern; um ihrer für bleibend los zu werden, war dortige Regierung genöthiget, sie über die Furka und sardinisches Gebiet nach Deutschland zu instradiren; kaum glückte es den begleitenden Landjägern, sie sicher bis an den Simplon zu bringen. Am „Gletscherhaus" unterhalb der Furka sollten sie durch eine Bande von 35 Bernern aufgehoben und befreit werden; diese kamen um Weniges zu spät. Sicherheitshalber mußte die Luzerner Polizeimannschaft durch eine halbe Kompagnie Walliser Scharfschützen auf die Furka zurückgeleitet werden. Das war der Landfrieden, den die Tagsatzung und Bern einhielten! Der gefangene Professor Herzog war der Gegenstand langen Streites zwischen den Regierungen von Luzern und Bern, da er in beiden Kantonen Bürger gewesen. Luzern behandelte ihn lange als Eigenen und wollte ihn nicht in der Loskaufssumme begriffen wissen. Endlich, nach mehr als achtmonatlicher Haft, rückte er wieder in die Kreise der Berner Hochschule ein.

In der westlichen Schweiz machten sich die Kommunisten und die politischen Geheimbündler breit. In Folge etwelchen strengern Einschreitens einer Anzahl Kantone gegen fremde Flüchtlinge und Abenteurer mancher Art im Sommer und Herbst 1836 * war bei jenen Leuten augenblicklicher Stillstand eingetreten. Da die Wegweisungen nicht gründlich gewesen, so schlich sich, wer Lust zu Fortsetzung der Umtriebe hatte, nach den Kautonen Waadt und Genf zurück; insbesondere Jene, welche zum Bunde des „jungen Deutschlands" gehörten, gründeten eine neue Verbindung unter dem alten Namen, beschlossen jedoch nur Handwerker

* Band II, S. 187 und folgende.

in denselben aufzunehmen. Der Same, der in solcher Weise ferner ausgestreut wurde, trug seine reichlichen Früchte. Nach Jahren machte die Regierung von Neuenburg Entdeckungen, die zu einem neuen umfassenden Untersuche führten, wie der bernische unter Roschi gewesen. Dessen Ergebnisse veröffentlichte sie amtlich.* Die Dokumente, deren die Neuenburger Polizei bei der Verhaftung von acht Mitgliedern des „jungen Deutschlands" im Juni 1845 habhaft wurde, und das Ergebniß späterer Untersuchungen, welche sie in Lausanne gepflogen, bewiesen den Bestand eines geheimen Bundes von fünfzehn verschiedenen Vereinen, seine Verzweigung über den weitaus größten Theil der Schweiz, seine verderbliche Richtung in Bezug auf Politik, öffentliche Ordnung, Bildung, Wissenschaft und Religion.** Die Neuenburger Untersuchungen führten bis ins Jahr 1838 zurück. Die Angaben Marr's, der sich selbst im Getriebe befunden, gehen noch weiter und finden die neue Gruppirung und Organisirung schon im Jahr 1836, in Folge bereits erwähnter Wanderung. Die Statuten des Vereins fand die Neuenburger Polizei textuell auf. Der Geheimbund hatte wesentlich die Revolutionirung Deutschlands, von der Schweiz aus, zum Zweck; als die wichtigsten Werkzeuge waren die Handwerker ausersehen. Zu diesem Behuf wurde ge-

* Rapport général adressé au Conseil d'Etat de Neuchâtel sur la propagande secrète allemande et sur les Clubs de la jeune Allemagne en Suisse. Imprimé par ordre du Gouvernement. 1845.

Der Verfasser hat auch verglichen und benutzt das Buch von W. Marr: „Das junge Deutschland in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der geheimen Verbindungen unserer Tage, Leipzig, 1846."

** Der Verhafteten in Neuenburg waren im Ganzen 43, wovon nur 14 im Lande bleiben durften. Großer Rumor unmittelbar nach den Verhaftungen unter den Schuster- und Schneidermeistern im Lande über Geschäftsbehinderung; der Staatsrath empfahl ihnen bessere Auswahl der Gesellen. Maire Lardy, der Entdecker der Klubbs, dem König zur Berücksichtigung für geleistete Dienste empfohlen, wurde dafür mit einem Orden belohnt. Den Gesandten Oesterreichs und Preußens in der Schweiz machte der Staatsrath von der Entdeckung Anzeige; alle auswärtigen Regierungrn geriethen ob derselben in große Aufregung; auch Guizot wollte nähere Auskunft haben.

trachtet, daß in jeden der schweizerischen Handwerkervereine wenigstens einer der Geheimbündler sich eindränge. Das Zentralgeschäftsbüreau sollte zunächst in der Schweiz bestehen, von dort sich nach Deutschland ausdehnen und Filialen errichten. Der Mitglieder des Geheimbundes waren ungefähr 100, wovon 40 mit Namen bekannt geworden. Größer war begreiflich die Zahl der zu Werkzeugen der Verführer gewordenen Handwerksgesellen. Die Vereinsgründer beabsichtigten, nach den Statuten, deren Bewaffnung. „Wahrhaft teuflische Mittel wurden angewandt, um diese armen Gesellen zu verführen," sagt der Neuenburger Bericht. Sie bestanden in gänzlicher Demoralisirung und Entchristlichung der Arbeiter. Die großen Klubbs von Genf, Lausanne und Lachauxdefonds schienen dem Atheismus verfallen zu sein. Um diesen und die Revolution recht gründlich vorzubereiten, schuf Marr im Dezember 1844 zu Lausanne die „Blätter der Gegenwart", eine Monatsschrift, in welcher Religion, Moral und öffentliche Ordnung systematisch untergraben wurden. In Nummer 2 las man:

„O daß ich große Laster säh'!
Verbrechen, blutig, kolossal —
Nur diese satte Tugend nicht
Und zahlungsfähige Moral!"

Marr's sozialistische Pläne sind in Folgendem ausgesprochen: „Es hat viele Arme und die Arbeiter verdienen nicht genug; daran sind die Regierungen, die Könige, die Geistlichen, die Reichen und die Handeltreibenden Schuld. Der Handel ist etwas Infames, ist ein Diebstahl. Endlich in politischer Hinsicht müssen die Regierungen über den Haufen geworfen werden. Zu diesem Zweck sind alle Mittel, alle Verbrechen gut. Der Königsmord ist ein heroischer Akt." Der Klubbs waren 26 in verschiedenen Städten der Schweiz; in Lachauxdefonds allein nahmen 450 Mitglieder Antheil. Die hauptsächlichste Literatur der Vereine entdeckte man in einer Kiste zu Biel; sie enthielt die Blüthe der revolutionären und atheistischen Geistesprodukte naher und ferner Häupter. Die Verführer handelten in den Kantonen verschieden, je

nach deren politischer und gesellschaftlicher Stimmung; so mußten in Basel, wegen strengerer Polizei, die Bündler als „Gesangverein" auftreten; in Zürich bewegten sie sich schon etwas freier und nannten sich darum „Bildungsverein", in Bern wagten sie „furchtloses Politisiren", im Kanton Waadt endlich trugen sie die „revolutionäre Tendenz" offen zur Schau.* Wirklich war der Kanton Waadt zu jener Zeit die große Werkstätte der Verschwörer, die ihnen so gut gefiel, daß sie Lausanne zum Mittelpunkt eines neuen „jungen Europa" zu machen beabsichtigten. In diese Zeit fiel die schon gemeldete Betheiligung dieser fremden Meister und ihrer Gesellen bei der Revolution von Waadt. Wäre auch die Behauptung von W. Marr, das Zeichen zum Anzünden des Holzstoßes auf Montbenon gegeben zu haben, nur Prahlerei, so scheint es doch außer Zweifel, daß die deutschen Arbeiter sich mitten unter den Patrioten befunden, welche vom Kasino aus den Aufstand in's Werk setzten. Druey hatte anfänglich dem Unfug mit zweideutiger Passivität zugesehen; im Laufe der Verfassungsrevisionsarbeiten erwachte die bessere öffentliche Stimmung im Volk und in den Rathssäälen; sie verlangte in zahlreichen Petitionen an den Großen Rath gegen die kommunistischen Umtriebe Rechenschaft von der Regierung, welche sich endlich zum Einschreiten gezwungen sah. Marr und Andere wurden ausgewiesen; die „Blätter der Gegenwart" hörten auf. In Waadt und Neuenburg wurden die Vereine aufgelöset; einige der Führer sollten polizeilich an die deutsche Grenze geführt werden, fanden aber in Baselland wieder Vorschub zur Flucht nach Frankreich. Die meisten andern Kantone folgten dem Beispiele von Neuenburg und Waadt. Doch wurde das Uebel nicht ernstlich ausgerottet. Marr selbst prophezeite das Wiedererstehen der deutschen „Arbeitervereine" in der Schweiz zu revolutionären Zwecken. Unter Trauer erinnert die Geschichte, daß zwei Häuptern jener Klubbisten öffentliche Lehrstellen anvertraut gewesen: der eine war zur Zeit der Verhaftung Lehrer am Gymnasium in Lachaux-defonds, der andere ist es früher gewesen.

* Marr in seiner Schrift.

In Luzern eröffneten die Väter Jesuiten vertragsgemäß im Oktober ihre theologischen und Seminarkurse: es waren die PP. Simmen, Burgstahler, Deharbe, Roh, Damberger, Aschwanden, Roder; Männer, von denen einzelne seither in weiten Kreisen als ausgezeichnete Kanzelredner bekannt geworden, oder sich durch wissenschaftliche Werke einen Namen gemacht haben. Fast gleichzeitig trafen Ronge und Dowiat in Konstanz ein, um dort unter dem Aushängeschild eines rationalistischen Christenthums den Abfall von der katholischen Kirche zu predigen. Da das Bezirksamt ihr öffentliches Auftreten verbot, so wendeten sie sich nach dem Thurgau, schlugen ihr Hauptquartier in Kreuzlingen auf und feierten „deutsch-katholischen" Gottesdienst in der reformirten Pfarrkirche zu Tägerweilen, welche der Gemeinderath auf besonderes Verwenden des eidgenössischen Obersten Egloff eingeräumt hatte. Abendmahl in der Kirche, an welchem sich etwa dreißig badische Katholiken betheiligten, dann Gastmahl im Wirthshaus, folgten sich nach einander. Weiter einwärts in die Schweiz wagte sich Ronge nicht; nach kurzem Weilen verließ er mit seinem Begleiter Kreuzlingen und Konstanz, ohne eine bleibende Spur seines Wirkens zurückgelassen zu haben. Der katholische Kirchenrath von Thurgau führte Beschwerde bei der Regierung über die reformirterseits geschehenen Begünstigungen Ronge's und dabei vorgefallene Angriffe auf die Institutionen der katholischen Kirche, worauf Zusicherung erfolgte, daß solche Versammlungen von Staatswegen nicht mehr geduldet würden.

Der Schluß des Jahres in politisch-konfessioneller Beziehung war nichts weniger als erfreulich. Im Aargau lehnte der Große Rath die wiederholt berathene, durch Petitionen von Katholiken neuerdings verlangte, konfessionelle Trennung in Folge ausführlichen ablehnenden Gutachtens der Regierung mit starker Mehrheit ab und erließ ein Gesetz, welches die Jesuitenzöglinge von der Maturitäts- und Staatsprüfung für öffentliche Anstellungen ausschloß. Freischäärler feierten im Römerbad bei Zofingen den 8. Dezember, uneingedenk der Schmach, welche sie dem Kanton zugezogen, und eines finanziellen Schadens von Fr. 400,000, die

ihm aus den beiden Freischaarenzügen erwachsen. In Schaffhausen wurde in Bittschriften von Geistlichen und Weltlichen an den Großen Rath ein Gesetz verlangt, nach welchem Konvertiten wie rechtlos geworden wären. — Eine Rundreise des Grafen v. Pontois, französischen Botschafters, durch beinahe alle Kantone der Schweiz, hatte Pazifikations-Absichten, bei denen das freiwillige Aufgeben der Jesuiten durch Luzern die Grundlage zu bilden gehabt hätte. Es waren das eitle Versuche einer Regierung, die zu jener Zeit beschäftiget war, eigene politische Gegner durch Beschränkung des Ordens auf französischem Gebiet zufrieden zu stellen.

In Tessin kamen kirchliche Anstände, welche die Regierung selbst hervorgerufen, zu ernsterer Besprechung. Sie bestanden in Folgendem: in diesem Kanton wechselten die staatlichen Verfügungen gegenüber der Kirche von Zeit zu Zeit, je nachdem eine derselben günstige oder ungünstige Stellvertretung sich im Großen Rathe befand. War in den Jahren 1836 und 1837 die Inventarisirung des Klostervermögens und die Eingabe jährlicher Verwaltungsausweise verordnet worden, so machte der Große Rath ein Jahr nachher die gleichen Dekrete wieder wirkungslos. Im Jahre 1841 dann wurde diese letzte Verfügung zurückgezogen, die Inventarisirung durchgesetzt. Ein Schritt führte zum andern: aus den Inventarien wollte der Staatsrath ersehen haben, daß der Zustand der klösterlichen Korporationen erweiterte Vorschriften erheische, daher brachte er einen Gesetzesvorschlag ein, welcher besorgen ließ, daß er die allmälige Auflösung der Klöster zur Folge haben werde, ferner einen zweiten Vorschlag, der die von geistlichen Obern oder Korporationen gegründeten, gepflegten und geleiteten Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit einer drückenden und schädlichen Staatsaufsicht bedrohte. Gegen diese Entwürfe, ebenso gegen den Preßmißbrauch und was sonst Mißfälliges damals im Kanton Tessin vorging, erhoben sich die kirchlichen Vorsteher des Landes, der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como. Ihnen schlossen sich an: die Ruralkapitel der Geistlichkeit in den verschiedenen Thalschaften, die Vor-

steher der höheren Kollegien, dann der Manns- und Frauenklöster, mehr denn 4000 Familienväter und Eigenthümer in den wichtigsten Städten und übrigen Ortschaften des Kantons. Das Klostergesetz übertraf an Vorsorglichkeiten aller Art die sonst bekannten Verordnungen anderer Kantone über diese Materie, besonders in Hinsicht der Verwaltung, die einer despotischen Bevogtung gleichkam und die Klöster darüberhin mit einer Vorschrift bedrohte, nach welcher ein schöner Theil ihrer Einkünfte der meist blöden Staatskasse, gegen vierprozentige Obligo's, baar anheimgefallen wäre. Die Beschwerdeführer ermangelten nicht zu klagen, daß die in der Weise des Gesetzesvorschlages eingerichtete Staatsoberaufsicht den besten Theil der Einkünfte vorwegnähme; „wer's nicht glauben will, gehe nach Muri und Wettingen!“ * Das Unterrichtsgesetz, welches Privat- und öffentliche Anstalten gleichzeitig umfaßte, unterwarf auch die bisher unabhängigen höhern Schulanstalten aus frommen kirchlichen Stiftungen der strengsten Aufsicht und Leitung in Bezug auf Unterrichtsprogramme, Lehrerpersonal und Disziplin, mit einem Wort einer Unterordnung, welche, abgesehen vom Umfang der staatlichen Kompetenzen, jedenfalls eine freie korporative Thätigkeit erdrückte. ** Durch die beiden Gesetze sah sich daher die Kirche in ihren wichtigsten Instituten und Schöpfungen bedroht; der Widerstand, den sie leistete, war ein allumfassender; die angeführten Gegenschriften waren erschöpfend in geschichtlicher und kirchenrechtlicher Darstellung. Das ganze Volk nahm an der Bewegung Theil; die Carabinieri (Schützengesellschaften), „nicht als bewaffnete Macht, sondern nur als verfassungstreue Bürger,“ wie sie sich selbst nannten, mit Protesten gegen die Hierarchie. Die Regierung aber drang durch mit starker Mehrheit in Bezug auf beide Gesetze (19. Jenner

* „A Muri, a Wettingen, chi non vuol credere! . . . . .“ Aus der umfassenden Schrift: Note, Petizioni ed opuscoli contro i progetti di legge 3 giugno 1845 sulle corporazioni religiose, 5 maggio 1845 sugli istituti letterarii. Lugano, 1846.

** Es war vornemlich auf die Zerstörung der beiden bischöflichen Knabenseminarien in Pollegio und in Ascona abgesehen.

1846), denn die Stellvertretung war der schroffe Gegensatz jener von 1838. Dem Triumph folgte muthwillige Siegesfeier durch Kanonendonner, auch nächtliches Gewehrschießen, Verfolgungen gegen die Unterzeichner der Petitionen und die Unterschriftensammler. Der Staatsrath proklamirte, daß die Gesetze keine Rechtsverletzungen gegen die Kirche enthalten; der kirchlich-treue Theil des Volkes aber glaubte nicht ihm, sondern der Geistlichkeit. Im Laufe des langen und heftigen Streites wirkte die radikale Presse wie anderwärts; sie beschimpfte die Bischöfe und eine Masse ehrlicher Bürger; es war dieß die gleiche Presse, welche die Jesuiten Räuber, die Freischäärler Heroen, Leu einen Selbstmörder nannte.

Politische und konfessionelle Streitigkeiten nahmen die Schweizer nicht ausschließlich in Anspruch: sie warfen ihre Blicke auch auf die materielle Entwickelung der größeren Staaten, zumal im Eisenbahnwesen, und suchten solche überzutragen auf das vaterländische Gebiet. Die erste Anregung zum Bau schweizerischer Eisenbahnen ging von der Handelskammer in Zürich aus; nach ihren Anordnungen trat ein Ausschuß unter Leitung des Bürgermeisters Konrad v. Muralt in Thätigkeit, der seinerseits Zusammenkünfte auch mit Männern aus andern Kantonen veranstaltete; ursprünglicher Zweck war Verbindung des Rheins über Zürich und Graubünden mit Italien; bald nachher aber beschränkten sich die wirklichen Einleitungen auf den Entwurf einer Eisenbahn von Zürich nach Basel* und auf Versuche zu Gründung einer Bau- und Betriebsgesellschaft für diese Linie (1837 und 1838). Erst einige Jahre später (1845) gewann die Unternehmung festen Boden; es wurden Konzessionen seitens der Kantone Zürich und Aargau beigebracht, Unterhandlungen mit dem Großherzogthum Baden für die Linie über Waldshut nach Basel gepflogen, vorläufig eifrig Anstalten getroffen, um im folgenden Jahr wenigstens den Bau bis Baden im Aargau beginnen zu können, der Ingenieur Negrelli aus Oesterreich zur technischen

* Band II, S. 271.

Oberleitung berufen; dieß ist das Entstehen der schweizerischen Nordostbahn. Basel ging mit ausgedehnteren Entwürfen um, suchte für sich einen Knotenpunkt für die Eisenbahnlinien nach den verschiedenen Richtungen in der Schweiz zu gewinnen und entschloß sich zu diesem Behuf zur Erbauung einer direkten Eisenbahn nach Olten durch den untern Hauenstein; von dort, so erachteten die unternehmenden Basler, finde sich der natürliche Weg nach Zürich, nach Luzern und nach dem Westen der Schweiz: Ursprung der schweizerischen Zentralbahn. So gingen zwei der kommerziellen Hauptstädte der Schweiz schon in diesem Jahr weit auseinander und legten den Grund zu langjährigen Rivalitäten auch in Eisenbahn-Angelegenheiten. Neben diesen Entwürfen tauchte ein anderer auf für eine Eisenbahn vom Bodensee durch die Kantone St. Gallen, Graubünden und Tessin an den Langensee, angeregt zuerst durch den Ingenieur Richard Lanicca in Chur; er richtete Konzessionsbegehren an die Kantone Graubünden und St. Gallen; die Regierungen der beiden Kantone traten darüber in Verbindung unter sich; Lanicca dehnte seine Betriebsamkeit noch weiter aus und in Piemont bildete sich eine größere Gesellschaft von Bankiers in Turin, Genua und andern Handelsstädten zu genanntem Zweck, wobei verstanden war, daß vorläufig die Eisenbahn bloß dieß- und jenseits des Lukmaniers gebaut und dieser Bergpaß auf weniger kostspieligem Weg überschritten würde. Die Behörden von St. Gallen, Graubünden und Tessin nahmen diese Entwürfe und einschlägige Konzessionsbedingungen bald ernstlich in Erwägung und schickten sich auch selbst zu einläßlichen Unterhandlungen an; dieß die erste Veranlassung zur nachherigen schweizerischen Südostbahn. Auf Baseler Gebiet wurde die erste schweizerische Eisenbahnstrecke (von St. Louis her) zur Vollendung gebracht und unter Beisein französischer und schweizerischer Behörden festlich eröffnet (11. Dezember).

Dritter Abschnitt.

Ulrich Zehnder, Amtsbürgermeister von Zürich und Präsident der vorörtlichen Behörde. Verhältnisse in Zürich. Die letzten Tage der Berner Regierung von 1831; Neuhaus fällt, nach beharrlichem Kampf; Verfassungsrath. Fortsetzung des Kirchenstreites in Waadt. Politische Feste und Aufruhrprozesse in Luzern. Die borromäische Akademie daselbst. Das Schutzbündniß der VII katholischen Kantone; Luzern darüber zur Rede gestellt. (Von Anfang bis Mitte des Jahres 1846.)

Mit den ersten Tagen des Jahres schloß mancher, neben seinen Haus- und Geschäftsrechnungen, auch die Rechnung ab über die politischen Zustände des geliebten Vaterlandes. Da hieß es: der „Jesuitenrausch" ist vorüber, äußerlich ruhiger die Zeit, der Sturm hat ausgetobt. Ging man aber den Dingen auf den Grund, so mußte man sich doch gestehen, daß diese äußerliche Ruhe nur eine Scheinruhe, die Schweiz in ihrem innersten Lebensmark angegriffen und erschüttert, die Entfremdung und Erbitterung nichts weniger als erloschen, nur durch Ermüdung darniedergehalten sei. Die politische, soziale und konfessionelle Gährung gab sich fortan kund überall, vorherrschend die letzte. Sie gab, wie seit länger her, gewissermaßen den Ton an und wirkte verderblich zurück auf alle übrigen Verhältnisse.

Unter diesen Zuständen trat Zürich sein zweites, nun letztes, vorörtliches Amtsjahr an. Der zweite Bürgermeister, Ulrich Zehnder, Doktor der Medizin, rückte zum Amtsbürgermeister vor, um bald auch die höchste Würde der Eidgenossenschaft, die Präsidentschaft der Tagsatzung, zu übernehmen. Zehnder wird um eines Grundes willen vielseitige Anerkennung finden: er hat, ohne in seinen jüngeren Jahren die Vortheile einer höhern und allgemeinen wissenschaftlichen Bildung genossen zu haben, von ungünstiger Stellung (er fing mit dem untergeordneten Beruf eines Chirurgen an) sich zur ersten Magistratur erhoben, weniger durch Ehrgeiz, als durch vielseitige, ihn mit dem Volk in nahe Berührung bringende Vereinsthätigkeit sich emporgeschwungen. Als politischer Charakter und gewiegter Staatsmann erschien er weder

damals noch seither, aber praktisch griff er in's Leben ein. Feste Grundsätze leiteten ihn nicht, und konnten ihn daher auch nicht empfehlen. Allein er war bemüht, sein politisches und Amtsleben der vorherrschenden allgemeinen Strömung anzuschmiegen, wußte sich jeweilen mundgerecht im Sinne derselben auszusprechen, erwarb sich auf solche Weise das Vertrauen der radikalen Partei, indem er gleichzeitig durch mäßige und humane Formen wenigstens den systematischen Haß der Gegenpartei vermied. Einsicht in die Grundelemente wahrer Toleranz zwischen beiden Konfessionen konnte von ihm, bei einseitig protestantischer Bildung, nicht erwartet werden; er war eben Kind und Mann der Zeit, doch keiner ihrer Agitatoren. Die Regierung von Zürich sollte in dieser Zeit drei verschiedene Aufgaben lösen: das schweizerische Bundesschiff wenn möglich vor dem Scheitern zu bewahren, in Leitung des kantonalen Staatsruders sich nicht mit dem nun einmal in bestimmte Richtung getriebenen Sinn des eigenen Volkes zu überwerfen,* dann auch den inneren sozialen Schäden zu wehren, welche sich bereits auf der Oberfläche des öffentlichen Lebens kundgaben. Kommunistisches Treiben oder was man dafür hielt, war nicht innert den Kreisen der früher besprochenen Vereine der fremden Arbeiter und ihrer Verführer stehen geblieben; die Regierung hielt die einheimische Bevölkerung selbst demselben zugänglich. Sie bestellte, in einmüthigem Votum, einen Ausschuß aus ihrer Mitte (Furrer, Zehnder und Rüttimann) zur Vorberathung abhülflicher Maßnahmen, veranlaßt durch die Thätigkeit

* „Dem Volksgefühl war es zuwider, unsern Stand mit und neben den Urkantonen zu sehen; es sah in Zürich die Schutzmacht für die regenerirten Kantone. Es wollte weder Klöster noch Jesuiten, und zwar beim eigentlichen Volke aus traditionellem Hasse gegen solche katholische Institute. Denn gerade die Männer in unserer Gegend, die im Jahr 1839 am erbittertsten waren gegen Strauß und Radikale, waren es auch am meisten im Jahr 1844 gegen die Jesuiten: Es lag in diesen Leuten ein, so zu sagen, protestantischer Instinkt."

S. die Schrift: „Politische Zustände des Kantons Zürich; Weinfelden, 1846."

Drinnen in den Bergen überwog der katholische „Instinkt", so berechtiget wie der „protestantische Instinkt".

eines Lehrers Treichler, * der in Rede und Schrift („Noth- und Hülfsblatt") sich der arbeitenden Klassen in einer Weise annahm, welche man für die Häupter der Industrie und ihre Interessen, wohl auch für die Ruhe des ganzen Kantons als verderblich ansah. Man warf Treichler'n vor, daß er, bewußt und mit Absicht, in den von ihm geleiteten Versammlungen, die Fabrikarbeiter gegen die Fabrikherren aufhetze und letztere als Geldtyrannen darstelle, in Folge dessen angesehene Häuser sich veranlaßt gesehen, eine gute Zahl Arbeiter zu entlassen, welche jene Versammlungen besuchten. Treichler wollte sich wenigstens vor dem Vorwurf unwürdiger geheimer Umtriebe sichern, antwortete auf jene Kommissionsbestellung mit „öffentlichen Vorlesungen über die Sozialreform", die anfänglich von zahlreichen Zuhörern besucht waren, und beschwerte sich überhin schriftlich bei dem Regierungsrath über die geräuschvoll angeordnete allgemeine Untersuchung. Sein „Noth- und Hülfsblatt" verlegte er nach Baselland. Nach vielem Gerede hin und her schritt niedere und höhere Polizei (Stadtrath und Polizeirath) gegen den unwillkommenen Lehrer ein; erwägend, daß Treichler erwiesenermaßen mit der kommunistischen Propaganda des Auslandes in Verbindung stehe, sowohl im „Noth- und Hülfsblatt" als in seinen mündlichen Vorträgen das Eigenthum befehde, zum Hasse gegen die Besitzenden aufreize und die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft zu untergraben suche, endlich daß diese Thätigkeit nicht als ein unbefangenes Forschen nach der Wahrheit erscheine, sondern den Charakter einer die Ruhe und Ordnung im Staate gefährdenden Aufhetzerei trage, untersagte der Polizeirath die Fortsetzung der öffentlichen Vorträge über Sozialismus und Kommunismus. Groß war die Furcht der Besitzenden. In einzelnen Gegenden des Kantons (so in Wald) las man Maueranschläge, welche in aufrührerischer Fassung verkündeten, daß es nun einmal der Bedrückung genug sei, und zum

* „Treichler, der radikalerseits groß gezogene Held der zürcherischen Schulmeister-Märtyrologie."
S. obige Schrift.

Zwecke der „Gütertheilung“ zu einer Volksversammlung auf den klassischen Boden nach Uster luden; nähere polizeiliche Untersuchung stellte jedoch die Thatsache als vereinzelte Handlung irgend eines Böswilligen dar und die Gefahr verschwand wenigstens theilweise aus den aufgeregten Gemüthern. Gleichwohl erließ der Große Rath ein Strafgesetz gegen kommunistische Umtriebe, in welchem untersagt wurde, Diebstahl oder ähnliche Verbrechen öffentlich zu rechtfertigen, oder eine Klasse von Bürgern gegen eine andere, z. B. Besitzlose gegen Besitzende, zum Hasse aufzureizen, oder überhaupt durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums oder anderer im Staate geschützter Rechte die bestehende rechtliche Ordnung böswillig zu gefährden (24. März). Unterdessen suchte der Kampf der politischen Parteien im Kanton neue Opfer. Die Integralerneuerung des Großen Rathes stand, nach erfüllter vierjähriger Amtsdauer, abermals bevor; die Zeit hatte inzwischen die konservative Partei in die Opposition versetzt, das Staatsruder ihren Gegnern in die Hand gegeben. Doch war die Stellung der erstern noch ansehnlich und von einem gewissen mäßigenden Einfluß. Der 1. Mai stürzte auch dieses Bollwerk gegen die bereits zur Schrankenlosigkeit übergegangene Bewegungspartei. Diese errang mehr als sie selbst erwartet hatte; die Zahl ihrer Gegner schmolz am Wahltage auf etliche und 30 zusammen; Wetterkundige erachteten, daß das Reich des „legalen Radikalismus“ nun zu Ende gehen, die revolutionäre Richtung zum Durchbruch kommen und der vorörtliche Kanton sich bald dem in Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Waadt vorherrschenden Getriebe anschließen werde. Es war dieß die schlimmste Vorbedeutung für die Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft, eine Annäherung der Parteien nun gänzlich auch in den Augen Derjenigen, die bisher noch auf eine solche gehofft hatten, zur Unmöglichkeit geworden. Solcher Ausgang in Zürich war die unvermeidliche Folge der Verlegung des Parteikampfes auf das konfessionelle Gebiet, von der Schwamendinger Versammlung im Jahr 1841 hinweg bis zum Frühjahr 1846.

Mit der Aushebung des Kommunistennestes war dem fürst-

lichen Kanton Neuenburg nicht geholfen; er theilte die Verlegenheiten Anderer, und hatte überhin noch die eigenen. Die bundesrechtliche Ansicht dortiger Staatsmänner über die eidgenössischen Hauptfragen stand fest und hatte zudem den Vortheil, in Einklang zu gehen mit ihrer politischen Aufgabe, jede Umgestaltung im Bunde sich fern vom Leibe zu halten. Aber im Streit lagen wesentlich die Rechte der katholischen Kantone und jene der Bevölkerungen gleicher Konfession im Allgemeinen. Dabei sollten die reformirten Sympathien der eigenen Bevölkerung geschont, gewisse Rücksichten auf ähnliche Anschauungen im preußischen Kabinet beachtet werden: das ging fast über die Kräfte auch der gewandtesten Staatsmänner. Von Berlin her wurde vom neuenburgischen Staatsrath nichts Geringeres verlangt, als eine wesentliche Aenderung in der bisher eingehaltenen Politik. Minister v. Werther warnte den Staatsrath zu Neuenburg eben so ernstlich als umständlich vor einer Handlungsweise, die als Anschluß an die katholischen Stände und als Verletzung der großen protestantischen Nachbarkantone ausgelegt werden möchte (Schreiben vom 15. August 1845). Es geschah dieß in Form einer Zensur über die Haltung des „Constitutionnel neuchâtelois“, der als Regierungsblatt galt. Nach einer geschichtlichen Einleitung, wie der König im Jahr 1832 auf Bitte des Gouverneurs von Pfuel dem gedachten Blatt eine Subvention bewilliget, um die Regierung gegen die Opposition im Lande und gegen die zahlreichen Gegner in der übrigen Schweiz zu unterstützen; nach Aufzählung der bedeutenden Kosten, welche das Blatt bereits verursacht habe, und nach leichter Belobung des guten Sinnes und Willens der Redaktion, gelangte der Minister zu folgenden Betrachtungen: Die Zeitrichtung, früher wesentlich konstitutionell, später in Sozialismus und Kommunismus übergegangen, habe sich gänzlich geändert, werfe sich jetzt auf die konfessionellen Fragen. So lang nur Politisches in Erörterung gelegen, mochte Neuenburg ganz wohl mit den katholischen Kantonen gehen, denn die Interessen seien völlig identisch gewesen. Die dermalige Lage nun aber sei eine andere, weit komplizirtere geworden. Die katho-

lischen Kantone glauben ihr Heil in besonderer Pflege des Katholizismus zu finden;* die öffentliche Stimmung im Fürstenthum dagegen ist entschieden protestantischen Gepräges; deßhalb könne die alte Sympathie nicht fortdauern. Diesem Umstand solle jenes Blatt Rechnung tragen und, ohne von dem strengen Recht zu weichen, sich so viel möglich außerhalb eines Kampfes stellen, in welchem glücklicher Weise das Fürstenthum nicht interessirt sei, welcher aber, falls es sich mit in denselben hineinreißen ließe, bei wachsender Heftigkeit und Aufregung in der übrigen Schweiz, unfehlbar ein für das Fürstenthum unheilvolles Ende nehmen müßte. Folgt eine weitere lange Ermahnung, die umgebenden großen radikalen Kantone zu schonen, sie nicht zu reizen; auch mit dem Sturz dortiger Regierungen wäre wahrscheinlich nichts zu gewinnen. Der Minister empfahl somit gewissermaßen ein System von Neutralität. Wie dasselbe mit den bisherigen Rechtsanschauungen der Neuenburger Staatsmänner über die positiven Bundesvorschriften zu vereinbaren sei, dafür hat der Minister die Mittel nicht angegeben. Daß unter dem „Constitutionnel" die Politik der Regierung mit gemeint, oder doch wenigstens betroffen war, ging aus der Schlußbemerkung des Ministers hervor, daß, so lang jenes Zeitungsblatt das Organ der Regierung bleibe, die Farbe desselben als jene der Regierung selbst angesehen werde. Die Streitigkeiten über die gemischten Ehen durften auch in Neuenburg nicht fehlen. Der Bischof hatte für die Dispense den Vorbehalt katholischer Kindererziehung gemacht. Pfuel hatte sich in diesen und ähnlichen Angelegenheiten auf Seite der klagenden reformirten Geistlichkeit und der Bourgeoisie geworfen und veranlaßte ein ablehnendes Schreiben des Staatsrathes (1844); würde der Bischof jenen Vorbehalt nicht zurückziehen, so sähe er sich zu angemessenen Verfügungen genöthiget. Auch ein staatsräthliches Gutachten, dem katholischen Kultus vermehrte Fonde anzuweisen, verwarf der Gouverneur, als unbegründet; diese Leute (die Katholiken) hätten erst kürzlich ein Schulhaus erworben und

* „Pensent trouver leur salut dans un catholicisme renforcé."

von der französischen Glaubens-Propaganda mehr denn Fr. 20,000 bezogen; sie litten gar keine Noth; noch habe die katholische Kapelle in Lachauxdefonds die königliche Sanktion nicht erlangt, und schon dächten sie an eine zweite in Locle, trotz der Nähe Frankreichs und einer guten dahin führenden Straße. An den bezüglichen Konferenzen mit Delegirten der mißvergnügten Körperschaften ließ sich General v. Pfuel noch einläßlicher gegen die Ausdehnungs- und Eroberungssucht vernehmen, welche er dem Katholizismus, zur Verdrängung des Protestantismus, zuschrieb. Die Neuenburger, meinte Pfuel, möchten sich am Kanton Waadt, der auch unvorsichtiger und unnöthiger Weise die katholischen Kapellen habe errichten lassen, ein warnendes Beispiel nehmen. In solchem Sinn erfolgte Vortrag des Ministers an den König, dann von diesem eine Kabinetsordre (15. Januar 1844), welche Pfuel's und Werther's Ansichten großen Theils wiedergab. Verschiedene Wünsche der Katholiken wurden abgewiesen, die Schritte des Staatsrathes bei dem Bischof wegen der Misch-Ehen gebilliget und für den Fall eines Abschlages von seiner Seite energische Maßregeln gegen die „unzulässige Prätension" in Aussicht gestellt. Später verlangte der Minister genauen statistischen Bericht über die religiösen Zahlenverhältnisse im Fürstenthum, denn es handle sich nicht mehr bloß um die gemischten Ehen, sondern um den Katholizismus im Lande überhaupt. Die Statistik wurde in Folge dessen wirklich verfaßt und brachte 301 gemischte Ehen, von denen weniger als ein Dritttheil alle Kinder katholisch erziehen ließ. Im Staatsrath waltete Streit; Chambrier mit seiner Mehrheit gab den Befund ab: In solchen Dingen und selbst nach den Grundsätzen unserer Verfassung hat die protestantische Mehrheit keinerlei Recht, der katholischen Minderheit eine Ansicht und ein Verfahren aufzudringen, die ausschließlich oder doch wesentlich vom Interesse der protestantischen Mehrheit diktirt wären. Der königliche Minister zog vor, den ganzen Handel in der Schwebe zu lassen, statt dem staatsräthlichen Mehrheitsantrag Anerkennung zu verschaffen. Bei solcher Stimmung und solchen Kundgebungen des Ministeriums über katholische Angelegenheiten über-

haupt und über die Stellung der sieben katholischen Stände insbesondere war die Regierung von Neuenburg nach zwei Jahren betrübender allgemeiner Aufregung in das neue Jahr eingetreten. Ihre Klemme nahm zu mit der wachsenden Spaltung zwischen den katholischen und den reformirten Kantonen, mit der Verstärkung radikaler Herrschaft in den Kantonen Zürich und Bern. Von ihren steigenden Verlegenheiten später.

In Bern war der materielle Hebel zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung bereits seit länger her angesetzt, ein großer Theil des Volkes lüstern nach den verheißenen „goldenen Bergen“. Die radikalen Führer verfolgten mit Keckheit ihr Ziel: Verfassungsrevision durch Verfassungsrath. Solcher stand entgegen der Buchstabe der Verfassung vom 6. Juli 1831, laut welchem die Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch den Großen Rath zu geschehen hatte, das Beschlossene einer zweimaligen Berathung (das zweite Mal erst nach Verfluß eines Jahres) und endlich der Annahme oder Verwerfung durch das Volk zu unterliegen hatte. Bekanntlich war man in den Dreißiger Jahren mit den wirklichen oder vermutheten Gegnern der Verfassung nicht sehr glimpflich umgegangen; Beweis die früher erzählten Strafprozesse und administrativen Maßnahmen mancher Art. Man war daher zu der Erwartung berechtiget, daß von Seite der Freunde der neuen Ordnung die Verfassung unwidersprochen auch im erwähnten Punkt würde heilig gehalten werden. Aber nur die Einen wollten festhalten; Andere, vorab die junge Schule, Zöglinge Wilhelm Snell's und Gleichgesinnter, wollten von solcher Legalität nichts wissen; für sie hatte das verfassungsmäßige Revisionsjahr eilf Monate zu viel. Sie träumten Umsturz überall: Umsturz in Luzern uud in den Urkantonen, Umsturz am eigenen Herd, Umsturz in Sachen des Bundes, Alles nach eigenem Willen und Befund, nöthigenfalls mit Gewalt, wenn Wort und Schrift nicht zur Nachgiebigkeit führe. Das bewunderten Viele als vorzugsweise „liberal“, und in den übrigen liberalen Kantonen jubelte ob solcher Energie mancher, der sich mit Angst an seinen „grünen Sessel“ geklammert hätte, würde man denselben in gleich

energischer Weise angefaßt haben. Sonntags den 11. Jenner, fast genau fünfzehn Jahre nach der thatsächlichen Thronentsagung der alten aristokratischen Regierung von Bern, wurden Volksversammlungen gehalten in Aarberg, Sumiswald, Gwatt bei Thun, Unterseen. In Aarberg führte die Elite der Freischaarenpartei das Wort: Kohler, Herzog, Ochsenbein, Stämpfli, Knobel, Weingart; Totalrevision durch Verfassungsrath war Losungswort und Beschluß; überhin wurde verabredet, durch Veranstaltung einer allgemeinen Volksversammlung in Bern nachzuhelfen, falls das Begehren im bereits einberufenen Großen Rath in Minderheit bliebe. Dieser versammelte sich folgenden Tages; Ulrich Ochsenbein erschien zum erstenmal in seiner Mitte. Der Regierungsrath mit Sechszehnern und ihr Berichterstatter Neuhaus waren in Bereitschaft mit einem legal gehaltenen Gutachten. Neuhaus lieferte den scharfen Beweis, daß ein anderer Modus der Revision, als der durch die Verfassung selbst vorgeschriebene und durch den Regierungsrath empfohlene, unzulässig, die Zustimmung zu einem andern solchen Modus ein Eidesbruch wäre. Drei Tage währte der parlamentarische Kampf, während die Ausschüsse von dreiundzwanzig Sektionen des Volksvereins als „Regierung Nummer 2" gleichzeitig in Bern tageten und die Häupter des Staates in halbem Belagerungszustand hielten. Unter diesen, zumal unter den beiden Schultheißen, hatte die Uneinigkeit eingerissen: v. Tavel, schmiegsam wie ein Schilf, wollte sich fügen, Neuhaus, unbeugsam gleich einer hundertjährigen Eiche, das Reich der Gesetzlichkeit durchfechten, entschlossen, eher zu unterliegen, als ein Haar breit von derselben zu weichen. Viel wurde vom „Volk" gesprochen, dessen Wille zu achten sei. Neuhaus entgegnete: daß das Volk über dem Gesetze stehe, ist nur theilweise wahr; Volksversammlungen sind nur Abtheilungen des Volkes, die sich je nach der Tongebung der Führer aussprechen; wo Ochsenbein das Wort führt, wird das Volk für einen Verfassungsrath, wo Blösch, wird es dagegen stimmen. Das Volk versteht die Verfassungsfrage nicht. Der Verfassungsrath von 1831 war unbehülflich und unerfahren; der jetzige Große Rath dagegen hat alle Elemente in

sich, um eine bessere Verfassung zu Stande zu bringen; ihm das Recht zur Revision entwinden, ist Revolution. So der früher Allgewaltige. Aber die Zauberkraft seiner Rede war gewichen: es gibt keine Legalität nach Innen, mit revolutionären Hintergedanken nach Außen, denen Neuhaus ein Jahr zuvor gefröhnt. Dem Schultheißen wurde erwiedert: die Verfassungsvorschrift passe nicht, der Fall einer Totalrevision sei in derselben gar nicht vorgesehen, Großer Rath und Volk daher frei, nach Umständen zu handeln; und Andere: ist einmal das Wort „Volkssouveränetät" in die Verfassung aufgenommen, so läßt sich das Volk nicht so leicht wieder abfertigen, wie die Gewalthaber glauben möchten. Vielen von der Regierungspartei schwebte auch die Erfolglosigkeit der legalen Bestrebungen vor, daher sie schon jetzt auf Einlenken Bedacht nahmen. So entstand, nachdem 99 Mitglieder gegen 112 sich in erster Linie für einen Verfassungsrath erklärt hatten, ein Zwitterbeschluß: die Revision zwar vom Großen Rath aus vorzunehmen, für den Fall aber, daß die revidirte Verfassung vom Volk nicht angenommen würde, den Revisionsabschnitt der alten Verfassung zu ändern und die Aufgabe einem Verfassungsrath zu übertragen; endlich: das Ganze dieses Beschlusses zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorzulegen (15. Januar). Der Große Rath hatte hierdurch mittelbar abgedankt; die beiden Nachsätze waren das Erzeugniß des vorherrschenden Gefühls, daß man die Handhabung der verfassungsmäßigen Vorschriften nicht mehr in der Gewalt habe. Doch mußte der Große Rath vorgehen: er bestellte zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes einen Ausschuß von 41 Mitgliedern, in dem folgende bekannte Namen: Neuhaus, Ochsenbein, Obergerichtspräsident Funk, Kohler, Fischer von Reichenbach, Blösch, Migy (Sohn), Stämpfli, Aubry, Altregierungsrath Wyß, im Ganzen die radikale Partei etwas zahlreicher als die gegnerische. Nach üblicher Erlassung einer Proklamation an das Volk löste der Große Rath sich auf; in jener war zu lesen: „Eine neue Zeit ist angebrochen; sie fordert Befriedigung anderer Wünsche und eine dem geistigen Fortschritte und der geläuterten Einsicht des Volkes angemessene Entwicke-

lung." Auf den 1. Februar ordnete die Regierung die (geheime) Abstimmung der Urversammlungen über den Großrathsbeschluß an.

In diesem Zustand sah nun die übrige Schweiz den Riesen unter den Ihrigen, mit dem einen Fuß noch auf dem Boden des Gesetzes, mit dem andern auf jenem der Revolution. Die entzweiten Parteien waren thätig für die Erreichung ihrer Ziele, jede in eigener Weise, die radikale wie immer rühriger. Der Volksverein erließ eine Dankadresse an die 99 des Großen Rathes, welche in seinem Sinne gestimmt hatten, und bereitete im ganzen weiten Lande die Verwerfung des großräthlichen Beschlusses, wobei er nicht unterließ, manche Gründe für seine Handlungsweise aus der eigenen Abtrünnigkeit des Großen Rathes vom strengen Buchstaben der Verfassung zu schöpfen. Solcher Spott gegen Diejenigen, welche in Zeiten der Krisis die gesetzliche Ordnung verlassen und doch nur schwache Aussicht haben, mit ihren Halbheiten durchzudringen, bleibt in der Regel in unsern schweizerischen Freistaaten selten aus. Auf Seite der Legalitätspartei setzte vornemlich Neuhaus den Kampf mit Ausdauer fort; gemeinsam mit acht seiner Kollegen forderte er in öffentlicher Erklärung die Bürger Bern's zu zahlreicher Stimmgebung für den großräthlichen Beschluß auf. Hinwieder gaben neunzig Mitglieder des Großen Rathes an die Regierung eine Treu-Adresse ab, die Erwartung aussprechend, es werde dieselbe mit fester Hand das Ruder des Staates führen, die gesetzliche Ordnung und Ruhe mit Ernst und Nachdruck handhaben; zu diesem Behuf wurde der Regierung kräftiger Beistand verheißen. Vergebliche Mühe. Von 37,853 als gültig anerkannten Stimmen verwarfen 26,320 (gegen 11,533 Annehmende) den großräthlichen Beschluß. Man berechnete, daß etwas mehr als die Hälfte der gesammten stimmfähigen Bürger bei dem Akte sich betheiligt hatten. So fiel die neue Regierung Bern's, ein Opfer ihrer Unbeholfenheit und innern Zerrissenheit, der schlimmen Saat, welche unter ihr durch Schule und Presse ausgestreut worden, der Zweizüngigkeit und der unredlichen Politik im Kampfe der radikalen Partei gegen Luzern und seine Gesinnungsgenossen, — bedauert von Niemanden.

Maßlos war der Jubel der siegenden Partei, voll Argwohn und Bitterkeit ihr Benehmen gegen die Gegner. In dem öffentlichen Aufruf der neun Regierungsräthe an das Volk wollte sie einen sträflichen Parteiakt erblicken, wozu Mitglieder der Regierung nicht befugt seien. Neuhaus, als Haupt der neun, mit ihm seine Genossen, sollten sofort gesprengt werden, damit die Sieger desto schneller zum Ziele gelangen möchten. An der Spitze von 61 Großräthen machte Kohler im Großen Rath den Antrag, jene Mehrheit der Regierung aufzufordern, durch eine befriedigende Erklärung sich über ihr Votum und ihre Stellung gegenüber einem allfälligen Verfassungsrath zu rechtfertigen. Dieß wurde beschlossen; Neuhaus aber und seine Genossen hielten sich zu solchem nicht verpflichtet, fanden die Zumuthung überhin ihrer Ehre zuwider. In scharfer Rede bewies Jener die Ungebühr der Forderung: wohl möge man ihn und die übrigen abberufen, selbst ihnen den Prozeß machen, aber dazu sei der Große Rath unvermögend, ihm, dem Redner, eine entehrende Kniebeugung abzunöthigen. Solcher Festigkeit gegenüber bequemten sich die Gegner zur Geduld und vertagten die Verhandlung auf Anfang März. Mit 80 gegen 96 Stimmen blieb alsdann die verlangte Abberufung in Minderheit und es beschränkte sich der Große Rath auf eine Erklärung des Bedaurens über das Geschehene. Von bloß neun Stimmen also hatte es abgehangen, daß Neuhaus das gleiche Schicksal theilte, das er einst seinem Kollegen Stockmar bereitet hatte. Dem Regierungsrath v. Tillier war es gelungen, durch vermittelnde Rede den Gewaltstreich abzuwenden (4. März).

Inzwischen hatten sich Regierung und Sechszehner beeilt, zum Ausgange der Dinge zu führen Neuhaus wollte auch jetzt noch nicht dem stürmischen Treiben nach einem Verfassungsrath weichen und beantragte in jener gemischten Staatsbehörde den Vorschlag zu massenhaftem Rücktritt des Großen Rathes und zur Neuwahl desselben; aber starke ablehnende Mehrheit überwog. Eben so im Großen Rath. Hier und dort war Schultheiß v. Tavel der formelle Führer für Aufstellung des Verfassungsrathes; neben Neuhaus beugten sich auch andere nicht, so Stettler und

Blösch. Die Mehrsten folgten der herrschenden Strömung. Ochsenbein und Funk fanden Revolution hier und Revolution dort, ob man bloß einen neuen Großen Rath oder einen Verfassungsrath wähle; müsse dann aber eine Revolution sein, so sei es besser, wenn sie vom Volk, als vom Kabinet ausgehe. Dabei beriefen sie sich wie gewohnt (als ob vor ihnen tiefe Finsterniß allüberall geherrscht hätte) auf die Natur des waltenden Kampfes: „Der Kampf, an dem auch Bern jetzt Theil nehme, sei ein allgemeiner; es sei ein Kampf zwischen Licht und Finsterniß, der in allen Völkern walte." Schultheiß v. Tavel erklärte jetzt schon, daß er sich von allen öffentlichen Geschäften zurückziehen, eine Wahl weder in den Verfassungsrath noch in den Großen Rath annehmen werde. Der Verfassungsrath wurde beschlossen (13. Februar), der voreilig gewählte Einundvierzigerausschuß stillschweigend zu Grabe geleitet. Bei Ausmittlung der Stimmberechtigung für die Wahlen in den Verfassungsrath ging der Große Rath einen starken Schritt vorwärts in der Demokratie, indem er deren Ausübung vom zurückgelegten 23sten auf das zurückgelegte 20ste Altersjahr vorrückte; den vergegenrechteten Schweizern (von Zürich, Aargau, Waadt und Baselland) wurde das Stimmrecht ebenfalls ausdrücklich zuerkannt. Die anrüchige Großherzigkeit der Waadtländer zu Gunsten der Unterstützungsgenössigen vermied der Große Rath. Zahl der Mitglieder: 140. Die Wahlen fielen im herrschenden Geist aus; Ochsenbein hatte bei denselben am meisten Stimmen auf sich vereiniget; Neuhaus konnte in der eigenen Heimath nicht, sondern nur in zwei obskuren Kreisen durchdringen. * Der Verfassungsrath versammelte sich am 16. März, wählte

* Wie die Aufgabe schweizerischer Staatsmänner noch in neuerer Zeit aufgefaßt wird, zeigt eine Bemerkung im „Bund" vom 22. Mai 1858 über Neuhaus:

„Seine Katastrophe zog er sich zu, als er in dem ihm eigenen Glanzgebiet seiner selbst untreu wurde und mitten in seinem Alphabet Halt machte. Statt die geschlagenen Freischaaren zu verfolgen, hätte er auf der Stelle durch geordnete Bataillone in die Lücke treten und den zwei Jahre später erfolgten Sonderbundsfeldzug sammt der Revision des Bundes antizipiren

sich den Obergerichtspräsidenten Funk zum Präsidenten, bestellte einen zahlreichen Ausschuß zur Entwerfung der neuen Verfassung, in welchem Ochsenbein als Redaktor und Berichterstatter sich bethätigte. Er war bereits der Mann des Tages geworden, und Viele erwarteten oder besorgten schon jetzt, Bern werde, in vorörtliches Amt eintretend, im kommenden Jahre das im Jahr 1845 von dem damaligen oftgenannten Haupt der Freischaaren begonnene Werk vollenden.

Für den Verfassungsrath und die künftigen Behörden Bern's häuften sich Berge von Volksbegierlichkeiten, welche die nunmehrigen thatsächlichen Staatshäupter zum größern Theil selbst hervorgerufen hatten. Das Seeland begehrte die Entsumpfung seines moorigen Geländes und gedachte gleichzeitig, sich der bisherigen Abgaben zu entladen; eben so das Oberland Entsumpfung des Brienz-Meiringer-Grundes, dabei Anlegung einer Straße längs dem Brienzersee zur Verbindung der obern Landestheile mit Interlaken; der Jura Erleichterung der Grundsteuer und Ermäßigung der Einregistrirungsgebühren, Straßen ebenfalls; dagegen verhieß er festes Zusammenhalten mit dem Kanton Bern, Aufgeben jeder Sonderstellung zumal für konfessionelle Zwecke. So lauteten nämlich die Kundgebungen des Jura von Seite der radikalen Partei; einzelne katholische Gemeinden dagegen verlangten gänzliche konfessionelle Trennung, zumal auch im Schulwesen, insbesondere Aufhebung der gemischten Normalschule. Der verbannte Stockmar wurde auch nicht vergessen; daher aus dem gleichen Landestheile das Begehren einer Amnestie einging. Die Regierung zog bereitwillig den vor Jahren gegen Stockmar erlassenen Verhaftsbefehl zurück, auf dessen Erklärung, daß er sich freiwillig zur Revision des gegen ihn geführten Prozesses stellen wolle. Am 9. März rückte er, mit Ehrenbezeugungen überhäuft,

sollen. So wie er vor dieser letzten Konsequenz zurückschreckte, entzog ihm das schnellrechnende Geschick den Szepter und überlieferte es einem keckern Geschlecht."

Was soll bei solchen Willküransprüchen in jeweiliger Periode des schweizerischen Bundeslebens aus dem Bundesrechte werden?

wieder in Pruntrut ein und erschien bald nachher im Verfassungsrath als eines seiner Mitglieder.

Die Regierung Großbritanniens war von zwei Seiten wegen der Ereignisse im Kanton Waadt in Anspruch genommen, einmal durch die eigenen Angehörigen, welche sich für die bedrängten Geistlichen im Kanton Waadt verwendeten, dann von ihrem eigenen Gesandten in der Schweiz. Morier hatte dem Ministerium schon im Verlaufe Novembers 1845 vom Kirchenstreit in Waadt und vom Verhalten der dortigen Regierung gegen die Geistlichkeit Bericht erstattet. Später empfing dasselbe von Gliedern verschiedener evangelischer Bekenntnisse im eigenen Land zu Gunsten jener Geistlichen Petitionen, in welchen die Verwendung der britischen Regierung zum Schutze derselben für freie Ausübung des Gottesdienstes, jedoch nicht für Wiedereinsetzung in ihre Pfründen, nachgesucht war. Von dieser Thatsache gab Lord Aberdeen, der britische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Gesandten in Bern Kenntniß, beifügend, daß sich Ihrer Majestät Regierung nicht kompetent finde, auch innert jenen engern Schranken bloß, in die innere Verwaltung eines unabhängigen Staates sich einzumischen. Wohl aber sprach er das tiefe Bedauern der britischen Regierung über das Geschehene aus, wie die Ueberzeugung, daß ein längeres Verharren auf diesem Wege über kurz oder lang den Kanton und die Eidgenossenschaft in neue Wirren versetzen und die Beilegung der schon bestehenden hindern werde. Morier wurde ermächtiget, diese Gesinnung seiner Regierung geeigneten Ortes kund zu geben (13. Jenner). Druey und sein Staatsrath mochten derlei Mahnungen vorsehen. Daher kamen sie auf den Gedanken, das öffentliche Urtheil Europa's durch eigene Mittheilungen gefangen zu nehmen oder doch zu mäßigen. Von solchen Voraussetzungen ausgehend sandte der Staatsrath allen Kantonsregierungen sowie den Gesandtschaften der auswärtigen Staaten bei der Eidgenossenschaft, auch einzelnen angesehenen Männern Europa's und selbst Amerika's, mit kurzem Begleitschreiben (vom 14. Jenner) eine Anzahl Akten über den Kirchenstreit. Den auswärtigen Gesandten schrieb er ausdrücklich:

„vielleicht finden Sie angemessen, diese Akten Ihrer h. Regierung mitzutheilen, damit sie der Aufmerksamkeit kompetenter Männer unterstellt werden können, die sich damit zu beschäftigen Neigung haben. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß diese Frage sich an andere ähnliche in Europa und in der ganzen christlichen Welt überhaupt anschließt. Uebrigens ist leicht zu entscheiden, welche von den mitgetheilten Akten von allgemeinem Belang sind und welche hinwieder der waadtländischen Gesetzgebung und Stellung eigenthümlich seien.“ In dieser spielenden Weise glaubte der Staatsrath von Waadt den Tadel der Welt von sich abzuwenden. Es gelang nicht. Für England antwortete Morier auf die Mittheilung: er vermisse dabei verschiedene Aktenstücke, denen die andern rufen, so die Urtheile der Kapitel, insbesondere desjenigen von Lausanne, dann die Briefe und übrigen Schriften der Pastoren und Suffraganen, welche die Rechtfertigung ihres Verhaltens zum Zwecke hatten. Er werde diese Akten, nach Empfang, gleich den andern seiner Regierung mittheilen. Eben so wenig fand man Geschmack an dem offiziellen Schritte der Waadtländer Regierung in der übrigen Schweiz und im Kanton Waadt selbst. Hier war er möglichst geheim gehalten worden und man vernahm ihn erst aus den Zeitungen der deutschen Schweiz. Die Einen tadelten nun das Geschehene sofort als eine, wenn auch unabsichtliche, Einladung zu ausländischer Dazwischenkunft in eine rein inländische Angelegenheit; Andere fanden die Ehre des Landes gefährdet durch die, wenn nicht unredliche doch lächerliche, Vorenthaltung der wichtigeren Aktenstücke des Prozesses. Die Unzufriedenheit wie der Tadel über das Verfahren war allgemein, eben so gering sein Erfolg. Dem britischen Gesandten übermittelte der Staatsrath eine neue Lieferung von Akten, ob alle geforderten oder nicht, ist aus dem Begleitschreiben nicht ersichtlich; gleichzeitig suchte er sein eigenes Verfahren zu verbessern, indem er beisetzte: es habe diese Mittheilung, wie die vorangegangene, keineswegs den Zweck, irgend eine Dazwischenkunft, Rathgebung oder Urtheil der Regierungen zu veranlassen, an welche sie geschehen, sondern lediglich sie in den Stand zu setzen, ein richtiges

Urtheil über die Lage der Dinge zu fällen. Aber die Regierung von Großbritannien wollte doch nicht schweigen, da ihr die Veranlassung zum Reden immerhin geboten worden. Sie ließ nun der Regierung von Waadt unmittelbar ihr tiefes Bedauern über das Verfahren gegen die Geistlichkeit ausdrücken, das sie vorher nur unter einer allgemeinen Adresse zu erkennen gegeben hatte. Zudem sprach sie ihren Befund aus, daß in ihren Augen weder die Gesetzgebung noch die Stellung des Kantons ein Aufgeben der ersten Grundsätze der bürgerlichen und religiösen Freiheit zu rechtfertigen vermögen, deren Handhabung bisher die zivilisirten christlichen Staaten ausgezeichnet habe und bis dahin auch der Stolz des Kantons Waadt gewesen sei. Gegentheils hätte die britische Regierung erwartet, es würden jene Kantone, die sich selbst die freisinnigen nennen, diese Bezeichnung durch gewissenhafte Beachtung der Rechte und Freiheiten ihrer eigenen Mitbürger so wie derjenigen ihrer Eidgenossen rechtfertigen. Aus Achtung für die Unabhängigkeit der schweizerischen Kantone hätte die britische Regierung geschwiegen; aber da der Stand Waadt selbst ihr Urtheil angerufen, so könne sie ihre aufrichtige Theilnahme an dem Wohl der ganzen Eidgenossenschaft, wovon Waadt ein so wichtiges Glied, nicht besser bethätigen, als indem sie freimüthig und mit tiefem Bedauern ihre Ueberzeugung ausspreche, daß das Verfahren von Waadt zu neuen Verwickelungen führen, namentlich aber die Ausgleichung der übrigen Anstände in der Schweiz hindern werde, und dadurch — weil der Bruch des Bundesvertrages selbst besorgt werden müsse —, die nationale Selbstständigkeit des ganzen schweizerischen Volkes in Gefahr setze (30. Jenner). Morier ermangelte nicht, dieses herbe Urtheil dem Staatsrath mitzutheilen, was diesen zu einer Erwiederung von der ungebührlichsten Länge und Einläßlichkeit veranlaßte. Vor Allem wollte sich der Staatsrath der ungebetenen Dazwischenkunft der britischen Regierung in jener rein inneren Angelegenheit, und des Vorwurfes erwehren, daß er sie selbst hervorgerufen habe: ganz unrichtig habe der englische Minister die Mittheilung der Akten als Wunsch gedeutet, daß seine Regierung

über die Vorfälle in Waadt ein Urtheil fällen möge; davon sei Waadt weit entfernt, die Absicht der Mittheilung keine andere gewesen, als daß, beliebigen Falls, die geeigneten Männer nähere Kenntniß vom wirklichen Stand der Dinge nehmen mögen; gleich wie dem englischen Gesandten, so seien jene Papiere den Repräsentanten der übrigen Mächte in der Schweiz, den Regierungen der schweizerischen Kantone, den schweizerischen Geschäftsträgern und Konsuln im Auslande, so wie auch mehreren Männern in Europa und Amerika, welche mit den Verhältnissen zwischen Staat und Kirche besonders vertraut seien, mitgetheilt worden, ja selbst dem päpstlichen Nuntius. Annehmen, Waadt habe das Urtheil der britischen Regierung zu vernehmen gewünscht, hieße also gerade so viel, als wenn es auch vom Haupte der römisch-katholisch-apostolischen Kirche einen maßgebenden Bescheid verlangt hätte über die Verfügungen einer protestantischen Regierung gegen die Geistlichkeit einer evangelisch-reformirten Kirche. Eben so wenig als die Einmischung und den Vorwurf, solche hervorgerufen zu haben, wollte der Staasrath die Klage dulden, daß sein Vorgehen gegen die Geistlichkeit die schweizerischen Wirren und den innern Zwiespalt vermehre und dadurch die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährde; jene Angelegenheiten von Waadt, sagte er weiter, stünden mit den föderalen und völkerrechtlichen Verhältnissen der Schweiz nicht im geringsten Zusammenhang, und zudem seien die Maßnahmen des Staatsrathes mit dem besten Erfolge für die Beruhigung des Landes gekrönt worden. Im übrigen Theil der Antwort wurde der Vorwurf zurückgewiesen, als hätte Waadt, liberaler Kanton, durch bewußte Vorgänge am eigenen Lebensgrundsatze sich versündiget. Der Staatsrath zählte eine Reihe unbefriedigender und selbst tadelnswerther Zustände in den britischen Reichen auf, durch welche sich die englische Nation keineswegs hindern lasse, sich gleichwohl als eines der zivilisirtesten Völker des Erdbodens anzusehen. Es beweise dieß genug, daß jeweilige Zustände und Ereignisse in jedem Land nach den besondern dortigen Verhältnissen, keineswegs nach bloßen Abstraktionen, richtig beurtheilt werden können. Alles mit Mehre-

rem. Die Korrespondenz hatte damit ein Ende; die englische Regierung hatte gesprochen, und war ohne Zweifel weit entfernt, ihr tadelndes Urtheil zurückzunehmen.

Im Sinne von England handelte auch der Beschützer des Protestantismus auf dem Kontinent, der König von Preußen. Er ließ dem Präsidenten des Staatsrathes von Waadt sein Befremden durch persönlichen Besuch des preußischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Grafen v. Willich und Lottum, aussprechen; für die ausgetretenen Pastoren spendete er eine Gabe von 12,000 franz. Franken. Das war für die radikale Partei neuer Grund, die Verfolgten ihren Haß fühlen zu lassen; sie wurden nun Reaktionäre im Solde des Auslandes gescholten. Es flossen aber Unterstützungen aus der Schweiz, wie von fremden Staaten her, — so aus Zürich, wo Altbürgermeister v. Muralt die Liste der Unterzeichner eröffnete, und aus Schaffhausen, St. Gallen. Von fremden und einheimischen Gaben machten sie indessen nur einen bescheidenen Gebrauch; die vermöglicheren Prediger nahmen nichts an, andere höchstens einen kleinen Theil der ihnen angewiesenen Unterstützungen; selbst die dürftigsten unter ihnen bezogen nicht so viel, als für den Unterhalt ihrer Familien nöthig gewesen wäre.

Mittlerweile blieb der Zustand der waadtländischen Nationalkirche ein trostloser. Das konnte auch ihren eigenen Pastoren nicht entgehen. Vom Kapitel Peterlingen versammelten sich zwanzig derselben in Moudon; nach Berathung der Lage gaben sie dem Staatsrath schriftlich ihre Besorgnisse kund über den gänzlichen Zerfall der Seelsorge, zumal über das Einführen in dieselbe von Fremden, welche doch nur die Hefe anderer Länder sein können, selbst im günstigsten Falle mit Sitten und Gebräuchen, ja wohl auch mit der Sprache des Landes nicht vertraut seien. Sie führten dem Staatsrath zu Gemüthe, daß der Wiedereintritt der Demissionäre unerläßlich geworden, wolle man dem gänzlichen Ruin vorbeugen, mit welchem die Nationalkirche bedroht sei. Jenen Eintritt aber zu ermöglichen, werden verschiedene Garantien erforderlich sein, als welche folgende aufgezählt wurden:

Wiederherstellung der religiösen Freiheit, wie sie von 1834 bis 1845 bestanden, Erhaltung der Freiheit des heiligen Ministeriums,* eine bessere Organisation der Synode und der Kapitel; für die Kanzel, gänzliche Enthebung von der Publikation politischer Gegenstände. Die Regierung antwortete ablehnend. Bald nachher versammelten sich gesammte Kapitel in ähnlicher Gesinnung, wie jene Einzelnen in Moudon, wendeten sich ebenfalls an den Staatsrath für entsprechende Garantien behufs der Rückkehr ihrer ausgetretenen Mitbrüder, und an diese selbst mit der Bitte für diesen Wiedereintritt. Die beiden Abtheilungen der Geistlichkeit hatten indessen allzu verschiedene Stellungen eingenommen, als daß eine Wiedervereinigung zur Zeit möglich gewesen wäre. In dem Umstand, daß das Verhalten der Regierung sich nicht änderte, am wenigsten milderte, lag zudem für die Demissionäre ein entscheidender Beweggrund, in den ihnen zugemutheten Widerruf eines reiflich gefaßten Entschlusses nicht einzugehen. Die Antwort des Staatsrathes auf die Begehren der vereinigten Kapitel war abermals ablehnend: er habe nichts gegen die wirklichen Separatisten, deren Duldung er vielmehr empfehle; gegen die ausgetretenen Pastoren aber müsse es bei dem Geschehenen sein Bewenden haben, da sie gleiche Lehren bekennen, wie die Nationalkirche, also eines besondern Kultus nicht bedürfen. Gegen fernere Widersetzlichkeit wurden strengere Maßregeln in Aussicht gestellt; die Werbung von Pfarreikandidaten aus aller Herren Ländern wurde unermüdet, doch mit sehr unbefriedigendem Erfolg, fortgesetzt.

Gegen die religiösen Privatversammlungen erneuerten sich inzwischen von Zeit zu Zeit die gewaltthätigen Angriffe; so am 3. März in Aran, im Hause eines sonst unbekannten Bürgers Parisot. Einige Männer und Frauen begingen da unter sich die Sonntagsandacht. Während ihrer Gebete drangen einige Bursche mit Gewalt in die Wohnung ein, zerrissen die Bibel in Stücke, zwangen (nach der Flucht der Männer) die frommen Frauen zu Trunk und Tanz, warfen ihnen und einem zurückgebliebenen Greis

* „Le maintien de la liberté du saint Ministère."

den Strick um den Hals und schleppten sie, drei Viertelstunden weit, bis gen Cully. Aehnliches in Bretonnières; in Cully selbst und oberhalb Chexbres Gewaltthätigkeiten gegen Pastoren und einzelne Dissidenten, ohne daß von Seite der Beleidigten irgend Etwas geschehen wäre, was Recht, Wohlsein und Ruhe anderer Bürger gestört hätte. Statt gegen die Störer des Hausrechtes gesetzlich einzuschreiten, ließ die Regierung alle religiösen Versammlungen außerhalb der Nationalkirche von Stund an in den Kreisen Cully und St. Saphorin verbieten, nachdem einen Monat zuvor Gleiches in Orbe verordnet worden war. In der Regel schloß jede Rechtsverletzung der erzählten Art mit neuer Beschränkung der bürgerlichen und religiösen Freiheit. Staatsangestellte, welche einer jener Versammlungen beizuwohnen wagten, wurden ihres Amtes entsetzt. In Lausanne wurden am Ende März fünf Versammlungen an einem Tag, hier von der Polizei selbst, aufgehoben; Abgeordnete der schottischen Kirche, gekommen, um sich für ihre Kommittenten persönlich vom Stande der Dinge zu unterrichten, waren die staunenden Zeugen eines solchen Aktes. Das Stärkste geschah in Echallens. Dort bestand ein Krankenhaus, in welchem unter Leitung von Pastor Germond und unter Obsorge von einigen Diakonissinnen seit drei Jahren mehr denn 450 Kranke, meist unentgeldlich, verpflegt worden waren. Aber Germond war einer der Demissionäre und stand jeglichen Sonntag dem Gottesdienst der Kranken und der Diakonissinnen vor. Sonntags den 19. April spät Abends (es war ein Wahltag) stürmten, nach einem Signalschuß, 40 bis 50 Männer, mit Hacken und Kolben bewaffnet, das Krankenhaus, drangen durch zerschlagene Fenster in den Betsaal ein, zerrissen auch hier die auf der Kanzel liegende Bibel, zertrümmerten Kanzel, Bänke, Stühle, Alles unter den rohesten Aeußerungen. Nach verübter Heldenthat zerstreute sich die Rotte, während, allzu spät, die Bevölkerung der Ortschaft zur Sicherung des Krankenhauses herbeieilte. Während der Nacht wollten einige Fanatiker abermals in das Gebäude eindringen, wurden aber von den Wachen zurückgewiesen. Die Obrigkeit hatte sich, wie gewohnt, verhalten.

Der Regierungsstatthalter war eine halbe Stunde vor der Frevelthat von Echallens verreiset;* das dortige Krankenhaus mußte aufgelöset, es mußten die Kranken in Privathäuser untergebracht werden; der Staatsrath verbot im Fernern die religiösen Versammlungen in Echallens. Staatsanwalt Guisan wollte gegen die Frevler einschreiten; der Staatsrath aber untersagte es ihm förmlich, worauf jener, Mann von Rechtsgefühl und Charakter, seine Stelle niederlegte. Ihm folgten bald andere Männer von Bedeutung, so Olivier, Professor an der Akademie. Eckel über die öffentlichen Zustände ergriff viele Männer geistlichen und weltlichen Standes. Eine achtungswerthe Familie amerikanischer Quäcker durchzog, wie andere Länder Europa's, so auch den Kanton Waadt; in Aigle versammelte sie bei 40 Personen um sich. Sobald die Ruhestörer hievon Wind bekommen, postirten sie sich mit der beliebten Feuerspritze vor dem Gasthaus, drangen in dasselbe ein, zwangen die Versammelten zum Weggehen und ließen sie alle Gewalt der Spritze empfinden. Der Unfug dauerte zwei Stunden lang; zwei Frauen wurden vom heftigen Wasserstrahl niedergeworfen. Große Aufregung, zumal bei den Geistlichen, veranlaßte auch die Versendung verschiedener Lesebücher an die Schulen durch den Präsidenten des Erziehungsrathes, Staatsrath Delarageaz; unter denselben befand sich ein Nationalkalender, in welchem neben Anderem des Franzosen Cabet Apologie des Kommunismus zu lesen war.

Die Kirchenfrage mußte endlich wieder im Großen Rathe von Waadt selbst verhandelt werden, da die Vollmachten des Staatsrathes wieder ihrem Ende entgegengingen. Den Verhandlungen hierüber vorangehend trug Frossard auf neue gesetzliche Regulirung der Kultusverhältnisse an; in seinen Wünschen lag freilich der größtmögliche Grad von Freiheit im Gebiete der Gottesverehrung; sollte aber seinen Ansichten nicht unbeschränkt beigepflichtet werden, hielt er immerhin ein Gesetz besser als die Willkür der Polizeigewalt, zumal, wenn sie nur zu Gunsten der

* Das sagte das Regierungsblatt, der „Nouvelliste Vaudois" selbst.

Uebertreter der öffentlichen Ordnung wirkte. Sein Vorschlag ward zurückgewiesen. Bachelard äußerte bei diesem Anlaß: „die waadtländische Nation will dermal die Freiheit des Kultus nicht und wird sie niemals wollen; jede Regierung, welche sie aussprechen würde, hätte ihr Todesurtheil unterzeichnet.“ Es ist nicht zu läugnen, daß es eine schwierige Aufgabe für die Regierung gewesen wäre, die einmal entfesselten Leidenschaften zu bändigen. Die Frage der Erneuerung der Vollmachten nahm zwei lange Tage des Großen Rathes in Anspruch (25. und 27. Mai). Druey war, wie immer so auch bei diesem Anlaß, der einzige wirkliche Redner seiner Partei. Im Grund erklärten sich alle Mitglieder, die das Wort ergriffen, als Freunde der religiösen Freiheit, aber die Redner der Regierungspartei wollten sie nicht gewähren, weil, wie sie sagten, das Volk sie nicht wolle. Das Salz der Diskussion war die geschichtliche Erinnerung an Druey's Vorträge aus den Jahren 1829, 1831 und 1834 für die religiöse Freiheit; in letzterem Jahr insbesondere hatte Druey mit Würde, Glanz und Ueberzeugung den Stab über jede Verfolgung aus religiösen Gründen gebrochen und selbst die englische Emanzipation der Katholiken für seine Ansicht angerufen. Jaccard war's, der an diese Vorgänge erinnerte. Druey antwortete: „Der Mensch ist fortschreitend; kann man vernünftiger Weise einem Jüngling von 16 Jahren vorwerfen, was er mit 4 Jahren gesagt?“ Seine Gegner wollten aber in der Verläugnung jener Grundsätze einen Fortschritt nicht sehen. Für die religiöse Freiheit standen neben Jaccard ein: Pidou, Correvon, Ruchet, Pellis, Muret und Delaharpe, letzterer einer der abgetretenen Geistlichen. Ihrer Einwendungen ungeachtet bestätigte die Mehrheit die Vollmachten des Staatsrathes neuerdings, und zwar bis Ende Jahres. Das Reich der Willkür sollte also fortbestehen.

Die Beschwerde von Waadt über Bluntschli's Rede verlief würdelos für diesen Kanton wie für Zürich. Der Großrathspräsident von Zürich rechtfertigte, unaufgefordert, in einem längern Schreiben an dortige Regierung seine Eröffnungsrede, that dieß Vergleichungen zwischen älterer und neuerer Zeit, die nicht

verbindlicher für Waadt waren als die Rede selbst, schwächte aber doch den Inhalt dieser selbst und ihrer Rechtfertigung durch eine mittelbare Satisfaktionserklärung: „meine Absicht war nicht, sagte er zum Schluß, die gegenwärtige Regierung des Waadtlandes zu beleidigen, noch wollte ich der Ehre des Waadtländer Volkes Schaden thun. Ich legte einfach ein Zeugniß ab von der Geschichte, welche über das Jahr 1845 richten wird; — — ich hatte dabei keineswegs die Anmaßung, ein Standesvotum abzugeben, noch die, im Namen des Großen Rathes zu reden; — — ich sprach als ein freies Individuum, und so wird auch diese Rede bestehen.“ In gleicher Weise faßte die Regierung von Zürich den Gegenstand selbst auf, bemerkte dem Staatsrath von Waadt, daß der Vortrag des Großrathspräsidenten eine andere als individuelle Bedeutung nicht gehabt habe, und erklärte im Fernern die Geneigtheit, falls der Große Rath sich hiermit nicht begnügen würde, die Angelegenheit der obersten Landesbehörde von Zürich vorzulegen. Der gegen Bluntschli vorherrschende Parteigeist hatte noch weiter gehen und dem Staatsrath von Waadt selbst das Bedauern über den Inhalt der Eröffnungsrede ausdrücken wollen. Die Regierung von Waadt ergriff die dargebotene Hand, gab sich mit der erhaltenen ausweichenden Antwort nicht zufrieden, sondern beharrte, daß ihr Genugthuungsbegehren dem Züricher Großen Rath selbst vorgelegt werde. Hier wurde die Berathung lebhaft: Großrath v. Schultheß-Rechberg beantragte eine Erwiederung mit empfehlender Dazwischenkunft für Gewährung der freien Religionsübung und des freien Vereinsrechtes für religiöse Zwecke; Scheu vor der Kantonalsouveränetät könne den Stand Zürich nicht abhalten, denn habe man sich befugt geglaubt, gegen Luzern aus Rücksichten des Friedens sich wegen der Jesuitenberufung einzumischen, so zieme es sich nicht weniger, wenn im Lager des Protestantismus selbst der Unfrieden eingekehrt sei. Im gleichen Sinn für religiöse Freiheit der Altbürgermeister v. Muralt. Zehnder stellte sich auf den entgegengesetzten Standpunkt und empfahl Mißbilligung der eingeklagten Rede, für welche Bluntschli nicht ermangelte, neuerdings die Waffe

seines Geistes in glänzender Weise zu schwingen. Der Abschluß lautete: einfache Ablehnung des Begehrens mit Hinweisung auf den von der Regierung angebrachten formellen Grund, daß die Aeußerung des Präsidenten nur eine individuelle gewesen. Der Parteistandpunkt entschied also auch in dieser Angelegenheit; die Mehrheit des Großen Rathes wollte die Freunde in der Waadt weder mißbilligen, noch auch nur in Verlegenheit setzen. Der Stand Zürich aber gab sich, trotz der Warnung des Großraths v. Schultheß-Rechberg, dem verdienten Vorwurf von Widerspruch preis: hier wiederholte Sendungen nach Luzern und Mahnungen gegen Aufnahme der Jesuiten, die mancherlei Verwendungen zu Gunsten der Luzerner Flüchtlinge, die sichtbar hervorgetretene Erschwerung der Prozedur über den Leuenmord, — mit einem Wort Vieles, wenn nicht Alles, zu Gunsten der radikalen Partei, — gegenüber von Waadt dagegen nicht eine Sylbe zu Gunsten von kirchlich Verfolgten, deren Schicksal Schaaren von Gebildeten Europa's beklagten! — Waadt gab sich mit der Antwort zufrieden und Druey belobte den Ausgang als befriedigend für seinen Kanton. Was sonst noch und außer dem kirchlichen Gebiet im Kanton Waadt vorging, befriedigte die Freunde eines gemäßigten Regierungssystems ebenfalls nicht; die Folgen seiner Umwälzung wurden allgemein bedauert; man wies auf die Scheu der angesehenen Fremden, länger in dem aufgeregten Lande zu weilen, auf die Störung aller innern Verhältnisse, auf das Parteiwesen in gesammten Wahlen, den Richterstand nicht ausgenommen, auf bedenklichen Ausfall in den Finanzen.

Es kann nicht auffallen, daß bei ununterbrochener Andauer politischer und kirchlicher Fehden die Thätigkeit der eidgenössischen Behörden, des Vorortes zumal, in andern Gebieten eine beschränkte sein mußte. Was in gewerblicher und administrativer Beziehung Erwähnung verdient, ging wesentlich vou den Kantonen aus. Diese setzten ihre Bethätigung für die Eisenbahnen fort. Die Kantone Bern, Solothurn, Aargau und Baselland machten unter sich den Versuch einer Zollunion, d. h. eines Vertrages, durch welchen sie sich anheischig zu machen gedachten, die

eigenen inneren Zölle aufzuheben und an die Gesammtgrenze ihres Vereinsgebietes zu verlegen. Die Verhandlungen fanden statt unter Leitung von Schultheiß Neuhaus, später unter jener des Regierungsraths Dr. Schneider. Sie rechneten zusammen 400,000 Franken einzunehmen, und verständigten sich über die Skala der Vertheilung. Der Vorort sammelte das Material zu einem Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und berieth eine ihm vorgelegte Denkschrift des eidgenössischen Staatsschreibers v. Gonzenbach für Errichtung eines Gesandtschaftspostens in Berlin, ebenfalls im besondern Hinblick auf die Handelsinteressen der Schweiz. Einem dem Vororte vom berüchtigten Italiener Mazzini zugegangenen Schreiben, womit dieser, für die Befreiung Italiens vom Fremdenjoche, die Zurückberufung der Schweizerregimenter aus Neapel befürwortete, konnte er die Ehre einer Berathung nicht widmen.

Inzwischen wurden Lebende und Todte in der Schweiz gefeiert. Schultheiß Neuhaus erhielt aus dem Aargau, in Würdigung seiner Verdienste um diesen Kanton bei Anlaß der Klosterfrage, einen Ehrenbecher nebst Silbergeschirr im Werthe von 2050 Franken. Ueble Nachrede wollte die Summe aus Klostergeld enthoben wissen; die Geber oder ihre Freunde beriefen sich auf geschehene Privatunterzeichnung. Schaffhausen bereitete ein Denkmal seinem Johann v. Müller. In den Kantonen Aargau, Zürich, St. Gallen, Basel, Bern, wo immer das Wirken Pestalozzi's in lebhafter Erinnerung geblieben, wurde der hundertjährige Geburtstag jenes Erziehers und Armenvaters am 12. Jenner 1846 durch eigene Festlichkeiten oder milde Sammlungen begangen, am feierlichsten und unter Theilnahme der Behörden in Birr, Kanton Aargau, wo zu Ehren des Verewigten nicht bloß dessen Grabmal errichtet, sondern auch das neue Schulhaus und eine landwirthschaftliche Armenerziehungsanstalt eröffnet wurde. Auch das katholische Zug ließ Gaben sammeln für die „Pestalozzi-Stiftung“.

Ende März versammelten sich in Solothurn 150 Freischäärler aus verschiedenen Kantonen, wohl weniger zur Auffrischung ihrer

traurigen Erlebnisse, als zur gegenseitigen Kräftigung in ihren Gesinnungen: „um sich wiederzusehen und die biedere Hand zu drücken, welche ein Jahr zuvor zum Schwerte griff, um den Erzfeind unseres Vaterlandes aus seinen schönen Gauen zu vertreiben.“ So hatte nämlich die Einladung zum Fest aus Nidau gelautet. Der basellandschaftliche Landrath, Dr. Wilhelm Snell, war die Hauptperson an diesem Verein; auf seinen Antrag wurde die „Bildung eines schweizerischen Volksbundes“ beschlossen. Gegnerische Blätter nannten den Vorgang eine „Todtenfeier, würdig der erlittenen Niederlage“; die Regierung von Solothurn wollte keinen Antheil an dem unziemlichen Feste nehmen. Eine kleinere Schaar hielt Gedächtnißfeier in Aarau, zum Andenken an die „schrecklichtraurige“ Nacht.

In Freiburg schloß Bischof Peter Tobias Yenni eine lange oberhirtliche Laufbahn (8. Dezember 1845). Als sein Nachfolger wurde zu Rom im geheimen Konsistorium vom 19. Jenner des folgenden Jahres der gleiche Priester bezeichnet, welchen die Polizei von Genf nicht lange vorher an die Grenze geleitet hatte: Stephan Marilley, geboren im Jahr 1804 in Chatel St. Denys, bestieg den bischöflichen Stuhl von Lausanne und Genf.* Er

* Durch päpstliches Breve vom 20. September 1819 waren die katholischen Genfer Gemeinden vom Erzbisthum Chambéry abgetrennt und dem Bisthum Lausanne einverleibt worden. Später verlangte der Staatsrath von Genf selbst, durch Vermittelung der preußischen Gesandtschaft in Rom, die Vergünstigung für den Bischof von Lausanne, diesem seinem Titel noch denjenigen eines Bischofs von Genf beizufügen. Ein päpstliches Breve vom 30. Januar 1821 willfahrte dem Begehren. Später begab sich Pfarrer Vuarin auf ausdrücklichen Befehl Papst Leo's XII. nach Rom; auf Vuarin's Anrathen und nach einem von ihm entworfenen Ausführungsplan beschloß der Heil. Vater die Erhebung von Genf zu einem eigenen Bisthum durch Breve vom 13. September 1824 an den Bischof Yenni, unter Vorbehalt, daß dieser freiwillig um Enthebung von dem Oberhirtenamt in Genf einkomme. Als Bischof von Genf hatte Vuarin den damaligen Bischof von Straßburg, Tharin, in Vorschlag gebracht. Allein der Bischof von Lausanne und Genf lehnte die ihm angesonnene Verzichtleistung auf den genferischen Theil seines Bisthums mittelbar ab, indem er begehrte, daß ihm das Vorhaben des heil. Stuhles zuvor in ostensibler Form mitgetheilt werde, ein Verfahren, welches man in Rom schon zum Voraus zu unterlassen beschlossen hatte. Eben

trat in seine Würde und Verrichtungen ein, ohne Widerspruch auch seitens der Regierung von Genf, von woher die Versicherung einging, daß der bekannte Kompetenzstreit der Achtung, welche die Regierung vor den Kenntnissen und dem Charakter jenes Priesters hege, keinen Eintrag gethan habe. Die politischen Beziehungen in Freiburg konnten sich, vermöge der Zeitentwickelung, nur noch zu mehrerer Entschiedenheit wenden. In diesem Sinn fielen die Erneuerungswahlen für den Großen Rath aus, obwohl die Stadt in ihrer Opposition verharrte. Die streng konservative Partei ging verstärkt aus diesen Wahlen hervor; wer wegen abweichender Ansicht nicht zu ihr hielt, konnte auf Einfluß nicht mehr Anspruch machen und zog vor, auf die politische Stellung zu verzichten. In diesem Falle befanden sich der Staatsrath Charles und der Kanzler v. Werro. Sie beide begründeten ihren Rücktritt in Erklärungen, welche zur Oeffentlichkeit gelangten; das Heil des Vaterlandes nur in einer Politik der Vermittlung erblickend, glaubten sie fürder an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nicht Theil nehmen zu können; diesen Schritt begleiteten sie übrigens mit unumwundener Verurtheilung der Uebertreibungen und Gewaltthätigkeiten des Radikalismus. Charles schrieb an den Großen Rath (15. Mai): „Erklärter Feind des Radikalismus, der durch seine Gewaltthätigkeiten und durch die furchtbare Uebertreibung seiner Prinzipien die Schweiz mit Trauer und Gefahr erfüllt hat, habe ich nichts desto weniger eine Politik der Versöhnung angerathen, als die einzige, welche mir geeignet schien,

so wenig ging Bischof Yenni auf eine Abänderung dieses Projektes ein, nach welcher er während sechs Monaten des Jahres alljährlich seinen Sitz in Genf aufzuschlagen gehabt hätte. So zerschlug sich das Vorhaben, in Genf einen wirklichen Bischofssitz zu errichten. Vuarin indessen gab solches nicht auf, sondern kam vielmehr im Jahr 1832 unter dem Pontifikate Gregor's XVI. auf dasselbe zurück, doch erfolglos. Gleichwohl legte Vuarin noch im Jahre 1835 in ein Manuskript seine Ansicht nieder: die Erhebung von Genf zum Bisthum bleibe eine früher oder später zu lösende Aufgabe des heil. Stuhles. Ausgezogen aus der Schrift: „Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du Catholicisme à Genève, par M. l'abbé Fleury et M. l'abbé Martin; Tom. II.; Genève 1861."

den geschehenen Konflikten vorzubeugen und auf dauerhafte Weise die Ruhe in die Gemüther zurückzuführen." Kanzler v. Werro betonte ausdrücklich, daß auch er Freiheit, Ordnung, Gesetz, die Rechte eines Jeden, die Religion und ihre Verkünder geachtet, den Bundesvertrag gewissenhaft eingehalten wissen wolle, aber gleichzeitig eine redliche Versöhnung unter den Eidgenossen anstrebe, weil ohne diese nur Unglück und Demüthigung für das Vaterland hervorgehen werde. Den Radikalismus betreffend, „wende ich mich ab von seiner Maßlosigkeit, ich verdamme seine politischen Ausschweifungen und verwahre mich gegen die Versuche, die Männer eines weisen und gemäßigten Liberalismus in diesem Kanton mit den Radikalen auf eine Linie zu stellen.* Charles und v. Werro gehörten zu den wenigen Staatsmännern der Schweiz, die auch damals noch eine Mittelstellung, wenn nicht für möglich, doch für rathsam hielten. Ihre Erklärungen gaben würdiges Zeugniß von ihrem Charakter; von Erfolg konnten sie nicht mehr sein aus dem entscheidenden Grunde, weil das radikale System Versöhnung und Vermittlung nicht zuläßt.

Solothurn, katholischer Kanton wie Freiburg und doch so verschieden von Freiburg, ging den entgegengesetzten Weg. Hier war, nach fünfjährigem Regiment, die Hälfte des Großen Rathes zu erneuern.** Die Machthaber hatten schon vorangehend durch ein wohl berechnetes Gesetz für eigene Lebensverlängerung gesorgt, in Folge dessen sämmtliche Regierungsräthe, Oberrichter, Kriminalrichter, Amtsrichter, Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten, mit einem Wort eine ganze Beamtenhierarchie, in der unmittelbar vorangegangenen Versammlung des Großen Rathes bestätigen lassen, was der Munzinger'schen Regierung den doppelten Vortheil brachte, nicht weiter um ihre Rathsherrenstühle

* „Lettre adressée à MM. les rédacteurs de l'Union Suisse etc.;" Freiburg 18. Mai 1846. Unterzeichnet R. Werro. Mit dem Rücktritt der oben Genannten von ihren Aemtern brachte man die fast gleichzeitige Demission des Vizekanzlers Jakob Remy, von Charmey, in Verbindung; ganz unrichtig. Dieser Beamtete hat später (1848) unter den radikalen Häuptern figurirt.

** Vergl. Band II. S. 420.

besorgt sein zu müssen und zugleich den wirksamsten Einfluß auf die Erneuerungswahlen in den Großen Rath üben zu können. Sie fielen ganz nach ihrem Wunsch aus; die Konservativen bethätigten sich dabei nur schwach und überließen das Feld ihren Gegnern, ohne Zweifel entmuthiget durch die harte Behandlung, welche mehreren von ihren Führern im Jahr 1841 und seither geworden. Einzelne entschiedene Charaktere behaupteten nachhin: daß die Führer der Partei durch ihre ganz passive Haltung während der eben verstrichenen Amtsdauer das Zutrauen der konservativen Wähler verwirkt hatten. Hoch erfreut machte die abermals siegreiche Regierung bekannt, daß sich bei dem Wahlgeschäft neben 6874 Liberalen nur 1843 konservative Wähler betheiligt hatten. Gegner derselben in andern Kantonen warnten, das Solothurner Regiment für ein gemäßigtes anzusehen, ließen es aber ganz unwidersprochen als ein kluges, noch Andere als ein schlaues gelten. Max Daffner, einer der polizeilich aus der Schweiz abgeführten Freischäärler, kam von München her wieder herein und erhielt eine Lehrerstelle in Solothurn.

Genf hatte in dieser Zeit das Glück, wenig von sich reden zu machen. Die Erneuerungswahlen für die eine Hälfte des Großen Rathes gingen ohne erhebliche Erscheinungen vor sich. Die numerische Stärke der Parteien blieb unverändert; die Konservativen rühmten, daß von den zehn Wahlbezirken die radikalen nur noch in einem einzigen, im Quartier St. Gervais, die Herrschaft inne haben. Nicht zu übersehen ist, daß die üblichen Parteibezeichnungen, auf verschiedene Kantone angewendet, sehr abweichende Meinungsschattirungen repräsentirten. Charles und Werro von Freiburg galten als „Liberale“ in Freiburg, wären in Genf als entschiedene Konservative angesehen worden.

Tessin hatte Mühe, die von ihm erlassenen Vorschriften über die geistlichen Körperschaften uud über den öffentlichen Unterricht gegenüber der Geistlichkeit zur Vollziehung zu bringen. Zwei Abgeordnete des Staatsraths, unter ihnen Franscini, fanden sich zur Inspektion in dem vom Erzbischof von Mailand dotirten und unterhaltenen Seminar zu Polleggio ein; der Rektor war abwe-

send; für ihn erklärte der Vizerektor, daß er, erhaltenen Befehlen gemäß, den Abgeordneten der Regierung selbst unter Vorbehalt der Rechte des Erzbischofes die Ausübung jener Funktion nicht gestatten könne. Die Deputation des Staatsrathes, mit Vollmacht versehen, entsetzte ihn seiner Stelle und kündigte ihm an, daß er, als Fremder, alsogleich den Kanton zu verlassen habe; ebenfalls wurde ein Lehrer aus Luzern, der die Protestation des Vizerektors unterstützt hatte, von seiner Stelle entfernt. Vorangehend, bei Anlaß der üblichen Fastendispense, hatte der Nuntius die Regierung von einer Verwahrung des päpstlichen Stuhles gegen die gesetzgeberischen Akte, deren Folgen wir soeben angeführt, in Kenntniß gesetzt. In friedlichem Sinn kam eine Uebereinkunft zu Stande, kraft welcher der Kanton Tessin die dem Stand Uri laut Wiener Kongreßakte zustehende Hälfte des Ertrages vom Livinerzoll mit 115,563 Franken loskaufte.

Luzern war in ununterbrochener Thätigkeit, theils für eigene innere Angelegenheiten, theils für die katholischen Kantone insgesammt. Die Untersuchung wegen Leu's Ermordung wurde fortgesetzt, doch ohne neue erhebliche Ergebnisse. Eben so der Prozeß wegen des zweimaligen Aufruhrs und die Verhandlung über Bezahlung daheriger Kosten. Weil die geforderte Gesammtentschädigungssumme von den Betheiligten nicht erhältlich war, die dazu bestellten Komite's derselben sich vergeblich um Vereinbarung bemüht hatten, wurden neue Dekrete des Großen Rathes erforderlich, in Folge deren dasjenige vom abgewichenen Dezember noch eine mehrere Milderung fand. Es wurde nämlich die schon berührte Verhandlung mit den Einzelnen verordnet, was im Ganzen der Staatskasse bei Fr. 200,000 einbrachte. Die dargebotene Möglichkeit des Loskaufes hatten mehr als zwei Drittheile der vermöglichen Betheiligten benutzt. Die Eidgenossen der übrigen Stände blickten nicht ohne Befremden auf d i e s e Art Begnadigung und Abfindung. Von den nicht ausgenommenen Häuptern wurde einer der Schuldigsten, dessen man habhaft geworden, Eduard Schnyder, mit mehrjähriger Kettenstrafe belegt. Die drei Landjäger, welche dem Dr. Steiger das Gefängniß

geöffnet, wurden in contumaciam zu 5 bis 6 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt. Ueber ihn selbst erging der Konkurs. Endlich ermüdete, wenn nicht die Justiz, doch der Große Rath. Nachdem die Untersuchungen noch etliche Monate fortgesetzt worden waren, verfügte der Große Rath deren Schluß in den letzten Monaten des Jahres 1846. Eduard Schnyder erhielt Ende Jahres, Dank der nachdrücklichen Verwendung von Verwandten und Bezahlung von 4000 Franken, volle Befreiung. Auf Anfang Aprils wurde das Programm zu einem zahlreichen Offiziersfest „aus den fünf Orten" zur Jahresfeier des Sieges über die Freischaaren entworfen und durchgeführt: Es fanden sich 444 Offiziere, davon 300 aus dem Kanton Luzern, zu dem Fest ein, verhältnißmäßig am wenigsten, nur 17, aus dem Kanton Zug, wo die Offiziere dem Zuzug gegen die Freischaaren weniger günstig gewesen; diejenigen, welche am Feste theilnahmen, erhielten obrigkeitliche Belobung, den zu Hause Gebliebenen brachten 50 Soldaten in der Stadt Zug einen Fackelzug. Bei Anlaß jener Feier wurden die von der Luzerner Regierung zuerkannten Verdienstmedaillen ausgetheilt. Auch ein jährliches kirchliches Dankfest verabredeten die fünf Kantone, nicht achtend das Verletzende, das ihre Gegner in den übrigen Kantonen in solchen Anordnungen zu finden bereit sein würden. Selbst Studenten in München begingen den Jahrestag der Niederlage der Freischaaren. In ähnlichem Sinne gebot der Große Rath von Wallis die Abhaltung eines jährlichen religiösen Dankfestes für den früher errungenen Sieg über die Anarchie. Dem General v. Sonnenberg ließ die Regierung von Luzern als Zeichen der Dankbarkeit des Kantons einen prachtvollen Ehrendegen überreichen. Um diese Zeit wurde über die Unterstützungsgelder, welche für die durch die Freischaaren Verunglückten aus verschiedenen Theilen der Schweiz eingegangen (Fr. 55,417) Rechnung abgelegt. Anfangs März zogen bei 2000 Wallfahrer aus dem Freienamt in geordnetem Zug nach Einsiedeln. In diesem Kloster trat Abt Heinrich Schmid, von Baar, im Frühjahr Verwaltung und Regierung des Stiftes an; seinem Eifer ist die nach-

herige Hebung und Wiederbelebung des Gymnasiums und Lyceums am Stift zu verdanken.

Von der Ansicht durchdrungen, daß die Stellung der katholischen Kirche in der Schweiz nicht allein von politischer Bethätigung abhängig sei, vereinigten sich ansehnliche Katholiken auch zu wissenschaftlicher Wirksamkeit. Dr. Theodor Scherer empfahl in einem Rundschreiben die Errichtung einer katholischen Akademie „des heil. Karl Borromeo". Als Zweck der Gesellschaft wurde bezeichnet: „die wissenschaftlichen Kräfte der katholischen Schweiz zu konzentriren und so die Wahrung und Beförderung der katholischen Religion auf dem Gebiete der Wissenschaft anzustreben." Die Gesellschaft soll ihren Sitz in Luzern haben und aus höchstens fünfzig ordentlichen Mitgliedern bestehen, außerordentliche und ordentliche Ehrenmitglieder nicht gerechnet; alle drei Jahre festliche Versammlung, die mit einer religiösen Feier eröffnet wird. Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, das Andenken des Heiligen, dessen Namen sie trägt, besonders zu ehren und denselben als Vorbild in Schrift und That möglichst nachzuahmen. So das Programm. Die Ausführung entsprach demselben; die gelehrte Gesellschaft kam wirklich zu Stande und begann ihre Thätigkeit. Papst Pius IX. sprach später die erbetene Genehmigung aus. Mitglieder des Vorstandes waren: Schultheiß Siegwart, als Präsident, Propst Kaufmann in Luzern, Dr. Theodor Scherer, Chorherr Christophor Fuchs, Regierungsrath Emanuel Müller in Luzern, Dekan Greith in St. Gallen, und der Jesuit P. Roh, Professor der Theologie in Luzern. *

Zur Wahrung der Interessen und Rechte der katholischen Kantone insgesammt, ließ Luzern, vor Allem auf Anregung von Schultheiß Siegwart, die früher beliebten Konferenzen unter den Ständen fortsetzen. Siegwart war beharrlich auf eine festere und engere Vereinbarung bedacht. Wir haben gesehen, welchen Widerstand sie früher gefunden, und wie die Beschlüsse der katholischen

* Katholische Annalen. Zeitschrift für religiöses Wissen und Leben; herausgegeben durch Dr. Theodor Scherer. I. Band. Luzern, 1847.

Stände sich thatsächlich auf bloße Beschwerden und Begehren um Beachtung des Bundesvertrages zu Gunsten der Katholiken und der katholischen Institute beschränkten. Nach den gewaltsamen Angriffen durch die Freischaarenzüge hörten die früheren Einwendungen auf; der Widerstand war gebrochen. Schon im April 1845 bei Anlaß der außerordentlichen, dann später im Juli und August während der ordentlichen Tagsatzung (dießmal in Folge der offiziellen Einladung der Regierung von Luzern vom 25. Juli 1845) versammelten sich die Gesandten der sieben Stände zu bewußtem Zwecke, insbesondere zu Berathung der Anträge, welche von Luzern, und Namens dieses Standes durch Schultheiß Siegwart, vorbereitet worden. Der Zweck war ein Schutzbündniß, nachdem die sieben Kantone gesehen, daß sie seitens der übrigen Stände, und der Tagsatzung zumal, schutzlos den Angriffen der Freischaarenpartei und ihrer Banden ausgesetzt geblieben, auch alle Anzeichen vorhanden waren, daß neue Gewaltschritte gegen die katholischen Kantone kaum ausbleiben würden. Ueber den Zweck waren die Gesandtschaften einig, nicht so in der Form; der Abgeordnete von Zug, Landammann Bossard, warnte vor einem förmlichen und schriftlichen Schutzvertrag, doch fruchtlos. Die Berathungen fanden statt in der Wohnung der Luzern'schen Gesandtschaft, im Haus „zum Tiefenhof" genannt. Schultheiß Rüttimann oder Staatsschreiber Meyer leitete die Verhandlungen, während Siegwart von Luzern aus wesentlich durch Briefwechsel Einfluß übte. Am eifrigsten neben den Luzerner Abgeordneten waren Abyberg, Schmid, Durrer, Fournier, während die Bedenklichkeiten Anderer, zumal von K. Muheim (aus Uri) und Bossard, nie ganz verstummten.

Protokoll wurde keines geführt, wohl aber den Konferenzmitgliedern das Ergebniß der Verhandlungen vertraulich mitgetheilt. Die entscheidenden Berathungen fielen auf Anfang Augusts, also in die Zeit nach der Ermordung des Rathsherrn Leu, welche nicht geeignet war, den Eifer der Konferenztheilnehmer zu mäßigen. Den Gesandten anderer Kantone, deren Gesinnungen und Instruktionen der radikalen Partei gegenüberstunden, waren

die öftern Zusammenkünfte kein Geheimniß, und sie fanden sie durch die allseitigen Parteistellungen mehr als gerechtfertiget. Verlauf und spezieller Zweck der Verhandlungen war ihnen jedoch nicht bekannt; sie hielten auch keine Nachfrage darüber, und umgekehrt wurden sie nicht mit Vertraulichkeiten seitens der Konferenzkantone behelliget. Der beabsichtigte Schutzvertrag war und blieb das Werk der sieben Theilnehmenden, die sich auch früher schon zu gemeinschaftlichen Schritten verständiget hatten. Der erste aus den Versammlungen in Zürich hervorgegangene Entwurf ist nicht wesentlich verschieden von dem nachherigen definitiven Vertrag. Als einmal dieser Grund gelegt war, ließ Luzern Einladungen zu ferneren Berathungen über das in Zürich Beschlossene und Angeregte ergehen. Die Bereitwilligkeit war ungleich; es erschienen Abordnungen von allen Ständen, auch von Zug, von hier jedoch mit der ausdrücklichen Instruktion, das Ergebniß ad referendum zu nehmen. Abgeordnete waren von Luzern: Rudolph Rüttimann und Siegwart; von Uri: Vinzenz Müller und Anton Schmid; von Schwyz: Theodor Abyberg und J. B. Düggelin; von Nidwalden: Ackermann und Durrer; von Obwalden Hermann und Wirz; von Zug: Konrad Bossard und Andermatt; von Freiburg: Fournier und Griset de Forel; von Wallis: Adrian v. Courten. Sie waren versammelt vom 9. bis 11. Dezember 1845. Die Berathungen bewegten sich nicht bloß um den Entwurf des Schutzvertrages, sondern auch um Gegenstände, wie sie schon an früheren Konferenzen besprochen worden. Zunächst einige Worte von diesen.

Es wurde ein abermaliges Kreisschreiben an gesammte Stände für bundesrechtliche Wiederherstellung der aargauischen Klöster verabredet, eben so eine besondere Einladung an die katholischen Stände Solothurn und Tessin, in dieser Angelegenheit gemeinschaftliche Sache mit den sieben Ständen zu machen. Im Fernern wurde die Abhaltung eines jährlichen gemeinsamen Dankfestes zur Erinnerung an die Besiegung der Freischaaren, jeweilen auf Ostermontag verabredet.* Ueber den Entwurf des Schutz-

* Der wirklichen Feier desselben im Frühjahr 1846 wurde oben schon gedacht.

vertrages waren von Luzern, Uri, Schwyz, beiden Unterwalden und Wallis bald nach den Züricher Konferenzen zum Theil bedingte und mit Wünschen um etwelche Abänderungen begleitete Zustimmungserklärungen eingelaufen, während Zug und Freiburg sich noch nicht ausgesprochen hatten. Aus den Berathungen ist bemerkenswerth die von Wallis zu Protokoll gegebene Erklärung: daß die abgesonderte Lage dieses Kantons nicht gestatte, die Leitung der Kriegsoperationen im Wallis einem in Luzern residirenden Kriegsrath unbedingt zu überlassen, obschon Wallis entschlossen sei, die gemeinsame Sache im Friedens- und Kriegszustand mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Am Schluß der Berathungen wurde allseitig zugesichert, „bei den Kommittenten auf möglichst baldige Ratifikation der gefaßten Beschlüsse hinzuwirken.“ Folgendes ist der Wortlaut des Schutzvertrages:

„1. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Kantonalrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff zusammentreten.

4. Der Kriegsrath, mit der ihm ertheilten Vollmacht, hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben hiermit jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen Eingangs benannten Kantonen nach der eidgenössischen Geldskala getragen werden."

Also abgeschlossen am 10. Dezember. Am gleichen und am folgenden Tage wurde ein Entwurf über Organisation der Streitkräfte der sieben Stände in Berathung gezogen, ebenfalls ein Ergebniß der Züricher Vorkonferenzen. Derselbe behandelt in vier Abtheilungen: die Organisation und den Bestand der Streitkräfte; die Verwendung der Mannschaft, im Allgemeinen und Besondern; den Kriegsrath, dessen Zusammensetzung und Verrichtungen; den Oberbefehlshaber in seinem Verhältniß zum Kriegsrath, seine Verpflichtungen und Vollmachten. In dieser gedrängten Militärorganisation wird Luzern als der bedrohteste Punkt angesehen, dortige Regierung deßhalb insbesondere eingeladen, alle zweckmäßigen Vorkehrungen zur Vertheidigung ihres Gebietes einzuleiten; die übrigen Kantone wurden ersucht, ihre volle Aufmerksamkeit denjenigen Grenzpunkten zuzuwenden, welche sowohl der Lage „als der Nachbarn wegen" Schein- oder wirkliche Angriffe befürchten lassen. „Die Stände Freiburg und Wallis sind im Besondern noch anzugehen, bei einem allgemeinen Angriff den angegriffenen Mitständen auf wirksame Weise hülfreiche Hand zu bieten und zu diesem Behuf vorläufig ungesäumt alle Päsle und militärischen Punkte, von denen aus am wirksamsten agirt werden könnte, zu besetzen. Ein gleiches Verfahren hätten auch die

vereinigten Stände hinwieder bei einem Angriff auf Wallis oder Freiburg zu beachten.“ In den Kriegsrath hatte jeder Kanton „aus seinen Militärpersonen“ ein Mitglied nebst einem Suppleanten abzusenden. Der Kriegsrath hatte den Oberbefehlshaber zu bestellen, dem berathende Stimme in demselben zugestanden war. „Ueber den Vertheidigungs- und Operationsplan wird der Kriegsrath sich mit dem Oberkommandanten in's Einverständniß setzen, für denselben vorläufig eine Instruktion bearbeiten, und, je nach Erforderniß der Umstände, ihm auch die weitern angemessenen Befehle zugehen lassen.* Die sieben Kantone gedachten sich demnach in vollständige Kriegsbereitschaft zu setzen, immerhin den Fall eines Angriffes vorausgesetzt, und nur gegen einen Angriff. In Luzern war man schon um diese Zeit thätig in militärischen Vorkehrungen und sammelte Berichte aus den sieben Kantonen über dortige Streitkräfte.

Der Entwurf des Schutzvertrages (wir sprechen von der erwähnten Militärorganisation nicht mehr) blieb Monate lang noch geheim; nur die Mitglieder der eigentlichen Regierungsbehörden hatten Wissen von ihm; vertraulich auch einzelne der fremden Gesandten, so der sardinische. Die endliche Genehmigung ergab keine Anstände in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, wobei indessen die angeführte Erklärung des letztgenannten Kantons wegen des Kommando's aufrecht blieb; schwieriger war die Lage in den Kantonen Zug und Freiburg. Zug hatte sich immer nur mit einer gewissen Abneigung und besorgnißvoll nachschleppen lassen; in Freiburg lauerte eine kräftige Opposition auf Blößen der Regierung. Daß in beiden Kantonen Vorlage an höhere Behörde und einläßliche Besprechung verfassungsgemäß nicht vermieden werden konnte, war eine schwache Seite des Unternehmens. Indessen erfolgte die Genehmigung in Zug, nach erschöpfender Berathung mit 103 gegen 5 Stimmen (13. März 1846); vorgelegt ward nur der Schutzvertrag selbst; die

* Die ganze Urkunde ist zu lesen in der Schrift: „Der Bürgerkrieg in der Schweiz, von J. B. Ulrich. Einsiedeln, 1850.“ Seite 22 der Beilagen.

Instruktionskommission aber hatte auch Kenntniß genommen von der militärischen Organisation und dem Landrath beliebt gemacht, die Regierung eventuell zu deren Ausführung zu ermächtigen. Die Opposition hatte sich zahm benommen; in öffentlichen Blättern vernahm man in Folge dessen mehr nicht, als im Allgemeinen den Sinn der gefaßten Beschlüsse, die eigentlich an dem Zustande der Dinge, welcher bereits im Winter von 1844 auf 1845 eingetreten war, nichts Wesentliches änderten. Ein paar Monate später trat auch der Große Rath von Freiburg ein (9. Juni). Der Streit ward hier lebhafter; der Staatsrath beantragte Gutheißung, doch mit der Erklärung bezüglich der Art. 3 und 4, daß die Regierung von Freiburg sich, nach Umständen, die eigene Verfügung über die Truppen vorbehalte. Er behandelte den Gegenstand wie etwas ganz Gewöhnliches, sah die Annahme als selbstverständlich an. Ob er die gewaltige Opposition in Rechnung gebracht, die sich ihm entgegenstellte? Es ist kaum wahrscheinlich; denn eine richtige Würdigung derselben hätte ihn auf den Gedanken führen müssen, der Angelegenheit eine weniger gefährliche Wendung zu geben. Die Opposition aber war eine dreifache: jene der radikalen Partei an sich, welche im Allgemeinen es mit der schweizerischen Mehrheit hielt; dann die protestantische Gegnerschaft; endlich die Widersacher oder Aengstlichen im eigenen Lager. Dr. Bussard stand an der Spitze der radikalen Partei. In einer längern Rede * drang er in alle Blößen ein, welche die politische Stellung der Freiburgischen Mehrheit und der Schutzvertrag selbst darbieten mochten; er hielt Abrechnung mit jener Mehrheit; suchte seine Partei gegen den Vorwurf des Radikalismus zu rechtfertigen; stellte dar, daß sie gegen manche Projekte und Handlungen desselben in andern Kantonen Einrede gemacht, wenn sie auch der Klugheit und Pflicht angemessen erachtet habe, die eidgenössische Mehrheit gelten zu lassen, wie sie

* Discours de M. le Dr. Bussard, Avocat à Fribourg, dans la séance du Grand-Conseil du 9 juin 1846, au sujet de l'alliance entre les cantons qui ont pris part à la conférence de Lucerne. Fribourg; 1846.

sich jeweilen ausgesprochen; beschuldigte die Freiburgische Mehrheit einer tadelnswerthen Ausschließlichkeit, während sich die frühere liberale Mehrheit von Freiburg und die aus ihr hervorgegangene Regierung einer solchen nicht schuldig gemacht hätten; führte an, wie selbst ein Mitglied der jetzigen Mehrheit aus Anlaß der Luzerner Konferenzen von 1844 die Versicherung gegeben habe, daß man keine Nebentagsatzung beabsichtige, wie man sich aber gleichwohl je länger je tiefer in solche Sonderstellung hineindrängen lasse; er wollte die bekannten Klagen gegen den Vorort und einzelne Kantone wegen bundeswidriger Angriffe oder versäumten Schutzes nicht als wohlbegründet anerkennen, zumal man ja, statt der Bundesautorität, besondere gleichgesinnte Kantone zum nämlichen Schutz angerufen habe; er behauptete, daß es kein ander Heil gebe, als: wie im Kanton, so auch in der Bundesgenossenschaft, die jeweilige Mehrheit anzuerkennen und sich ihr zu unterwerfen, da das Gegentheil unausweichlich zur Anarchie führen müßte; er griff die im Schutzvertrag vorkommende Hinweisung auf die „alten Bünde" als etwas höchst Seltsames, Dunkles und Gewagtes an und fragte in gewandter Verdächtigung, ob man denn etwa, analog mit gewissen alten Allianzen, das Haus Savoyen und die jetzigen Nachfolger der Herzoge von Mailand für die Lösung unserer schweizerischen Zwiste herbeirufen wolle? er witterte im Wortlaut des Schutzvertrages nicht bloß die militärische Defensive, sondern auch die Offensive, da ja die Kriegführung bald diese bald jene als vorzüglicher erscheinen lasse; er wies auf das finanzielle Mißverhältniß hin, in welches sich Freiburg bezüglich der Ausgaben stürze, da es laut Geldkontingentsskala allein 27,345 Franken bezahlen müsse, während die übrigen sechs Kantone zusammen nur 21,455 Fr. erlegen würden; er erinnerte an die Stellung Freiburgs im J. 1833 gegen die Sarner Konferenz, zu deren Auflösung es seiner Zeit kräftig mitgewirkt; in der Rede war endlich auch die formelle Beweisführung enthalten, daß der Schutzvertrag nach Maßgabe des Bundesrechtes mit dem Bundesvertrag von 1815 überhaupt unverträglich sei. Der Redner ging weiter; er schritt zum Aeußersten; statt sich auf ein persön-

liches verwerfendes Votum zu beschränken, legte er eine von 23 seiner Meinungsgenossen unterzeichnete Erklärung in das Rathsprotokoll nieder, welche eine ausführlich motivirte Verurtheilung des Schutzvertrages enthielt, schließend mit den Worten: „treu dem Eide, der mich gegenüber dem schweizerischen Vaterland und meinem Kanton verbindet, werde ich keinen Theil an der Berathung nehmen und überlasse die Verantwortlichkeit für das Vorgeschlagene Denen, die es treffen mag.“ Unter den Mitunterzeichnern finden sich mehrere in weitern Kreisen bekannte Namen: Berchtold, Bielmann, Castella, Frossard, Glasson, Landerset, Perrier, Pittet, Schaller; einzelne der Genannten unterstützten den Dr. Bussard durch eigene Vorträge, so einläßlich der Staatsrath Landerset. Eine ähnliche Verwahrung gaben die neun protestantischen Mitglieder des Bezirkes Murten ein, welche im Schutzvertrag, abgesehen von der Bundeswidrigkeit desselben, auch einen Angriff auf die Religion ihres Bezirkes zu sehen behaupteten, auch klagten, daß die Anrufung der „alten Bünde“ ohne Zweifel nichts Anderes bezwecke, als den sogenannten goldenen oder Borromäer Bund wieder in's Leben zu rufen, der wesentlich gegen die reformirte Kirche gerichtet gewesen, wie denn auch wirklich der vorgeschlagene Separatbund rein katholisch sei und bloß katholische Interessen verfolge, Feindseligkeiten dieser Art bereits einen Anfang von Ausführung bekommen haben durch jenes Dekret von 1845, welches dem Bezirk Murten ein Dankfest für beklagenswerthe Vorfälle auferlegt hatte. Die Murtener Abgeordneten zogen sich nach Abgabe der Verwahrung aus der Großrathsversammlung zurück und nahmen daher selbst eine Art Sonderstellung ein, während sie der Regierung über das gleiche Thema Vorwürfe machten. Auf konservativer Seite selbst standen eilf katholische Deputirte als Gegner des Vorschlages auf, an ihrer Spitze Schultheiß Déglise; er hielt für klüger, sich der Vertragsform zu enthalten und den katholischen Ständen die einfache Antwort zu geben, daß Freiburg, für den Fall von Angriffen gegen die andern katholischen Kantone, stets bereit sein werde, ihnen zu Hülfe zu kommen. Die Abmehrung brachte nur 47 Stimmen für

den Vorschlag der Regierung gegen 11 verwerfende; zu letztern sind zu rechnen 33 protestirende, macht eine Minderheit von 44; klägliches Rathsergebniß für einen Rubiconschritt! Der Eindruck war für die Regierung und für die übrigen Konferenzkantone kein günstiger. Großes und Entscheidendes aber schafft nur die alle Kräfte in sich aufnehmende und moralisch beherrschende Einheit des Ziels und der Ausführung. Rechnet man hinzu den Vorbehalt von Wallis, für sein Gebiet nicht von der gemeinsamen Kriegsleitung abhängig zu sein, so tritt die Meinung in den Vordergrund, daß der Schutzvertrag schon von seiner Entstehung her keine rechte Lebenskräftigkeit gehabt habe.

Das Feuer, welches die Protestirenden in Freiburg angefacht, flackerte alsbald auf. Abgeordnete gesammter Gemeinden des Bezirks Murten versammelten sich und reichten eine Beschwerdeschrift an die Regierung ein, in welcher sie unter andern schweren Vorwürfen auch den vortrugen, daß sie vereint mit den Konferenzkantonen der „jesuitischen Propaganda“ eine bewaffnete Macht in die Hände zu spielen beabsichtige. Die Bittschrift verlangte abermalige Zusammenberufung des Großen Rathes zum Zwecke beförderlicher Zurücknahme seines Beschlusses. Eine vorangegangene persönliche Abordnung des Staatsrathes hatte nicht zu beschwichtigen vermocht. Der Staatsrath lehnte die Zumuthung ab und brachte in einer gleichzeitigen Proklamation an das Freiburgische Volk und mittelst Kreisschreibens an die Murtener den wahren Sachverhalt zur allgemeinen Kenntniß: der Schutzvertrag sei nichts Anderes als die Folge der Freischaarenzüge und das Mittel, der durch den Bund versprochenen Gewährleistung größere Wirksamkeit zu geben; Freiburg werde am Bundesvertrage unverbrüchlich festhalten; den Murtenern insbesondere hielt er vor, wie sie bis dahin die ungestörteste Religionsfreiheit genossen und sicher auch ferner genießen werden; denn die Konferenzkantone bezwecken nicht Angriff, sondern bloß die Sicherstellung eigener kantonaler und religiöser Selbstständigkeit.* Aber die Murtener

* Proclamation du 2 juillet 1846, au peuple fribourgeois, concernant l'accession du Canton de Fribourg à l'alliance des VII Cantons

wollten sich doch nicht beruhigen und verlangten mit Denkschrift vom Juli die Dazwischenkunft der Tagsatzung zum Zweck der Aufhebung des großräthlichen Beschlusses, gegen welchen ihre Repräsentanten vergeblich Verwahrung eingelegt. Die Berner Seeländer waren bei diesen Schritten ihrer Nachbarn besonders thätig, der Advokat Ochsenbein-Schmidt von Nidau Verfasser der Murtener Adresse an die Tagsatzung. Versuche auch in der Hauptstadt und in den übrigen Theilen des Kantons, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, blieben ohne unmittelbaren Erfolg. Gegentheils ging später eine Adresse der katholischen deutschen Gemeinden an den Staatsrath im Sinn der Konferenzbeschlüsse ein; die Unterzeichner erklärten sich bereit, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zur Handhabung des Großrathsbeschlusses mitzuwirken, empfahlen der Regierung, die nöthigen militärischen Vorkehren zur Vertheidigung zu treffen, insbesondere den Landsturm zu organisiren und einer Inspektion zu unterstellen.

Wie im Bezirk Murten, so regte es sich auch in andern Theilen der Schweiz. Einzelne Kantone waren, wie wir gesehen, durch die dießjährigen Wahlen dem radikalen Extreme näher getrieben worden; in Bern war baldige Einsetzung einer Regierung zu erwarten, die man schon jetzt geneigt war, als die „Freischäärler-Regierung" zu bezeichnen. Der Radikalismus konnte daher nicht ruhen. Aber mit dem zur Zeit etwas verbrauchten Gelärme gegen die Jesuiten oder den „Jesuitismus" konnte man nicht so leicht auf Erfolge rechnen. Ein neues „Schlagwort" war daher von großem Gewicht und mit den geräuschvollen Verhandlungen von Freiburg war es gefunden; der „Sonderbund" hatte sich selbst auf die Bühne gestellt; der „Sonderbund" müsse schleunigst aufgehoben werden, so hieß es nun plötzlich. Wenige Tage, nachdem jene Verhandlungen bekannt geworden, trat fast gleichzeitig offizielles Einschreiten ein, wahrscheinlich auf vorherige Abrede zwischen Magistraten von Thurgau und Zürich. Auf Antrag

catholiques. — Circulaire du 2 juillet 1846 aux communes du district de Morat, über den gleichen Gegenstand; beide im Bulletin des Lois.

Kern's instruirte der Große Rath von Thurgau: die Tagsatzung habe sich von dem Separatbündniß offizielle Kenntniß zu verschaffen und darüber nach Maßgabe von Art. VI des Bundesvertrages zu rathschlagen. Der Vorort aber schrieb an Luzern (20. Juni): den Bundesbehörden liege die Handhabung von Art. VI ob;* zu solchem Zweck aber sei vollständige und offizielle Kenntniß von dem erforderlich, was die sieben Stände unter sich beschlossen haben; der Vorort verlange daher Mittheilung; er setzte bei: „Zugleich können wir nicht umhin, für den Fall, daß der durch die Presse veröffentlichte Text der fraglichen Uebereinkunft im Wesentlichen genau sein sollte, jetzt schon unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß durch dieselbe die Rechte des Bundes gefährdet werden, und sehen uns aus diesem Grunde verpflichtet, diese Rechte zum Voraus zu verwahren.“ Gleichzeitig gab der Vorort gesammten eidgenössischen Ständen von seinem Schritte Kenntniß und lud sie zur Instruktionsertheilung ein. Inzwischen hatte er, Namens der Eidgenossenschaft, das Urtheil gesprochen, noch bevor die Tagsatzung versammelt, auch bevor die Angeklagten vernommen worden. Die Eile, womit es geschehen, erscheint als Gegenstück zur vorörtlichen Unbehülflichkeit, so oft es galt, die von den sieben Ständen angerufenen Bundesartikel zur Anerkennung und Nachachtung zu bringen. Schritt der Vorort gegen Luzern und seine Freunde in einer Weise ein, die das äußerliche Gepräge der Legalität an sich trug, so waren hinwieder Bern und Aargau mit Beschlüssen bei der Hand, welche die schleunige Gewaltanwendung gegen dieselben zum Zwecke hatten; der Große Rath von Aargau gab seinen Willen also kund: es solle die ordentliche Tagsatzung sich nicht eher auflösen als bis dem zu fassenden Auflösungsbeschluß gegen den „Sonderbund“ vollständig Genüge geleistet sei. Eben so Ochsenbein im Großen Rathe von Bern; gegen den Rath von Eduard Blösch, der den unausbleiblichen Zusammenstoß beider schweizerischen Parteien

* „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.“

nicht bloß voraussah, sondern auch voraussagte, und sich gegen alle Folgen des angetragenen Vorschreitens verwahrte, gab der Große Rath seiner Gesandtschaft die Instruktion, den gegen die Konferenzkantone zu fassenden Beschluß durch alle der Tagsatzung zu Gebote stehenden Mittel zur Vollziehung zu bringen. In den Augen Vieler war nun der so oft schon besprochene Bürger- und Religionskrieg vor der Thür; ein konservatives Blatt protestantischer Redaktion rief aus: „Das materielle Unglück, das Blut, die Leichen, die Zerstörung sind das geringste Uebel bei einem Bürgerkrieg, solche Verlürste kann ein Volk wieder ersetzen, oft in unglaublich kurzer Zeit. Weit unseliger sind die moralischen Folgen eines Bürgerkrieges, besonders eines konfessionellen."

Luzern antwortete, im Einverständniß mit den übrigen Konferenzständen, alsbald auf die vorörtliche Aufforderung, sprach sein Erstaunen aus über Form und Zeit, in der es zur Rede gestellt worden, so wie über die Verwahrung gegen eine Handlung, über welche erst offizielle Auskunft verlangt werde, tadelte die Parteilichkeit des Vorortes, der die Kantone schon zur Instruktionsertheilung eingeladen, noch bevor er die Verantwortung der Beklagten vernommen, und führte endlich die materiellen Gründe an, welche zum Schutzvertrag gezwungen, wörtlich wie folgt:

„In den Jahren 1844 und 1845 ist der Kanton Luzern zweimal von bewaffneten Banden aus andern Kantonen mit Krieg überzogen worden und auch nach dem Mißlingen dieser Ueberfälle sind die Drohungen einer Wiederholung derselben nicht ausgeblieben. Es wäre überflüssig zu bemerken, welche Hilfe dem Kanton Luzern von dem damaligen Vorort Zürich im Frühling des Jahres 1845 geleistet worden ist. Wenige Tage vor dem zweiten Ueberfall hatte die Tagsatzung ein Verbot der Freischaaren erlassen und dennoch ergoß sich eine derartige Horde über unsern Kanton. Nach dem zweiten Freischaarenzuge hat die Tagsatzung sämmtliche Stände zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Wiederholung solcher Unfuge aufgefordert; es gibt aber eidgenössische Stände, welche solche Gesetze noch nicht haben zu Stande bringen können, und wo mächtige Oppositionen sich gegen diese

von der Tagsatzung geforderten Garantien zur Wahrung des Landfriedens erhoben haben. * Sollte in allem Diesem nicht genugsamer Grund für Luzern und andere in gleicher Lage befindliche Stände liegen, ihr Gebiet und ihre Unabhängigkeit vor ähnlichen Invasionen möglichst sicher zu stellen? Dieses und nichts anderes bezweckt die Uebereinkunft der sieben Kantone. Und sie haben diesen Zweck zu erreichen gesucht innert den Schranken des bestehenden Bundesvertrages, dessen unverletzter Bestand wahrlich am wenigsten von ihnen bedroht oder in Frage gestellt, sondern bei jedem Anlaß angerufen und verfochten wird." Folgte die formale Beweisführung über Bundesgemäßheit der Uebereinkunft und die Schlußerklärung, es werde Luzern an den in derselben liegenden bundesgemäßen Grundsätzen jederzeit festhalten.

Vierter Abschnitt.

Bern's neue Verfassung und Regierung. Ordentliche Tagsatzung von 1846. Erste Verhandlung über das Schutzbündniß der VII Kantone. Zweite Versammlung des schweizerischen Katholikenvereins. Umwälzung in Genf; die eilfte Stimme für den innern Krieg gewonnen. Staatsveränderung in Basel. Rückwirkung der Genfer Umwälzung auf die VII Kantone. Verhältnisse des Auslandes zur Schweiz. (Von Mitte bis Ende des Jahres 1846.)

Wie im Jahr 1831, so nahm auch dießmal die Rekonstituirung des Kantons Bern eine längere Zeit in Anspruch. Von der Revisionskommission ging der vollständige Entwurf einer neuen Verfassung aus; der Verfassungsrath behandelte ihn in öftern Sitzungen. Die Bestrebungen seiner Häupter waren eben sowohl politischer Art, als auf Befriedigung der materiellen Interessen, Gelüste oder Forderungen der einzelnen Landesgegenden berechnet, welche letztere mit großer Ueppigkeit und Zudringlichkeit aufgetreten waren. Fürsprech Stämpfli war für diese Gegenstände

* In Baselland Veto gegen das Gesetz; in Aargau mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Petitionen gegen die Erlassung eines solchen Gesetzes; der Inhalt der zu Stande gekommenen Gesetze allüberall lau, der Wille zu ihrer Ausführung nirgends besser.

das bewegende Element im Verfassungsrath, während Ochsenbein überwiegenden Einfluß für die Leitung der Umgestaltung in ihrem Ganzen übte und augenblicklich der erste Repräsentant der siegenden Partei war. Die Verhandlungen, zumal über die Interesse-Fragen, wurden übrigens nicht bloß offiziell, sondern auch in Privatzusammenkünften gepflogen, so am 29. April von einer nahezu 150 Männer zählenden freien Versammlung in Bern. Stämpfli erstattete hier ausführlichen Bericht über die beabsichtigte Reform des Finanz- und Armenwesens und die Art ihrer Ausführung, mit besonderer Bezugnahme auf die Ausgleichung der Interessen aller Landestheile. Er wünschte vor Allem, „daß man sich in den materiellen Lasten endlich einmal die Hand reichen und die letzten Hindernisse einer politischen und gesellschaftlichen Einheit des Bernervolkes vernichten solle.“ Sein Streben war in folgenden Sätzen oder Entwürfen ausgedrückt: 1. Zentralisation des Armenwesens; die Armengüter bleiben dem Kapital nach bei den Gemeinden, nur wird der Ertrag an den Staat abgegeben, oder aber der Staat übernehme auch die Kapitalien, garantire jedoch den ungeschmälerten Fortbestand derselben in der Verfassung. Der Staat sorgt für den Unterhalt der Armen; zu dem Ertrage der Armengüter der Gemeinden wird nach dem bisherigen Maß der Auslagen für das Armenwesen der Staat beischießen müssen Fr. 400,000, wovon nicht weniger als Fr. 64,000 für jährliche Einrichtungs- und Verwaltungskosten. 2. Aufhebung der Zehnten und Grundzinse; billige Entschädigung der Privatbesitzer für ihre Einbuße, von Staatswegen; selbst Rückerstattung der Loskaufssummen, welche den neuen Ansatz übersteigen würden; Verlurst des Staates: Fr. 300,000. 3. Aufhebung der Handänderungsgebühr; daherige Einbuße der Staatskasse: Fr. 100,000. 4. Aufhebung der Grundsteuer im Jura, zum Zwecke der gleichen Belastung desselben mit dem alten Kanton; Ausfall Fr. 154,000. Ganzes Defizit: Fr. 954,000; zur Deckung desselben solle eine Vermögenssteuer eingeführt werden, und da Stämpfli das sämmtliche Privatvermögen des Kantons auf 1000 Millionen anschlug, so wäre mit Einem vom Tausend das finan-

zielle Gleichgewicht wieder hergestellt. Einzelne Landesgegenden, wie z. B. das Oberland, welches den Kopf besonders hoch trug, sollten, wenn nöthig, durch eigenthümliche Modifikationen der Hauptvorschläge, befriediget werden; daher eine Progressivsteuer, in Folge deren das Oberland als ärmere Landesgegend im Verhältniß weniger belastet wäre; Zusicherung nützlicher Unternehmungen, wie z. B. Tieferlegung des Brienzersee's, Anlegung der Brünigstraße u. dgl. Man sieht, daß die Umgestaltung des ganzen bernischen Haushaltes in Frage lag, die angeführten Projekte vornehmlich in das Gemeindewesen eingriffen. Sie waren daher von der empfindlichsten Art. Die Besorgnisse wurden laut und groß, besonders bei den Hablichen überhaupt, bei den reichern Gemeinden insbesondere. Die Gemeinden glaubten sich mit Vernichtung bedroht. Die Form, in welcher die radikale Partei die Vortheile ihrer Entwürfe schilderte, war nicht geeignet, die Befürchtungen der reichern Bürger und Gemeinden im Kanton zu beschwichtigen. Als die Revisionskommission des Verfassungsrathes die Hauptbeschlüsse über erwähnte Entwürfe gefaßt hatte, gaben ihre Organe öffentlich zu vernehmen: Es seien dieselben, falls sie Annahme finden, von der höchsten Bedeutung für den Kanton Bern; „die gehässigen und belästigenden Ueberbleibsel der ehemaligen Feudalherrschaft und der Herrschaft der Aristokratie sind vernichtet; den lüsternen Aristokraten ist der Boden unter den Füßen weggerückt und ihr Wiederaufleben unmöglich gemacht. Die Stadt Bern und in kleinerem Maß die bevorrechteten Provinzialstädte sind in eine reelle Gleichheit zu den übrigen Staatsgenossen gestellt, weil sie die Staatslasten auch werden mittragen helfen müssen; die großen Scheidewände endlich, welche bisher die einzelnen Landesgegenden von einander hielten, sind niedergerissen, das Bernervolk wird zu einem einigen und starken Volke, der politische Staatsverband desselben vollendet werden.“ Nach solchen Aeußerungen der Partei waren gegnerische Vorwürfe über verhängnißvolle Neuerungssucht oder Gleichmacherei nicht aus der Luft gegriffen und zwar jene gefährlichste Gleichmacherei, welche Unterschiede zu Lasten bisher begünstigter oder bevorrechteter

Klassen der Bevölkerung schafft, somit neue Ungleichheit einführt. Vor Allem setzten sich die Gemeindekorporationen (sogenannte „Burgergemeinden“) zur Wehr. In großer Zahl (bei 200 Personen, unter ihnen viele Stadtberner) im Kasino der Hauptstadt versammelt, vereinigten sich diese Vertheidiger der Burgergemeinden zu folgenden Begehren: 1. Es solle der Fortbestand der Burgerrechte gewährleistet sein, eben so die privatrechtliche Natur der Burgergüter und Armengüter und deren Verwaltung durch die Burgergemeinden, der Oberaufsicht des Staates unbeschadet; 2. es solle ferner gewährleistet werden die Benutzung und Verwendung des Ertrags der Gemeindegüter im bisherigen Bestande; 3. streitige Fragen in Bezug auf Bestimmung und Verwendung von Gemeindegütern sollen vor die Zivilgerichte gewiesen; 4. das Armenwesen nicht zentralisirt; 5. die Einzugs- und Hintersaßgelder beibehalten werden. Den Statusquo in solcher Art festzuhalten, ernannte die Versammlung, wie es andere Vereine radikalerseits zu thun pflegten, ein zentrales Komite, um den Gang der Verhandlungen des Verfassungsrathes zu beobachten, damit die Interessen der Beschwerdeführer je nach Umständen ferner gewahrt werden mögen. Unter den Komitemitgliedern fand sich Johann Schnell, von Burgdorf. Mit üblicher Schlagfertigkeit machte sich die radikale Partei im Verfassungsrath über die Gegner her, welche vom freien Vereinsrechte Gebrauch machten; das Komite wurde sofort zum „Ueberwachungskomite“ gegenüber dem Verfassungsrath gestempelt, welcher ein solches nicht dulden dürfe; Parteihäuptlinge, wie Kohler, erklärten, es könne, da ja ein Artikel des Verfassungsentwurfes die Burgergüter wirklich gewährleiste, der Verein nichts Besseres beabsichtigen, als eine zweite Auflage der Reaktion von 1832; daher solle jenes Komite aufgelöst werden. Und Neuhaus ging noch weiter: der Verfassungsrath solle, bis solches geschehen, seine Berathungen einstellen; das war das letzte Aufflackern des in Neuhaus vorherrschenden Geistes der Willkür. Und also geschah es. Die Regierung wurde mit der Auflösung des Komite's beauftragt. Ihre Mehrheit gehorchte, nach einigem Widerstreben, und vollzog. Eine Proklamation des

Verfassungsrathes vom 19. Juni setzte das Volk von dem Gewaltschritt und seinen Gründen in Kenntniß. Den „Anstiftern und Leitern" der Versammlung wurde „eine offenbar feindselige Tendenz gegen die gesammte Reformbestrebung des Volkes und sein Verfassungsrecht" vorgeworfen, die angestrebte Sicherung der Burgerrechte und Burgergüter nur als ihr „vorgeschobener Zweck" bezeichnet. Der Verfassungsrath habe daher „jenes Aufsichtskomite nicht über sich dulden" dürfen. Zum Schluß der übliche Vorwurf, daß es sich nur um Erneuerung der reaktionären Umtriebe früherer Jahre gehandelt habe. Wenn eine Partei nicht bloß die Gewalt des Staates in Händen hat, sondern die Bürger schon vermöge ihrer „Tendenzen" verurtheilt, so mag sie vielleicht Gehorsam erzwingen, nicht aber die Achtung freigesinnter Republikaner sich erwerben. Doch auch zu ersterm war nicht Jedermann geneigt. Oberstlieutenant Knechtenhofer in Thun sagte als Erwiederung auf das „Reaktionsgeschrei" in eigenhändig unterzeichneter Erklärung: „daß er fest entschlossen sei, so wie seines Wissens noch viele Tausende von Kantonsangehörigen, sich gegen jeden ungerechten, frevelhaften Angriff auf die Gemeinde- und Armengüter, von Seite der wohlbekannten Spoliatoren, im Falle der Noth mit den Waffen in der Hand, zu vertheidigen. Dieß zur Richtschnur für die Lüsternen nach dem Gut Anderer!" Baldiger Abschluß verhinderte Konflikte. Stämpfli und seine Freunde setzten die sogenannte Finanz- und Armenreform im Wesentlichen durch; Eigenthum und Verwaltung der Gemeinde- oder Burgergüter im Allgemeinen blieben zwar gesichert, die Armengüter aber hörten auf, in freier Disposition der Gemeinden zu bleiben, dieß zum Zweck einer Zentralisirung der Armenverwaltung im Interesse der ärmern Gemeinden. Am 13. Juli wurde die neue Verfassung abgeschlossen; sie enthält über den eben besprochenen Gegenstand folgende Vorschriften: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben; die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet, ihr Ertrag wird nur unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. Reicht derselbe nicht hin,

so wird das Fehlende durch Gemeindesteuern und Staatszuschüsse ergänzt; die letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die Steuer Eins vom Tausend übersteigt, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die gesammten Staatsbeiträge dürfen jedoch viermalhunderttausend Franken nicht übersteigen. Der Staat ist berechtiget, die Verwendung der Armensteuern und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten."

So verlor der Staat eine seiner Hauptgrundlagen, den familiären Charakter der Gemeinden, in Folge dessen die Bürger jeder Gemeinde eine eigene Familie, gewissermaßen nur eine größere Haushaltung vorstellen; für diesen Verlurst erntete er eine stehende große Ausgabe zu Lasten des Fiskus und die Anwartschaft auf die Begierlichkeit aller Dürftigen im Lande.

Ueber die erhobenen Finanzfragen wurde entschieden wie folgt: Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile, sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der im Gesetz (vom 20. Dezember 1845) bestimmten Ablösungspreise; den Privatinhabern vergütet der Staat die andere Hälfte. Von früher an den Staat entrichteten Ablösungssummen bezahlt er einen gewissen Theil zurück; für die Ablösungen seit 1833 die Hälfte, für jene von 1803 bis Ende 1832 den dritten Theil, für jene vor 1803 den vierten Theil. Der neue Kantonstheil behält Gesetzgebung und Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem, und wird von den vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil nicht betroffen (wo ist nun die Einheit?); die Grundsteuer im neuen Kantonstheil wird zu den Abgaben im alten in Verhältniß gesetzt. Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet; aus derselben werden zum Voraus bis auf fünf Millionen Franken in den Amtsbezirken

des Oberlandes angelegt, wovon jeweilen ein und ein halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird, (so daß der Landmann in Wirklichkeit nur noch $3^1/_2$ Prozent Zins zu bezahlen habe). Die neuen Auflagen werden auf das Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt. Diese gesammten Finanzoperationen, wie sie in der Verfassung grundsätzlich vorgeschrieben, dann später durch Gesetzgebung und Verwaltung durchgeführt worden, erregten vielseitigen Tadel und wurden selbst als ruinos für die Finanzen Bern's angesehen. *

In politischer Beziehung sind in der neuen Verfassung bemerkenswerth: die Erweiterung des Stimmrechtes, wie für den Verfassungsrath geschehen; Erweiterung der Volksrechte durch das dem Volk zugeschiedene Recht der Abberufung des Großen Rathes und der Abstimmung über die Gesetze in besondern Fällen; unmittelbare Wahlen für Besetzung des Großen Rathes; Nichtwählbarkeit aller vom Staat einen Gehalt Empfangenden, der Geistlichen inbegriffen; Gesammterneuerung des Großen Rathes von vier zu vier Jahren; zweimalige Durchberathung der Gesetzesvorschläge; Beschränkung des Regierungsrathes auf neun Mitglieder, mit bloß berathender Stimme im Großen Rathe (eben so für die Mitglieder des Obergerichtes, wenn sie zur Mitberathung von Gesetzen berufen werden); Festsetzung von sechs Verwaltungsdirektionen im Regierungsrath durch die Verfassung selbst (was die kollegiale Wirksamkeit des Regierungsrathes wesentlich zu schwächen geeignet war); Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege; Einführung der Geschwornengerichte für Kriminal-, politische und Preßvergehen; Garantie des Vereinsrechtes (das gegenüber der Kasino-Versammlung nicht geachtet worden); freie Niederlassung für Schweizerbürger und Fremde, unter Vorbehalt des Gegenrechtes; Garantie der beiden Kirchen „in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden“ (der Bischof von Basel hatte die

* Man berechnete in spätern Jahren ein jährliches Berner Defizit von Fr. 346,000. Siehe die Schrift: „Die Finanzen des Kantons Zürich in den Jahren 1832 bis 1848. Von Eduard Sulzer. Zürich, 1851.“

Anerkennung der Rechte der Katholiken bei dem Verfassungsrath befürwortet); Ausschluß religiöser Korporationen vom Gebiete des Kantons und ihrer Glieder vom Rechte der Unterrichtsertheilung, es sei denn mit ausdrücklicher Bewilligung des Großen Rathes; jeweilige Abstimmung über Vornahme einer Verfassungsrevision, sobald es der Große Rath beschließt, oder 8000 Bürger verlangen; Verpflichtung des Großen Rathes, unverzüglich jene wichtigen Gesetze zu revidiren, auf deren Abänderung es der Verfassungsrath vorzüglich abgesehen hatte.

Bei der Abstimmung über die Verfassung und das beigegebene Uebergangsgesetz stimmten ungefähr die Hälfte der Bürger: 34,079 für Annahme, 1257 für Verwerfung, unter den letztern Neuhaus mit drei Namensvettern aus Biel, und Professor Stettler in Bern (31. Juli). Von den Bergen verkündeten 130 Freudenfeuer das Ergebniß, und die Zeitung der herrschenden Partei Ochsenbein-Stämpfli rief frohlockend: „Bern wird jetzt die Aufgabe, der Schild und Hort der liberalen Schweiz zu sein, wieder in vollem Maß erfüllen können.“ Im gleichen Sinne sprach der „Zentralausschuß des bernischen Volksvereins“ von seiner Verbreitung über die ganze Schweiz, damit die Reform der Bundesverhältnisse nun von unten, vom Volke, an Handen genommen werde. Noch vernehmlicher sprachen die Sieger an einem Banket in Interlaken; die Festfahne trug die Inschrift: „Es lebe die Verfassung von 1846; Ausweisung der Jesuiten, Bundesrevision;“ der berüchtigte Verleger des „Gukkastens“ wurde auf die Bühne gerufen; die Trinksprüche, die das Andenken an den Freischaarenzug auffrischten oder der Vertreibung der Jesuiten galten, fanden den lebhaftesten Beifall; die Fahnen der „uneidgenössischen Konferenzstände“ waren mit Flor umhüllt. Es war dieß ein Kriegsbanket. Die Wahlen in den Großen Rath fielen zeitgemäß aus, von 226 Mitgliedern höchstens 30, welche als Konservative bezeichnet wurden; Ende August wurde die neue Regierung gewählt: an ihrer Spitze Funk, Ochsenbein und Stämpfli, neben ihnen auch Stockmar; sie beschloß unverweilt Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen und Zurücknahme des Wegwei-

sungsdekrets gegen Wilhelm Snell. Der Große Rath aber bestätigte nicht nur die allgemeine Amnestie, sondern verhieß auch den Nachlaß der Gelder, die er für Auslösung der einzelnen Freischäärler an Luzern bezahlt, beförderte ihren gewesenen Oberanführer, Ochsenbein, zum Kantonsobersten und verfügte alsbaldige Zurückziehung der sogenannten ausländischen Fonde, * für Ausführung der durch die neue Verfassung begründeten Finanzoperationen.

Während das in den Grundfesten erschütterte Bern sein Gleichgewicht wieder suchte, war in den Kantonen das übliche Getriebe für die Stimmgebung an der Tagsatzung in den großen eidgenössischen Fragen, viel Wiederholung; die Ziele waren immer die gleichen: hier Einbrechen in das Bestehende und Umsturz desselben, dort ununterbrochene Anstrengung zu dessen Festhalten. Frisches Leben in die radikale Partei brachte der Ausgang der Züricher Wahlen. Von dann an war wieder ernstlich von Austreibung der Jesuiten die Rede, und da mit St. Gallen (wo in allen wichtigen Fragen abermals 75 gegen 75 standen) und mit Genf zur Zeit nichts anzufangen war, waltete die Bemühung, Baselstadt zu gewinnen. Eine mit 5 bis 600 Unterschriften ausgestattete Petition aus der Stadt und den wenigen Landgemeinden lautete in diesem Sinn; aber der Rath hielt doch fest und stimmte wie früher, daß der Bundesvertrag und die schuldige Rücksicht für die konfessionellen Rechte der Katholiken das verlangte Einschreiten nicht verstatten. In Graubünden brachte man eine Instruktion gegen die Jesuiten nur mit einer Stimme Mehrheit zu Stande. So näherte man sich der Tagsatzung; unmittel-

* Wie solche aus- und inländische Fonde angesammelt worden, davon kann man sich einen Begriff machen, wenn man einen Blick in die ältere Geschichte Bern's wirft. Zu Anfang des Jahres 1537 bemächtigte sich die Regierung von Bern mit Gewalt des Kirchenschatzes der Kathedrale in Lausanne. Derselbe wurde trotz des Widerspruchs der Lausanner auf achtzehn Wagen nach Bern abgeführt; er wurde zu 125,000 Louisd'or gewerthet. S. „Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne. Tome II, Fribourg, 1859.“ Das erzählte Beispiel ist nur eines von Dutzenden.

bar vor derselben begann der gemeldete Sturm gegen den Schutzvertrag der VII Kantone, also zu einer Zeit, da die gewöhnlichen Versammlungen der kantonalen Instruktionsbehörden schon beendigt waren.

Bürgermeister Zehnder eröffnete die Tagsatzung in der ihm eigenthümlichen glatten Redeweise (6. Juli): „Seit der ordentlichen Tagsatzung von 1845“, sagte er, „ist der Friede und die öffentliche Ordnung im Vaterlande nicht mehr durch gesetzlose Ausbrüche bewaffneter Gewalt gestört worden, und es ist mit Zuversicht zu hoffen, daß die Ueberzeugung: es könne auf diesem Wege dem Vaterlande kein Heil gebracht werden, immer mehr Boden gewinne. Ist die Gefahr der Wiederkehr solcher Erscheinungen erloschen, wird die Appellation an die rohe Gewalt überall als verwerflich verpönt, dann wird, was wahr und gut, was wirkliches Bedürfniß der Zeit ist, durch alle Hindernisse hindurch sich Bahn brechen, gefördert und getragen durch den geistigen Kampf der Ideen, der die ganze Welt zum Schauplatz seiner Anstrengungen hat; — dieser Kampf der Ideen wird die Bevölkerung der verschiedenen Kantone nicht bloß zur Erkenntniß dessen führen, was für *sie* gut und heilsam, was für *sie* wahres Bedürfniß ist, sondern auch zu der Einsicht und Anerkennung, daß das Bedürfniß nicht überall dasselbe sei und daß unter andern Verhältnissen andere Forderungen sich geltend machen. Ihn zu fürchten, verriethe ängstliche Befangenheit; ihn hemmen oder unterdrücken zu wollen, wäre gänzliche Mißkennung seiner Bedeutung und ein gefährliches Sichstemmen gegen die Gesetze der geistigen Weltordnung, in denen er seine Kraft und seine Berechtigung findet.“ Mit solcher Verschwommenheit der Rede konnte man in dieser Zeit Effekt machen, zumal der Hauptpunkt mit Stillschweigen übergangen wurde: Daß der Kampf der Ideen befugter Weise nur inner den Schranken des Rechts, das je länger je mehr in den Hintergrund gedrängt wurde, Anerkennung und Begünstigung finden dürfe. Im Bericht über die vorörtliche Amtsthätigkeit überging dann der Präsident allerdings auf den Rechtspunkt, aber nur zu vorgreiflicher Beweisführung, daß der Schutzvertrag der

VII Kantone die Rechte des Bundes verletze und beeinträchtige; ein ernstliches Eingehen auf die Beschwerden der Angegriffenen und deren Beurtheilung nach den unzweideutigen Vorschriften des Bundesrechtes unterblieb.

Die Tagsatzung konnte eine friedliche nicht sein, und wie sehr man ihr auch den Anstrich des freundlichen Vernehmens hätte geben wollen: es wäre damit für den wahren Frieden des Vaterlandes nichts gewonnen gewesen. Politische und konfessionelle Lebensfragen der Kantone waren, zum Theil von länger her, an der Tagesordnung; fanden sie nicht ihre rechtliche Lösung, so mußte der Hader fortdauern; Existenzen werden in der Regel weder von kleinen noch von großen Staaten vertrödelt; sie weichen nur der Macht. Zu der Schwierigkeit der Fragen gesellte sich die Aufgeregtheit der Personen. Mit Ausnahme des Schultheißen Siegwart waren die meisten Parteihäupter, wie die Repräsentanten wenig beliebter Mittelmeinungen, an der Tagsatzung anwesend, voraus die Mitglieder der Standeskonferenzen der sieben Kantone, an ihrer Spitze der erste Abgeordnete von Luzern, Staatsschreiber Bernhard Meyer, auch ihr erster und gewandtester Wortführer; als thätigste Gegner standen gegenüber Munzinger von Solothurn, Kern von Thurgau, Druey von Waadt, Frei-Herosee von Aargau, Brosi von Graubünden. Bern war durch Regierungsrath von Tillier vertreten, nachdem Neuhaus, noch vom alten Großen Rathe gewählt, baldige Abberufung besorgend, abgelehnt hatte; das Wort für die zwei reformirten konservativen Stände führten Bürgermeister Burkhardt von Basel und Staatsrath Calame von Neuenburg; in St. Gallen hatte das Loos abermals gegen die radikale Partei entschieden, so daß für diesen Kanton Baumgartner und ein jüngerer Staatsmann gleicher politischer Ansicht, Präsident Xaver Rickenmann, als Abgeordnete erschienen; Genf endlich war durch den Syndic Brocher vertreten, einen Magistraten, dessen Meinungen jenen des ehemaligen Syndic's Rigaud viel näher standen, als den Tendenzen der jetzt tongebenden radikalen Partei; später wurde Brocher durch seinen Kollegen Syndic Demole ersetzt. Die vermittelnden Elemente waren

jedenfalls schwach vertreten, dagegen ein paar undisziplinirbare Köpfe anwesend, wie Dr. Frei, Abgeordneter von Baselland, und Fürsprech Eytel, zweiter Gesandter von Waadt, welche beide sich über allen parlamentarischen Anstand hinwegsetzten. Würden aber auch die Gesandten sich friedlich vertragen haben, so hätte gleichwohl der Hader im Volke gekocht, da die Presse die Leidenschaften nicht ruhen ließ. In den Absichten der radikalen Partei lag es, für die sogenannte Sonderbundsfrage einzelne noch mangelnde Stimmen zu gewinnen, daher wurde die erste Hälfte der Versammlung meist den administrativen Fragen gewidmet; mittlerweile sollten jene Kantone, welche über den Schutzvertrag der VII Stände sich noch nicht ausgesprochen hatten, ihre Großen Räthe versammeln.

Unter den nicht-politischen Angelegenheiten stand, wie an allen Tagsatzungen, das Militärwesen oben an; doch blieb es dießmal von den Parteistellungen nicht unberührt. Schon lange war die Frage, ob denn das für 1846 angesetzte eidgenössische Uebungslager wirklich gehalten werden solle, an der Tagesordnung. Mit Beziehung auf die ökonomische Noth im Volke hatte Glarus den Antrag zur Verschiebung gestellt, den andere, besonders die VII Konferenzstände, auch Neuenburg, aus politischen Gründen unterstützten. Der Meinung jener Kantone zufolge wäre es ein Wagestück gewesen, bei waltender Entzweiung die Truppen zusammen in ein Lager zu berufen; es würden Auftritte von Befehdung und Unordnung kaum zu vermeiden sein. Die Mehrheit aber urtheilte anders: sei auch die Aufregung nicht zu läugnen, so dürfe man sich doch auf den guten Sinn der Truppen und der leitenden Offiziere verlassen; die Verschiebung würde als offizielles Anerkenntniß waltender Anarchie erscheinen. Also wurde das Lager rüstig beschlossen und ebenso rüstig durchgeführt. Die Milizen der verschiedenen Kantone, unter ihnen auch Schwyzer, vertrugen sich in befriedigender Weise und verdienten sich das Lob ihres Kommandanten, des Obersten v. Maillardoz. Nur mußte wegen anhaltender Regengüsse das Lager vor Ablauf der reglementarischen Frist aufgelöset werden. Geschichtlich interessant war das Begehren von Baselland, wegen der Verlürste im Freischaaren-

krieg der ordentlichen eidgenössischen Inspektion enthoben zu werden. Die Berathung mehrerer neuen Reglemente für die verschiedenen Waffengattungen wurde zu Ende geführt. Beinahe in's Lächerliche fielen die Erörterungen über eine neue Kopfbedeckung der Truppen; sie war in den meisten Großen Räthen mit hohem Ernst verhandelt worden, daher allerlei Meinungen fielen und bei der Abstimmung in der Tagsatzung zehn verschiedene Anträge berücksichtigt werden mußten. Sie ergab wirklich nicht sofort ein bestimmtes Resultat und nur der Nachgiebigkeit von ein paar Gesandtschaften, welche Vollmachten hatten, ist es zu danken, daß der am meisten Beifall findende konische Tschako, oder das Käppi, endlich eine Mehrheit auf sich vereinigte. Die Rechnungen erzeigten, daß die außerordentlichen Aufgebote vom Jahr 1845, aus Anlaß des Freischaarenwesens, der Bundeskasse eine Ausgabe von Fr. 453,740 aufgeladen hatten. Das galt in dieser Zeit für sehr viel, denn nicht zu vergessen war, welche unmittelbaren Ausgaben auch die kantonalen Staatskassen und die betroffenen Bürger zu tragen hatten. Wahlen in den eidgenössischen Stab erlitten die gleichen Schwierigkeiten wie ein Jahr zuvor; die politische Farbe fiel dabei stark in's Gewicht. Der Antrag von Wallis, den Major Moriz Barman, gewesenen Anführer der Insurgenten im Mai 1844, aus dem eidgenössischen Generalstab zu streichen, erhielt nur die Stimmen der VII Stände; manche Kantone erachteten, daß der Entscheid der Prinzipienfragen durch solche Nebenverfügungen wenig gefördert werde; politische Freunde des Betroffenen wollten schon aus Parteirücksicht nicht eingreifen.

Die Verhandlungen über das Zollwesen, innern Verkehr (Ohmgeld von Bern), Handelsverhältnisse (allfällige Anbahnung eines Schutzzollsystems mit Verlegung aller innern Zölle an die Grenze) boten wenig Erhebliches dar, als daß auch St. Gallen nachträglich sich gegen das letztere Projekt erklärte; ein Antrag Tessin's auf Befreiung des Salztransportes von allen innern Zöllen und Weggeldern machte wenig Glück; geneigter zeigten sich die Stände schon für Zollbefreiung zu Gunsten der Schieneneinfuhr, denn die Gründung von Gesellschaften für den Eisenbahnbau

wurde ununterbrochen und mit Ernst betrieben. Daß aber Eisenbahnen nicht ohne allseitige Verständigung gebaut werden können, und daß das Einschreiten der Bundesbehörde, wenn auch nur ein leitendes, unvermeidlich sein werde, diese Ansicht war, bei damaliger erster Berathung der Eisenbahnunternehmungen in der Tagsatzung, noch nicht durchgedrungen.

Zu dem früheren Streite zwischen Waadt und Freiburg über die hoheitlichen Rechte auf den Murtener See, der auch jetzt noch unausgetragen blieb, gesellte sich ein zweiter: Waadt fand für seine Staatskasse nützlich, die Liegenschaften auswärtiger Korporationen (zumal der Freiburgischen Klöster und Stifte) einer Abgabe von 4 % des Kapitalwerthes zu unterstellen, und als Freiburg darüber Beschwerde führte, erwiederte Waadt, es sei diese Abgabe nur eine billige Ausgleichung der Handänderungsgebühr, welche von andern Liegenschaften, nicht aber von den Gütern in todter Hand, bezogen werde. Der Streit zwischen Solothurn und Bern über die ehemalige bischöflich-baselsche Schuld rief einen der wichtigsten Entscheide hervor, welche die Tagsatzung je gefaßt hat. Bei beharrlicher Weigerung des Standes Bern, nach §. V des Bundesvertrages das eidgenössische Recht zu bestehen und seinerseits zur Bildung des Schiedsgerichts mitzuwirken, welches über die Forderung des Standes Solothurn abzuurtheilen hätte, erkannten zwölf Stände, nämlich Zürich, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg: es seien die Schiedsrichter für Bern und Namens Bern durch die Tagsatzung zu ernennen. Der Beschluß hatte starke exekutorische Färbung; andere Kantone wollten eher noch zuwarten, bevor zu diesem Aeußersten geschritten werde. Die Schärfe des Beschlusses zu mildern, wurde dann in einer folgenden Sitzung dem Kanton Bern noch eine Frist zu eigener Bestellung der Schiedsrichter gegeben; unterdessen wurden aber doch eventuell dieselben durch die Tagsatzung gewählt. Mit mehr als gewöhnlicher Aufmerksamkeit wurde die Angelegenheit des Dappenthales behandelt, denn es waren Gerüchte umgelaufen über bevorstehende Abtretung dieses waadtländischen Gebietstheiles an

Frankreich. Doch auch dießmal schloß die Verhandlung mit der üblichen Erneuerung der Vollmacht an den Vorort zu Fortsetzung der Unterhandlungen in geeignetem Zeitpunkt.

Den andern Theil der Verhandlungen bildeten die schwebenden politischen Fragen; sie wurden, man wußte kaum warum, zufällig um zwei vermehrt, die jedoch das öffentliche Interesse nicht besonders in Anspruch nahmen. Waadt beantragte ein Verbot des Tragens fremdländischer Orden in der Tagsatzung und bei andern eidgenössischen Feierlichkeiten, so wie der Annahme von Orden, Geschenken u. s. w. durch eidgenössische Beamtete. Der vortragende Gesandte, Eytel, gleich herb in Meinung und Wort, trug das Mögliche bei, den Vorschlag ungenießbar zu machen. Zwar waren die meisten Stände und ihre Abgeordneten dem Prunken mit erwähnten fremdländischen Auszeichnungen keineswegs günstig. Es waren aber auch die Anlässe, sie zu gewinnen, viel seltener als ehedem, ihre Bedeutung, so auch die Lüsternheit nach denselben, gesunken; daher kein Bedürfniß erkannt wurde, die angetragene Beschränkung eintreten zu lassen, zumal eine große Zahl Stände das Verbot schon von sich aus durch die Kantonsverfassungen erlassen hatten. Der Antrag fiel gänzlich durch, denn das Thema war längst verbraucht: es galt der längst überwundenen Aristokratie und ihren schwachen Seiten. Dermal aber war das Hauptbestreben der radikalen Partei gegen die katholischen Institute, ihre Träger, Förderer und Gönner gerichtet.

Wie der Antrag von Waadt fremdländischem Einflusse wehren sollte, so ist hinwieder ein anderer Antrag von Tessin mittelbar oder unmittelbar aus fremdländischer Quelle entsprungen. Man erinnert sich an das Schreiben Mazzini's an den Vorort, welches die Auflösung der Schweizerregimenter in Neapel zum Zwecke hatte. Später nahm sich der Große Rath von Tessin dieses Vorhabens an, mit dem Auftrag an seine Gesandtschaft, bei der Tagsatzung gegen den Fortbestand der Militärkapitulationen aufzutreten. Franscini entledigte sich desselben mit ansehnlichem Aufwande von Belesenheit, wobei alle längst behaupteten Nachtheile dieser Werbverträge und des fremden Kriegsdienstes überhaupt

wiederholt wurden, gab indessen selbst zu, daß es sich, nach Bundesvertrag, für dermal bloß um eine dringende Einladung an die betreffenden Kantone handeln könne, ihre Kapitulationen mit Neapel, nach Ablauf, nicht zu erneuern. Trotz der unzweideutigen Bestimmtheit des Bundesvertrages, der ein Einschreiten in keiner Weise rechtfertigte, ergriffen mehrere Kantone, so Zürich, Glarus und Thurgau, besonders lebhaft aber Aargau und Baselland, die Gelegenheit, das Aufgeben jener Werbverträge zu empfehlen, wogegen die betroffenen Kantone selbst theils ihre Souveränetät verwahrten, theils die angeführten Nachtheile der Kapitulationen bestritten. Eine Mehrheit im Sinne Tessin's kam nicht zu Stande, aber auch keine für Ablehnung seines Antrages. Die Krankheit der Zeit war die Willkür in Beurtheilung der Bundesrechtsfragen; das ergab sich auch bei diesem Anlaß. Der Antrag an sich enthüllte, welche Stellung die radikale Partei in Hinsicht auf die Geschicke Italiens der Eidgenossenschaft anzuweisen gedenke.

Alle Verhandlungen wurden indessen überragt durch die brennenden Fragen der Zeit: es waren dieß die Luzerner Amnestie, die Herstellung der aufgehobenen und die Erhaltung der noch bestehenden Klöster, Ausjagen oder Bleiben der Jesuiten, Sicherung gegen neue Freischäärlerei, endlich Bestand oder Aufhebung des sogenannten Sonderbundes. Die verhängnißvolle Kette wurde nur von Wenigen richtig aufgefaßt; daß alle jene Anstände nur die eine Urquelle hatten, die heraufbeschworene Gereiztheit gegen die Anstrengungen, welche die katholischen Stände für ihre politische und konfessionelle Selbstständigkeit, die große Mehrheit der schweizerischen Katholiken für Erhaltung ihrer kirchlichen Institute machten: das wollte von den Meisten weder erkannt noch zugegeben werden. Das Streben einer Partei nach politischer Umwälzung als solcher, nach wesentlicher Umgestaltung der Bundesverhältnisse im Geiste der Zentralisation, ohne das konfessionelle Ingrediens, hätte verhältnißmäßig nur schwachen, jedenfalls ungenügenden Anklang gefunden.

Die Verhandlung wegen der Amnestie war gegen Politik und Bestand der rechtmäßigen Regierung von Luzern gerichtet.

Daher ihr Widerstand. Es war bekannt, daß Luzern im Laufe des Winters durch mehrere von Zeit zu Zeit erlassene Großrathsbeschlüsse die Lage der Angeklagten gemildert, beinahe alle bei dem zweimaligen Aufruhr Betheiligten freigelassen, höchstens im Aktivbürgerrecht eingestellt hatte. Seine allfälligen Mißgriffe wurden schon angedeutet. Allein Luzern hätte es so oder anders angreifen mögen: die Gegenpartei würde nicht minder geschrieen haben. Ihr war jegliches Einschreiten der Justiz zuwider, vor Allem dasjenige wegen der Ermordung des Rathsherrn Leu. Die endlosen Angriffe und Beschwerden der radikalen Presse fanden Anklang in den Großen Räthen, und die Instruktionen wurden ihr Echo. So kam es, daß die mehrsten Kantone dem Stande Luzern eine, wie sie es nannten, umfassende Amnestie empfahlen, die einen mit süßen, freundlichen Worten, die andern unter Einmischung von allerlei Vorwürfen. Herb sprach auch jetzt wieder Glarus, das früher die Amnestie sogar hatte befehlen wollen und ganz übersah, mit welcher Härte es eigene Angehörige behandelt hatte, obwohl von den bei dortigem Aufstande Betheiligten, nach der Lage der Dinge, ganz im Gegensatze zu den Luzerner Zuständen, für die neue Ordnung in Glarus nicht die geringste Gefährde mehr zu besorgen gewesen. Beleidigend vollends ließ sich Baselland vernehmen, indem es dem Kanton Luzern Justizmord vorwarf (Anspielung auf den im Gefängniß verstorbenen greisen Ineichen). Durch das Beispiel St. Gallens gedrängt, wurde von einzelnen Ständen auch den Kantonen Tessin und Wallis Amnestie empfohlen, damit ihr Benehmen gegen Luzern wenigstens die gute Form der Unparteilichkeit erhalte. Luzern antwortete eben so ausführlich als in ruhiger Haltung und berichtete über den ganzen Gang der Prozesse (was oben schon gemeldet worden). Dabei verwies der Gesandte Bernhard Meyer auf die Strenge, mit welcher seiner Zeit von Aargau und Solothurn gegen die bei dortigen politischen Händeln Betheiligten eingeschritten worden sei, und erklärte die von Baselland vorgebrachte Beschuldigung als unerwiesene und grundlose Verdächtigung. Bei solchen gegenseitigen Angriffen und Vertheidigungen trat die

ganze Macht der in den Gemüthern kochenden Leidenschaften zu Tage und ergriff selbst die Zuhörer auf der Tribüne. Eben bei diesem Anlaß gab Uri, den frommen Vorstellungen um Amnestie gegenüber, seinen ganzen Abscheu über die Ermordung Leu's zu erkennen, die sich der Gesandte nicht als vereinzelte Thatsache denken mochte, eine Kundgebung, auf welche die Zuhörer mit Stampfen und Poltern antworteten. Ein Beschluß kam nicht zu Stande; die mehrsten Stimmen wollten eine Empfehlung gleichzeitig an Luzern, Wallis und Tessin zu einer „umfassenden" Amnestie-Ertheilung richten, wogegen beinahe eben so viele Stimmen den Gegenstand fallen lassen wollten; das waren die zwei Hauptgruppen; was zwischen beiden sich bewegte, waren meist nur formelle Abweichungen.

Aehnlicher Ausgang in Bezug auf die Klosterfrage. Es lagen vor: Das Kreisschreiben der VII Stände, eine Zuschrift der schweizerischen Bischöfe, desgleichen eine solche der Aebte von Muri und Wettingen, eine von nahezu hunderttausend Katholiken aus den verschiedenen katholischen und gemischten Kantonen unterzeichnete Eingabe, eine Beschwerde aargauischer Frauenklöster; Schreiben und Vorstellungen, welche theils die Wiederherstellung der Mannsklöster, theils den standesgemäßen Unterhalt der Aebte und übrigen Konventualen, theils ungehemmte Wiedereröffnung des Noviziats und freie Verwaltung für die Frauenklöster zum Zwecke hatten; es war dieß die katholische Schweiz in Gesammtheit, bittend und Recht suchend zugleich vor der reformirten Schweiz und ihren radikalen Lenkern, auch protestirend, insofern pflichtige Stellung dazu aufforderte. Alle Gründe für Gewährung der vorliegenden Gesuche wurden neu entwickelt durch die Gesandten der katholischen Stände. Aargau war bemüht, sich so viel möglich durch Aufzählung der mancherlei Dotationen aus dem Klostervermögen für kirchliche, Schul- und Armenzwecke sauber zu waschen. Die übrigen Stände zogen den früher gewonnenen Statusquo zu Nutzen, um ein Wiedereintreten abzulehnen, so Bern an der Spitze derselben. Genf und Baselstadt behaupteten noch eine Art Mittelstellung, indem ersteres wenigstens die Beschwerden

der Frauenklöster einer Untersuchung würdigen wollte, Baselstadt beiden Theilen in Bezug auf die Wiederherstellung der Mannsklöster „einen billigen Vergleich" vorschlug, welcher einerseits den Kanton Aargau nicht nöthige, eine durch den Lauf der Ereignisse unmöglich gewordene Wiederherstellung des Zustandes vor 1841 zu gewähren, dem klagenden und verletzten Theil aber doch eine namhafte Genugthuung und beruhigende Abhülfe gewähren würde. Es war dieses letzte Votum wohl gut gemeint, aber von der irrigen Voraussetzung ausgehend, daß die klagführenden Katholiken nachgeben könnten, die angeklagten aargauischen Führer nachgeben wollten, — abgelegt ohne volle Einsicht in das Wesen des Kampfes, der auf der einen Seite Vernichtung, auf der andern die Abwehr derselben anstrebte. Es blieb sonach der Gegenstand in der Lage, in welcher er zu Ende der Tagsatzung von 1845 gewesen; die radikale Partei konnte es nicht zu neuer Tagesordnung bringen, weil hiezu abermals die Stimme von St. Gallen fehlte; die Gegner aber brachten eben so wenig einen Beschluß zu Stande, daß der Gegenstand auf den Traktanden zu bleiben habe. Aehnlich, wie die Klagen wegen der Aargauer Klöster, verliefen jene über Beeinträchtigung der Thurgauer Klöster durch das Noviziatsgesetz und drückende Verwaltungsmaßregeln; ergiebige Hülfe war nicht zu finden.

Die Vertreibung der Jesuiten bildete die dritte der aufgeworfenen Hauptfragen, gleichviel ob sie nun bloßer Vorwand zur Befehdung Luzern's, oder wirkliche Absicht gewesen; es war von Beidem. Die Vorträge der Gesandtschaften mit Inbegriff der Abstimmung nahmen drei volle Tage in Anspruch; was namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegen und dann für die Jesuiten geschrieben und gethan worden, das wurde aus Massen von geschichtlichen oder doch geschichtlich genannten Quellen hervorgesucht und zu kürzern oder längern Reden verarbeitet. Der Berner Gesandte, v. Tillier, trug seinen ganzen weltgeschichtlichen Vorrath zu Markte, zum Beweise, daß die Jesuiten allüberall nur Hader und Unglück veranlaßt, den Ruin der Staaten und Regierungen herbeigeführt hätten. Solothurn (Schmid, der

bekanntlich am Freischaarenzuge Theil genommen) schob alles Unheil, welches die Männer des bewaffneten Volksbundes über die Eidgenossenschaft gebracht, den Jesuiten in die Schuhe: „die Jesuiten haben ihren Weg nach der Bundesstadt mit Blut getränkt und dadurch sich genügend charakterisirt; sie brachten die Schweiz an den Abgrund des Verderbens, weil sie in der einen Hand das Kreuz, in der andern die Brandfackel des Bürgerkrieges tragen;“ so sprach der Gesandte eines katholischen Standes, selbst Katholik und Präsident des obersten Gerichtshofes von Solothurn. Baselland beschuldigte den Orden, daß er kein Vaterland und keine Interessen kenne als die eigenen, jeder Regierung und jedem Volke feind sei; der Gesandte forderte Ausweisung mit Waffengewalt. Schaffhausen und Appenzell A. R. wollten die Entfernung des Ordens aus Gründen der Parität und der Sicherung protestantischer Existenz und Rechte, mit denen er unverträglich. Waadt legte seinen obrigkeitlichen Haß gegen die Methodisten in die Waagschaale und sagte: was diese gegenüber dem Protestantismus, das seien die Jesuiten gegenüber dem Katholizismus; beide Systeme dem Christenthum feindselig, die Jesuiten nebenbei die entschiedensten und gefährlichsten Feinde der protestantischen Kirche. Ueberhin gehe das Streben der Jesuiten nach Herrschaft über alles Weltliche, ja selbst über den Papst; ihre geheimen Instruktionen zeigen ihre schlechte Seite, ihre schlechten Zwecke, ihre schlechten Mittel. In gleichem Sinne Zürich, das wirkliche Gefahr für die Eidgenossenschaft als vorhanden erachtete, weil der Jesuitenorden durch seine schlechte Moral das „gute Volksgefühl“ untergrabe, ein gutes Verhältniß zwischen Volk und Regierung unmöglich mache und den Frieden zwischen beiden Konfessionen störe. Leicht war der Angriff von diesem Standpunkte aus, schwieriger die Beweisführung, daß der Bundesgewalt die Befugniß zum Einschreiten zustehe. Indessen wußte die radikale Partei auch für diesen Fall Rath. So sagte Zürich: die Absicht, die Katholiken in irgend einem Rechte zu verkümmern, walte nicht vor; was man wolle, sei nur Handhabung von Ruhe und Ordnung. Ob nun diese durch fraglichen Orden gefährdet werde,

darüber stehe das oberste Entscheidungsrecht Niemandem Andern als der Tagsatzung zu. Und zwar verstehe sich solches von selbst, wenn es auch nicht im Bundesvertrage geschrieben sei; denn habe man einen Bundesstaat, so habe man auch ein Bundesrecht und sein erster Grundsatz sei der der Selbsterhaltung, der im Art. I jenes Bundesvertrages ausgesprochene Zweck. Das Bundesrecht könne aber nicht unter, sondern müsse über dem Kantonalrecht stehen. Habe die Tagsatzung seiner Zeit die Befugniß geübt, gegen die physische Seuche (Cholera) einzuschreiten, so habe sie solche auch in Sachen der Jesuiten, zumal ohne Ausübung der Bundeskompetenz die Selbsthülfe (aus der Mitte des Volkes) einträte. So wurde, wie früher durch Neuhaus Namens Bern in der Klostersache die Staatsraison als oberstes Bundesgesetz gefeiert worden, jetzt in der Angelegenheit der Katholiken bezüglich der Jesuitenfrage die Zwölfstimmenwillkür als das unzweifelhafte Recht des Bundes hingestellt, im Widerspruche zu allen Warnungen, daß Willkür und Gewalt den Untergang der Freistaaten herbeiführe. Eben so wurde durch obige Beweisführung, nachdem die Freischäärlerei formell beklagt und formell verurtheilt worden, der angeblich zu besorgende bewaffnete Volksaufstand, falls die Tagsatzung nicht einschritte, dadurch zu Ehren gezogen, daß er als entscheidendes Motiv für das Einschreiten der Tagsatzung angeführt und geltend gemacht wurde. Es war dieß die gleiche Beweisführung in einer eidgenössischen Frage, welche im Kanton Waadt in einer kantonalen geltend gemacht worden: weil einige Lärmer in Folge der Hausandachten vor den dazu benutzten Häusern Unfug trieben, muß und darf die Theilnahme an jenen religiösen Uebungen als ruhestörend untersagt werden. Aehnlich mit den Jesuiten: weil die Häupter und Genossen der radikalen Partei mit eigener bewaffneter Austreibung derselben drohen, erfordert die Ruhe und Ordnung der Eidgenossenschaft, daß die Bundesbehörde selbst die Exekution übernehme. Die Konferenzstände thaten das Mögliche zur Entkräftung der Vorträge ihrer Gegner; Luzern führte an, daß die Jesuiten seit ihrer dortigen Wirksamkeit durch Toleranz und Sitten sich auszeichnen, weder in Staats-

noch Familiensachen sich einmischen, daher auch die Zeitungen, die ihnen so lange alles Schlechte angedichtet, verstummen mußten; der Gesandte (Emanuel Müller) berief sich auf das entscheidende Beispiel von England, das in der Wirksamkeit des Ordens weder politische noch konfessionelle Gefährde entdeckt habe. Uri wies alle Gefährdung und Verletzung der Ruhe und Ordnung auf ihre wirklichen Urheber zurück, auf die Agitatoren, von denen die Volksversammlungen und das unbefugte bewaffnete Einschreiten in kantonale Verhältnisse ausgegangen; es verlangte gleiches Recht für die Katholiken wie für die Protestanten; habe man diesen bei Auswahl ihrer Lehrer nie eingeredet und hätten sie frei selbst einen Dr. Strauß berufen mögen, so müsse gleiches Recht und gleiche Freiheit den Katholiken gewährt werden, nach Gutfinden die Lehrer und Erzieher an ihre Anstalten zu wählen. Einschneidend sprach auch der Gesandte von Freiburg: unangetastet müsse die Kantonalsouveränetät gelassen, der Bundesgewalt nur zugestanden werden, was sie laut der Bundesurkunde ansprechen könne. Habe jeder Kanton das Recht, seine Bürger selbst sozialistisch oder kommunistisch erziehen zu lassen, erziehe Bern auf seiner Hochschule die schweizerischen Söhne zu Freischäärlern, so dürfe Freiburg, und wohl mit besserm Recht, die seinigen den Jesuiten zur Erziehung heimgeben. Im gleichen Geiste die übrigen katholischen Gesandtschaften. Von den evangelischen Ständen waren es drei, welche vom Sturme noch nicht erreicht, jedenfalls noch nicht ganz gebeugt waren, voran Neuenburg. Dieser Stand hielt fest am unwiderspreсhbaren Satze, daß der Bundesvertrag in allen seinen Theilen ausschließlich nur die politischen, nicht die konfessionellen Rechtsverhältnisse geordnet habe, mit alleiniger Ausnahme dessen, was Art. 12 zu Gunsten der Klöster festsetze, und zog hieraus die strenge Konsequenz, daß alles Einschreiten abgelehnt werden müsse. So Baselstadt nach dem Grundsatze, daß jeder Kanton befugt sei, sein Schul- und Kirchenwesen nach eigenem Ermessen zu ordnen; aber es setzte schwächend bei: so lang nicht ein kirchliches Institut oder eine Erziehungsanstalt die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährde; solche Gefährdung liege

nun seitens der Jesuiten nicht vor. Noch schwächer war Genf; zu einem Einschreiten im Allgemeinen fand es keine Gründe, aber es beklagte insbesondere die Berufung der Jesuiten nach Luzern, weil Vorort; würde Luzern, so sagte Genf, den Bitten und Vorstellungen seiner Verbündeten kein Gehör geben, so behalte es sich sein ernsteres Votum für den Fall vor, da die vorörtliche Bundesleitung wieder auf den Stand Luzern übergehen werde. Wie in den Reden, so zeigte sich die Gruppirung der Stände auch bei der Abstimmung. Immer waren es nur zehn und zwei halbe Stände, welche im Grundsatze die Frage der Jesuiten als Bundessache erklären wollten.

Vorangehend schon war das Verbot der Freischaaren in Berathung genommen worden; es war dieß der Wärmemesser für die Bundeslegalität der gegen den Sonderbund klagenden Kantone. Luzern klagte ernst über vorörtliche und kantonale Lauigkeit und führte an, daß ein Mitstand (Baselland) sogar förmlichen Widerstand gegen die Tagsatzungsbeschlüsse leiste. Uri meinte: die beste Gewähr gegen eine Wiederholung liege in der blutigen Lektion vom April 1845 und in den Lücken einiger kantonalen Kassen und Zeughäuser. Es fehlte nicht an Entschuldigungen von Seite der getroffenen Kantone. Baselland aber fand besser, die Rüge Luzerns mit Hohn zn erwiedern: mit Gesetzen dieser Art sei es schwer zu treffen; die Bundesbehörde hätte den Kantonen mit einem „Modell“ an die Hand gehen sollen; man wisse gar nicht, wie es angehen; die Behörden von Basellaud hätten die Sache recht gut machen wollen, dann sei aber das Volk mit dem Veto dazwischen gekommen. Der Vorort müßte übrigens auch darüber wachen, daß die einmal erlassenen Freischaarengesetze hinterher nicht wieder aufgehoben werden. Zu diesem Ende sollte ein eidgenössischer Freischaarengesetzinspektor mit Tag- und Reisegeld aufgestellt werden. Diese Herausforderung blieb nicht unbeachtet; der St. Galler Gesandte äußerte darüber wörtlich: „Wenn die Insolenz, welche, gegen alles Bundes- und Völkerrecht, frech und verwegen zum Schwert und Stutzer greift, sich auch noch herausnimmt, jedes bessere rechtliche Gefühl mit Spott

und Hohn zu überschütten, so ist es mit einem Lande schon weit gekommen; die Gesandtschaft wünscht für die Eidgenossenschaft nun einzig, daß es nicht noch weiter komme!" Die weitläufige Besprechung endete mit einer trostlosen Einladung an die zurückgebliebenen Stände, den Forderungen der Tagsatzung Genüge zu thun, und an den Vorort zur Ueberwachung.

Während diesen und andern Verhandlungen der Tagsatzung wurden in den Kantonen Stimmen gegen den „Sonderbund" geworben. Der Große Rath von Waadt, am 22. und 23. Juli außerordentlich versammelt, entschied für Auflösung und gab schon jetzt Vollmacht zur Exekution mit 113 gegen 17 Stimmen. Aehnliches beschloß der ebenfalls außerordentlich einberufene Große Rath von Tessin. In St. Gallen machte die radikale Partei eine Anstrengung in gleichem Sinne. Zwei von den 75 Konservativen waren abwesend auf Reisen; diesen Anlaß benutzten 33 von der radikalen Hälfte des Großen Rathes, um dessen außerordentliche Einberufung zu verlangen, die dann verfassungsgemäß auch erfolgte. Mächtige Redner maßen sich für und wider das Eintreten, wie für und wider die Zulässigkeit des Sonderbundes selbst; auch die beiden Gesandten, Baumgartner und Rickenmann, waren von Zürich her zu der Verhandlung eingetroffen. Die 73 Konservativen standen wie ein Mann; die Radikalen, vollzählig, fanden dießmal ihren Meister an Regierungsrath Fels, der sein persönliches Veto gegen übereilt zu ertheilende Instruktion einlegte. So stimmten 74 für, 74 gegen dießmaliges Eintreten, und die Gesandtschaft war mittelbar zum Referendum angewiesen. So wurde das Zusammenbringen von zwölf Standesstimmen gegen die VII Kantone in Bezug auf die Sonderbundsfrage für einmal verhindert.

Indessen mußte die Verhandlung an der Tagsatzung reglementarisch doch gepflogen werden. Auch sie nahm vier volle Tage in Anspruch. Die Gesandten beider Parteien erschöpften und überboten sich an geschichtlichen Zitaten älterer und neuerer Periode über die Gefährlichkeit oder Unschädlichkeit besonderer Vereinbarungen zwischen einzelnen Ständen, an Beweisführungen für

die bundesrechtliche Zulässigkeit oder Verwerflichkeit des speziell vorliegenden Schutzvertrages, an Mahnungen und Warnungen zum Ablassen vom Unrecht auf der einen, zum Aufgeben jeglicher Sonderstellung auf der andern Seite. Hervorragend waren die Vorträge der Gesandten von Bern (v. Tillier), von Thurgau, Waadt und Zürich gegen die VII Kantone, für dieselben vor Allem die Rede des Gesandten von Luzern (Bernhard Meyer). Dem Gesandten von Bern kam zu Gunsten, daß er persönlich in seinem Heimatkanton mehr als einmal der Freischaarenpartei gegenüber gestanden, jedenfalls von den durch sie verübten Rechtsverletzungen und Gewaltthaten ganz frei geblieben, zudem, weil mit der Schweizergeschichte völlig vertraut, in der glücklichen Stellung war, diese selbst als Rathgeberin gegen alle Wagnisse der Vereinzelung anzurufen. Was immer Verfehltes oder Mißglücktes in frühern Jahrhunderten, das Unglücksjahr 1798 einbegriffen, aus den Versuchen einzelner Kantone, oder mehrerer vereinzelt, sich der Fortentwickelung der Zeit entgegenzustemmen, hervorgegangen: das wurde in gewandter und freundlichster Sprache vorgetragen; darüberhin dann die rechtliche Beweisführung versucht, daß die Uebereinkunft mit dem Bund unverträglich sei. In dieser Hinsicht wurde bemerkt: es stütze sich dieselbe nicht nur auf den Bundesvertrag von 1815, sondern geheimnißvoller Weise auf die alten Bünde. Wolle man nur das, was jener Bundesvertrag wolle, warum schließe man denn einen neuen Vertrag ab? Wolle man etwas Anderes, wie könne man dann noch behaupten, daß man bundesgemäß sein wolle? Nie sollen schweizerische Truppen unter anderm Befehl als eidgenössischem stehen; der Bestand eines eigenen Kriegsrathes der VII Stände könne zu Konflikten führen. Die Berufung auf das Garantiekonkordat von 1832 falle weg, weil solches als nicht mehr vorhanden erscheine. Sei auch das Wort den Ereignissen von 1845 nicht zu reden, so beruhigen die seither erlassenen Freischaarenverbote und der Bund selbst, der jederzeit angerufen werden könne. Am Schluß appellirte der Redner an den alten eidgenössischen Sinn der sieben Stände und sprach die Anerkennung aus, daß wohl selbst viele

der Männer, welche die Uebereinkunft geschlossen, allerdings nichts Anderes beabsichtigten, als gegenseitigen Schutz gegen ungerechte Angriffe; nach seiner Ansicht aber täuschen sie sich selbst, wenn sie glauben, man könne bei der vorherrschenden Stimmung inner den erst gesteckten Schranken bleiben. Was Bern im Wesentlichen gegen den Schutzvertrag angebracht, das führten Andere weiter aus. Wie Bern, so legten auch Thurgau, Waadt und Zürich ausführliche Voten theils über die politische, theils über die bundesrechtliche Seite des Schutzvertrages ab. Faßt man die Gesammteinreden zusammen, so besteht ihr Kern in Folgendem: Das Sonderbündniß verbinde auf der einen Seite enger, lockere dagegen das allgemeine Band; in ihm liege das Prinzip der Trennung; ein solcher Bund könne leicht einen Gegenbund hervorrufen; Folge solchen Bündnißunwesens sei die Auflösung der Eidgenossenschaft; nicht Selbsterhaltung liege dem Sonderbündniß zu Grunde, sondern die Absicht der Selbsthülfe, das Verwerflichste und Traurigste von Allem. Im Texte selbst des Sonderbündnisses erscheine als unzuläßig, daß im Fall einer Mahnung oder eines Aufgebotes die Anzeige an den Vorort unterbleibe, der bedungene Zuzug von Kanton zu Kanton selbst ohne solche Mahnung vor sich gehen könne und solle, vor Allem aber die Aufstellung des eigenen Kriegsrathes. Im Ganzen sahen diese gegnerischen Kantone vornämlich die Art. 6 und 4 des Bundesvertrages verletzt, von denen ersterer alle besondern Bündnisse der Kantone untersage, dieser die Begrüßung des Vorortes bei Mahnungen oder Zuzügen von einem Kanton zum andern ausdrücklich bedinge.

Mit Gründlichkeit, Muth und Geschick vertheidigte der Gesandte Luzern's die Uebereinkunft in einer Rede von mehr denn drittehalb Stunden, die in ununterbrochener feierlicher Stille angehört wurde. * Zweck der sieben Kantone sei kein anderer, als

* Votum der Gesandtschaft von Luzern, abgegeben auf der Tagsatzung in Zürich den 31. August 1846, in der Angelegenheit der von den Ständen Luzern u. s. w. gemeinschaftlich gefaßten Konferenzbeschlüsse, von Bernhard Meyer. Luzern, 1846.

die gemeinschaftliche Abwehr eines ihre Souveränetäts- und Territorialrechte bedrohenden Angriffes; als Verabredung zur Defensive werden die Konferenzbeschlüsse nie in Wirksamkeit treten, wenn nicht ein solcher Angriff auf ihre Souveränetäts- und Territorialrechte erfolge; ja sie seien bedeutungs- und wirkungslos, wenn das, was sie voraussetzen, ein feindlicher Angriff auf die sieben Kantone, nicht erfolge. So warf der Redner die ganze Wucht der Anklage auf Jene zurück, welche zur Gegenwehr genöthigt, und zeigte in erschütternder Weise, daß nichts zu fürchten sei, wenn die Fürchtenden selbst nichts Arges im Schilde führen. Zum Nachweise der Bundesmäßigkeit des Schutzbündnisses führte Meyer an: das im Bundesvertrag enthaltene Verbot näherer Verbindungen einzelner Kantone unter sich sei nichts weniger als absolut; nur Verkommnisse, die dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufen, seien untersagt; der allgemeine Ausruf: „es ist ein Bund im Bunde“, genüge nicht, sondern eine wirkliche Beweisleistung, daß die besondere Verbindung gegen den Bund sei. Die Konferenzbeschlüsse nun widersprechen keineswegs dem Geiste des Bundes, wie man sage, sondern sie seien vielmehr ein Mittel zur Erreichung des, sonst gefährdeten, Bundeszweckes; eben so wenig seien sie im Widerspruch zu den einzelnen Artikeln. Was die Intervention, oder den Art. IV betreffe, so sei aus dem Stillschweigen der Konferenzbeschlüsse keineswegs zu folgern, daß die Anzeige an den Vorort bei eintretender Intervention wirklich unterbleiben werde; unbefugte Intervention, weil nicht positiv gerufen, werde schon deßwegen nicht eintreten, weil die VII Kantone sich ja zu nichts Anderem verpflichtet haben, als zu der durch den Bund selbst gebotenen Bundeshülfe; der vorgesehene Kriegsrath sei nichts mehr und nichts weniger als die die Hülfstruppen leitende Oberbehörde; zu solcher selbsteigener Leitung aber seien die jeweiligen betroffenen Kantone befugt, wie es thatsächlich bei den starken Truppenaufgeboten in den Kanton Aargau im Jahr 1841 stattgefunden, bei welchem Anlaß der von Zürich gemachte Antrag, daß jeweilen solche Truppenaufgebote aus mehreren Kantonen

unter eidgenössisches Kommando gestellt werden sollen, gänzlich durchgefallen sei. Hier gab der Redner seinen Unmuth zu erkennen über die ganz entgegen gesetzten Bundesrechtstheorien, welche die radikalen Kantone bezüglich der gleichen Rechtsfragen, je nachdem es den Freund oder den Gegner betreffe, geltend zu machen suchten. „Wer hätte es für glaublich gehalten," so rief er aus, „daß man, während im Jahr 1841 dem Kanton Aargau laut Bund das Recht vindizirt wurde, die von ihm aufgemahnten Truppen anderer Kantone unter sein Kantonalkommando zu stellen, nun im Jahr 1846 sieben andern Kantonen nicht nur dieses Recht, sondern sogar das viel angemessenere und natürlichere, ihre Truppen unter ein gemeinsam von ihnen aufgestelltes Kommando zu stellen, bestritten werden will; daß, während man im Jahr 1844 (Angelegenheiten von Wallis) dem Vorort jedwede Befugniß zu einer eidgenössischen Intervention selbst da, wo sie von der betreffenden Kantonsregierung verlangt würde, bestritt, man nun im Jahr 1846 eine Verletzung der den Bundesbehörden zukommenden Interventionsrechte erblicken will, weil es einigen Ständen gefiel, von dem durch den Bund ausdrücklich ihnen zugesicherten Rechte der Selbsthülfe auf bundesgemäße Art gegen einen sie alle bedrohenden Feind Gebrauch zu machen, und auf Gott, ihr Recht und ihren Arm mehr Vertrauen als auf die Hülfe der Bundesbehörden zu setzen!" In solchen Widersprüchen liege „ein heilloses Spiel mit Recht und Gerechtigkeit, eine Erdrückung derselben durch das niedrige Interesse einer einseitigen Tages- und Parteipolitik, wenn man heute dem Aargau aus dem Bunde das Recht herleitet, die von ihm zu Hülfe gemahnten Truppen anderer Kantone unter sein Kantonalkommando zu stellen, und gegen jedwede Intervention des Vorortes als Bundesverletzung protestirt, morgen dem Stande Luzern oder Uri dieses Recht bestreitet, eine Verabredung dieser über ein gemeinsames Kommando ihrer einander zu Hülfe eilenden Truppen als eine bundeswidrige Verletzung der Interventionsrechte der Bundesbehörden verpönt u. s. w." Gegen das Befremden über Anrufung auch der „alten Bünde", worin die radikale Schule eine Wieder-

belebung des sogenannten borromäischen Bündnisses zu sehen vorgab, antwortete der Luzerner Gesandte treffend: „nicht zur feindlichen Bekämpfung des Protestantismus, zur Heraufbeschwörung jener Zeiten, wo Glaubenshaß Brüder gegen Brüder auf das Schlachtfeld führte, haben also diese Stände sich verbunden, sondern zur Abwehr eines gegen sie beabsichtigten Angriffs.“ Es sei jene Berufung übrigens etwas Bedeutungsloses, auf das Luzern gar keinen Werth setze. — Nach solcher Antwort auf die Einwürfe gegen den Schutzvertrag überging der Gesandte auf die Veranlassung desselben; er schilderte in gedrängten, aber scharfen und wahren Zügen das Maß und Uebermaß der Verfolgung, welches sein Kanton zu erdulden gehabt, die Freischaarenzüge, das tadelnswerthe Verhalten der Kantone Aargau, Bern, Baselland, Solothurn, des Vorortes und anderer Regierungen, und schloß mit nachstehender Erklärung in das Protokoll der Tagsatzung:

„Der Stand Luzern hat die unvergeßlich traurige Erfahrung gemacht, daß man von dem Gebiete eidgenössischer Mitstände aus bewaffnete Angriffe auf sein Gebiet und seine Souveränetät gemacht hat, ohne daß die Regierungen dieser Stände oder der eidgenössische Vorort dieselben verhinderten. Die gegenwärtigen Bestrebungen und Zustände in einem Theile der schweizerischen Eidgenossenschaft geben ihm keine Gewähr, daß ähnliche bundes- und völkerrechtswidrige Einfälle sich nicht wiederholen können. Um solchen allfällig beabsichtigten künftigen Angriffen auf das Gebiet und die Souveränetät des Kantons Luzern oder des einen oder des andern der h. Mitstände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis vermittelst vereinter Kraft einen entschiedenen Widerstand entgegensetzen zu können, sind von denselben gemeinschaftlich die Konferenzbeschlüsse angenommen worden. Das und kein anderer ist der Zweck derselben, und ferne lag den betreffenden Ständen irgend ein unerlaubter, bundeswidriger Rückgedanke, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidgenossen. Durch das Gebot der Selbsterhaltung verpflichtet, hielt sich anderseits der Stand

Luzern durch die Vorschriften des Bundesvertrages zum Erlaß dieser Beschlüsse berechtiget; daher es nie in seinem Willen lag, irgend eine Bestimmung desselben zu umgehen oder ihm sogar entgegenzutreten. Nach wie vor Erlaß derselben wird es sich deßwegen der Stand Luzern zur heiligsten Pflicht machen, allen Bestimmungen des Bundesvertrages, daher auch den in Art. IV desselben enthaltenen, in allen und jeden Theilen mit wahrer eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen. Indem die Gesandtschaft von Luzern im Bewußtsein solcher aufrichtiger Bundestreue dieses ausspricht, verbindet sie damit die weitere Erklärung, daß der Kanton Luzern als treues Bundesglied und eidgenössischer souveräner Stand an diesen Beschlüssen unter allen Umständen auf so lange, aber auch nur auf so lange festhalten wird, als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränetät und das Gebiet benannter Stände und ihres Standes insbesondere fortdauern."

Treu standen die übrigen sechs katholischen Stände dem Redner von Luzern zur Seite, der Gesandte von Zug (Landammann Hegglin) mit einer Offenheit und Entschiedenheit, die ihm Ehre machte. Meyer hatte in seiner ganzen Rede die Frage der Ausweisung der Jesuiten nie wörtlich mit der verlangten Aufhebung des Sonderbundes in Verbindung gebracht; er bezeichnete den Schutzvertrag als im Allgemeinen bloß gegen Angriffe auf die Souveränetäts- und Territorialrechte bestimmt, wobei er zur Begründung des Geschehenen vornämlich auf den Einfall der Freischaaren abstellte. Hegglin ging näher in die Sache ein, bezeugte, wie sehr die VII Stände sehnlich einen Zustand der Dinge zurückwünschen, der ihnen erlauben würde, ihre Konferenzbeschlüsse wieder aufzuheben. Allein so lang noch, ganz ernstlich, von der Austreibung der Jesuiten gesprochen werde, sei dieß nicht der Fall. Er sah also auch hierin einen Angriff auf die Souveränetätsrechte der katholischen Kantone, den sie nicht gleichgültig hinnehmen könnten. Von den evangelischen Ständen hielten auch in dieser Angelegenheit Baselstadt, Neuenburg und Genf eine zurückhaltende oder streng bundesrechtliche Stellung ein. Der Gesandte

von Baselstadt war noch ohne Instruktion und hatte eine solche auch nicht einzuholen nöthig gefunden. Doch sprach er ausführlich in einem für die VII Kantone entschuldigenden Sinn. Entschiedener der Gesandte von Neuenburg: wie man auch die formelle Zulässigkeit des Schutzvertrages ansehen möge, so sei doch die Lage der Dinge so beschaffen, daß man den VII Kantonen entweder Garantien gegen weitere Gefährdung ihrer souveränen Rechte geben, oder dann aber gestatten müsse, daß sie sich selbst schützen; ihnen die Vertheidigung untersagen, den Gegnern aber den Angriff freigeben, das wäre unverzeihlich. Genf sah mit Besorgniß auf den ganzen Stand der Dinge, hielt aber doch dafür, daß den VII Kantonen vor Allem Garantien gegen weitere Angriffe gegeben werden müssen. Bei der Endabstimmung erklärten sich, wie vorauszusehen war, nur zehn Standesstimmen für Aufhebung des „Sonderbundes" von Bundeswegen, nach der von Zürich angetragenen Formel: „1. Es sei der Schutzvertrag der VII katholischen Stände als bundeswidrig und demgemäß als ohne Weiteres aufgelöst zu betrachten; 2. es seien jene sieben Stände für getreue Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht; 3. bei offenbarem Zuwiderhandeln von Seite der Betreffenden behalte sich die Tagsatzung weitere gutfindende Schritte vor." Die Zustimmenden waren: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, nebst den beiden Halbkantonen Baselland und Appenzell A. R. Appenzell I. R. schlug sich in alter katholischer Treue zu den VII; St. Gallen, Neuenburg und Baselstadt sprachen das Referendum aus; Genf behielt sich das Protokoll offen.

Ein Ereigniß eigenthümlicher Art unterbrach die erzählten Verhandlungen. Der Große Rath von Bern war inzwischen zu einer Neuwahl der Gesandtschaft geschritten. Anton v. Tillier wurde als erster Gesandter bestätiget, Ulrich Ochsenbein, der ehemalige Feldhauptmann der Freischaaren, als zweiter ihm beigegeben. Das Kreditiv wurde der Tagsatzung am 4. September zur Kenntniß gebracht, als die Verhandlungen über das Schutzbündniß eben im Zuge waren. Die Wahl Ochsenbein's zum Gesandten an die

Tagsatzung war beredter als alle Reden der Vertheidiger des Schutzvertrages, vielleicht der stärkste aller Gründe zu seiner Rechtfertigung. Kein Wunder, daß dann die noch zurückgebliebenen Reden und Widerreden, Repliken und Dupliken einschneidender lauteten, als es vielleicht sonst der Fall gewesen wäre.

Die Tagsatzung nahte ihrem Ende. Ochsenbein wollte noch persönlich an derselben erscheinen. Am 11. September fuhr er, gleichsam als Sieger nach langem Umgestaltungskampf in Bern, an der Seite Tillier's durch die Gassen der Stadt Zürich zum Rathhaus; der erste Gesandte räumte ihm voll Entgegenkommens den Stuhl des Berner Gesandten ein. Als solcher leistete Ochsenbein den feierlichen Eid auf Handhabung des Bundesvertrages von 1815 und nahm noch Antheil an der Berathung einiger Militärangelegenheiten, sodann an der Frage der Vertagung oder Auflösung der Tagsatzung. Ungeachtet der vorangegangenen langen Berathung über den Schutzvertrag der VII Stände konnte Ochsenbein sich nicht enthalten, den Kantonen, die ihn verabredet, zum guten Schluß noch Eines zu versetzen: er machte besonders aufmerksam, daß in jenem Bunde die Tendenz zur Offensive nicht weniger verborgen liege, als er äußerlich das Kennzeizeichen der bloßen Defensive trage; um so nöthiger sei bloße Vertagung. Allein Ochsenbein brachte es mit seinem Antrag nicht über die zehn uud zwei halben Stimmen hinaus, die wir seit länger her kennen. Dadurch war mittelbar die Auflösung der Tagsatzung beschlossen, was alle Besonnenen mit Befriedigung erfüllte (12. September). Die letzten Stunden der Bundesversammlung wurden durch einen heftigen Wortwechsel zwischen Ochsenbein und Abyberg mißbraucht, der bald in eine Herausforderung zum Zweikampf auslief; dieser ist jedoch unterblieben. Amtsbürgermeister Zehnder erntete den üblichen Dank für treffliche Präsidialführung.

Bald nach Schluß der Tagsatzung versammelte sich in Schwyz, zum zweitenmale, der schweizerische Katholikenverein (29. und 30. September). Regierung und Bürgerschaft von Schwyz hatten ihm den freundlichsten Empfang bereitet, erstere zu den Verhand-

lungen das glänzend geschmückte Rathhaus angewiesen. Die Versammlung war weit zahlreicher als die vorangegangene, denn es hatten sich 113 Mitglieder eingefunden, zum größten Theil Magistraten und meist aus den gleichen Kantonen wie früher, viele besonders von Luzern her, aus den Urkantonen und von St. Gallen. Baumgartner leitete die Verhandlungen, nach sehr einläßlicher Eröffnungsrede, in welcher die Anerkennung erworbener Rechte der schweizerischen Protestanten, christliche Toleranz und Vermeidung von Abgeschlossenheit und Trennung nachdrücklich empfohlen wurden. Die Verhandlungen blieben den anfänglich festgesetzten Zwecken gewidmet, überschritten dieselben in keiner Weise und erhielten sich frei von Einmischung oder Uebergreifen in offizielle Verhältnisse. Die dießmaligen Berathungen schlossen sich wesentlich den vorangegangenen an. Es wurden Beschlüsse gefaßt für angemessene Erweiterung und Bethätigung des Vereins, namentlich in den Kantonen, wo er noch wenig Fuß gefaßt hatte; für fortgesetzte Vertheidigung der Rechte der Klöster, mit besonderem Bezug auf die Gefährdung und Bedrückung der damals noch nicht aufgehobenen Klosterkorporationen; für fernere Einwirkung, auf daß die Frage der Duldung oder Aufnahme des Jesuitenordens „jeder Einwirkung der Bundesgewalt entzogen und der souveränen Verfügung der einzelnen Kantone überlassen bleibe,“ und daß den wahrgenommenen despotischen Gelüsten einzelner Kantone, die Jesuitenanstalten den katholischen Studirenden durch die Androhung des Ausschlusses von jedem Staats- und Kirchendienst zu verschließen, keine Folge gegeben werde. Diesen in die politischen Tagesfragen einschlagenden Bestrebungen reihten sich Andere an, welche das kirchliche Leben der Katholiken unmittelbar angingen. Es fand die Versammlung, daß der Episkopat in seiner Selbstständigkeit und Wirksamkeit vielfach gehemmt und gefährdet sei; daher eine feste kirchliche Organisation, zu diesem Behuf eine zweckmäßig abgeänderte Umschreibung der schweizerischen Bisthümer, die Errichtung entsprechender Priesterseminarien, die Aufstellung einer angemessenen Agentschaft für die Vertretung aller Interessen der schweizerischen Katholiken bei dem heiligen

Stuhl angestrebt werden sollte, Alles unbeschadet der Befugnisse und Wirksamkeit kirchlicher Behörden, welchen nahe zu treten der Verein selbstverständlich keine Absicht hatte oder haben konnte. Im Weitern gedachte die Versammlung Vorsorge zu treffen für wirksame Bethätigung der katholischen Presse, für Förderung und Gründung von Buchdruckereien und Buchhandlungen zur Verbreitung guter katholischer Schriften. Sie erwog, wie die bisherigen Nationalfeste zu vielfacher Kränkung der katholischen Kirche und ihrer Anhänger mißbraucht worden, und wollte daher so viel möglich von dem Besuche derselben seitens der Katholiken abmahnen; sie besprach die schweren Kränkungen, welche einzelnen katholischen Gesandtschaften an der Tagsatzung angethan worden, und die Mittel, ihnen für die Zukunft wirksam zu begegnen, endlich auch die wegen des Schutzvertrages angefeindete Stellung der VII katholischen Kantone. Nachdem der Zweck desselben dargelegt und gezeigt worden, daß ausschließlich die Abwehr bundeswidriger Angriffe, Sicherung bedrohter kantonaler Rechtsame, so wie die Wahrung selbstständiger Regulirung der kirchlichen und konfessionellen Angelegenheiten jenem Verkommniß zu Grunde lagen, erklärte sich die Versammlung einhellig bereit, die Sache der sieben katholischen Stände als jene der ganzen Katholizität der Schweiz anzusehen, somit die angegriffenen Rechte derselben bestens in Schutz zu nehmen. Das Komite blieb in seinem Bestande; doch wurde, auf ausdrückliches Begehren des bisherigen Vorstandes, Leonhard Gmür von St. Gallen als Vereinspräsident bezeichnet, zum Schluß auch eine Wiederversammlung auf kommendes Jahr beschlossen. Eintracht der Gesinnung und vor Allem das Bewußtsein, für das unzweifelhafte gute Recht und für die höchsten, die religiösen Interessen des Volkes einzustehen, dadurch auch die heiligsten Pflichten gegen das allgemeine Vaterland auf das Wirksamste zu erfüllen, hatte die Versammlung belebt und zu freudigem Enthusiasmus gehoben. *

* Tillier meldet in seiner „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes", Band II., daß bei Anlaß obiger Katho-

Die Genfer, gern eigenen Gang einschlagend, schienen den für die Gegner der radikalen Partei günstigen Ausgang der Tagsatzung nicht richtig zu werthen. Der mächtige Anlauf gegen den „Sonderbund" war ohne bestimmtes Ergebniß geblieben; die Zukunft lag verhüllt vor Jedermanns Augen und mochte der einen oder der andern Partei zu Hülfe kommen. Schnelle Entscheide gegenüber einem Keckern hervorzurufen, ist überhaupt nicht der Klugheit angemessen. Gleichwohl war der Staatsrath von Genf nach kaum geschlossener Tagsatzung beeilt, den Großen Rath in außerordentlicher Sitzung einzuberufen, um das offen behaltene Protokoll über die Sonderbundsfrage zu ergänzen, obwohl er nicht die mindeste Pflicht dazu hatte. Irrthümlich hielt es der Genfer Staatsrath für möglich, in großen Meinungs- und Prinzipienkämpfen der Eidgenossen eine Mittelstellung einzunehmen. Er machte den Vorschlag: dem Beschlussesantrag des Standes Zürich für Auflösung des Sonderbundes nicht beizutreten, dagegen eine außerordentliche Tagsatzung zu verlangen und dieser beliebt zu machen: 1. Durch feierlichen Beschluß sämmtlicher Kan-

likenversammlung der Kriegsrath der VII Kantone eingeleitet und konstituirt worden sei. Die Zusammenstellung gibt beinahe den Anschein, als hätten die Verhandlungen des Katholikenvereins mit diesen amtlichen Schritten von Abgeordneten der VII Kantone zusammengehangen. Das wäre Irrthum. Der Verfasser erfuhr zufällig etwas von offiziellen Sitzungen Anwesender; allein weder er noch der Verein als solcher nahm davon irgend eine Notiz. Der Verein blieb haarscharf bei seiner privativen Wirksamkeit, in gleicher Weise wie andere Gesellschaften, helvetische u. dergl., wenn auch mit abweichenden Zwecken. Dieß nicht etwa zur Entschuldigung, denn wer nur ein Recht geübt, bedarf derselben nicht, sondern bloß zur Abwehr gegen allfällige Mißdeutung. Das Einladungsschreiben von Baumgartner sagte neben Anderem, mit Beziehung auf die Versammlung von 1845: „In schöner Eintracht und mit geschärftem Blick in die Zukunft, die Erfahrungen einer herben Gegenwart und lehrreichen Vergangenheit benutzend, besprachen sie (die damals Versammelten) die Angelegenheiten der schweizerischen Katholiken, und sie thaten es in dem frohen Bewußtsein, dadurch mittelbar auch die Wiederherstellung des so sehr getrübten Wohlvernehmens unter allen Eidgenossen zu fördern. Dieser Zweck, als der höchste ihres Strebens, wenn auch der nächste der gefährdeten Stellung der Katholiken gilt, wird sie dereinst rechtfertigen gegen jede ungebührliche Zulage."

tone die Einhaltung des Landfriedens einzuschärfen und sie darüberhin für weitere Störung desselben verantwortlich zu erklären; 2. dem jeweiligen eidgenössischen Vorort den bundesgemäßen Repräsentantenrath beizugeben; 3. nach solchen heilsamen Vorkehren sowohl das Garantiekonkordat von 1832 als das Sonderbündniß von 1846 durch Beschluß der Tagsatzung als aufgelöset zu erklären. Offenbar beruhte der Vorschlag auf der wohlgemeinten Voraussetzung, es handle sich um Mehreres nicht, als dem Kanton Luzern und seinen Nachbarn gewisse Garantien gegen fernere Ueberfälle von Freischaarenbanden zu geben; die Anfechtung der konfessionellen Souveränetätsrechte der katholischen Kantone durch den beabsichtigten Bundesbeschluß zur Austreibung der Jesuiten übersah er ganz Gleichwohl wurde der staatsräthliche Antrag von der radikalen Presse, besonders derjenigen von Genf, mit Zetergeschrei über „Niederträchtigkeit, Jesuiterei und Hochverrath“ empfangen und gegeißelt, so gering auch die wirkliche Besorgniß sein mochte, daß er durchgehen werde, da die Aufstellung des Repräsentantenrathes fünfzehn Standesstimmen erfordert hätte. Das Gelärme blieb indessen, wie immer, nicht ohne Erfolg. Die großräthliche Kommission ließ in ihrem Gutachten den Repräsentantenrath, wie die nachträgliche Auflösung des veralteten Siebner-Konkordates von 1832, fallen. Der Syndic Demole aber vertheidigte den ursprünglichen Antrag in seinem ganzen Umfang und mit rühmlicher Entschiedenheit: er sah im Zürcherischen Vorschlag, trotz seines Anscheins von Mäßigung, die Quelle und den Ausgangspunkt zum Bürgerkrieg; denn, so sprach er, einer trockenen Erklärung der Auflösung des Sonderbündnisses, ohne gleichzeitige unerläßliche Garantien für die Anerkennung souveränen und territorialen Rechtes, würden sich die VII Stände nicht unterziehen; dann würde weiters zur Exekution geschritten werden wollen, und Genf, als Mitstimmender, müßte mithalten. Aus der einläßlichen und ernsten Verhandlung des Großen Rathes ergab sich (3. Oktober) der souveräne Standesbeschluß: 1. Für jetzt dem Antrag von Zürich nicht beizutreten; 2. vom Vororte die Einberufung einer außerordentlichen

Tagsatzung zu verlangen, auf daß Maßregeln getroffen werden, um, durch alle Mittel, welche innert den Schranken des Bundesvertrages vorgeschlagen werden könnten, die Erhaltung des Friedens im Schooße der Eidgenossenschaft, namentlich die gänzliche Vollziehung der Beschlüsse vom 20. März und 18. April 1845 gegen die Organisation der Freischaaren, und die Festsetzung der Verantwortlichkeit der Kantone, welche in Zukunft einen feindlichen Einfall aus ihrem Gebiet in einen andern Stand organisiren lassen, zu sichern; 3. nachdem durch Ständemehrheit ein Beschluß in diesem Sinne gefaßt worden, das betreffende Bündniß aufzulösen und die VII Stände für Nichtbeachtung eines solchen Beschlusses verantwortlich zu erklären. Die radikale Minderheit verließ, in protestirender Haltung, den Saal, nachdem ihr Votum (Auflösung des Sonderbundes) unterlegen. Nun folgte, zumal im Quartier St. Gervais, eine Volksversammlung der andern, eine zahlreichere am 5. Oktober Mittags in dortiger Kirche, von wenigstens 2000 Mann. Hier wurde der Entwurf einer Protestation gegen das beschlossene Standesvotum feierlich angenommen, dieses selbst, also der verfassungsmäßig gefaßte Beschluß des Großen Rathes, als unschweizerisch und bundeswidrig, zugleich auch als mit der kantonalen Verfassung selbst unvereinbarlich, zum guten Schluß als null und nichtig für so lange erklärt, bis nicht die Eidgenossenschaft selbst ihm verfassungsmäßige Gültigkeit würde zuerkannt haben. Der Protestation Halt und Gewicht zu geben, wurde ein Ausschuß von fünfundzwanzig Männern bestellt, an ihrer Spitze James Fazy, Viridet, Carteret, Gentin, Pons, Fazy-Pasteur, mit dem Auftrag, die beschlossene Urkunde des Widerstandes dem Vorort und gesammten eidgenössischen Ständen zu übermachen; für den Fall persönlicher Ablehnungen, die auch wirklich von mehreren der Genannten erfolgte, war der Ausschuß (commission constitutionelle genannt) zur Selbstergänzung ermächtiget. Näher erläutert war seine Aufgabe: bei gesammter Eidgenossenschaft, auf Grund der bundesgemäßen Garantie der kantonalen Verfassung, den Rechten des Genfer Volkes gegenüber seiner obersten Kantonsbehörde durch alle bundesge-

mäßen Mittel Achtung zu verschaffen. Die Anklage lautete somit auf Verfassungsbruch seitens der Landesregierung und lenkte geschickt die öffentliche Aufmerksamkeit von den verworrenen eidgenössischen Fragen auf die Stellung zwischen Volk und Regierung im eigenen Kanton. Sach- und Personenvorschläge gingen wesentlich von James Fazy aus.

Die Regierung und die ihr zugethanen Bürger blieben während dieses revolutionären Treibens nicht müßig. Zahlreiche Schaaren aus allen Theilen des Kantons, mindestens 800 Mann, fanden sich auf dem Stadthaus ein und stellten sich dem Staatsrath zur Verfügung. Bei Allen war ein Gefühl vorherrschend: Der Unwille über die verwegene Verhöhnung der verfassungsmäßigen Ordnung, denn der Staatsrath und der Große Rath hatten mehr und anderes nicht gethan, als ein zuständiges Votum über eine schwebende eidgenössische Frage abgelegt; laut und mit Freuden erklärten Alle ihren festen Willen, die Regierung und die Gesetze des Kantons zu schützen und zu schirmen.

Am 5. Abends versammelten sich die Unzufriedenen wieder und beschlossen zur Bewachung von St. Gervais 300 Mann aufzustellen; wirklich zeigten sich später einige Gruppen von Bewaffneten in den Gassen jenes Quartiers. Nun schritt auch der Staatsrath ein, bot zwei Bataillone Milizen auf, erließ am folgenden Tag eine den Umständen angemessene Proklamation und zugleich Verhaftsbefehle gegen James Fazy und ein paar weniger bekannte Individuen, Müller und Vaney, die sich bei der aufständischen Bewegung wesentlich betheiliget. Der Huissier, welcher Fazy „im Namen des Gesetzes“ verhaften wollte, ging unverrichteter Sache von dannen; nur die beiden andern wurden eingebracht.

Die versuchte Verhaftung jenes Hauptes der Opposition führte zum thatsächlichen Ausbruch des Aufstandes, der schon seit Tagen und Wochen in den Gemüthern einer aufgeregten Masse gekocht hatte. Die Rührigsten im Quartier rissen nach Franzosenmanier die Pflastersteine auf und errichteten, zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung nach ihrem Begriff und Schnitt, die üblichen

Straßenschanzen (Barrikaden), befestigten unter Leitung geschickter Offiziere (wie Janin und Bordier) die Zugänge zu den Brücken, welche beide Stadttheile mit einander verbinden, und versahen sie selbst mit Flatterminen; deßgleichen besetzten sie das Thor Cornavin, sicherten sich dadurch den Rücken und freie Verbindung auf der Straße nach dem Kanton Waadt.

Von nun an standen sich die beiden Stadttheile, geschieden durch die Rhone, feindlich gegenüber, am rechten Ufer St. Gervais mit seiner aufständischen Bevölkerung, am linken die große Stadt mit der Regierung und den zahlreichen Milizen, auf dieser Seite neben den aufgebotenen zwei Infanterie-Bataillonen eine genügende Artillerie, diese gesammte Truppe unter Befehl des Oberstlieutenants Trembley, der politisch zu der Partei der Regierung gehörte und neben Demole den Kanton an der Tagsatzung repräsentirt hatte. Am 7. Vormittags waren die Milizen vollständig eingerückt und organisirt. Aber schon war eine kostbare Zeit vorbei. Nicht nur hatte man während der Nacht die Aufständischen sich ungehindert festsetzen und organisiren lassen, sondern es geschah darüberhin der Fehler, daß Mitglieder des Stadtrathes mit Wissen der Regierung Unterhandlungsversuche machten, um wo möglich jedem Blutvergießen zuvorzukommen. Dabei wurden freilich treffliche strategische Pläne entworfen: es sollte seitens der Regierungstruppen ein Doppelangriff geschehen, vom Platz Bel-air her gegenüber der Isle (Insel zwischen beiden Rhone-Armen), dann vom Thor Cornavin her, das aber die Insurgenten inne hatten.

Den Aufrührern war bis Mittags den 7. eine Frist zur Unterwerfung gewährt worden; als letztere nicht erfolgte, wurde der Befehl zum Angriff gegeben, aber mit jener Schüchternheit und militärischen Schonung, welche von vornherein den Erfolg gefährden. Wie meist in solchen Fällen, wollte die Regierung nicht bloß *ihr* Amt versehen, sondern auch noch die Verrichtungen des Oberbefehlshabers leiten. Dabei gingen die Häupter des Staatsrathes von der irrigen Ansicht und Hoffnung aus, daß ein paar Kanonenschüsse genügen würden, um den Aufruhr zu bän-

digen.* Um 3 Uhr fand der Angriff seitens der Regierungstruppen auf die Barrikaden und auf die verschiedenen Zugänge in das jenseitige Quartier mittelst Artillerie statt. Aber das Kanonen- und Kartätschenfeuer war nicht im Stande, den verwegenen Muth der Aufrührer zu bändigen; sie erwiederten die Kanonade mit einem lebhaften Schützenfeuer. Doch gelang es den Regierungstruppen mit bedeutenden Opfern einen Theil der Barrikaden zu entfernen und sich der Insel (l'Isle) zu bemächtigen. Es regnete in Strömen und die Milizen hatten nicht gerade einen ganz gesicherten Rücken, denn von einigen Dächern der Rhonestraße (rue du Rhône) sollen meuchlerische Schüsse auf die Truppen gefallen sein. Auch ward ihr Erfolg wesentlich durch das Mißlingen desjenigen Angriffs geschwächt, der mittlerweile in der Richtung von Cornavin durch ein Bataillon Milizen im Rücken der Aufrührer unternommen wurde. Es war nun Nacht geworden. Der eine Rhonearm war gewonnen; noch hätte ein nächtlicher Angriff auf den zweiten weiter vorwärts gegen St. Gervais gelegenen Rhonearm, sodann auch weiter oben auf die mit Flatterminen versehene Bergues-Brücke (pont des bergues) folgen sollen, um der von den Aufrührern besetzten Stellungen Meister zu werden; allein hier versagte der Regierung die Beharrlichkeit; sie besorgte, zu viele Menschenleben einem gewissen Tode aussetzen zu müssen, ließ die Artillerie zurückziehen und verlegte die Truppen nach der Kaserne und dem Platz St. Anton. Auf Seite der Regierungstruppen zählte man sechs Todte und mindestens vierzig Verwundete, unter denen sechs Offiziere; etwa zehn von den Verwundeten starben später an den Wunden; die Aufrührer, weniger ausgesetzt als die Angreifer, hatten nur drei Todte und sechs bis acht Verwundete.

Ernster als im Laufe der vorangegangenen Nacht wurde während dieses nachmittäglichen Kampfes die Unterhandlung frischerdings aufgenommen. Mehrere angesehene Männer, Anhänger

* S. „La Suisse sous le gouvernement des radicaux, par Joel Cherbuliez“ (in der Revue des Deux-Mondes).

der früheren Ordnung oder selbst Magistraten aus jener Zeit, drangen in den Staatsrath um Bewilligung, den Aufständischen Friedensvorschläge zu machen; Syndic Demole, erschüttert durch den Gang der Dinge, ging in den Wunsch ein und ermächtigte Prevost-Martin gemeinschaftlich mit Fazy-Pasteur zur Pazifikation unter Bedingungen, die sie selbst für angemessen erachten würden. Sie drangen, nicht ohne Lebensgefahr, bis zu James Fazy vor, verabredeten mit ihm mehrere Abfindungspunkte, unter denen namentlich die freiwillige Auswanderung von Fazy auf acht Monate, kehrten dann zum Staatsrathe zurück, der sich mit ächt genferischer Umständlichkeit Stunden lang, zumal über das, was gegen James Fazy zu geschehen hätte, berieth, endlich mehr bewilligte, als gefordert und erwartet worden war. Um 10 Uhr Abends eröffnete endlich Demole den beiden Unterhändlern nicht bloß die Genehmigung erwähnter Abfindung, sondern auch den Entschluß des Staatsrathes, — abzudanken. Nun neue Versammlung bei Fazy und Abschluß eines Waffenstillstandes bis 11 Uhr Vormittags vom 8. Oktober.

Die Entmuthigung des Staatsrathes war theilweise eine Folge der Stimmung, welche sich im Stadtrath, dann unter den angesehenen Bürgern kund gegeben; das Schwanken, die Rathlosigkeit und die Unentschlossenheit des Staatsrathes hinwieder wirkte demoralisirend auf die Regierungstruppen, so wie auf die ursprünglich Treuen im Volke zurück; nur rasches Handeln und rasche Erfolge hätten vor dem Abfall schützen mögen. Bei eingetretenem Gegentheil konnte er nicht vermieden werden. Die Truppen waren ganz durchnäßt, entmuthiget und in der übelsten Stimmung in ihre Kasernen zurückgekehrt. Die Insurgenten stellten Nachts ihre Barrikaden wieder her und bereiteten sich für alle Fälle zu neuem Kampf; das Volk in der untern Stadt auf dem linken Rhoneufer gerieth in Ungeduld und Gährung, das Ansehen der Regierung war thatsächlich gebrochen; es wurde am 8. früh das allgemeine Gerede verbreitet, daß sofort zur Beschießung von St. Gervais geschritten werde. Nun sammelte sich die unzufriedene Masse, Leute beider Parteien, um das, was sie

Bürgerkrieg nannten, zu Ende zu bringen. Die allgemeine Stimme drängte zur Abdankung des Staatsrathes, dem nun alles Unglück beigemessen ward: Aussprüche des Unwillens, gegen welche ihn der edle und muthige Rigaud-Constant vergeblich in Schutz nahm; die Lautesten und Eifrigsten gaben diesem Unwillen Ausdruck, schritten, als Quasi-Abgeordnete, dem Rathhaus zu, um dem Begehren Anerkennung zu verschaffen. Gegen halb 11 Uhr verkündete Trommelschlag den Entschluß des Staatsrathes, daß er abtrete, die Milizen des Dienstes entlasse und seine Gewalt in die Hände des Stadtrathes niederlege, der Große Rath aber am folgenden Tage sich versammeln werde. Der Stadtrath begann seine kurze Zwischenregierung mit Verkündung einer vollen Amnestie „für alle Parteien" und ernannte den Major Bordier, einen der thätigsten militärischen Führer der Insurgenten, zum Kommandanten einer neu erstellten Bürgerwache. St. Gervais nahm zur Hand oder empfing die Kanonen, mit denen es bekämpft worden, und fünfzehnhundert Gewehre. Nachmittags am 8. war die Verbindung zwischen beiden Stadttheilen dieß- und jenseits der Rhone wieder hergestellt.

Fazy zauderte nicht, die Regierung anzutreten; eine Versammlung auf dem Platze Molard (er nannte sie Generalrath, Conseil général, dem alten Genferthum schmeichelnd) beschloß die Absetzung des Staatsrathes, die Einsetzung einer provisorischen Regierung, die Auflösung der besoldeten Garde (der sogenannten Embrigadés) und verurtheilte die Mitglieder des bisherigen Staatsrathes zur Bezahlung aller durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Kosten und anderweitigen Schadens. Als provisorische Regierung wurden ernannt oder ernannten eigentlich sich selbst: James Fazy, Ludwig Rilliet-Constant, B. Decrey, J. Fr. Moulinié, Fr. Janin, A. Fontanel, Fr. Bordier, A. L. Pons, J. J. Castoldi, L. Gentin. Der Generalrath schloß im Fernern: die Herabsetzung der Zahl der Großräthe auf die Hälfte, aus bloß drei Wahlkollegien (Stadt und die beiden Landestheile im Norden und im Süden der Stadt), Ansetzung der Wahlen für einen neuen Großen Rath auf den 25. Oktober, endlich Auftrag

an denselben, eine neue Verfassung zu entwerfen, wovon jedoch die Grundlagen schon gegeben waren, und solche der Genehmigung des Volkes zu unterstellen. Dann schritten Führer und Volk zum Rathhaus. Hier hatte sich um eben diese Zeit, unter Vorsitz von Rigaud-Constant, der rechtmäßige Große Rath versammelt, rednerte länger als schicklich über die Frage bloßer Vertagung oder wirklicher Abdankung. Nun trat Fazy ein und verlangte die Auflösung des Großen Rathes; würdig entgegnete der Präsident: die gesetzliche Behörde werde nur der Gewalt weichen. Fazy schickte sich eben an, den Saal mit seinen Leuten zu füllen, als die Mitglieder endlich für gut fanden, das Sitzungslokal zu verlassen. Die neue Gewalt begann unverweilt ihre Verrichtungen und machte dem Vorort und den eidgenössischen Ständen auf kaufmännischen Quartpostbogen Anzeige hievon. Augenblicklich drohte Jakobinerwuth ihre Rolle zu spielen. In einem Schriftlein „Volkswünsche“ wurden nicht bloß Ansinnen wegen Veränderung der politischen Staatsformen laut, sondern auch Rufe nach Aufstellung eines Ausnahmegerichtes zur Bestrafung der Urheber der Kanonade, der „Reaktionäre“ und „Feinde des Volkes“. Bei allen diesen Vorgängen war die Stellung der Genfer'schen Katholiken eine durchaus loyale; sie waren dem Rufe der rechtmäßigen Regierung zur bewaffneten Vertheidigung der gesetzlichen Ordnung bereitwillig gefolgt, und noch in den letzten Lebensmomenten der obersten Landesbehörde protestirte, im Namen der Katholiken, Großrath Chaulmontet gegen die gewaltthätige Aufhebung der verfassungsmäßigen Behörden. Die Oktoberrevolution, welche die Alt-Genfer stürzte, war das Werk, nicht der Katholiken, sondern der radikalen Partei aus ihrer eigenen Mitte, gehetzt und unterstützt durch die allgemeine revolutionäre Propaganda, durch die Waadtländer Partei, welche am Montbenon ihr Banner erhoben und sich den Rücken in Genf durch Umwälzung auch dieses Kantons sichern wollte, das Werk endlich der Unentschiedenheit und des Zauderwesens der Regierung und der „guten Bürger“, ihrer Anhänger. Wohl haben von dann an die Wortführer der Alt-Genfer den Katholiken die Hinneigung zu Fazy's

Regierung als Verläugnung ihrer bessern Grundsätze anrechnen wollen: allein Thatsache ist nur, daß sie in Folge des Geschehenen ihre eigene konfessionelle Lage soviel möglich zu verbessern suchten. *

In der übrigen Schweiz riefen die Ereignisse in Genf eben so viel Aufregung hervor, als die vorangegangene Umwälzung im Kanton Waadt; der Vorort beschloß eiligst, die vom Großen Rathe geforderte Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung abzulehnen; später in Kenntniß gesetzt vom Aufstande, entsendete er den Staatsschreiber v. Gonzenbach, den Regierungen von Waadt und Genf zeitgemäße Mahnungen zu bringen, zugleich als Berichterstatter zu Handen des Vorortes zu dienen; weiter verfügte er die Absendung von Alt-Regierungsrath v. Tillier, von Bern, und Landammann Munzinger, von Solothurn, als eidgenössischer Kommissarien zur Handhabung von Ruhe und Ordnung; eine Sendung, welche indessen wegen der schnellen Entwickelung in Genf nicht zur Ausführung kam. Nicht genug: auch Bern und Waadt wollten ihren Theil an der Intervention in Genf: ersteres schickte den Regierungsrath Ochsenbein, Waadt seinen Druey an Ort und Stelle. Hätte Fazy sein Ziel nicht allein erreicht, so würde es ihm demnach im Nothfalle an vertrauten eidgenössischen Helfern nicht gefehlt haben. Auch die offene Freischäärlerei wollte sich wieder breit machen; doch verhinderten amtliche Truppenaufgebote von Waadt und die Dazwischenkunft der dortigen Bezirksbehörden einen geregelten Marsch von theilnehmenden Waadtländern; gewiß ist indessen, daß eine Anzahl derselben zu den lautesten Revolutionsschreiern in St. Gervais gezählt haben, und

* Und dazu hatten sie genügenden Grund, zumal sie auch politisch als Bürger behandelt wurden, denen die Gleichberechtigung gar nicht wohl anstünde. Zur Zeit, als der Staatsrath noch 28 Mitglieder zählte, die Bevölkerung aus 25,000 Protestanten und 18,000 Katholiken bestand, befanden sich nur zwei Katholiken im Staatsrath; von drei Gesandten an die Tagsatzung wurde auch nicht e i n e r aus der Zahl der Katholiken gewählt. Unter 1021 Beamteten und Angestellten, vom Waibel bis hinauf zum Ersten Syndic, waren nur 59 Katholiken.

im neuen Großen Rathe von Genf wurde offiziell geklagt, daß in St. Gervais zwei Pulverfässer mit dem Stempel von Waadt gesehen worden.

In Genf verstummte bald alle Opposition; der Fédéral, eine gut gehaltene Zeitung, vor Jahren von Rossi eröffnet, hörte auf; die provisorische Regierung handelte im Allgemeinen vorsichtig. Die neuen Wahlen fielen ganz zu ihren Gunsten aus; unter den 44 durch die Stadt, und 49 von den beiden Landwahlkollegien zu wählenden Großräthen zählte man nur ein halbes Dutzend reformirte Konservative und eben so viele Katholiken, die man ultramontan nannte. Fazy-Pasteur wurde Präsident des neuen Großen Rathes; dieser bestätigte die provisorische Regierung; in Mitte des Großen Rathes sah man doch noch ein paar angesehene Männer des früheren Systems, so Rigaud-Constant und Alt-Syndic Cramer. Ende Oktober wurde bereits die Revision der Verfassung eingeleitet. In konfessioneller Beziehung war viel Gerede über veränderte Stellungen der Katholiken und der Reformirten; Besorgnisse der letztern vor den ersten wurden laut; thatsächlich blieb die Stellung der Katholiken eine untergeordnete, und sie schickten sich nun an, im radikalen Gefolge Fazy's den VII Kantonen feindlich gegenüberzutreten. Wirklich gab der neue Große Rath bald die Zustimmung zum Züricher Antrag gegen den Sonderbund dem Vororte zu wissen, so daß für einen Beschluß gegen die katholischen Stände nun schon eilf und zwei halbe Stimmen sich geeiniget hatten. Was diese Genfer Umwälzung schändete, war das Racheverfahren gegen die unterlegene Regierung: Der Beschluß der widergesetzlichen Volksversammlung vom 9. Oktober kam zur Vollziehung. So mußten die Mitglieder des Staatsrathes und der Truppenkommandant, welche nach Eid und in guten Treuen das Ihrige für Handhabung der beschworenen Verfassung hatten thun wollen, die Kosten bezahlen, welche der Widerstand gegen die gesetzliche Ordnung veranlaßt hatte, die Kosten des Aufruhrs, welchen verwegene Gegner angezettelt und durchgeführt.

Die alten Regenten von Genf sind sattsam aus bisherigen

Erzählungen bekannt. Das neue Staatshaupt, James Fazy, wird von nun an längere Zeit die Aufmerksamkeit der Eidgenossen auf sich ziehen. Fazy ist zwar geborener Genfer, nach Bildung, Studien, Lebensweise und Lebensansichten mehr Franzose als Schweizer. Seine Jugendjahre brachte er meist in Paris zu, wo er die Rechte studirte. Dort trat er auch zuerst als Zeitungsschreiber auf; zur Zeit der Restauration eines Preßvergehens angeklagt, entzog er sich der über ihn verhängten Strafe durch die Flucht nach Genf. Einige Zeit vor der Julirevolution 1830 kehrte er nach der französischen Hauptstadt zurück und arbeitete dort auf das Neue für die Tagespresse, die sein Element war. Jene Revolution war für Fazy die Morgenröthe einer neuen Zeit; da jedoch Versuche, bei der provisorischen Regierung sein Glück zu machen, mißlangen, weil er als Nichtfranzose unsanft abgewiesen wurde, warf er sich ganz der damals auftauchenden propagandistischen Opposition in die Arme, und dieser Richtung blieb er lange Jahre hindurch mit seltener Beharrlichkeit treu. Von Gläubigern geplagt, sah er sich bald wieder gezwungen, Paris und Frankreich zu verlassen, um der Schuldhaft zu entgehen, flüchtete sich abermals in seine Vaterstadt, wo er die revolutionäre Propaganda im Großen zu organisiren bemüht war, zu diesem Zweck die Europe centrale gründete, später von einem Blatte zum andern überging, bei den Umtrieben der fremden Flüchtlinge sich betheiligte, die alten Institutionen Genfs und ihre Träger befehdete und nicht rastete, bis er sich selbst an die Spitze der Genfer Republik geschwungen hatte. Fazy ist eine äußerst bewegliche Natur, von seltener Thätigkeit, erfinderisch in den Mitteln zur Durchführung seiner politischen Pläne, keineswegs wählerisch in ihrer Festsetzung und Anwendung, von großer Selbstständigkeit des Charakters, im Regentenstuhl nicht minder gewandt als auf der Bank der Opposition, Republikaner und genußsüchtiger Weltmann zugleich, der Gründer des neuen Genf's.

Nach den ersten Eindrücken ermaß man inner- und außerhalb der Eidgenossenschaft die ganze Tragweite des Geschehenen. Der Verfasser dieses Buches schrieb damals folgende inhaltschwere

Worte in ein Tagblatt: „Ueber die Bedeutung und die Folgen des Genfer Ereignisses soll man sich keine Täuschung machen. Der Ring, der um die katholischen Gebirgskantone geschlossen wird, zieht sich je länger je enger zusammen, mittlerweile er auch an Dichtigkeit und äußerer Prästanz gewinnt. So weit sind die Aspekten der revolutionären Partei vollkommen günstig, die Zukunft der katholischen Kantone und jene der Katholiken überhaupt keine rosenfarbene. Es bedarf Männlichkeit, großen unerschütterlichen Muth und eine erhabene Entschlossenheit, in den drohenden Ungewittern festzustehen. Luzern bewegte sich bisher inner einem ziemlich engen Gesichtskreise; ihm schwebten meist nur neue Freischaarenangriffe vor; gegen diese verlangte es Schutz; — gegen diese vornämlich hält es sich mit und neben Andern gewaffnet. Allein die Dinge kommen ganz anders: Bern mit der übrigen westlichen Schweiz, unter Umständen selbst die Tagsatzung, d. h. zwölf bundesbrüchige Stimmen, — werden die katholische Schweiz im Gebirge mit Krieg überziehen. Das wird der Kulminationspunkt der sich vorbereitenden Krisis sein.“ Neben solchen Cassandrastimmen schallte weithin, vom Rhein bis zum Jura, der Jubel der radikalen Partei über die gewonnene neue Verstärkung; gelang es noch, Halb-Basel unter den gleichen Hut zu bringen, so wurde jener große Ring zur eisernen Kette, alles für angebliche Handhabung des Bundesvertrages, für welche Kern und Zehnder, v. Tillier und Druey so salbungsvoll in Zürich gesprochen hatten.

Die VII katholischen Kantone waren unterdessen nicht müßig geblieben. Was sie an der Tagsatzung gehört und wahrgenommen, war allein schon Warnung genug für sie. Deßhalb traten sie bald zu neuen Berathungen zusammen; es versammelte und konstituirte sich in Schwyz, nach Maßgabe des Schutzvertrages, ihr Kriegsrath; dieser ernannte den Schultheißen Siegwart zum Präsidenten, den Staatsschreiber Bernhard Meyer zum Sekretär, und empfahl dem erstern, wegen fortdauernder Gefahr eines neuen Angriffes auf beförderliche Durchführung der bereits vorangehend besprochenen Militärorganisation in allen ihren Theilen Bedacht

zu nehmen (30. September). Die Genfer Revolution öffnete den VII Ständen vollends die Augen über die je mehr und mehr herannahende und sich in größerer Dimension vor ihnen aufthürmende Gefahr. Der Große Rath von Luzern ertheilte seiner Regierung unbedingte Vollmacht und unbeschränkten Kredit zu jeglicher Anordnung, welche zur Vertheidigung des Gebietes und der Kantonalsouveränetät nöthig werden könnte. Die Regierung zeigte gesammten Ständen an, daß sie die aus dem Aufruhr hervorgegangene provisorische Regierung von Genf nicht anerkennen werde, eben so wenig die noch zu wählenden neuen Behörden. Gleiches wollte sie von den andern Kantonen erwarten. Schneidend schrieb Luzern dem Vorort: habe er unthätig der Revolution zusehen können, so solle die vorörtliche Behörde nun auch rechtmäßigen Regierungen unbehindert überlassen, ihre Souveränetätsrechte zu üben. Die Erbitterung, eine wohlbegründete, sprach aus jedem Buchstaben des Luzerner Briefs. Es wurde der Kriegsrath von Neuem versammelt, der Staatsrathspräsident Wilhelm v. Kalbermatten aus Wallis zum Oberkommandanten, der eidgenössische Oberst Johann Ulrich v. Salis-Soglio, den wir bereits vom Aufgebot in Wallis her kennen gelernt, zum Generalstabschef ernannt, auf Bestellung der Divisions- und Brigadekommando's Bedacht genommen, Regierungsrath und Ingenieur Emanuel Müller zum Kommandanten des Geniekorps, Regierungsrath Zünd von Luzern zum Kriegskommissär ernannt.* Eines Kriegsplanes wegen war allgemein die Meinung vorherrschend: die VII Kantone hätten sich innert der strengsten Defensive zu halten, den gegebenen amtlichen Erklärungen zufolge und da es ihrer politischen Stellung zuwider wäre, in irgend einer Form sich dem Vorwurf auszusetzen, die Angreifer gewesen zu sein. Die Folge wird zeigen, daß diese Anschauung immer die

* Es ist in andern Schriften auch von der Bethätigung des Fürsten Friedrich v. Schwarzenberg und von Besprechungen über seine Wahl zum Oberbefehlshaber die Rede. Wir können den daherigen Mittheilungen kein besonderes Gewicht beilegen.

maßgebende blieb und zum Theil von den Eindrücken herrührte, welche als Folge ausländischer Ansichten gelten mögen.

Gleiche Rührigkeit wie in Luzern herrschte in den übrigen katholischen Kantonen; der Landrath von Zug stellte unter Vorsitz des Landammanns Bossard eine außerordentliche Regierungskommission von neun Mitgliedern mit den ausgedehntesten Vollmachten auf, da eine Exekutivbehörde von 54 Mitgliedern für diese Zeiten ein Unding gewesen wäre. Schwyz und die übrigen verbündeten Kantone rüsteten; mit besonderer Thätigkeit und Aufmerksamkeit, weil am meisten gefährdet, Freiburg. In diesem Kanton waltete, seit der bekannten Großrathsverhandlung über den Sonderbund, eine nie rastende Bewegung zum Zwecke des Umsturzes. Ihre Führer blieben keineswegs bei den Verwahrungen vom Juni stehen, eben so wenig die Regierung bei ihren papiernen Kundgebungen. Diese verordnete die Reorganisation der Landwehr zweiter Klasse und jene des Landsturms, zog auf die Nachricht von der Umwälzung in Genf und der gleichzeitigen Waffnung im Kanton Waadt Truppen in die Hauptstadt, befahl unverweilte Musterung der Landwehr und ihre Vermehrung durch Freiwillige, beider vollständige Bewaffnung, genehmigte das Anerbieten von Bürgern und Bewohnern der Hauptstadt zu freiwilligem Dienst für die Handhabung der Ordnung und die Sicherheit des Regierungssitzes. Diesen Maßnahmen gegenüber wollte der Gemeinderath von Freiburg eine Stadt- oder Bürgergarde organisiren, was der Staatsrath aber untersagte. Es war hier nach amtlichen Mittheilungen auf Unordnungen abgesehen, weßhalb die Regierung noch mehrere Truppen in die Kaserne verlegen ließ. Durch die aufgezählten Schritte hoffte die Regierung den nahenden Sturm zu bändigen, den die radikalen Führer von Waadt und Bern, im Bunde mit Fazy, anfachten und unterhielten. Unter solcher Aufgeregtheit wurde die Herbstversammlung des Großen Rathes eröffnet. Ein Abgeordneter der Opposition, Berchtold, verlangte die Auflösung und Entwaffnung des von der Regierung bewilligten Freikorps der Hauptstadt; ein anderer verlangte, daß der Staatsrath über seine außerordentlichen Maß-

nahmen zur Verantwortung eingeladen werde; der Gemeinderath von Freiburg führte Beschwerde gegen den die Bildung der Bürgergarde ablehnenden Beschluß, mit herber Anklage über die Gesammtpolitik der Regierung; Bissaula von Murten verlangte wirksamere Garantien für den reformirten Kultus mit Rücktritt vom Sonderbund, Rückerstattung der durch den Bezirk Murten zu Gunsten des Kantonalkrankenhauses vergabten Summen, unverzüglichen Ausweis über den Stand der Kantonalfinanzen. All diesem Anstürmen gegenüber, behauptete der Staatsrath und mit ihm eine überwiegende Mehrheit des Großen Rathes eine imponirende Haltung; diese Mehrheit verwarf die erwähnten Anträge und Begehren, genehmigte und verdankte nach zwölfstündiger Diskussion mit 54 gegen 24 Stimmen die Rechtfertigung des Staatsrathes über die für die Selbstständigkeit des Kantons getroffenen außerordentlichen Sicherheitsmaßnahmen (November und Anfang Dezember). Der gesetzlichen Behörde zur Seite standen 92 Gemeinden, welche die Regierung, unter Billigung des Schutzvertrages, ihrer Treue und Anhänglichkeit versicherten, und die zahlreichen Freiwilligen von Stadt und Land, deren Organisation und Bewaffnung den Aufruhrlustigen so mißfällig gewesen. Solcher Zeugnisse bürgerlicher Treue bedurfte es in einem Kanton, dessen oberste Behörde in kritischer Zeit eine noch so starke Opposition hegte, wie erwähnte Abstimmung kundgegeben.

Wirklich nahmen auch jetzt noch die Beunruhigungen kein Ende; es erschien eine Flugschrift, die den finanziellen Ruin des Kantons verkündete; der Staatsrath verordnete ihre Beschlagnahme. In Montet, Bezirks Stäfis, wurde eine Volksversammlung aufgetrieben, an der sich jedoch beide Parteien betheiligten, der Präfekt beschimpft wurde, die Autorität überhaupt manche Schlappe erlitt, Ergiebiges für einen Aufstand aber nicht erzielt wurde. Viel Gerede über andere Störungsversuche dieser Art beunruhigten Ende Jahres das Volk und die Regierung. Diese, von endlosen Verlegenheiten umlagert, verbot die Volksversammlungen und bedrohte die Urheber derselben mit den auf die Störung der öffentlichen Ordnung und die Provokation zum Aufruhr

gesetzten Strafen.* Aus dem allgemeinen Gewirre konnte man ohne Mühe die Vorzeichen irgend einer gewaltsamen Schilderhebung erkennen.

Wie Freiburg sah auch Wallis sich zu rüsten genöthiget, besetzte die höheren Militärstellen, ordnete außerordentliche Musterungen und Waffenübungen an, denn es hielt sich vor einem Einfalle von Waadt her nicht für sicher. Aber auch Waadt und Bern wollten sich nicht sicher glauben gegenüber von Wallis, ordneten daher außerordentliche Wachen an wichtigen Gebirgsposten an, setzten Geschütze und Munition in Bereitschaft. Der Krieg schien dem Ausbruche nahe; die Parteien trauten sich gegenseitig das Schlimmste zu und Jeder wollte in Bereitschaft sein, einem allfällig angegriffenen politischen Freund militärischen Beistand zu leisten. Fest bauten die Freiburger auf Wallis.

In diese Zeit fällt die Gründung eines neuen Klosters auf dem Gubel, Gemeinde Menzingen. Dort stand seit 1556 eine freundliche Kapelle zur Erinnerung an frühere Leiden in konfessionellem Streite, an den Kampf und Sieg, errungen nach frommem Glauben durch höhere Hülfe am 23. Oktober 1531. Als die Zuger Mannschaft im Frühjahr 1845 nach Ueberwindung der Freischaaren wohlbehalten zurückkehrte, die Furcht vor neuen Gefahren aber die Herzen bewegte: da wurde der Gedanke in Vielen rege, an jener geschichtlichen Stätte zur Sühne menschlicher Verirrungen eine Anstalt „ewiger Anbetung“ gewidmet zu gründen. Mittelst Aktien und freiwilligen Gaben waren zu diesem Zwecke am 20. April 1846, dem Tage der ersten Generalversammlung der Stifter, bereits Fr. 25,000 zusammengebracht, worauf der Bau beschlossen und zu baldiger Ausführung geschritten wurde. In Anwesenheit zahlreichen Volkes wurde am 23. Oktober 1846 der Grundstein zum Kloster gelegt.* Die eben

* Arrêté du 28 décembre 1846, concernant les assemblées populaires.

** Wenige Jahre nachher (24. September 1851) wurden vom bischöflichen Kommissär Bossart den drei ersten Ordensschwestern die heil. Gelübde abgenommen, „die ewige Anbetung“ kirchlich eröffnet, nachdem der Große Rath von

herrschende Erbitterung zwischen Katholiken und Reformirten war Ursache, daß dieses Ereigniß von letztern übel aufgenommen, von Vielen selbst als beleidigende Herausforderung angesehen wurde. Fünf Tage später wurde das alte Benediktinerkloster Disentis zum viertenmal ein Raub der Flammen (28. Oktober).

Während solcher Vorgänge in den katholischen Kantonen setzten der Unfriede und die Gereiztheit ihre Runde in den reformirten Kantonen fort. Nach dem Fall der konservativen Regierung von Genf, wurde die Axt an jene von Basel-Stadt angesetzt. Auch hier müsse die Regierung „springen", hieß es; Hoffnung auf Gassenaufstand wie in Genf gab sich kund. Angesehene Männer aber suchten den Massen zuvorzukommen oder wollten doch wenigstens den günstigen Anlaß zur Geltendmachung ihrer oppositionellen Ansichten benutzen. Bei vierzig Bürger, unter ihnen Achilles Bischof und Dr. Med. Friedrich Brenner, versammelten sich im Gasthof zu Dreikönigen, zu Berathung der Lage. Gleich gesinnt, vereinigten sie sich auch leicht zur Erlassung einer Adresse an die Regierung, des wesentlichen Inhalts: Zwischen Behörden und Bürgern bestehe das nöthige Zusammenwirken nicht mehr; dagegen seien Mißtrauen und Mißstimmung eingetreten, auch große Beunruhigung in Folge der Ereignisse von Genf; zu gründlicher Heilung der Gebrechen im Staatswesen verlangen sie förderliche Versammlung des Großen Rathes und Verfassungsrevision durch Verfassungsrath. So die Schale: der Kern war eine gewünschte Wendung halb oder ganz links zu der konfessionellen Politik der reformirten Kantone. Bei 700 Unterschriften aus der Bürgerschaft traten bei; die Radikalen hätten noch mehr gewünscht: Ausdehnung des Stimmrechtes auf die minderjährigen Milizsoldaten schon für die Wahl des Verfassungsrathes. Die Regierung erkannte das nahe Ende ihrer Wirksamkeit und entsprach willfährig; auf ihren Ruf versammelte sich der

Zug die verfassungsgemäße Bewilligung zur Errichtung des Klosters ertheilt hatte. Die sichtlich gedeihende Anstalt beruht ganz auf milden Privatbeiträgen, daher der Große Rath um so mehr den Antrag auf jährliche Rechnungsstellung an ihn verwarf.

Große Rath zu feierlicher Sitzung, in der sich die Opposition zwar im Gewande der Mäßigung vernehmen ließ, doch das Wesen ihres Strebens nicht verhehlte. Fern von wühlerischen Tendenzen wolle man bleiben, aber eben so von unnatürlichen Sympathien (so sprach Oberstlieutenant Stehlin); das Verhältniß zur Eidgenossenschaft sei getrübt, für Basel die Zeit angebrochen, eine der protestantischen Stadt würdige Politik einzuschlagen. In gleichem Geiste, doch mit lauterem Verlangen einer Vereinigung mit den Kantonen der Bewegung, rügte Dr. Karl Brenner bisherige Gemeinsamkeit mit den katholischen Kantonen. Gegner aus dem konservativen Lager erwiederten: was in Wirklichkeit von belobter Seite angestrebt werde, sei eine erweiterte Zentralisation in Bundessachen, welche für das Baseler Gemeinwesen nichts tauge und ihm namentlich die Gewährung freier Niederlassung aufbürden werde, die keineswegs in seinem wohlverstandenen Interesse liege. Am entschiedensten von dieser Seite sprach Dr. Schmid: was man wolle, sei die zwölfte Stimme für bekannte Zwecke; Basel aber solle ausharren im System der Gerechtigkeit und könne nicht die Bestimmung haben, die Katholiken mit dem Gewehrkolben zu anderm Glauben zu bringen. Ernste Warnungen des ältesten Mitgliedes vor dem Hinüberlenken in das Geleise der Revolution wurden von der Tribüne mit Gelärm erwiedert. Die beiden Bürgermeister Frey und Burkhardt blieben im Allgemeinen ihrer bisherigen Anschauungsweise treu, doch war der erste der Hinneigung zur protestantischen Politik nicht fremd, daher auch populärer als sein gelehrter Kollege. Der Große Rath ging ein in die Zwecke der Adresse und bestellte eine Fünfzehnerkommission, an ihrer Spitze Frey, zur Begutachtung des Revisionsbegehrens, das wenige Tage nachher seine Erfüllung fand, mit Zugabe des demokratischen Geschenkes, daß von nun an die Stimmfähigkeit auf die Minderjährigen ausgedehnt werde, welche das zwanzigste Altersjahr überschritten haben. Mit großer Mehrheit genehmigte die Bürgerschaft in förmlicher Abstimmung diese Erweiterung des Stimmrechtes und schritt zur Wahl des Verfassungsrathes, der sich am letzten Tag Novembers konstituirte und den bejahrten Bürgermeister Frey

sich zum Vorstand wählte. Die radikale Partei hatte nun allerdings einen Sieg errungen, doch war er weniger einschneidend als was in Genf geschehen. Die Bewegung war mehr übergänglich als sprunghaft. Indessen waren doch die alten Zustände, die Erhaltung des Zunftwesens, die Vorrechte der Handwerker, die Ausschließlichkeit in Niederlassungssachen gefährdet. Einzelne besorgten schon, daß die Stadt sich bald nicht mehr als eine rein protestantische behaupten, sondern in eine paritätische umgestalten werde. So erblicken wir das seltsame Schauspiel, daß eine Bewegung, welche zum guten Theil gegen die katholischen Kantone gerichtet war, Elemente in sich zu tragen schien, welche hinwieder der bevorrechteten Erhaltung des Protestantismus in der Stadt nachtheilig sein werden.

Auch in Schaffhausen wollte man, obwohl aus andern Ursachen als in Basel, wieder einmal eine Staatsveränderung versuchen. Man wähnte dort Ueberfälle an Behörden und allzu zahlreiches Personale in den einzelnen derselben zu haben, hoffte Besserung der öffentlichen Zustände durch Verminderung und Vereinfachung, vielleicht vergessend, daß die Freiheit und das Recht der Einzelnen in solcher Vielheit große Gewähr finde. In jenem wohlgemeinten Sinne gedachte der Große Rath zu einer Verfassungsrevision zu schreiten und ließ das Volk darüber abstimmen. Aber mit 3695 gegen 1582 Stimmen wurde sie abgelehnt. Als wesentliche Triebfeder der Opposition wurde die Vorliebe für das „Pöstliwesen“ bezeichnet (November).

Bern hatte freilich eine neue Verfassung und Regierung, aber seit der Staatsveränderung das Gleichgewicht doch noch nicht wieder gefunden; die Stimmung war durchgängig eine gereizte. Die Theurung der Lebensmittel wirkte nachtheilig auf die untere Volksschichte; sie wurde unwirsch; nach Allem was sie noch bei jedem Aufstand in und außer dem Kanton gesehen, mochte sie der Ansicht sein, daß Alles erlaubt sei. Am 17. Oktober überfiel eine Rotte in der Hauptstadt die Marktleute aus dem Wistelach, angebliche oder wirkliche Vorkäufer, leistete Widerstand gegen die Polizei, als sie den Anführer verhaftete, befreite später diesen von

der Hauptwache hinweg, wohin er abgeführt worden, und warf sich zuletzt auch auf einige Bäckerläden. Der übrige Tag verlief indessen ohne weitern Unfug von Seite des Volkes, dagegen wurde solcher Nachts von Seite der Regierung fortgesetzt. Noch neu auf den Sesseln, überall Feinde witternd, konnte die Regierung sich die Zusammenrottung nicht anders denn als Folge eines reaktionären Versuches erklären, schritt zu auffallenden und ganz grundlosen Verhaftungen, unter andern des Alt-Regierungsraths Fetscherin, der die Nacht im Käfigthurm zubringen mußte, und bot zahlreiche Truppen auf. Die Anhänger auf dem Lande wurden aufgeschreckt; vom Seeland her trafen Freiwillige zum Schutz der Regierung in der Hauptstadt ein, wo eine Bürgerwache errichtet wurde; Solothurn entsendete zwei Abgeordnete, um sich persönlich vom Stande der Dinge zu unterrichten. Am folgenden Tage neue Rottirungen; die Unzufriedenen besetzten das Kornhaus und machten Miene eine Volksversammlung zu halten. Nach vergeblichen Aufforderungen zum Auseinandergehen ließ die Behörde mit Fußvolk, Reiterei und selbst grobem Geschütz einschreiten, die Menge verdrängen und den Kornhausplatz absperren. Hiermit hatte der Vorfall ein Ende; der Amtsstatthalter von Bern bezeugte öffentlich zu Gunsten der „Aristokratie", daß sie die Mißstimmung der ärmeren Volksklasse keineswegs zu ihrer politischen Aufregung mißbraucht habe. Eine Proklamation der Regierung vom 21. Oktober verkündete die wiederhergestellte Ruhe und Ordnung. Auffallend ergriff sie gegen Luzern und Freiburg Repressalien wegen dortiger Beschränkung der Lebensmittelausfuhr, unterließ dagegen eine ähnliche Maßregel gegen Waadt, das in gleicher Weise wie jene zwei andern Kantone gesündigt hatte.

Das Votum der Gesandtschaft von Neuenburg an der Tagsatzung war und blieb, wie wir gesehen, streng bundesrechtlich, ohne irgend eine Abweichung aus Rücksichten der Konvenienz oder der Politik. Indessen übten die Ereignisse ihre nothwendige Rückwirkung auch auf Neuenburg aus. Seine Regierung verlor mit dem Falle von Genf und der eingeleiteten Staatsveränderung von Basel jede politische Stütze; der Vorort Zürich steuerte mit

vollen Segeln der Befriedigung der radikalen Gelüste gegen die VII katholischen Stände zu; die Nachbarn Aargau und Solothurn waren voran auf der gleichen Fahrt; Bern und Waadt, durch und durch revolutionär, blokirten Neuenburg von allen Seiten; und nun fielen selbst noch die schwachen Gegengewichte von Genf und Basel! So ward Neuenburg protestantisch isolirt und hatte nur die mißliche Nachbarschaft von Freiburg zu seinen Gunsten, von Freiburg, das selbst in den peinlichsten Nöthen war. Wirklich traf von dort, zur Zeit als das Schlimmste zu besorgen war, Staatsrath Techtermann zur Nachfrage bei der Regierung von Neuenburg ein (15. Oktober), ob dieselbe, im eintretenden Fall des Bedürfnisses und gegen Reziprozität, geneigt wäre, dem Kanton Freiburg mit bundesmäßigem Zuzug zu Hülfe zu kommen. Die Antwort war mehr ablehnend als ausweichend: nachdem die VII Stände einen eigenen Defensivvertrag unter sich geschlossen, müsse Neuenburg sich jeder thätigen Dazwischenkunft zu Gunsten eines dieser Kantone enthalten; daher die Bitte an Freiburg, von jeder Truppenrequisition Umgang zu nehmen. Solcher Bescheid trifft mit den Kundgebungen des Berliner Kabinets zusammen, die wir schon früher kennen gelernt. Innere Verhältnisse nöthigten aber auch dazu. Das Kontingent bestand nun einmal aus Neuenburger-Bürgern und den sehr zahlreichen niedergelassenen Schweizern; eine Einheit der Gesinnung war unter solchen Umständen nicht vorauszusetzen und es konnte die Regierung sonach auf die reglementarischen Milizen nicht zählen; sie waren unbrauchbar nach Außen und Innen. Das erkannte sie selbst in ihrem Bericht an den Minister des Auswärtigen zu Berlin (vom 21. Oktober). Nach dem Falle von Genf hielt sie militärische Vorkehren, wenn nicht unerläßlich, so doch der Vorsicht gemäß; ein Aufgebot der Milizen sah sie aber nicht als thunlich an, sondern entschloß sich vielmehr zur Errichtung einer besoldeten Garde aus ganz zuverlässigen Leuten, wie solches schon 1831 geschehen, übergab Schloß und Zeughaus der Wache ergebener Stadtbewohner und sorgte in gleicher Weise für die Sicherheit der Stadt gegen etwaigen Ueberfall seitens der Insurrektion.

Wenige Wochen nachher erstattete der Staatsrath abermaligen Bericht an den Minister: ernstere Besorgnisse in Folge der Genfer Revolution seien nun doch vorüber; aber da man in der Schweiz auf nichts zählen könne, so bitte der Staatsrath um die königliche Erlaubniß für den Gouverneur v. Pfuel, sich auf ersten Ruf nach Neuenburg zu begeben. Minister Werther antwortete gemessen beifällig, indem er dem General empfehlen ließ, von jener Erlaubniß nur bei wirklicher Dringlichkeit Gebrauch zu machen, und die vorsichtige Haltung belobte, welche jegliche Aufregung vermeide. Das Genfer Schreiben um Anerkennung ließ die Regierung von Neuenburg liegen; das Ansinnen Luzern's aber, die Nichtanerkennung durch einen öffentlichen Akt kund zu geben, lehnte sie ab. Gegen verderbliche sozialistische Lehren blieb der Staatsrath wie früher wachsam; Viktor Considérant, der in Locle Vorlesungen in jenem Geiste hielt, wurde ausgewiesen, eine daherige Dazwischenkunft des französischen Gesandten v. Pontois unberücksichtigt gelassen. Mit dem neuen Bischof von Lausanne und Genf, der seine Wahl und Weihe angezeigt hatte, trat die Regierung in wohlwollenden Verkehr ein.

Die Vorgänge im Kanton Waadt behielten das ihnen seit 1845 aufgedrückte Gepräge. Der Staatsrath ordnete auf 9. August das Jahresfest der neuen Verfassung an, entwarf selbst das an diesem Tage zu haltende öffentliche Gebet und ließ es durch die zu diesem Zwecke besonders einberufene Synode genehmigen, die sich nicht ohne Zeichen von Unzufriedenheit dazu hergab. Wer immer in einem Amtsverhältnisse zum Staate stand, mußte die Festfreude mit genießen; Ausbleibende wurden mit Entlassung bestraft, so selbst eine Arbeitslehrerin, die sich zu der Höhe des staatsräthlichen Patriotismus nicht aufzuschwingen vermochte. Kleine Plackereien gegen die ausgetretenen Geistlichen, so ihre Eintragung auf die Milizlisten, ihre Einberufung zu den Militärübungen, ihre Bestrafung im Falle des Ausbleibens, waren in einzelnen Bezirken noch an der Tagesordnung. Die Aufmerksamkeit, welche der Staatsrath den Ereignissen in den übrigen Kantonen zuwenden wollte und mußte, hinderte ihn keineswegs, auch

in dieser Zeit die Pflege der Willkürgesetzgebung gegen die Männer der freien Kirche fortzusetzen. Einem Gesetz über den öffentlichen Unterricht wurde die Vollmacht einverleibt: „daß jede bei irgend einem Zweige des Unterrichtswesens angestellte Person, welche religiöse Versammlungen außerhalb der Nationalkirche besuche, abgesetzt werden möge.“ Das galt vorzüglich einer sogenannten Reorganisation der Akademie, deren Mitglieder den Herrschern bald aus religiösen bald aus politischen Ursachen mißfällig geworden. Eben hatten Professor Monnard und Staatsrath Ruchet, ehemalige Standesgesandte an der Tagsatzung, von Eckel über die Parteiwirthschaft ergriffen, sich zur Auswanderung entschlossen, wie Professor Olivier und Andere es schon vor ihnen gethan, als der Staatsrath, unter dem Vorwand jener Reorganisation, nicht bloß den Professor Vinet, einen als beredten Vertheidiger religiöser Freiheit, Kanzelredner und Kenner der französischen Literatur weithin berühmten Mann, sondern noch sieben andere seiner Kollegen entließ, und einzig einen getreuen Theologen der Staatskirche verschonte. So gewannen die schweizerischen Gelehrten, welche die geachteten Pfleger der Wissenschaft sein sollten, die trostlose Aussicht, bei jedem Wechsel des politischen Windes auf die Gasse gestellt zu werden. Vinet überlebte diese im Namen des Fortschrittes ihm angethane Mißhandlung nur wenige Monate.

In Tessin tauchten von Zeit zn Zeit die Zerwürfnisse mit dem Erzbischof von Mailand wegen kirchlicher Angelegenheiten von Neuem auf. Unterhandlungen für Wiedereröffnung des Seminars in Polleggio führten zu gütlicher Abfindung im Sinne derselben, immerhin unter dem Beding, daß dem Unterrichtsgesetze dadurch kein Eintrag geschehen soll. Ein Hirtenbrief aus Mailand, der auf die politischen Zeitereignisse bezogen wurde, gab Anlaß zu Interpellationen im Großen Rathe, aber auch zu einer Erklärung des Staatsrathes, daß er nichts Ungesetzliches in jenem Kreisschreiben an die Geistlichkeit wahrgenommen; doch wurde eine Einladung sowohl an den Erzbischof von Mailand als an den Bischof von Como beliebt, sich solcher Ausschreiben, ohne

vorgängige Einholung des Plazets, in Zukunft zu enthalten. Kommissionalanträge zu einem Verbot der Abhaltung der im Hirtenbrief angeordneten öffentlichen Gebete unterblieben.

Diese Zeiten ließen sich für die Schweiz nicht bloß in politischer, sondern auch in anderer, zumal in landwirthschaftlicher Beziehung, schlimm an. Im Laufe Sommers erregte anhaltend nasse Witterung große Besorgnisse bei dem Landvolk; gleichsam als hätte der Himmel alle Schleußen geöffnet, platzte der Regen hernieder Tag und Nacht, bis endlich Waldströme und Flüsse alle nachbarlichen Ufer verheerten und auch die Seen eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatten. Weit über mehrere Kantone verbreitete sich der wolkenbruchähnliche Niederschlag. Dazu siechten die Kartoffeln an einer Krankheit, für deren Abwendung noch kein Heilmittel erfunden worden; allgemeine Theurung der Lebensmittel war schon eingetreten, Mangel und Noth standen bevor auf den Winter. Zu der Aufgabe, die Jesuiten aus der Schweiz hinauszuschaffen, gesellte sich daher noch die andere, Getreide in die Schweiz hereinzubringen und lästige Zollmaßregeln der deutschen Nachbarn rückgängig zu machen. Der Bedrängniß im eigenen Lande vorzubeugen, hatten nämlich die süddeutschen Staaten die Ausfuhr von Getreide und andern Lebensmitteln mit einem Ausfuhrzoll von 25 Prozent des Durchschnittspreises belegt. Diesem zu steuern entsendete der Vorort den Landammann Näff von St. Gallen und den eidgenössischen Staatsschreiber v. Gonzenbach an dortige Regierungen, um baldigen Rückzug jener Zollverordnung, überhaupt mögliche Erleichterung der nachbarlichen Verkehrsverhältnisse zu bewirken. Der Schritt war vergeblich, weil die Süddeutschen für sich selbst zu sorgen hatten. Um eben diese Zeit sollte nach Wunsch des Staatsrathes von Neuenburg das Berliner Kabinet sich bei den gleichen Nachbarstaaten um besondere Ausfuhrgunst verwenden; der Minister wies aber seine Neuenburger mit der Bemerkung ab, daß die süddeutschen Regierungen schlechterdings für Neuenburg nicht Besseres verfügen könnten, als für die nächsten Nachbarkantone der östlichen Schweiz. In solcher Zeit der Noth tauchte die gehässige Sucht der einzelnen

Kantone wieder auf, für angeblichen Schutz des eigenen Marktes die gegenseitige Ausfuhr möglichst zu erschweren. Der Vorort selbst mußte einschreiten und auf den Grund alter Tagsatzungsbeschlüsse von 1818 und 1819 die Kantone auffordern, die Marktpolizei so einzurichten, daß sie nicht in Fruchtsperre von Kanton zu Kanton ausarte. Die Mahnung traf vorzugsweise Luzern, Freiburg, Graubünden, Waadt und Wallis, welche unzulässige beengende Verordnungen erlassen hatten; nach manchen gegenseitigen Klagen und Vorwürfen konnte endlich dem Unfug ein Ende gemacht werden. Unbeanstandet dagegen mochten die Kantone, so Luzern, Bern und andere, im Hinblick auf die schweren Zeiten öffentliche Lustbarkeiten, Tanz und Schauspiel, entweder ganz verbieten oder von besonderer Bewilligung abhängig machen. In katholischen Kantonen geschah solches wohl vorzüglich auch im Hinblick auf ihre politische Bedrängung. — Im vorörtlichen Kanton Zürich setzte unterdessen das deutsche Demagogenthum seine Umtriebe fort. Karl Heinzen gab zur Revolutionirung Deutschlands eine Schrift in ächter Banditensprache heraus, und wurde deßhalb nach Verdienen polizeilich fortgeschafft.

Aber nicht bloß die materiellen, sondern auch die diplomatischen Verkehrsbeziehungen der Schweiz zum Ausland nahmen eine unfreundliche Gestalt an. Personalveränderungen und sächliche Beweggründe wirkten zusammen. In Großbritannien hatte schon im Juli das Tory-Ministerium den Whigs Platz gemacht und es überging die Leitung des Auswärtigen an Lord Palmerston. Noch war der milde, das Wesen einer ehrbaren Politik auf seinem freundlichen Antlitze tragende Morier Stellvertreter von England bei den Eidgenossen; aber Ende Jahres nahm oder erhielt er Urlaub und kehrte später nur für ganz kurze Zeit wieder; er ließ als Geschäftsträger den Sohn des berühmten Staatslenkers Robert Peel, einen noch jungen Mann gleichen Namens, zurück, von dem bis dahin wenigstens nichts Rühmliches zu sagen gewesen. Oesterreich zog seinen Geschäftsträger v. Philippsberg zurück, um sich durch einen Diplomaten höheren Ranges, den Freiherrn v. Kaisersfeld, repräsentiren zu lassen. An ihm hatte

der österreichische Staatskanzler ein gewandtes und emsiges Organ für Geltendmachung seiner Grundansicht: daß im Verhältniß zum Auslande die Eidgenossenschaft nur in jener föderalen Form, welche das Prinzip der Kantonalsouveränetät wesentlich aufrecht erhalte, Anerkennung finden, der Bundesvertrag von 1815 keinen Einbruch erleiden dürfe. Auch Frankreich wechselte: Graf v. Pontois wurde gegen Ende Jahres ersetzt durch den Grafen Bois-le-Comte, dessen persönliche Stimmung den Ansprüchen der katholischen Kantone günstig schien, während Diplomaten gewöhnlichen Schlages keinen Sinn für religiöse Interessen zu entwickeln vermögen. Anstoß erregte bei den Kabineten der unaufhaltsame Fortgang der revolutionären Entwickelung in der Schweiz. Dafür legte Zeugniß ab die verfassungswidrige Staatsveränderung in Bern und der dortige ungünstige Personenwechsel. Schon jetzt sah das österreichische Kabinet mit Unmuth auf den bevorstehenden Uebergang vorörtlicher Befugsame an die neue Regierung von Bern. Als dann vollends in Genf die Revolution triumphirend aus den Tagesstreitigkeiten hervorging und Basel selbst sich vom Taumel nicht fern halten konnte, nahm das gesammte Ausland noch ernster die diplomatische Waage zur Hand, legte die Gewichte früherer und jetziger Zustände sorglich in die Schalen und sah jene der legalen, gelehrten und hoffähigen Zivilisation zu bedenklicher Höhe aufschnellen, während in der andern das Proletariat im wohlfeilen Blousenrock sich stämmig niedersetzte, bereits den Szepter in der Hand versuchend. Die Kabinete rathschlagten. Frankreich faßte wie gewohnt die Sache mit Hitze auf; Guizot, der leitende Minister, war auch persönlich ergriffen, weil in Genf die Welt, der er von seinen dort verlebten Jugend- und Studienjahren her sinnverwandt geblieben, untergegangen war. Die Regierung schob 10,000 Mann an die Grenze gegen die Schweiz vor, vornämlich in der Richtung gegen Genf. Das konnte und sollte von Waadt und Genf nicht unbemerkt bleiben; sie waffneten in aller Eile, stellten die Kontingente auf das Piket, gleichsam um einem möglichen Handstreiche gewachsen zu sein. Waadt ging so weit, daß es dem Vorort zumuthete, sein munteres Heer wirklich in eidge-

nössischen Dienst und Sold zu nehmen. Hiezu fand aber der Vorort genügende Gründe nicht; er lehnte beschwichtigend ab. Französischerseits aber wurde die Demonstration bald wieder aufgegeben und die Truppen in ihre gewöhnlichen Kantonnemente zurückgezogen. Besser als die Franzosen sah Fürst v. Metternich in das Wesen der schweizerischen Bewegungen hinein; er erkannte nicht bloß die sozialen Gefährden, wie sie in der Bewaffnung des Proletariats in Genf zu Tage traten, sondern das Herannahen einer gewaltsamen Umänderung der Bundesverhältnisse. Er sah das Zustandekommen von Zwölfstimmenbeschlüssen voraus, welche von der Tagsatzung als bundesgemäß würden geltend gemacht werden wollen, und welche hinwieder die Minderheit der Stände zur bewaffneten Gegenwehr nöthigen würden. Noch mehr: der greise Staatsmann ahnte eher den Sieg der Zerstörungspartei, wie er die radikale Verbrüderung nannte, und suchte daher schon jetzt Gefahren zu wehren, welche die Grenze der Schweiz überschreiten würden. Das Schlimmste zu verhüten, schien er Absperrungsmaßregeln in Absicht zu hegen. Vorläufig mahnte er die süddeutschen Staaten in einer Zirkularnote zur Wachsamkeit an der Grenze, um das An- und Eindringen revolutionärer Elemente aus der Schweiz nach Deutschland hinüber für alle Fälle desto sicherer abzuhalten. Aber auch unmittelbare Einwirkung auf einzelne Schweizerstände blieb nicht aus. Zur Zeit, als Kaisersfeld schon seit Monaten seine Gesandtschaft angetreten, erschien Philippsberg in Chur, setzte der Regierung von Graubünden mit der Insinuation zu, daß, falls dieser Stand zu einer militärischen Vollstreckung von Bundesbeschlüssen gegen die VII Kantone Hand böte, die österreichische Regierung sich bewogen finden würde, die dem Kanton Graubünden zugestandenen ausnahmsweisen Verkehrsbegünstigungen für den Transit über den Splügen sogleich aufzuheben, unvorgegriffen anderen durch das Völkerrecht gerechtfertigten Maßnahmen. Der Kleine Rath antwortete geziemend und mit fester Berufung auf vierhundertjährige Freiheit und Selbstständigkeit, daherige Rechte gegen jede Einmischung wahrend. Der Tessiner Regierung machte der nach Mailand durch-

reisende Herr v. Philippsberg gleiche Eröffnung. Auch mit Geld war die österreichische Regierung zu Gunsten der katholischen Kantone bei der Hand. In Folge nachdrücklicher Verwendungen des Schultheißen Siegwart gewährte sie denselben ein unverzinsliches Anleihen von 100,000 Gulden C. M.* und sicherte zudem auf den Fall eines Krieges Unterstützung an Waffen zu. Bei solcher Handlungsweise glaubte Oesterreich auf die grundsätzliche Zustimmung der übrigen Kabinete, auch von Frankreich, zählen zu können. Inzwischen war die Stellung der französischen Regierung eine mehr unstäte und schwankende; allen Grund zu einer Dazwischenkunft läugnete auch sie nicht; allein von der rastlosen Opposition wegen seiner Politik überhaupt, dann wegen angeblicher Begünstigung der Jesuitenpartei in der Schweiz unabläßig gepeitscht, hielt das Ministerium zurück, gab übrigens Oesterreich zu verstehen, daß es bei allfällig anderseitiger Intervention auch nicht zurückbleiben würde.** Das ist's, was die Eidgenossenschaft immerdar zu fürchten hatte: eher das Einschreiten eines einzelnen der großen Nachbarstaaten, als aller Großmächte vereint, welches Einschreiten jedoch sofort die Uebrigen nachgezogen hätte, damit das sogenannte europäische Gleichgewicht um so weniger Störung leide. Unter den Mächten waltete nämlich mehr Hader als der Schweiz glauben gemacht wurde. Frankreich und England überwarfen sich wegen Einheirathung eines Orleans'schen Prinzen in die Königsfamilie von Spanien; beide Westmächte sahen mit Mißgunst die Einverleibung Krakau's in die österreichische Monarchie. Gleichwohl hatte in der Schweiz bei den Einen die Besorgniß, bei den Andern die Erwartung eines gemeinsamen Ein-

* S „der Bürgerkrieg in der Schweiz", von Ulrich; Seite 214. Protokoll des Kriegsrathes der VII Orte vom 9. Januar 1847 im Tagsatzungsabschied gleichen Jahres, II. Abtheilung.

** Als wenige Monate später dem französischen Minister in Paris bemerkt wurde: im Falle des Ausbruches des Bürgerkrieges in der Schweiz dürfte Oesterreich zu bewaffneter Intervention schreiten wollen, erwiederte Guizot: „sobald ein österreichischer Soldat seinen Fuß auf Schweizerboden setzt, wird Frankreich auch seine Truppen einrücken lassen; wir interveniren zusammen!"

schreitens der Großmächte starke Wurzel gefaßt, und als Kaiser Ferdinand I. mittelst Einverleibungsediktes vom 11. November der weiland freien Stadt Krakau verkündete, daß die letzte Stunde ihrer Selbstständigkeit geschlagen, die sie nicht zu würdigen gewußt hatte, vernahm man aus den ernsten Blättern der Schweiz manche besonnene Warnung vor ungesetzlicher und bundeswidriger Gewaltherrschaft, überhaupt vor Auflösung bundesgenössischer Bande. Der radikalen Partei gegenüber gab endlich Oesterreich sein Mißfallen mit der neuen Lage der Dinge auch noch durch das Streben kund, das diplomatische Korps vom herkömmlichen Sitz in Bern nach Zürich zu verlegen. Preußen, Rußland und Baiern gaben Instruktionen in diesem Sinne, doch wollte Rußland zuvor noch auf Frankreich sehen. Aber Bois-le-Comte, obwohl durch seine Instruktionen im Allgemeinen beauftragt, die alte Rivalität zwischen Frankreich und Oesterreich nicht mehr zur Schau zu tragen, sondern vielmehr ein gemeinsames Vorgehen einzuleiten,* wich einem Entscheide aus und machte sich mittlerweile in Paris zu schaffen. So blieb die Bemühung Oesterreichs ohne Erfolg und es zeigte sich die geringe Uebereinstimmung der Großmächte in Hauptsachen auch in erwähnter Formfrage.

Am letzten Tage des Jahres schloß Zürich seine vorörtliche Laufbahn.

Fünfter Abschnitt.

Bern wieder Vorort. Erklärungen der östlichen Kabinete an denselben; die Großmächte uneinig. Aufruhr in Freiburg und Niederhaltung desselben. Verhalten der übrigen katholischen Stände. Die neuen Verfassungen von Genf und Baselstadt. Der Zeller-Handel in Bern. Postunterhandlung mit Oesterreich. Stand der Eisenbahnprojekte. Reorganisation des Bisthums St. Gallen. Radikaler Wahlsieg in St. Gallen, Vorbote des inneren Krieges.

(Erste Hälfte des Jahres 1847.)

Zur materiellen Macht empfing in diesen Tagen der Stand Bern das eidgenössische Siegel. Präsident der vorörtlichen Behörde

* Revue des Deux-Mondes, T. V.; Paris 1850, S. 471. Abhandlung des Grafen d'Haussonville über die diplomatischen Beziehungen Frankreichs zur Eidgenossenschaft.

war nun Alexander Funk, eines Pastors Sohn von Nidau, damals im vierzigsten Lebensjahre stehend, wie manche andere politische Führer Bern's aus der radikalen Schule wenig begünstigt und nur ungenügend vorbereitet durch seine Studien für hohe staatsmännische Wirksamkeit. Nach Benutzung der bürgerlichen Schulen in Nidau bezog er die Akademie in Bern, hörte dort die juristischen Vorlesungen der Professoren Samuel Schnell und Henke und trat dann auf der Schreibstube eines wohlakkreditirten Anwalts der Hauptstadt in das praktische Leben ein. Dieser frühe Eintritt in den auf Erwerb berechneten Geschäftsbetrieb, ohne Besuch auswärtiger Hochschulen, ohne Reisen, hinderte eine mehrseitige Ausbildung des jungen Mannes, dem ohnehin aller ideale Schwung gebrach. Zurückgezogen und arbeitsam, mit mehr Geschick zu formaler Geschäftsführung als zu gründlicher Auffassung der Staats- und gesellschaftlichen Lebensfragen ausgestattet, war Funk nicht so fast Staatsmann, als vielmehr eine jener bürgerlichen Mittelmäßigkeiten, denen es leicht ist, in kleineren schweizerischen Ortschaften die Umgebungen zu überragen, sich mit und neben Andern in gleichartigen Verhältnissen eine gewisse Popularität in den Repräsentativbehörden zu erwerben und endlich, man weiß kaum warum und mit welcher Berechtigung, die höchsten Würden im Staate zu erreichen, nicht selten, um nach wenigen Jahren, ebenso unvermerkt als ohne nachhaltige Rückwirkung auf das öffentliche Leben, von demselben wieder abzutreten. Daneben hütete Funk sich stets vor auffallenden sittlichen Verstößen und Charakterfehlern und gab, wo nicht Vorurtheil oder Parteiinteresse allzustark einwirkten, Beweise von Gerechtigkeitsliebe und Rücksichten gegen jede Seite, was ihn mit der erwähnten Brauchbarkeit in Geschäften auf längere Dauer bei verschiedenartigen Zeit- und Parteirichtungen möglich, selbst willkommen machte. Nach juristischer Prüfung im Jahr 1832 erwarb er sich das Patent als Prokurator, übte dann den Beruf eines Anwalts im Seeland aus, wurde später vom Großen Rath als Gerichtspräsident in das Ober-Emmenthal befördert, erhielt in dieser Stellung einen Sitz im Großen Rath, siedelte nachher, wieder

als Anwalt, sich in Biel an, wurde mit dem Patent eines Fürsprechers betraut, nachdem ein neues Gesetz die frühere Beschränkung der Zahl dieser höhern Anwälte aufgehoben hatte, bestieg auch den Präsidentenstuhl des Großen Rathes mit dem damaligen Titel eines Landammanns, gelangte in das Obergericht und, mit Umgehung älterer, an Gelehrsamkeit und Erfahrung ihn überragender Mitglieder, sogleich auch zur Würde eines Präsidenten dieses Gerichtshofes. In diese Zeit fällt das revolutionäre Auftreten der „jungen“ Rechtsschule, die Snell'sche genannt. Funk mißbilligte anfänglich ihr Treiben; als aber die Bewegung anschwoll, half er in Widerspruch mit der Verfassung zum Verfassungsrath, hielt sich hier indessen von extremen Maßregeln frei und gelangte endlich an die Spitze der Regierung. Von jetzt an war seine Aufgabe, das Ruder auch für die Eidgenossenschaft zu führen. Seine bekanntern Kollegen in der vorörtlichen Behörde waren Ulrich Ochsenbein, Vizepräsident, dann Stämpfli, Dr. Joh. Rudolph Schneider und Stockmar. Der neue Vorort verhieß in seinem ersten Kreisschreiben an die Stände genau so viel als die VII katholischen Konferenzkantone schon seit Jahren, in neuerer Zeit dringender denn je, gefordert hatten, indem er sich in jenem Aktenstück „zur angelegenen Pflicht machte, den bundesgemäßen Rechtszustand, den Landfrieden und die öffentliche Ordnung in der Eidgenossenschaft zu erhalten“, — und weiter betheuerte: er werde „ganz besonders der verfassungsmäßigen Entwickelung schweizerischer Zustände unausgesetzt sein Augenmerk zuwenden“. Leider war man schon lange gewöhnt, in solchen Phrasen zu glänzen, die Handlungen aber nach Parteigelüsten zu gestalten.

Das Gerede, als ob einzelne Großmächte den neuen Vorort nicht anerkennen würden, zerstob bald als nichtig. Allein die übliche offizielle Anzeige vom Vorortswechsel nahmen Oesterreich, Preußen und Rußland nicht mit der gewohnten Formel auf. Die Gesandten dieser Mächte erklärten sich bereit, die bisherigen freundlichen Beziehungen zur vorörtlichen Behörde auch ferner zu erhalten, auf so lange, als die Grundlage, auf welcher die vorörtliche Gewalt beruht, nicht in ihrer Wesenheit angegriffen oder in

ihrem Geiste gefälscht werde.* Das hieß verständlich: „haltet Ihr den Bundesvertrag, wie wir ihn verstehen, so wird der Vorort und werden die Zustände der Schweiz anerkannt; wenn nicht, behalten sich die Mächte ihre gutfindende Stellung vor.“ Es war dieß eine Wiederholung des schon so oft Verdeuteten oder auch Gesagten. Der Vorort Bern antwortete, wie zu erwarten war: er werde sich bestreben, die völkerrechtlichen Beziehungen auf die Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit zu pflegen; in Hinsicht der Leitung der innern Bundesverhältnisse sei er einzig den mitverbündeten Kantonen verantwortlich und würde er jeden Versuch auswärtiger Einmischung in dieselben ablehnen (14. Januar).

An die Note der drei nordischen Mächte hatte sich Frankreich nicht angeschlossen, obwohl der Sache nach mit ihnen einverstanden; das französische Ministerium fühlte das Bedürfniß, nicht in jener Gesellschaft vor den Kammern zu erscheinen. Graf Bois-le-Comte begab sich, nach längerer Unterredung mit Siegwart in Luzern, zu den Verhandlungen der Pairskammer nach Paris; zurückgelangt, machte er eine Rundreise zu den hervorragenden Magistraten der meisten Kantone, seinen Widerwillen vor radikaler konfessioneller Befehdung der Katholiken nicht verhehlend, dabei immer zum Frieden mahnend und Frieden noch hoffend. An die Gesandten, welche Zürich zur Residenz gewählt, schloß sich der preußische an; der englische Repräsentant blieb in Bern, in vertrautem Verhältniß mit dem radikalen Bärenklubb;** auch der französische verließ den ordentlichen Sitz nicht, wenn er auch in entgegengesetztem Sinne zu wirken bemüht war. Einen Augenblick hatte der Vorort Besorgnisse vor einer österreichischen Intervention, indem er bei den Ständen St. Gallen, Graubünden und Tessin Erkundigungen über angebliche Truppenansammlung an den östlichen und südlichen Grenzen der Schweiz einzog; wohl

* „Aussi longtems que la base sur laquelle son pouvoir (die vorörtliche Befugniß) repose, n'aura point été entamée dans son essence ou viciée dans son esprit.“

** Vom Gasthaus zum Bären so genannt, wo sich die Elite der radikalen Partei zu versammeln pflegte.

im Irrthum; der Fürst Metternich fürchtete eine Intervention in der Schweiz, obwohl er an solcher zu arbeiten schien, mehr als er sie herbeiwünschte, als neue Quelle unabsehbarer Verwickelungen unter den Großmächten.

Bekümmernisse und Sorgen von Behörden und Volk in Folge der Lebensmitteltheurung walteten auch in dieser Zeit. Daher von Seite des Vorortes die abermalige Sendung des Landammanns Näff von St. Gallen und des eidgenössischen Staatsschreibers v. Gonzenbach nach den süddeutschen Staaten; der Erfolg war gewährte zollfreie Ausfuhr von 2250 Malter Korn wöchentlich während sechs Wochen, vom 20. Februar an. Man dankte, obwohl unzufrieden über die knappe Nachbarschaft. An der lombardisch-schweizerischen Grenzlinie ward die Bedrängniß empfindlicher. Oesterreich sah sich dort zu einem Ausfuhrverbot gegen die Schweiz genöthiget, dem auf einzelnen lombardischen Märkten störende Volksaufläufe gegen freien Kauf und Ausfuhr vorangegangen. So waren in Varese, Lecco und dortiger Gegend 12 bis 1400 der Regierung von Zürich gehörige Kornsäcke theils geplündert, theils auf die Gasse verschüttet, theils in den See geworfen worden; ähnlich wurden Glarus und Graubünden geschädiget. Tessin sandte Abgeordnete, Fogliardi und Franscini, nach Mailand und Turin zu Erwirkung freien Kaufes, Luzern den Schultheißen Rüttimann eben dorthin für gleichen Zweck, Zürich den Bürgermeister Furrer nach der Lombardei, um Ersatz für jenen Schaden zu reklamiren. Es traten seitens österreichisch Italien im Lebensmittelverkehr Milderungen erst dann ein, als eigene Verlegenheit im Lande sich gemindert. Selbst im Innern Tessin's war, gegenüber der Mißstimmung des Volkes, der freie Fruchtverkehr schwer zu behaupten, und die Regierung mußte polizeilich zu seinem Schutz einschreiten.

In Freiburg begann das neue Jahr, wie das alte geendet. Gardian, Oberamtmann von Stäfis, sah sich zu Erfüllung gesetzlicher Pflicht genöthiget, gegen die Störer der Ordnung an der Versammlung in Montet einzuschreiten; zwei Redner an derselben, Namens Fasel und Duruz, nahm er in Untersuchung, ihre

Papiere in Beschlag. Eine Anzahl Leute aus vier bis fünf Gemeinden des Bezirks wollten dieß nicht dulden; etliche hundert stark rotteten sie sich zusammen, erschienen im Schloßhof zu Stäfis, wollten vom Oberamtmann die Herausgabe der Schriften und die Niederschlagung des Untersuches ertrotzen (31. Dezember). Gardian aber hielt fest, und der Staatsrath forderte von den aufgeregten Gemeinden des Bezirkes einen binnen kürzester Frist auszustellenden Akt der Unterwerfung nebst Erklärung, daß sie jeder ferneren Störung der angehobenen Untersuchung entgegen treten werden.

Mittlerweile war von Bern und Waadt her ein Aufstand in größerem Maßstabe angefacht worden und die Häupter der Unzufriedenen in Freiburg selbst wollten den günstigen Augenblick benutzen, mit Gewalt zu erzwingen, was der parlamentarischen Opposition im Großen Rath nicht gelungen war. Sie bauten auf die Gunst des neuen Vororts, auf die Erfolge in Genf, auf den Schutz und die Anerkennung, die sie ringsum in der Presse und bei den Behörden gefunden. Der staatsräthliche Beschluß gegen die Volksversammlungen wurde als verfassungswidrig angegriffen; in Boll leiteten Ausgeschossene aus den obern Gemeinden (unter ihnen mit besonderm Feuer Advokat Andreas Castella) auf den 10. Januar eine große Volksversammlung ein, keineswegs mehr zur Kundgebung von bloßen Wünschen, sondern zur Vorbereitung des Aufstandes; * im Broye-Bezirk, dann in Kerzers für die Murtener Bevölkerung, sollten ähnliche Versammlungen gehalten werden. Der Staatsrath aber antwortete mit einem Truppenaufgebot und mit der außerordentlichen Einberufung des Großen Rathes. Für die Unzufriedenen galt es nun, den Folgen des energischen staatsräthlichen Einschreitens zuvorzukommen. Einflüsse von Bern her wirkten im gleichem Sinn.

In den Morgenstunden des 6. Januar traf in Freiburg Fürsprech Scherz von Bern ein; er bezeichnete sich als Abgeord-

* „La poire est mûre; Messieurs, reculerez-vous?" So sprach Castella.

neten „einiger Herren dortiger Regierung", welche gefunden, daß man in Freiburg mit mehr Energie handeln sollte, der Augenblick dazu nun gekommen sei, zumal man in Bern Anzeige aus Murten empfangen, daß man hier zum Aufstande bereit. Im Sinne von Scherz setzten sich Advokat Frölicher, Vater, und Professor Dr. Bussard,* auch der schon genannte Castella in Thätigkeit. Dreifacher Aufstand, von Murten, von der Broye, und von Boll her, das war ihr Plan; die Hauptstadt sollte noch vor Ankunft der Regierungstruppen genommen und besetzt werden. Scherz und Castella eilten zu bezeichnetem Zwecke nach Murten, wohin später auch Xaver Folly entsendet wurde; Ludwig Schaller, Bruder Julian's, des Oberförsters und Großrathes, begab sich auf Befehl von Bussard nach Laupen zum Amtsstatthalter, damit dieser zur Einschüchterung des deutschen Freiburger Bezirkes Berner Truppen aufbiete. Er hatte sich dabei nur auf Scherz zu berufen. Peterlingen war schon länger her der Sammelplatz für die Unzufriedenen der Broye; dorthin ging am 6. auf Befehl Frölicher's ebenfalls ein Expresser ab und besorgte das Aufgebot in den benachbarten Freiburger Dörfern. Vicarino, Schwager der beiden Schaller, soll Geld dazu hergegeben haben. Nach Boll eilte Bussard selbst, nachdem in seinem Auftrag ein paar Sendlinge vor ihm zur Besorgung der Aufgebote abgegangen, und, mit seinem Wissen, die Befehle in die andern obengenannten Bezirke abgeschickt waren.

In Murten versammelte sich unmittelbar nach der Ankunft der Treiber aus Freiburg das örtliche Komite; der Befehl zum Aufstand wurde gegeben; Bewaffnete drangen in das Schloß, verlangten gebieterisch die zwei Vierpfünder-Kanonen heraus; vergebens waren die Vorstellungen des Oberamtmanns: die beiden Stücke wurden mit Gewalt genommen und abgeführt, ein vom Oberamtmann zur Berichterstattung an die Regierung abgesendeter

* Nachherige Untersuchungsakten bezeichnen diese beiden als die Leiter des Aufstandes. Frölicher war auch Verfasser der oben erwähnten Flugschrift über die Finanzen.

Landjäger gepackt und zurückgehalten, der Oberamtmann selbst nebst seinem Amtsschreiber gleich einem Gefangenen von Bewaffneten bewacht. Abends 8 Uhr heulte die Sturmglocke zur Sammlung; um 1 Uhr nach Mitternacht brachen bei 400 Mann, unter Führung von Notar Karl Chatoney, Großrath Bissaula, Vater, Notar Tschachtly und Baumeister Jakob Weibel, dieser als Kommandant der Artillerie, auf nach der Hauptstadt. Ihr von Freiburg her empfangener Befehl lautete: vorzurücken bis Courtepin, dort Bericht von den Operationen der zwei andern Kolonnen abzuwarten. Es geschah; Weibel eilte mit einem Jäger zu Pferd im Auftrage Chatoney's nach Gumschen, Bericht von der Broye-Kolonne zu holen. Unterdessen stießen die Murtener auf eine Truppe obrigkeitlicher Landsturm-Mannschaft, geringer an Zahl als jene, aber zum Widerstand entschlossen. Hier wurde von den Murtenern einer der Landstürmer durch zwei Schüsse hingestreckt; erschrocken kehrte der Vortrab um, die Kolonne trat den Rückzug an, traf am 7. Mittags wieder in Murten ein, errichtete Barrikaden, und blieb noch einige Zeit unter den Waffen.

In gleicher Nacht brach die Kolonne aus der Broye auf; für sie waren in Peterlingen Waffen und Munition ausgetheilt worden. In Montagny, von wo an der Maurer Franz Curty Anführer war, erhielt der Zug namhaften Zuwachs; er rückte vor bis Gumschen (Belfaux); hier wurden die Keckten durch den Landsturm ergriffen und in die Kirche eingesperrt; die Uebrigen zerstreuten sich und vergebens waren wiederholte Versuche, sie den Murtenern zuzuführen.

In Boll war Bussard am 6. Januar Abends 7 Uhr aus Freiburg, mit Geld von eben daher, angekommen; zum Aufstand ermunterte er mit der Nachricht, daß ein paar tausend Mann aus den mehrgenannten Bezirken zum Sturz der Regierung nach Freiburg marschiren werden. Der Oberamtmann, der pflichtgetreu die Herausgabe der Kanonen verweigerte, wurde beschimpft. Der Hauptsammelplatz für die obern Gemeinden war Avry; hier und in Boll geschah die Austheilung der Waffen; Abends 11 Uhr Abmarsch von Boll, etliche hundert Mann stark; herwärts du Bri

(Hälfte Weges zwischen Boll und Freiburg) erhielten sie Bericht von den Vertheidigungsanstalten der Regierung, vom Aufbruch des Landsturms; die Häupter, unter ihnen Bussard zu Pferd, ergriffen eiligst die Flucht, und der Insurgenhaufen kehrte in Unordnung zurück.

Während sich die erzählten Ereignisse vorbereiteten, hatte man in der Hauptstadt schnellen Bericht; der Staatsrath, in außerordentlicher Nachtsitzung, traf alle Anstalten zur Gegenwehr; zahlreich fanden sich Milizen und Landsturmmannschaft, namentlich aus dem deutschen Bezirk, ein, gleich ergeben und entschieden; wir haben bereits gesehen, wie die Aufrührer vor ihr gewichen. Die meisten aufständischen Führer, welche nicht schon von den Kolonnen hinweggeflohen, flüchteten ebenfalls, nachdem sie in den Abendstunden, in Anwesenheit des mit der Nachricht vom Aufstand aus Murten zurückgekehrten Castella, fruchtlose Rathschläge für bewaffnete Vertheidigung gepflogen. In der Frühe des 7. Jänner sah sich die Regierung Herr der Lage; aller Widerstand, der sich seit dem Juni 1846 in jeglicher Weise versucht hatte, war gebrochen, und nebst der gewaltigen Volkskraft, welche der Regierung als Stütze diente, kam ihr von nun an die moralische Wirkung eines glänzenden Erfolges über ein eben so verbrecherisches als feig und kopflos geleitetes Unternehmen zu statten.

Während Solches in Freiburg vorging, wurde in den benachbarten radikalen Kantonen, vorab in Bern, jeder aufrührerische Schritt, der in Freiburg beabsichtiget war oder den die anderwärtigen Gesinnungsgenossen wünschten, gleichzeitig angekündiget; Murten sollte durch Zuzug von Freischäärlern aus dem Kanton Bern her unterstützt werden, und wirklich machten sich ungefähr sechszig solcher Zuzüger von Bern, ein paar Dutzend von Wiflisburg her, zu erwähntem Zwecke auf den Weg. Wichtiger und auffallender war das Einschreiten der Regierung von Bern selbst. Vom Ausbruch des Aufstandes in Murten sogleich in Kenntniß gesetzt, ließ sie noch in gleicher Nacht ihre in der Stadt garnisonirenden Milizen nach Neueneck abmarschiren, bot deren noch mehrere auf, stellte alle unter den Befehl des Obersten Zimmerli

und ließ mit Beförderung die ganze deutsche Freiburger Grenze besetzen, Alles bevor irgend ein Wunsch oder auch nur ein Wink der Regierung von Freiburg in Bern angelangt war. Ein vorörtliches Kreisschreiben zeigte gesammten Ständen an, es sei geschehen, um jede unbefugte Einmischung der Berner Bevölkerung in die Angelegenheiten von Freiburg fern zu halten; in gleicher Weise drückte sich die Regierung von Bern in einer Proklamation an ihre „Mitbürger" aus, wie denn auch der befreundete Fürsprech und Großrathspräsident Niggeler den Truppen als Zivilkommissär zur Wahrung des „Grenzfriedens" an der Sense beigegeben worden. Trotz dieser feierlichsten Versicherungen blieben die Gegner der Berner Regierung bei ihrer Meinung, daß deren Absicht gewesen, der ersehnten und erwarteten „provisorischen" Regierung in Freiburg zur üblichen „Handhabung von Ruhe und Ordnung" mittelst ihrer Truppen zur Seite zu stehen, mit andern Worten, bei der Staatsumwälzung Gevatterdienste zu verrichten. Wirklich hielt sich der Vorort, ungeachtet der für ihn befremdlichen Wendung des Aufstandes, nicht von aller Einmischung frei, sandte den eben in Bern weilenden Landammann Wieland von Aargau und den Regierungsrath Stockmar, angeblich zur Erkundigung über den Stand der Dinge, nach Freiburg ab, in Wirklichkeit wohl mehr, um ein gutes Wort für die gefährdeten radikalen Freunde einlegen zu lassen. In Freiburg thaten die vorörtlichen Kommissarien gar freundlich, der zu ihrem Empfang beauftragte Abgeordnete der Regierung (Schultheiß Fournier) ebenfalls, indem er versicherte, daß sie die bloß Verführten von den Führern auszuscheiden wissen, überhaupt mit thunlicher Milde verfahren werde. Eindringlicher wirkten auf die Kommissarien die vor ihren Augen sich entfaltenden Beweise, daß Regierung und Volk einig, für den Aufstand und die Schuldigen keine Sympathie vorhanden seien. Noch gleichen Tages kehrten Wieland und Stockmar nach Bern zurück (8. Jänner); noch nie hatten eidgenössische Interventions- oder Vermittlungskommissarien ihre Sendung so schnell erfüllt.

Obwohl die drei Aufrührerbanden von der Stadt fern

gehalten worden, füllte sie sich doch vom Morgen des 7. Januar an je mehr und mehr mit Milizen und Landsturmmännern (ihre Zahl wuchs auf 5 bis 6000 Mann an), während das Frauenvolk in den Kirchen dem Gebet oblag. Allgemein war der Enthusiasmus, aus vielen, zumal den deutschen Gemeinden kein einziger waffenfähiger Mann zurückgeblieben. Der Staatsrath saß in Permanenz; für die militärischen Anordnungen hatte er den Obersten v. Maillardoz zugezogen. Am 7. gab die Regierung Befehl, die Stadt Murten durch Milizen zu besetzen, denen Staatsrath Techtermann als Zivil-Kommissär beigegeben wurde. Gleichzeitig ersuchte sie Bern, dortige Truppen von der Grenze zurückzuziehen, gab gesammten Ständen von den Vorfällen Kenntniß, ließ am 9. unter Leitung von Schultheiß Forell auch Boll besetzen, Murten entwaffnen und für Bezahlung der Kriegskosten haften, endlich durch die Oberamtmänner das Vermögen der Aufständischen mit Beschlag belegen. Da auch Waadt, wie Bern, Truppen an die Grenzen verlegt hatte, verlangte Freiburg von jenem Kanton ebenfalls deren Zurückziehung, zugleich die Auslieferung der dorthin entflohenen Führer des Aufstandes.

Als der Große Rath sich versammelte (9. Januar), zeigte er eine wesentlich veränderte Physionomie; manche der Oppositionshäupter fehlten, weil flüchtig oder aus ähnlichen Gründen nicht erschienen; andere aus ihrem Kreise verurtheilten den Aufstand und bezeugten ihre loyalen gesetzlichen Gesinnungen, wollten sie auch von ihren „liberalen“ Grundsätzen nichts aufgeben; die Behörde in ihrer großen Mehrheit war froh des Sieges, der nicht bloß ein Sieg über verwegene Widersacher im eigenen Land, sondern über eine ganze mächtige Partei in der Schweiz war, deren keckem Stürmen nach Alleinherrschaft, mit Unterdrückung jeder freien kantonalen Eigenthümlichkeit in den wichtigsten politischen und konfessionellen Beziehungen, der Ausgang in Freiburg ein nachdrückliches Halt zuzurufen schien. Der Große Rath bestätigte das Verbot der Volksversammlungen durch Gesetz und beschloß in Gutheißung dreier Anträge des Advokaten Wuilleret, die Abhaltung eines jährlichen religiösen Dankfestes für glückliche

Wiederherstellung der innern Ruhe, unter vorbehaltener Verständigung mit der kirchlichen Behörde zu Bestimmung des Tages,* Billigung und Anerkennung alles Dessen, was die Regierung geleistet, und außerordentliche Vollmachten an dieselbe für Verhinderung jeglichen anarchischen Rückfalles. Zum gesammten Volk und zu den Bewohnern Murtens sprach er, durch das Organ des Staatsrathes, in eigenen Proklamationen, an letztere mit der Erinnerung, daß er sie den Bewohnern des übrigen Kantons stets gleich gehalten, auch ihren Kultus geachtet und beschützt, und nicht minder bei jeder Gelegenheit ihre materiellen Interessen bedacht habe.

Gestärkt durch die ausgezeichnete Haltung des Großen Rathes war die Regierung nun auch thätig für Herstellung der gesetzlichen Ordnung. Wie Murten und Boll, so wurden auch noch Stäfis, Montagny und Dompierre militärisch besetzt. Mit Waadt gab es Anstände wegen des Truppendurchpasses über Peterlingen nach dem freiburgischen Gebietstheil von Stäfis. Sie wurden zur Zufriedenheit von Freiburg beigelegt durch eine besondere Sendung des Obersten v. Maillardoz nach Lausanne. Das Auslieferungsbegehren der Flüchtigen lehnte Waadt ab, nicht aber ihre Internirung; dortige Regierung war ihnen so günstig als möglich, und beehrte den Dr. Bussard sofort nach Ankunft mit dem Lehramt des öffentliches Rechtes an der Akademie in Lausanne. Augenblicklichen Anstand mit Bern veranlaßte die Verhaftung eines freiburgischen, nach Luzern bestimmten Expressen mit Depeschen. Erhebend war die militärische Sonntagsfeier in Freiburg bei Anwesenheit von 2500 Mann auf dem Liebfrauenplatz; der Bischof selbst zelebrirte und empfahl in kurzer Anrede, nebst Dank an die Vorsehung, Mäßigung und Eintracht; die Truppen erhielten Doppelsold. Mit gänzlicher Räumung von Murten (21. Jänner) endeten die militärischen Besetzungen. Um diese Zeit versammelten

* Nachträgliche Verfügungen des Staatsrathes verlegten das dießjährige Dankfest für den katholischen Kantonstheil auf den 2. Februar (ohnehin Festtag), für Murten auf Sonntag den 7. Februar. Später wurde für die folgenden Jahre der 15. August (doch ausschließlich für die Katholiken) bestimmt.

sich die Großen Räthe von Bern und Waadt. An beiden Orten war man bedacht, jeglichen Verdacht von bundeswidrigem Verhalten gegen Freiburg zu entfernen; Druey rühmte insbesondere, wie an den Präfekten von Peterlingen der Befehl gegeben worden, alle freischäärlerische Betheiligung zu hindern, aber eben so jener von Aelen befehligt war, Walliser Zuzug über Waadtländer Gebiet nach Freiburg zurückzuweisen. Solche Entschuldigungen befestigten nur die weitverbreitete Ueberzeugung, daß Freiburg, hätte es sich nicht selbst geholfen, unrettbar verloren gewesen wäre, bundesmäßigen Zuzug weder von Bern noch Waadt erhalten hätte, wohl aber die Truppen dieser Kantone als Besatzung bis zur Konsolidirung der provisorischen Regierung, deren Einsetzung beabsichtiget gewesen. Für Luzerner und Walliser Zuzug zu Gunsten von Freiburg aber hätten Bern und Waadt den Durchmarsch verweigert. Das war die damalige Bundesordnung. Die Ereignisse wurden selbst nicht mehr bei dem wahren Namen genannt. Vom Vorort erhielten die Stände den amtlichen Bericht der eidgenössischen Kommissarien über ihre Sendung, in welchem Aktenstück der bewaffnete Aufstand eine „offenbar improvisirte Volksbewegung“ genannt wurde; so schrieb Wieland, der seiner Zeit nicht ermüdete, seine Mitbürger des Freienamtes vor der ganzen Eidgenossenschaft als Aufrührer zu brandmarken.

Von einer allgemeinen Amnestie konnte begreiflich keine Rede sein, obwohl einer der Kommissarien sich bemüht hatte, sie als vortheilhaft zu bezeichnen. Aber Strenge und Härte lag doch nicht in der Absicht der Regierung; Fournier selbst hatte den Kommissarien mit Recht bemerkt: es liege dieselbe auch nicht im Charakter des Volkes. Wirklich hatte die Regierung bis dahin bei Besetzung wichtiger Stellen im Staats- und Schulfache keineswegs jene schroffe Ausschließlichkeit geübt, wie sie in den „freisinnigen“ Kantonen meist zum Vorschein kam, und man zählte eine ansehnliche Reihe von höhern Aemtern auf, in deren Besitz sich Radikale befanden. Trotz solcher bessern Stimmung ist auch diese Regierung in einen weit verzweigten Aufruhrprozeß hinein-

gezogen worden, gegen den sie sich nicht alsogleich bei den ersten Schritten vorsah. Kraft der vom Großen Rath erhaltenen Vollmacht und mit besonderer Rücksicht, daß im deutschen Bezirk aus Anlaß des Aufstandes ein Mord begangen worden, wies der Staatsrath die Aburtheilung über die Schuldigen der verschiedenen Bezirke in erster Instanz dem dortigen Bezirksgericht zu und bestellte einen besondern Untersuchungsrichter in der Person des Advokaten und Großraths Müslin; viele Verhaftungen waren gleich bei Ausbruch des Aufstandes vorgenommen worden, manche der Meistbetheiligten hatten sich flüchtig gemacht. Die Untersuchung wurde in ausgedehntestem Umfang und mit vielem Zeitaufwand betrieben; von Zeit zu Zeit wurden einzelne der Verhafteten, ihrer mehrere besonders im April, für einstweilen gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt. Endlich in den letzten Tagen des Juli, nachdem der Staatsrath viele Sitzungen zur Anhörung der Akten verwendet und sich als Anklagekammer konstituirt hatte, setzte er, in Anwendung mehrerer einschlägiger Artikel der „Carolina", nicht weniger denn 200 Individuen wegen Hochverraths in Anklagestand, davon 14 aus dem Bezirk Freiburg, 20 von Greierz, 7 aus Favernach, 30 aus Boll, 71 aus Murten, 12 aus Dompierre, 1 aus dem Bezirk Ueberstein, 45 von Stäfis, unter ihnen folgende bekanntere Namen: Dr. Marcelin Bussard, Advokat Andreas Castella, Julian Schaller (Sohn des verstorbenen Schultheißen) *, Johann Baptist Vicarino (Schwiegersohn

* Beschuldiget mit der Regierung von Bern Einverständniß gepflogen zu haben, damit sie den deutschen Bezirk militärisch einschüchtere. Dem Bruder Ludwig hatte er, zur Sendung an den Amtsstatthalter in Laupen, sein Pferd mitgegeben. Im Laufe der Untersuchung aber stellte Julian Schaller jede Mitwissenschaft vom Zweck in Abrede; eben so wenig ermittelte das Verhöramt in rechtsgenüglicher Weise den Zweck der von demselben v o r dem Aufstand gemachten vielen Reisen nach Bern. Der Staatsanwalt Monnerat gestand selbst, daß jede weitere Untersuchung in dieser Richtung vergeblich wäre. Der Verfasser bemerkt hier, daß er über Vorbereitung und Ausführung des Komplotes, neben anderem Material, auch eine gedrängte Zusammenstellung des Staatsanwaltes aus den Untersuchungsergebnissen benutzt hat, doch nur insofern, als ihm die angeführten Thatsachen durch mehrseitige Aussagen als hinlänglich belegt erschienen.

des nämlichen), Baumeister Jakob Weibel, Notar Karl Chattoney von Murten, Jurist Anton Engelhart, Bankier David Schmutz, Staatseinnehmer Friedrich Vissaula, Vater, und Lieutenant Vissaula, Sohn, diese vier ebenfalls von Murten, alle Vorgenannten flüchtig;* ferner Notar Xaver Folly, Advokat Peter Frölicher, Joseph Frölicher, Sohn, und Friedrich Hartmann. So sehen wir also auch in diesem Kanton wieder einen Riesenprozeß eingeleitet, trotz aller mißlicher Erfahrungen anderer Kantone aus solchem Vorgehen, während die Meinung weit verbreitet war, es werde die Untersuchung sich auf die Meistbetroffenen beschränken. Unter den einzelnen Verhafteten befand sich anfänglich auch Dr. Berchtold, der jedoch im Juli freigelassen wurde und nicht auf dem spätern Verzeichniß der Angeklagten steht. Die Gefangenen wurden nach vielseitigen Versicherungen milde behandelt, was aber doch einzelne Ausnahmen erleidet. Peter Frölicher wurde wegen schwerer Krankheit im Oktober vom Schultheißen in seine eigene Wohnung genommen und starb noch im gleichen Monat, bevor ein Urtheil über ihn und seine Unglücksgenossen gefällt war. Zu eben dieser Zeit setzte die Regierung für den außerordentlichen Verhörrichter einen Gehalt von 4000 Franken aus. Bei Angriffen auf das eingehaltene Verfahren beriefen sich der Staatsrath und seine Vertheidiger gewöhnlich auf die vom Großen Rath ertheilten außerordentlichen Vollmachten, die in der Maisession von demselben erneuert wurden. Namentlich waren die den Städten Murten und Boll auferlegten Kontributionen (erstere wurde mit 70,000, letztere mit 30,000 Franken belegt) und die Beschlagnahme des Vermögens der Angeschuldigten Gegenstand herben Tadels, weil formell außergesetzlich. Darauf wurde geantwortet, jenen Städten bleibe der Regreß auf die Schuldigen offen und der Sequester auf der Letzteren Güter habe keine Beeinträch-

* Nicht alle der Genannten waren schon seit dem Tage des Aufruhrs flüchtig; es hatten seither einzelne Entweichungen stattgefunden; dieselbe gelang namentlich im Juni dem Großrath Julian Schaller. Solche Erfolge veranlaßten genauen Untersuch der Gefängnisse, strengere Aufsicht und Haft, an der es gefehlt hatte.

tigung des Eigenthums, sondern nur die Sicherung des Staats und der Gemeinden gegenüber fraudulösen Veräußerungen zum Zwecke. Es bedarf in Freistaaten fast übermenschlicher Tugend, um in schweren Zeiten streng inner den Schranken des Gesetzes zu bleiben, und doch gibt es keine bessere Richtschnur für die bürgerliche Obrigkeit freier Gemeinwesen.

In Luzern hatte man den Aufstand im Kanton Freiburg geahnt, wenn nicht vollends erwartet. Man war dort auf alle Ereignisse vorbereitet, weil im höchsten Grade mißtrauisch auf den neuen Vorort; gleiche Stimmung auch in den Urkantonen und Zug. Auf erste Nachrichten von Freibung berief Schultheiß Siegwart den Kriegsrath der VII Stände zusammen; erfreut über den bald vernommenen Ausgang sandte der Kriegsrath doch den Landammann Schmid von Uri nach Freiburg ab zu vertraulicher Besprechung über allseitige Lage der Dinge; er brachte den befriedigenden Bericht zurück, daß die Regierung von Freiburg auch ferner den durch die Umstände gebotenen Ernst entwickeln werde. Für die Rettung Freiburgs wurde ebenfalls auf Maria-Lichtmeß ein religiöses Dankfest angeordnet, eine Verfügung, welcher Zug keine Folge gab. Anknüpfend an frühere Verhandlungen traf dann der Kriegsrath auch andere Maßnahmen allgemeinen Belangs zur Sicherung der VII Stände. Nachdem der Walliser General Wilhelm v. Kalbermatten den Ruf als Oberkommandant abgelehnt, wurde für einmal die Besetzung dieser Stelle aufgegeben, dagegen Oberst Ulrich v. Salis-Soglio als zweiter Oberbefehlshaber sämmtlicher siebenörtiger Truppen, Oberst Franz v. Elgger zum Chef des Generalstabes ernannt; auch die andern höhern Militärstellen wurden besetzt. Salis * legte die Grundzüge seines Operationsplanes ein und erhielt den Auftrag, auf eine sichere Verbindung „zwischen den im Zentrum der Schweiz gelegenen fünf Orten und den Kantonen Freiburg und Wallis", so wie auf gegenseitige Hülfeleistung im Falle des Angriffes Bedacht zu nehmen,

* Die kriegsräthlichen Protokolle nennen ihn vom Februar an „Oberkommandant".

auch die nöthigen Rekognoszirungen anzuordnen; den sieben Ständen aber ward durch das Organ ihrer Abgeordneten der Auftrag, für die Herbeischaffung genügender Vorräthe an Lebensmitteln zu sorgen; mit einem Wort, der Kriegsrath suchte gesammte Konferenzkantone in vollständige Kriegsbereitschaft zur Abwehr gegen alle Angriffe zu setzen. Von Oesterreich erhielt er durch die Vermittlung Siegwart's das unverzinsliche Anleihen von 100,000 Gulden Konv. Münze, die in die gemeinsame Kriegskasse niedergelegt wurden; für diese gab der Kriegsrath ein eigenes Verwaltungsreglement. Für das Kriegskommissariat wurden die für gesammte Eidgenossenschaft bestehenden Vorschriften als maßgebend erklärt. Von solchen Verhandlungen verlautete Manches in der übrigen Schweiz, Näheres und Genaueres nicht; aber das Wesen derselben ließ sich voraussetzen. Die vorörtliche Behörde glaubte sich verpflichtet, von Luzern nähern Bericht über die geschehenen Anordnungen zu verlangen, und warnte dortige Regierung vor Gefährdung des Landfriedens. Gesammte Stände machte er auf die Erscheinung aufmerksam, daß sich eidgenössische Stabsoffiziere anschicken, in den Dienst des „Sonderbundes" zu treten, die Ansicht beifügend, daß sie nur der Eidgenossenschaft und dem heimathlichen Kanton zu dienen berechtiget seien. In der Antwort verwies der Stand Luzern auf die schon an voriger Tagsatzung feierlich gegebene Erklärung über die Zwecke der bewußten Rüstungen und auf den andauernd umwälzerischen Geist, wie die Ereignisse von Genf und Freiburg beweisen; wegen der eidgenössischen Stabsoffiziere, so erklärte er, bestehe kein Verbot in erwähntem Sinne, dem Vorort aber komme nicht zu, darüber Maßgebendes zu verfügen. Hierauf stellte der Vorort das Weitere der Tagsatzung anheim (30. März). Solcher Briefwechsel fruchtete in keinem Sinn und vermochte die Lage der Dinge nicht zu ändern, weil Grundsätze und Richtungen fortan schroff auseinander gingen. Eben so verhielt es sich mit einem scharf gehaltenen neuen Kreisschreiben von Luzern Namens der VII Stände um Wiederherstellung gesammter Aargauerklöster.

Mit Beginn dieses Jahres nahte der Kriminalprozeß wegen

Ermordung des Rathsherrn Leu seinem Ende, nachdem inzwischen die Willfährigkeit in- und ausländischer Regierungen zur Förderung der Untersuchung keine größere geworden. Als Laurenz Baumann in Folge Signalements zu Säckingen verhaftet worden und die Regierung von Luzern die Auslieferung verlangte, verwendete sich jene von Solothurn bei den badischen Behörden zu seinen Gunsten; das großherzogliche Hofgericht in Freiburg verlangte genügende Ausweise der Betheiligung, fand dann das Mitgetheilte zur Rechtfertigung der Auslieferung nicht befriedigend und lehnte letztere ab; Luzern, verletzt, kündete hierauf, so viel an ihm, der badischen Regierung den zwischen der Eidgenossenschaft und dieser bestehenden Auslieferungsvertrag von 1808. Zu jener Zeit (1846) starb, noch vor der Urtheilsfällung, Ludwig Ineichen als vierundsiebzigjähriger Greis an der Brustwassersucht im Gefängniß; die Gegner der Regierung ermangelten nicht, den Tod als Folge untersuchungsrichterlicher Mißhandlung geltend zu machen. Rosa Felix, die Mutter des Mörders, Mitwisserin, wurde zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, Michael Ackermann zum Tode verurtheilt, dieser dann aber, mit Rücksicht auf geschehene Denunziation, zur Zuchthausstrafe begnadiget. Altoberrichter Bühler wurde in contumaciam zum Tode verurtheilt (später von Baselland mit der Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht beehrt), Corragioni nach sechszehnmonatlicher Haft durch Spruch des Kriminalgerichts von der Instanz entlassen, eben so Altamtsrath Hüsler, beide mit Ineichen, Brunner und Bühler in drei Achttheile der Prozeßkosten verfällt. Die Thätigkeit des Untersuchungsamtes wirkte indessen auch später noch. Um die Mitte Jahres wurden gegen ein paar Individuen neue Spezialuntersuchungen verhängt; ohne Erfolg. Die Verzweigungen des schwärzesten Verbrechens, welches die neuere Geschichte der Schweiz besudelt, konnten nicht völlig enthüllt werden.

Während in Freiburg die verfassungsmäßige Ordnung gestürzt werden sollte, baute man in Genf eine neue auf. Schwierig und zäh war aber hier das Werk der Rekonstituirung; die Vorarbeiten für den Entwurf nahmen sechs Wochen, die Hauptver-

handlungen des Großen Rathes drei Monate in Anspruch; beendiget waren sie erst am 21. April.* Mitten im Streit wurden sechsunddreißig Männer um der Verdienste willen, welche sie sich um die Revolution erworben, mit dem Bürgerrechte beehrt, die alten Bürger dagegen, welche die gesetzliche Ordnung hatten aufrecht erhalten wollen, um schwer Geld gestraft. Dieser Schlag traf die ehemaligen dreizehn Staatsräthe nebst dem Oberkommandanten Trembley. Auf 42,000 französische Franken wurde der Schaden gewerthet, den ihre militärischen Vorkehren gegen den Aufstand angerichtet, diese Summe dann von ihnen gefordert. Jene weigerten sich der Zahlung auf bloßen Beschluß jener revolutionären Versammlung, welche sie zuerst verlangt hatte, erklärten jedoch, daß, wenn der Große Rath selbst die Summe einzufordern beschlösse, sie solchem Machtgebote, immerhin unter Protestation, sich fügen würden. Und also geschah es von Seite des Großen Rathes mit 48 gegen 23 Stimmen. Demorsier nannte den Beschluß einen Schandfleck für das Land. Die also in Requisition Gesetzten sind: Die Altsyndics Demole und Brocher, dann die Staatsräthe Christiné, Fazy-Alléon, J. L. Lefort, Fäsch, T. Marcet, P. Lullin, Chaulmontet, Adrian Naville, E. Sarasin, nebst dem schon genannten Truppenbefehlshaber. Auf die Aufforderung zur freiwilligen Zahlung hatten sie unter Anderem geantwortet: „Ihre persönliche Ehre und ihre Eigenschaft als gewesene Magistrate verhindern sie unwiderstehlich, für sich und die Bürger, die ihrem Rufe folgten, auch nur den leisesten Schein von Schuld zu übernehmen, von der sie ihr Gewissen freispricht. Von dem Volke mit Aufrechthaltung der Verfassung und der

* Anläßlich dieser Erzählung berichtigen wir ein Versehen, welches auf Seite 36 dieses Bandes bezüglich früherer Erscheinungen in Wahlsachen vorkommt. Es ist dort gesagt, daß im Jahr 1841 nur noch 952 Wähler erschienen seien, was dem fünften Theil der Gesammtwählerschaft gleichkam. Die gleiche Zahl wurde als der zwölfte Theil der Bevölkerung bezeichnet, was unrichtig ist. Es wollte vielmehr angedeutet werden, daß die Gesammtwählerschaft, in 4500 bestehend, wovon nur jener fünfte Theil sich bethätigte, nur ungefähr den zwölften Theil der Bevölkerung ausmache.

öffentlichen Ordnung beauftragt, folgten sie bloß den Staatsgesetzen, und griffen, um ihnen Achtung zu verschaffen, erst zur Gewalt, nachdem sie alle mit der Würde einer Regierung vereinbarlichen Fristen und Ausgleichungsmittel erschöpft hatten; Bürger eines konstitutionellen und freien Landes, würden sie sich gegen ihr Land und gegen sich selbst zu verfehlen glauben, wenn sie, so lange der Entscheid ihrem freien Ermessen überlassen ist, zu einer Handlung mitwirken würden, die sie als gefährliches Präzedens ansehen, und wenn sie nicht in ihren eigenen Personen jene Achtung der Grundsätze vertheidigten, welche die erste Schutzwehr der öffentlichen Freiheiten ist." Den zur Zahlung Verfällten schloß sich freiwillig ein Mitglied des ehemaligen Staatsrathes an, welches zur Zeit des Aufstandes abwesend war; heimgekehrt bezeugte dieser Magistrat, daß er gleich seinen Kollegen gehandelt hätte; er wolle daher auch ihr Schicksal ganz theilen.

Der Streit um die Verfassungsgrundsätze war ein erneuerter Kampf auf Leben und Tod zwischen dem alten und dem erstehenden neuen Genf, theilweise auch ein Kampf zwischen dem protestantischen und dem katholischen Element, in beiden Beziehungen Nachlese und Nachtrag zu den Verfassungsfehden der Jahre 1841 und 1842. Bürgerlich und konfessionell leisteten die Alt-Genfer den an die Tagesordnung gebrachten Neuerungen einen fast verzweifelten Widerstand. Die erheblichsten Beschwerden der Opposition gegen den Verfassungsentwurf betrafen die Wahl des Staatsrathes durch den Generalrath (Conseil-Général, Landsgemeinde aller stimmfähigen Bürger, aus der alten Genfer Zeit in die neue herübergekommen); übermäßige Erleichterung des Eintrittes in das Bürgerrecht; die Eintheilung des Kantons in drei Wahlkreise und mit einer Kombination, die dem Wahlrechte der Katholiken günstig war, die Geltendmachung altgenferischer Ansprüche und Meinungen erschwerte; die Begünstigung der Katholiken überhaupt, und endlich die Aufhebung der „ökonomischen Gesellschaft" (société économique). Mit letzterer hatte es die Bewandtniß: in den Tagen des Untergangs des alten Genfer-Freistaates und der Einverleibung desselben in die eine und untheilbare

französische Republik, übergab der Generalrath, in edler Sorgfalt für Erhaltung der Ersparnisse der Vorfahren, das gesammte Staatsgut, zu Zwecken der Kirche, der Erziehung und des Gewerbfleißes, einer eigenen Verwaltung, die den oben angegebenen Namen erhielt,* eben so die Güter des Spitals einer Wohlthätigkeitsgesellschaft (société de bienfaisance). Die ökonomische Gesellschaft ward im Laufe der Zeit eine mächtige Korporation im Staat, deren Einfluß die Partei Fazy nicht länger dulden zu können glaubte; denn solche Stiftungen und ihre Verwalter seien wie kleine Staaten im Staate, unzugängliche Festungen, Mittelpunkte eines der demokratischen Entwickelung feindseligen Einflusses, ihr Fortbestand daher unzulässig. Als Opponenten in Rede und Schrift gegen diese und andere Neuerungen ließen sich, wenn auch unter sich selbst von abweichender politischer Färbung, mit besonderm Nachdruck vernehmen die Alt-Genfer Fazy-Pasteur, Cramer, Eduard Rigaud-Constant, Cougnard, Turretini und Dr. Baumgartner, letzterer in einer besonders einschneidenden Flugschrift gegen den Radikalismus, in welcher er neben Anderm die beabsichtigten hohen Gehalte tadelte und die Auflösung der ökonomischen Gesellschaft als Eingriff in das Eigenthum geißelte.** Für die Erhaltung der letztern insbesondere langten 170 Greise, Mitglieder jenes Generalrathes, der sie gestiftet, mit Bittschrift ein. Zu diesen weltlichen Gegnern gesellte sich die protestantische Geistlichkeit mit einer Denkschrift gegen den Verfassungsentwurf, dessen erstes und fast einziges Ergebniß, nach ihrer Meinung, die Erniedrigung des Protestantismus in Genf sein und dessen Einführung dem Katholizismus einen Einfluß, wenn nicht Uebergewicht verschaffen werde, wie er solche bei gewöhnlichem Laufe der

* Das Vermögen dieser Société économique wurde um diese Zeit zu ungefähr 5 Millionen franz. Fr. gewerthet.

** Den Katholiken gegenüber sagte Dr. Baumgartner unter Anderem: „je repousse la Charte radicale parce que je suis protestant.“ Als unmittelbare Folge der Annahme der Verfassung durch die Katholiken bezeichnete er ihnen den bevorstehenden kriegerischen Marsch gegen die VII katholischen Kantone.

Dinge kaum in einem halben Jahrhundert hätte hoffen mögen. Auch in anderer Weise kämpften die Alt-Genfer für ihre kirchliche Selbstständigkeit; Pons und Fazy-Pasteur, durch zahlreiche Petitionen unterstützt, verlangten vom konstituirenden Großen Rath, daß die Festsetzung der Organisation der protestantischen Kirche einer besonders zu erwählenden Synode überlassen werde, wurden jedoch mit großer Mehrheit abgewiesen. Trat in solcher Weise die Sorge der Protestanten für eigene freie Existenz und gegen Zunahme katholischen Einflusses hervor, so mochten daran nicht bloß die zur Anerkennung gebrachten Toleranzgrundsätze Schuld sein, sondern auch das Auftreten einzelner katholischen Kräfte selbst. So hielt sich die Presse der Katholiken in Genf keineswegs frei von Großthun mit Vermehrung der Katholiken an Zahl und Einfluß und von geringschätzigen Aeußerungen über künftige Stellung der Protestanten im Staate. Nach der Endberathung des neuen Entwurfs und bei Annäherung der Volksabstimmung über denselben wurde der Flugschriftenkrieg fortgesetzt, an welchem sich, neben schon Genannten, auch der Professor Cherbuliez * und der geschichtkundige Pictet de Sergy betheiligten. Allein die Mehrheit war durch die Zufriedenheit der Katholiken gesichert, in Verbindung mit einer Anzahl protestantischer Stimmen, welche der neuen Ordnung ebenfalls hold. Von ungefähr 13,000 Stimmfähigen wurde die neue Verfassung durch 5541 Stimmen gegen 3186 Verwerfende angenommen (24. Mai), unter erstern auch eine Anzahl Unterstützungsgenössige, die ihr neues Recht übten. Von nun an noch tiefere Trauer unter den reformirten Konservativen als im Jahr 1842, daß die Burg des Calvinismus, das protestantische Rom, gefallen sei. ** Zwei Tage nach jenem Volksbeschlusse leistete der Große Rath den Eid auf die neue Verfas-

* Verfasser des Werkes: De la Démocratie en Suisse; Paris et Genève, 1843. Zwei Bände.

** Uebrigens waren nicht alle Alt-Genfer dieser pessimistischen Ansicht. Einzelne erkannten vielmehr die Unhaltbarkeit früherer Ausschließungspolitik und billigten das Aufgeben des alten Krieges gegen die katholische Kirche. So Ernst Naville in der Notice biographique sur le professeur Diodati.

sung und der Generalrath bestellte den Staatsrath aus nachgenannten Mitgliedern: Moulinié älter, Rilliet-Constant, Pons, James Fazy, Decrey, Janin und Bordier (Ende Mai). Fazy erhielt die Präsidentschaft. Ein paar Mitglieder des Großen Rathes traten aus Unmuth ab, so Fazy-Pasteur; ebenfalls zwei Professoren der Juristenfakultät an der Akademie, unter ihnen Cherbuliez.

Diese neue Verfassung zerstörte vom alten Genf, was jene von 1842 von demselben noch übrig gelassen, indem sie jede Wiederherstellung aristokratischer Elemente unmöglich und die Demokratie vorherrschend machte, den Kreis der Verbürgerten erweiterte. Das letztere geschah, indem sie jedem im Kanton Genf geborenen Schweizer nach dreijährigem Aufenthalt auf dortigem Gebiete, eben so jedem geborenen Fremden von der zweiten Generation, jedem im Kanton geborenen Heimathlosen nach zehnjährigem Aufenthalt, auf Begehren die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht gewährte und sie der Gemeinde einverleibte, in der sie geboren sind; anderer Erleichterungen nicht zu gedenken. Das politische Stimmrecht wurde wirklich auch auf Unterstützungsbedürftige ausgedehnt, weil von demselben nur ausgenommen sind: die durch gerichtliches Urtheil Eingestellten, die Genfer, welche ihre politischen Rechte in einem andern Kanton ausüben, und jene, die im Dienst einer fremden Macht stehen, und (doch beschränkt nur) auch die Falliten. Der aus der alten Zeit herübergenommene Generalrath erhielt neben der Befugniß zur Wahl des Staatsrathes auch jene zur Abstimmung über Abänderungen an der Kantons- und an der Bundesverfassung. Der Große Rath wurde auf höchstens 100 Mitglieder beschränkt, zu wählen im Verhältniß der Volkszahl, durch drei Wahlkreise: Stadt, rechtes See- und Rhoneufer, und linkes Ufer; wählbar nur die weltlichen stimmfähigen Bürger; Amtsdauer zwei Jahre; das Vorschlagsrecht zu Gesetzen und Anderm ausgedehnt auch auf die Mitglieder des Großen Rathes, nicht bloß den Staatsrath; das Gesetzgebungsrecht übrigens ausschließlich in den Händen des Großen Rathes, ohne Abstimmungsrecht des Volkes; Verminderung des

Staatsrathes von dreizehn auf sieben Mitglieder, seine Amtsdauer zwei Jahre, mit Integralerneuerung; die Geistlichen von der Wahlfähigkeit in den Staatsrath ebenfalls ausgeschlossen; die Stelle des Staatsraths unvereinbar mit jedem andern besoldeten öffentlichen Amt; Gehalt des Präsidenten 6000, eines Mitgliedes 5000 franz. Franken. Die Verfassung garantirt für Kriminalfälle die Einführung von Geschwornengerichten, deren Befugnisse durch das Gesetz noch ausgedehnt werden können.

Von besonderer Bedeutung sind die Abschnitte über den Kultus. Die Glaubensfreiheit ist garantirt; jeder Kultus hat gleichen Anspruch auf den Staatsschutz. Die Verwaltung der protestantischen Nationalkirche wird ausschließlich durch ein Konsistorium vertreten, bestehend aus 25 weltlichen und 6 geistlichen Mitgliedern, alle von der reformirten Gesammtbürgerschaft gewählt; Amtsdauer des Konsistoriums vier Jahre; Wahl der Pastoren durch die protestantischen Pfarrgemeinden; Verwaltung und Leitung des Kirchenwesens im Allgemeinen frei, doch unterliegen die Entscheidungen über Ernennung, Einstellung oder Abberufung der Pastoren und Professoren der Theologie der Genehmigung des Staatsrathes; Besoldung durch den Staat. Die freie Ausübung des katholischen Kultus wurde nach Maßgabe der Turiner und Pariser Verträge von den Jahren 1815 und 1816 abermals gewährleistet; Vorbehalt der Genehmigung der Pfarrwahlen durch den Staatsrath bis dießfalls Abschließliches mit der kirchlichen Oberbehörde vereinbart sein werde; Gestattung einer katholischen Kirche in der Stadt Genf; Unterhaltung des katholischen Kultus ebenfalls auf Staatskosten (in diesen Dingen keine wesentlichen Aenderungen gegen früher).

Die Freiheit des Unterrichts ist im Grundsatze gewährleistet; der Unterricht in den Primarschulen unentgeltlich, in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten der religiöse Unterricht von den andern Unterrichtszweigen ausgeschieden.

Stiftungen und Korporationen: neue Wohlthätigkeits- und ähnliche Stiftungen dürfen nur mit Zustimmung des Großen Rathes gegründet werden; bestehende bedürfen seiner Bewilligung

zum Fortbestande, mögen auch umgebildet oder aufgehoben werden je nach Gutfinden jener Behörde; Gründung oder Fortbestand wird nur auf bestimmte Zeitdauer bewilliget. Die unbeweglichen Güter der ökonomischen Gesellschaft werden für Dotation der protestantischen Pfarrgemeinden ausschließlich zu Zwecken der Kirche und Schule verwendet und vertheilt. Außerdem werden von dem Fond der ökonomischen Gesellschaft 1,500,000 franz. Fr. zur Gründung einer Wechsel-, Depositen- und Hypothekenbank ausgeschieden, deren Einkünfte ebenfalls für Kultus und Schule der Protestanten verwendet werden sollen.

Dieß das Wesentliche aus der neuen Genfer Verfassung; die Unzufriedenen wollten sich noch nicht fügen und ließen Petitionen an die eidgenössischen Stände umlaufen, damit diese die Garantie verweigern.

Die Verfassungsrevision in Basel war eine nicht weniger zähe Arbeit als jene in Genf, wenn auch mit verschiedenem Ausgang. Die radikalisirenden Elemente hatten hier geringen Einfluß; alle Erörterungen drehten sich nicht so fast um grundsätzliche Abänderung bestehender Zustände, als vielmehr um das Maß der Veränderung mit Beibehaltung ihrer Wesenheit, und selbst wo die Mehrheit das Bedürfniß von Neuerungen erkannte, wollte sie solche eher bloß vorbereiten als schon beschließen; in einzelnen Fällen hat offenbare Zurückhaltung stattgefunden. Die Aufregung, welche die Verfassungsrevision herbeigeführt, war keine nachhaltige. Am 22. März war die neue Verfassung vollendet, am 8. April kam sie zur Abstimmung und erhielt mit 1448 gegen 179 Stimmen die Genehmigung des Volkes. Erheblich in dieser Verfassung ist die als Bedürfniß anerkannte und gewährte Erleichterung der Erwerbung des Bürgerrechtes, besonders für diejenigen, die im Kanton geboren und erzogen sind, und für solche, die einen längern Aufenthalt im Kanton aufzuweisen haben. In alternden Gemeinwesen ist die Auffrischung der Kräfte durch Aufnahme neuer Bürger eine unausweichliche Nothwendigkeit, und wo sie unterlassen wird, da ist die Gefahr des Verfalles nahe; das erkannte man zu dieser Zeit in Basel. Weniger lenksam waren

die Gesinnungen und Interessen in Bezug auf die zur Sprache gekommene Gewerbsfreiheit, wie sie in andern Kantonen der Schweiz eingeführt worden. Man kennt die unglücklichen Ausschlußverhältnisse, welche früher in Zürich und Basel zwischen Stadt und Land in jener Beziehung gewaltet; in Basel gab die Trennung zwischen Stadt und Landschaft dem Zunftwesen in ersterer verstärkten Bestand, der sich auch jetzt durch alle Revisionsberathungen hindurch siegreich behauptete. Daher die Bestimmung in die Verfassung aufgenommen ward: „Die Einführung der Gewerbsfreiheit ist der Gesetzgebung nicht gestattet; Aenderungen dermalen in Kraft bestehender Bestimmungen betreffend Schutz der zünftigen Handwerke oder neue Verfügungen dieser Art können nur durch den Großen Rath getroffen werden.“ Nebenhin wurde die Frage der Stimmfähigkeit im Geiste vorrückender Demokratie erlediget, das Stimmrecht vom angetretenen 25sten Altersjahr auf das angetretene 21ste erweitert, zugleich der Zensus aufgehoben. In den Regierungsformen ist neu die Bestellung eines eigenen Präsidenten des Großen Rathes mit Beseitigung der Bürgermeister von dieser Würde. Erörterungen über angebliches Umsichgreifen der Katholiken blieben auch in Basel nicht ganz aus und es wurde „auf gesteigerte Abneigung katholischer Eltern gegen die reformirten Baseler Schulen und auf die Entwickelung der katholischen Schule hingewiesen.“ Dagegen wurde beschwichtigend bemerkt: man könne sich einfach dadurch helfen, daß man die Katholiken bei Behandlung kirchlicher Fragen der Reformirten nicht mitwirken lasse. Die Wahlen in den Großen Rath brachten etwelche Rückkehr zu den konservativen Grundsätzen; Frey und Sarasin wurden zu Bürgermeistern gewählt, dieser neu an die Stelle des Bürgermeisters Burkhardt, der sich einer Wiederwahl nicht unterziehen wollte. Durch Fackelzug wurden die vielfachen Verdienste dieses Magistraten geehrt.

Bern war auf dem Wege, sich einen zweiten Straußenhandel zu bereiten, wie ein erster in Zürich gewesen. Die Regierung berief als außerordentlichen Professor der alttestamentlichen Exegese den Dr. Eduard Zeller von der Hochschule in Tübingen an jene

in Bern, eine Berufung, die bei den Behörden schon einige Jahre zuvor zur Sprache gekommen. Zeller's religiöse Anschauungen und Lehren waren als pantheistisch anrüchig. Ergriffen von den Gefahren, mit welchen die Bildung des bernischen Predigerstandes bedroht war, legte der Helfer Baggesen, Präsident der Synode, gegen die Berufung Verwahrung bei dem Regierungsrath ein. Der Schritt war ein sehr außergewöhnlicher, denn er geschah ohne Auftrag der Synode, aus eigenem Antrieb des Präsidenten, setzte also den tiefsten Gewissensdrang zu solcher Handlungsweise voraus. Die Vorstellung blieb unbeachtet und wurde zu den Akten gelegt. Aber Baggesen blieb nicht allein; die Berufung Zeller's weckte in den Gemüthern vieler andern, bei politischem Treiben in keinerlei Weise betheiligten Männer ernste Besorgnisse. Sie sprachen sich vornemlich aus in einigen Schriften, welche die „evangelische Gesellschaft" herausgab und unter ihre Freunde verbreitete, um wo möglich das Volk zu gesetzlichen Schritten zu veranlassen, durch welche die Berufung rückgängig gemacht werden könnte. Es kamen nun Petitionen in Umlauf, die viel Anklang und zahlreiche Unterschriften erhielten. Um so hitziger mischte sich nun die periodische Presse in den Streit. Die Leiter jener Gesellschaft, unter ihnen Stettler- v. Rodt, Vikar v. Wattenwyl, Dr. König, v. Luternau, so wie eine Reihe von Geistlichen, welche sich gegen die Berufung Zeller's ausgesprochen, wurden von der radikalen Presse wie gewohnt als Heuchler behandelt, überhin mit Schimpfworten und Drohungen angefallen. In den Augen dieser Gegner war der Widerstand gegen den neuen Hochschullehrer wesentlich auf politische Reaktion berechnet. Die Regierung schritt ebenfalls ein, stellte den Verfasser einer der erschienenen Flugschriften, den Zuchthausprediger Fellenberg, wegen einer Kraftstelle in seiner Schrift in den Funktionen ein und leitete ihn überhin, mit Berufung auf das Hochverrathsgesetz, zur Bestrafung an die Gerichte. Als die Unzufriedenheit in den verschiedensten Landestheilen nun noch mehr wuchs, suchte sie durch eine Proklamation zu beschwichtigen, in welcher sie die Besorgnisse im Volk als eitle Täuschung und Irrthum darzustellen

bemüht war. Die Weigerung einzelner Geistlicher, diese Proklamation zu verlesen, führte zu Strafeinleitungen auch gegen sie.

Auch eine Parteischrift von Seite der Regierungsanhänger blieb nicht aus, die unter dem Titel: „Die Zeller'sche Religionsgefahr," mit der radikalen Tagespresse einig ging, die Opposition als aristokratisches Reaktionsmachwerk darzustellen. Endlich ließen sich auch Gegenpetitionen von radikalen Volksvereinen und Studenten zu Gunsten der Regierung und ihres neuen Theologen vernehmen, nebst einer Vorstellung mehrerer Professoren, unter ihnen Vogt und Anton Henne von St. Gallen. Der Streit gelangte endlich vor den Großen Rath, an den die Regierung Bericht in dem Sinn erstattete: sie habe innert ihrer gesetzlichen Kompetenz gehandelt und auch diese genau nach den bestehenden formellen Vorschriften geübt; übrigens sei es fester Wille des Regierungsrathes, die durch die Staatsverfassung gewährleisteten Rechte der evangelisch-reformirten Landeskirche unter allen Umständen zu schirmen und zu handhaben, weßhalb jede an die Berufung Zeller's geknüpfte Besorgniß eine völlig unbegründete sei. Die Bittschriftenkommission pflichtete kurz dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung bei; alsdann entspann sich eine längere, den vollen Tag in Anspruch nehmende und sehr bewegte Diskussion, während welcher die zum Theil jugendlichen Zuhörer durch Scharren und Pfeifen bei Anlaß einzelner Reden gegen Zeller ihr zuchtloses Wesen gegenüber der obersten Staatsbehörde kundgaben. Die Reihe der Redner für die Regierungsansicht eröffnete Bützberger als Berichterstatter; nach ihm sprachen, in gleichem Sinne, Funk, Dr. Schneider, Niggeler, Ochsenbein und Andere ihrer Partei, den wirklichen oder kommenden Schaden, den dieser theologische Streit anrichte, jenen vorwerfend, die ihn durch ihren Widerstand hervorgerufen; gegnerischerseits der Rechtsagent Zahler, in den Anträgen doch so mild als möglich, indem er in erster Linie nur Verschiebung und Einholung des Gutachtens dreier theologischen Fakultäten in Deutschland vorschlug, in zweiter Linie, wenn sachlich eingetreten würde, Entfernung des Dr. Zeller in möglichst schonender Weise, — nach ihm Kurz

v. Steiger, Professor Stettler, mit vorzüglicher Gediegenheit und Wärme gegen die geschehene Berufung der Alt-Landammann Blösch, mit dem Nachweis, daß Dr. Zeller allerdings in den wesentlichen Fragen von der Anerkennung eines persönlichen Gottes und der individuellen Unsterblichkeit der menschlichen Seele von den Fundamentallehren der christlichen Kirche abweiche, und mit der weitern Beweisführung, daß es an der formellen Kompetenz des Regierungsrathes im gegebenen Falle nicht genüge, indem er die nach der Verfassung des Kantons der evangelisch-reformirten Landeskirche schuldigen Rücksichten außer Acht gesetzt habe. Die katholischen Jurassier enthielten sich der Abstimmung. Mit 118 gegen 23 Stimmen schritt der Große Rath zur Tagesordnung (24. März). Der nachherige Druck der Rede von Blösch mißfiel der hohen Behörde, weßhalb sie eine Woche später gesammte Verhandlungen herauszugeben befahl. Zeller fand seine Rechnung in Bern nicht, hatte wenig Zuhörer; daher nahm er bald anderweitigen Ruf an und verließ die Schweiz.

Im Kanton Waadt blieb der Stand der Dinge wesentlich unverändert. Auffallende Störungen gegen die Separatisten fanden zwar nicht ferner statt, aber der Kirchenstreit kam grundsätzlich und thatsächlich doch zu keinem Ende. Der Staatsrath legte über den Dissidentenkultus einen Gesetzesentwurf vor, der an dem alten Gebrechen litt, daß er die Versammlungen duldete, insofern sie zu keinen Störungen Anlaß gäben, also wie bisher den Störern das Privilegium der Straflosigkeit ertheilte; für den Fall der Verschiebung verlangte er Erneuerung der bereits ausgelaufenen Vollmachten wieder für ein Jahr. Sie wurde gewährt, der Gesetzesvorschlag vertagt; er wurde spottweise „Toleranzedikt" genannt und seine Tadler wollten herausgefunden haben, daß er viel despotischer gelautet, als das so ungünstig beurtheilte Gesetz vom Jahr 1824. Mittlerweile gab sich die zur Zeit aus 35 Gemeinden bestehende freie Kirche eine eigene Verfassung oder Organisation. Man berechnete die Unterstützung, welche im abgewichenen Jahr die abgetretenen Pastoren von überallher empfangen, zu 153,624 Fr. Auch das bürgerliche Vereinsrecht erlitt in

dieser Zeit schwere Beeinträchtigung von Seite der Staatsbehörde. Eine mißfällige Großrathswahl in Lausanne lenkte die Aufmerksamkeit der radikalen Partei auf den konservativen „Cercle de l'Espérance“ in der Hauptstadt; Lärmer wollten gegen denselben in gleicher Weise verfahren wie es gegen religiöse Versammlungen zu geschehen pflegte, und eine polizeiliche Untersuchung sollte überhin herausstellen, daß der Verein als staatsgefährlicher Mittelpunkt ruhestörender Umtriebe wirke. Davon nahm der Staatsrath Anlaß zu dessen willkürlicher Auflösung, gegen welche die Gerichte keinen Schutz gewährten. Von nun an waren auch andere konservative Vereine, in der Hauptstadt wie in den Landstädten, Gegenstand des Argwohns der Staatsgewalt, die eine Anzahl Beamteter wegen Theilnahme an denselben von ihren Stellen entfernte. Die besten Geschäfte machte der Staatsrath mittelst der Extrasteuer der Freiburger und Walliser Stiftungen; für jene allein wurden in dieser Zeit bei 100,000 Fr. bezahlt; um so erklärlicher, daß Wallis bei den Ständen klagend gegen die Forderung auftrat. Im letztern Kanton war das viel angefochtene Zentralgericht auch jetzt noch als Strafbehörde thätig; bis dahin hatte es 145 Urtheile über 192 Beklagte gefällt. Die Großrathswahlen fielen in Uebereinstimmung mit der entschiedenen politischen Richtung des Landes aus.

Während den heftigen politischen und kirchlichen Fehden wurden die materiellen Interessen und deren verbesserte Besorgung keineswegs aus dem Auge verloren, so insbesondere in Post- und Eisenbahnangelegenheiten. Schon mit dem Jahre 1843 hatten allgemeine Konferenzen in Zürich begonnen theils zu Verbesserung des schweizerischen Postwesens überhaupt, theils zu Herbeiführung günstigerer und zeitgemäßer Posteinrichtungen zwischen den gesammten schweizerischen Kantonen und Oesterreich. Die Kantonalität des Postregals machte gerade diesen Zweig der Verwaltung nach Innen und Außen äußerst schwierig und verwickelt. Jetzt, nachdem dasselbe zentralisirt und zur Bundessache geschaffen worden, kann man sich kaum einen Begriff machen von der unsäglichen Schwierigkeit, mit welcher die meisten, besonders die

schwächern, Administrationen für angemessene Befriedigung der Bedürfnisse des ihnen zur Bedienung angewiesenen Publikums zu kämpfen hatten. Daher jenes Bestreben, die ganze Postverwaltung nach Innen und Außen auf allgemeine Normen zurückzuführen, die den künftigen Verträgen der Kantone unter sich und mit dem Auslande bezüglich der Taxen und der Dienstweise zur Richtschnur dienen würden. Oesterreich insbesondere anlangend, war das schweizerische Publikum durch die auf dem Verkehr mit diesem Lande haftenden hohen Taxen belästiget, die schweizerischen Postkassen zum Theil aber deßwegen im Nachtheil, weil die kontrahirenden Kantone von 1816 her in Folge Vertrages pflichtig waren, die österreichischen Postfelleisen zwischen Süden und Norden, Westen und Osten, gratis durch das schweizerische Gebiet transitiren zu lassen. Die Unterhandlung für Alle wurde anfänglich den beiden Kantonen Zürich und St. Gallen anvertraut, in deren Namen Dr. Bluntschli und Baumgartner als Kommissarien in Thätigkeit treten sollten. In späterer Verhandlung wurde Basel beigesellt, da Postkonferenzen mit den Kantonen der Gotthardlinie an die früheren Verhandlungen von Zürich sich anschlossen. Endlich wollte Luzern an den Unterhandlungen persönlich vertreten sein; eben so Uri, das in dieser Zeit entschlossen war, wie früher Tessin, eine eigene Postverwaltung einzurichten und den vereinten Postpächtern (Zürich und Luzern) abzukünden. Nach vielen Vorbereitungen im Jahr 1846 begaben sich die verschiedenen Abgeordneten der Kantone und Kantonsgruppen nach Wien (Mitte Aprils 1847), Benedikt Laroche-Stehelin nebst Rathsschreiber Felber von Basel für diesen Kanton, dann auch Aargau, Solothurn, Bern, Freiburg, Waadt, Genf und Tessin; Bürgermeister Furrer (statt Bluntschli) und Postdirektor Schweizer für Zürich und die gepachteten Gebiete von Thurgau, Zug und Unterwalden; Baumgartner für St. Gallen, das gepachtete Gebiet von Schwyz und jenes der beiden Appenzell, dann ferner mit Vollmachten der Stände Glarus und Graubünden für dortige Verwaltungen; Staatsschreiber Bernhard Meyer für Luzern, und Landammann Vinzenz Müller für Uri zur thatsächlichen

Durchführung seiner Post-Emanzipation. Diese ansehnliche Gesellschaft von Kommissarien brachte mit Mühe und Fleiß bis gegen Anfang Juni einen Hauptvertrag mit Oesterreich und eine große Zahl von Detailverträgen zwischen den schweizerischen Kantonen unter sich und wieder mit Oesterreich zu Stande, von denen der erste am 6. Juni zur Unterzeichnung gelangte. Billige Taxen im Verhältniß zu Oesterreich und anderweitige vielseitige Förderung des Postverkehrs wurden erzielt, vor Allem aus aber Aufhebung eines im Innern der Schweiz bestandenen Speditionsmonopols, welches einzelne Kantone, besonders Zürich, dadurch übten, daß sie den paketweisen und nach dem Gewicht zu bezahlenden Transit der Briefe von einem Kanton in einen weiter rückliegenden Kanton versagten, dadurch die inneren Taxen erhöhten und die schnelle Briefförderung erschwerten.* In Wien hatten sich alle Kommissarien der besten Aufnahme von Seite des Fürsten v. Metternich und des Finanzchefs Freiherrn v. Kübeck zu erfreuen. Der allgemeine Postvertrag mit Oesterreich kam zwar nicht zu allseitiger Ratifikation, da bald nachher die politischen Ereignisse überwogen; er bildete aber später, 1849, die Grundlage eines neuen Postvertrages, den die zentralisirte Schweiz mit jenem Staat abschloß. Verdächtigungen radikaler Stimmen, es hätten die Unterhandlungen und Sendungen mit politischen Zwecken zusammengehangen, waren aus der Luft gegriffen, wie der Inhalt der angeführten Schrift thatsächlich beweiset, ohne dieser Frage selbst zu erwähnen.

Nachdem sich St. Gallen, Graubünden und Tessin in den Jahren 1845 und 1846 über die Konzessionen zum Eisenbahnbau vom Bodensee an den Langensee, dann von Sargans an den Wallensee und von diesem bis an den Zürichsee (der Bau einer Linie längs dem Wallensee lag damals nicht in Absicht) durch Vertrag verständiget, unterhandelten sie zu gleichem Zweck mit Sardinien und brachten im Laufe von 1847 einen sehr günstigen

* Vergl. die Schrift von Baumgartner: „Die Postunterhandlungen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem österreichischen Kaiserstaate. St. Gallen, 1847.“

Vertrag mit dortiger Regierung zu Stande, der bald die allseitige Genehmigung erhielt. Dabei war St. Gallen durch Regierungsrath Hungerbühler, Graubünden durch Oberst Ulrich v. Planta und Landrichter Joseph a Marca, Tessin durch die Staatsräthe J. B. Pioda und Fogliardi, nebst Großrath Joseph Brochi vertreten. Der Vertrag enthält alles Nöthige und Wünschbare für übereinstimmende technische Ausführung hinsichtlich der Spurweite der Bahn, für allseitige Regulirung und Erleichterung des Eisenbahnverkehrs, zumal Befreiung desselben von bisherigen lästigen Gebühren; Sardinien insbesondere sicherte Unterstützung des Baues über den Lukmanier durch Geldmittel zu (doch nicht die gewünschte Zinsengarantie), gewährte Herabsetzung seiner Zölle zu Gunsten der Ausfuhrartikel aus den drei Kantonen, überhin freie Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln aller Art für den Bedarf ihrer Bevölkerung. Es blieb nichts zu wünschen übrig, als daß die Baugesellschaft, deren Bildung betrieben wurde, wirklich zu Stande komme; einsichtigern Männern flößte das ganze bisherige Vorgehen wenig Zuversicht in das Gelingen der Unternehmung ein, und wirklich zerfiel das ganze Projekt. Doch machten sich die Vortheile des Vertrages sofort wenigstens für den freien Bezug von Getreide aus Piemont kund, dessen die kontrahirenden Kantone in dieser klemmen Zeit eben benöthiget waren; und Ingenieur Richard Lanicca empfing für die Bethätigung, die er dem Unternehmen gewidmet, den sardinischen Orden der heil. Maurizius und Lazarus. An der Nordbahn wurden die Arbeiten rüstig fortgesetzt; in diesem Frühjahr ward der Tunnel bei Baden durchbrochen und gelangte die erste Lokomotive, „die Aare" nach Zürich, welcher bald „Rhein, Reuß und Limmat" folgten. Am 7. August 1847 wurde die Bahn Zürich-Baden eröffnet.

Die mündlichen und schriftlichen Erläuterungen, Mittheilungen und Noten der St. Gallischen Bisthumskommissarien zu Handen des Nuntius d'Andrea, so ausführlich und nachdrücklich sie auch lauteten, reichten nicht hin, das Ziel der Unterhandlung in Luzern zu erreichen. Zur Bewilligung der vom Großen Rath verlangten und beschlossenen Abänderungen des Konkordates hatte

die Nuntiatur weder Instruktionen noch Vollmachten, und in Rom selbst fand das Wiedereintreten Beanstandung. So wurde eine Unterhandlung in der „ewigen Stadt" selbst nothwendig. Zu diesem Zweck entsendete der katholische Administrationsrath den einen der Kommissarien, Präsident L. Gmür, nach Rom. So schwierig die Aufgabe, so wurde sie unter Mitwirkung des Kardinals Bizardelli doch im Wesentlichen und in dem Sinne gelöset, daß die verlangten Abänderungen der Uebereinkunft theils in dieser selbst, theils durch Aufnahme in einen noch abzufassenden Vollziehungsbeschluß des katholischen Großrathskollegiums zugestanden wurden, doch mit Ausschluß des Staatsplazets für die Wahl des Bischofs. Auf Grundlage dieser Einverständnisse folgten neue Konferenzen zwischen der Nuntiatur und den beiden St. Gallischen Beauftragten Baumgartner und Gmür in Luzern, bei welchem Anlaß diese die offiziellen Finalerklärungen des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini empfingen, die als „Ultimatum" von Seite des heil. Stuhls bezeichnet wurden, — endlich die beidseitige Unterzeichnung des modifizirten Konkordates (7. November 1845). Das katholische Großrathskollegium fand sich alsbald zur Genehmigung mit großer Mehrheit bereit, um so schwieriger aber schien es, die hoheitliche Sanktion durch den Großen Rath zu erhalten. In Folge der schweizerischen Ereignisse vom Frühjahr 1845 und der Spaltung des Großen Rathes in zwei gleich starke Lager war nämlich die Stellung der Katholiken für ihr verfassungsgemäß wohlbegründetes Ziel in Bisthumssachen weit schwieriger geworden. Kaum durfte man noch die Hoffnung hegen, daß ein Theil der Protestanten mit der starken katholischen Mehrheit sich zu gütlichem Abschluß herbeilassen werde; eine Krisis stand bevor und es ist radikalerseits nichts versäumt worden, sie herbeizuführen, in welchem Fall der in der Schweiz angehäufte Parteigährungsstoff sich auf den Kanton St. Gallen geworfen und diesen zum Haupttummelplatz der Parteileidenschaften auserkoren hätte. Die Anträge des Kleinen Rathes waren ungünstig; sie lauteten auf nochmalige Zurückweisung, auf daß dem Staat eine Mitwirkung bei der Bischofswahl, beziehungsweise eine Ex-

klusive eingeräumt werde, wobei in Betracht kam, daß solche Exklusive sich bereits für das weltliche, katholische Großrathskollegium vereinbart fand. In der Verhandlung des Großen Rathes wurde die Lage des Geschäfts noch schlimmer, weil angesehene Reformirte, welche bereit waren, im Interesse des kantonalen Friedens die Bisthumsfrage zu gänzlicher Erledigung zu bringen, auf der Plazetirung der Bischofswahl beharrten, die Häupter der katholischen Radikalen hinwieder, die den neuen Gedanken eines Exklusivrechtes der Staatsbehörde auf die Bahn gebracht hatten, ihn nun hartnäckig befürworteten. Bei solcher Verwickelung und um die Hauptsache zu retten, veranlaßte Baumgartner die Unterbrechung der Berathung und eine Separatverhandlung des katholischen Kollegiums. Die katholische Mehrheit entschloß sich, Angesichts der unglücklichen Lage des ganzen Kantons, zu neuem schwerem Opfer und nahm in den schon besprochenen Vollzugsbeschluß noch das kleinräthliche Plazet der Bischofswahl auf; sodann endlich sprach der Große Rath mit 145 gegen 5 Stimmen die Sanktion aus (21. November); die Minderheit bestand aus vier Repräsentanten des gegen katholische Rechte und Ansprüche damals aufgeregtesten Wahlbezirkes Untertoggenburg (Hungerbühler, Weder, Oberstlieutenant Bernold und Pfändler) und dem Obertoggenburger Wälle. Das Geschehene erheischte neue Mittheilungen und Erläuterungen an die Nuntiatur; um diese Zeit aber trat ein Wechsel in deren Besetzung ein: an die Stelle d'Andrea's war Monsignore Maciotti, Erzbischof von Kolossus, getreten; bald nachher starb Gregor XVI.; die Erlassung der erforderlichen päpstlichen Bulle mußte schon deßhalb unterbleiben und wurde auch aus andern Gründen beanstandet, weil man in Rom mit dem endlichen Ausgang in St. Gallen nicht zufrieden war. Papst Pius IX. eröffnete zwar mittelst Breve's vom 10. Oktober 1846 die geschehene Ernennung des apostolischen Vikars Johann Peter Mirer zum Bischof von St. Gallen; die gänzliche Ausführung der Uebereinkunft aber wurde für einmal abgelehnt, weil der Gesammtinhalt der weltlichen Erlasse, wie sie nun vorlagen, die Uebereinkunft wesentlich geschwächt, die Rechte des

Bischofs über alle Zulässigkeit beschränkt habe. Die katholischen Behörden sahen sich daher in neuer Verlegenheit; kaum hatten sie mit unsäglicher Mühe wirkliche und angebliche Staatsbesorgnisse beschwichtigt, fanden sie sich bereits wieder kanonischen Bedenken gegenüber. Sie entsendeten den Präsidenten Leonhard Gmür zum zweitenmal nach Rom (Dezember 1846), um die neuen Beanstandungen zu heben und die endliche Erlassung der päpstlichen Bulle auszuwirken; das Konkordat blieb bei dieser Unterhandlung unberührt, dagegen mußte der Vollziehungsbeschluß des katholischen Großrathskollegiums in einzelnen Punkten abgeändert, das Gesammtergebniß nochmals dem Großen Rath unterstellt werden (11. März 1847). An diesem Tage erfolgte das seither in Rechtskraft bestehende Sanktionsdekret seitens des Staates, einige Wochen später die päpstliche Bulle vom 12. April gleichen Jahres mit den sehr bezeichnenden Eingangsworten: „Instabilis rerum humanarum natura“, am 28. Juni die Promulgation derselben, am Feste der Apostelfürsten Peter und Paul die Weihe und Inthronisation des Bischofs Mirer, endlich, ein paar Tage später, die Bestellung des bischöflichen Domkapitels. Es war jenes Fest der Tag des Jubels und der Genugthuung für die schwer geprüfte katholische Bevölkerung St. Gallens, in ihren Augen doppelt tröstlich gegenüber dem Ungewitter, welches sich über der katholischen Schweiz zusammenzog.

Im Großen Rathe von St. Gallen hatten die 75 Repräsentanten der ganz oder zur Mehrheit katholischen Bezirke durch ihre feste Haltung und Stimmgebung bis dahin den Frieden der Schweiz gewahrt und neue schwere Rechtsverletzungen verhindert. Als die Amtsdauer des Großen Rathes dem Ende nahte, überreichten sie, in Vollzahl versammelt, bei einem muntern Abschiedsbankett dem treuen und greisen Häni (dem einzigen zu ihrer Großrathshälfte zählenden Protestanten) als Zeichen inniger Verehrung und Dankbarkeit ein geschmackvoll ausgestattetes Exemplar der heiligen Schrift nach Luther's Uebersetzung, als Sinnbild, wie sie (die als „ultramontan“ und intolerant verschrieenen Katholiken) in Dingen der Toleranz es gehalten wissen wollten: „Jedem

Theile bleibe unverwehrt und ungeschwächt, was sein Herz und sein Glaube sich erkoren.“ * Am ersten Maisonntag sollte das Volk zu neuer Gesammtwahl des Großen Rathes schreiten. Die beiden Parteien wetteiferten in Anstrengungen für Gewinnung einer Mehrheit; die radikale nahm zu den gewöhnlichen Mitteln der Ueberredung und Empfehlung noch manche andere mit in Anspruch, die der gerechten und ernsten Würdigung durch die Geschichte nicht entgehen können; klar lag vor Aller Augen die Handlungsweise jener andern St. Gallischen Partei, die wir damaligem Zeitgebrauch gemäß die „konservative“ nennen wollen, obwohl sie der Elemente gar verschiedene in sich zählte: sie wollte nicht ein konfessionelles Recht der Evangelischen kränken, in allen bürgerlichen Dingen mit der Gegenpartei das Beste des Kantons und der Eidgenossenschaft fördern; hatte sie zu Gunsten der VII Kantone gestimmt, so geschah es, weil sie fand, daß diese in ihrem guten Rechte seien. Diese Handlungsweise der St. Gallischen Konservativen wurde aber entstellt und verdächtiget, aus ihrem möglichen Sieg lügenhaft ein Ergebniß vorausgesetzt, das jene Partei weder herbeiführen wollte, noch herbeizuführen irgend eine Ursache hatte: es gelte die Jesuiten dem Kanton St. Gallen aufzuhalsen, dem „Sonderbund“ ebenfalls beizutreten, den paritätischen, zudem geistig und materiell aufgeweckten, thätigen und rüstigen Kanton St. Gallen nach Weise von Luzern und Wallis zu regieren, alle bürgerliche Freiheit zu unterdrücken, Industrie und Wohlstand dem Krebsgang zuzuführen. Die Wahrheit aber ist, daß die Stimmgebung jener 75 Großräthe nichts anderes als eine rein negative war: Abwendung von Unrecht und Gewaltthat gegen die VII Kantone, Abwendung von Unrecht und Gewalt gegen die schweizerischen Katholiken überhaupt und jene des Kantons St. Gallen insbesondere; Absichten und Grundsätze, welche, von Jedermann beachtet, allein den konfessionellen und politischen Frieden in der Eidgenossenschaft zu sichern vermochten. Wie ihre Grundsätze und Stimmgebungen entstellt und als Schreckmittel

* Aus dem gleichzeitigen Festbericht im „Freien Wort“.

mißbraucht, so wurden die hervorragenden Staatsmänner dieser Seite vor Allem dem Mißtrauen der Reformirten denunzirt und preisgegeben, so daß deren Stimmung bei rohen und weniger gebildeten Gemüthern bis zu Haß und Fanatismus entflammt wurde. Gegen Baumgartner wurde Aechtung gefordert. Die radikale Partei hatte wenig oder keine Hoffnung, in einem der neun Bezirke durchzudringen, als im Oberrheinthal; dieser wurde daher vorzugsweise die Zielscheibe radikaler Wahlumtriebe, und da man es hier mit einem Volksschlage zu thun hatte, der durch Lüge und Verleumdung, Ränke und Schwänke, demagogische Lockspeisen und schamlose Bestechung nicht zu gewinnen war, so wurde gegen einen Theil seiner Bevölkerung das Droh- und Zwangsmittel der Arbeitentziehung in Anwendung gesetzt. So waren eine große Zahl Familien im Oberrheinthal, deren stimmfähige Glieder sich nicht willig zeigten, für bisherige radikale Großräthe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die ohnehin herrschende Lebensmittel-theuerung, mit Noth und Hunger bedroht und die Drohung wurde gegen das unschuldige Volk der Stickerinnen vollzogen. Ein vielseitiger Ruf der Entrüstung folgte dieser verwerflichen Einmischung aus dem Kreise der Hauptstadt in die Wahlen eines Landbezirkes. Die Urheber des Einschüchterungsmittels wollten sich mit dem Vorgeben entschuldigen, daß die gerügte Maßnahme nur gegen Solche gerichtet gewesen, welche sich zu Gunsten der konservativen Partei und ihrer Führer dem Wühlerberuf ergeben und die Reformirten feindseliger Absichten gegen die Katholiken beschuldigt hätten. Das gleiche Mittel zu politischer Knechtung wurde von reformirten Toggenburgern gegen ihre meist katholischen Mitbürger des Bezirks Alt-Toggenburg in Anwendung gesetzt; Beweis ein Aufruf von Fabrikanten in verschiedenen Gemeinden an jene Wähler. *

Da im Oberrheinthal der Druck im Großen getrieben wurde (neben der Arbeitentziehung wurde massenhafte Abkündung von

* „Ein mahnendes Wort an unsere lieben Mitbürger in Alttoggenburg," datirt Wattwyl, 18. April 1847.

Kapitalien gegen konservative Katholiken angewendet *), so bildete der Bezirksammmann Johann Zündt einen Aktienverein behufs Lieferung von Arbeit für die Bedrängten und Verfolgten, der zugleich für Aufbringung der erforderlichen Gelder zu Gunsten der gequälten Debitoren besorgt war.

Was in genannten Bezirken, kam mehr oder weniger in dieser oder jener Form auch in den andern vor, namentlich in den Bezirken Sargans, Gaster und Seebezirk; es wurde mit einem Wort überall die eckelhafteste Zudringlichkeit geübt, die je nach den handelnden Charakteren bis zum Terrorismus sich verstieg. Von den schweizerischen Nachbarn wirkten in erwähntem Sinn besonders die radikalen Glarner.

Die konservativen Führer und ihre Presse versäumten ebenfalls nicht, ihren Einfluß geltend zu machen; aber sie wendeten nur Mittel an, die vor Gesetz und Moral wohl bestehen mögen; von den Kantonsräthen dieser Partei erging ein eigens unterzeichneter Aufruf an die Wähler, mit eben so wahrer als scharfer Zeichnung des Standes der öffentlichen Angelegenheiten; darin hieß es: „Steht St. Gallen (in Folge der Wahlen) auf unserer Seite, so bringt es der Schweiz den Frieden; steht St. Gallen auf der andern Seite, so stürzt es sie in Bürger- und Religionskrieg!“ Auf solchen Aufruf antworteten die Gegner: nur um Tagsatzungsbeschlüsse handle es sich; keine Maus werde einen Tropfen Blutes verlieren, die katholischen Kantone unangefochten bleiben. Am Wahltage (2. Mai) blieben von den neun katholischen Bezirken acht ihrer Aufgabe treu, ja vermehrten ihre Stimmenzahl durch die Wahl konservativer Reformirter im Oberrheinthal; einer jener Bezirke fiel; es war Gaster mit 6 Abgeordneten. So standen nun 77 Radikale 73 Konservativen gegenüber, während ohne jenen unheilvollen Umstand 79 Konservative und 71 Radikale gezählt worden wären. Mit Erstaunen werden die

* Es wurde wenigstens die Summe von 90,000 Gulden, die meist in kleinen Posten bei braven, aber unvermöglichen Landleuten angelegt worden, zum Zwecke politischer Dressur abgekündet.

reformirten Nachkommen, mit Entrüstung die katholischen lesen, daß Vorgang und Beispiel dreier katholischer Geistlichen das Meiste zu dem Sturz der bisherigen konservativen Mehrheit im Gaster und allen seinen verhängnißvollen Folgen beigetragen; es waren der Pfarrer, Dekan und bischöflicher Kommissär Brägger in Kaltbrunn, Pfarrer Maurer in Maseltrangen, ebenfalls bischöflicher Kommissarius, dann Pfarrer Heeb in Rieden.* Allein auch andere Einflüsse hatten mitgewirkt, wie aus einer Klagschrift der Unterlegenen zu entnehmen: so Bestechung (sie führten verschiedene Beispiele von solcher an), Pasquille auf ganze ehrbare Familien in der letzten Stunde verbreitet, ungehörige Einladung der jungen in die Stimmfähigkeit eintretenden Mannschaft, das Vorrücken der Uhr in Schänis, so daß ein Theil argloser konservativer Wähler zu spät kommen mußte, Mitstimmen von Nichtberechtigten (zumal eingeschmuggelter Glarner), zweimaliges Stimmabgeben von Manchen, gewaltthätiges Hinüberziehen von Stimmenden in die Reihen der Radikalen bei der Zählung, Glarner Geld zum Trunk. Die Beschwerdeführer erboten den Beweis, daß ihnen auf widerrechtliche Weise eine größere Anzahl Stimmen entzogen worden, als der Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit vom 2. Mai (diese war nur 67) betragen hatte. Vergebens wurde bei dem Kleinen Rath Kassation begehrt: die Gegner läugneten; es blieb bei dem Geschehenen.

Der neue Große Rath überging in Bezug auf alle streitigen Hauptfragen der Eidgenossenschaft zu der radikalen Partei, obwohl die Konservativen, an ihrer Spitze als ausgezeichnete Redner Joh. Joseph Müller und Breny, bei der Instruktionsberathung muthigen Widerstand leisteten. Die lang ersehnte zwölfte Stimme, die vergebens in Basel gesucht worden, brachte St. Gallen, und es fiel der Würfel über das Loos der Eidgenossenschaft. Solcher Entscheid heischte auch ein persönliches Opfer: Baum-

* Ihre Verdienste „um die Rettung der Schweiz vor dem Jesuitismus und Sonderbund" wurden später am eidgenössischen Freischießen in Glarus ab der Rednerbühne wie billig anerkannt; eben so durch ein Antwortschreiben des Obersten Gmür auf eine Adresse von Solothurner Offizieren.

gartner wurde aus dem Kleinen Rath verdrängt und durch Weber ersetzt, der sich den Beinamen des Radikalsten unter den Radikalen erworben; Mörserschüsse auf den Anhöhen zunächst der Hauptstadt verkündeten des erstern Beseitigung. Auf den Regierungsrath Hungerbühler überging, jetzt zum erstenmal, die Landammannswürde; die Gesandtschaft wurde in den Personen von Näff und Steiger, zwei Reformirten, bestellt, von denen der letztere seit länger her, während der Wahlagitation aber mit Verzehnfachung seiner Kräfte, Proben der glühendsten konfessionellen Intoleranz gegenüber den Katholiken und ihren gerechten Ansprüchen abgelegt hatte.

Baumgartner kam, ungeachtet einer Eilreise, erst an dem Tage von Wien zurück, als der Große Rath seine Session beendigte. Hier und da fiel Einem auf, daß er sich nicht bei dem Wahlkampf persönlich betheiliget. Abgesehen davon, daß dieß keineswegs in seinen Gewohnheiten lag, hätte seine Anwesenheit in St. Gallen am Gang der Dinge nichts geändert. Als ihm der Große Rath den Abschied gab, stand er eben im fünfzigsten Altersjahr, in jenem schönsten und besten Mannesalter, das zur Bekleidung höherer Würden in Freistaaten besonders eignet. Er sah von nun an als seine Aufgabe an, den großräthlichen Ausspruch und seine Folgen mit der Würde eines Republikaners zu tragen und dem Land nicht entgelten zu lassen, was eine in extremster Richtung sich bewegende Partei an ihm verübt.

Es ist häufig die Frage besprochen worden, ob sich, bei anderm Ausgang der Wahlen, eine antiradikale St. Galler Regierung gehalten hätte. An vorlautem Rumor gegen eine solche hat es jedenfalls nicht gefehlt; warme Köpfe sagten nach dem Siege keck und großsprecherisch aus, daß die radikale Partei sich einer (obwohl gesetzlichen) Mehrheit nicht gefügt hätte. Bei thätlichem Widerstand würde sie ohne Zweifel auch auf die Unterstützung der sehr aufgeregten reformirten Nachbarn gerechnet haben, die schon zur Zeit der Wahlen in den Verdacht von Einmischungsgelüsten gekommen. Mit diesem Wort verläßt der Geschichtschreiber das Gebiet der Muthmaßungen.

Der radikale Wahlsieg in St. Gallen und seine nächsten Folgen drückten der Politik der radikalen Partei durch die ganze Schweiz bald und sichtbar das Gepräge größerer Entschiedenheit auf. Bisher mußte sie Freischäärlerei oder Aufstand für ihren Zweck in Anspruch nehmen; von nun an konnte sie Willkür üben in Form legaler Beschüsse; was zwölf Stimmen erkennen, ist erlaubt, gleichviel, ob der Bundesvertrag ausdrückliche Befugniß dazu gebe oder nicht: Das war in wenigen Worten die ganze Staatskunst und Moral der nun herrschenden Partei; dabei wurde sie nicht müde, den Jesuiten vorzuwerfen, das sie jenem viel angerufenen Satze huldigten: der Zweck heilige die Mittel. In Bern wurde Ochsenbein zum Regierungspräsidenten gewählt, was ihn gleichzeitig zum Vorstand der Tagsatzung beförderte. In der Mehrzahl der eilf Kantone, die schon früher gegen Jesuiten und Sonderbund gestimmt, stritt man sich höchstens noch über die Formfrage, ob sofort auch Vollmacht zur Exekution gegen die VII Stände zu geben sei; man wollte es für ein Verdienst geltend machen, wenn man das Aeußerste noch nicht in die Instruktionsbüchlein niederschrieb. Von Seite Mancher der radikalen Partei war dieß bloß ein gewöhnlicher Kniff, das Unrecht eines allfälligen Kriegsausbruches auf die VII Kantone zu wälzen, falls sie der einfachen Mahnung oder Einladung nicht entsprächen. Die hitzigern und leidenschaftlichern Stände, unter ihnen vornämlich Aargau, glaubten schon jetzt des Entscheidenden und Exekutiven nicht genug in die Instruktionen legen zu können. Reformirte Konservative glaubten da und dort noch wirkliches Heil im Verschub zu finden, da doch noch etwa Ausgleichung oder Annäherung möglich. Einzelne leisteten noch ehrenhaften Widerstand in Bezug auf die Rechtsfragen selbst; so wollten die Altbürgermeister v. Muralt und Mousson in Zürich zwar die Auflösung des Sonderbundes fordern, aber den VII Kantonen gleichzeitig Garantie gegen Gewaltangriffe ertheilen und insbesondere die Versicherung geben, daß wegen der Jesuiten keine zwingenden Maßnahmen würden ergriffen werden. In Baselstadt hielt der neue Große Rath trotz der früheren Aufregung sogar förmlich am Rechts-

satze fest, daß die Tagsatzung nicht befugt sei, über jene konfessionelle Angelegenheit eine Verfügung zu treffen; gleichzeitig aber trug man sich dort mit Vermittlungs- und Versöhnungsgedanken, die bei eingetretener Sachlage eine Anwendung nicht mehr finden konnten. Auch die reformirte konservative Presse sprach häufig noch in einem Tone, dem die Hoffnung zu Grunde lag, daß der Bürgerkrieg nicht zum Ausbruch kommen werde; sie hielt sich an jedem Hälmchen und übersah, wie die Herren in der Rathsstube, daß eine revolutionäre Partei, gleichviel, ob sie sich inner scheinbar legalen Formen bewege oder auch diese über Bord werfe, nicht ruht, bis sie entweder ihren Willen durchgesetzt hat, oder dann, sei es durch die höhere Hand, sei es durch Menschenkraft zur Besinnung und zur Anerkennung des Rechts gebracht worden ist. Energischer ließen sich die katholischen Konservativen und zwar nicht bloß in St. Gallen, wie wir gemeldet, sondern auch anderwärts, so in Solothurn vernehmen, wo Munzinger über den heftigen Widerstand, den er fand, und dem sich selbst ein Theil seiner Partei beigesellte, in hohe Erbitterung gerieth. Auch die Großzahl der Graubündner Katholiken wich, in und außer dem Großen Rath, nicht vom Recht; die Instruktion zur Auflösung des Sonderbundes (mit Folgen) wurde nur mit 43 gegen 21 Stimmen beschlossen; diese Minderheit bestand ausschließlich aus Katholiken, an ihrer Spitze Bundspräsident Peterelli und Landammann Arpagaus, die mit ihren Genossen eine Verwahrung zu Protokoll gaben, im Falle der Exekution die weitere Entschließung ihrer Kommittenten vorbehaltend. Die Wahl des Bürgermeisters Abys von Chur zum Gesandten, der später eine extreme Rolle spielte, fand erst statt, nachdem eine Reihe angesehener Magistrate ausgeschlagen. In Genf beugten sich die Katholiken größern Theils vor Fazy's Politik; im Rathe namentlich war **er** Meister.

Mit Ernst, Zuversicht und Entschlossenheit blickten die Männer der VII Konferenzstände in die übrige Schweiz hinaus, zwar schwer betroffen durch die Niederlage, welche die Stimme von St. Gallen ihren Gegnern überliefert, aber auf ihre gute Sache

und die Treue ihres Volkes bauend. Die Uneinigkeit verstummte, wo sie sonst herrschend gewesen, so in Luzern zwischen den konservativen Gegnern und Anhängern der Jesuiten; in ihren Reden sprachen sie sich ernst und gemessen, nicht prahlerisch und herausfordernd aus; sie verkannten die Größe der Gefahr keineswegs, — aber sie sprachen die Gefühle eines in seiner Ehre, in seiner Freiheit, in seinen theuersten Gütern tief verletzten Volkes aus. So auch in den andern der VII Stände. Kurz vor der Tagsatzung besprachen diese gemeinschaftlich die einzuschlagende Haltung.

Um diese Zeit ließ sich auch noch der französische Botschafter, Graf Bois-le-Comte, über die Lage der Dinge vernehmen. Anläßlich eines ersten Amtsbesuches bei dem Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein führte er ihm neuerdings die Mahnungen seines Kabinetes gegen anarchische Freischäärlerei, gegen Attentate auf die Selbstständigkeit der einzelnen Kantone und traktatenwidrige Zentralisation der Schweiz zu Gemüthe,* wogegen Ochsenbein, wie Anfangs des Jahres der Vorort, in Bezug auf letztern Punkt die Erklärung wiederholte, die Schweiz wolle und werde alleiniger Ausleger des Bundesvertrages sein. In der französischen Deputirtenkammer machte der Minister Guizot jene Eröffnung des Gesandten zu der seinigen, indem er sie lebhaft vertheidigte. Die Opposition aber warf ihm die Erklärung ins Gesicht: kein Franzose werde für die Absichten des Ministers gegen die Schweiz marschiren. Der Minister ließ sich indessen nicht irre machen: er that einen offiziellen Schritt unmittelbar von sich aus durch Ministerialschreiben an den Gesandten in der Schweiz (vom 2. Juli); in diesem wurde ausführlich behauptet: die Politik der französischen Regierung sei weit entfernt, der Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft zu nahe zu treten; aber diese Eidgenossenschaft fasse sie auf, wie die europäischen Verträge sie anerkannt haben,

* Würden seitens einzelner Kantone dießfällige Beschwerden geführt, „so werden wir untersuchen, ob in der That unsere Verträge verletzt sind.“ — „nous examinerons,“ das sei der Entschluß des französischen Kabinets. D'Haussonville bringt in der „Revue“ diese Ambassadorenrede nur unvollständig, ließ namentlich die ganze Abtheilung wegen der Freischaaren weg.

nicht als einheitlichen Staat, sondern als einen Bund von Staaten, welche sich, unbeschadet gewisser der Tagsatzung eingeräumten Befugnisse, die wesentlichen Souveränetätsrechte vorbehalten haben; würde die Tagsatzung sich an diesen Rechten vergreifen, so käme dieß einer Aufhebung des Buudesvertrages gleich, mithin auch der Aufhebung der auf denselben bezüglichen europäischen Verträge. Gegen solches Unterfangen protestiren die verbündeten Mächte. Wollte jenes Ziel (der Zerstörung der individuellen Existenz der Kantone) vollends durch eine Minderheit von Ständen erreicht werden, würde der Fall noch in ernsterer Gestalt erscheinen. Sollte diese Warnung keine Beachtung finden, sondern der Streit gleichwohl zum Ausbruch kommen, so würde Frankreich die dannzumalige Lage ernster Untersuchung und der freiesten Beurtheilung unterstellen und sich keineswegs verpflichtet erachten, den gewordenen neuen Zustand anzuerkennen. Für den bezeichneten Fall wurde auch die Verwirkung der Neutralität in Aussicht gestellt. Diese Instruktion oder Erklärung war bestimmt, auf den Gang der Tagsatzung mäßigenden Einfluß zu üben. Während den ersten Sitzungen derselben gab der Botschafter dem Präsidenten Ochsenbein Kenntniß von dem Inhalt; dieser selbst glaubte sich nicht verpflichtet, dem Vorort oder der Tagsatzung amtliche Mittheilung zu machen, so daß der Botschafter sich damit behalf, das Schreiben durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und durch Besuche bei andern Standesgesandten die Mahnungen seines Kabinetes an Mann zu bringen. Alle solche diplomatische Demonstrationen hatten nicht den geringsten Erfolg, vielleicht aber den Nachtheil, bei den Ständen der Minderheit Hoffnungen auf das Ausland zu erwecken, welchen sie, im eigenen Interesse, in ihrem engern Kreise besser keinen Eingang verstattet hätten.

Von den ersten schweizerischen Militärpersonen wollten sich einige nicht unter Ochsenbein fügen; dieser war vorschriftsgemäß Präsident des schweizerischen Kriegsrathes und zur Stunde noch gestrichener Stabsoffizier; die Obersten Rüttimann und Ziegler wollten nicht neben ihm sitzen; eben so erschien Oberst v. Mail=

lardoz nicht. Der Kriegssekretär, Oberstlieutenant Letter von Zug, reichte seine Entlassung ein.

Die Tagsatzung nahte und die Boten der Stände reisten nach der Bundesstadt Bern, mit dem Selbstgeständniß, daß seit den Glanztagen des Schultheißen Neuhaus und in Folge derselben Alles zum Aeußersten getrieben worden.

Sechster Abschnitt.

Die ordentliche Tagsatzung von 1847. Ochsenbein's, ihres Präsidenten, Eröffnungsrede. Der erste Zwölfstimmenbeschluß gegen die VII Stände: Rücktritt vom Sonderbund verlangt. Die Streichung ihrer Offiziere aus dem eidgenössischen Stab. Verbot aller Waffnungen an die VII Stände und Beschlagnahme ihres Kriegsmaterials. Die Bundesrevision wieder aufgegriffen. Die Austreibung der Jesuiten verfügt. Vertagung. Rüstungen und Volksbeschlüsse der VII Stände. Die mangelnden Vollmachten zum Krieg seitens der Zwölfer ertheilt. Wiederversammlung der Tagsatzung; ihr Aufgebot; letzte Vermittlungsversuche; Austritt und Abreise der VII Gesandtschaften; Bruch. (Von Mitte Jahres bis Ende Oktober 1847.)

In Bern harrte Ochsenbein der Boten der XXII Stände, für die meisten ein Gegenstand der Neugier, von manchen verabscheut, in den Augen Aller der glücklichste schweizerischer Emporkömmlinge. Bürgerlich von Steffisburg im Amte Thun, Sohn eines Gastwirths zu Nidau, war er in seiner Jugend an dortige Schulen gewiesen, die ihm nur eine mangelhafte Vorbildung, ohne entsprechende klassische Studien, gewährten. Doch lebhaften Geistes, leichter Fassungskraft und gewinnender Persönlichkeit, wußte er sich bald geltend zu machen, während er in Bern, wohl zu schnell, weil ohne genügende Unterstützung von Haus aus, die juristischen Fächer absolvirte und zugleich die Stelle eines Sekretärs des Untersuchungsrichters versah. Bald ward er Pächter von Staatsliegenschaften, praktizirte von Mitte der Dreißiger Jahre an als Anwalt in Nidau und gründete sich einen glücklichen Hausstand. Im Zeerleder'schen Kriminalprozeß * ward er als Untersuchungsrichter berufen. Im Jahr 1836 bethätigte er sich mit

* Vergl. Band III, Seite 8 bis 10.

und neben Dr. Schneider bei der Jagd auf den französischen Spion Conseil,* die des letztern Verhaftung und die schwere schweizerische Anklage gegen das französische Botschaftpersonale zur Folge hatte. Ochsenbein's Praxis war vielleicht mehr lukrativ als glänzend; Lorbeeren konnte sie ihm nicht einbringen. Keimender Ehrgeiz, das Selbstgefühl, neben so vielen Schwachköpfen, die in den Dreißiger und Vierziger Perioden mit unverdientem Ansehen Wind machen konnten, zu etwas Besserem als zu bloß untergeordneter Wirksamkeit berufen zu sein, Zeichen von Abneigung und Hintansetzung seitens einiger Regierungsmitglieder, stachelten Ochsenbein zu militärischer und politischer Thätigkeit auf. Die ersten Proben derselben entfaltete er im großen Freischaarenzug gegen Luzern. Er ließ sich nicht abschrecken, half das Volk gegen die Regierung Neuhaus aufregen, nahm Platz im Verfassungsrath, radikalisirte nach den Ideen des Tages, kämpfte aber doch für eine starke und gut organisirte Verwaltung, denn es gebrach ihm weder an praktischen Einsichten noch an staatsmännischen Anlagen. Zur Macht gelangt, neigte er sich auch zu etwelcher Mäßigung und zu versöhnlichem Benehmen gegenüber politischen Gegnern; dazu kamen ihm gute Umgangsformen zu statten. Dieses günstigere Urtheil hatte er sich in Berner Dingen erworben. Von jetzt an tritt er als erster Magistrat der Eidgenossenschaft auf.

Das war's, was den Gesandten der Konferenzstände besonders mißfiel. Sie rathschlagten, ob ihm der übliche Ehrenbesuch zur Abgabe der Kreditive erstattet werden solle; derselbe konnte und durfte nicht ausbleiben. Dagegen lehnten sie die Theilnahme an dem gewöhnlichen Festmahl ab, das der feierlichen Eröffnung der Tagsatzung folgte. Ochsenbein empfing die Herren sehr freundlich, äußerte den Wunsch näherer Verständigung und wollte zu diesem Zweck gesellschaftliche Annäherung genehm machen. Der Wunsch verfing nicht.

Ochsenbein eröffnete die Tagsatzung (5. Juli) mit der kühnsten

* Band II, Seite 215.

Rede, die noch je bei ähnlichem Anlaß gesprochen worden. Als Programm der radikalen Partei hatte sie das Verdienst der Offenheit und Aufrichtigkeit; Ochsenbein, und jene Partei mit ihm, schwärmte im Vorgefühl europäischer Revolutionen. Nachdem er die allgemeine geistige Bewegung in Europa geschildert, gab er folgenden Ausspruch: — „Inmitten dieser neuen geistigen Welt stehen die alten sichtbaren Pfeiler der Vorzeit, die mumienhaften sozialen Einrichtungen, angehörend einer längst entschwundenen Anschauungsweise, andern Begriffen, andern Verhältnissen und Bedürfnissen, auf keine andern Grundlagen gestützt als auf die Macht der Gewohnheit, des Ehrgeizes oder des Eigennutzes, — Strukturen, welche bei der leisesten Erschütterung wie verwittertes Gemäuer aus einander zu fallen drohen. Einzig der Verstocktheit gegenüber dem geistigen Wehen der Zeit, einzig der geistigen Verwahrlosung der Institutionen, einzig dem, einem ausgebrannten Krater gleichenden Innern der politischen Verfassungen muß also das die Staaten Europa's durchzuckende Feuer zugeschrieben werden. Das Gewitter leuchtet, aber der europäische Staatenkoloß achtet seiner nicht, denn er schläft, — aber einen gefährlichen Schlaf.“

Das klang wie eine Thronrede an versammelte Stellvertretung des alten Europa. Die Anwendung auf die schweizerischen Zustände war unschwer; daher fuhr der Redner fort: „Das Bild, welches Europa im Großen darbietet, findet an unserm Vaterland ein treues Seitenstück im Kleinen, mit dem alleinigen Unterschied, daß durch die Natur seiner Institutionen die Friktion der verschiedenen Meinungen in politischen und religiösen Dingen unendlich mehr begünstigt wird, als anderwärts, daß folglich die Möglichkeit eines Ausbruches der Gegensätze in helle Flammen um so eher vorliegt, und daß eine Hebung und Erweiterung politischer und national-ökonomischer Begriffe und Verhältnisse hier in der Wirklichkeit bereits erfolgt ist, während sie anderwärts als höchstes Ziel erst noch angestrebt wird.“

Hierauf eine glänzende Schilderung der in den Kantonen bereits erreichten Entwickelungsstufe, mit welcher die Bundesinsti-

tutionen, die äußere Verkörperung schweizerischer Nationalität, im schroffsten Widerspruche stünden. Darum Ochsenbein's Ruf zur Bundesreform in dieser Zeit, da noch ruhig und regelmäßig der Verlauf der in dieser Richtung treibenden Wellen sei. Hohe Gefahr liege im Verzuge, „denn schon steigen Gewitterwolken, Sturm verkündend, am Horizont auf, welche sich leicht entladen dürften in einer Flamme, die, wie die Geschichte aller Zeiten lehrt, mit der Schnelligkeit des Blitzes das Gemüth des Volkes erfaßt und entzündet, so daß es — ehe man sich dessen versieht — zu spät ist, einzulenken und das Schiff des Staates dem unerbittlichen Spiele des Zufalles überlassen werden muß."

Nach solcher Mahnung an die Eidgenossen gab Ochsenbein noch Antwort auf die vielfachen Interventionsverkündungen: „Zwar will man wissen," sagte er, „die bei dem Wienervertrag mitpazisзirenden Mächte dürften einer Bundesreform nicht geneigt sein, und bereits ist wieder das längst abgenutzte Phantom einer fremden Intervention in Aussicht gestellt worden; aber noch dermalen sind die Interessen jener Mächte dieselben, welche sie zu der feierlichen Erklärung vermochten: „„daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheische.""
Außerdem liegt ein noch wirksamerer Sporn zur Achtung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft ohne Zweifel in dem sorgfältig gehegten und gepflegten europäischen Friedensprinzip, als der sichersten Garantie für die ungestörte Aufrechthaltung dermaliger Zustände und des sogenannten europäischen Gleichgewichts. Aber auch das positive Recht gestattet schlechterdings den fremden Mächten keine Einmischung in unsere innern Angelegenheiten; denn nicht vermöge des Wienervertrages besitzt die Eidgenossenschaft das Recht selbsteigener Konstitution, sondern vermöge ihrer Souveränetät, und nicht der Bundesvertrag der XXII Kantone wurde garantirt, sondern das vermöge des Wienervertrages der Eidgenossenschaft zuständige Gebiet. Sollten wir uns aber trotz dieser Thatsachen dennoch täuschen; sollte das Unwahrscheinlichste, eine fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidge-

nossenschaft, versucht werden wollen, so soll die Welt wissen, daß die Schweiz, stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überallhin verzweigten Sympathien aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, die letzte Kraft und das letzte Herzblut aufzuopfern wissen wird, ihre von den Vätern in so mancher heißen Schlacht erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren und dieses kostbarste aller Güter, wie ererbt, so unverkümmert und in ihrer vollen Bedeutung als heiliges Vermächtniß auf Kinder und Kindeskinder überzutragen."

Von den Gesandten des „europäischen Staatenkolosses" waren die Einen bei dieser Festrede zugegen, so die Stellvertreter, Minister oder Geschäftsträger von Frankreich, Großbritannien, Spanien, Sardinien, beider Sizilien und Belgien; abwesend die Gesandtschaften von Oesterreich, Preußen und Rußland. Sie alle trugen die Uneinigkeit der Kabinete zur Schau. Ein neuer preußischer Gesandter, Freiherrr v. Sydow, gab erst einige Wochen später seine Kreditive ab. Die Präsidialrede, die wie der nachherige Bericht des Tagsatzungspräsidenten über den Stand gesammter Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, ein besonderes Gewicht auf die unausweichliche Umgestaltung der Bundesverhältnisse im Sinne der Zentralisation legte, wollte von Manchen als ein Zeichen gedeutet werden, daß die konfessionelle Befehdung der katholischen Stände mehr in den Hintergrund gedrängt, alle Thätigkeit der radikalen Partei auf den Sturz des Bundesvertrages gerichtet sein werde. Das war ein Irrthum; aber unverkennbar war auch der formale Widerspruch, auf Grund des Bundesvertrages und zu seiner Aufrechthaltung den Krieg gegen die VII Kantone vorzubereiten, und gleichzeitig über den nämlichen Bundesvertrag das Todesurtheil zu sprechen. Innerlich hingen die Dinge zusammen; das erkannten die Bedrohten.

Alle Vorbereitungen zu schneller Entwickelung waren gegeben. Beide Lager hielten ihre Vorbesprechungen, die Zwölfer Kantone in Bern; es handelte sich beiderseits um nichts Anderes mehr, als um gute Führung, Einheit und konsequentes Vorgehen. Meyer war der geistige Leiter der Stände des Schutzbündnisses,

ein Mann von vollendeter Offenheit, Geradheit und Entschiedenheit, scharfen staatsmännischen Blickes, keineswegs zu verwechseln mit den Männern, welche das Heil der Eidgenossenschaft in einer bis zum Uebermaß anerkannten Kantonalsouveränetät zu finden glaubten, dabei tief durchdrungen vom Unrecht, das den VII Kantonen angethan ward. Er war beharrlich, ohne für alle Nachgiebigkeit unempfänglich zu sein. Die übrigen Gesandten dieser Partei waren je nach kantonaler Stellung und Charakter entschiedener oder mehr einlenkend gesinnt, von letztern vorzugsweise Bossard von Zug; zu den Harten gehörten Schmid von Uri, die beiden Unterwaldner Hermann und Durrer, ersterer im Sinne Spichtig's handelnd, und Fournier. Führer und geistiger Tongeber der Zwölfer Partei war der Gesandte Zürichs, Furrer; seine Aufgabe, für die bevorstehenden Gewaltschritte die passende legale Form zu ermitteln und zu bieten; ihm zunächst stand in dieser Richtung Kern von Thurgau; beide wie Näff, Munzinger und Frei-Herosee enthielten sich jeglichen Entgegenkommens gegenüber den Sonderbundsgesandten, waren und blieben kalt, abstoßend und jede Gemeinschaft zurückweisend. Ochsenbein zeigte sich noch einige Zeit wie am ersten Tage, scheinbar sich annähernd und zu gewinnen suchend; er versuchte die Sieben zu einem vertraulichen Mahle zu sich zu bringen, doch ohne Erfolg; er mahnte persönlich: Luzern und Freiburg möchten weniger eifrig an den Berner Grenzen schanzen; überhaupt weniger hitzig militärisch rüsten, damit nicht eine ungesuchte Explosion seitens der sehr aufgeregten Bevölkerung von Bern erfolge. Es waren dieß Zwischenpartien des großen Spiels, die unvermerkt und einflußlos vorübergingen. Das Ziel war gesteckt und nach diesem ward gerungen. Nachdem im Laufe der ersten Wochen der Tagsatzung der Schein zu retten gesucht worden, als wolle man einem Bruch ausweichen, änderte sich bei der Mehrheit das Verhalten nur zu bald; mit vollen Segeln steuerte sie auf den Krieg los. Wirksam hiefür war insbesondere der Gesandte von Graubünden, der Bürgermeister Abys von Chur, welcher kein Bedenken trug, in die vordersten Reihen der Bekämpfer des Sonderbunds zu treten, schüchterne und vor-

behaltvolle Instruktionen mit den Schwingen entschiedenen Parteigeistes zum Fluge brachte.

Die Mehrheit war jedenfalls entschlossen, durchzubrechen und die Gunst der Tage zu nutzen. Sie begann mit der Entfernung des eidgenössischen Staatsschreibers Dr. v. Gonzenbach, der bei freundlichem Verhältniß zu mehrern radikalen Standesgesandten seine konservative Gesinnung nicht verläugnete. Bei Anlaß der periodischen Erneuerung erhielt er nur 8 Stimmen von 20, auch die des eigenen Standes St. Gallen nicht. Für ihn wurde, nachdem Steiger von St. Gallen auf vertrauliche Anfragen abgelehnt, und Alfred Escher von Seite Zürichs nicht der Eidgenossenschaft abgetreten werden wollte, der Rathsschreiber Schieß von Appenzell A. R. gewählt. Gonzenbach begehrte seine unverzügliche Entlassung * und erhielt sie unter ehrenvoller Verdankung seiner „ausgezeichneten und vielfachen Leistungen."

Nach einigen weniger erheblichen Berathungen wurde zur Sonderbundsfrage geschritten. Im Allgemeinen wurden die Erwägungen für und wider erneuert, welche den Stoff zu den Verhandlungen des vergangenen Jahres dargeboten hatten. Dießmalige Berathung gewann aber mehr an Bestimmtheit, weil sie von Nebendingen und von unwesentlichen Formfragen auf die Hauptsache zurückgeführt wurde. Die Mehrheit hatte Mancherlei schon verübt, was der Minderheit nicht nur mißfällig, sondern auch gefährlich; sie hatte Derlei noch Mehreres in Absicht. In den schweizerischen Kantonen waltete im Allgemeinen der Grundsatz, daß sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen müsse, vorab war das herkömmlich seit Gründung des demokratischen Regimentes; die neuen Verfassungen hatten selbst die Grundlage der Kopfzahlmehrheit angenommen und abweichende Bestimmungen größern Theils beseitiget. Die dermalige Mehrheit an der Tagsatzung wendete den Grundsatz auch auf die Bundesverhältnisse

* Er hätte reglementarischer Ordnung zufolge noch bis Ende Jahres zu bleiben gehabt. Ueber die Wahlintrigue gibt das Schriftlein Aufschluß: „Offener Brief an meine Freunde und Bekannten, von Dr. A. v. Gonzenbach, 9. Juli 1847."

an und anerkannte sich selbst das Recht, Bundesbeschlüsse zu fassen nicht bloß in Sachen unbestrittener Kompetenz, sondern auch dann, wenn diese von einer größern oder kleinern Anzahl Stände widersprochen werde, solche Beschlüsse als allgemein verbindlich zu erklären, deren Nachachtung zu verlangen und gegen allfällige Widerhandlung exekutorisch einschreiten zu dürfen. So mochte sie, nach ihrer Meinung, in Sachen der Klöster frei verfügen, in der Frage der Jesuiten ebenfalls, über den Schutzvertrag der VII Kantone ein verdammendes Urtheil sprechen. Habe sie, die Mehrheit gesprochen, so erhalte ihr Beschluß bundesrechtliche Kraft für die Minderheit; Gegentheiliges zu behaupten und anzuerkennen, würde zur Auflösung des Gesammtbundes, zum Ruin der Eidgenossenschaft führen. Die Theorie machte Glück bei vielen Eidgenossen, und im Volke wußten nicht Alle den Unterschied zu treffen zwischen einem einheitlichen Staat und einem Bundesstaat oder vollends einem Staatenbund. Die Mehrheit an der Tagsatzung konnte mit dieser Kapitalfrage die im Wurfe liegenden Spezialfragen in den Hintergrund drängen. Der Gesandte von Luzern, Bernhard Meyer, suchte den Streit in sein richtiges Geleise zurückzubringen: Jeder müsse inner den Schranken seines Rechtes bleiben, so auch der Bund, so die Mehrheit in demselben; Allgewalt sei dieser nie gewährt, in ihrem Interesse sei nie kontrahirt worden. Aller Span höre auf, wenn die Mehrheit selbst zum Recht zurückkehre, wenn sie den Bundesvertrag, den sie gegen die VII Stände anrufe, selbst heilig halte, wenn sie, solchen Sinnes, sich beeile, den im Aargau an den Klöstern begangenen Bundesbruch gut zu machen, die beabsichtigte Vernichtung unantastbarer konfessioneller Rechte der katholischen Stände (freie Auswahl ihrer Lehrer und Priester) und ihrer uralten politischen Freiheit und Selbstherrlichkeit aufzugeben. Es gäbe kein Schutzbündniß, wenn die Gewaltthat der Mehrheit nicht dazu getrieben hätte; es verschwinde von selbst, wenn der angerufene allgemeine Bund wieder eine Wahrheit werde. Mit besonderem Nachdruck hob der genannte Redner die revolutionären Tendenzen des Tages aus, die in der angeführten Eröffnungsrede des Tagsatzungspräsidenten

ihre Verherrlichung gefunden; die unter allen Formen, durch Presse, neugekräftigte sogenannte Volksvereine, stürmische Feste und Gelage betriebene gewaltsame Umwälzung des Bundes, Herbeiführung und Sicherung einer despotischen Mehrheitsgewalt. Er beschwor die Eidgenossen, von der „unheimlichen Macht" sich loszumachen, die sich der Gemüther bemächtiget und selbst das nicht unversehrt lasse, was der christliche Staat und der einzelne Mensch bisher für hoch und heilig gehalten habe. „Sie ist keine einheimische, sagte Meyer, sie kam in unsere Thäler von Außen her und hat viel Unheil dort schon gestiftet." Dann redete er die Gegner noch also an: „Was haben Euch die sieben Kontone und ihr Schutzbündniß Leides gethan, daß Ihr so gegen sie auftretet und man das schauerliche Wort von Bürgerkrieg schon wieder hört? Haben sie Euern Frieden, Euere Ruhe gestört, Euere Rechte und Freiheit vernichtet? Strecken sie die Hand aus nach Euern Gütern, nach dem, was Euch lieb und theuer ist? sind sie es, welche bewaffnet Euch überzogen, Euere rechtmäßige Regierung gestürzt, Aufruhr und Landfriedensbruch, ja noch Schlimmeres, das ich nicht sagen will, geprediget haben? sind sie es, die mit frecher Hand in das Heiligthum Eueres Glaubens sich Eingriffe erlaubt haben? Wohlan, dann greift zum Schwerte und versucht es, im blutigen Spiele des Krieges diese Schänder der Ruhe und des Friedens, des Ruhmes und der Ehre unseres Volkes zu züchtigen. Wenn aber die Völker der sieben Kantone es sind, welche sich nur waffnen, um den Frieden zu erhalten, welche nichts Anderes wollen, als das behalten, was sie von den Vätern ererbt haben, auch Euch gern Alles lassen, was Euch gehört, — wenn sie es sind, welche Euere Souveränetätsrechte immer geachtet, den Bund heilig gehalten, vor Eingriff in Euere konfessionellen Rechte mit gewissenhafter Scheu sich enthalten, — wenn sie es sind, welche, so lange Ihr sie in Ruhe ließet, Euch und Euern Kindern kein Haar am Haupte gekrümmt haben: wie wäre es möglich, daß Ihr gegen diese ruhigen friedlichen Völker die Brandfackel des Bürgerkrieges schleudern könntet?"

Der besprochenen Mehrheitstheorie gegenüber sprach der

nämliche Luzerner Gesandte: durch die Freischaarenzüge versuchte man die Revolution, die Beknechtung Luzern's und der Urkantone, von Unten herauf; jetzt stehe man im Begriffe, sie von Oben herab, durch Beschlüsse der Tagsatzung zu erzwingen: „Zu diesem Zwecke hat man die Theorie erfunden, daß es einer Mehrheit von zwölf Ständen zustehe, alles zu beschließen, was ihr gelüstet; daß es nur des Wahnes oder der vorgeschobenen Vorgabe bedürfe: diese oder jene souveräne Handlung eines einzelnen Standes gefährde die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft, um sie zu verbieten, daß also unter dem Titel der Sorge für die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft von einer Mehrheit der Stände auf der Tagsatzung Alles beschlossen und Alles vollzogen werden könne, was Laune, Willkür und Lust zur Gewaltthat ihr eingeben. Diese Theorie des unbedingten Gehorsams gegen eine Zwölfständemehrheit ist die Theorie einer der Mehrheit der Stände gegenüber der Minderheit eingeräumten absoluten Gewalt, einer Despotie im eigentlichsten und schlimmsten Sinne des Wortes, indem diese Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit an kein Recht und Gesetz gebunden ist, über sich als Legitimation ihrer Handlungen nur ihre Pläne und Tendenzen anerkennt." Damit sei die Vernichtung von Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Stände ausgesprochen. *

Aber in alle diese Betrachtungen wollten die Gesandten der Mehrheit nicht eingehen; ihre Haltung war ohnehin schon eine gesuchte und gemachte; sie beurtheilten den „Sonderbund" stets nur als isolirte Thatsache, schilderten dessen Nachtheile nach Innen, da er den allgemeinen Bund hintansetze, allseitiges Mißtrauen und Gefahr bundeswidriger Trennung herbeiführe; — seine Nachtheile nach Außen, weil der Anblick eines zerrissenen Staatenbundes das Ansehen und die Achtung, welche derselbe sonst im Auslande genösse, herabdrücke; sie erklärten: Der

* Votum und Replik der Gesandtschaft von Luzern in der sogenannten Sonderbundsfrage, eröffnet auf der Tagsatzung zu Bern den 19. und 20. Juli 1847, nebst der Protestation der sieben katholischen Stände. Luzern 1847.

Inhalt des Sonderbündnisses selbst erscheine als organisirter Kriegszustand gegen die Eidgenossenschaft; die angeblich drohende Unterdrückung durch Bundesrevision sei nur Vorwand zum beabsichtigten Fortbestand der Separatverbindung, die Furcht vor solcher Revision, und daß sie zu einer einheitlichen Republik führe, durchaus ungegründet; ja einzelne Kantone hätten ausdrücklich ausgesprochen, daß sie bezüglich der Bundesrevision sich ganz inner den bundesmäßigen Schranken zu halten gedenken (so Graubünden vermöge seiner Instruktion). Die Stellung der Mehrheit belangend, werde Niemand behaupten können, daß der Entscheid über Zulässigkeit eines Separatbündnisses nicht eine Bundesfrage sei; ein Bund aber, der nicht mehr das Recht hätte, eine solche Frage zu entscheiden, würde zum Voraus zerfallen; und zwar sei es die Mehrheit, die eine solche Frage zu entscheiden berufen sein müsse, nicht die Minderheit, noch weniger das Ausland. Die Theorie von selbstständigen Minderheitsstellungen habe selbst schon bei Berathung des Bundesvertrages von 1815 und nachhin bei dessen Einführung keine Anerkennung gefunden. Das waren die allgemeinen Sätze, mit denen das Verlangen unverweilter Auflösung des Sonderbundes belegt wurde, wobei, wie gewohnt, die Gesandten der Mehrheitsstände noch darüberhin ihre eigenen kantonalen Stellungen und Anschauungen mit hineinzogen; so benutzte Ochsenbein den Anlaß, um die Entstehung des Freischaarenzuges, an dem er sich betheiliget, aus der allgemeinen reaktionären Tendenz zu rechtfertigen, welche in Luzern ihre stärkste Stütze gefunden, und zum Beweise, daß demselben nur edle Motive zu Grunde gelegen; Waadt suchte sich rein zu waschen von allen Vorwürfen, die ihm wegen bundeswidrigen Verhaltens bei den Aufständen von Genf und Freiburg reichlich gespendet worden, und ließ auch ernste Worte vernehmen gegen jegliche auswärtige Intervention; Baselland und Appenzell A. R. entschuldigten ihren Rückstand mit Gesetzen gegen die Freischaaren durch zufällige Verumständungen, in denen nichts Bundeswidriges stecke; Aargau war bemüht, die Klostersache als abgethane darzustellen;

die Nicht-Anerkennung bezüglicher Beschlüsse würde zu Anarchie und Faustrecht führen.

Die Rolle der Antragstellung übernahm dießmal Bern. Ihm sich anschließend, faßte die Mehrheit folgenden Beschluß: „1. Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich, und demgemäß als aufgelöst erklärt; 2. die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.“

So wurden die Stände der Minderheit verpflichtet, sich alles Rechtes der Vertheidigung zu entäußern, auf Gnade und Ungnade der Willkür der Mehrheit sich preiszugeben. Den Beschluß haben gefaßt (am 20. Juli): Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf; das waren die zählenden Stimmen, denen sich die Halbkantone Baselland und Appenzell A. R. beigesellten. Appenzell J. R. hielt zu den sieben Kantonen. Baselstadt hielt „das Separatbündniß nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesvertrages“ und wollte daher die Betheiligten freundeidgenössisch zu dessen Auflösung einladen. Weiter ging es nicht, und die eben erwähnte freundliche Einladung stellte es der von der Mehrheit angedrohten Vollstreckung entgegen. Mit Graubünden vereint, wollte es auch noch die alten Siebner von 1832 zur Auflösung des Garantiekonkordates verpflichten. Die Stellung Neuenburgs kennzeichnet sich durch einige schlagende Sätze in der Rede, mit welcher Fr. v. Chambrier den gesetzgebenden Rath eröffnet hatte (21. Juni): „Der Bund (le pacte) ist ein freier Vertrag zwischen Gleichberechtigten und Brüdern, nicht aber eine Unterwerfungsurkunde, mittelst welcher sich die Minderheiten und die Schwachen der Willkür der Mehrheiten und der Stärkern überliefert hätten.“ Daher dann die Instruktion beliebt wurde, jegliches Einschreiten gegen das Schutzbündniß zu unterlassen, die

Jesuitenfrage aus dem Abschiede zu entfernen, bezüglich der Klöster nach Vorschrift des Art. XII des Bundesvertrages zu stimmen. Einzelnen Mitgliedern, die Mittelstellungen empfehlen wollten, hatte Chambrier mit seiner gewohnten Entschiedenheit erwiedert: ich würde eine radikale Instruktion einem Justemilieu-Votum vorziehen. Staatsrath Calame war an der Tagsatzung das treue Organ seiner Auftraggeber, fest und unnachgiebig in seinen Voten, korrekt, anstandsvoll und leidenschaftslos in der Form seines Vortrages. Von dem Separatbündniß sagte er insbesondere: es lasse sich die Beurtheilung desselben nicht trennen von der Würdigung der Umstände, welche dasselbe hervorgerufen haben und die dasselbe vollkommen rechtfertigen. Lasse man den sieben Ständen nur Zeit, sich zu überzeugen, daß ihr Bündniß nicht mehr nöthig, so werde es von selbst fallen. — Den Zwölfer Beschluß beantworteten die sieben katholischen Stände mit einer kurzen Rechtsverwahrung.

Der erste Schritt zum Krieg war nun gethan. Der Beschluß vom 20. Juli war schon ein Kriegsbeschluß, denn er gebot den Einen zurückzugehen und sich ganz aufzugeben, während Diejenigen, die das Machtgebot erlassen, wollten sie der Eidgenossenschaft den Frieden geben und erhalten, gleichzeitig ebenfalls einige Schritte hätten rückwärts gehen müssen. Von nun an rollte der eidgenössische Staatswagen um so rascher seinem Verhängniß entgegen.

Es folgte der zweite Beschluß auf Antrag Genf's: jedes militärische Dienstverhältniß zum Sonderbund sei unvereinbar mit den Pflichten und mit der Stellung eines eidgenössischen Offiziers oder Militärangestellten; der Vorort habe zu weiterer Verfügung Bericht zu erstatten. Antrag und Beschluß waren hervorgegangen aus der bekannten Thatsache, daß mehrere eidgenössische Stabsoffiziere, an ihrer Spitze Oberst Johann Ulrich v. Salis-Soglio aus Graubünden, dann mehrere Luzerner, Walliser, Freiburger, diese letztern alle nach Wunsch ihrer Kantonsregierungen, wirkliche militärische Stellungen zum Zwecke der Vertheidigung der VII Stände angenommen hatten, oder im Rufe standen, daß sie

daherigen Ansinnen entsprechen würden. Solchem Verhalten wollte die Tagsatzung den Riegel stecken, jene Offiziere zwingen, entweder ihren eigenen Kantonen den Rücken zu kehren oder aber für die Aufnahme radikaler Nachfolger in den eidgenössischen Stab Platz zu machen, unbekümmert um die Warnung des Gesandten von Baselstadt: „man scheine im Sturmschritt vorwärts zu eilen, im Sturmschritte die Ruhe, den Frieden, ja vielleicht die Existenz des Vaterlandes auf die äußerste Spitze treiben zu wollen!“ Um den Widerspruch zum Jahr 1832 kümmerten sich die Zwölfer nicht. Damals strich die Tagsatzung jene Offiziere aus dem eidgenössischen Stab, welche nicht den neuen Eid schwören wollten, der auch die Anerkennung der neuen kantonalen Verfassungen in sich schloß;* damals wurde das Pflichtverhältniß zum Kanton zur Basis genommen; dießmal beschloß die Tagsatzung: das Pflichtverhältniß zum Bund gehe voran und der eidgenössische Stabsoffizier habe seinen eigenen Kanton im Stiche zu lassen. In Vollziehung dieses zweiten Beschlusses wurden eine Reihe von Offizieren angefragt, in welcher Stellung sie seien, und wie sie sich zu verhalten gedenken; ungefähr die Hälfte derselben erklärte, daß sie in keinem Verhältniß zum Sonderbund stehen; die Andern: daß sie dem Ruf ihres Kantons Folge leisten und hierdurch ihren Pflichten gegen die Eidgenossenschaft nicht untreu zu werden vermeinen. Sie wurden gestrichen. Diese Verfügung traf den eidgenössischen Oberstkriegskommissär Zünd von Luzern, die eidgenössischen Obersten von Maillardoz aus Freiburg, Zelger von Stans, Rüttimann von Luzern, Joh. Ulrich v. Salis-Soglio von Graubünden, Elgger in Luzern; mehrere Oberstlieutenante und untergeordnete Stabsoffiziere aus verschiedenen Kantonen. Von nun an regnete es von Seite der radikalen Stände Personalvorschläge für alle Grade des Generalstabes, denen zu Anfang Septembers die Ertheilung gewünschter Offiziersbrevets folgte. Bei diesem Anlaß wurde Moriz Barman, ohne Rücksicht auf die Protestation von Wallis, zum Oberstlieutenant befördert. Unter

* S. Band I, S. 250 und 251, 279, 319 und 343.

den Vorgeschlagenen war auch Ochsenbein, den Bern zum eidgenössischen Obersten empfahl, obwohl er noch kürzlich erst den Grad eines eidgenössischen Stabshauptmanns bekleidet hatte. Der Antrag drang noch nicht durch.

Während in solcher Emsigkeit die Anstalten zum Krieg in der Tagsatzung betrieben wurden, stürmte es draußen im Volke. In der westlichen Schweiz wurde, unter Leitung der Berner Radikalen, die Bildung eines allgemeinen schweizerischen Volksvereins betrieben, der sich, unter besonderer Theilnahme mancher bei den Freischaarenzügen betheiligt gewesenen Persönlichkeiten, die rasche Durchführung aller Forderungen der radikalen Partei, besonders aber die Bundesumwälzung, zum Zwecke setzte. — Sein in Bern sitzendes Komite gab ein Manifest von sich, in dem es erklärte, daß es zwar nie von der Bahn des Rechtes weichen, aber auch jedes rechtliche Mittel ergreifen und anwenden werde, das geeignet sei, das Vaterland von seinen Feinden, Jesuiten und Sonderbund, und von seinem Joche, dem Bundesvertrag vom Jahr 1815, auf ewig zu befreien, auf Schweizerehre und Männerwort beifügend, daß sein, des Vereins, Bestreben keineswegs gegen die schweizerischen Katholiken, wohl aber unbedingt gegen den gemeinschaftlichen Feind aller Konfessionen und aller Religionen, die Jesuiten, gerichtet sei. Aus solchen und ähnlichen Veröffentlichungen konnten die katholischen Kantone leicht entnehmen, was ihrer warte, wenn sie zumal bereits in Zeitungen, ebenfalls von Bern, vollständige Kriegspläne zu lesen bekamen, welche gegen sie in Ausführung gesetzt würden. Das Gelärme allüberall, freilich hier und da bloß maßloses Prahlen, war so arg, daß in ihrer Mitte ernste Besorgnisse über den Verlauf des großen eidgenössischen Freischießens, namentlich wegen eines Ueberfalles des Kantons Schwyz von dorther, entstanden. Es war jenes Fest dießmal in Glarus angeordnet; die üblen Eindrücke, welche jenes zu Basel im Jahr 1844 zurückgelassen, konnten nicht vergessen sein. Gesteigerte Leidenschaft ließ irgend einen Ausbruch besorgen. An Parteigetriebe fehlte es nun wirklich in Glarus nicht. Mehr als irgend ein früheres Fest des nämlichen Vereins wurde

dasjenige zu Glarus für die Parteizwecke ausgebeutet, diese selbst als die vaterländischen Ziele verkündet. Vergeblich mahnte der Rathsherr Minder, Vorstand des Baseler Zentralkomite's, im Grußwort zu Glarus an mäßigere Auffassung der politischen Fragen, an Rücksichten auf die katholischen Kantone, an Anerkennung ihres Rechtes und an Ertheilung nöthiger Garantien, um die Besorgnisse zu heben, die sie zum Sonderbund veranlaßt hätten. Hier in Glarus war die eigentliche Sturmkolonne des Radikalismus versammelt, deren Glieder sich in Ausübung der Schlagwörter der Zeit gegenseitig siegreich überboten. Die Reden schäumten von „Jesuitismus und Heuchelei", „Volksverdummung und geistiger Knechtung," von der „Michaelsburg (in Freiburg) und ihren höllischen Plänen", von den „wüsten Engerlingen, die kein Gras aufkommen lassen" (Klöster), von der nöthigen „Expulsion der Freiburgerbrut, die wie ein giftiges Miasma schon so manchen Strich guten Schweizerbodens vernichtet", von der „Gefährlichkeit jenes verruchten Ordens, jener Gesellschaft, die den Vater- und Brudermord gepredigt." Nach dieser Blumenlese aus den gedruckt vorliegenden Reden mag man die Eindrücke werthen, welche das Fest auf die zahllosen Anwesenden gemacht, auch ermessen, welche Stimmung es in den bedrohten katholischen Kantonen hervorgerufen habe. Alle konfessionelle Rücksicht ward über Bord geworfen, die politische Leidenschaft in der glühendsten Sprache gepredigt. Dieß voraussehend, hatten mehrere der Sieben Kantone ihren Schützengesellschaften als solchen die offizielle Theilnahme an dem Freischießen in Glarus mit den kantonalen Fahnen untersagt oder es hatten diese aus eigenem Antrieb auf solchen Besuch verzichtet, in Folge dessen nur einzelne Gruppen zum Theil von Flüchtlingen angeführt, am Festort erschienen. Unmittelbare Einmischung in die Politik übte der Schützenverein oder die eben Anwesenden durch eine Adresse an die Tagsatzung, in welcher die jüngste französische Ministerialnote als Gegenstand des allgemeinen Unwillens und der Entrüstung bezeichnet und kundgegeben wurde, daß ein Widerstreben gegen die Sache der Freiheit und des Fortschrittes sich am Wenigsten für den Minister

eines Königs zieme, der selber einer edlern Volkserhebung gegen versuchte Unterdrückung seinen Thron zu verdanken habe, — mit dem dringenden Ersuchen an die Tagsatzung, jede ungebührliche Einmischung, welche von Seite eines auswärtigen Gesandten den Bundesbehörden gegenüber versucht werden wolle, entschieden und kräftig von der Hand zu weisen. Gefürchtete Gewaltschritte von Seite des Schützenvereins blieben aus und die Besprechungen und Maßnahmen im Sinne der Berner Volksvereinssektion hatten keine erheblichen Ergebnisse. Dagegen fehlte es nicht an einzelnen Kundgebungen, wie z. B. von Seite einer Waadtländer Abtheilung, welche Selbsthülfe durch Waffengewalt als letztes Mittel in Anspruch nahmen, und an gleichzeitigen Einrückungen in deutsche Blätter, welche an den in der Schweiz eingeleiteten Bürgerkrieg die Hoffnung auf die Umwälzung Deutschlands knüpften.

Die Sieben Kantone, nachdem die St. Gallische Standesstimme der Kriegspartei anheimgefallen, noch vor der Tagsatzung in Brunnen versammelt, hatten dort inzwischen ihre Vertheidigungsanstalten neuerdings besprochen, deren Vervollständigung beschlossen, von Oesterreich die Zusage geschenksweiser Ueberlassung von 3000 Gewehren aus den lombardischen Zeughäusern erhalten. Im Laufe Juli's erließen die meisten Regierungen dieser Kantone Proklamationen an das Volk, um solches von dem Grund ihrer eigenen Wehranstalten und von der je mehr und mehr nahenden Gefahr, gegen welche sie ergriffen worden, in Kenntniß zu setzen.

Auf solche und ähnliche Vorgänge hielten die Zwölfer Stände wachsames Auge; Bern wollte entdeckt haben, daß an seinen Grenzen, zumal am Brünig, von Unterwalden, dann auch von Freiburg und Uri Verschanzungen angelegt, da und dort auch gefährliche Zusammenkünfte gehalten werden, so in Meyringen; in Lugano hatten die Wächter der radikalen Partei einen Transport Munition wahrgenommen, der aus der Citadelle von Mailand gekommen sein sollte und für die Sonderbundskantone bestimmt war, die tessinische Regierung dann solchen mit Beschlag belegen lassen. Ueber beidseitige Thatsachen erfolgte Anzeige an den

Vorort und von diesem (durch Ochsenbein) an die Tagsatzung, von welcher, nach üblichem Austausch von Anklagen und Rechtfertigungen, wobei Uri die Vornahme von Befestigungen widersprach, Zug die angeklagten Stände für zu arm erklärte, um gefahrdrohende Werke anlegen zu können, eine Siebener Kommission zu Berathung und Begutachtung nöthiger Gegenvorkehren bestellt wurde. Hier ihre Namen: Ochsenbein, Furrer, Munzinger, Näff, Kern, Luvini und Druey. * Die Wahl war ausschließliches Werk der Zwölfermehrheit, da sich bei derselben weder die Sonderbundsstände noch die sonstigen Glieder der Opposition betheiligten. Die Parteien standen von nun an sich um so schroffer einander gegenüber: Siebner hier, Siebner dort; die Siebner aus dem Schooße der Tagsatzungsmehrheit waren die amtlich bezeichneten Tongeber und Führer für Anordnung alles dessen, was sie für Ausführung ihrer Pläne nothwendig oder doch ersprießlich halten mochten; die scheinbar nur für den speziellen Fall geschehene Wahl machte im Laufe der Verhandlungen der Permanenz Platz. Nach Bestellung der Kommission folgten Schlag auf Schlag noch einige vorörtliche Mittheilungen über Vertheidigungsanstalten der Sonderbundsstände, dann Anträge jener, die zu mehrtägigen, höchst gereizten Verhandlungen führten. Die katholischen Kantone behaupteten ihr Recht, Munition und Waffen nach Belieben anzuschaffen, nannten den Vorfall in Tessin ein völkerrechtswidriges „Weglagern", wiederholten das oft Gesagte, daß all ihr Thun — die gemeldeten Militärvorkehren seien übrigens von geringem Belang — nichts anderes bezwecke, als die erlaubte, durch feindselige und bundeswidrige Pläne ihnen abgedrungene Vertheidigung, und verweigerten zum vorhinein die Anerkennung von Beschlüssen, welche sie auch in dieser Beziehung in ihrer berechtigten freien Bewegung würden hindern wollen. Die Redner der Mehrheit aber entgegneten: die Tagsatzung habe nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, den Landfrieden zu behaupten; dieser selbst

* Die Leser werden hier unschwer den Grundstoff zum künftigen Bundesrath finden.

sei gefährdet durch erwähnte kriegerische Vorkehren, die zu großer Erbitterung zwischen beiderseitigen Bevölkerungen, zu möglichem Ausbruch von Thätlichkeiten zwischen denselben führen, überdem als eben so viele Zeichen des Ungehorsams gegen jenen Tagsatzungsbeschluß erscheinen, der die Auflösung des Sonderbundes befohlen; für die Bundesbehörde nun aber sei der Zeitpunkt eingetreten, ihre Autorität zu zeigen und zu entwickeln, zu dringend gewordener Handhabung derselben. Von beiden Seiten wurde das parlamentarische grobe Geschütz aufgeführt; was in den Gemüthern kochte, ohne Rückhalt aufgedeckt; daher wurden auch alle gegenseitigen Vorbereitungen, alle Erscheinungen des Tages, hier die besprochenen Rüstungen, Proklamationen und Wallfahrten, auf der andern Seite die Angriffe auf bundesgemäße politische und konfessionelle Rechte, die amtlichen und außeramtlichen Mißhandlungen, die aufregenden Schritte der bewaffneten und unbewaffneten Volksvereine und einer zügellosen Presse, als Rechtfertigung für die eingenommene Stellung angerufen. In der Wärme der Rede sprach Meyer von Luzern die Hoffnung aus, es werde der Sonderbund bald völkerrechtliche Anerkennung erhalten. Davon nahm Bern (Ochsenbein) Vormerkung und bezeichnete das Gesagte als Etwas, das die größte Aufmerksamkeit der Kommission verdiene. Aber auch Ochsenbein war bei dieser Gelegenheit gesprächiger, als es im Plane seiner Partei gelegen; er sagte: aus der gegenwärtigen schwierigen Stellung könne man nicht anders als durch Entfernung der Jesuiten herauskommen; Luzern thue das, und Niemand werde eine weitere Anforderung an dasselbe machen. Bündiger konnte nicht zugestanden werden, daß der Legalitätsanlauf der zwölf Stände gegen den „Sonderbund“ nur die Schale, der eigentliche Kern die Befehdung der konfessionellen Rechte der katholischen Schweiz war. Zwischen den beiden streitenden Theilen bewegte sich, wie schon bei den Berathungen, welche dem Beschluß vom 20. Juli vorangegangen, mahnend und beschwörend, der Gesandte von Baselstadt, Bürgermeister Sarasin; fragend rief er aus: „bieten sich denn nicht andere Mittel, als das von der Kommission vorgeschlagene

(Beschlagnahme von Munition und Waffen und Warnung der Sonderbundsstände vor weitern Kriegsrüstungen): Absendung von Repräsentanten, Anordnung von Besprechungen, Aufstellung von gemischten Kommissionen? könnte die Siebner Kommission nicht mit den Gesandten der Konferenzstände zusammentreten, ihre Klagen, ihre Besorgnisse anhören, sie in engerem Kreise wohlwollend besprechen? Ist denn gar kein Stoff zu gütlicher Verständigung vorhanden, können keine Konzessionen gemacht, keine Garantien gegeben werden? Ist es nicht eidgenössisch, ist es nicht ehrenvoll, Bundesbrüdern den Frieden zu bieten? Soll wirklich nur das Schwert entscheiden?" Diese Mahnungen fanden kein Gehör, und hätte man Gehör schenken wollen, so wären wohl die Gesandten von Baselstadt und Neuenburg nicht (gleich jenen der Sonderbundsstände) vom Sitz in der Kommission ausgeschlossen worden. Es erging gegentheils der Mehrheitsbeschluß: ernstliche Mahnung an die sieben Stände, alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könne, und namentlich außerordentliche Rüstungen einzustellen; Weisung an die Regierung von Tessin, jene Lieferung von Waffen und Munition bis auf weitere Verfügung zu verwahren; Einladung an die übrigen Stände, fernere Sendungen von Munition, welche für die Kantone des Sonderbundes bestimmt seien, unter Anzeige an den Vorort anzuhalten. Das war der dritte Beschluß, eine Kriegsmaßregel vor Ausbruch des Krieges. Es geschah von dann an auf mehreren Hauptstraßen der Schweiz verkehrstörende Fahndung auf Waarentransporte, die als verdächtig angehalten und nach manchen Mißgriffen und Irrungen, weil ganz anderes als Kriegsbedarf enthaltend, wieder an die Speditoren oder Kaufhausanstalten zurückgestellt werden mußten. Uebrigens waren die 3000 Gewehre aus der Lombardei schon früher nahezu vollzählig in die Zeughäuser der Kleinen Kantone gebracht worden, und hauptsächlich nur ein Theil der Munition in den Händen ihrer Gegner zurückgeblieben. Was aber den sieben Ständen untersagt war, das thaten die Andern; sie waren für ihre Kriegsbereitschaft nichts weniger als unthätig, vor allen Bern, das die Hauptmacht zu liefern sich anschickte. Darum von nun

an viel Gerede im Volk, ob jener Kanton das Schwert so lange in der Scheide lassen werde, bis St. Gallen und Graubünden das noch vorbehaltene letzte Wort gesprochen haben würden, oder ob Bern nicht vielmehr auf eigene Faust einen kantonalen Kriegszug, allenfalls in Verbindung mit Aargau, Solothurn, Waadt und andern, wagen werde.

Die Frage der Bundesrevision hatte während mehrerer Jahre geruht. Die zu Stande gekommene Zwölfstimmenmehrheit brachte sie wieder auf die Bahn; aber diese zwölf Stimmen waren nicht mehr wie ehedem aus verschiedenen Abstufungen zusammengesetzt, vom radikalen Bern bis zu den doktrinären Ständen Waadt und Genf, von denen früher namentlich der erste nicht minder als die Urkantone eine zureichende Bundesrevision unmöglich gemacht hatte. Lauteten auch die Instruktionen sehr verschieden, von Aufstellung des Verfassungsrathes hinweg bis zu bloßer Theilrevision, so waren hinwieder ihre Träger insgesammt von der umwälzerischen Strömung hingerissen, mehr dieser unterthan, als Meister der Bedingungen, welche sie ihr entgegenstellen konnten. Noch wiederholten einige Kantone, so Bern, ihre ältern Voten, für Aufstellung eines schweizerischen Verfassungsrathes, ließen ihn aber im gleichen Vortrag wieder fallen, da sie dessen nach dem Sturz ihrer konservativen und doktrinären Gegner in den reformirten und gemischten Kantonen nicht mehr bedurften. Daher die ziemlich gleichförmige Erklärung, daß man es wirklich als heilsam ansehe, das Werk wieder an Hand zu nehmen und zwar durch die Tagsatzung selbst, unter mehrseitiger Versicherung, daß keineswegs eine Einheitsrepublik beabsichtiget werde, und unter gleichzeitigen Ausfällen auf das französische Kabinet, das durch seine mehrerwähnte Note der Permanenz einer lockeren staatenbündlichen Ordnung das Wort gesprochen hatte. Es verstummten sonach alle jene alten, von der radikalen Partei ausgegangenen und in den schärfsten Ausdrücken abgefaßten Kundgebungen von der Ohnmacht und Inkompetenz der Tagsatzung in Sachen der Bundesrevision. In den Augen der gleichen Partei war die Tagsatzung nun vollends die rechte Behörde, nachdem die hervorragenden Häupter

der Klagenden ihre Gegner aus den Kantonal- und Bundesbehörden verdrängt und selbst ihre Sitze eingenommen hatten.

Solche Vergleichungen rekapituliren die Geschichte und machen sie erst recht verständlich. Der Hauptgrund für die Revision war übrigens derselbe, wie vor Jahren, daß die Schweiz einer mehreren Einigung der Kräfte durch Zentralisation bedürfe, wobei Jedermann einverstanden schien, daß die Kantonalsouveränetät in Ehren gehalten werden müsse. Die Urkantone wie die übrigen der VII Stände blieben dem Vorhaben fremd. Ebenso Appenzell J. R.; auch Neuenburg, das die Kantonalsouveränetät bedroht erachtete, wenn man in anderer Weise eintrete, als durch spezielle Vorschläge über einzelne Punkte. Baselstadt zeigte sich zur Theilnahme bereit, doch vorzugsweise im Sinne der partiellen Revision, wie immer. Appenzell A. R. hielt sich in dieser Sache ganz fern von der politischen Partei, an die es sich sonst so eng angeschlossen; seine ganze Beweglichkeit rührte demnach von konfessionellen Antipathien uud Besorgnissen gegenüber den Katholiken her. So beschloß eine Mehrheit von 13 ganzen Stimmen (die 12 bekannten nebst Baselstadt und Baselland) die Rückkehr zum Revisionswerk und Vorberathung durch eine Kommission, in welche je ein Gesandter aus jedem der zwölf Stände, und je einer aus Baselstadt und Baselland, gewählt wurden. Hier die Namen: Ochsenbein, Furrer, Blumer, Munzinger, Sarasin, Matt, Böschenstein, Näff, Abys, Frei-Herosee, Kern, Luvini, Druey und Rilliet. Nach der Anschauung der Sonderbundsstände lag auch in diesem Beschluß ein feindliches Vorgehen gegen die kantonale Souveränetät. Die Kommission zögerte lange, ehe sie ihre Arbeiten begann.

Von den kirchlichen Sachen kam die Klosterfrage wieder zur Sprache; Begehren der VII Stände um Wiederherstellung der aargauischen Klöster, Bittschriften um Sicherung der noch bestehenden in Thurgau und Zürich durch Wiedereröffnung des Noviziats und Aehnliches nahmen die Tagsatzung wie alljährlich in Anspruch. Alle Rednergabe war für diese Interessen erfolglos bethätiget. Zürich gab den Ton an: nicht Eintreten und nicht Stimmen, mit ihm im Ganzen die bekannten zwölf und zwei

halben Stände. Appenzell J. R. und Neuenburg hielten mit den Sieben; Baselstadt empfahl, mit Fallenlassen der Aargauerklöster, irgend welchen Ersatz zu Gunsten der Katholiken, Ausgleichung, Beschwichtigung, ohne Mittel und Wege hiefür anzugeben.

An die Verhandlung über die Klöster reihte sich später jene über die konfessionelle Autonomie der katholischen Stände (jene der protestantischen Kantone war nicht bestritten): die Jesuitenfrage. Das war die Kapitalfrage der Zeit, wenn auch zur Täuschung andere, namentlich jene über den Sonderbund, als Hauptstreitgegenstand vorgeschoben wurden. Statt jene Hauptfrage, wie im Jahr 1844, aus dem Wesen des Bundesrechtes zu beantworten, nahm man allerlei Unfrieden zu Hülfe, den die Schweiz in jüngsten Jahren erlebt; in diesem Geiste sprach Zürich, gedachte der im Kanton Luzern ob der Berufung entstandenen Erbitterung, des Volkszornes, der Freischaarenzüge, des vergossenen Bürgerblutes. „Die Jesuiten blieben dennoch auf diesen Trümmern der Eidgenossenschaft, ohne Herz für den Frieden. Diese Thatsache charakterisirt den Orden, der sich die Gesellschaft Dessen nennt, der das Urbild der Menschenliebe war.“ Luzern führte den Grund aller Zwiste auf jenen Schuldigen zurück, von dem sie hervorgegangen, auf die Kette von Anschlägen des Unheils, die der Kanton Aargau ausgeheckt und mit Leidenschaft durchgeführt habe; und wurde die gefährdete Sicherheit der Schweiz als Grund des Einschreitens vorgeschoben, so wendete Luzern wieder ein: solche Gefährdung liege in keiner Weise vor, und nicht um den Sturz der Jesuiten handle es sich, genauer erwogen, sondern der Angriff gelte der Kirche selbst, und nicht bloß der katholischen, sondern auch der reformirten Kirche. Diese eben vernommene Klage kam besonders Solothurn ungelegen, dessen Gesandter den Vorwurf nicht hinnehmen wollte, daß durch Ausweisung des Ordens der katholischen Kirche zu nahe getreten werde. Zug sprach das bedeutsame Wort: wolle die Mehrheit wirklich die konfessionellen Rechte der Minderheit nicht antasten, so zeige sie solches durch Fallenlassen der Frage, was wohl am sichersten zur Erhaltung des Friedens führen würde. Aber darauf wollten die Gegner eben

nicht eingehen, und statt rechtlicher Beweisführung vernahm man als Entgegnungen nur Gemeinplätze wie die, daß die Jesuiten die Ursache alles Uebels seien, der Schaden, den sie anrichten, auch wenn nicht gerade nachweisbar, so doch vorhanden sei, weil die Jesuiten nur leise auftreten und ihr Gift nur langsam verbreiten (so Appenzell A. R. und St. Gallen). Auch die eindringlichsten Friedensworte, wie jene von Baselstadt, welches vom Rechtssatz ausging, daß die vorwürfige Angelegenheit nicht zur Bundesfrage gemacht werden könne, ohne den Bund in seinen Grundpfeilern zu erschüttern, fanden keinen Anklang, weil ja der Handschlag zur Vertreibung gegeben war; also wurden nutzlos alle Schrecknisse des Bürger- und Religionskrieges vorgehalten. Die Abstimmung war eine vollständige: die zwölf und zwei halben auf der einen Seite, acht und zwei halbe für Beseitigung der Frage; hier standen neben den Sieben noch Neuenburg, dann Baselstadt und Appenzell J. R. Die Form, in welche die Mehrheit ihren Spruch goß, lautete: „Die Tagsatzung, in Betracht, daß die Art. I und VIII der Bundesakte Recht und Pflicht für die Tagsatzung in sich enthalten, für die innere Sicherheit und Handhabung der Ruhe und Ordnung zu sorgen; in Betracht ferner, daß diese durch die Jesuiten gefährdet werde, und namentlich ihr Dasein in einem vorörtlichen Kanton mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft unverträglich sei, beschließt: 1. die Tagsatzung habe von Bundes wegen einzuschreiten; 2. Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis seien einzuladen, die Jesuiten zu entfernen; 3. jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens sei von Bundeswegen untersagt.“ Das war der vierte Kriegsbeschluß seitens der Mehrheit, derjenige, der am empfindlichsten traf, am tiefsten verletzte, denn er griff in das heiligste Recht der katholischen Kantone ein, in ihr Recht über die Erziehung ihrer Söhne nach eigenem Ermessen zu verfügen und die hiezu geeignet erachteten Lehrer nach Gutfinden auszuwählen; es war eine thatsächliche Unterordnung der katholischen Kantone und der schweizerischen Katholiken überhaupt unter die Machtsprüche der tongebenden protestantischen Stände.

Wir lassen noch einen Ueberblick der andern erheblichen Verhandlungen der Tagsatzung folgen. Von diesen gehörten einige dem politischen Gebiet an, mehrere den materiellen Interessen. Merkwürdiger Weise wurden letztere mit einem Ernst und einer Einläßlichkeit gepflogen, als ob die Eidgenossen im tiefsten Frieden unter sich gelebt hätten. Gegen die Garantie der neuen Verfassung von Genf waren die unzufriedenen Alt-Genfer mit 1911 Unterschriften eingelangt. Die Gesandtschaft aber war zu beweisen bemüht, daß ihr Kanton bei dieser Rekonstituirung sich innert den bundesrechtlichen Schranken gehalten habe, eine Rückweisung daher unbegründet wäre. Auf die Klage insbesondere wegen Rechtsverletzung gegen die ökonomische Gesellschaft entgegnete sie ausführlich, daß schon die Verfassungen von 1814 und 1842 Veränderungen an diesem Institut vorgenommen hatten, im Jahr 1847 nicht viel weiter gegangen worden sei. Die Garantie erfolgte mit einer Mehrheit von Ständen, unter denen selbst Neuenburg und Baselstadt, wo die verletzten Alt-Genfer gute Freunde in Menge zählten. Einhellig erfolgte die Garantie der neuen Verfassung von Baselstadt; nahezu eben so diejenige der neuen Verfassung von Bern. Wegen derjenigen von Glarus, Aargau, Wallis und Waadt verharrten die widersprechenden Kantone auf ihrer Weigerung; so schleppten sich verderbliche Fehden auf Jahrzehente fort, ohne Nutzen für irgend einen Theil. Solothurn wollte ihnen ein Ende machen durch den Antrag, daß jede neue Verfassung, welche einmal die Garantie von zwölf Ständen erhalten, aus dem Abschied falle, mit andern Worten: die Mehrheit für alle verbindlich werde; aber zu solchem Beschluß fehlten die Instruktionen. Waadt erneuerte seinen Antrag gegen fremde Orden, Gehalte und Pensionen, abermals ohne Beifall zu ernten; es fehlte nur eine halbe Stimme für Beseitigung durch Tagesordnung. Dieselbe widerfuhr dagegen dießmal dem Antrage Tessin's zu Aufhebung des kapitulirten Militärdienstes, da dreizehn und ein halber Stand sich für Nichteintreten erklärten, obwohl Tessin sich auf die Formel zurückgezogen hatte, an die betheiligten Kantone bloß die Einladung ergehen zu lassen, keine neuen Militärkapitulationen

abzuschließen. Auch das Verbot der Freischaaren kam wieder zur Sprache; noch waren einige Kantone im Rückstande mit Erlassung daheriger Gesetze, unter diesen Appenzell A. R., dessen souveräne Landsgemeinde den Entwurf eines solchen Gesetzes eigensinnig verworfen hatte. Die hier und da bittere Erörterung schloß mit einer Einladung an betroffene Kantone, an Appenzell A. R. insbesondere, dem Bundesbeschluß Genüge zu thun. Von praktischer Bedeutung war der Gegenstand nicht mehr, da zum Sturz der Luzerner Regierung und ihrer Freunde schon seit längerer Zeit sich die Staatsbehörden einer Anzahl Kantone selbst die Hand geboten hatten. Ebenfalls wiederholte sich der Streit zwischen Freiburg und Wallis auf der einen und dem Kanton Waadt auf der andern Seite wegen des letztern Dekretes vom 1. Juni 1846, durch welches die Liegenschaften kantonsfremder Stifte, geistlicher Korporationen so wie Gemeinden mit einer außerordentlichen Abgabe von 4 Prozent des Kapitalwerthes belegt wurden. Freiburg und Wallis hielten die Besteurung mit § XII des Bundesvertrages unvereinbarlich; Luzern trug auf Ueberweisung an das eidgenössische Recht an. Freunde und Gegner der streitenden Theile blieben in Minderheit, der Gegenstand daher auf den Traktanden.

Eine merkwürdige Erscheinung war von jeher und jetzt wieder der Widerstand gegen den alten Tagsatzungsbeschluß vom 26. Juli 1831 zu Gunsten des freien Verkehrs im Innern der Eidgenossenschaft, * durch den vorzüglich Bern mit seiner Konsumosteuer getroffen war. Bern und andere hielten auch jetzt noch jenen Beschluß für weitergehend, als den angerufenen Art. XI des Bundesvertrages, zu dessen Ausführung er erlassen worden. Daher der Widerstand und Jahr um Jahr verweigerte Anerkennung; Versuche, diesen Widerstand zu brechen und so oder anders den Kanton Bern und wenige Mitbetheiligte in Hinsicht jener hoheitlichen Steuerberechtigung (die Gegner wollten den Bezug als Zoll dem Willen der Tagsatzung anheimstellen) dem Gesetze der Zwölfstimmenmehrheit zu unterwerfen, waren auch dermal

* Vergl. Band I, Seite 175.

wieder vergeblich. Bern proklamirte zwölf Stimmen als allmächtig in Hinsicht auf Klosteraufhebung und Entfernung geistlicher Orden (d. h. in Bezug auf Kirchen- und Schulsachen der katholischen Stände) und bedrohte die Minderheit mit Krieg, nahm dagegen für sich in erwähnter Hoheits- und Interessefrage gegen einen in bester Form und nach mehrjährigen Berathungen, auf Grund der kantonalen Instruktionen zu Stande gekommenen Tagsatzungs- oder Bundesbeschluß das unbeschränkte Souveränetätsrecht in Anspruch. Auch in anderer Weise wollten die Versuche zur Befreiung des inneren Verkehres von lästigen Gebühren nicht glücken. Neuenburg beantragte zollfreien Transport durch die Kantone von Getreide aller Art und Mehl; allein viele andern Stände wiesen auf ihren rechtlichen Besitzstand, daher die Anregung ohne Erfolg blieb. Ebenso unerbaulich war der Streit wegen Lebensmittelpolizei, entstanden durch die Polizeiverordnungen von Luzern, Waadt und Wallis aus Anlaß der Lebensmitteltheuerung. Waadt war so weit gegangen, die Getreideausfuhr nach andern Kantonen zu verbieten, und wollte den Bundesvertrag doch nicht verletzt haben. Gegen alle drei Kantone erging die Einladung, ihre Verordnungen mit dem Bundesvertrag in Einklang zu bringen. Eben jetzt, da Bern die Fahne der Zentralisation hoch erhob, vernahm man seinen seltsamen vorörtlichen Antrag, das Linthunternehmen der eidgenössischen Leitung und Beaufsichtigung zu entrücken und den betheiligten Kantonen anheimzustellen. Die Tagsatzung lehnte die Zumuthung ab. Außerhalb der Tagsatzung konferirten Abordnungen von Bern, Solothurn, Aargau, Zürich, Glarus, Schaffhausen, Baselstadt und Baselland, St. Gallen, Appenzell A. R. und Thurgau, über die mehrbesprochene konkordatsweise Zollunion, welche zwar Vereinfachung im Bezug, aber Mauthkordone im Innern der Schweiz zur Folge gehabt hätte. Die Ansichten standen noch weit auseinander und auch eine spätere Zusammenkunft in Aarau (27. Sept.) führte zu keinen entscheidenden Resultaten.

Als das reiche Traktandenverzeichniß nahezu erschöpft war, weitere Schritte gegen die VII Kantone wegen Abgang von Voll-

machten einzelner Gesandtschaften nicht gethan werden konnten, rathschlagte die Siebener Kommission der Zwölfer Mehrheit, was nun zu geschehen habe. Mit Hinweisung auf die Verhandlungen und Beschlüsse über den Sonderbund, die gegen dieselben abgegebenen Verwahrungen der betroffenen Stände und ihre Rüstungen, sprach sie in schriftlichem Bericht die Ueberzeugung aus, es könne die Eidgenossenschaft unmöglich so bedeutungsvolle Fragen in den Schooß der Tagsatzung geworfen haben, ohne den Willen, sie einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Zu solcher jedoch seien die vorhandenen Instruktionen mehrerer Stände noch nicht genügend, die erst den Erfolg der gefaßten Beschlüsse haben erwarten wollen, zu welchen sie mitgewirkt; daher Vertagung nöthig, und zwar auf einen bestimmten Termin, vom überwiegenden Motiv geleitet: „daß die Tagsatzung die Leitung und Durchführung dieser wichtigen vaterländischen Angelegenheit fest in ihren Händen behalten, daß sie die Bedeutung des Geschehenen in seinem vollen Umfang erkennen und auf keine Weise auch nur andeuten soll, als gewärtige sie noch weitere Ereignisse, ehe sie den abgebrochenen Faden wieder aufnehme." Es wurde von den bekannten zwölf und zwei halben Stimmen die Vertagung auf den 18. Oktober beschlossen, „um dannzumal die weitern Maßregeln zur Vollziehung der obenerwähnten Beschlüsse zu berathen, in der Erwartung, daß diejenigen Stände, deren Instruktionen zu dem von ihnen beabsichtigten Zwecke nicht genügten, dieselben auf angemessene Weise vervollständigen werden." Baselstadt sprach auch bei diesem Anlaß sein vermittelndes Wort und empfahl, mit Neuenburg, Vertagung auf unbestimmte Zeit; den Lohn empfing es in einer Rede von Waadt, das mit Verachtung von Parteien sprach, die besser sein wollen als die Andern und sich als Justemilieu hinstellen. In dieser letzten Sitzung wurden statt Maillardoz, Rüttimann und Ziegler die Obersten Frei-Herosee, Rilliet und Luvini in den Kriegsrath erwählt. Die Stelle des in allen Ehren entlassenen Kriegssekretärs Letter * erhielt

* Es war seiner Rechtsansicht zuwider, unter einem Kriegsrathspräsidenten zu arbeiten, der früher wegen Freischärlerei aus dem eidgenössischen Stab gestrichen worden; deßhalb hatte er seine Stelle niedergelegt.

eine Kreatur der Freischaarenpartei. Das Schlußwort des Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein lautete: Die Tagsatzung habe nun die obschwebenden Fragen vom rechtlichen Standpunkt aus gelöset, die „thatsächliche Lösung" werde ebenfalls erfolgen (9. September). Die „thatsächliche Lösung" war der Krieg. Die Gesandten kehrten in ihre Heimath zurück, um ihn allseitig vorzubereiten.

Unter den Radikalen der Schweiz war einer, der eigene und abweichende Meinung hatte: es war der Regierungsrath Weber von St. Gallen. Schon während der Tagsatzung hatte er sich gegen den Krieg ausgesprochen; denn der Sonderbund sei für die übrigen Kantone nicht gefährlich, die Macht der sieben Stände zu gering, zudem walte keine Absicht derselben, die übrige Schweiz anzugreifen. Auch Ehrensache der letztern sei es nicht, den Sonderbund bewaffnet aufzulösen; es genüge vielmehr am erlassenen Auflösungsbeschlusse; der Kampf walte zwischen Liberalismus und Ultramontanismus, sei daher ein geistiger Kampf; die Humanität aber in den neuern Zeiten verschmähe, solche Kämpfe durch Waffengewalt zu entscheiden. Was man von den sieben Ständen mit Fug fordern könne, sei, daß sie die Tagsatzung beschicken und ihre Bundespflichten erfüllen; so lange aber dieses geschehe, kein Grund zu Zwang durch Waffengewalt. Wende man diese an, so gebe es allerdings Bürgerkrieg; unverantwortlich aber sei es, ohne die höchste Noth auf das Vaterland die Gräuel eines Bürgerkrieges heraufzubeschwören. Wegen der beabsichtigten Auflösung des Sonderbundes möge man ganz ohne Sorge sein; er werde sich von selbst auflösen, sobald die größern Kantone durch die That beweisen, daß sie gerade Das nicht wollen, was die kleinern nun einmal befürchten. Man wolle Ruhe und Friede, spreche davon, daß zu ihrer Herstellung ein thatkräftiger Entscheid erforderlich sei; — Ruhe und Friede aber stifte man nicht, wenn man ohne die höchste Noth einen Bürgerkrieg beginne, und es wäre wirklich eine der freisinnigen Partei unwürdige und unverantwortliche Handlung, den Sonderbund sofort mit Waffengewalt aufzulösen.

So sprach eines der radikalen Parteihäupter von St. Gallen. Seine Sprache wurde bekämpft durch den weniger berechnenden

und feurigeren Staatsschreiber Steiger im „Erzähler"; bald verstummte Weber und machte von sich aus der im Lager der Zwölfer drohenden Spaltung ein Ende. Einige Neigung der Partei James Fazy in Genf ebenfalls zum Zaudern wich in gleichem Sinne dem Hauptplan der Radikalen. Immer und immer wiederkehrende Aeußerungen von Hoffnung Vieler auf Erhaltung des Friedensstandes, zumal auf konservativer Seite der Protestanten, beruhten auf Täuschung und auf Unkenntniß des Parteiwesens. Nur ein mächtiges Auftreten jenes Theils der schweizerischen Bevölkerung durch die ganze Schweiz und ihr scheuloses muthiges Einstehen in Behörden und Volk für die Rechtssätze der VII Stände hätten vielleicht, wir sagen nicht mehr, den Bürgerkrieg zu verhindern vermocht. Viel leistete in diesem Sinne der gelehrte Daniel Schenkel in Schaffhausen, bekannt und angesehen als ein entschiedener und mit allen Waffen religiöser Ueberzeugung und vielseitiger Wissenschaftlichkeit ausgerüsteter Protestant, in zwei kleinen aber inhaltreichen Schriften, die er Mitte Sommers veröffentlichte. Wir lesen in denselben die schärfste und unwiderlegliche Beweisführung, daß einer Tagsatzung oder der sogenannten Zwölfstimmenmehrheit keinerlei Berechtigung zur Ausweisung des Jesuitenordens zustehe und daß darüberhin selbst zur Begründung eines Ausweisungsbeschlusses die bei den Hörnern herbeigezogene Behauptung, es hätten die Jesuiten den Frieden und die Sicherheit der Schweiz gestört, völlig grundlos sei. Er deckte den Widerspruch auf, der im Klosterhandel von Aargau die Kantonalsouveränetät hoch über den Bund hinaufsetzte, im jetzigen Fall ihr gegenüber das ausgedehnteste Bundesrecht in Anspruch nehme. * „Solche Inkonsequenzen lassen uns einen tiefen Blick in die gegenwärtigen Parteizustände der Schweiz thun. Von einer prinzipiellen Durchführung fester Grundsätze kann unter gegenwärtigen Umständen keine Rede mehr sein. Was der eigenen Partei nützt,

** „Ob Krieg oder Frieden? Zwölf Briefe über die politische Lage der Schweiz im Sommer 1847. Von Daniel Schenkel."

Und von demselben Verfasser: „Noch ein Wort über die Pazifikation der Schweiz. Zwei Briefe als Nachtrag zu den Zwölf Briefen. Zürich, 1847."

das ist recht; was ihr schadet, das ist unrecht. Nützt es der eigenen Partei, sich auf die Kantonalsouveränetät zu berufen, so kleidet man sich in den Mantel der Föderativpolitik. Nützt es umgekehrt der eigenen Partei, sich auf eine starke Bundesgewalt zu stützen, so ruft man nach größerer Zentralität.“ * Nackter konnte Schenkel der radikalen Partei nicht vorwerfen, daß sie es sei, welche den angeblichen Moralsatz der Jesuiten, „der Zweck heilige die Mittel,“ in Anwendung setze. Als Mittel der Friedensstiftung trug der patriotische Mann an: es sollten die VII Kantone auf ferneren Widerspruch gegen die Aufhebung der Aargauer Klöster verzichten, die Zwölfer dagegen die Jesuitenfrage fallen lassen. „Ueberlassen wir es jeder Konfession,“ rief er aus, „ihre religiösen Angelegenheiten zu ordnen, wie sie es für gut findet; das ist ächter Liberalismus. Unwürdiger Zwang dagegen ist es, wenn die Mehrheit von reformirten Kantonen die katholischen mit Gewalt hindern will, in Sachen ihrer Konfession zu thun, was ihnen beliebt.“ Wie Schenkel in der deutschen Schweiz, so sprach sich in der romanischen Schweiz der Professor A. E. Cherbuliez von Genf in der Revue nouvelle gegen alle Berechtigung des Bundes zur Wegweisung aus, indem er mit schneidender Schärfe zugleich die Haltlosigkeit aller gegen die Jesuiten in der Schweiz erhobenen Anklagen darlegte. Diese Stimmen unbefangener Protestanten wurden ebenso wenig gehört als die Erinnerungen und Mahnungen an das ungefälschte Bundesrecht, welche in dieser Zeit von Katholiken aus unbetheiligten Kantonen ausgingen. **

Als Furrer mit seinem Gesandtschaftskollegen wieder in Zürich eintraf, bewillkommte die Beiden der dortige Sängerverein

* S. 56 und 57 der ersten der oben genannten zwei Schriften.

** Hieher gehören zwei Schriften:

„Die zwei eidgenössischen Streitfragen. Eine staatsrechtliche Erörterung von Karl v. Haller in Solothurn;“ Mit dem Motto aus Sieyès: ils voulent être libres et ne savent être justes.

Ferner: „Die Jesuitenfrage und die Instruktion von St. Gallen. Von Baumgartner.“ Rorschach, 1847.

„Harmonie“ mit Lied und Rede, und Furrer antwortete: „die Sonderbundskantone sind in offenem Aufruhr gegen die Eidgenossenschaft begriffen; fester als je stehe seine Ueberzeugung, daß der Kampf gegen dieselben durchgekämpft werden müsse; er selbst sei getreulich mitzustreiten mehr denn je entschlossen, und sollte er dabei seinen Untergang finden. Die beiden Gesandten sprachen überhin die Zuversicht aus, daß Großer Rath und Volk zu den Beschlüssen der Tagsatzung stehen werden. Aehnlicher Empfang Luvini's in Lugano von Milizen, Bürgergarde, Schützen, unter Kanonendonner und manchem Lebehoch zu Ehren Pius IX. im Geiste der damaligen italienischen Bewegung und ihrer Hoffnungen, nachdem kurz zuvor ein konservatives Blatt durch brutale Gewalt unterdrückt worden; im Kanton Waadt wurden die Zwölferbeschlüsse durch Prägung einer Medaille geehrt. Unter solchen Kundgebungen wurden die Großen Räthe der einen und andern Partei versammelt. Die wichtigsten der Berathungen gingen aus der Mitte solcher hervor, welche genügende Vollmachten zum Kriege noch nicht gegeben hatten.

Der Große Rath von Bern bewilligte, mit Rücksicht auf bevorstehende Aufgebote, zur Ergänzung mangelhafter Ausrüstung der Truppen, einen außerordentlichen Kredit von 154,000 Fr. Die Opposition war schwach; zwei ihrer Glieder wollten die Frage über Krieg oder Frieden dem Volke zum Entscheide vorlegen. Ochsenbein warf den Widerstand mit scharfen Worten, die als Argumente gelten sollten: Waffnung und Exekution seien unvermeidlich, denn die für die Sonderbundsstände verlangten Garantien könne Bern nie gewähren; das wäre Selbstmord des liberalen demokratischen Prinzips; das Volk anzurufen erscheine als überflüssig, denn das schweizerische Volk stehe in seiner überwiegenden Mehrheit gegen die Faktion, welche mit geschultertem Gewehr die Bundesbeschlüsse verhöhne. Die vier Widerstandsmänner waren Aubry, Garnier, Zahler und Oberförster v. Tavel, gegen mehr denn Hundert (14. September). Ueber die Stimmung der katholischen Jurassier nicht beruhiget, sandte der Regierungsrath den Kantonsbuchhalter Collin nach dortigen Bezirken mit Aufträgen

ab, welche die Niederhaltung möglichen Widerstandes gegen die Plane der Regierung zum Zwecke hatten.

In Zürich handelte es sich nicht bloß um Geld, sondern um die Kriegsfrage selbst. Die Regierung beantragte Mitwirkung zur Vollziehung des Beschlusses gegen den Sonderbund, mit gütlichen Mitteln vorerst, und, sollten diese nicht zum Ziele führen, Handbietung zur bewaffneten Exekution. Diesen Antrag vertheidigten Furrer, Rüttimann, Zehnder, Dr. Pestalutz, Dr. Alfred Escher, Städeli und Oberst Weiß. Ihnen gegenüber führte Dr. Bluntschli die ehrenwerthe, noch immer nicht ganz zum Schweigen gebrachte Opposition mit dem Antrag: zu gewaltsamem Einschreiten gegen die VII Stände keine Hand zu bieten, die waltenden eidgenössischen Streitfragen auf friedlichem Wege zu schlichten. Denn friedliche Auflösung des Sonderbundes sei möglich und wahrscheinlich, eine gewaltsame Auflösung desselben (so lange die konfessionellen Rechte der VII Stände nicht gehörig geachtet, ihre politische Sicherheit und Selbstständigkeit nicht hinreichend anerkannt und geschirmt werden), nicht gerechtfertiget; diese würde vielmehr alle Uebel und Gefahren eines Bürgerkrieges mit sich führen; wahre Aufgabe Zürichs aber sei, in der Schweiz vorerst auf Herstellung des konfessionellen Friedens auf Grundlage einer aufrichtigen eidgenössischen Parität, welche die Freiheit und das Recht der beiden christlichen Konfessionen achte und schütze, hinzuarbeiten. Neben Bluntschli traten für diesen Antrag in die Schranken: Dr. Ulrich, Altbürgermeister v. Muralt, v. Schultheß-Rechberg, Stadtschreiber Gysi, Altbürgerweister Mousson, Dr. Rahn-Escher, Staatsschreiber Hottinger, der Obergerichtspräsident Dr. Finsler. Nebenhin fiel der Antrag, die Ansicht der Gemeinden einzuholen, ob gegen die sieben Kantone Waffengewalt anzuwenden sei oder nicht; er machte kein Glück. Was Furrer mit und an der Spitze der Regierung gewollt, siegte mit 151 gegen 29 Stimmen (letztere für Bluntschli's Friedensrath); verlangte 40,000 Franken für außerordentliche militärische Anschaffungen wurden auf 60,000 erhöht. So hatte sich der uralte Vorort an die Seite des neuen gestellt (21. September). Gegen jenen Kriegsbeschluß fiel manch

ernstes Wort in Rede und Schrift; die Oppositionspresse tadelte; Städter und Landleute schüttelten bedenklich die Köpfe; die Regierung wurde ängstlich und überaus argwöhnisch. Die Bettagspredigten mehrerer Geistlichen wurden von beflissenen Parteianhängern als gegen die Beschlüsse aufregend verzeigt, worauf die mißfälligen Predigten einzuziehen befohlen, alles Politisiren und Agitiren gegen die obrigkeitlichen Beschlüsse, von der Kanzel herab, mit Einleitung an die Gerichte bedroht wurde.* Gegen das Hauptoppositionsblatt wurde alsogleich in dieser Weise eingeschritten. Militärische Rüstungen folgten sich Tag um Tag.

In Appenzell A. R. sprach der Große Rath am 30. September, es möge, nach Erschöpfung aller gütlichen Mittel „im äußersten Nothfall" bewaffnetes Einschreiten stattfinden. Den radikalen Hitzköpfen anderer Kantone wollte dieser „Nothfall" nicht recht munden; sie gaben sich aber selbst den Trost, daß die Angelegenheit eine Richtung nehme, bei welcher der Gesandte durch jene nähere Wegweisung nicht gehemmt werde. Am nächsten Tage lieh Schaffhausen seinen Beistand in Nachahmung der Züricher Instruktion, in Widerspruch mit einer Kommissionsmehrheit, welche nicht über gütliche Vermittlung hinauswollte. Die ebenfalls angetragene Volksabstimmung blieb in Minderheit; das Kriegsvotum erhielt 46, der Antrag auf Vermittlung die bedeutsame Zahl von 28 Stimmen. Gleichen Sinnes sprach sich der Große Rath von Thurgau mit 79 gegen 9 Stimmen aus, ohne auf ernsten Widerstand zu stoßen, da die bedeutsameren Glieder der Opposition, so v. Streng und Kappeler, sich auf die Empfehlung einer Vermittlung beschränkten, dann des Stimmens sich enthielten. In Tessin blieb es bei den schon ertheilten Instruktionen; aber die Regierung erachtete nothwendig, bei Anlaß des Bettagsmandats den Geistlichen strenge Enthaltsamkeit von jeglichem Tadel der Bundesbeschlüsse gegen den Sonderbund zu empfehlen. In Genf war Thätigkeit in verschiedenen Richtungen. Unter den Katholiken liefen Friedenspetitionen um, sowohl an den Großen Rath als an die

* Memorabilia Tigurina, von 1840 bis 1850; von Vogel. Zürich 1853.

Tagsatzung. Radikale Vormänner außer dem Regierungskreise schürten das kriegerische Vorgehen durch eine Volksversammlung. Milizabtheilungen aus den katholischen Gemeinden gaben Beweise von Indisziplin und ließen die „kleinen Kantone“ hoch leben, woraus Manche folgerten, daß die Tagsatzung nicht unbedingt über das Genfer Kontingent werde verfügen können. Von angesehenen Alt-Genfern vom kantonalen und schweizerischen Stab ging Dieser und Jener auf Reisen. Der Große Rath aber gab außerordentliche Vollmachten für den Zweck der Mobilmachung der Truppen für eidgenössischen Dienst, erließ Strafbestimmungen gegen Dienstflüchtige, und bewilligte die Errichtung von Freikorps (8. Oktober). Im Kanton Waadt suchten, erfolglos, Friedenspetitionen zur Geltung zu kommen. Die Solothurner Kriegsgegner regten sich mit der Erörterung der Frage, ob nicht abermaliger Zusammentritt des Großen Rathes stattfinden solle; allein Angesichts der früher der Gesandtschaft ertheilten unbedingten Vollmachten, wohl auch im Vorgefühl der Nutzlosigkeit weiterer Bemühungen, unterblieben ernstere Schritte; es blieb das verhängnißvolle Loos des katholischen Kantons Solothurn, im Gefolge der protestantischen Mehrheit gegen katholische Brüder auszuziehen.

Aller Augen waren übrigens weniger auf die eben genannten Kantone, als auf St. Gallen und Graubünden gerichtet, deren Stellung überhaupt noch als zweifelhaft angesehen wurde, wenn auch erprobte Kenner des Parteiwesens nach den bisherigen Vorgängen keine oder nur geringe Hoffnungen für Erhaltung des Friedens auf jene beiden Stände setzen konnten. Ihre Großen Räthe versammelten sich gleichzeitig. Jenem von Graubünden waren Demonstrationen der katholischen Bevölkerung aus verschiedenen Landestheilen vorangegangen. Sie entsandte eine warm gehaltene Denkschrift an die Behörde, in welcher mit 5160 Unterschriften aus den meisten katholischen Gemeinden verlangt wurde, daß der Große Rath zur Anwendung von Waffengewalt gegen den Sonderbund in keinem Fall instruire, ohne hiefür vorher die Genehmigung der „Räthe und Gemeinden“ einzuholen. Gleiches

verlangte eine Petition aus Chur. So allein hofften die Unterzeichner ein Kriegsvotum zu verhindern. Vergeblich. Es folgte, im Geiste Zürich's und nach Antrag des Bundeslandammanns Brosi, die Vollmacht zur Exekution mit 38 gegen 27 Stimmen, ohne Anfrage an die Gemeinden (12. Oktober); eine Verwahrung vieler katholischer Mitglieder vermochte die Folgen dieser Stimmgebung nicht mehr abzuwenden. Noch viel lebhafter ging es in St. Gallen her, wo die imposante Mehrheit der Katholiken, welche durch die bekannten Wahlumtriebe im Gaster eine günstige Stellung im Großen Rathe eingebüßt, kein erlaubtes Mittel unversucht ließ, um den Krieg gegen die katholischen Kantone abzuwenden. Eine energisch abgefaßte Petition an den Großen Rath (wozu das auf Andringen des Liberalismus in den Jahren 1830 und 1831 dem Volke eingeräumte Petitionsrecht, wenn es solches nicht frei sollte brauchen dürfen?) empfahl dem Großen Rath, durch die neu zu ertheilenden Instruktionen mitzuwirken, daß die sieben katholischen Kantone bei ihren bürgerlichen und religiösen Rechten und Freiheiten fürderhin unangefochten gelassen und geschützt, alle Gewalt- und Kriegsmaßnahmen gegen dieselben unterlassen werden. Der gesammte Volkstheil, der diese Gesinnung hegte, war in Bewegung, und bedeckte die Bittschrift mit mehr denn 16,000 Unterschriften. Das war das Geringste, was diese Bürger thun konnten, und mehr thaten sie nicht; der ganzen wichtigen Partei stand nur noch ein einziges sparsam erscheinendes politisches Blatt zu Gebot. Aber die also bethätigte Gesinnung, zu welcher auch ein schwaches Häuflein von Protestanten mit bescheidenem Friedenswunsch sich bekannte, erschreckte gleichwohl die Machthaber; die Führer der radikalen Partei nahmen den Terrorismus zu Hülfe, * die Regierung trat mit einer höchst

* Hier ein Beispiel. Steiger schrieb im „Erzähler" vom 28. September: „Es gibt Dinge, wie z. B. lügenhafte, schändliche Petitionen, die man ihren Weg machen lassen muß; es gibt aber andere Dinge, die man nicht zu lange dulden darf. Inzwischen sind wir einer Sache sicher: treiben's die Führer, deren theuerste Pfande und Personen in den Händen ihrer Gegner liegen, in ruchloser Weise fort, so sollen sie inne werden, daß die St. Gallischen Liberalen keine Heerde von langmüthigen Schöpfen sind — —."

übel gelaunten Proklamation auf (6. Oktober), in der sie klagte, daß der Kanton durch die „verwerflichsten Mittel“ aufgeregt, selbst Kanzel und Petitionsrecht zu dem Zwecke mißbraucht werden, das Vorgehen der Tagsatzung als Eingriff in die bürgerlichen und religiösen Rechte der sieben Kantone zu bezeichnen; daß man es ungescheut wage, Aufruhrgelüste kund zu geben und öffentlich von Widerstands- und Umwälzungsversuchen zu sprechen, falls der Große Rath nicht nach Wunsch der Unzufriedenen beschließe. Gegen Ungelehrige wurde mit „rücksichtsloser Anwendung der Strafgesetze“ gedroht. Ein Aufgebot etwelcher St. Gallischer Truppen sollte dem obrigkeitlichen Worte Nachdruck verschaffen; in der Stadt St. Gallen wurde unter Gutheißung des Kleinen Rathes zu gleichem Zweck eine Bürgergarde errichtet. Appenzell A. R. berief seine zwei Bataillone nebst Scharfschützen auf den Vorabend der angeordneten außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes von St. Gallen nach Herisau, Speicher und Trogen; in Thurgau und selbst im benachbarten Zürich fand ähnliche Wachbereitschaft statt. Der Instruktionsvorschlag lautete auf Exekution. Die Mitglieder des Großen Rathes erschienen in der Vollzahl von 150. Die Opposition stellte den Kleinen Rath muthvoll darüber zur Rede, daß er ohne irgend welche erhebliche Veranlassung außerordentliche militärische Maßregeln getroffen, in unbegründeter Furcht vor dem Landvolk den Städtern die Errichtung einer „Freischaar“ erlaubt, durch eine ungemessene auf unwahren Berichten beruhende Proklamation die Konservativen parteiisch verdächtiget, die freie legale Ausübung des Petitionsrechtes auf ungeziemende Weise gehemmt; daß er am Rücken der Bezirksammänner und Gemeindammänner ein Landjäger-Spionirsystem eingeführt, endlich geduldet, ja vielleicht veranlaßt habe, daß der Kanton St. Gallen von nachbarlichen Truppen auf eine für das St. Gallische Volk beleidigende Weise gleichsam umschlossen worden sei. Eine Reihe von Rednern beider Parteien bekämpften sich über das Geschehene und über die eben geführten Beschwerden. Einer der Führer der Opposition (Baumgartner) beantragte: baldige Entlassung der aufgebotenen Milizen, Zurück-

nahme der für Bildung der Bürgergarde ertheilten Bewilligung, Mißbilligung der kleinräthlichen Proklamation, Mittheilung des großräthlichen Wunsches an die drei benachbarten Kantonsregierungen, sich von nun an solcher Demonstrationen zu enthalten, als welche ihre Truppenaufstellung habe angesehen werden müssen. Allein die Mehrheit schlug mit ihren 76 oder 77 gegen 73 Stimmen alle solche Begehren aus dem Felde. Spät Abends erst war die Sitzung zu Ende; sie endete mit Insulten gegen konservative Mitglieder seitens der Zuhörer, als der Große Rath aus einander ging. Die Opposition war daher genöthiget, die folgende Sitzung mit einem Begehren um polizeilichen Schutz gegen solche maßlose Ungebühr zu eröffnen. Er wurde gewährt. Noch dauerte der Kampf zwei volle Tage lang (12. und 13. Oktober), während welchen von beiden Seiten alle hier vorhandene Redekräfte in's Feld zogen, für die Gewaltanwendung die Häupter der Radikalen, Steiger, Hungerbühler, Curti, auch Weder, mit Bernold, Zingg und andern Genossen; gegen den Krieg der Nestor des Großen Rathes, Regierungsrath Falk, und mit besonderer Auszeichnung der noch jugendfrische Joh. Joseph Müller, dann Domdekan Greith, Leonhard Gmür, Rickenmann, Höfliger, Baumgartner nebst Mehreren. Mit wahrhaft erschütterndem Ernst (es war inzwischen die Nachricht vom Graubündner Großrathsbeschlusse eingegangen), wurde am 13. gefochten, von früh 8 Uhr bis zwei Stunden nach Mitternacht. Und als die verhängnißvolle Abstimmung nahte, da rief der gewaltigste aller Oppositionsredner, der eidgenössische Oberst Breny von Rapperschwyl: „wir verwahren uns vor Gott und der Welt, vor unsern Kommittenten und vor dem gesammten Schweizervolk, vor Gegenwart und Zukunft; wir verwahren uns zur Mitternachtsstunde in diesem altfürstlichen Saale vor allem Unheil, welches 76 gegen 73 Stimmen über unser Vaterland heraufrufen werden.“ Ihm und seinen politischen Gesinnungsgenossen schwebte blutiger, beharrlicher Krieg vor, mit allen Gräueln, die der konfessionelle und politische Haß hervorrufen. Die kompakte Mehrheit schlug alle Ansinnen ab, die auf Abwendung des Bürgerkrieges zielten, unter anderen auch das, den selbst

von den Radikalen so gefeierten Papst Pius IX. um Vermittlung anzugehen, so wie den Antrag, den Hauptbeschluß über Anwendung von Waffengewalt dem souveränen St. Gallischen Volke zum Entscheide vorzulegen. In solcher Weise entschieden drei bis vier Großrathsstimmen von St. Gallen über die Geschicke der Eidgenossenschaft. In Kürze wird hier noch angeführt, daß das Komite des allgemeinen schweizerischen Katholikenvereins, in St. Gallen, dessen dritte Jahresversammlung nach Rapperschwyl auszuschreiben gedachte, von Ausführung dieses Entschlusses aber bei sichtbarem Herannahen des Krieges, und da die Ruhe der Gemüther zu nützlicher Berathung nicht hätte gefunden werden mögen, von der Ausführung seines Vorhabens abstehen mußte.

Während die radikalen Kantone allseitig jede Anregung zu Einvernahme des Volkes mit Berufung auf formale Befugniß der Behörden sorgfältig ablehnten, schlugen die sieben katholischen Stände den entgegengesetzten Weg ein. Gesandtschaften und Regierungen trugen schwer am Gewicht ihrer Verantwortlichkeit für den beabsichtigten Widerstand gegen die Ständemehrheit. Auf Empfehlung der Gesandtschaften von Schwyz und Zug kamen sie überein, in allen ihren Kantonen, wo immer es thunlich sei, das Volk selbst über die Kriegsfrage entscheiden zu lassen; sie waren dazu um so mehr genöthiget, als die Gegner ihnen beharrlich vorwarfen, daß sie nur Herrensache treiben, das Volk viel friedlicher gesinnt sei. Die Urkantone, und unter diesen der mächtigste, gingen voran. Bei 10,000 Mann stark war in Rothenthurm das Volk von Schwyz versammelt; der Landammann Theodor Abyberg * war der Führer der Gemeinde, diese besucht von zahlreichen Zuschauern aus den benachbarten Kantonen, zumal von Zürich. Das Forum des Schwyzer Volkes zierten Festbögen mit Inschriften: „Landleute von Schwyz, laßt Euch nicht knechten nach fünfhundertjähriger Freiheit,“ und: „Sieg oder Unter-

* Eine Marsgestalt mit wahrer Stentorstimme, sagt ein Augenzeuge und Berichterstatter.

gang! Gedenkt Euerer Väter, denkt an Morgarten!“ Die Einleitungsrede Abyberg's zeichnete in der rücksichtlosesten Sprache die Bedeutung des Kampfes, das Vorrücken radikaler Herrschaft über die Schweiz, ihren Anlauf auch gegen Luzern, ihre Niederlage dort. „Gott rettete Luzern, er rettete uns, denn in Luzern waren auch wir bedroht. Aber es half nichts. Statt von der Bahn des Frevels abzulassen, versuchte der Feind nur einen andern Weg. Das Freischaarenthum steht uns jetzt als Zwölfer Diktatur gegenüber. Was es von uns fordert, ist nichts Geringeres als unsere Freiheit in Kirche und Staat. Wir sollen unsere Kinder nicht mehr erziehen wie es uns beliebt, unser Haus nicht mehr bestellen wie wir wollen, — und hört es, biedere freie Landleute, wenn Ihr Euch Euerer Haut wehrt, dann heißt es, Ihr brechet den Bund; — Krieg, Krieg, schreien sie jetzt Alle aus heiserer Kehle; — also Krieg, und warum? weil Ihr Euere Kinder zu erziehen verlangt wie Euch gutdünkt und nicht, wie man in Bern befiehlt; weil Ihr katholische Anstalten, die jedem wahren Katholiken heilig sein sollen, nicht wollt berauben und plündern lassen von zehn protestantischen und zwei katholisch sein wollenden Ständen? Krieg und warum? weil Ihr Gerechtigkeit verlangt, Gerechtigkeit, welche wahre Eidgenossen geben würden, ohne daß man sie verlangt; weil Ihr wollt, daß man Euch halte, was Ihr ihnen haltet, daß man Euch gewähre, was man Euch eidlich zugesagt hat.“ * In diesem einschneidenden Tone fuhr der Redner fort über die Streitfragen der Zeit. Der Rede folgte umständlicher Bericht der Regierung über das Geschehene, Veranlassung und Wesen des Schutzvertrages, und die Erinnerung des Landammanns an das Volk, daß es nun nach Ermessen zu entscheiden habe, ob die Regierung auf der von ihr eingeschlagenen Bahn verharren solle, ja oder nein. „Sagt Ihr ja, so täuscht Euch nicht, Euer Entschluß fordert Gut und Leben.“ Nach Uebung

* Wir benutzten die umständliche Berichterstattung eines höchst wahrscheinlich protestantischen Ohrenzeugen, der die Rede in die „Basler-Zeitung“ niedergelegt.

sprachen auch die übrigen Häupter, Holdener mit Anträgen im Sinne und Namens der Regierung, in ausgezeichneter Volksthümlichkeit Landammann Styger, aus der Mitte des Landvolkes heraus auch der gewesene Landammann Nazar v. Reding, als früheres Haupt der „Liberalen“ bekannt, für die Anträge Holdener's und das gute Recht, das sie vertheidigen. Die schwache Opposition war vertreten durch den Altlandammann Karl Benziger von Einsiedeln; er beantragte: Genehmigung des Verhaltens der Regierung im Allgemeinen, doch Rücktritt vom Sonderbund, dem Frieden zu lieb; dann die Vermittlung ausgezeichneter Eidgenossen anzurufen, im Falle ihrer Fruchtlosigkeit neue Einberufung der Landsgemeinde. Nachdem alle gesprochen, welche Pflicht oder Neigung dazu gehabt, gab das souveräne Volk seine Ungeduld nach „Scheiden!“ * zu erkennen. Eben jetzt brach die Sonne das düstere Gewölke, das lange Stunden über der unwirthlichen Gegend gehangen. Abyberg fiel rufend ein: „Die Sonne von Morgarten! Gott schickt sie uns; sehet sie, freie Landleute, gedenkt ihrer jetzt bei der Abstimmung und später in der Stunde der Schlacht!“ Und unter Siegesjubel rauschten viele Tausende von Händen empor für bewaffnete Gegenwehr; ein kleines Häuflein nur stimmte für Benziger's Rath zur Nachgiebigkeit. So genehmigten wenigstens 9000 schwyzerische Landleute alles, was ihre Regierung gethan, das Schutzbündniß inbegriffen, und gaben der Regierung unbedingte Vollmacht zur Vertheidigung. Noch wurde Theodor Abyberg zum Oberkommandanten gesammter Milizen, sein Bruder Dominik Abyberg zum Befehlshaber des Landsturms erwählt, jeder den Landsgemeindebeschlüssen Ungehorsame als Landesverräther erklärt und mit der Strafe eines solchen bedroht. Ein Tedeum in der Kirche, dem Regierung, Geistlichkeit und ein Theil des Volks beiwohnten, schloß den alt-demokratischen Festtag. Der Eindruck der Landsgemeinde von Schwyz wog schwer in diesen Tagen; die Besorgniß, es werde blutiger Ernst auf die sogenannte Exekution antworten, wuchs von Tag zu Tag.

* Abstimmung.

Was Schwyz gesprochen, das bestätigten die Landsgemeinden von Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald an den folgenden zwei Sonntagen; alle Häupter, jüngere und ältere Männer, die entschiedenen wie die als bedachtsam bekannten Magistrate, stimmten ein in ausdrücklicher Rede, und wie in Schwyz, so hatte sich auch in den andern zwei Urkantonen das Volk in Masse, zahlreicher als je sonst, zum gegenseitigen Handschlag für die Selbsterhaltung eingefunden. In Zug lief die Landsgemeinde nicht ohne heftigsten Widerspruch ab, da das Haupt der Minderheit, Adolf Keiser, den Schutzvertrag als „Herrenbund“, jeden Widerstand gegen einen Tagsatzungsbeschluß als Aufruhr bezeichnete. Doch siegte auch hier die Ansicht der Regierung mit ungefähr drei Viertheilen der Stimmen.

In Luzern und Wallis gingen die Großen Räthe mit entscheidenden Beschlüssen voran. Der Große Rath von Luzern, der bereits Anfangs September einen Antrag der schwachen radikalen Minderheit auf Rücktritt vom Sonderbund ablehnend beantwortet hatte, genehmigte in abermaliger Versammlung bisherige Schritte der Regierung, gab die ausgedehntesten Vollmachten zum Fortschreiten im gleichen Geist. Altschultheiß Kopp und Kasimir Pfyffer ließen sich abmahnend vernehmen. Von den Rednern der Mehrheit sprach B. Meyer die Ueberzeugung aus, daß eine Annäherung nicht mehr möglich, eine Krisis unvermeidlich geworden. Ein Aufruf an das Volk mahnte zum Festhalten (6. Oktober). Der Volkswille wurde ausgesprochen durch eine von mehr denn 17,000 Bürgern unterzeichnete Adresse an den Großen Rath, in welcher der Regierung treuer und kräftiger Beistand verheißen wurde. In Wallis ließ der Große Rath förmliche Abstimmung in den Gemeinden ergehen, welche 12,621 Stimmen für das Schutzbündniß, gegen bloß 257 verneinende, einbrachte. In Freiburg bestätigte und ergänzte der Große Rath bisherige Instruktionen (15. Oktober), sprach zum Volk im gleichen Geist, belehrte die Angehörigen des Murtener Bezirks, (dessen Truppen das Marschiren verweigerten, und dessen Gemeinderäthe in einer Adresse an die Tagsatzung gleiche Gesinnung kund gaben): daß der Kampf

gegen einen gemeinsamen Feind, gegen den Feind aller christlichen und sozialen Ordnung, nicht etwa für die Katholiken allein, geführt werde. *

Zu diesen Verfügungen allen gesellten sich bald obrigkeitlich angeordnete oder veranlaßte, oder aus dem freien Antrieb des Volkes in den sieben Kantonen hervorgegangene Wallfahrten nach Einsiedeln, Sachseln; Prozessionen (so in Freiburg nach Bürglen); feierliche Fahnenweihe in Luzern; öffentliche Gebete für Erhaltung des Friedens oder Milderung der Schrecknisse des Krieges, nach dem Vorgange des Papstes und auf Anordnung der Bischöfe.

Aeußerst mißlich war die Lage der Kantone, welche sich nach Möglichkeit neutral halten wollten: von Baselstadt und Neuenburg. In Basel machte die streng konservative Partei einen letzten Anlauf, um eine Mitwirkung zur Exekution gegen die VII Stände zu verhindern; anläßlich nannte Prof. Schnell den bevorstehenden Krieg den ungerechtesten aller Kriege, die je geführt worden. Alte und neue Regierungshäupter aber wollten es bei den früheren Instruktionen bewenden lassen, somit auch ferner die vermittelnde Stellung behaupten, welche Basel an letzter Tagsatzung geltend zu machen gesucht. Das erhielt die Mehrheit. Die aufgeworfene heikle Frage, ob einem Aufgebot der Tagsatzung gegen die katholischen Stände Folge zu geben, ließ man unentschieden, obwohl man voraussichtlich ihr nicht entwischen konnte. Die Verlegenheiten Neuenburgs waren mehrfacher Art. Der 12. September wurde von den Gegnern der Regierung (der republikanischen Partei) wie üblich zu mancherlei aufregenden Kundgebungen benutzt; die Regierung mußte da und dort polizeilich einschreiten. Eine Sendung des Staatsraths Perregaux in's Traversthal und seine Berichterstattung veranlaßten das Ansinnen an den abwesenden Gouverneur v. Pfuel, sich mit Beförderung im Fürstenthum einzufinden. Er kam am 9. Oktober. Aus den Zeughäusern von Besançon waren für Freiburg, in Folge einer Unter-

* Proklamationen vom 16. und 19. Oktober, im Bulletin des lois etc.

handlung dortiger Regierung mit der französischen, Waffen und Munition * über Neuenburg instradirt worden, wovon die Regierung von Waadt und der Vorort Nachricht erhielten, aber eben so der Staatsrath von Neuenburg selbst. Augenblicklich ordnete dieser den gewandten Polizeidirektor Lardy nach Pontarlier ab, um durch den dortigen französischen Unterpräfekten den Weitertransport nach Neuenburgischem Gebiet verhindern zu lassen. Er kam, wenigstens für einen Theil der Wagen, zu spät, da ein starker Zug bereits in Fleurier angekommen und vom Volk aufgehoben worden war. ** Gleichzeitig hatte der Vorort durch ein Schreiben die Handhabung des bezüglichen Tagsatzungsbeschlusses verlangt, und bald gab er dem Begehren Nachdruck durch eine Sendung des Regierungsraths Stockmar als eidgenössischen Kommissär nach Neuenburg. Dessen Benehmen gegen den Staatsrath, häufiger Verkehr mit den entschiedensten Gegnern der Regierung, zog ihm das Mißfallen des Staatsrathspräsidenten v. Chambrier wie der Regierung selbst zu. Diese entsendete dann den Staatsrath Calame nach Bern, theils zu Rechtfertigung der Regierung bezüglich des Waffentransportes, theils um die Abberufung Stockmar's zu begehren. Der Hader dauerte einige Tage lang und endigte mit der baldigen Rückkehr beidseitiger Abgeordneter, da ein Zwiespalt in der Sache selbst nicht waltete. Zwischen Neuenburg und der Regierung von Waadt entbrannte in gleichen Tagen heftiger Streit, da letztere sich des einer neuenburgischen Privatgesellschaft gehörenden Dampfschiffs „l'Industriel" in Iferten bemächtigte, dann solches militärisch bewaffnete und, nach eigenem Befehl und Gutfinden, unter eidgenössischer Flagge zum Kreuzen auf dem See verwendete, Alles unter der Behauptung, daß es mit Bezug auf den beabsichtigten Waffenschmuggel geschehen. Die Beschwerden Neuenburgs gegen diese

* Angekauft waren vier Feldgeschütze mit Zugehör und 3000 Gewehre, im Kaufsbetrage von Fr. 72,411. 50 Ct.

** Neuenburger in Besançon scheinen ihre republikanischen Freunde im Gebirg von der Sendung in Kenntniß gesetzt zu haben; daher der Fang. S. das Schriftchen: „La vallée des Dappes," von Girard, 1858. S. 39.

vor jeglicher Kriegserklärung erfolgte Kaperei blieben fruchtlos. Kräftige militärische Maßnahmen schützten die Regierung hinwieder vor den Folgen beabsichtigter Meutereien.

Es ist auch in wenigen Zügen der Verhältnisse zum Ausland zu erwähnen. Die Stellung der Großmächte veränderte sich im Wesentlichen nicht. Rußland und Preußen ließen Oesterreich in der Vorhut zum Schutze ungeschwächter Kantonalsouveränetät. Frankreich sprach im gleichen Sinn, gab jedoch keine Entscheide für den Fall einer Verletzung. England stellte sich auf Seite der Zwölfer Mehrheit, wollte die von derselben begehrte Auflösung des Sonderbundes begründet finden und ließ sich in Unterstützung der konservativen Absichten des österreichischen Kabinetes nicht ein. Dabei gab sich sein Wortführer, Lord Palmerston, den Anschein, als wäre ihm sehr viel gelegen an der Erhaltung der inneren Ruhe in der Schweiz, demnach an Vermeidung eines offenen Bruches zwischen den streitenden Theilen. Zu diesem Behuf sprach Palmerston gegen Oesterreich und Frankreich den Wunsch aus: sie möchten sich bei dem Papst um Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz verwenden. Oesterreich ging er an, den Sonderbundsständen den freiwilligen Rücktritt von ihrem Schutzvertrag zu empfehlen. Durch den nach Italien wegen dortiger Angelegenheiten abgesandten Lord Minto ließ er auch bei der vorörtlichen Behörde Vorstellungen gegen einen thätlichen Zusammenstoß anbringen.* Schultheiß Siegwart, der für die sieben Stände gesammte auswärtige Korrespondenz führte, erhielt, aus Auftrag des österreichischen Staatskanzlers, von dem oben erwähnten britischen Ministerialansinnen Kenntniß, und beantwortete dasselbe mit umfassender Rechtfertigung des Schutzvertrages und mit Erinnerung, wie Lord Palmerston selbst im Jahr 1832 gegen Beeinträchtigung der Kantonalsouveränetät Vorstellungen gemacht.** Unterdessen, als die Gefahr des Bürgerkrieges je mehr

* Daß Lord Minto in Luzern diplomatische Verhandlungen gepflogen, wie Andere erzählen, ist unrichtig. Er setzte sich weder mit Siegwart, noch mit andern Magistraten der sieben Stände in Verbindung.

** Vergl. Band I. S. 329.

und mehr herannahte, wollte Oesterreich doch nicht thatlos zusehen, verstärkte seine Militärmacht im Vorarlberg,* ward aber von seinen süddeutschen Nachbarn, Baiern an der Spitze, dann auch von Frankreich, im Stiche gelassen, welches das baierische Ministerium durch das Mittel des französischen Gesandten in München für seine bezüglich der Schweiz eingehaltene Politik belobte.** Ganz im Widerspruch hiermit war der französische Botschafter in der Schweiz um so betriebsamer, dem Schultheißen Siegwart bemerklich zu machen, daß im Interesse der VII Stände die bewaffnete Intervention der Großmächte verlangt werden könnte; in ähnlichem Sinn hatte Freiherr v. Kaisersfeld dem Haupt der Sonderbundskantone geschrieben, daß eine Intervention nur auf das ausdrückliche Begehren derselben stattfinden werde.

Man sieht, wie die Dinge in den damaligen diplomatischen Kreisen zusammenhingen; man stellte im Ausland gewisse Grundsätze als Richtschnur auf, bezeichnete den Bruch der Verträge als mögliche Eventualität, knüpfte die Drohung an, daß in diesem Falle „untersucht" werden würde, was gegen die Schweiz zu geschehen hätte, gab dadurch den gequälten VII Kantonen Aussicht auf Intervention, aber unter der Hand diesen selbst wieder zu verstehen, falls sie solche Dazwischenkunft wünschten, hätten sie den Großmächten ein Aktenstück in die Hand zu geben, welches das Begehren einer Intervention enthielte.

* Die Stärke derselben um diese Zeit (in der ersten Hälfte Oktobers) ging indessen nicht über 10,000 Mann.

** Württemberg hatte bis dahin jedem Ansinnen zu „feindseligen" Maßnahmen gegen die Schweiz widerstanden. S. „Blätter für politische Kritik", von Bluntschli; München 1848, Seite 190. Bestätiget ist die bezeichnete Haltung von Baiern durch die Antwort, welche Guizot dem französischen Gesandten in München auf seine bis Mitte Oktober erstatteten Berichte ertheilt: „D'accord avec le Cabinet de Munich, nous pensons qu'un déploiement extraordinaire de forces sur la frontière de Suisse n'aurait en ce moment aucune opportunité." In diesem Sinn unterließ das französische Kabinet auch einen Truppenzusammenzug an der schweizerischen Grenze, mit welchem sich Bois-le-Comte bei Siegwart breit gemacht hatte.

Nun ist allerdings Thatsache, daß Siegwart nichts versäumt hat, mittel- oder unmittelbar die Unterstützung der Mächte an Waffen und Geld zu Gunsten der VII Stände zu gewinnen; das Ansinnen hingegen, deren bewaffnete Dazwischenkunft anzurufen oder sonstwie zu veranlassen, hat er persönlich abgelehnt, zumal er, namentlich für die religiösen Interessen der schweizerischen Katholiken, irgend einen günstigen Erfolg von solcher Einmischung nicht hoffen konnte. In gleicher Weise sprach sich der Kriegsrath der VII Stände später selbst aus, als Siegwart den Gegenstand bei dieser Behörde in Verhandlung brachte (Ende Oktober).

Die Wiederbesammlung der Tagsatzung nahte. Bevollmächtigte der VII Stände hatten zuvor das gemeinsame Verhalten ihrer Gesandtschaften in den bevorstehenden Verhandlungen geregelt, wie es sich alsbald entwickelte. Es wurden der Kriegsrath einberufen, rückständige Militär-Ernennungen nachgeholt, Walliser Truppen über die Furka her requirirt, die Bundeskontingente aller Sonderbundsstände aufgeboten, mehr Anderes in gleichem Sinn verordnet, mit der Absicht, durch solchen Ernst eine Kriegserklärung seitens der Tagsatzung abzuwenden. * Alsogleich marschirten Aargauer und Berner Truppen zur Deckung ihrer Grenzen ab.

Die Gesandten der XXII Stände sahen sich zu Bern am 18. Oktober wieder, neu in ihrem Kreise nur zwei Abgeordnete von Glarus; die meisten in sorgenvoller Stimmung, denn an ein Zurückgehen war für keinen Theil zu denken und beide hatten verkündet, daß es mit Angriff und Vertheidigung ernstlich gemeint sein werde. Darüberhin waren die Schrecken des Bürgerkrieges in allen Tonarten, jedenfalls mit den grellsten Farben, ausgemalt worden.

Die Berathungen wurden in üblicher Form gepflogen, aber sie waren eben nur noch Form, denn die Instruktionen lauteten von überall her so bindend und die Entschlüsse saßen dermaßen

* S. Ulrich: der Bürgerkrieg in der Schweiz, S. 303.

fest, daß eine Ausgleichung als unmöglich angesehen werden mußte. Auf Zürich's Antrag wurde beschlossen: in jeden der sieben Stände zwei Repräsentanten abzuordnen, durch sie den Rücktritt vom Sonderbund zu empfehlen und zu fordern, mittelst gleichzeitiger Proklamation das Volk dieser Stände vom Recht und der guten Absicht der Ständemehrheit zu überzeugen. Das sollten die letzten gütlichen Mittel sein, auf welche mehrere Stände in ihren Instruktionen abgestellt hatten. Das Ersuchen Luzern's, nicht allzusehr zu eilen, die Anträge erst lithographirt auszutheilen, was eine Verschiebung auf folgenden Tag nöthig gemacht hätte, wurde nicht berücksichtigt, eben so wenig eine Meisterrede des Gesandten von Basel zu Vermittlungsversuchen durch eine Kommission, auf welchen Antrag die Gesandten von Zürich und andere erwiederten, daß sie zwar persönlich nichts dagegen einzuwenden hätten, aber zu ihrer Stimmgebung durch die Instruktionen gebunden seien. Treffend hatte Zug bemerkt: die Sendung von Repräsentanten möchte auch in die Kantone der Mehrheit nöthig sein, damit sie das dortige Volk belehren, wie die Sieben nicht die Sünder seien, die man aus ihnen machen wolle. Die Beschlußfassung ging wie früher von den oftgenannten zwölf und zwei halben Kantonen aus. Als Repräsentanten wurden gewählt: nach Luzern die Landammänner Näff von St. Gallen und Brunner von Solothurn; nach Uri der erste Gesandte von Glarus, Rathsherr Kaspar Jenny und Kantonsrath Joseph Hoffmann von St. Gallen, nach Schwyz Dr. Kern und Alt-Landammann Pequignot, aus dem bernischen Jura; nach Unterwalden Landammann Munzinger von Solothurn und Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen; nach Zug Bürgermeister Furrer und der Veteran G. J. Sidler, gewesener Landammann von Zug; nach Freiburg der Regierungsrath Stockmar von Pruntrut und Großrathspräsident Merian von Basel; nach Wallis der Staatsrathspräsident James Fazy von Genf und der eidgenössische Oberst Buchwalder von Delsberg. Mehrere der Genannten waren nicht Mitglieder der Tagsatzung. Alsdann folgte die Proklamation an die „getreuen lieben Eidgenossen“ der sieben Stände,

in deren Eingang die bekannten Gründe für die Unverträglichkeit des Sonderbündnisses mit dem allgemeinen Bundesvertrag angeführt sind und des obersten Entscheidungsrechtes der Tagsatzung in Angelegenheiten solchen Belanges gedacht ist, mit der Erinnerung an die Pflicht jedes eidgenössischen Standes, jenes Recht zu achten, „sonst würde Bundesrecht durch Bundesanarchie ververdrängt.“ Bereits sei übrigens Widerstand, selbst bewaffneter, angekündigt. Einen solchen Zustand aber dürfe die Tagsatzung nicht dulden, „wenn nicht alles Ansehen der Bundesbehörde vernichtet, die Kraft der rechtmäßigen Bundesgewalt gebrochen und die Ehre der Eidgenossenschaft preisgegeben werden soll.“ Folgt die Erwartung, daß die sieben Stände nicht länger in ihrer Stellung verharren werden. „Nur Mißtrauen und unbegründete Besorgnisse“ können sie zu solcher verleitet haben. „Ihr fürchtet Gefahr für Euere von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für Euere künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Eueren Glauben, Euere Religion.“ Solche Besorgnisse zu beschwichtigen sprach die Tagsatzung folgende inhaltschwere Worte: „Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Euere theuersten Güter zu gefährden, fern von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben——— Die Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränetäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Euerer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Euerer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern.“ Zum Schluß empfahl die Tagsatzung gute Aufnahme ihrer Repräsentanten und machte auf die Folgen längerer Widersetzlichkeit aufmerksam (20. Oktober). Von der Hauptsache, dem Eingriff in die souveränen Rechte der katholischen Kantone bezüglich Kirche und Schule, schweigt die Proklamation. Die Zwölfer sahen das als keine Verletzung „ihrer Rechte und Freiheiten“, als „keine

Gefährdung ihrer Religion“ an. Der zum Repräsentanten gewählte Gesandte Merian von Basel war anderer Meinung und lehnte die Sendung ab, weil er die Austreibung der Jesuiten an sich nicht billigen und den daherigen Beschluß auch nicht in Einklang bringen könne mit der in der Proklamation enthaltenen Versicherung der Mehrheit, die religiösen Institute der Minderheitsstände unangefochten zu lassen. Im gleichen Sinn hatte sich bei der Berathung der Proklamation der erste Gesandte von Baselstadt ausgesprochen und den Widerspruch aufgedeckt, der darin liege, daß man die religiösen Institutionen und Rechte der Katholiken zu schützen verheiße, gleichzeitig aber Priester und Lehrer austreibe, welche die katholischen Stände zu berufen das bundesmäßige Recht haben. Die Mehrzahl der Sonderbundsstände erblickte in der Proklamation nur hohle Phrasenmacherei, statt der von ihnen angesprochenen konfessionellen und politischen Gleichberechtigung. Den Repräsentanten ertheilte die Tagsatzung den Auftrag, von den Regierungen der VII Stände die Veröffentlichung der Proklamation und beförderliche Wiedereinberufung der Instruktionsbehörden zu verlangen, auf diese dann, wie auf die wieder einzuberufenden Landsgemeinden, im Geist der Proklamation einzuwirken, in Alles Beschleunigung zu legen und mit Beförderung zu berichten. Sie reisten noch gleichen Tages ab (20. Oktober). Eine von 1618 Katholiken des Kantons Genf eingegangene Petition um Unterlassung der Exekution gegen ihre Glaubensgenossen blieb unbeachtet. Truppenaufgebote auf der einen, dann auf der andern Seite, gegenseitige Vorwürfe über Ungebühr erbitterten die Stimmung.

Von den sieben Ständen war es Zug, welches am meisten Willen und Interesse hatte, das Schlimmste, den Kriegsausbruch abzuwenden. Daher sein Vermittlungsantrag: Die Tagsatzung wolle thatsächlich gewähren, was die Proklamation zusichere, — daher Fallenlassen der Jesuitenfrage, Sicherung der durch § XII garantirten kirchlichen Institute, unverkümmerte Anerkennung des gleichen Repräsentationsrechtes. Dagegen wolle Zug aus dem Sonderbund austreten und für dessen Auflösung wirken. Harte

Worte von mehreren Gesandtschaften waren die Antwort: die Jesuiten müßten fort, wenn nöthig, mit Gewalt; was man überhaupt angestrebt, schon seit Jahren, das könne man nicht aufgeben. Der Vorschlag blieb unbeachtet; ebenso der wiederholte Antrag von Basel auf Anhörung der Beschwerden der katholischen Stände durch eine Kommisssion. Wallis nannte die Gegenäußerungen der heftigsten radikalen Stände das Postskriptum der Proklamation. Die herrschende Mehrheit schritt zur Wahl des Oberbefehlshabers der Truppen und ernannte als solchen den Oberstquartiermeister Dufour von Genf; den Obersten Frei-Herosee (Gesandten von Aargau) gab sie ihm als Chef des Generalstabs bei. Alsdann verordnete Ochsenbein Ferien bis nach der Rückkehr der Repräsentanten oder bis zum Einlaufen erheblicher Berichte derselben.

Von den sonderbündischen Truppenaufgeboten dieser Tage machte am meisten Aufsehen der Marsch von Schwyzer Bataillonen in die March an die Grenzen der Kantone Zürich und St. Gallen. Aufgeschreckt und die öffentliche Ordnung in den St. Gallischen Grenzbezirken an der Linth bedroht glaubend, erließ die Regierung von St. Gallen unverweilt ein namhaftes Truppenaufgebot, bei dem die Milizen verschiedener, auch der zumeist katholischen Bezirke betheiliget waren. Den katholischen Bauernsöhnen und ihren Vätern wollte nicht einleuchten, daß jene gegen ihre Glaubensgenossen in den Krieg ziehen sollten, denn das hatten sie in Wahrheit zu erwarten, wenn auch eine Proklamation der Regierung vor der Hand nur von Handhabung des Grenz- und Landfriedens sprach. Ihre Stimmung war die gleiche, wie jene der reformirten Murtener, die sich dem Aufgebot ihrer Regierung gegen die reformirten Kantone entzogen. Aus erwähntem Grund brach unter den St. Gallischen Milizen eine ernsthafte Meuterei aus, dieß auf den Sammelplätzen in den Bezirken Alt-Toggenburg, Sargans und Seebezirk. Theilweise erschienen sie nicht; die Erschienenen versagten den Gehorsam und lösten sich, unter gesetzwidrigen Einflüssen der übrigen Bevölkerung, größtentheils wieder auf (21. bis 23. Oktober); nur mit

Anstrengung und unter vereinter Einwirkung von Militär- und Zivilbeamteten gelang es, in neuen Versuchen die aufgebotenen Kompagnien allüberall zur Stellung und zur Befolgung der Marschbefehle zu vermögen. Gleichzeitig tauchten mehrerer Orten Gerüchte von beabsichtigtem Landsturme zum Marsch nach St. Gallen und zum Sturze der Regierung auf; wirklich war im Volke mehrerer Bezirke viel Gerede davon; im Seebezirk wurden Zusammenkünfte eingeleitet (doch nicht gehalten), welchen die Regierung später aufrührerische Zwecke zuschrieb. Sie selbst war in ununterbrochener Thätigkeit, hielt mit Truppenaufgeboten aus den zumeist reformirten Bezirken die andern Landesgegenden im Zaum, mahnte Zürich, Thurgau und Appenzell A. R., ließ durch dortige Regierungen mit einem halben Dutzend Bataillonen die St. Gallische Grenze längs dem Seebezirk, den Bezirken Wyl und Alttoggenburg, auch Goßau von Herisau her, überwachen, (auf allarmirende Berichte des Bezirksammanns von Gaster hatte Glarus ebenfalls ein Bataillon an dortiger Grenze aufgestellt); — verlangte auch von Graubünden das eidgenössische Aufsehen, rief sogar die schon erwähnte Stadt St. Gallische Bürgerwache zum Schutz des Zeughauses und des Regierungsgebäudes in Dienst, ordnete endlich außerordentliche Untersuchungskommissäre in die aufgeregten Bezirke ab, um Veranlassung und Umfang der Meuterei zu ermitteln und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen. Die Aufregung Land auf und Land ab war eine allgemeine, bedrohlich für Regierung und Bürger. So saß jene während der Nacht vom 24. auf den 25. in Permanenz, stets noch in Furcht vor dem besorgten Landsturm; gleichzeitig schliefen drei von den Häuptern der großräthlichen Opposition, * weil mit Drohbriefen verfolgt und vielseitig um Vorsorge für ihre Personen gebeten, Sicherheitshalber außer dem Haus, — doch unter dem gleichen Dach mit der Regierung! Zu Unterdrückung des Aufstandsversuches wirkte insbesondere Zürich, dessen Regierung in ihrem Eifer am 24. Oktober den Rest der kantonalen Truppen

* Unter ihnen Baumgartner.

bis auf das doppelte Kontingent Infanterie und Spezialwaffen aufbot und selbst einen Zivilkommissär zu erwähntem Zwecke bestellte. Die Ruhe war bald hergestellt und schon am 28. Oktober konnte einer St. Gallischen Truppe von nahe an 2700 Mann im Seebezirk der Fahneneid abgenommen werden.

Die erzählten Ereignisse wirkten mächtig auf die Entschlüsse in Bern. Die Anfänge der Meuterei in den St. Gallischen Bezirken wurden schleunigst nach Bern berichtet. Die Gefahr mochte größer scheinen als sie wirklich war. Immerhin war die Zwölfer Mehrheit ihrer Sache nichts weniger als gewiß, da mehrere ihrer Regierungen, selbst protestantische (wir erinnern an die Unzufriedenheitszeugnisse in Zürich), mit starken Oppositionen zu kämpfen hatten, die Stimmung der Katholiken allüberall ganz richtig als widerspännig angesehen wurde. Die Ueberzeugung lag daher nahe, daß die Zeit zu entscheidendem Beschluß gekommen. In außerordentlicher und geheimer Sitzung am Sonntag den 24. Oktober wieder versammelt, beschloß die Tagsatzung (in Abwesenheit der VII Stände, die sich des Festtages wegen entschuldigten), „zur Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben, wo sie gestört worden, so wie zur Wahrung der Rechte des Bundes, ein Aufgebot von 50,000 Mann, inbegriffen die von mehreren Ständen (Bern, Zürich, St. Gallen) bereits in Dienst gerufenen Truppen, die sofort in eidgenössischen Sold genommen wurden, stellte diese Gesammtmacht an die Verfügung des Oberbefehlshabers, rief auch den Oberstkriegskommissär (zu solchem war, trotz ungünstiger Antezedentien im Verwaltungsfach,* der Graubündner Gesandte Abys gewählt worden) in Dienst und beauftragte den Vorort mit Herbeischaffung der erforderlichen Gelder für den Unterhalt des Bundesheeres. „General“ Dufour (das war der Titel, der ihm gleichzeitig zuerkannt wurde), erhielt den besondern Auftrag, die ihm bereits zur Verfügung gestellte Armee „zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbst-

* S. Abschied der Tagsatzung vom Jahr 1829.

ständigkeit" zu verwenden. Ueber allfällige Vermehrung der Truppen und was er sonst „zur Erfüllung seiner hohen Mission" nothwendig erachte, möge er der Tagsatzung Geeignetes vorschlagen. Das starke Aufgebot hatte den doppelten Zweck, zunächst jeden Widerstand außerhalb dem Gebiet der Sonderbundsstände zu brechen, sodann den Krieg gegen diese selbst einzuleiten.* In einer Abendkonferenz der Sieben drangen Schwyz und Unterwalden zur unverweilten Unterzeichnung des schon vorbereiteten Manifestes, Uebergabe desselben an die Tagsatzung, Austritt aus der Tagsatzung und Rückkehr in die Heimath, wie es, für den nun eingetretenen Fall, an der letzten Zusammenkunft in Luzern verabredet worden. Zug und Freiburg empfahlen noch Geduld. Der folgende Tag sah die Gesandten aller Stände, auch in geschlossener Sitzung, wieder versammelt. Luzern verlangte Auskunft über das Truppenaufgebot: „wer diejenigen seien, bei denen man mit 50,000 Mann Ordnung nud Gesetzlichkeit herstellen wolle?" Gegenfrage von Andern: „wozu die VII Stände ihre Truppen aufgeboten?" Nach solchen und andern Reden und Gegenreden erklärte Luzern: daß es im beschlossenen Truppenaufgebot nichts Anderes wahrnehmen könne, als den Anfang des bereits beschlossenen Kriegs. Amrhyn, der Kanzler der Eidgenossenschaft, legte seine Stelle nieder; als Luzerner bringe er es nicht über sich, den Beschluß zu unterzeichnen, der seine Heimath mit Bürgerkrieg überziehe. Dufour hatte inzwischen den Oberbefehl angenommen, mit der schriftlichen Versicherung an die Tagsatzung: er werde bei Erfüllung seiner Pflichten stets die Schranken der Mäßigung und Humanität einhalten, politische Aufreizungen meiden, Ordnung und Kriegszucht aufrecht erhalten, das öffentliche und das Privateigenthum, sowie den katholischen Kultus sowohl in den Personen seiner Geistlichen als in seinen kirchlichen und andern religiösen Anstalten schützen, mit einem Wort: das Mögliche thun

* Der Bericht der St. Gallischen Gesandtschaft an den Großen Rath sagt: „unverholen auch zu dem Zweck, um in Zeiten für wahrscheinliche Vollziehungsmaßnahmen sich zu rüsten," habe das Aufgebot stattgefunden.

zur Milderung der mit einem Bruderkrieg unvermeidlichen Uebel. (22. Oktober) Den Eid aber leistete er erst, nachdem auf mehrere seiner Wünsche und Bedingungen (so lehnte er eine Bethätigung zur Unterdrückung St. Gallischer und Aargauischer Unruhen ab) beschwichtigend eingetreten worden, am 25. gl. M. * An Dufour, welcher über die politischen Streitfragen der Eidgenossenschaft und über das von der Ständemehrheit beschlossene eiserne Mittel zu ihrer Lösung als Bürger eine abweichende Meinung hegte, ja den Krieg, wie vertraute Männer aus dem Kreise der Mehrheitskantone versichern, bundesrechtlich nicht begründet erachtete, dann gleichwohl als Oberbefehlshaber auftrat, machte die Tagsatzung einen Gewinn, der ein halbes Heer aufwog; die angeordnete Bewaffnung, sonst als freischärlerisch taxirt, erhielt nun erst recht den Nimbus eidgenössischer Legalität; Dufour's Name zog andere Offiziere des Stabes nach sich, welche der radikalen Politik noch entschiedener abhold waren als er selbst.

In den sieben Kantonen meldeten sich unterdessen die Repräsentanten an. Sie wurden mit äußerer Höflichkeit empfangen; die Veröffentlichung der Proklamation lehnten die Behörden ab, verboten sie auch; eben so verweigerten sie irgend ein Eintreten über die Gegenstände der Sendung; es seien die Verhandlungen einfach mit den hiezu bevollmächtigten Standesgesandtschaften in Bern zu pflegen. In's Wallis ging Buchwalder allein, weil sich Fazy in Genf für nöthiger hielt als dort, richtete aber so wenig aus, als seine Kollegen in Luzern und bei dessen Nachbarn. Zug machte insofern eine Ausnahme von dem Verhalten der andern Kantone, daß es die Verbreitung der Proklamation gestattete und eine gütliche Verhandlung in Aussicht stellte, falls die Repräsentanten auf Grundlage des Fallenlassens der Jesuitenfrage Vergleichsanträge einreichen würden, wozu sie jedoch keine Vollmacht

* Die Noth war groß; in vertrauten Kreisen der zwölf und zwei halben Stände mußten zur Beilegung aller Hindernisse ernste Berathungen gepflogen werden, deren Ausgang schwankend gewesen. (Aus einer von Näff geschriebenen, dann gestrichenen und nicht vorgetragenen Stelle jenes Gesandtschaftsberichtes.)

hatten.* Das ausweichende Verhalten der Sonderbundsstände war schon zuvor in Luzern verabredet worden.

In Bern wurde dagegen, nach einer einleitenden Vorbesprechung, am 28. Nachmittags noch ein einläßlicher Vermittlungsversuch gepflogen, vorzugsweise auf Andringen der Gesandtschaft von Baselstadt unter dem Vorsitz des dortigen Gesandten Bürgermeister Sarasin. Von Seite der Zwölfer waren Furrer, Munzinger, Näff und Kern zugegen; von Seite der Siebner: Meyer, Muheim, Oethiker, Hermann, Bossard, Fournier, v. Werra; von Neuenburg Calame und v. Meuron, wie Basel in vermittelnder Stellung. Die Sonderbundsstände empfahlen vor Allem beidseitige Entlassung der aufgebotenen Truppen, dann die thatsächliche Erfüllung dessen, was in der Proklamation verheißen worden. Die Abgeordneten aus der Mitte der Zwölfer antworteten: eine Entlassung der Truppen könnte allerdings verfügt werden, insofern man sich jetzt oder in den nächsten Tagen wenigstens über die Grundlagen eines Vergleiches verständigen könnte, widrigenfalls wäre die Entlassung der Truppen kaum zuläßig. Anläßlich wurde neben den Hauptstreitfragen (Sonderbund und Jesuiten) auch der Bundesrevision und Amnestie gedacht. Der Baseler Vermittler beantragte, daß sich der Sonderbund auflöse, wogegen die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lassen würde, um solche dem schiedsrichterlichen Entscheid des Papstes zu unterstellen. Näff von St. Gallen erklärte sich bereit, diesen Vorschlag seinem Großen Rath zu empfehlen. Furrer und Kern aber, der Züricher und der Thurgauer, bestritten ihn aus dem protestantischen Standpunkt; in den Augen der evangelischen Stände erschiene die Berufung an den Papst als die Berufung an eine fremde, ja selbst parteiische Macht; Luzern solle mit Rücksicht auf seine vorörtliche Stellung die Jesuiten von sich aus entfernen, dagegen würde man die Jesuitenfrage bezüglich anderer Kantone, wo der Orden schon

* Auch das mildere Benehmen von Zug vermochte nichts: „was die mitgebrachte Proklamation versprach, entkräfteten die Erklärungen der Repräsentanten, gleich als ob sie nur gekommen wären, um den Eindruck zu mindern, den diese etwa hätte hervorbringen können.“ (Zuger Gesandtschaftbericht.)

früher aufgenommen worden, auf sich beruhen lassen. Aehnlich Munzinger von Solothurn, nämlich in dem Sinne, wenn Zug, Graubünden und Baselstadt sich bereit erklären würden, bei dem Papst wenigstens die Entfernung der Jesuiten aus Luzern nachzusuchen. Luzern und Freiburg lehnten die Ansinnen von Zürich und Solothurn ab; nur wenn Jesuiten- und Klosterfrage gemeinsam dem heil. Vater Pius IX. zur Entscheidung übergeben würden, könnte Luzern Hand bieten. Anläßlich empfahl Bernhard Meyer nochmals die gegenseitige Entwaffnung als ersten wirksamen Schritt zu einem Vergleich. Aber die Stellvertreter der Mehrheit erklärten ein Wiedereintreten in die „rechtsgültig" abgethane Klosterangelegenheit als Unmöglichkeit; solches würde ohne Einwilligung von Aargau nicht gehen, überhaupt die eidgenössischen Wirren nur erweitern. Auch Basel bat die Sonderbundsstände dringend, auf eine Wiederaufnahme der aargauischen Klosterfrage zu verzichten. Vergeblich empfahlen noch Muheim und Bossard nicht zu schnell abzubrechen; die ferneren Besprechungen brachten keine Besserung in die gegenseitigen Stellungen und die Konferenz löste sich erfolglos auf.

Die Gesandtschaften der VII Stände hatten seit mehreren Tagen schon erkannt, daß ihres Bleibens in der Tagsatzung nicht länger sein könne. Auf ihr Begehren versammelte sie sich am 29. Oktober wiederholt; im Schooße derselben nahmen sie nun den früheren Vermittlungsvorschlag von Zug als den ihrigen auf und ergänzten ihn mit dem Antrag zu beidseitiger Entwaffnung. Die Stände der Mehrheit entgegneten: Das heiße das Aeußerste verlangen, die Forderungen auf die Spitze stellen, der schweizerischen Volksmehrheit nicht die geringste Rechnung tragen. Vorwürfe hin und her folgten, Basel und Neuenburg empfahlen abermals in den rührendsten Ausdrücken beiden Theilen friedliches Einlenken; endlich schnitt die Abstimmung, in welcher die bekannten 12 und 2 halben Stände zuerst die Entwaffnung, dann den Vermittlungsantrag selbst ablehnten, den Faden der langen Erörterungen und Unterhandlungen ab.

In diesem denkwürdigen Augenblick erhob sich Bernhard

Meyer, der Gesandte von Luzern, brachte mit beredter Würde Namens der VII Stände eine Schlußerklärung zur Kenntniß der Mehrheit, in welcher das bereits verordnete Aufgebot des halben Bundesheeres in Verbindung mit der Organisation mehrerer Armee-Divisionen als thatsächlicher Kriegsbeschluß bezeichnet und der Nothwendigkeit des Scheidens gedacht wurde, „da Diejenigen, welche geschworen, in Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben.“ Gleichzeitig übergab er ein Manifest der sieben Stände „an das gesammte Schweizervolk, an Mit- und Nachwelt“ zu Protokoll.

Hiermit verließ der Gesandte Luzern's den Saal; ihm folgten schweigend seine Kollegen der schutzverbündeten Stände. Lautlose Stille herrschte in der Versammlung, bis der letzte Trommelschlag der Wache verhallte, die den Scheidenden zum letztenmal die militärischen Ehren erwies. Unter reger Theilnahme der Bevölkerung, bei Vielen war sie Angst und Bestürzung, reisten die sieben Gesandtschaften ohn' Aufenthalt aus der vorörtlichen Hauptstadt ab nach den heimathlichen Kantonen.

Die gebietende Mehrheit, und mit ihr die vereinzelten Gesandtschaften von Baselstadt, Appenzell J. R. und Neuenburg, blieben zurück.

So trennten sich die Stellvertreter zweier Parteien, die weder zusammengehen konnten noch wollten. Der Krieg beginnt.

Berichtigungen.

Seite	4,	Zeile 13,	statt:	„6. September"	lies: 6. September 1803.
„	13,	„ 33,	„	„das katholische St. Gallen"	lies: den Katholiken St. Gallen's.
„	35,	„ 2,	„	„gerieth"	lies: geriethen.
„	38,	„ 26,	„	„Dellanoy"	lies: Dellamy.
„	64,	„ 16,		nach „reif" ein Komma zu setzen.	
„	106,	„ 4,	„	„ängstlicher"	lies: anständiger.
„	146,	„ 7,	„	„denselben"	lies: derselben.
„	225,	„ 4,	„	„ihren"	lies: ihre.
„	306,	„ 16,	„	„hohen Stände"	lies: höhern Stände.
„	313,	„ 21,	„	„in welchem"	lies: iu welchen.
„	429,	„ 14,	„	„endlich"	lies: nemlich.
„	430,	„ 31,	„	„schloß"	lies: beschloß.
„	442,	„ 16,	„	„Ueberfälle",	lies: Ueberfülle.

Inhaltsverzeichniß

zum dritten Band.

Viertes Buch.

Von der politischen und kirchlichen Reaktion in Luzern bis zu der Niederlage des großen Freischaarenzuges. (Mitte 1841 bis Frühjahr 1845.)

Fünfter Abschnitt.

Fünftes Buch.

Von der Niederlage der Freischaaren bis zum Kriegszug der Tagsatzung gegen die VII katholischen Kantone. (Frühjahr 1845 bis Herbst 1847.)

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Baumgartner, Gallus Jakob,

Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850

Bd.: 3

Zürich (1865)